universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Für die öffentliche Sicherheit.“ Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938

Verfasser

Marius Weigl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 312
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Geschichte
Betreuer:	Dr. phil. Hans Safrian

Erklärung

Ich erkläre, ehrenwörtlich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegeben Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Wien 2012

Danksagungen

In erster Linie möchte ich meiner Familie, besonders den vier Kostal-Schwestern – Regina, Guggi, Irene und v.a. meiner Mutter Susanne – danken, die mir mein Studium erst ermöglichten.
Für Anregungen, wissenschaftliche Hilfe und die schnelle Begutachtung danke ich meinen Betreuer Hans Safrian. Weitere Anregungen und Hilfe gaben mir Vroni, Andrea Griesebner, Albert Müller, Gerhard Baumgartner, Markus Arnold, Karin Berger, Bertrand Perz, Oliver Seifert, Markus End, Daniel Meßner, Jutta Fuchshuber und das Team der Wiener Historischen Forschung (www.whf.co.at), Herbert Posch und Katharina Kniefacz, Coroline Rieder, Tanja Miedler und Marianne Ertl, Lani Tiefenbach, Matthias Vigl und Elisabeth Euler. Dem AK gegen den Kärntner Konsens danke ich für meine erste Möglichkeit einen Artikel über Antiziganismus zu publizieren. Aber vor allem danke ich Ina Friedmann, meiner Heldin dieser Arbeit – ohne Dich und deinem Lektorat wäre diese Arbeit erst in Monaten fertig gewesen. Ebenso das gemeinsame Zusammenarbeiten während des Studiums gehörten zu den besseren Seiten in dieser Zeit.
Besonders möchte ich mich noch bei Hanna für die Diskussionen über Foucaul'sche Ansätze bedanken und auch ansonsten für die „Forschungsbasis Tirol 1“ bei Familie Treidl. Ohne die kleinen „Forschungsbasen“ – Matratzen und Couchs – wären die Aufenthalte in ganz Österreich nicht möglich gewesen. Hier möchte ich Sabina und Familie Hamzabegović, Katharina Jordan, Max und 20er Tom und der Sauna, Theresia und noch vielen anderen danken.
Ohne die Hilfe der Mitarbeiter*innen der Archive in Österreich wäre die Recherche nicht möglich gewesen. An dem Punkt möchte ich mich meinen Dank an Michael Winter vom Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Heinz Placz vom Österreichischen Staatsarchiv, Dr. Wilhelm Wadl vom Kärntner Landesarchiv, Dr. Franz Mittermüller vom Steiermärkischen Landesarchiv, Dr. Josef Tiefenbach und allen Archivar*innen des Burgenländischen Landesarchivs, Eminger Stefan und dem Niederösterreichischen Landesarchiv, den Archivar*innen und Mitarbeiter*innen des Vorarlberger, Salzburger, Oberösterreichischen und des Wiener Stadt- und Landesarchivs ausrichten.
Aber auch den Österreichischen Bundesbahnen muss ich meinen Dank aussprechen, ohne dem Sommerticket wäre meine zweimalige *tour d'Autriche* finanziell nicht tragbar gewesen.
Wenn meine Nerven blank waren und meine Augen müde, fand ich Erholung bei Manu, Schnee, Leo, Stefan, Juu, Hanna, Ina, Andi, Rada, Isabella, und bei einem Kaffee mit Hans im Büro.

Für Kugler R.,
die sich im Alter von einem Jahr erfolgreich gegen die Abnahme ihrer Fingerabdrücke wehrte.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Antiziganismus – Problematisierungen und Paradigmenwechsel....6
2. Öffentliche Sicherheit und antiziganistische Norm....10
3. Antiziganistische Politik in der k.u.k. Monarchie....18
I. Eine gelöste „Zigeunerfrage“?....24
I.1. Grenz-Linien....29
I.2. Der erste Impuls? – Burgenland und „seine Zigeuner“....64
II. Konsolidierung – Die Erfindung der nicht vorhandenen „Zigeunerplage“....82
Die Reaktualisierung der Lagerdebatte....96
Exkurs:
Regelungen des Heimatrechts – Jurisdiktion gegen die Norm....103
II.2. Ein Zigeunergesetz? – Versuch einer Normativierung....108
II.3. Synergieeffekte – länderübergreifende Praktiken....123
III. Internalisierung der alltäglichen Polizeipraxis....146
Exkurs: „Wir sind keine Zigeuner“....154
III.1. Im Schatten der Lager....163
III.3. Normalisierung....181
IV. Definition, Fahndung, Ordnung – „Zigeuner“ zwischen Rechtstheorie, Kriminalwissenschaften und polizeilicher Praxis....189
Conclusio....217
Quellen- und Literaturverzeichnis....219
Abstract....237
CV....238

Einleitung: Antiziganismus – Problematisierungen und Paradigmenwechsel

Der Begriff Antiziganismus an sich bedarf einer Erläuterung, da er sowohl umstritten als auch problematisch ist. Es handelt sich hierbei um einen Neologismus aus den 1970er Jahren vom Projektleiter der Tsiganologie Reimer Gronemeyer eingeführt wurde, welcher zur Erklärung der Verfolgung und Vernichtung im Nationalsozialismus von als „Zigeuner“[1] etikettierten Menschen dienen sollte. Jedoch war diese Bezeichnung nach einem weiteren Mitarbeiter des Projekts, Bernhard Streck, kein Pendant zu Antisemitismus, statt dessen sollte dieser Begriff erklären können, dass Individuen aufgrund eines „zigeunerischen Eigensinnes“, der sich durch eine antiintegtrative Haltung gegenüber der Gesellschaft ausdrücke, getötet wurden und deswegen der Massenmord im Nationalsozialismus keinen Genozid darstelle.[2] Der Begriff verselbständigte sich und bekam die gegenteilige Bedeutung der ursprünglichen Intention von Gronemeyer und Streck. Dennoch plädierte der Historiker Michael Zimmermann in seinen Arbeiten dafür, von *Zigeunerdiskurs* und *Zigeunerpolitik* zu sprechen, doch vor allem der letztere Begriff hat seine Problematik, da er pejorativ verstanden werden kann – wie auch *Judenpolitik*. Wenngleich es nie eine Eigendefinition des/der Antiziganist*in gab, wie es bei Antisemitismus der Fall ist, werden in der vorliegenden Arbeit die Begriffe Antiziganismus bzw. antiziganistisch verwendet. Es handelt sich um spezifische Funktionen der Inklusion/Exklusion, die sich in Europa entwickelten, und nicht um eine weitere Spielart von Rassismus.[3] Doch wird der Begriff nur dann angewendet, wenn „Zigeuner“ dezidiert im Diskurs verwendet wurde und praxisrelevant war – und nicht, wenn es sich um eine generelle restriktive Politik und Praxis gegenüber „Landstreicher“/„Asoziale“ bzw. Flüchtlinge oder mobile Bevölkerungsschichten ging.

Das Projekt der Tsiganologie wurde primär von der Ethnologie getragen, weshalb v.a. ethnologische Standpunkte vertreten wurden. D.h. als „Zigeuner“ wurde nach wie vor als eine homogene Ethnie

1 Fremdbezeichnungen werden von mir unter Anführungszeichen gesetzt. Es ist keine *ironisierende politisch motivierte Distanzierung*, wie die Anführungszeichen in der LTI verwendet wurden; Siehe: Victor *Klemperer*, LTI. Notizbuch eines Philologen (Stuttgart [23]2009) 99f; Es ist ein Zitieren des diskriminierenden Sprachduktus. Eine *Übersetzung* dieser Bezeichnungen kaschiert und relativiert die Diskriminierung. Aus diesem Grund wird bei den Fremdbezeichnungen nur in jenen Fällen eine geschlechtergerechte Sprache verwendet, wenn diese in den Quellen verwendet wurde.

2 Vgl. Michael *Zimmermann*, Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus. In: Klaus Michael *Bogdal*, Literarischer Antisemitismus nach Auschwitz (Stuttgart/Weimar 2007) 337f

3 Siehe: Franz *Maciejewski*, Elemente des Antiziganismus. In: Jacqueline *Giere*, Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils (Frankfurt a.M./New York 1996) 9–28; Im selben Band: Wim *Willems*, Außenbilder Sinti und Roma in der frühen Zigeunerforschung 87–108; Wulf D. Hund (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion (Duisburg 1996); Ders. (Hg.), Zigeunerbilder, Schnittmuster rassistischer Ideologie (Duisburg 2000); Herbert *Uerlings*/Julia-Karin *Patrut* (Hg.), „Zigeuner“ und Nation, Repräsentation – Inklusion – Exklusion (Frankfurt a.M. 2008)

mit einer eigenen Kultur und Geschichte bezeichnet; als einer der bekanntesten Vertreter ist der Tsganologie Joachim S. Hohmann zu nennen.[4] Diese Auffassung von „Zigeuner“ hängt mit der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden als „Zigeuner“ verfolgte nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt. Behörden und Gerichte der Bundesrepublik betonten, dass es sich nicht um rassistisch motivierte Gewalt gehandelt hätte, sondern um sozialpolitische Maßnahmen und Kriminalitätsprävention. Da die Opferkategorien in der Restitutionspolitik starr waren, kämpfte die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma um die Anerkennung als rassistisch Verfolgte.[5] Zum einen entstand eine produktive Wechselbeziehung zwischen der Bürgerrechtsbewegung und einer Ermöglichung der Erforschung antiziganistischer Politik im Nationalsozialismus, zum anderen entwickelte sich das Problem, dass aufgrund der Tradierung der ethnologischen Zuschreibungen sich antiziganistische Stereotypen perpetuiert wurden. Letztere manifestierten sich in einer Romantisierung, wie Widerstand gegen die Zivilisation, wie es schon im 19. Jahrhundert der Fall war, jedoch wurde diese Romantisierung im Unterschied zu völkischen Denkern des 19. Jahrhunderts von linken/linksautonomen Gruppen übernommen. In der BRD wurde gefordert, statt von „Zigeunern“, von Sinti und Roma, analog in Österreich von Roma und Sinti, und außerhalb des deutschen Sprachraums von Roma, zu sprechen. Abgesehen von der generellen Tradierung muss die Trennung Sinti-und-Roma hinterfragt werden: Diese ist auch im Auschwitz-Erlass von Heinrich Himmler vom 16. Dezember 1942 vorzufinden. Zu berücksichtigen ist weiters, dass zwar von Roma/Romaundsinti … etc. gesprochen wird, aber diese Eigennamen immer noch mit den stereotypen Bildern von „Zigeunern“ behaftet sind. So wird Brubaker folgend in dieser Arbeit dafür plädiert, den fiktiven Begriff „Zigeuner“ für Gruppen bzw. Gruppierungen und seine Funktionen für eine Mehrheitsgesellschaft zu analysieren.[6]

Am Beginn der Thematisierung durch Historiker*innen war die *oral history* ein wesentlicher Bestandteil des methodologischen Zugangs[7], der aber von einem ethnologischen Blick geprägt war. Als Ende der 1980er vermehrt die Verfolgung von „Zigeunern“ in den geschichtswissenschaftlichen Fokus rückte, wurde die Diskrepanz seitens der Quellen von Behörden und Instanzen und der Eigendefinition zunehmend deutlich – „Zigeuner“ war eine Fremdbezeichnung, wobei sich die Behörden nie ganz sicher waren, ob es sich um „Zigeuner“ handelte und Eigendefinitionen der Betroffenen nicht relevant erschienen. Die Forschungen von Leo Lucassen, Wim Willems und

4 Siehe: Joachim S. *Hohmann*, Geschichte der Zigeunerverfolgungen in Deutschland (Frankfurt a.M./New York 1981)
5 Vgl. Martin *Luchterhandt*, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“ (Lübeck 2000) 9–18
6 Vgl. Roger *Brubaker*, Ethnizität ohne Gruppen (Hamburg 2007) 19f, 52,
7 Siehe: Ludwig *Lahar* (Hg.), Uns hat es nicht geben sollen. Rosa Winter, Gitta und Nicole Martl. Drei Generationen Sinti-Frauen erzählen (Linz 2004)

Annemarie Cottaar lösten einen Streit aus, der bis heute nicht beigelegt wurde: Die Zuschreibung „Zigeuner“ variierte im zeitlichen und regionalen Kontext.[8] Wolfgang Wippermann stellte sich vehement gegen diese Auffassung und sprach von Verharmlosung bis hin zur Negation der Verfolgung der Sinti und Roma durch die Jahrhunderte, die in Auschwitz endete.[9] Abgesehen davon, erschien Wippermanns Buch zu diesem Thema zeitgleich mit Lucassens, darüber hinaus mit Zimmermanns Gesamtdarstellung über die nationalsozialistische Verfolgungspolitik und es entsteht der Eindruck, dass es sich um eine Profilierung handelte. „Rassenutopie und Genozid“ von Zimmermann ist nach wie vor das Standardwerk zur Verfolgung von „Zigeunern“ im Nationalsozialismus.[10] Nicht nur seine umfassende Recherche, sondern auch sein scharfsichtiger Blick analysierte die Verfolgungspolitiken, deren Querverbindungen und Kontextualisierungen im Nationalsozialismus vor dem und im Zweiten Weltkrieg. Er versuchte auch stets, zwischen den thematischen Zugängen der Ethnologie und den Geschichtswissenschaften zu vermitteln.[11]

Auch die ersten Arbeiten zum Antiziganismus in Österreich, überwiegend aus den 1980er Jahren, waren vom ethnologischen Zugang[12] und der *oral history*[13] geprägt. Trotz der Problematik wurde erst hier die Verfolgung im Nationalsozialismus thematisiert und einige Diplomarbeiten und Dissertationen wurden in dieser Zeit verfasst. An die Arbeiten Zimmermanns angelehnt,

8 Siehe: Leo *Lucassen*, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945 (Köln/Weimar/Wien 1996); Ders./Wim *Willems*/Annemarie *Cottaar*, Gypsies and other itinerant groups. A social historical approach (Basingstocke 2001); Wim *Willems*, In the search of the true Gypsie. From enlightment to the Final Solution (London 1997); Zu diesen Resultaten kam es auch aus den Gründen, dass damalige wie heutige Forschungen überwiegend auf die Verfolgung im Nationalsozialismus fokussiert sind. Die genannten Sozial- und Migrationshistoriker*innen haben sich in einem breiteren Kontext mit Migration, Staatenbildung, Armenwesen und die Entwicklung von Polizeiapparaten in einem größeren Zeitfenster auseinandergesetzt; Noch heute ist es üblich sich in wissenschaftlichen Arbeiten für *eine Seite* zu entscheiden; Kallenberg zitiert den Objektbegriff aus den Quellen und distanziert sich von einer retroperspektiven Fremdheitsproduktion; Siehe: Vera *Kallenberg*, Von „liederlichen Land-Läuffern“ zum „asiatischen Volk“. Die Repräsentation der ‚Zigeuner‘ in deutschsprachigen Lexika und Enzyklopädien zwischen 1700 und 1850 (Frankfurt a.M. 2010) 22; Haupt sowie Jocham hingegen bekennen sich zur ethnologischen Tradition; Siehe: Gernot *Haupt*, Antiziganismus und Religion. Elemente einer Theologie der Roma Befreiung (Wien 2009) 13–20; Anna Lucia *Jocham*, Antiziganismus. Exklusionsrisiken von Sinti und Roma durch Stigmatisierung (Konstanz 2010) 41–53

9 Siehe: Wolfgang *Wippermann*, „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich (Berlin 1997); Es muss hier angemerkt werden, dass die Verwendung von Quellen in diesem Buch sehr rar sind [Anm. M.W.]

10 Siehe: Michael *Zimmermann*, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“ (Hamburg 1996)

11 Siehe: Michael *Zimmermann* (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Stuttgart 2007)

12 Siehe: Selma *Steinmetz*, Österreichs Zigeuner im NS-Staat (Wien/Frankfurt a.M./Zürich 1966); Erika *Thurner*, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich; Claudia *Mayerhofer*, Dorfzigeuner (Wien 1987); Dietmar *Hummel*, Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus (Dipl. Graz 1989); Barbara *Rieger*, „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930–1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz (Dipl. Wien 1990); Norbert *Tandl*, Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich (1948–1938) (Dipl. Graz 1999); Georg *Gesellmann*, Die Zigeuner im Burgenland der Zwischenkriegszeit. Die Geschichte einer Diskriminierung (Diss. Wien 1889)

13 Siehe: Karin *Berger* (Hg.), Ceija Stojka, Wir leben im Verborgenen, Erinnerungen einer Rom-Zigeunerin (Wien 1988); Gerald *Grassl* (Hg.), Karl Stojka, Nach der Kindheit im KZ kamen keine Bilder (Wien 1992)

untersuchten Florian Freund und Gerhard Baumgartner[14], u.a. mit der Zusammenarbeit von Harald Greifeneder, die Verfolgung von als „Zigeuner“ Etikettierten zwischen 1938 und 1945. Diese Arbeiten entstanden als Berichte der Österreichischen Historikerkommission in den 2000er Jahren. Beides, die Analyse von Antiziganismus und sein historischer Wandel und Identitäts(re-)konstruktionen[15], sind in diese Arbeiten eingeflossen. Bei den geschichtswissenschaftlichen Forschungen zu diesem Themenkomplex handelt es sich überwiegend um tief anglegte regionalhistorische Analysen.[16] Die vorliegende Arbeit fokussiert hingegen das Zusammenspiel von regionalen Behörden zwischen den Landesgrenzen, setzt an den Analysen von Baumgartner und Freund an und versucht komplettierend die antiziganistischen Politiken und Praktiken in der Zeit zwischen dem Ende der Habsburg-Monarchie, der Ersten Republik Österreichs und den ersten neun Monate im Nationalsozialismus darzustellen. Primär rückt die Bedeutung von Antiziganismus in den Mittelpunkt, d.h. wie und warum sich eine Mehrheitsgesellschaft über die Exklusion von als „Zigeuner“ Stigmatisierten konstituiert. Ferner in welchen Kontexten das Etikett „Zigeuner“ verwendet wurde und welche Reaktionen folgten.

14 Siehe: Florian *Freund*, Zigeunerpolitik in Österreich im 20. Jahrhundert, (Habil. 2 Bde. Wien 2003), Ders., Oberösterreich und die Zigeuner. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert (mit Beiträgen von Ludwig *Laher* und Gitta *Martl*) (Linz 2010); Ders./Gerhard *Baumgartner*, Die Burgenland-Roma 1945–2000. Eine Darstellung der Volksgruppe auf der Basis archivalischer und statistischer Quellen; Dieselben/Harald *Greifeneder*, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti (Wien 2004); *Baumgartner*/Rudolf *Sarközi*, Roma – österreichische Volksgruppe. Von der Verfolgung bis zur Anerkennung (Klagenfurt/Celovec 2008); *Baumgartner*, „Zigeunerlager Lackenbach“. Liste der identifizierten Opfer 13.11.2010. Im Gedenken an den 70. Jahrestag der Errichtung des „Zigeunerlagers Lackenbach“ am 23.11.1940 (Wien 2010)

15 Siehe: Ernő *Kállai* (Hg.), The gypsies, the roma in Hungarian society (Budapest 2002); György *Szabó*, Die Roma in Ungarn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa (Frankfurt a.M. 1991) hier 19–24; Mirjam, *Karoly*, Roma in Österreich. Zur Genese einer Minderheit (Dipl. Wien 1998) hier 14–33; Karoly betont die Unterschiede der Gruppen und betont den Faktor der gemeinsamen Schicksalsgemeinschaft durch den Nationalsozialismus. Wenngleich dieser Aspekt zugestimmt werden kann, widerspricht sich Karoly, indem sie gleichzeitig auf die gemeinsame Abstammung aller Gruppen behauptet wird. Siehe: Ebda. 29–32. Ebenso muss kritisiert werden, dass *Jenische* nicht thematisiert werden; Zur Problematisierung von Indentitätspolitiken, siehe: *Brubaker*, Ethnizität 55–80, hier: 55f, 57, 67; Zur Problematisierung der Identitäspolitik oder der *Opferhierarchie* bezüglich Antiziganismus und NS-Verfolgung, siehe: Torben *Fischer*/Matthias N. *Lorenz* (Hg.) Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1942 (Bielefeld 2007) 319–321

16 Siehe auch: Michael *Taubmann*/Roman *Urbaner*, Von der Zwangsarbeit zur Deportation. Zwei „Zigeunerlager“ im Gau Steiermark. In: zeitgeschichte 36. Jg. Mai/Juni 2009 Heft 3 183–201; Karola *Fings*/Frank *Sparing*, Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln (Köln 2005); Herbert *Brettl*, Quellen zur Geschichte der "Zigeunerpolitik" zwischen 1921 und 1945 im Bezirk Neusiedl am See (Oberwart 2007); Hans *Haider*, Sinti in Villach. Geächtet – Verfolgt – Ermordet, Online unter: http://www.net4you.com/haiderftp/namen/sinti.html (2011-04-11); Gernot *Haupt*, Armut zwischen Ideologie und Ökonomie. Über die (Un)-Wirksamkeit wirtschaftlicher Argumentation gegenüber Verelendung am Beispiel der Diskussion über Bettlerlager 1935/36, Online unter: http://www.ifsoz.org/content/lesenswert/bettler/gh_armut.pdf (2011-04-25); Marius *Weigl*, Der erste „zigeunerfreie Gau“. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Kärnten/Koroška 1918–1945, In: *AK gegen den Kärtner Konsens* (Hg.), Friede, Freude, Deutscher Eintopf. Rechte Mythen, NS-Verharmlosung und antifaschistischer Protest (Wien 2011) 236–255

2. Öffentliche Sicherheit und antiziganistische Norm

Öffentlichen Sicherheit kann gefasst werden als ein Dispositiv – Institutionen, Maßnahmen, Praktiken, Technologien und Techniken sowie Diskurse –, dessen Monopolisierung von der Polizei angestrebt wurde. Zum einen war dieses Dispositiv zwischen 1918 und 1938 in Österreich eine Eigendefinition von Sicherheitsbehörden – das wichtigste Publikationsorgan für die Polizei bzw. Gendarmerie hieß „Öffentliche Sicherheit"; die der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission „Internationale Öffentliche Sicherheit." Ferner nannte sich die oberste Instanz des Polizeiwesens und der Staatssicherheit im Innenministerium ab 1930 „Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit". Auch der Begriff öffentliche Sicherheit wurde aktualisierend redefiniert, dem sich die Sicherheitsbehörden anschließend widmeten.

Am 28. Februar 1928 hielt Polizeipräsident Johann Schober einen Vortrag über die öffentliche Sicherheit und ihre Durchsetzung vor dem Niederösterreichischem Gewerbeverein. In einem modernen Staat bedürfe es für

> „ein Gemeinwesen behördlicherseits vorgekehrten Schutz für den Staat selbst, den Schutz der Person und den Schutz des Eigentums. Die diesem Schutz dienenden Einrichtungen nenne ich Apparat der öffentlichen Sicherheit und an dem Maße der Wirksamkeit dieser Einrichtungen messe ich den Zustand der öffentlichen Sicherheit."[17] […] „Die öffentliche Sicherheit erschöpft sich aber nicht in dem Schutze, der der einzelnen Person und ihrem Eigentum zuteil wird. Dieser Schutz wäre unvollständig, wenn er nicht auch die Gesamtheit der Bürger des Staates und für den Staat selbst in wirksamer Weise gewährleisten würde"[18]

Der „dreifache Schutz" von Person/Eigentum/Staat könne durch „vorzügliche Sicherheitskorps" und der daktyloskopischen Zentralevidenzstelle bei der Polizeidirektion in Wien voll und ganz zugesichert werden.[19] Dieses angesammelte polizeiliches Wissen bei der Zentralevidenzstelle und die Praktizierung der öffentlichen Sicherheit durch ihr Korps ist nach Foucault die Regierungspraxis einer Wissenschaft der Politik, die sich durch die Reflexion des Regierens des Selbst und der Familienführung sowie des Eigentums etablierte und parallel die drei Ebenen Person/Eigentum/Staat in eine kontinuierliche Beziehung setzte. Diese absteigende Kontinuität wurde im 17. Jahrhundert „gute Policey" genannt.[20] Auch wenn von der *guten Policey* zur *Polizei* zu

17 Wirtschaft und Öffentliche Sicherheit. Vortrag gehalten im Niederösterreichischem Gewerbeverein von Polizeipräsident Schober (Wien 1928) 4

18 Schober, Öffentliche Sicherheit 17f

19 Schober, Öffentliche Sicherheit 5–9

20 Vgl. Michel *Foucault*, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I (Frankfurt a.M. 2006) 143;Und reiht sich neben den englischen Begriffen *politics*, *polity*, *policies* – und eben auch *police* – die sich alle etymologisch vom griechischen *polis* (Stadtgemeinde/Stadtstaat) und dessen Abwandlungen *politike* (dt. „Kunst der Staatsverwaltung") *politeia* (dt. Verfassung), Vgl. Brockhaus, Enzyklopädie Bd. 21 Paral – Pos (Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden 21., völlig neu bearbeitete Auflage) (Mannheim [21]2006) 654–656, 670; Es muss angemerkt werden, dass es sich erstens, heutige Begrifflichkeiten von Staat, Gemeinde etc. nicht mit den Begrifflichkeiten der Antike ident sind und deshalb, zweitens, historische Prozesse der Staatsbildungen und deren Analysen nicht auf die Antike rückprojiziert werden sollten.

Beginn des 20. Jahrhunderts eine wesentliche Transformation erfolgte – einerseits die Etablierung des Polizeiwesens, zum anderen aber auch die Einschränkung der Polizei als exekutierende Staatsgewalt für die öffentliche Sicherheit – blieben der Polizei dennoch indirekte Funktionen als „Gesamtorganisation des Staates", etwa als Exekutive bei Wohlfahrtsangeleigenheiten.[21] Über dieses Wissen verfügte auch die Polizei, indem z.B. Polizedirektor Franz Brandl darauf hinwies, dass „'Polizeiliche Fürsorge' […] eigentlich eine Tautologie [ist]; denn Polizei und Fürsorge ist ja sprachlich und begrifflich dasselbe."[22]

Die Analyse der Fokussierung auf diese Beziehung Sicherheit – Bevölkerung – Regierung nannte Foucault pointiert Sicherheitsdispositiv.[23] Der Gegenstand des Regierens ist der Komplex aus „Menschen und Dingen" bzw. den Dingen der Menschen (lat. res publica, *die Sache des Volkes*). Dabei handelt es sich um die Beziehungen zwischen den Menschen, ihrer Umgebung, dem Territorium, Bräuchen und Sitten … etc., aber auch potenzielle Gefahren, wie Unfälle und Unglücke, Hungersnöte, Epidemien u.ä. Das Ausrichten des Regierens auf diese Verhältnisse bedeutet, für diese Verantwortung zu übernehmen, ferner sich in die Beziehungen einzufügen und schließlich selbst Teil des Beziehungskomplexes zu werden. Als Teil dieses Komplexes ist der Zweck der Regierung sie selbst. Doch ist dies kein bloßer Selbstzweck, sondern intendiert eine Optimierung, Maximierung und Intensivierung der Beziehungen.[24]

Regierungstechniken richten sich auf die konkurrierenden Machttechniken der Disziplinierung und der Souveränität. Über den konkurrierenden Prozess dieser drei Pole, die sich auf die Reihe Sicherheit – Territorium – Bevölkerung konzentrieren, konnte das Sicherheitsdispositiv entstehen und bildet quasi ein Dreieck mit den Punkten Disziplinarmacht – (Volks-)Souveränität – Gouvernementalität.[25] Das Machtverhältnis, dass sich zwischen diese Konstellation einfügt, ist die Biomacht. Eine Form der Sicherheitsdispositive ist die Biopolitik.[26] *Bio*-Macht deswegen, weil es auf die vielfältige Prozesse des Lebens in der Bevölkerung sowie auf die Erhaltung dieser Leben durch Vorsorge und Prävention ausgerichtet ist. Hingegen ist der Terminus Biopolitik während den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von deutschsprachigen Theoretikern wie Eduard Dennert, Karl Binding und Eduard Hahn eingeführt worden, die die Konstituierung eines Staates

21 Vgl. Alf *Lüdtke*, Zurück zur „Policey"? Sicherheit und Ordnung in Polizeibegriff und Polizeipraxis – vom 18. bis ins 21. Jahrhundert. In: Helmut *Gebhardt* (Hg.), Polizei, Recht und Geschichte. Europäische Aspekte einer wechselvollen Entwicklung (Beiträge des 14. Kolloquiums zur Polizeigeschichte) (Graz 2006) 14–16

22 Franz *Brandl*, Polizeiliches Fürsorgewesen, Öffentliche Sicherheit, Polizei-Rundschau der österreichischen Bundes- u. Gemeindepolizei sowie Gendarmerie, Offizielles Publikationsorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission (ÖS) (Wien/Graz) März 1925, Nr. 5–6, 4

23 Vgl. *Foucault*, Gouvernementalität I 134

24 Vgl. *Foucault*, Gouvernementalität I 145f

25 Vgl. *Foucault*, Gouvernementalität I 161f

26 Foucault war sich bei diesen Begrifflichkeiten nicht einig, ob es sich bei Biomacht und Gouvernementalität um das Selbe handelt oder nicht; Vgl. *Foucault*, Gouvernementalität I 13– 44, Vom Autor wird die Position vertreten, dass die Begriffe zwar nicht ident sind, aber in einem engen Verhältnis zueinander stehen.

nach einem organizistischen Prinzip zeichneten.[27]

Für die Generierung der Biomacht bedurfte es zweier gegensätzlichen Machttypen: Die Disziplinarmacht – die auf Körper, Organismus, Disziplinierung ausgerichtet und auf institutionellen Ebenen angesiedelt sind – und jener der Regulierung[28] – die auf Bevölkerung und ihre biologische Prozesse ausgerichtet ist –, die von einer gouvernementalen Ebene operiert.[29] Es geht nicht bloß um eine Pluralisierung. Während die Spezifika der Disziplinartechniken die Trennung, Ausrichtung, Serialisierung und Überwachung von Körpern sind, liegt der Fokus der Regulierungstechniken auf Sicherheit – Territorium – Bevölkerung, welche in einem reziproken Verhältnis zueinander stehen. Sie integrierten sich in das Disziplinarsystem und positionierten sich modifiziert auf einer anderen Ebene durch die Anwendenung der Disziplinartechniken in einem neuen Terrain: dem Biologismus.[30] Um die Reproduktion und den Erhalt einer Gesellschaft bzw. eines „Volkskörpers" zu sichern, bedarf es den Zugriff auf Individuen über die Familie. Abgesehen von Geburtenzahlen, ist auch die hygienische Erziehung für die Prävention von Krankheiten ... etc. nicht unwesentlich. Die Familie ist auch hier das Bindeglied der oben erwähnten „wesensmäßigen Kontinuität", in dem Fall des Regulierens, der Biopolitik.

Die Grundlage für die Kontrolle der disziplinären Ordnung des Körpers und die Anwendung auf Zufallsereignisse einer biologischen Vielfalt ermöglicht, ist die Norm. „Die Normalisierungsgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der entsprechend orthogonalen Verknüpfungen die Norm der Disziplin und die Norm der Regulierung miteinander verbindet."[31]

Ferner solle sich die Jurisdiktion nach der Norm ausrichten. Sogleich stellt sich die generelle Frage – sowohl im Theoretischen als auch in der Normalisierungsgesellschaft selbst – was eigentlich die Norm sei.

Die multiplen Bedeutungen von „Norm" erklärt sich durch die Genealogie des Diskurses von der Natur- und Humanwissenschaften wie Mathematik, Demographie, Medizin sowie Pädagogik, über die Ökonomie und Industrie bis hin zu den Rechtswissenschaften.[32] Norm wurde in den Akten des zu untersuchenden Zeitraums synonym für Recht verwendet; für Erlass, Normale. So ist auch der Erlass vom Ministerium des Innern zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887, kurz *Zigeunernormale* genannt worden, weswegen in dieser vorliegenden

27 Vgl. Thomas *Lemke*, Gouvernementalität und Biopolitk (Wiesbaden ²2008) 13

28 Der Unterschied zwischen den hier leicht zu verwechselnden Begriffen Regulierung und Regierung liegt in der Nähe der Regulierung zu den Disziplinartechniken bzw. deren Transformation. Regulierung ist demnach eine Form des Regierens. So sind auch „die Regierungsinstrumente [...] dem Feld der Bevölkerung immanent." *Foucault*, Gouvernementalität I 158

29 Michel *Foucault*, In Verteidigung der Gesellschaft (Frankfurt a. M. 2001) 294

30 Vgl. Ebda. 285f

31 Ebda. 299

32 Jürgen *Link*, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird (Göttingen ⁴2009) 181

Arbeit die Kurzform das [sic] *Zigeunernormale 1888* verwendet wird. Abgedruckte Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen wurden als *Normalien*sammlung bezeichnet. Hier handelt es sich um den rechtswissenschaftlichen Diskurs der Normativierung. „'Normativität' ist kontextuell mit 'Norm' solidarisch“[33], jedoch ebenso die Verbindung zwischen Norm und Normalität, genau genommen *ex negativo* der Normalität, denn der normative Diskurs thematisierte ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert die Verurteilung „all jene[r] [...] Nomaden […] , die wohl um den Gesellschaftskörper kreisen, die dieser jedoch nicht als Bestandteil seiner selbst anerkennt“.[34] Denn

> „[d]erartige Schädlinge […] [machen] den Eindruck eines einheitlichen Organismus […], und oft könnte man fast an eine Arbeitsgemeinschaft denken, wenn nicht gewissen Merkmale und das Ergebnis den Beweis lieferten, daß man hier durchaus nicht von den Gesetzen der Differenzierung und Integration, geschweige denn von Interessengemeinschaft reden kann. Dieses Schmarotzertum geht also unbedingt gegen die Gesetze der Organisation.“[35]

Der Verhältnis zwischen Normalität und Normativität besteht zwischen der binären Jurisdiktion Recht/Unrecht und der eindimensionalen sowie graduierten Ebene, die das erfragte Verhalten statistisch erfasst und nach dem Durchschnitt (Norm) und Extrempolen anordnet.[36] Die relativ konstante Ordnung des Rechts steht somit in einer sich stets in Bewegung befindenden und flexiblen Durchschnittsmaßen der Bevölkerung. Es wird zwar eine Deckungsgleichheit zwischen Bevölkerung und Rechtsordnung angestrebt, jedoch kann sie höchstens angenähert werden. Diese unmögliche Aufgabe, diese Ambivalenz aufzulösen und zu ordnen ist der Moderne eingeschrieben.[37] Ferner entspricht die Gesellschaft in den biopolitischen Machtstrukturen nicht der juristisch definierten Gesellschaft.[38] Aus diesem Verhältnis und der Festlegung von Sanktionierungen und Disziplinierung im Strafrecht resultiert eine Beziehung zur sozialen Normung durch Disziplinierungstechniken, die sich aus der industriellen Normung und der damit einhergehenden Disziplinierung des Arbeitsplatzes in den Fabriken generierte. Hier setzt die Strategie der Subjektdressur mittels vornormalistischen Kollektivsymbolen ein[39], im Antiziganismus die

33 *Link,* Normalismus 168
34 *Foucault,* Die Anormalen (Frankfurt a. M. 2007) 129, siehe auch: Ders., Die Wahrheit und die juristischen Formen, Dits et Ecrits (Schriften Bd 2) (Frankfurt a.M. 2005) 748
35 Eberhard *Dennert,* Der Staat als lebendiger Organismus (Halle 1920) 108
36 Vgl. *Link,* Normalismus 360
37 Vgl. Zygmunt *Bauman,* Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit (Hamburg ²2005) 16, 22
38 Vgl. Michel *Foucault,* Die Maschen der Macht, Dits et Ecrit (Schriften Bd. 4) (Frankfurt a.M. 2005) 241
39 Vgl. *Link*, Normalismus 125

vormoderne Symbolik des *archetypischen Parasiten*,[40] das Negativbild der Staatsbürgerlichkeit.[41] Wulf D. Hund spricht hier von einem Drohpotential gegenüber der Arbeiter*innenklasse.[42]

Nach dem Ersten Weltkrieg gingen die De-Territorialsisierung und Systembruch der k.u.k. Monarchie und die Re-Territorialisierung der Republik Österreich mit ökonomischen Umwälzungen, sowie Hegemonieverlust, der rechtlichen Transformation von Untertan zu Bürger eines neuen Staates, Aufstände und Revolten einher; mobile Gruppen von Deklassierten und Kriegsheimkehrern, die aufgrund der Verarmung bettelten und/oder stahlen, rückten in den Fokus der öffentlichen Sicherheit. Nicht nur der Wunsch nach dem Schutz der Besitztümer durch Kontrolle trat hervor, sondern auch die Re-Disziplinierung von Arbeitskräften und der Wiederherstellung von Recht und Ordnung.[43] Die Aussonderung und Stigmatisierung von mobilen verarmten Unterschichten, fungierte demnach auch als ideologisches Drohpotential gegenüber den arbeitenden Klassen.

So stellt sich die Frage des Bedrohens und den Techniken gegenüber einem Subjekt. Das Gefängnissystem kann Mobilität nur temporär einschränken und diese Einschränkung nur unter hohem Kostenaufwand über einen längeren Zeitraum sichern. Diese Option ist weder unter Nachkriegsbedingungen, noch unter einer Wirtschaftskrise möglich. Hier setzt die Praxis der Selbstregierung und der des Eigentums bzw. der eigenen Familie an und ihre über die Reflexion gesetzte Beziehung durch die Gouvernementalität.[44] Durch die aufsteigende Beziehung Regierung des Selbst – Regierung des Besitz – Regierung des Staates tritt das Kontinuum von Person/Eigentum/Staat ein.[45] Wenn die Regierung des Selbst nicht der Norm entspricht, wird die Person in das Feld der Anormalität gerückt. So haben sich laut Dennert die „Parasiten […] unzweifelhaft aus normal lebenden Organismen entwickelt, indem sie sich an die andere bequemere

40 Zum Begriff *archaischer Parasit* und seine Bedeutung im Antiziganismus, siehe: Markus *End*, Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. Aus Politik und Zeitgeschichte 22-23/2011. online unter: http://www.bpb.de/publikationen/0XKROY,3,0,Bilder_und_Sinnstruktur_des_Antiziganismus.html#art3 (2011-01-09); Bogdal benennt dieses Konstruktion als *archaische vorzivilisatorische(r) parasitäre Ethnie/Barbaren/Stammesgesellschaft*, siehe: Klaus-Michael *Bogdal*, Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung (Berlin 2011) 261, 270, 277; Ders., Eliminatorische Normalisierungen. Lebensläufe von ›Zigeunern‹ in narrativen Texten. In: Ute *Gerhard*, et. al. (Hg.) (Nicht) normale Fahrten. Faszination eines modernen Narrationstyps (Heidelberg 2003) 157

41 Vgl. Franz *Maciejewski,* Elemente 12

42 Wulf D. *Hund*, Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit (Münster 1999) 79, online unter http://www.wulfdhund.de/rassismusanalyse/?Uebersichten::Soziale_Konstruktion 2009-12-20 80

43 Zum Prozess der Pauperisierung und Kriminalisierung von mobilen Gruppen zur Zeit der Herausbildung von Staaten siehe hierzu: Michel *Foucault*, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt a. M. 1994) 97; Vgl. Alf Lüdtke, Zurück zur „Policey“? 12f; Zu „Zigeuner“ im speziellen: *Lucassen*, Zigeuner 45–49, 107–122; Achim *Landwehr*, Norm, Normalität, Anomale. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Policeyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Zigeuner, Bettler, Vaganten. In: Mark *Häberlein*/Martin *Zürn* (Hg.), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum (St. Katharinen 2001) 41–74

44 Siehe auch: Michel *Foucault*, Hermeneutik des Subjekts (Frankfurt a.M. 2009) 311–316

45 Vgl. *Foucault*, Gouvernementalität I 143

Lebensweise gewöhnten. Es sind unbedingt entartete Geschöpfe.“[46] Die primäre Ebene ist der Rassismus, er ist die Fundierung moderner Staaten, das Mittel für die entscheidende Zäsur zwischen gewährtem Leben und verordnetem Tod.[47]

Bevor jedoch Zäsuren durchgeführt werden können, ist die Anordnung um die Norm Grundvoraussetzung.[48] Im Kontext der Folgejahre nach dem Ersten Weltkrieg ist die Frage der österreichischen Bundesbürgerschaft zentral. Inwiefern konnten jene als „Nomaden“ definierten („Juden“ sowie „Zigeuner“) bei der Reterritorialisierung und Nationalisierung als alles »Dazwischenliegende«, alles Unterdeterminierte“[49], ausgeschlossen werden konnten. „Durch Migration […] wird die Frage der Bevölkerung kontinuierlich gestellt.“[50] Im Anschluss an Hannah Arendt, und den Weiterführungen von Enzo Traverso und Ute Gerhardt[51], dass die Regulierung der Menschenmassen nach dem Ersten Weltkrieg die Grundlage der Massenverbrechen in den darauffolgenden Jahrzehnten bildete[52], wird hier die These vertreten, dass die Genese der antiziganistischen Norm unweigerlich an die Transformation vom Status des Untertans zum Staatsbürger gekoppelt ist. Jedoch handelt es sich nicht nur um eine politische Organisation, sondern sehr wohl um ein Ressourcenproblem nach dem Krieg. Deklassierung, Wohnungsnot und Nahrungsmangel können zwar in der Verbindung mit der Sozial- und Flüchtlingspolitik unter dem Begriff der „selbstgeschaffenen Sachzwänge“ subsumiert werden, aber sie entsprachen der Realität. Im Konnex zum Drohpotential gegenüber Deklassierten bedeutet dies, dass eine Zäsur „zwischen dem Fremdsein in einer verwurzelten einheimischen Welt und einem Fremden, in einer Welt, die in Bewegung ist“[53], den relationalen Faktor im Antiziganismus zur Differenzierung von „Zigeunern“ von und in der mobilen Masse einnimmt. Insbesondere das Wachstum der Bevölkerung und ihre Wanderungsbewegung nahmen stets einen basalen Faktor der Biopolitik ein.[54] Des Weiteren ließ sich auch eine autoritäre Formel ableiten: „Die Nomadisierung eines Volkes muß der zielbewußte Führer abbremsen […], wer nicht in der Erde wurzelt, kann kein Ganzheitsgefühl entwickeln.“[55]

46 *Dennert*, Der Staat als lebendiger Organismus 108
47 *Foucault*, Die Anormalen 300f
48 Michel *Foucault*, Der Wille zum Wissen (Sexualität und Wahrheit Bd. 1) (Frankfurt a.M. 1983) 139
49 *Bauman*, Moderne und Ambivalenz 140
50 Katrin *Meyer*/Patricia *Purtschert*, Migrationsmanagement und Sicherheit der Bevölkerung. In: Patricia *Purtschert*/Katrin *Meyer*/Yves *Winter*, Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault (Bielefeld 2008) 150
51 Vgl. Enzo *Traverso*, Moderne und Gewalt. Eine europäische Genealogie des Nazi-Terrors (Köln 2003) 89; Ute *Gerhard*, Nomadische Bewegungen und die Symbolik der Krise. Flucht und Wanderung in der Weimarer Republik (Opladen/Wiesbaden 1998) 17
52 Siehe: Hannah *Arendt*, Elemente und Ursprünge Totaler Herrschaft (Frankfurt a.M 1955) 406–434
53 *Bauman*, Moderne und Ambivalenz 158
54 Vgl. *Foucault*, Die Maschen der Macht, Dits et Ecrits (4), 236; siehe auch: *Gerhard*, Nomadismus 114f; Für den juristischen Diskurs siehe: Foucault, Die Wahrheit und die juristischen Formen, Dits et Ecrits (2) 748
55 Oswald *Spengler*, Der Untergang des Abendlands. Umrisse einer Morphologie der Weltgeschichte (München ^{9}1988) 311, zit. n. *Gerhard*, Nomadismus 55; Die Erstausgabe von Der Untergang des Abendlands erschien 1918–1922, vgl. Ebda. 51

Dieses Postulat ist mit einem weiteren Aspekt auf der diskursiven Ebene des untersuchten Zeitraums verbunden. Während ein Subjekt durch die Beziehung zum Gesellschaftskörper für den Ganzen steht[56], weil es in ihm aufgehen soll, repräsentieren jene Anormalen im Singular das Kollektiv, denen jedoch eine Unfähigkeit zur Kollektivbildung der Mehrheitsgesellschaft unterstellt wird.

> Der Einzelmensch, der Aufbau der Familie und ihre Eingliederung in die allgemeine Gemeinschaft, Lebensweise, Lebenserwerb der Zigeuner und all die vielen anderen Komponenten, aus denen sich eine soziales Bild zusammenzusetzen pflegt, sind grundverschieden von dem sozialen Normalbild unserer Rasse.[...]
> Wenn wir die physische und psychische Konstitution der Zigeunerrasse durchforschen wollen, so brauchen wir keine umfassenden Forschungen über das Einzelindividuum anzustellen; die psychische und physische Konstitution des Zigeuners liegt in seiner Rasse, die durch Jahrhunderte rein erhalten wurde.[57]

All jene würden sich einer kollektiven Ablehnung der sozialen Ordnung antizipieren[58], denn „[s]olche Elemente sind Fremdkörper und Schädlinge für einen lebendigen Staatsorganismus. Sie gehören nicht hinein, und unsere biologischen Gesetze fordern, daß sie, wo sie eingedrungen sind, möglichst schnell unschädlich gemacht werden.“[59] Bei dem Begriff „Element(e)“ handelt es sich um die eugenische Vorstellung sich massenhaft bewegender Menschen, die aussortiert werden sollen[60], wobei diese Ambivalenz des Singulärem im Kollektiv ausgedrückt wird.

Durch die Ambivalenz zwischen dem Dreieck (soziale) Normung – Normativität – Normalität, in dessen Mitte die Norm verortet ist, generierte sich ein permanenter Prozess über ihre Veränderungen. Dieses Dreieck steht in einer sich aufeinander beziehenden Position zu jenem der Disziplinarmacht – (Volks-)Souveränität – Gouvernementalität. Da es das Sicherheitsdispositiv ist, das über die Norm auf die drei Positionen zielt, die dadurch in ein Machtverhältnis treten. Daher ist der Fokus dieser Arbeit auf das Spannungsverhältnis zwischen der alltäglichen, routinemäßigen Polizeipraxis, dem „Korps der öffentlichen Sicherheit“ gerichtet, sowie auf die sozialen Praktiken von Gemeinde- und Bezirksämtern, weiters ihre Impulsgebung auf die Staatspolitik in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ nach dem Ersten Weltkrieg bis zur Konsolidierung des Nationalsozialismus in Österreich. Unter sozialen Praktiken werden die implizite und informelle Logik sowie Wissen von alltäglichen, routinisierten, praktischen Handlungsmustern in den Beziehungen zu anderen Akteur*innen aufgefasst.[61] Das Regieren durch soziale Praxis vollzieht sich in einem Kräftefeld, auf dem Akteur*nnen durch Interaktionen, Konturen, Intensitäten sowie

56 Vgl. Michel *Foucault*, „Omnes et singulatim“: zu einer Kritik der politischen Vernunft, Dits et Ecrits (Schriften Bd. 4) (Frankfurt a.M. 2005) 165–198, hier: 177
57 Studie zu einem Referentenentwurf für ein Zigeunergesetz, OeStA, AdR, BKA (Inneres), Zigeunergesetze – Bearbeitung eines Referentenentwurfes, Zigeuner aus Schachtel 46 GD3 Kt. 7152 Gz. 396.777/GD3/1936
58 Vgl. Erving *Goffman*, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität (Frankfurt a.M. 1975) 176
59 *Dennert*, Der Staat als lebendiger Organismus 111
60 Vgl. *Link*, Normalismus 42
61 Vgl. *Andreas Reckwitz*, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. In: Zeitschrift für Soziologie 4 (2003) 282–301, hier 289–291

Ausdehnung das Feld determinieren.[62] Nämlich jene Handlungen zwischen Normalisierung (d.h. der Umgang von Normalen mit Anormalen bzw. mit dem Umgang die Realisierung von Normalen und Normalität[63]), der Rekurrierung des Sicherheitsdispositiv zur Erzeugung von Alltäglichkeit, zur Garantierung der öffentlichen Sicherheit und ihre Normativierung sowie Legitimierung. Da es sich bei der Normalität um ein „Resultat von Normalisierung, einem historisch-spezifischen Typ routinemäßiger, dabei aber selbst dynamischer 'Regulierung'/'Stabilisierung' des »konstitutiven Chaos« der Moderne handelt.“[64]

Es muss festgehalten werden, dass sich mit der Norm auch die Staatlichkeit, resp. die Regierung des Staates durch die Dynamik der vielfältigen Praktiken generiert.

> „Der Staat ist keine Universalie, [...] keine an sich autonome Quelle der Macht, [...] nichts anderes als die Tatsachen: das Profil, der bewegliche Zuschnitt einer ständigen Verstaatlichung oder ständiger Verstaatlichungen, unaufhörlicher Transaktionen, welche die Finanzangelegenheiten, die Investitionsweisen, die Entscheidungszentren, die Formen und Typen der Kontrolle und die Beziehungen zwischen den lokalen Mächten und der zentralen Autorität verändern, verschieben, umstürzen oder allmählich ins Rutschen bringen [...] [d]er Staat ist nichts anderes als der bewegliche Effekt eines Regimes vielfältiger Gouvernementalität.“[65] „Eine Normalisierungsgesellschaft ist der historische Effekt einer auf das Leben gerichtete Machttechnologie.“[66]

Ausschlaggebend sind situative Praktiken im polizeilichen Alltag und ihre Variationen, da das Situative, wie etwa Perlustrierung, Verhaftung und Abschiebung, durch wiederholende Ausübung von Sicherheitsbehörden verinnerlicht (internalisiert) werden und normalisierende, ferner institutionalisierende Dynamiken bewirken und Staatlichkeit verwirklichen.[67] Und die öffentliche Sicherheit muss immer dann Platz greifen, wenn der normale Gang des alltäglichen Lebens unterbrochen wird.[68] Hierbei richte sich das Handeln der Sicherheitsbeamten nach der stereotypen Vorstellung sowie Definition einer äußerlichen Ordentlichkeit und Normalität aus.[69] Im Fall der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, bedeutete es, „dass in einem geordneten modernen Staatswesen für Nomaden kein Raum mehr ist“[70]

62 Vgl. Alf *Lüdtke*, Die Praxis von Herrschaft: Zur Analyse von Hinnehmen und Mitmachen im deutschen Faschismus. In: Brigitte *Berlekamp*, Werner *Röhr* (Hg.), Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus (Münster 1995) 230

63 Vgl. *Goffman*, Stigma 13–15

64 *Link*, Normalismus 323

65 Michel *Foucault*, Staatsphobie. In: Ulrich *Bröckling*, Susanne *Krasmann*, Thomas *Lemke* (Hg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen (Frankfurt a. M. 2000) 69f

66 *Foucault*, Der Wille zum Wissen 139

67 Alf *Lüdtke*/Michael *Sturm*, Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert – Perspektiven. In: Alf *Lüdtke*/Herbert *Reinke*/Michael *Sturm* (Hg.), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert (Wiesbaden 2011) 20f, 23f

68 Michel *Foucault*: die Sicherheit und der Staat, Dits et Ecrits (Schriften Bd. 3) (Frankfurt a.M. 2005) 498

69 Vgl. Alf *Lüdtke*, Zurück zur „Policey“? 20

70 Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 24.6.1934, Zigeunerunwesen; Massnahme, Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, K. 1161 384 Zi 1 1936

3. Antiziganistische Politik in der k.u.k. Monarchie

„Je mehr die nomadisierenden Zigeuner
in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden,
desto mehr werden sie Gegenden meiden,
in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen
für Nomaden kein Raum mehr ist.“[71]
(*Zigeunernormale 1888*, Pkt. 13)

Bezüglich antiziganistischer Gesetzgebungen im Staatsterritorium der Ersten Republik könnte eine *longue durée* zu Papier gebracht werden, wie es sooft bei Arbeiten zu diesem Themenkomplex getan wurde. Im Besonderen werden meist *Gipfel in der Verfolgungspolitik*, ausgehend von der Erklärung zu Vogelfreien bei den Reichstagen 1496 und 1498 bis hin zur zwangsweisen Sesshaftmachung unter Maria Theresia und Joseph II. 1767 erwähnt. Abgesehen davon, dass eine *longue durée* unter Aspekten wie etwa essentialistischen Zuschreibungen unter den Vorzeichen „kultureller Code Europas“[72] oder ahistorischen Dekontextualisierungen, bei denen auch Akteur*innen irrelevant werden können, kritisch betrachten sind und eher gefragt werden muss, warum antiziganistische Politiken immer wieder aufgegriffen wurden, richtet sich der Fokus in der vorliegenden Arbeit auf jene Normalien, die den juristischen Rahmen der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Österreich zwischen 1918 und 1938 bildeten. Diese Normalien stammen überwiegend aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als sich ein moderner Territorialstaat mit neuen Rechtsgrundlagen *in puncto* Staatsbürgerschaft, Heimat- und Armenrecht sowie Schubwesen, ferner ein Polizeikomplex in Folge der Industrialisierung, ebenso durch die Folgen des Österreichisch-Ungarischen Ausgleichs etabliert worden ist.[73]

Mit dem Liberalismus und den Forderungen, sich frei bewegen zu dürfen, wurde ab Beginn des 19. Jahrhunderts ein modernes Passwesen eingeführt, dass 1857 reformiert worden ist, um zwischen gewährter (Adel, Bürgertum), gewünschter (Handel, Industrie) und unerwünschter Mobilität (verarmte Unterschicht) Kontrolle zu garantieren. Bis in die 1830er hatte überwiegend das Handelswesen durch Kommerzpässe ein Vorrecht auf Mobilität. Die Staatsbürgerschaft zur Differenzierung war hier der ausschlaggebende Faktor. Ob „Zigeunern“ eine Staatsbürgerschaft zustand, war zwischen 1857 und 1865 für die Behörden noch nicht sicher. Schließlich wurde die Staatsbürgerschaft, unter den Verweis, Vorschriften gegen „bedenkliches Umherziehen“ anzuwenden stünde nicht im Widerspruch zu den staatsbürgerlichen Rechten, verliehen.[74]

71 *Zigeuenrnormale 1888*, Punkt 13, nach Friedrich *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs. Nach dem Stande vom 1. September 1927 (Wien 1927) (Bd.2) 1069
72 Siehe: *Wippermann*, Wie die Zigeuner 13, *Maciejewski*, Elemente des Antiziganismus 11
73 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 24
74 Vgl. Ebda. 24f

Das Staatsbürgerrecht konnte nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 durch Geburt als Kind eines österreichischen Staatsbürgers, als „Fremde“ durch Heirat eines österreichischen Staatsbürgers (Mannes), Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder eines Gewerbes, dessen ordentliche Ansässigkeit im Land eine Notwendigkeit darstellte, durch einen ununterbrochener Wohnsitz über zehn Jahre, ohne sich etwas Zuschulden kommen zu lassen, oder, unabhängig von einer Gewerbetätigkeit, nach Prüfung der Erwerbsfähigkeit, des Vermögens und des „sittlichen Betragens“ erlangen.[75] Nicht v.a., sondern jeder dieser Punkte – mit Ausnahme der Geburt – konnte nicht nur für als „Zigeuner“ stigmatisierte, sondern für die komplette Unterschicht eine Verwehrung darstellen.[76] Dass gerade die Frage der Staatsbürgerschaft von „Zigeunern“ zwischen 1857 und 1865 gestellt worden ist, geht aus dem Zusammenhang der Regelung der Heimatverhältnisse von 1863 (*Heimatrechtgesetz 1863*) hervor, die gleichzeitig die Neuregelung der Armenfürsorge bedeutete. Aber im ABGB war vom Heimatrecht keine Rede, wiederum war die Staatsbürgerschaft nach § 2 des *Heimatrechtgesetz 1863*[77] die Voraussetzung des Heimatrechts – und nicht umgekehrt.[78] Jedoch decken sich die Aufnahmebedingungen zur Erlangung des Heimatrechts mit jenen der Staatsbürgerschaft.[79] Zum Verlust des Heimatrechts, neben der Übernahme in eine andere Gemeinde oder durch Verehelichung, kam es nur durch den Verlust der Staatsbürgerschaft.[80] Dieser Rechtsgegenstand wurde wiederum durch Auswanderungsgesetze geregelt.[81] Demnach kann das *Heimatrechtgesetz 1863* auch als Versuch der Zuordnung von Staatsbürgern aufgefasst werden.

Das Heimatrecht bildete das Fundament des *Reichsschubgesetzes 1871*:

> „Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welch die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche keine Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.“[82]

75 Vgl. Ebda. 26
76 Siehe: Ebda.
77 Vgl. Gesetz vom 3 December 1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. RGBl 105. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18630004&seite=00000368&zoom=2 (2011-09-15)
78 Siehe: *Freund,* Oberösterreich 26
79 Vgl. RGBl 105/1863, Regelung der Heimatverhältnisse
80 Ebda. § 15
81 Vgl. Patent vom 1.6.1811 § 32. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=jgs&datum=10120003&seite=00000280&zoom=2 (2011-11-06)
82 Gesetz vom 27. Juli 1871 in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. RGBl 88, §

„Zigeuner“ bildeten keinen expliziten Gegenstand, aber es gilt die Annahme, dass Massnahmen gegen „Zigeuner“ in diesen Bestimmungen subsumiert wurden. Primär stellte diese Gesetzgebung eine Kriminalisierung der unteren Bevölkerungsschicht dar und konnte auch für Haftentlassene eine fortdauernde Ausgrenzung bedeuten. Nicht nur „Zigeuner“ fielen regelmäßig unter die Bestimmung des § 2 – „Gefährdung der öffentlichen Interessen“ – fielen.[83] Einen sehr wichtigen Punkt dieses Gesetzes, ließ Freund unbeachtet: „Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft.“[84]

Die Restriktivität nahm in den Folgejahren zu: 1873 wurde am 10. Mai das Gesetz wider „Arbeitsscheue und Landstreicher“ (*Landstreichergesetz 1873)* erlassen. Nach diesem waren alle Personen, die ohne bestimmten Wohnort waren oder diesen verlassen hatten, Geschäfts- sowie arbeitslos umherzogen, mittellos waren und nicht nachweisen konnten, dass der Unterhalt redlich erworben werden konnte, als „Landstreicher“ mit einem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.[85] Unter „Arbeitsscheue“ wurden nicht ausschließlich „Landstreicher“ klassifiziert, sondern alle arbeitsfähigen Personen, die vorbestraft waren, seit der Abstrafung keine drei Jahre vergangen waren und sich regelmäßig bei der Polizei melden mussten um einen redlichen Erwerb nachweisen zu können. Wenn dies nicht der Fall war, konnte eine Arreststrafe von 3 bis 14 Tage, bei Wiederholung bis zu einem Monat, verhängt werden.[86] Im Wiederholungsfall durfte auch der § 253 des StGB angewendet werden durfte.[87] Zwölf Jahre später erfolgte eine wesentliche Verschärfung durch das Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen zur Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen wurden (*Landstreichergesetz 1885*).[88] Nicht nur die Erhöhung der Strafe für Landstreicherei, Betteln und Sexarbeit wurde von

1. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18710004&seite=00000229 (2011-11-06)

83 Siehe: *Freund*, Oberösterreich 28; V. a. die Kriminalisierung von Sexarbeit und die Sittenpolizei würden dadurch komplett in den Hintergrund gedrängt, obwohl dieser Komplex ein eigenes großes Forschungsdesiderat darstellt.

84 RGBl 88/1871, Schubgesetz, § 2; Auf die behördliche Praxis für das 19. Jahrhundert kann aus Platz- und Themengründen nicht eingegangen werden. [Anm. M.W.]

85 Vgl.Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden. RGBl 108. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18730004&seite=00000385 (2011-11-06)

86 Vgl. Ebda. § 2

87 Dies beinhaltete die Verschärfungen unter den angeführten Punkten a–f: a) Fasten; b) schwerere Arbeit; c) Anweisung eines harten Lagers; d) Anhaltung in Einzelhaft; e) einsame Absperrung in dunkler Zelle; f) körperliche Züchtigung; Vgl. Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Augabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Ausnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertertungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=rgb&datum=18520004&seite=00000493 (2011-11-06)

88 Vgl. Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen werden. RGBl 89. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18850004&seite=00000208 (2011-11-06); Da, bis auf die Bestimmungen der Polizeiaufsicht, das *Landstreichergesetz 1873* aufgehoben worden ist, wird das eben genannte Gesetz in den Quellen meist als *Vagabondage*- oder *Landstreichergesetz* bezeichnet. [Anm. MW]

acht Tagen bis zu einem Monat auf mindestens einen bis drei Monate angehoben[89], sondern auch die Einweisung von Unmündigen in Erziehungsanstalten wurde neu geregelt. Ferner wurde ergänzt, dass arbeitsfähige Personen, die sich in einer Gemeinde befinden, aber keine Mittel für den Unterhalt vorweisen konnten, zu Gemeindearbeiten gegen Entgelt oder Naturalien zugewiesen werden konnten. Bei Weigerung konnte ein strenger Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat verhängt werden.[90] Vor allem der letztgenannte Punkt war unter dem Aspekt der Armenfürsorge von Bedeutung, da nach dem Gesetzestext zwischen nicht der Gemeinde Heimatberechtigten „Fremden" nicht differenziert wurde. In keinen dieser Gesetze war von „Zigeunern" die Rede.[91]

Dies änderte sich mit dem Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887, betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Warum gerade nur drei Jahre nach dem *Landstreichergesetz 1885* das *Zigeunernormale 1888* ausgegeben worden ist, wird zwar von Freund[92] und Lucassen[93] durch das Zusammenspiel der Ereignisse wie der deutschen Reichsgründung 1871 und den darauffolgende Grenzpolitiken (so auch die bayerische Ministerialentschließung vom 11. April 1885 mit einem ganzen Handlungskatalog gegen „Zigeuner"), der Verkündung des Ausgleichs zwischen Österreich und Ungarn im Februar 1867, der zunehmenden Migration aus Südosteuropa und der Genese und Etablierung der Kriminologie nachvollziehend erklärt. Aber diese Faktoren treffen auch für das *Landstreichergesetz 1885* zu. Wenngleich hier nicht auf diese Frage eingegangen werden kann, so liegt vielleicht schon ein Ansatz in den restriktiveren Bestimmungen des *Zigeunernormale 1888*, welches bis Anfang der 1960er Jahre – mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus – in Österreich Rechtsgültigkeit hatte.[94]

Auf den ersten Blick scheint dieses *Normale* nur eine Zusammenstellung diverser Gesetze – *Reichsschubgesetz 1871, Landstreichergesetz 1885, Tierseuchengesetz 1882*[95] u.a. – zu sein, auch wenn dazu angehalten wurde, immer die höheren Strafsätze anzuwenden. Jedoch sind zwei Punkte von Bedeutung. Erstens: durch die Veräußerung des Besitzes der als „Zigeuner" perlustrierten, sollten sich die Kosten der Schubbehandlung amortisieren.[96] Abgesehen von diesem bürokratischen Vorgehen, die sich vom *Reichsschubgesetz 1871* deutlich unterscheidet, wurde durch diese Praxis

89 Siehe: *Freund*, Oberösterreich 30
90 Vgl. *Landstreichergesetz* § 4
91 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 27–31
92 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 31f
93 Vgl. *Lucassen*, Zigeuner 186–173
94 Vgl. *Freund* 31
95 Siehe: Gesetz vom 24. Mai 1882, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden. RGBl. 51/1882. Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18820004&seite=00000201 (2011-11-06)
96 Vgl. *Zigeunernormale 1888*, Punkt 10, nach *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs (Bd.2) 1068

Armut und „Geschäftslosigkeit“ produziert. Zweitens bestand ein Widerspruch in der Reglementierung der Heimatzuständigkeit. Obwohl von „Zigeunern“ ausgegangen wurde, „deren Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenden Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint“, sollten die Behörden bei „im Inlande heimatberechtigte[n] Zigeuner“ die Pass- und Lizenzvorschriften strengstens handhaben und:

> „Überhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb umhertreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, daß sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, RGBL. Nr. 88, heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach § 19 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, darf daher nicht stattfinden.“[97]

Zwar betont Freund in dieser Anordnung die Verwehrung einer Integration von „Zigeunerm“, da auch die angrenzenden Ländern ähnliche Bestimmungen hatten. Weiters versuchten Heimatgemeinden, Heimatzuständigkeiten zu widerlegen oder sogar zu leugnen. Doch auch Gendarmen überprüften bei der Abdrängung oftmals nicht die Heimatzuständigkeit. Eine Gemeinde konnte Legitimationen ausstellen, aber danach behaupten, dass diese Fälschungen seien. Auch wenn diese Handhabe in der Praxis vorkam, entsprach diese nicht den gegebenen Weisungen. Denn einerseits wurde in der *Zigeunernormale 1888* auf die strenge Handhabe bei Ausgabe und Kontrolle von Reisepapieren und Gewerbelizenzen hingewiesen, andererseits konnten „Zigeuner“, unabhängig ob in- oder ausländisch oder ob mit gültigen Papieren ausgestattet oder nicht, nach dem *Landstreichergesetz 1885* verurteilt werden.[98] Im Grunde genommen kann das *Zigeunernormale 1888* als Anleitung zum Aushebeln eigener Gesetze verstanden werden. Aber das Wesentliche wurde in den früheren Arbeiten zu diesem Themenkomplex übersehen: Der oben zitierte Passus, sollte den antiziganistischen Diskurs in Österreich zwischen 1918 und 1938 dominieren.

Dieses *Normale* folgten überwiegend auf Landesebenen weitere Ergänzungen, die nur graduell von der polizeilichen Alltagspraxis geprägt oder bloß Reaktualisierungen waren und keine wesentlichen Veränderungen darstellten. Ausnahmen stellt die Anweisung vom MdI vom 24. April 1889 dar, welche die Verwaltungen in den Gebieten beauftragte, Evidenzen über die heimatberechtigten „Zigeuner“ anzulegen[99] und die Empfehlung des MdI vom 20. Juni 1890, „Zigeuner“ für öffentliche Arbeiten, überwiegend für den Straßenbau, zwangsweise heranzuziehen und in Wohnungen unterzubringen.[100] Sechs Jahre später trat die *Heimatrechtsnovelle 1896* in Kraft trat, die das

97 Ebda., Punkt 3, 1066

98 *Zigeuenrnormale 1888*, Art. 11, 12, nach *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs (Bd.2) 1068

99 MI. 24. April 1889, Z. 5153, u. 3. Juli 1890, Z. 6404, nach *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs (Bd.2) 1070

100 MI. 20. Juni 1900, Z. 18.036; StE. 19. Juni 1900, Z. 58.241, nach Meister, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs (Bd. 2) 1070f

Erlangen eines Heimatrechts wesentlich erschwerte.[101] Während des Ersten Weltkriegs wurde 1916 versucht eine *Zigeunerverordnung* zu verabschieden, die Umsetzung scheiterte.[102] Zusammengefasst war derr juristische Rahmen antiziganistischer Politik am Beginn der Ersten Republik folgender: Unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische „Zigeuner" handelte, sollte entweder das Schubverfahren eingleitet werden oder die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt mit der Dauer von ein bis drei Monate folgen. Die Schubkosten sollten, wenn dies möglich war, durch die Beschlagnahmung und Veräußerung des Besitzes der aufgegriffenen „Zigeuner" gedeckt werden; „heimatlose Zigeuner" durften keiner Heimatgemeinde zugewiesen werden; die Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten war auch durchzuführen, wenn alle nötigen Papiere gültig waren; bei Krankheitsfällen sollten die Erkrankten ins Spital gebracht werden, im Falle einer Begleitung sollte diese unter der Berücksichtigung der Inkubationszeiten unter Isolationshaft zur Beaufsichtigung gestellt werden, bei Befall mit Ungeziefer, war die Haarschur angeordnet; mitgeführte Tiere sollten immer kontrolliert und kranke Tiere getötet werden, auf Märkten hätten die Pferde von „Zigeunern" auf gesonderten Stellplätzen untergebracht werden sollen; die Vergabe von Gewerbelizenzen und Reiselegitimationen sollte restriktiv gehandhabt werden.[103]

101 Siehe: RGBl 222, Gesetz vom 5 December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl.Nr.105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden. Artikel I, § 2. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18960004&seite=00000743&zoom=2 (2011-09-16)

102 *Freund*, Oberösterreich 78f

103 Siehe: *Zigeunernormale 1888* nach *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs (Bd.2) 1060–1072

I. Eine gelöste „Zigeunerfrage“?

Nach dem Ersten Weltkrieg verschwand das Etikett „Zigeuner“ nahezu aus dem Blickfeld des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Kontext der öffentlichen Sicherheit. Vom Staatsamtes des Innern wurde angenommen, dass die Wanderbewegung der „Zigeuner“ durch den Ersten Weltkrieg zum Stillstand gekommen sei.[104] In den zwei Statistiken des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern über in Lagern lebende mittellose Kriegsflüchtlinge, die vom Staat unterstützt wurden (Stand 1. Oktober und 1. November 1918), wurde nur ein „Zigeuner“ in beiden Übersichten für ganz Österreich angeführt.[105] Abgesehen davon, dass diese statistische Aussage mit Vorsicht rezipiert werden muss, da die Erfassungen der anderen Kategorisierten genauer erscheinen, stellt sich die Frage nach der Definition von „Zigeuner“. Nach Auffassung des Staatsamtes des Innern handelte es sich um eine „Nationalität“ – wie auch bei sogenannten „Israeliten“.[106]

Auch wenn sich die Angabe von „einem Zigeuner“ nur auf Flüchtlingslager bezog, korrespondiert sie mit der Annahme des Stillstandes der „Wanderbewegung der Zigeuner“. Anders formuliert: Im Kontext der soziographischen Definition des deutschösterreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht, bzw. des bis vor kurzem noch existierenden k.u.k Ministerium des Innern, hätte es Ende 1918 nahezu keine „Zigeuner“ gegeben. Diese Feststellung widerpsricht dem sieben bis acht Jahre späteren getroffenen Behauptung, wonach Österreich seit mehreren Jahren Österreich von einer „Zigeunerplage“ „heimgesucht“ worden wäre. Dieses Spannungsverhältnis zeichnete sich schon partiell 1918/1919 ab. So hieß es in einem Schreiben vom „Landeskulturrat in Österreich Ob der Enns“ an das deutschösterreichische Staatsamt für Landwirtschaft vom 19. Februar 1919, dass die Bezirksgenossenschaft der Landwirte in Lochen-Lengau am 6. Januar 1919 zur Entscheidung kamen, eine „Zigeunerbekämpfung“ zu fordern, indem alle Lizenzen für das Wandergewerbe, die nicht in Deutschösterreich ausgestellt worden waren, eingezogen und deren Inhaber*innen in ihre Heimatländer abgeschoben werden sollten.[107] Die Begründung dieser Maßnahmen wäre in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gelegen, weil diese „lichtscheuen Elemente“ die Unsicherheit

104*Freund*, Zigeunerpolitik 40; Ders., Oberösterreich 89

105Vgl. Deutschösterreichisches Staatsamt des Innern, Wien, 28.12.1918, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Stichtag 1. Oktober 1918, Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. Oktober 1918; Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. November 1918, Vorarlberger Landesarchiv (VLA), Amt der Vorarlberger Landesregierung, Sch. 1, Präsidium 1918, Z. 439; Dieser einzige „Zigeuner“ soll sich demnach in einer Baracke in Braunau a. Inn, Oberösterreich, aufgehalten haben.

106Vgl. Ebda.; Neben „Zigeuner“ werden folgende „Nationalitäten“ angeführt (erste Zahl laut Angabe vom 1. Oktober 1918, zweite vom 1. November 1918): Deutsche (5.429/2.647), Polen (454/420), Ukrainer (190/194), Rumänen (264/15), Italiener (62.000/30.595), Slowenen (11.109/5.825), Kroaten (1.361/99), Israeliten (19.243/18.755), Sonstige (159/100), Insgesamt 100.013/58.651

107Landeskulturrat in Österreich Ob Der Enns, Linz, 10.2.1919, Österreichisches Staatsarchiv (OeStA), Archiv der Republik (AdR), Bundeskanzleramt (BKA) (Inneres) 20/2 Kt. 4741 Gz. 9.674/19

und Unruhe auf dem „flachen Lande“ hervorgebracht hätten.[108] Dieses Schreiben wurde an das zuständige Staatsamt für Inneres weitergeleitet, welches darauf hinwies, dass „unter den heutigen speziellen Verhältnissen […] es als unbedingt notwendig [gilt] den Erlass vom 14. September 1888, Z. 14.015, ex 1887, zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, strengstens Hand [zu] haben.“[109]

Wenn der Landeskulturrat von Oberösterreich 1919 sich für eine „Zigeunerbekämpfung“ aussprach, stellt sich die Frage – wenn um 1918/1919 angenommen wurde, dass es nur wenige „Zigeuner“ gegeben habe und es sich wohl um eine antiziganistische Übertreibung handelte – *wer* diese angeblichen „Zigeuner“ in Oberösterreich gewesen waren. Um sich einer Antwort annähern zu können, muss vor allem der Verweis auf die „heutigen speziellen Verhältnissen“ im Kontext der öffentlichen Sicherheit analysiert werden.

In den letzten zwei Kriegsjahren nahm die Versorgungskrise und der Hunger in der Bevölkerung zu. Diese Zustände veränderten sich nach dem Friedensschluss im November 1918 keineswegs, sondern verschärften sich durch den kriegsbedingten wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruch. In Klagenfurt etwa traten unter den 272 Totesfälen durch Hunger bedingte Krankheiten (z.B. Tuberkulose) zwischen 1914 und 1920, 138 in die letzten beiden Jahre auf.[110] Nach Wien und Klagenfurt hatte Vorarlberg die höchste TBC-Rate in Österreich – 64,4 % der Schulkinder waren in Vorarlberg unterernährt.[111] Die Lebensmittelkrisen führten zur Selbsthilfe wie dem Schleichhandel, welche von den Sicherheitsbehörden unterbunden werden sollte; regionale Abschottungen zur Ernährungssicherung wurden von Landesregierungen – auch auf Druck der Hungerkrawalle der Bevölkerung – angestrebt. Um die Ernährungsversorgung für Wien aufrecht zu erhalten, wurde die Volkswehr und die Gendarmerie, die 1918 in das zivile Sicherheitswesen eingegliedert worden war, beauftragt, notfalls Requirierungen von Schlachtvieh und Getreide in Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen. Dies verstärkte den Unmut und die Abschottung v.a. gegenüber Wien. Krawalle von Bauernverbänden sollten durch den Einsatz von Sicherheitsbehörden unterbunden, wodurch es zu Auseinandersetzungen zwischen Heimwehrverbänden und der Volkswehr kam.[112] Die Auseinandersetzungen waren seitens der Heimwehr- und Bauernverbände, die sich gegen das „Rote Wien“ und den Sozialdemokraten Julius Deutsch positionierten, unter der Chiffre des Antisozialismus oder -bolschewismus auch antisemitisch geprägt.

108Ebda.

109D.ö. Staatsamt des Innern, Wien, 12.3.1919, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4741 Gz. 9.674/19

110Vgl. Hubert *Steiner*, Klagenfurt im Ersten Weltkrieg *(*Diss. Graz 1983) 37, 116–166

111Vgl. Ingrid *Böhler*/Norbert *Schnetzer*, Hunger in Vorarlberg. Die Ernährungskrise während und nach dem Ersten Weltkrieg (Dipl. Innsbruck 1990) 291f

112Vgl. Peter *Hansak*, Die steirische Landwirtschaft im I. Weltkrieg und in den Nachkriegswirren 1914–1920 (Dipl. Graz 1989) 78–89; Francis L. *Carsten*, Revolution in Mitteleuropa 1918 – 1919 (Köln 1973) 245–252

Ein wichtiger Faktor in der Abgrenzungspolitik gegenüber Wien war die Demobilisierung nach dem Krieg. Heimkehrer kamen aus der Gefangenschaft zurück, die oft unter den Verdacht gestellt wurden Bolschewiki zu sein, wenn sie ihre Gefangenschaft in Russland überlebt hatten.[113] Viele zogen bewaffnet in ihre Heimat(wunsch)orte durch das Land[114] und wurden als ein Sicherheitsproblem aufgefasst. Auch Kriegsgefangene revoltierten im letzten Kriegsjahr, da die k.u.k. Ministerien keine einheitliche Linie zur Repatriierung der Gefangenen fand.[115] Außerdem sahen sie sich bzw. dann jene von deutschösterreich gegenüber den Flüchtlingen, die nicht im neuen Staatsgebiet heimatberechtigt waren, nicht verantwortlich.[116] Dazu kam noch hinzu, dass durch die Grenzziehungen von neuen Staaten Staatenlose produzierten.[117]

Im Rahmen der Demobilisierung sollte die Ernährungsversorgung durch Exklusion stattfinden: durch die Vertreibung von Kriegsflüchtlingen und -gefangenen, die nicht mehr ernährt werden sollten. Rassismus, insbesonders Antisemitismus, der sich gegen die Flüchtlinge aus Galizien richtete, nahm eine tragende Rolle ein. Teilweise folgten Pogrome, bei denen misshandelt und geplündert wurde, gegen jene, die als *nichtdeutsch* erachtet worden waren und zum Verlassen von Orten gezwungen wurden.[118] Das Staatsamt des Innern und Unterrichts musste dem Druck nachgeben, indem nicht nur angeordnet wurde, das Hin- und Herschieben von ehemaligen Lagerinsass*innen zu unterlassen, sondern auch eine großangelegte Repatriierung mit dem Argument der Wohnungsnot.[119] Größere Abschiebeaktionen konnten nicht durchgeführt werden, weil wegen zeitgleich durchgeführte Abschiebungen das Bahnnetz überlastet wurde und streckenweise zusammenbrach.[120]

Im Kontext der Exklusionsprozesse gegenüber jene, die nicht als „deutsch“ galten, wurde versucht die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ anzuvisieren. Lediglich die Ausgabe von Gewerbescheinen sollte restriktiver gehandhabt werden. Doch am 30. November merkte man im ehemaligen MdI, welches inzwischen in das Staatsamt des Innern und Unterreichts umgewandelt worden war, zu den Vorschlägen zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ an: „In Abetracht der geänderten politischen Verhältnisse hat die Frage dermaßen an Bedeutung verloren, daß

113Vgl. *Hansak*, Nachkriegswirren 84

114Vgl. Roland *Schaffer*, Die Volkswehr in der Steiermark (Diss. Graz 2004) 16f; Stefan Heinz *Stibor*, Hartberg 1918 – 1938. Eine Studie zu Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft einer Region (Diss. Graz 2006) 476

115Vgl. Hannes *Leidinger*/Verena *Moritz*, Verwaltete Massen, Kriegsgefangene in der Donaumonarchie 1914 – 1918. In: Jochen *Oltmer* (Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs (Paderborn/München/Wien/Zürich 2006) 61–65

116Vgl. Walter *Mentzel*, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien im Ersten Weltkrieg (Diss. Wien 1997) 420

117Vgl. Ebda. 437

118Vgl. Ebda. 426–428; Petra *Rappersberger*, Das Kriegsgefangenenlager Freistadt 1914-1918 (Dipl. Wien 1988) 79–83; Zum Beispiel der russischen Kriegsgefangenen, siehe: Verena *Moritz*, Zwischen allen Fronten. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich im Spannungsfeld von Nutzen und Bedrohung (1914–1921).(Diss. Wien 2001) 307–316; *Moritz*, Zwischen allen Fronten 287–291

119Vgl. *Mentzel*, Kriegsflüchtlinge 430

120Vgl. Ebda. 423

Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geboten sein dürften. dient zur Kenntnis ad acta.“ [121] In der Übersicht über mittellose Kriegsflüchtlinge vom MdI im September 1918 scheinen noch 156 „Zigeuner“ (davon 144 in Niederösterreich) auf.[122] Dass einen Monat später nur noch die Zahl Eins angegeben wurde, ist wohl auf die Auflösung der Lager und die Vertreibung von Flüchtlingen zurückzuführen.

Die Flüchtlingsfürsorge für Repatriant*innen in Deutschösterreich wurde spätestens mit 15. März 1919 eingestellt. Mittellose sollten nach den „allgemeinen Normen“ der Heimatrechts- bzw. Armengesetzgebung behandelt werden und die Heimatgemeinden, insofern sie sich in Deutschösterreich oder in den „deutschen Siedlungs- bzw. Interessengebieten“ befanden, rechtzeitig verständigt werden. Für die Repatriant*innen, die nicht aus diesen Gebieten stammten (z.B. Ungarn), wurde die Unterstützung mit dem 1. Februar 1919 eingestellt.[123] Bei den mittellosen Flüchtlingen wurden weiterhin Unterschiede gemacht. Im Falle einer unmöglichen Rückkehr in ihre Heimatgemeinden von Kriegsflüchtlingen in und aus Deutschösterreich, wurde Fürsorge nicht eingestellt. Diese Gebiete waren laut des Staatsamtes des Innern Tirol und Kärnten.[124] Gleiches galt für Mittellose und Militärpersonen aus „deutschen Niederlassungen der vormaligen österreich. Kriegsgebiete stammende Flüchtlinge **deutscher Nationalität und christlicher Konfession** [Hervorhebung im Original], gleichgiltig, ob sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben oder nicht“.[125] Es handelte sich hier eindeutig um eine antisemitische Politik gegenüber den Flüchtlingen aus Galizien.[126] Die Einstellung der Flüchtlingsfürsorge wurde schon vor dieser Weisung als Druckmittel zum Verlassen angewendet.[127] Antisemitismus war eine wesentliche Komponente. Das geht aus der Schubpraxis hervor: als 1918 Ostgalizien nach wie vor ein Kriegsgebiet und dazu noch von österreichischen Truppen besetzt[128] war, sollten „Ostjuden“ trotz der unnsichern Lage abgeschoben werden. Zwei Jahre später brachte der christlichsoziale Politker Leopold Kunschak im April 1920 im Parlament den Vorschlag ein, ein Konzentrationslager für „Juden“.[129]

121K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien 30.11.1918, Handschriftliche Notiz, OeStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Allgem. 20/2 Kt. 2120 Protokoll Nr. 23.784/1918

122Vgl. Beatrix *Hoffmann-Holter*, „Abreisendmachung“. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914–1923 (Wien/Köln/Weimar 1995) 156

123Vgl. Deutschösterreichisches Staatsamtes des Innern, Wien, 20.1.1919, Zl. 2495, Flüchtlingsfürsorge; Zivilheimkehrer aus dem Auslande; Einstellung der Unterstützung; Vgl. VLA, Vorarlberger Landesregierung, Sch. 1 Präs 1919/1919

124Vgl. D.ö. Staatsamt des Innern, Wien, 7.6.1919, Staatliche Flüchtlingsfürsorge. Beschränkung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 31, Abteilung I 2298/1919

125Ebda.

126Vgl. *Mentzel*, Kriegsflüchtlinge 420

127Ebda. 425

128Siehe: Wolfram *Dornik*/Stefan *Karner*, Die Besatzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – wirtschaftliche und soziale Folgen (Graz/Wien/Klagenfurt 2008)

129Vgl. *Mentzel*, Kriegsflüchtlinge 439–446, *Hoffmann-Holter,* „Abreisendmachung“ 168

Die oben erwähnten „allgemeinen Normen“ waren das Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vom 5. Dezember 1918[130] und die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 6. November 1918, betreffend der Unterstützung der Arbeitslosen[131] grundlegend.
Österreichische*r Staatsbürger*in war jede*r, der sich zur Zeit der Verkündung des Gesetzes im deutschösterreichischen Staatsgebiet aufhielt, der/die schon vor dem 1. August 1914 in Österreich einen ordentlichen Wohnsitz hatte; oder nach dem selben Datum ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschösterreich errichtet hatten; oder weitere gesetzliche Regelungen betreffend der Staatsbürgerschaft (Option nach „Sprache und Rasse“), wenn die Heimatgemeinde nicht in Deutschösterreich war – mit Ausnahmen Dalmatiens, Istriens und Galiziens.[132] Die Herausnahme von Galizien war antisemitisch motiviert, die österreichische Staatsbürgerschaft sollte für „Ostjuden“ ausgeschlossen sein.[133] Die Ausnahmen Dalmatien und Istrien wurden zwar in der Besprechung des Gesetzes als Ablenkung vom Antisemitismus bezeichnet, aber es kann die Frage gestellt werden, ob nicht der Grenzkonflikt in Kärnten/Koroška ein Entscheidungsgrund war.
Die Definition des ordentlichen Wohnsitzes war der Schlüsselfaktor. Als ordentlich galt nur ein kontinuierlicher Wohnsitz[134] – die Kriegsteilnahme sowie andere kriegsbedingte Abwesenheit wurden berücksichtigt – und der Nachweis eines gültigen Heimatrechtes. Bezüglich des Heimatrechts hatte immer noch die *Heimatrechtsnovelle 1896* ihre Gültigkeit. Dadurch wurde eine paradoxe juristische Situation (*catch 22)* geschaffen, denn nach der *Heimatrechtsnovelle 1896* war die Staatsbürgerschaft eine Grundbedingung auf das Recht, einer Heimatgemeinde anzugehören, jetzt sollte das Heimatrecht die Voraussetzung auf die Staatsbürgerschaft bilden.
Das Heimatrecht Deutschösterreich war eine Voraussetzung für die Arbeitslosenunterstützung. Jene, die keine Heimatzuständigkeit in Deutschösterreich vorweisen konnten, wurden nur mit Deutschösterreicher*innen gleichgestellt, wenn mit den Heimatstaaten entsprechende Regelungen getroffen worden waren.[135] Heimat- wie auch Staatenlose ohne Mittel bekamen keine Unterstützung und sollten abgeschoben werden – aber wohin? Neben der Abschiebung von Arbeitslosen, müssen

130Vgl. Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBl. Nr. 91/1918. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=152&size=45 (2011-11-29)
131Vgl. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, StGBl. Nr. 20/1918, Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=43&size=45 (2011-11-28)
132Vgl. StGBl. 91/1918, Staatsbürgerrecht § 1 und § 2
133Vgl. Bernhard, *Mussak*, Staatsbürgerreicht und Optionsfrage in der Republik (Deutsch-)Österreich zwischen 1918 und 1925 (Diss. Wien 1995) 20f; *Hoffmann-Holter*, „Abreisendmachung“ 155; Ilse *Reiter*, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit. AusländerInnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hingergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis. In: Sylvia *Hahn*/Andrea *Komlosy*/Ilse *Reiter* (Hg.), Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2006) 197
134Vgl. Ebda. § 2 (2)
135Vgl. StGBl. Nr. 20/1918, Unterstützung von Arbeitslosen, §§ 1, 2, 4

mögliche Aberkennungen von Heimatscheinen oder die Verneinung eines Heimatrechts,[136] resp. einer Produktion von Heimat- bzw. Staatenlosen, einer absoluten Ausgrenzung, berücksichtigt werden. Die Denormalisierung wurde durch Normalisierungsversuche verstärkt; es mussten Lösungen für selbstgeschaffene Sachzwänge gefunden werden.

Im Kontext der sozioökonomischen und politischen Folgen des Ersten Weltkriegs müssen die Praktiken der Abschiebung, das Armenrecht und Fürsorgewesen und die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft analysiert werden. Der Fokus liegt auf kriminalisierte Handlungen und als rechtswidrig bestimmten Übertretungen, wie Anheimfallen an die Armenfürsorge oder die Erschleichung derselben bzw. des Heimatrechts, Betteln, Landstreicherei, Sexarbeit, Nichtbeachten des Rückkehrverbotes, unter den Aspekten der Heimatlosigkeit sowie die „Rücksicht und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit".[137] Und ob in diesem Kontext das Etikett „Zigeuner" verwendet wurde, ferner die Häufigkeit der Anwendung. Da Abschiebungen primär Angelegenheiten der Gemeinden bzw. der Bundesländer waren, konnten unterschiedliche polizeiliche Alltagspraktiken zu politischen Differenzen führen – ebenso auf der staatspolitischen Ebene. In den Kräfteverhältnissen dieser Differenzen generierte sich die antiziganistische Norm.

I.1. Grenz-Linien

Tirol war das einzige Bundesland, dass 1919 eine angebliche Zunahme des „Zigeunerunwesens" aus dem Westen meldete.[138] Demnach hätten auch die Behörden Vorarlbergs entsprechende grenzpolitische, oder antiziganistische Maßnahmen treffen müssen. Die Vorarlberger Landesregierung legte ihren Fokus jedoch überwiegend auf die Einreisekontrolle des Zugverkehrs durch den Arlberg[139], „um den Zustrom fremder Reisender[,] sofern dieselben keinen einwandfreien Reisezweck nachweisen können von Vorarlberg fernzuhalten."[140] Im übrigen wurden nicht nur die fehlenden Normative kritisiert, sondern auch eine Kontrollstelle in Langen gefordert. In der Praxis wurde eine eigene Bahngendarmarie zur Perlustrierung und Kontrolle installiert. Aber am effektivsten wurde die Durchführung der Kontrolle auf der von in Vorarlberg sogenannten innerösterreichischen Seite des Arlbergs angesehen, wobei die Tiroler Landesregierung diesen

136Ausführlicher hierzu, siehe Kapitel 2, Exkurs Heimatrechtsnovelle 1925

137Dieser Passus oder ein ähnlicher wie „Rücksicht auf öffentliche Interessen (und Sicherheit)" sind bei Abschaffungs- und Abschiebungsbescheide von den Behörden als rechtliche Begründung verwendet worden. [Anm. MW]

138Vgl. BKA (Inneres) Wien, 13.3.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, Burgenländisches Landesrarchiv (BLA), Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1922

139Siehe: Vorarlberger Landesregierung in Bregenz, Arlbergkontrolle, Errichtung einer Kontrollstelle in St. Anton, Z. XVI 124b, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 12, Prs. 87/1921

140Statthaltereirat – Leiter der BH Feldkirch, 6.12.1918, Einschränkung der Einreise nach Vorarlberg, Arlbergkontrolle, Feldkirch, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Sch. 1, Präs. 33/1918

Wünschen entgegen kommen sollte.[141]

Zur Überwachung der Grenzen Vorarlbergs wurde schon kurz nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die Errichtung eines Grenzpolizeikommissariates in Feldkirch gefordert.[142] Feldkirch liegt an der westlichen Grenze zu Liechtenstein und zur Schweiz; deshalb wurde das Argument des „naturgemässen Sitzes“[143] angeführt, um sowohl Ein- als auch Ausreise in das Ausland zu überwachen, die überwiegend an dieser Grenze stattgefunden hätte.

> „Zweifellos müsste mit den rein grenzpolizeilichen Agenden dem Grenzpolizeikommissariat eine gewisse Einflussnahme auf – um nur eine [sic] Beispiele anzuführen, – das Meldewesen, Passwesen, Handhabung des Reichsschubgesetzes und auf zahlreiche Zweige der Sicherheitspolizei gewahrt werden.“[144]

Die Bestrebungen zur Regulierung des Arbeitsmarktes waren eng mit Aufenthaltsbewilligungen und der Kontrolle des Grenzverkehr verknüpft und wurden streng gehandhabt. Um 1919 gegen die Arbeitslosigkeit zu wirken, wurde Arbeitsmigration von Industriearbeiter*innen, überwiegend Sticker*innen, von Vorarlberg in die Schweiz durch erleichterte Grenzvorschriften seitens der Vorarlberger Landesregierung anvisiert und umgesetzt. Aus dem Militärdienst entlassenen Männer waren mit Problemen bei Grenzübertritten konfrontiert. Obwohl *de jure* keine Benachteiligungen von Männern bei einer Einreise in die Schweiz hätte geben dürfen, verwehrte die eidgenössische Fremdenpolizei Männern aus Vorarlberg die Einreise in die Schweiz.[145] Am 10. September 1919 trafen sich Vertreter der Vorarlberger Landesregierung und der Schweiz in Buchs (Kanton St. Gallen), um dieses Thema zu erörtern. Die Schweizer Vertretung führte den Schutz des Arbeitsmarktes als Hauptargument an, aber für die Vorarlberger Seite stand fest, dass es ein vorgeschobenes Argument war, sonst hätten die Stickerinnen keinen Arbeitsplatz im Kanton St. Gallen erhalten. Wie sich im Laufe der Besprechung herausstellte, tangierte die Ablehnung männlicher Arbeitskräfte vielmehr die Bedenken einer angeblichen „bolschewistischen Gefahr“, die von den entlassenen österreichischen Soldaten ausgegangen wäre und vermeintliche Krankheiten, die sie einschleppen könnten.[146] Letztendlich wurden von den Schweizer Behörden die Grenzkontrollen gelockert. Der wirtschaftliche Aspekte des Wochenendtourismus war ein

141Vgl. Ebda.

142Vgl. Statthaltereirat – Leiter der BH Feldkirch, 12.12.1918 Errichtung eines Grenzpolizeikommissariates in Feldkirch, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung Präs., Sch. 1, Prs. 73/1918

143Ebda.

144Vgl. Ebda.

145Vgl. Deutschösterreichisches Staatsamt für Heereswesen, Wien, 7.8.1919, Grenzübertritt für Industriearbeiter an Schweizer-Vorarlberger Grenze; BH Feldkirch-Polizeiabteilung, 30.9.1919, Grenzübertritt für Industriearbeiter an Schweizer-Vorarlberger Grenze, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Abteilung Präsidium, Sch. 6, Prs. 7/1920

146Vgl. BH Feldkirch-Polizeiabteilung, 30.9.1919Grenzübertritt für Industriearbeiter an Schweizer-Vorarlberger Grenze, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Abteilung Präsidium, Sch. 6, Prs. 7/1920

wesentlicher Grund. Doch die Eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei verhinderte weiterhin den Grenzübertritt von Stickern aus Vorarlberg. Die Aufhebung der Verweigerungen von Visa für Heimkehrer zog sich bis 1920 hin.[147]

Diese polizeiliche Praxis war für die von der Vorarlberger Landesregierung intendierten Senkung der Arbeitslosigkeit ein Problem, aber eine gleiche Praxis wurde von der Gendarmerie und Polizei an Grenzen Vorarlbergs umgesetzt. Weder sollten Arbeitslose aus dem Ausland kommen[148], noch eine Arbeitsvermittlung von Personen aus anderen Bundesländern stattfinden.[149]

In den Flüchtlingslagern Ostösterreichs geographisch bedingt überwiegend Flüchtlinge aus Osteuropa aufhielten, die ab Frühjahr 1919 das Kriterium „deutsche Nationalität und christliche Religion“ für eine Flüchtlingsfürsorgeunterstützung für Mittellose erfüllen mussten. Demnach konnten Juden und Jüdinnen der Schubhaft übergeben werden. In Vorarlberg hielten sich größtenteils Südtiroler*innen auf. Die Vorarlberger Landesregierung entlastete schon im November 1918 die Fürsorgekassen, indem die Unterstützung eingestellt und Südtiroler*innen per Zug nach Italien abgeschoben wurden.[150] Bis 10. Dezember sollten alle „italienischen Kolonien“ in Vorarlberg aufgelöst werden.[151] Diese Abschiebeaktion war auch von der Statthalterei Innsbruck unterstützt worden, indem der Schubweg über den Brenner zugesichert wurde.[152]

Das Staatsamt des Innern sah sich veranlasst, die Vorarlberger Landesregierung an ihre Weisungsgebundenheit zu erinnern und die Auszahlung der Unterstützung sowie Ausstellung von Lebensmittelkarten wieder aufzunehmen und die Abschiebungen einzustellen. Doch das Staatsamt des Innern war sich seiner schwächeren Position gegenüber der Landesregierung sehr wohl bewusst und betonte, dass an einer möglichst schnellen Repatriierung gearbeitet werde. Die schwächere Position geht aus dem Hinweis der Landesregierung hervor, dass nur jene Flüchtlinge abgeschoben worden wären, die die bereitgestellten Züge für die Repatriierung absichtlich nicht benützt hätten und ihren Verbleib in Vorarlberg durch passiven Widerstand erzwingen hätten wollen. Den kranken und alten Flüchtlingen, bei denen deswegen eine Repatriierung nicht in Frage kam, hätten laut der Landesregierung weiterhin die Fürsorge und Lebensmittelkarten ausbezahlt bekommen, wie es der

147Vgl. Grenzkontrollstelle Feldkirch, 26.1.1920, Betreff: Heimkehrer, Zulassung zum kleinen Grenzverkehr, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Abteilung Präsidium, Sch. 6, Prs. 7/1920

148Vgl. Deutsche Paßstelle Bregenz, 19.1.1921, Ausreise von Arbeitslosen von Deutschland nach Vorarlberg, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 12, Prs. 106/1921,

149Vgl. Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 15.11.1920, Einreise nach Vorarlberg, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 45, 3780/1920

150Vgl. Telegrammkorrespondenz Landesregierung Vorarlberg/Landesrat Vorarlberg – Staatsamt des Innern – Nationalrat Tirol betreffend italienische/südtirolerische Flüchtlinge, VLA, Amt der Vorarlberg Landesregierung, Abteilung Präsidium, Sch. 1, Prs 61/1918

151Vgl. Vorarlberger Landesrat, 14.11.1918, Betreff: Heimkehr der Kriegsflüchtlinge aus Südtirol; Statthaltereirat der BH Feldkirch, 21.11.1918, An alle Flüchtlingsgemeinden des pol. Bezirkes Feldkirch, VLA, Amt des Vorarlberger Landesrates, Sch. 22, EA 22 Demobilisierung 1918–1921 XIII 1914/1918

152Vgl. Statthalterei Innsbruck, 11.11.1918, Betreff: Heimkehr der Kriegsflüchtlinge aus Südtirol, VLA, Amt des Vorarlberger Landesrates, Sch. 22, EA 22 Demobilisierung 1918–1921 XIII 1914/1918

Weisung des Staatsamtes zu entnehmen war.[153] Die Vorarlberger Landesregierung sah ihr Handeln im rechtlichen Rahmen des Staatsamtes, folgten jedoch primär den Normativen des Landes.

In diese Debatte schaltete sich im Dezember 1918 nicht unerwartet auch der Nationalrat Tirols ein, der ein großes Interesse an der Situation und dem Verbleib der restlichen Südtiroler*innen in Vorarlberg zeigte. Laut der BH Bregenz hielten sich nur noch wenige Familien, die eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hatten und auf Unterstützung verzichteten, auf. Hier stand durchaus die Frage der Aufenthaltsbewilligung unter der Bedingung des Verzichts auf Flüchtlingsfürsorge im Raum, die aber nach der Aktenlage nicht beantwortet werden kann. Die Einstellung der Flüchtlingsfürsorge zeigte ihre Auswirkungen, als die BH Feldkirch einen Andrang von ansässigen Südtiroler*innen zwecks Flüchtlingslegitimationen konstatierte, da ein Druck nach Südtirol auszuwandern durch die Einstellung der Arbeitslosenunterstürzung erzeugt worden wäre. Das wurde auch bei den Protesten Ende November deutlich, bei denen sich Flüchtlinge gegen die kurzfristigen Abschiebetermine auflehnten. Sie kündigten an keine Folge zu leisten und warfen den Behörden generell eine brutale Behandlung vor.[154] Die BH Bludenz gab an, dass nur noch eine zwanzigköpfige Familie sich im Bezirk aufhielt, die wegen Transportunfähigkeit nicht abgeschoben werden könnte.[155] Den Tiroler Nationalrat ließ die Vorarlberger Landesregierung wissen, dass „aber die Frage der hier ansässigen Südtiroler möglichst rasch einer prinzipiellen Entscheidung zuzuführen“[156] sei – Züge für den Abtransport wurden zu dem Zeitpunkt schon angefragt.

Erst 1922 war das erste mal von „Zigeunern“ die Rede. Laut der Polizeiabteilung in Feldkirch wären „[s]eit einigen Wochen [...] in Nordtirol grössere Zigeunerbanden aufgetreten, von denen sich einige Trupps getrennt und sich nach Vorarlberg begeben haben.“[157] Diese hätten mit ihrem „Herumtreiben“ die Bevölkerung belästigt. Die Anwendung des *Zigeunernormale 1888* wurde noch als geeignet angesehen.[158] Die einzige erweiternde Maßnahme schien der alltäglichen Polizeipraxis der Vorarlberger Behörden zu entsprechen, wie aus dem Ersuchen des Postens hervorgeht, nämlich

> „die von Tirol in Langen eintreffenden Personenzüge zu kontrollieren, insbesondere den Nachtzug, und solche Zigeuner., [sic] die nach Vorarlberg einreisen sollen (über die Anwesenheit von Zigeunern im Zuge wird die Zugbegleitungspersonal sofort Aufschluss

153Vgl. Telegrammkorrespondenz Landesregierung Vorarlberg/Landesrat Vorarlberg – Staatsamt des Innern – Nationalrat Tirol betreffend italienische/südtirolerische Flüchtlinge, VLA, Amt der Vorarlberg Landesregierung, Abteilung Präsidium, Sch. 1, Prs 61/1918

154Vgl. BH Bludenz, 28.11.1918, Heimkehr der Kriegsflüchtlinge aus Südtirol, VLA, Amt des Vorarlberger Landesrates, Sch. 22, EA 22 Demobilisierung 1918–1921 XIII 1914/1918

155Vgl. Telegrammkorrespondenz Landesregierung Vorarlberg/Landesrat Vorarlberg – Staatsamt des Innern – Nationalrat Tirol betreffend italienische/südtirolerische Flüchtlinge, VLA, Amt der Vorarlberg Landesregierung, Abteilung Präsidium, Sch. 1, Prs 61/1918

156Ebda.

157BH Feldkirch – Polizeiabteilung, 1.3.1922, Zigeunerplage, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 16, Prs. 237/1922

158Vgl. Ebda.

geben, da schon das Aeusseres dieser Zigeuner jeden diesbezüglichen Zweifel von vornhinein [sic] ausschliesst) – sofort mit den nächsten Zuge nach Tirol zurückweisen.“[159]

Dass das „Zigeunerunwesen“ aus Tirol käme, stand für den Posten außer Zweifel: „Mit Vorliebe haben diese Zigeuner bei der Reise nach Vorarlberg den Nachtzug benützt.“[160]

Die angebliche „Plage“ erscheint in Anbetracht der Abrechnung der Schubkosten sehr zweifelhaft. Die Rückvergütung der Transportkosten der „Zigeunerfamilie Krems“ wurde erst nach über einem Jahr der Abschiebung eingefordert.[161] Weder Akten über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ noch Einträge in den Eingangsbüchern des Vorarlberger Landespräsidiums liegen vor.

Vorarlberger sowie Tiroler Behörden verwendeten die Etikettierung „Zigeuner“ in und nach dem Ersten Weltkrieg. Dennoch ist der Unterschied zwischen den Behörden beider Länder festzuhalten und die ambivalente Relevanz muss hier hervorgehoben werden. Zum einen ist die Etikettierung „Zigeuner“ in Vorarlberg peripher und korrespondiert mit der Annahme einer „gelösten Zigeunerfrage“ nach dem Ersten Weltkrieg. Im Weiteren überschneiden sich zwar die Dispositive der Grenzüberwachungen und des Grenzverkehrs, sowie der öffentlichen Sicherheit, aber es sind nicht die „Zigeuner“, die bei den Behörden Vorarlbergs als ein Problem aufgefasst wurden, sondern die Arbeitsmigration sowie die Flüchtlinge aus Südtirol. Die soziographische Definition von „Zigeuner“ konnte wohl in der polizeilichen Praxis kaum angewendet werden, weil die Migration und Binnenmigration von mittellosen Flüchtlingen, arbeitslosen Heimkehrern und die Mobilität zunahm und den Fokus von Normalisierungstechniken bildete. Zum anderen wurde eine vermeintliche „Zigeunerplage“ fantasiert, die aus wenigen Personen bestand und in keinster Weise im Vergleich zur Anzahl der Flüchtlingen in Relation gesetzt werden konnte. Trotzdem wurde hier an antiziganistische Stereotypen appelliert und der spezifische Diskurs aufgegriffen. Da erst ab 1922 von „Zigeunern“ aus der Richtung Tirols gesprochen wurde, stellt sich die Frage, ob dies im Kontext des „Anschluss des Burgenlandes“ stand. Deswegen müssen die Grenzpolitiken der östlicheren Bundesländer analysiert werden. Aber v.a. wurde die Aussage der Tiroler Behörden von 1919 widerlegt, dass die „Zunahme des Zigeunerunwesens“ aus dem Westen gekommen wäre – weder hätte es in Vorarlberg heimatberechtigte „Zigeuner“ gegeben, noch traten welche auf, wie auch in den jährlichen Berichten für das Staatsamt/Bundesministerium des Innern, später BKA (Inneres) festgehalten wurde.[162]

159Ebda.

160Ebda.

161Siehe: BH Bludenz, 10.7.1923, Zigeunerabschiebung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 24, Prs. 153/1924 ex 418/1923; Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 22.9.1924, Zigeunerfamilie Krems, Kosten der Ausserlandschaffung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

162Vgl. Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 2.5.1922, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 27663; 30.4.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 11.911-16/24, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

Die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Verkehrs durch den Arlberg wurde vom Tiroler Nationalrat nicht favorisiert, aber als notwendig erachtet. Die nördliche Grenze zu Bayern stand im Vordergrund, weil die Regierung Bayerns den Reiseverkehr mit den Bundesländern Vorarlberg, Nordtirol, Salzburg und Oberösterreich reglementierte, um die Arbeitslosigkeit und Ernährungsprobleme in Deutschland nicht zu verschlechtern. Da das Generalkommando I.b.A.K. in München eine starke Einreise aus der ehemaligen Doppelmonarchie nach und durch Bayern konstatierte[163], stand es 1921 für die Tiroler Landesregierung außer Frage, die Grenze Tirols nach Bayern streng zu überwachen, [d]amit [...] nicht einer schrankenlosen Ueberstellung landfremder Elemente aus Bayern nach Oesterreich Tür und Tor geöffnet wären.“[164]

Auch die Binnenmigration sollte überwiegend unterbunden werden. Eine Unterbringung von reisenden Arbeiter[165] in Naturalverplegestationen kam nicht in Betracht Die Anfrage der Steierischen Landesregierung im April 1919 betreffend der Neuorganisation der Naturalverpflegestationen für ganz Deutschösterreich wurde schlichtweg ignoriert.[166] Naheliegend ist, dass die Tiroler Landesregierung deswegen eine ablehnende Haltung einnahm, weil die Naturalverpflegestationen der Kontrolle des mobilen Handels und des Vagabundierens dienen sollten, jedoch ein Generalverdachts der Nähe von mobilen Gewerbeleuten zur Vagabondage im Allgemeinen oft geäußert wurde.

Nur von der Tiroler Landesregierung wurde 1919 eine vermeintliche Zunahme des „Zigeunerunwesens“ im Jahresbericht an das Staatsamt des Innern angeführt. Im Kontext der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Tirol muss die „Bekämpfung des Karrnerunwesens“ berücksichtigt werden. Am Anfang des letzten Kriegsjahres wurden die Zirkularerlässe zur „Bekämpfung des Karrnerunwesens“ für Deutschtirol und Vorarlberg vom 2. November 1904, 21. September 1910 sowie vom 12. März 1911 aktualisiert worden,

> „[d]a sich bei den hierländischen Karrnern unter dem Einflusse ihrer umherziehenden, ungebundenen

163Vgl. Generalkommando I.b.A.K., München, 7.1.1919, Betreff: Einreise aus den Staaten der vormals österreichisch – ungarischen Monarchie aus Bayern, Vorarlberger Landesregierung in Bregenz, Kleiner Grenzverkehr mit Bayern, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung Präsidium, Sch. 2, Präs 124b/1919; Es hatten ausschließlich nur für Deutsche und Deutschösterreicher*innen eine Möglichkeit eines Reisevisums eingerichtet werden. Vgl. Ebda.; Zur deutschen Grenzpolitik gegenüber Österreich im Kontext des Diskurses über „Umherziehende“, siehe: *Gerhard*, Nomadische Bewegungen 181

164Ueberstellung fremder Staatsangehöriger von Bayern nach Österreich ohne vorheriges Uebernahmeverfahren, Landesregierung Tirol, Innsbruck, 1.10.1921, Zl. 4.959, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4741 Ez. 198.775/VII; Siehe auch: BKA (Inneres), Wien 27.4.1923, Schüblingsübergabe im Verkehr mit Bayern, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4742 Gz. 21.675/23

165Zu mobilen Arbeiter*innen siehe: Sigrid *Wadauer*, Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880–1938. online unter: http://pow.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/proj_pow/Texte/Sigrid_Wadauer_Vazierende_Gesellen_und_wandernde_Arbeitslose.pdf (2012-01-09)

166Vgl. Staatsamt f. I.u.U., Wien, 14.8.1920, Landesgesetz, Auflassung der Naturalverpflegestationen, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt 4741 Gz. 33.952/20

> Lebensweise ähnliche Mißstände wie bei den Zigeunern herausgebildet hatten, wurden bezüglich der Karrner über Anregung des Tiroler-Landtages einschränkende Verfügungen […] erlassen.“[167]

Es lässt sich nicht nur für 1918 und 1919 eine „Bekämpfung des Zigeuner- und Karrnerunwesens“ nachweisen, sondern auch eine angebliche Notwendigkeit, wegen einer kontinuierlichen Zunahme von 1919 auf 1921.[168] Dass diese Zunahme aus Vorarlberg gekommen wäre – und nicht aus dem Osten – muss im Kontext der Flüchtlingspolitik gegenüben den Südtiroler*innen gesehen werden. Anders gefragt: Waren die italienischen/südtirolerischen Flüchtlinge in Vorarlberg nach Definition der Behörden Tirols „Zigeuner“ und „Karrner“? Aus den Fahndungen nach „Zigeunern“ in Salzburg, Tirol und Vorarlberg zwischen 1918 und 1938 kann entnommen werden, dass einige sowohl in Tirol als auch in Südtirol geboren und/oder heimatberechtigt waren.[169] Barackenlager wie die Weißenbachbaracke bei Hall i.T.[170], jene in Zams, die Pradler- und die Innbaracken wurden als Wohnorte angegeben.[171] Einerseits kann durchaus spekuliert werden, dass Baracken dezidiert zur Sesshaftmachung von „Karrnern“ errichtet worden waren, andererseits aber auch zur Regulierung von Menschenmassen (Kriegsgefangene, Flüchtlingen, Zwangsansiedelung). Es waren Wohnorte der unteren Bevölkerungsschicht zum einen. Die offen bleibende Frage der Kontinuität von Lagereinrichtungen und ihren Transformationen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts muss hier aufgeworfen werden.[172]

Kann demnach durch die Diskriminierung der Jenischen und die von Aporien gekennzeichnete Politik zwischen dem Zwang zur Sesshaftigkeit und der gleichzeitigen Verweigerung derselben[173], von einer vorwegnehmenden Radikalität in Tirol über die Reaktualisierung und Kontinuierung des antiziganistischen Dispositiv ausgegangen werden? Wie sah es östlich von Tirol aus, wenn ab 1922 das „Zigeunerunwesen“ angeblich aus dieser Richtung kam?

Der Salzburger Landesrat verwies auf Anfrage der Steiermärkischen Landesregierung auf die

167K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 30.1.1918, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Zl. 6789, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, AVA, Allgem. 20/2 Kt. 2120 Protokoll Nr. 8.242/1918

168Vgl. *Freund*, Oberösterreich 92

169Siehe: PBS, 33/11.5.21; 38/31.5.1921; 55/19.10.1921; 58/18.11.1921; 61/27.12.1921; 15/29.4.1922; 16/9.5.1923; 5/19.2.1923; 23/11.7.1923; 13/12.3.1923; 12/25.3.1923; 19/26.5.1924; TFB 83/27.3.1926; 291/14.9.1926; 6/7.1.1927; 78/12.3.1927; ITF 151/1.10.1928; 2/3.1.1929; 134/8.6.1929; 136/15.6.1929; 212/14.9.1929; 219/23.9.1929; 283/9.12.1929; 293/20.12.1929; 11/15.1.1930; 126/8.6.1930; 135/14.6.1930; 210/14.9.1931; 135/14.6.1932; 202/2.9.1932; 121/6.6.1933; 125/10.6.1933; 131/19.6.1933; 44/7.3.1934; 130/25.6.1935; 198/16.9.1935 263/3.12.1935; 266/6.12.1935; 126/12.6.1937; 193/3.9.1937; Zu den Abkürzungen der Fahndungsblätter siehe S. 201–203

170Vgl. Toni *Pescosta*, Die Tiroler Karrner. Vom Verschwinden des fahrenden Volkes (Innsbruck 2003) 95

171Siehe: ITF 135/14.6.1930; 130/25.6.1935; 2/4.1.1937

172Z.B. können Lagerkomplexe aus der Zeit des Ersten Weltkriegs über die Erste Republik bis hin zu einem Kriegsgefangenenlager im Nationalsozialismus in Landeck/Zams nachgewiesen werden. Inwieweit diese einen direkten Bezug untereinander haben, kann hier nicht beantwortet werden. Sicher ist nur, dass in diesem Gebiet schon im Ersten Weltkrieg ein Kriegsgefangenenlager bestand. Der maßgebende Faktor dürfte der Verkehrsknotenpunkt, der Durchgangsbahnhof, gewesen sein. Siehe: Die Kriegsgefangenenlager in Landeck, online unter: http://www.landeck.tirol.gv.at/gemeindeamt/download/220059506_1.pdf (2011-10-29)

173Vgl. *Pescosta*, Die Tiroler Karrner 104, 122–147

Position, welche die Statthalterei Salzburgs bei der Debatte über die Einführung der Naturalverpflegestationen 1895 und 1896 eingenommen hatte und nach wie vor vertrat, dass nur eine österreichweite Errichtung von Naturalverpflegestationen zugestimmt werde,

> „da erfahrungsemäss aus Ländern, die solche Stationen in ihren Grenzbezirken nicht haben, viele nicht unterstützungswürdige Personen in den Nachbar-Verpflegsstationen (d.i. in diesem Falle den salzburgerischen Natural-Verpflegsstationen), zuströmen würden.“[174]

Erst wenn auch die anderen Länder sich für die Errichtung von Naturalverpflegestationen ausgesprochen hätten, wäre der Salzburger Landesrat mitgezogen. Doch wurde eine restriktives Vorgehen gefordert.[175] Parallel verfolgte die Salzburger Landesregierung eine strenge Überwachung des Reiseverkehrs, denn sie sah sich gezwungen dem politischen Druck aus der Bevölkerung nachzugeben und für die Sicherung der Ernährung zu garantieren. Deswegen wurde die Einstellung den Sommer- und Reiseverkehr innerhalb von drei Tagen angeordnet, da

> „nachgewiesener Massen 95 % der einreisenden Besucher rassenfremde Kriegsgewinner …seien [und] dass sich die Ernährungsverhältnisse durch die Anwesenheit der zahlreichen Fremden tatsächlich immer trostloser gestalten und dass der überwiegende Teil der das Land überflutenden Fremden es gründlich verstanden hat, durch geradezu aufreizendes Benehmen und Auftreten sich die Sympathien der einheimischen Bevölkerung zu verscherzen.“[176]

Um den angeblichen „Gefahren durch Hamsterei und Preistreiberei durch rassenfremde Elemente erfolgreich entgegentreten“[177] zu können, sollte der Reiseverkehr unterbunden werden; die antisemitische Argumention diente als Legitimierung.[178] Dass „Fremde“ die Ernährungsprobleme im Land verursacht hätten und deswegen eine Abschottungspolitik betrieben werden musste, kann aus der darauf folgenden Verordnung nicht entnommen werden. Es wurden andere Kriterien als „rassefremd“ herangezogen.

Mit der 118. Verordnung der Landesregierung in Salzburg vom 20. August 1919 über die Einreise in das Land Salzburg wurden regulative Maßnahmen eingleitet. Der § 1 besagte, dass Personen, die in einer Gemeinde des Landes Salzburg weder heimatberechtigt sind, noch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sich nur mit Bewilligung der Landesregierung im Land aufhalten durften. Ferner sollte der Grenzverkehr mit Bayern sowie den angrenzenden Bezirken der Nachbarbundesländer geregelt werden: Personen, die nachweisbar ihren ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich oder den

174Landesrat Salzburg, 4.12.1919, Landesgesetz, Auflassung der Naturalverpflegestationen, Staatsamt f. I.u.U., Wien, 14.8.1920, Zl. 45.719, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt 4741 Ez. 33.952/20

175Vgl. Ebda.

176Landesregierung Salzburg, 16.8.1919, Reise- und Sommerverkehr im Lande Salzburg, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 32, Abt. I 4097/1919

177Ebda.

178Zu *Sommerfrischen-Antisemitismus* in Österreich, siehe: Frank *Bajohr*, Unser Hotel ist Judenfrei. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt a.M. 2003) 68f, 142–154; Albert *Lichtblau*, Antisemitismus – Rahmenbedingungen und Wirkungen auf das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden. In: Emmerich *Tálos*, et. al. (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933 (Wien 1995) 454–471

politischen Bezirken Gröbming oder Murau (Steiermark), Spittal (Kärnten), Kitzbühel (Tirol), oder in den bayrischen Amtsbezirken Berchtesgarden, Traunstein oder Laufen hatten, mussten keinen Antrag für die Aufenthaltsbewilligung stellen und durften sich in Salzburg sieben Tage aufhalten.[179]
Die Verordnung wurde nach der Norm an der Sesshaftigkeit und an der Zu- und Anordnung der Bevölkerung nach der Heimatberechtigung ausgerichtet. Dadurch sollte eine „Rassenfremdheit" ausgeschlossen werden. Die Regulierung der Mobilität zwischen Gewährung und Restriktion sollte über die Identifizierung durch das Meldewesen (Nachweis des Heimatrechts sowie über das Ansuchen einer Aufenthaltsbewilligung) vollzogen werden. Nicht nur die Sicherung der Ernährung der eigenen Bevölkerung, sondern auch der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der (erlaubten) „Fremden" musste garantiert werden, wenn es hieß, dass

> „andernfalls die Verhältnisse im hiesigen Verwaltungsgebiete unbedingt zu einer Katastrophe, mit anderen Worten zu einer Wiederholung der hiesigen Ereignisse vom 19. September v. J. führen, müssten, nur mit dem Unterschiede, dass die Misstimmung gegenwärtig eine viel allgemeinere und die Machtmittel der Landesregierung noch geringere wären, als im vergangenen Jahre. Es könnte daher in diesem Falle selbst für die persönliche Sicherheit der Fremden nicht die geringste Garantie übernommen werden können."[180]

Doch im Beziehungsgeflecht mit den anderen Bundesländern und den Staatsämtern traf dieses Gesetz auf Widerstand und sollte auf der anstehenden Länderkonferenz in Wien diskutiert werden. Denn „[a]uch könne das Land Salzburg einer radikalen Unterbindung des Fremdenverkehrs insolange [sic] nicht vornehmen, als nicht auch in den übrigen Alpenländern ein analoger Vorgang eingehalten werde."[181] Auch hier zeigt sich das Spannungsverhältnis zwischen Analogisierung der landesspezifischen Normative, die Konsolidierung der Normalisierungsbestrebungen der Bundesländer, welche im Hinblick der bundesweiten Regulierung der Mobilität betrachtet werden muss. Letztendlich wurde die oben erwähnte Verordnung und ähnliche, wie die der anderen Bundesländern, mit der Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juli über den Reiseverkehr 1921, BGBl 374/1921, aufgehoben.[182]
Doch die restriktive Impulssetzung der Salzburger Landesregierung erweist sich im Vergleich zu den Sicherheitsberichten als eine politische Kampfrhetorik ohne faktische Grundlage. Dies kann anhand der Stadt Salzburg exemplifiziert werden. Laut den Sicherheitsberichten des

179Vgl. Ebda.
180Ebda.; Am 19. September 1918 kam es Hungerkrawallen durch Arbeiter*innen in der Stadt Salzburg. Im Zuge eines landesweiten Streiks zog eine Demonstration durch die Landeshauptstadt bei der die Sicherheitskräfte mit Gewalt vorging. Siehe: Exzesse und Ruhestörungen in Salzburg, Eintägiger Demonstrationsstreik infolge der Ernährungslage, Neue Freie Presse, Nr. 19422, Wien, 20.9.1918, 7 Online unter: http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=nfp&datum=19180920&seite=7&zoom=2 (2011-11-23); Unruhen in Salzburg, Arbeiter-Zeitung, Nr. 256, Wien 20.9.1918, 5, Online unter: http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=aze&datum=19180920&seite=5&zoom=2 (2011-11-23)
181Vgl. Landesregierung Salzburg, 16.8.1919, Reise- und Sommerverkehr im Lande Salzburg, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 32, Abt. I 4097/1919
182Vgl. Ilse *Reiter*, Nationalstaat 201

Hauptpolizeiamtes Salzburg der Jahre 1919 bis 1921 wurden 1919 wegen Übertretung des Vagantengesetzes bzgl. des Bettelns 25 Personen verhaftet, eine angezeigt, und nur eine Person wegen Landstreicherei verhaftet; 1920 neun Personen wegen Bettelns verhaftet und vier angezeigt, und auch nur eine wegen Landstreicherei verhaftet; 1921 wurden 26 wegen Bettelns verhaftet und neun angezeigt und wieder nur eine Person wegen Landstreicherei verhaftet.[183] In drei Jahren wurden 60 Personen nach dem *Vagantengesetz 1885* wegen Bettelei verhaftet, davon 14 angezeigt und nur drei Personen wegen Landstreicherei verhaftet. Eine angebliche „Überflutung durch rassenfremde Kriegsgewinner" wurde in den Sicherheitsberichten für die Stadt Salzburg nicht erwähnt. Jedoch verändert sich das Bild im Vergleich des Vergehens der Arbeits- und Subsistenzlosigkeit. 1919 wurden deswegen 545 Personen verhaftet, 1920 509 verhaftet und fünf angezeigt und 1921 460 Personen verhaftet und 234 wurden obdachlos. Beachtenswert ist, dass es im Grunde Gesetze oder dergleichen gegen Arbeits- und Subsistenzlosigkeit an sich nie gegeben hat und die Kriminalisierung, wie oben ausgeführt worden ist, *zwischen* den Jurisdiktionen von statten ging, aber die Arbeits- und Subsitenzlosigkeit unter dem Abschnitt „Vergehen" bei den Sicherheitsberichten angeführt wird. Deklassierung und Denormalisierung war ein Vergehen. So wurde auch eine zunehmende Verwahrlosung der Jugend für jedes Jahr als bedenklich konstatiert.[184] Auch die Zahlen des Schubwesen geben dieses Bild der sozialen Verhältnisse wider: 1920 wurden 147 Personen abgeschafft und 317 abgeschoben; 1921 sind von 1742 Personen, 918 dem Gericht überstellt, 346 nach Salzburg abgeschoben und 460 von der Sicherheitswache eingeliefert worden. Wovon 225 Personen mit Begleitung abgeschoben 96 per Zwangspass heimgewiesen, 191 aus der Stadt Salzburg bzw. aus dem Bundesland abgeschafft und 14 Personen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten eingeliefert wurden – 1216 Personen wurden auf freien Fuß gesetzt, über die Stadtgrenze gestellt und zur Abreise verhalten.[185]

Es kann daher angenommen werden, dass das Verhältnis zwischen Denormalisierung und normativen Richtlinien erst die in den Sicherheitsberichten geschilderten Umstände produzierte. Wie viele von den obdachlos, subsistenzlos und arbeitslos gewordenen abgeschoben worden sind, kann aus den Berichten nicht entnommen werden. Aber noch mehr fällt die zeitliche Abfolge auf: Erst nach der Verordnung vom 20. August 1919 stiegen die Zahlen der Abschiebungen an. Jedoch kann die restriktivere Verordnung als der Auslöser benannt werden. Zum einen stellt sich die Frage Umsetzung. Über die polizeiliche Alltagspraxis wurde auch Widersprüchliches beanstandet. Laut

183Vgl. Tätigkeitsbericht des Hauptpolizeiamtes Salzburg 1919, Jänner 1920, Zustand der öffentlichen Sicherheit; Tätigkeitsbericht des Hauptpolizeiamtes Salzburg 1920, Jänner 1921, Zustand der öffentlichen Sicherheit; Tätigkeitsbericht des Hauptpolizeiamtes Salzburg 1921, Jänner 1922, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Salzburger Landesarchiv (SLA), Landesregierung (LR) 1920/38 III–38, Sch. 83, 1922 VI E

184Vgl. Ebda.

185Vgl. Ebda.

einem Amtsvermerk der Polizeidirektion Wien hätten bei der Polizei in Salzburg „ganz merkwürdige Zustände“ geherrscht.[186] Die Polizei hätte willentlich Reiselegitimationen nach Bayern an Personen, die nicht in Salzburg ansässig waren, ausgestellt. Sogenannte „Schieber“ aus Wien, die im Amtsvermerk mit „Juden“ gleichgesetzt worden sind, hätten hier lukrative Geschäfte gemacht. Aber auch Personen, die von der Polizei Salzburg selbst zur Fahndung ausgeschrieben worden waren, hätten von derselben Pässe ausgestellt bekommen.

In den Folgejahren handelte es sich um sogenannte „Unterstützungsschwindler und Spitalsvaganten“, oder auch „-simulanten“, realiter um Kriegsversehrte und den pauschalisierten Verdacht einer Vorspielung einer Invalidität. Die Unterstellung von „Arbeitsscheue“ korrespondiert hier mit dem Terminus „Vagant“. Nach dem Ersten Weltkrieg bildeten die Termini „Unterstützungsschwindler und Spitalsvaganten/-simulanten“ Ordnungsbegriffe nicht nur für die Gendarmerie und Polizei in Salzburg eine eigene Fahndungskategorie[187], sondern für die ganze Republik[188]. Um aber dennoch die Mobilität der eigenen Bevölkerung zu garantieren, sollte nach Möglichkeit der Ausschluss aller *Fremd*bestimmten erwirkt werden.

Die reaktiven und präventiven Maßnahmen der Salzburger Landesregierung müssen auch im Kontext der reziproken Praktiken der angrenzenden Länder berücksichtigt werden; wie etwa die bayrische Grenzpolitik oder die Forderung der Steiermärkischen Landesregierung, Naturalverpflegestationen für das ganze Staatsgebiet einzuführen.

Bezogen auf die Themenstellung muss gefragt werden: Wo waren „Zigeuner“? Auffallend ist, dass zwar Landstreicher*innen und Bettler*innen in der alltäglichen Polizeipraxis amtsmäßig behandelt wurden, aber keine Person wurde in den Berichten als „Zigeuner“ etikettiert. Dieses Fehlen korrespondiert mit der Annahme einer „gelösten Zigeunerfrage“ im Ersten Weltkrieg. Dies kann auch anhand von Heimatrechtsverhandlungen exemplifiziert werden, denn das stigmatisierende Etikett „Zigeuner“ war durchaus unter bestimmten Bedingungen noch in Verwendung. Noch in der ersten Jahreshälfte 1918 wurde „Zigeuner“ neben die Namen von R. Hermann sowie in der Mitte

186Polizeidirektion Wien, Amtsvermerk, Wien, 7.3.1922, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien Archiv (AdBPD), Gruppe III – 1921, Polizei – Allgemein, Conterrevolutionere Umtriebe von Ausländern in Wien etc.; Arbeiterbewegung/Waffen u. Munitionstransporte/Entwaffnung, Sch. 48

187Vgl. PBS 1923 XXII; 1925 XXI; „Unterstützungsschwindler und Spitalsimulanten, welch sich arbeitslos herumtreiben, von Gemeinden auf Kosten ihrer Heimatsgemeinde Unterstützungen verabfolgen lassen und die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen, keine Unterstützung verabfolgen, Aufnahme in Spitälern nur bei ärztlich erwiesener Bedürftigkeit gewähren, nach den bestehenden Gesetzen vorgehen.“ PBS 40/31.12.1923; 18/9.5.1924; 40/2.7.1925; 25/30.4.1925

188Siehe auch: StLFB Schlüssel II/1923 92; Schlüssel III/1923 113; NLP Schlüssel/1924 1; Schlüssel I/1925 1; Schlüssel II/1927; NLP 122/27.6.1925; Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, Nr. 2, 18.7.1924 12; 9/5.9.1924 71; 10/12.9.1924 77f; 15/17.10.1924 121; 18/7.11.1924 124; Ein dem naher Begriff ist „Bettelbetrüger“, der eher im Raum Wien angewandt worden ist. Siehe: Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien 23 (1924) Nr. 244 76f; ZPB 26/3.5.1920, Anleitung betreffend Einrichtung den Gebrauch seit 1. Jänner 1920 bei der Polizei-Direktion in Wien bestehenden Fahndungsevidenzen, II/II Täterevidenz

des gleichen Jahres bei J. W. Reinhard hinzugefügt.[189] Während es sich bei Hermann um eine Anfrage der Statthalterei Prag handelte, ging es bei Reinhard um die genaue Feststellung der Heimatzuständigkeit, die über seine Musterung 1915 geklärt wurde. Wie beide Personen als „Zigeuner“ etikettiert wurden, kann nicht entnommen werden, aber – so viel lässt sich sagen – der Begriff war 1918 bei den Behörden in Salzburg in Verwendung. Ebenso im Staatsamt des Innern, wie aus der Klärung des Heimatrechts von L. Blach hervorgeht.[190] Weiters war zwischen 1919 und 1922 nach „Zigeunern“ gefahndet worden, aber diese Kategorie hatte weder in den Sicherheitsberichten für die Stadt Salzburg noch im Fahndungsapparat selber Relevanz.

Im Gegensatz dazu werden im Rechtsstreit über die Abschiebung der Familien Pejsek/Machotka/Hrböck/Vollejnik diese als

> „seit Jahren ansässige tschechische Landstreicherfamilie übelsten Leumundes“ [bezeichnet wurde], „die, wie die zuliegenden Gendarmerie Relation beweist, als Eigentums und Sicherheitsgefährlich [sic] im höchsten Grade zu bezeichnen ist. Leider musste infolge der Fassung des Gesetzes über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft ihre bezügliche Erklärung zur Kenntnis genommen und ihm [sic] die Staatszugehörigkeit bescheinigt werden, so dass sie nicht mehr als lästige Ausländer behandelt werden können.“[191]

Im Unterschied zu 1919 wurde das Etikett „Zigeuner“ nicht verwendet, obgleich sich die Konnotation „Zigeuner“ als Fremdbeschreibung der genannten Familie geradezu aufdrängt. Wie auch den oben erwähnten Sicherheitsberichten entnehmen ist, wurde in Salzburg der Begriff „Vagant“ verwendet. Hier kann wie für Vorarlberg der Kontext zur zunehmenden Migrationsbewegung nach 1918 und zu Problematiken in der Armenfürsorge, Meldewesen und Abschiebung und das Fehlen eines „Zigeunerunwesens“ hergestellt werden. Es drängt sich die Annahme einer vorwegnehmenden Radikalität der Behörden Tirols auf, da Salzburg als benachbartes Bundesland kein „Zigeunerunwesen“ im Unterschied zu Tirol im gleichen Zeitraum (1918–1922) konstatierte. Nach den alljährlichen Berichte nach Wien hätte es kein „Zigeunerunwesen“ gegeben, nur im Bezirk bzw. in der Stadt Salzburg aufgrund der Demobilisierung, welche aber durch die allgemeine Ernährungslage eigentlich kein „Zigeunerunwesen“ gewesen sein soll.[192] Nur ganz kurz wurde für 1922 eine vermeintliche Zunahme angegeben, aber schon in den Jahren danach sprach die Landesregierung wieder von einer Abnahme.[193]

189 Vgl. Heimatrecht – Angelegenheiten, R. Hermann; J.W. Reinhard, SLA, LR 1910/19 V K 9–10, V L 1, VI A 1–5

190 Deutschösterreichisches Staatsamt des Innern. Wien, 6.2.1919, Blach L., Verpflegskosten, Heimatrecht, SLA, LR 1910/19, V iV/9–10, V IL/1

191 Familien Peysek und Machotka – Abschaffung, SLA, LR 8/1921; Siehe auch LR 1920/38 II 1 – 205/59 Sch. 77

192 Vgl. Landesregierung Salzburg, 13.2.1919, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesen im Jahre 1918, Zl. 6.068; 3.2.1920, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1919, Zl. 5.513; 22.1.1921, Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1920, Zl. 38.843-21, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

193 Vgl. Landesregierung Salzburg, 8.3.1923, Betreff: Zigeunerunwesen im Jahre 1922=Wahrnehmungen, Zl. 15.983; 24.4.1924, Zigeunerunwesen im Jahre 1923, Zl. 63.296; 8.5.1925, Zigeunerunwesen im Jahre 1924, Zl. 81.160, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929

Gegen eine Errichtung von Naturalverpflegestationen sprach sich die Kärntner Landesregierung 1920 zwar nicht aus, schob aber die Zuständigkeit auf die Bundesebene.

> „Da es sich um eine den ganzen Staat berührende Angelegenheit handelt, die im Zusammenhange mit der beabsichtigten Neuregelung des Schubwesens und der polizeilichen Abschaffung durchgeführt werden soll, scheint es wohl notwendig, dass zunächst die berufene staatliche Zentralstelle ihre Ansicht über die Einführung der Naturalverpflegsstationen in allen österreichischen Ländern den Landesbehörden mitteile.“[194]

Im Grunde genommen handelte es sich hier um die indirekte Aussage, dass auch die Kärntner Landesregierung eine potenzielle (Binnen-)Migration durch eine nichtstaatliche Regelung befürchtete. Es kann die Kalkulation der Landesregierung angenommen werden, dass die Schubkosten angestiegen wären, wenn das Land Steiermark nach Kärnten/Koroška Heimatberechtigte wegen Landstreicherei vermehrt abgeschoben hätte. Aber vor allem muss die Regelung des Schubwesens in den Kontext der grenzpolitischen Verhältnisse in Kärnten/Koroška – des sogenannten Kärntner Abwehrkampf – gestellt werden. Noch zu Jahresbeginn 1918 war eine sich abzeichnende Zunahme eines „Zigeunerunwesens“ von der Statthalterei dem MdI gemeldet worden. Der Grund hätte darin gelegen, dass Kärnten/ Koroška nicht mehr im Kriegsgebiet lag und der striktere Reiselegitimationszwang in der Folge aufgehoben worden war; dadurch hätten „Zigeuner“ wieder die Gelegenheit ergriffen wieder umherzuziehen. Ferner wurde der Mundraub generell unter antiziganistische Vorzeichen gesetzt.[195] Aber schon im nächsten Jahr gab es *kein* „Zigeunerunwesen“ mehr.[196]

Der Grenz- sowie Schubverkehr zwischen dem Königreich Italien über den Grenzposten in Tarvis/Tarvisio/Trbiž und Villach/Beljak und die Abschiebepraxis der italienischen Polizei, die ohne einer Übergabe an die Kärntner Grenzbehörden einfach Menschen – im wahrsten Sinne des Wortes – abschoben, stellte für die BH Villach ein untragbares Sicherheitsrisiko dar:

> „Da das Zusammenströmen missliebiger Elemente aus dem Verbrechertume, aus den Kreisen von Schiebern und Kettenhändlern, Preistreibern, Falschpi lern [sic] und politischen, dem Bestande des Staates feindlich gesinnten Elementen in Villach von Tag zu Tag [...]“[197]

zugenommen hätte. In dieser Aufzählung von Verbrecher finden sich aber *keine* „Zigeuner“. Diese Etikettierung wurde auch in der Schubpraxis nicht verwendet. Von 1919 bis 1924 finden sich

194Die kärntnerischen Landesrate, St. Veit, 3.1.1920, Naturalverpflegsstationen, Errichtung in Kärnten, Landesgesetz, Auflassung der Naturalverpflegestationen, Staatsamt f. I.u.U., Wien, 14.8.1920, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt 4741 Gz. 33952/20

195Vgl. Statthalterei Kärnten, Klagenfurt, 1.12.1918, Zigeunerunwesen im Jahre 1917, Zl. 6.771, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, AVA, 20/2 Kt. 2120 Protokoll Nr. 8.242/1918

196Vgl. BKA (Inneres) Wien, 13.3.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

197BH Villach, 21.12.1920, Österreich – Italien, Aulieferungs- und Schubverkehr, Schubverkehr mit Italien; Abschluss eines Uebereinkommens Gz. 3540/26, Kärntner Landesarchiv (KLA), Landesregierung Präsidium, Sch. 593, 7 – 15a, Schubabkommen mit Nachbarländern

sowohl in den Schubakten als auch in den Akten über die Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten keine „Zigeuner“ unter jenen Personen, die wegen Betteln, Landstreicherei, Prostitution, Heimatlosigkeit und/oder Mittellosigkeit[198] abgeschoben oder eingewiesen wurden. Durchaus trugen manche Personen typische/ typisierte Namen, die nach der Dillmann'schen Definition seitens der Polizeibehörden mit „Zigeuner“ identifiziert hätten werden können.[199] Auch in den Berichten an das Staatsamt des Innern wurde kein „Zigeunerunwesen“ angegeben.[200]

Die Behörden in der Steiermark initiierten im April 1919 die länderübergreifenden Debatte über die Einrichtung und Neuregelung der Naturalverpflegestationen.[201] Im Grunde genommen wurde die Effizienz der „Bekämpfung des Landstreicherei“ unter dem Aspekt der Arbeitsvermittlung thematisiert. Zum einen wurde das Faktum dargelegt, dass erstens bei der Arbeitsvermittlung die Naturalverplfegestationen keine Rolle mehr einnahmen, weil „[d]er Arbeiter wandert nicht mehr auf der Landstrasse, sondern benützt die Eisenbahn und die Organisationen sind bestrebt, ihren Mitgliedern Arbeiten zu vermitteln“[202], und dass die Arbeitsvermittlung ab 1917 in die staatliche Kompetenz übertragen worden war. Ferner hätten jene Reisenden Bauernhöfe bevorzugt, wobei es sich um die „besseren Personen, von denen der Landwirt nichts zu befürchten hat[te]“ handelte. Mit anderen Worten: indirekt wurde über die Negativfolie „des Arbeiters“ und „der besseren Personen“ eine angebliche Frequentierung der Verpflegestationen ausschließlich durch Landstreicher interpretiert.

Zum anderen sollten die Argumente der Steiermärkischen Landesregierung durch einen historischen Abriss der Naturalverpflegestationen und einer Statistik belegt werden. „Hiezu kommt, dass bei dem Umstande, als die Stationen nicht in ganz Oesterreich-Ungarn eingeführt waren, der Landesfond meist für Landfremde aufkommen musste.“[203] Weiter heißt es im Bericht des steiermärkischen Landesrates betreffend der Aufhebung der Naturalverpflegestationen:

> „Es ist nicht zu leugnen, daß die Naturalverpflegsstationen, daß das Landstreicherwesen eine Abnahme erfahren hat. […] Die mit Einführung der Naturalverpflegsstationen gehegte Erwartung, daß alle Reisenden die Verpflegsstationen aufsuchen werden, hat sich nicht erfüllt, denn viele haben die Stationen gemieden und es vorgezogen, wie früher bei den Bauern Unterkunft zu suchen. […] Nicht selten wurden auf diesen [den Naturalverpflegestationen, MW] auch alte, fast arbeitsunfähige Leute getroffen, die es vorzogen, anstatt die Armenversorgung durch die Heimatsgemeinde in Anspruch zu nehmen, einige Male im Jahre eine Wanderung

198Vgl. KLA, Kärntner Landesausschuss, Sch. 735, XIII Zwangserziehunganstalten; KLA, Kärntner Landesausschuss, Sch. 496, VII A com.; Schubwesen Allgemeines; 1903 – 1925, VII B – VII D, 1908 – 1925

199So lassen sich die Familiennamen Pfeifer, Weinberger, Sommer, Daniel anführen. Siehe: KLA, Kärntner Landesausschuss, Sch. 735, XIII Zwangserziehunganstalten

200Vgl. Präsidium der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 1.6.1921, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1920, Zl. 151.894; 29.5.1922, Bekämpfung des Zigeunerunwesens Bekämpfung Interpellation, Zl. 33.997, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

201Vgl. Landesgesetz, Auflassung der Naturalverpflegestationen, Staatsamt f. I.u.U, Wien, 14.8.1920, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt 4741 Gz. 33.952/20

202Ebda.

203Vgl. Ebda. Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Aufhebung der Naturalverpflegstationen

> von Station zu Station anzutreten und sich dort verpflegen zu lassen, daß sie nicht über die ganze Monarchie verbreitet waren, denn Kärnten, Tirol und Salzburg, sowie die übrigen Länder der ungarischen Krone besaßen solche Stationen nicht. Die Folge davon war, daß die steierischen Stationen hauptsächlich von Landstreichern aus diesen Ländern besucht wurden, wodurch dem Landesfond unverhältnismäßig hohe Auslagen erwuchsen. So waren von der Gesamtzahl der Besucher im Jahre 1900 72 Prozent, 1910 69 Prozent, 1914 69 Prozent, 1915 70 Prozent, 1916 64 Prozent und 1917 67 Prozent nicht nach Steiermark zuständig.“[204]

Die höchste Effizienz im Sinne der Arbeitsvermittlung wäre 1892 – also bei der Einführung der Naturalverpflegestationen – in der Höhe von 2,85 Prozent erreicht worden. Danach sank sie proportional mit der Zunahme von arbeitslosen „Landfremden“.[205] Im Gegensatz zur abnehmenden Frequentierung hätten die Kosten zugenommen, wonach für das Jahr 1920 160.000 K. kalkuliert wurden. Basierend auf der Position, dass dass die Naturalverpflegestationen nicht mehr „den Zweck einer energischen Bekämpfung des Landstreicherwesens“ erfüllte, und eine Übereinkunft mit den Ländern Kärnten, Salzburg und v.a. Tirol nicht getroffen werden konnte, wurde am 7. Juli 1920 ein Gesetz zur Aufhebung der Naturalverpflegestationen vom Steiermärkischen Landtag vorgeschlagen und am 14. August 1920 dem Staatsamt des Innern zur Stellungnahme mitgeteilt.[206] Jedoch äußerten sich die Abteilungen 5 und 7 des Staatsamt des Innern mit Bedenken. Demnach wären sie eine vorbeugende Verbrechens- und „Arbeitsscheuenbekämpfung“, da mittellose Reisende keinen Mundraub begehen würden.

> „Dadurch werden diese Elemente davor bewahrt, dem Vagabundentum zu verfallen, sie können auf den Naturalverpflegsstationen nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zur Leistung angemessener Arbeit verhalten werden und bleiben durch Vorzeichnung des Weges und Festsetzung gewisser Reisefristen unter einer vom polizeilichen Standpunkte aus sehr wünschenswerten Kontrolle.“[207]

Weiters sollten die Stationen als Sieb fungieren, denn

> „[a]ndererseits unterstützen diese Anstalten eine energische Repressivtätigkeit der ländlichen Gerichte und Sicherheitsbehörden, denn nur mit Rücksicht auf das Bestehen der Naturalverpflegsstationen können die den Naturalverplfegsstationen ausweichenden bedenklichen Elemente rasch und zuverlässig von […] Reisenden gesondert werden.“[208]

Die Stationen dürften nicht aufgelassen werden, da „[i]m Falle der Aufhebung der Naturalverpflegsstationen […] das Entstehen von minderen Herbergen begünstigt [wird][...], welche immer Schlupfwinkel lichtscheuer Elemente, häufig aber direkte Brutstätten des Verbrechens sind.“[209] Unter der Perspektive der präventiven Kriminalitätsbekämpfung und Überwachung von mobilen Personen war der Gesetzesvorschlag kontraproduktiv und die Stationen

204Ebda.
205Ebda.
206Vgl. Landesgesetz, Auflassung der Naturalverpflegestationen, Staatsamt f. I.u.U, Wien, 14.8.1920, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt 4741 Ez. 33.952/20
207Auesserung der Abt. 5 und 7, Landesgesetz, Auflassung der Naturalverpflegestationen, Staatsamt f. I.u.U, Wien, 14.8.1920, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt 4741 Gz. 33.952/20
208Ebda.
209Ebda.

sollten bestehen bleiben – deswegen auch die Parteinahme für Tirol, Salzburg und Kärnten. Diese Widersprüchlichkeiten, dass mit dem selben Argument Stationen weiter aufrecht zu erhalten, aber gleichzeitig in anderen Gebieten Österreichs keine Naturalverpflegestationen zu errichten seien, scheinen wohl in ihrer eigenen Logik konsistent zu bleiben: Die Ursache der angeblichen Zunahme von „Landstreichern" sei, paradoxerweise, gleichzeitig ihre Verhinderung bei Kontrolle, Erfassung und Restriktivität. Nur die laxe Handhabung in den Verpflegsstationen würde die intendierte Funktion umkehren (eine indirekte Kritik an die steierischen Behörden). Des Weiteren wurde vom Staatsamt des Innern eine Warnung an die Steiermärkische Landesregierung ausgesprochen, dass durch die absehbare fortschreitende wirtschaftliche Destabilisierung die ungewollte Mobilität deklassierter Bevölkerungsschichten zunehmen würde. Trotz der Bedenken wurde vom Staatsamt des Innern auf den Sachverhalt hingewiesen, dass es sich bei den Naturalverpflegestationen um eine autonome Landesangelegenheit handelte und die Steiermärkische Landesregierung zur Aufrechterhaltung der Stationen gezwungen werden könne. Am 2. September 1920 wurde das Gesetz verabschiedet.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt sind die grenzpolitischen Verhältnisse und Konflikte in Westungarn, die u.a. eine zunehmende Flüchtlingsbewegung in die angrenzenden österreichischen Bundesländern Niederösterreich und Steiermark verursachten. Trotz der sozioökonomischen Probleme sollten die Flüchtlinge aufgenommen werden:

> Wenngleich nun in Hinblicke auf die wirtschaftliche Lage Deutschösterreichs im allgemeinen an dem Grundsatze festgehalten werden muß einen Zuzug aus den Nachbarländern nach Tunlichkeit fernzuhalten, sprechen doch gewissse Erwägungen dafür, politischen Flüchtlingen deutscher Stammeszugehörigkeit aus Westungarn, die allem Anschein nach unbedenklich sind, und die Sicherheit des Staates Deutschösterreich nicht gefährden, das erbetene Asyl nicht zu verweigern.[210]

Der Grenzschutz sollte mit einer ambivalenten, der generellen Grenzpolitik widersprechenden Sicherheitspolitik umgesetzt werden. Der „An-Schein des Unbedenklichen" sollte im Sinne der öffentlichen Sicherheit nicht blenden. Zwar sollten die Asylsuchenden vorerst ohne Kontrolle über die Grenze gelassen werden, aber sodann gleich in der von der Landesregierung Steiermark bestimmten Sammelstation in Feldbach bzw. bei Überfüllung in neu errichtete Sammelstationen untergebracht werden. In diesen Stationen galt die Anweisung, die Personen genau zu perlustrieren, um damit Bedenklichkeiten der Sicherheit aus dem Weg zu räumen. Auch wenn für die „Unbedenklichen" Legitimationskarten für den Aufenthalt in der Sammelstation ausgegeben werden sollten, wurde bei jenen Personen, die Ausweispapiere besaßen, die Bewegungsfreiheit auf außerhalb der Station ausgedehnt. Die weitere Kontrolle für einen Aufenthalt der Flüchtlinge mit

210D.ö. Staatsamt des Innern, Wien, 28.6.1919, Politische Flüchtlinge aus Westungarn. Grenzübertritt, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Sch. 32, Abt. I 3039/1919

Legitimationskarten in Deutschösterreich führten – nicht wie anzunehmen, Sicherheits- oder Polizeiorgane durch – sondern der „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“ in der Schottenfeldgasse 41–43, im 7. Wiener Gemeindebezirk.

> „Diese Vereinsleitung wird gemäß einer bereits getroffenen Vereinbarung die Listen durchsehen und sich – den gemachten Zusicherungen zufolge, spätestens in 7 Tagen – darüber äußern, ob ihr die verzeichneten Personen bekannt sind, ob sie unbedenklich sind und ob gegen ihren Aufenthalt keinen Anstand obwaltet.“[211]

Weiter hieß es aus dem Staatsamt des Innern, „[d]ie bedenklichen Flüchtlinge sind außer Landes zu schaffen [und] Mittelosse [sic] Flüchtlnge wären im Sinne der hierortigen Erlässe vom 31. Jänner 1919, Z. 2137, beziehungsweise vom 11. Juni 1919, Z. 20236, als politische Flüchtlinge zu behandeln.“[212]

Es kann resümiert werden, dass eine Grenzziehung nicht nur zwischen den mittellosen Flüchtlingen entlang der Zugehörigkeit zur „deutschen Nation und des christlichen Glaubens“ erfolgte. Über die Frage, wer die „bedenklichen Flüchtlinge waren“ kann nur spekuliert werden. Zu nicht-deutsch sowie nicht-christlich wurden primär Juden und Jüdinnen gezählt, unter größter Wahrscheinlichkeit ebenso „Zigeuner“, aber unter nicht-deutsch fallen auch Ungar*innen und Kroat*innen. Die Kategorie „Zigeuner“ wurde wahrscheinlich unter den „bedenklichen Flüchtlingen“ mitgedacht, aber letztendlich wurde sie nicht genannt. Ein „Zigeunerunwesens“ aus dem Burgenland war sowohl für das Staatsamt des Innern, als auch für die Landesregierung Steiermark nicht existent. Das geht auch aus den Jährlichen Berichten über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ für die Jahre 1918 bis 1921 hervor[213]. Überwiegend ging es bei der Flüchtlingspolitik gegenüber Menschen aus „Deutsch-West-Ungarn“ um eine Diskriminierung mehrerer Flüchtlingsgruppen.

Aber auch die Zugehörigkeit zur „deutschen Nation“ stellte in der Praxis für die Behörden ein Problem dar. Wenngleich bei der Option die Zugehörigkeit „der deutschen Rasse und Sprache“ für die Staatsbürgerschaft nach dem Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vom 5. Dezember 1918 Sesshaftigkeit eine Voraussetzung bildete, unterminierte der Erlass für die Flüchtlinge aus Westungarn die Bedingungen für die Optant*innen, wie etwa aus dem Ansuchen des J. Lang an die Bezirkshauptmannschaft in Feldbach hervorgeht:

> Ich bin am 1. August 1890 in Mühlgraben geboren und wohne gegenwärtig in Fehring (Ungarn).
> Bisher war ich in der Gemeinde Mühlgraben heimatberechtigt. Da diese Gemeinde im bisherigen Österreich gelegen ist, kann ich die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft **ohne Rücksicht auf die Seßhaftigkeit** [Hervorhebung M.W.] erlangen.[214]

211 Ebda.
212 Ebda.
213 Steiermärkische Landesregierung, Graz (Burg) 26.6.1918, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1918; 27.11.1919, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1918, Zl.44.050-19; 16.4.1921, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1920, Zl. 128.154/21; 6.3.1922, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1921, Zl. 33.245; OeStA, 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929
214 J. Lang, Brief an die BH Feldbach, 28.10.1920, Zuerkennung der deutsch-österr. Staatsbürgerschaft, Steiermärkische Landesarchiv (StLA), BH Feldbach 1920 L K. 467.477

Die BH Feldbach merkte nur an, dass er dem Gesuch ein Schulzeugnis und den Taufschein beilegen sollte – die Sesshaftigkeit bildete in diesem Fall keine Relevanz.[215] Das heißt aber nicht, dass antiziganistische Maßnahmen keinen polizeilichen Gegenstand bildeten.

1922 wurde durch die Abschiebung von Vados P. von der Steiermark nach Niederösterreich[216] in den folgenden Jahren ein Streit über die „Bekämpfung der Zigeunerplage" zwischen beiden Landesregierungen ausgelöst. Der Gendarmerieposten in St. Lambrecht hatte am 5. Oktober 1922 den nach Wien zuständigen „Zigeuner" Vados mit seiner „Konkubine" Adelsburg M. und ihren vier Kindern aufgegriffen und nach Niederösterreich abgeschoben. Vados hatte einen gültigen Gewerbeschein und seine Familie konnte einen Identitätsnachweis erbringen. Der Niederösterreichische Landesrat vermerkte am Grazer Schreiben, dass es nicht angehe,

> „den Zigeunern Heimatrecht und Staatsbürgerschaft zu gewähren und ihnen dann die hiermit verbundenen Rechte vorzuenthalten. Wie sollen dieselben seßhaft werden und zu ehrlicher Erwerbsarbeit kommen, wenn man sie unterdrücken will und ihnen jede Möglichkeit zu ehrlichem Erwerb raubt?"[217]

Für die Niederösterreichische Landesregierung wäre es ein Rechtsbruch gewesen, weil die Familienmitglieder

> „in Wien heimatberechtigt und sohin österr. Bundesbürger sind, ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bekämpfung des Zigeuner-Unwesens, insofern es sich um einheimische Zigeuner handelt, auf Grund der bestehenden Vorschriften nur insoweit möglich und zulässig […], als dadurch die durch die Verfassung österr. Bundesbürgern gewährleisteten Rechte nicht verletzt würden."[218]

Obwohl die Steiermärkische Landesregierung betonte, dass sich an die Richtlinien des *Zigeunernormale 1888* gehalten und die Personenrechte gewährt worden wären[219], warfen die Behörden der Niederösterreichischen Landeregierung den steierischen Gendarmen eine Schubpraxis vor, die sich an „Weisungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" von 1913 ausrichtete, und wandte sich an das BKA[220]. Die Weisungen hätten sowohl gegen die „Allgemeinheit der Verfassung", als auch gegen das *Reichsschubgesetz 1871* verstoßen.[221] Doch dieser Erlass war nicht radikaler, wie behauptet wurde, sondern eine genauere Instruktion der damals geltenden Gesetze als

215Vgl. BH Feldbach, 28.10.1920, [Amtsvermerk], Ebda.
216Vgl. Steiermärkische Landesregierung (Burg), Graz, 7.4.1923, Zigeunerplage, Bekämpfung, NÖLA, N.-Ö. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes XIV–211, 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463
217[Anmerkung] Kanzleiabteilung IVa, Wien, 16.6.1923, BH St. Pölten, 14.5.1923, NÖLA, N.-Ö. Landesregierung. Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes XIV–211, 1924 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463
218BH St. Pölten, 14.5.1923, NÖLA, N.-Ö. Landesregierung. Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes XIV–211, 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463
219Vgl. Steiermärkische Landesregierung (Burg), Graz, 7.4.1923, Zigeunerplage, Bekämpfung, NÖLA, 1924 N.-Ö. Landesregierung. Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes XIV–211, 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463
220Siehe auch: *Freund*, Oberösterreich 94
221BH St. Pölten, Bericht, Wien, 21.9.1923, NÖLA, N.-Ö. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes XIV–211, 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463

in dem *Zigeunernormale 1888*; die Maßnahmen waren im Grunde die Selben.[222] Der Stein des Anstoßes zu diesem Streit war die Posten-zu-Posten-Abdrängung. Die Kritik der niederösterreichischen Behörden wurde wegen dem Verweis auf das *Landstreichergesetz 1885* und nicht dem *Zigeunernormale 1888* vom BKA abgewiesen. Trotz des Gewerbescheines von Vados verwies die Steiermärkische Landesregierung auf das Gesetz, dass zum Ausüben eines Gewerbes ein fester Standort nötig gewesen sei, den er als „herumziehender Zigeuner" *per definitionem* nicht hatte.[223] Das BKA war der Auffassung, dass die steierischen Grenzbehörden im „Einklange" mit dem *Zigeunernormale 1888* gehandelt hätte. Eher wurde die niederösterreichischen Behörden getadelt, dass sie dem „Zigeuner" Vados und auch im Falle des „Zigeuners" Doll gültige Pässe ausgestellt hatten – inzwischen waren es zwei Fälle von Abschiebungen, gegen die die Landesregierung Niederösterreichs Einspruch erhob. Jedoch versuchte die Landesregierung Steiermarks ab 1924 ihre Unterbehörden anzuweisen, gemäßigtere Maßnahmen im rechtlichen Rahmen anzuwenden.[224]

Abgesehen davon, dass sich die Niederösterreichische Landesregierung widersprach, indem die landeseigenen Schubpraktiken ebenfalls außerhalb der Jurisdiktion vom *Zigeunernormale 1888* standen und – wie weiter unten ausgeführt wird – es eher ein Versuch war, „Zigeuner" außerhalb von Niederösterreich durch die Ausstellung von Pässen und Lizenzen reisen zu lassen, erkannte der Landesrat Niederösterreichs die selbstgeschaffenen Sachzwänge. Er warf die Frage auf, wie „Zigeuner" einen Erwerb ausführen hätten können, wenn sie unterdrückt und ihre Rechte verwehrt werden. Selbstverständlich war dies keine Selbstkritik. Weiters lässt sich aus der Analyse der Fahndungsschlüssel für das Steiermärkische Landes-Fahndungsblatt die Kategorie „Zigeuner" bei mindestens 260 Personen nachweisen.[225] Der damalige Kommandant der Grazer Ergänzungsabteilung, Gendarmerieoberinspektor Arnold Lichem-Löwenburg, hielt die Gendarmeriebeamten dazu an, „Zigeuner" bei ihrer Aufgreifung zu daktyloskopieren.[226] Auch für 1924 lassen sich Indizien für ein antiziganistisches Vorgehen belegen. Laut der Gendarmeriechronik Lafnitz

> „wurde lebhaft an der Kultivierung der Zigeuner durch den hiesigen Posten gearbeitet und gegen jene, welche sich den getroffenen Maßnahmen nicht fügen wollen, mit besonderer Strenge vorgegangen. Die Kinder der Zigeuner wurden zum Schulbesuch gezwungen und die übrigen in Bezug auf Reinlichkeit und Ordnung erzogen. Im heurigen Jahr wurden vom hiesigen Posten16 Verhaftungen vorgenommen und gegen 19 Zigeuner Anzeige – hauptsächlich wegen verbotener Rückkehr – erstattet."[227]

222Vgl. *Tandl*, Bekämpfung 223
223Vermerk vom 26.7.1924, BH St. Pölten, Bericht, Wien, 21.9.1923, NÖLA, N.-Ö. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes XIV–211, 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463
224Vgl. *Freund*, Oberösterreich 94f
225Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung
226Vgl. *Tandl*, Bekämpfung 122
227Hutz Ferdinand, Lafnitz (Lafnitz 1999) 142, zit. n. *Stibor*, Hartberg 491

Dennoch bildeten „Zigeuner“ keinen Schwerpunkt, im Unterschied zu „Gemeinschädliche“ für welche die steierische Exekutive 1924 ein eigenes Fahndungsbuch herausgab.[228]

Im Gegensatz zur anfangs erwähnten Aufforderung des „Landeskulturrats in Österreich ob der Enns“ an das Staatsministerium für Inneres gegen das angebliche „Zigeunerunwesen“ einzuschreiten, zeigte sich bei der oberösterreichischen Landesregierung ein kontroverses Bild. Einerseits wurde angegeben, dass das Auftauchen von „Zigeunern“ als marginal eingestuft wurde; generell wäre eine „Zigeunerbewegung“ kaum vorhanden gewesen.[229] Aber im September 1919 wurde z.B. nach der „Zigeunerin“ Fels wegen ang. Betruges in der Höhe von 22.000 K., den sie mit der „Zigeunerin“ M. Lichtenberger begangen hätte, gefahndet. Lichtenberger war mit F. Lichtenberger zum Zeitpunkt der Ausschreibung schon verhaftet – inwieweit F. Lichtenberger in diesen Fall involviert war, geht aus der Fahndung nicht hervor. Die Fahndung wurde bundesweit ausgeschrieben und erging an die Landesregierungen in Linz, Salzburg und Wien, sowie an die dortige Polizeidirektion.[230] Zuerst wurde die genannte Person *nicht* als „Zigeunerin“ ausgeschrieben[231] – jedoch fünf Tage später wurde die selbe Person als „Zigeunerin“ etikettiert.[232]

Auf der anderen Seite wurden „Präventionsmaßnahmen“ für ein „Auftauchen von Zigeunern“ getroffen. Auf der 18. Sitzung des oberösterreichischen Landtages vom 19. März 1920 wurden „Vorkehrungen gegen die Einwanderung von Zigeunerbanden“ getroffen.[233] Im Grunde genommen wurde auf die routinisierte Praxis der Abschiebung, resp. Abdrängung nach Provenienzprinzip hingewiesen und in dem Zuge die Weisungen des Amtsblattes Nr. 28 von 1888, aber auch das Amtsblatt Nr. 37 von 1914 aktualisiert. Auch wenn schon das *Zigeunernormale 1888* eine Komponente enthält, die den Bürgerrechten der demokratischen Verfassung Österreichs widerspricht, indem „inländische Zigeuner“ als „ausländisch“ kategorisiert wurden, nahmen die Weisungen von 1914 eine basale Zäsur vor, da es sich um eine Anordnung aus dem Krieg handelte:

> Nachdem das Zigeunerunwesen in der gegenwärtigen kriegerischen Zeit in einzelnen Bezirken Oberösterreichs in beunruhigender Weise an Ausdehnung zunimmt und die herumstreifenden Zigeunerbanden anscheinend die Gelegenheit insbesondere dazu auszunützen beabsichtigen […], erscheint es dringend geboten, gegen derartige auftauchende Zigeunerbanden mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten. […] Insbesondere sind aufgegriffene Zigeuner ohne Unterschied, ob sich dieselben mit Gewerbescheinen, mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Herumziehen, mit Musiklizenzen etc. ausweisen können, und ob sie im Besitze

228Siehe: Steiermärkische Landesregierung (Hg.), Verzeichnis über Gemeinschädliche, Beilage zu den steiermärkischen Landesfahndungsblättern, Steiermärkische Landesregierung (Burg), Graz, 23.12.1924

229Vgl. Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, Burgenländisches Landesrarchiv (BLA), Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1922

230Vgl. O.Ö. Landesgendarmeriekommando in Linz, Abteilung Ried Nro 4, Ried i.I., 25.9.1919, Landes-Streifungen in Nieder-Österreich, k.k. n.-ö. Statthalterei 207/1919, NÖLA, XIV–211 Besonderes, 1919 Gr. XIV 210–217a, Sch. 3885

231Vgl. ZPB 95/13. 10.1919

232Vgl. ZPB 97/18. 10.1919

233*Freund*, Oberösterreich 89f

> größerer Geldmittel sind oder nicht, der erforderlichen Reinigung und des **vollständigen Kurzschneiden der Haare ohne jedwede Nachsicht zu unterziehen** [Hervorhebung im Original].[234]

Es wurde *quasi* der Kriegszustand rechtlich in das Jahr 1920 transferiert und während für sesshafte österreichische Bürger*innen demokratische Rechte eingeräumt wurden, sollte der kriegerische Ausnahmezustand für „Zigeuner“ verlängert und demokratische Rechte verwehrt werden. Ich vertrete den Standpunkt, dass dieser Fall keine hervorstechende Radikalität war, sondern belegt die Ambivalenz, dass der Ausnahmezustand in den Techniken für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und folgend der öffentlichen Sicherheit charakteristisch ist.[235] An diesem Beispiel tritt dieses Verhältnis nur sehr deutlich hervor. Es muss aber berücksichtigt werden, dass auf die Präventionsmaßnahmen keine Umsetzungen folgten, daher von einem „permanenten Ausnahmezustand“ keines Falls gesprochen werden kann. Freund geht davon aus, dass diese mit dem Bedürfnis der Abschottung unter dem Vorzeichen der wirtschaftlichen Krise nach 1918 zusammenhing.[236] Um diese These zu überprüfen müssen polizeilichen Praktiken näher verglichen werden.

Die Exekutive in Salzburg fahndete auch nach „Zigeunern“, die in Oberösterreich heimatberechtigt waren[237], aber von den Behörden in Oberösterreich wurde keine „Zunahme des Zigeunerunwesens“ aus dem Westen erwähnt. Steierische Behörden stritten zwar mit ihren Amtskollegen in Niederösterreich, jedoch nach der Aktenlage nicht mit jenen in Oberösterreich. Ob, wie und im welchen Ausmaß gegen „Zigeuner“ seitens oberösterreichischer Behörden vorgegangen wurde, kann nicht wirklich eruiert werden. Das liegt nicht bloß an dem Fehlen von durchgehenden Jahresberichten und anderern Quellen, sondern das Gegenteil – das Fehlen des Etikett „Zigeuner“ – ist zu konstatieren. So können aus dem Monatsbericht über die Abschaffungen des Gendarmeriekommandos Vöcklaburck vom Juni 1922 folgende Namen der Dillmansch'schen Definition entnommen werden: Mottl J. und seine „Zuhälterin“ Danninger A.; P. Blach; J. und T. sowie deren Tochter M. Karoly; M. und A. Rosenfels sowie deren Kinder, und A. Jungwirth; F. Lichtenberger und seine Kinder mit J. Kraus und seine „Konkubine“ R. Amberger, Hermann J. und V.; R.Blach und seine Kinder sowie A. Blach mit Kindern und Baumann H. mit ihren Kindern.[238] All diese Personen wurden nach *Reichsschubgesetz 1871* entweder aus dem Bezirk Vöcklabruck oder aus dem Bundesland für immer abgeschafft.[239]

234Der k.k. Statthalter in Oberösterreich, Linz, 23.8.1914, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zigeuner 114/12–1938, Sch. 427

235Siehe auch: *Bauman*, Moderne und Ambivalenz 22, 31; *Foucault*: die Sicherheit und der Staat, Dits et Ecrits (3) 498

236Vgl. *Freund*, Oberösterreich 90

237Siehe: PBS 19/27.6.1918; 54/20.7.1920; 43/20.7.1921; 31/23.4.1921; 9/12.3.1923; 20/28.5.1924; 6/5.2.1925

238Vgl. BH Vöcklabruck, 1.6.1922, Abschaffungen, OÖLA, BH Steyr-Land, Meldewesen, Passwesen, Schubwesen, Sch. 175, Z. 10756; Auch im Fahndungsblattschlüssel wurden diese Personen nicht als „Zigeuner“ etikettiert, Siehe: OÖLFB Schlüssel IV/1925 6, 15, 19, 74, 92, 97, 107, 123, 179

239Vgl. BH Vöcklabruck, 1.6.1922, Abschaffungen, OÖLA, BH Steyr-Land, Meldewesen, Passwesen, Schubwesen,

Aber auch die Polizeiabteilung der Landesregierung für Oberösterreich verwendete die Etikettierung „Landstreicher/innen“ bzw. „Bettler/innen“ wie bei den Fahndungen nach Frühwirth M., Hirsch A. sowie Hauser A. Alle drei Fahndungen wurden im oberösterreichischen Polizeiblatt und Frühwirth sowie Hirsch auch im steiermärkischen Fahndungsblatt ausgeschrieben.[240] Dass Frühwirth eine Arbeiterin[241], Hirsch eine Magd[242] und Hauser eine Hilfsarbeiterin[243] waren und deswegen nicht als „Zigeunerinnen“ etikettiert wurden, könnte in diesem Fall eine Rolle gespielt haben.

Jedoch wurde auch J. Heinrich nicht als „Zigeuner“ etikettiert, der am 26. Oktober 1926 wegen Übertretung der Gewerbeordnung und Wachbeleidigung in das Gefangenhaus des Bezirksgerichts Steyr eingeliefert wurde. Er war dreizehn mal wegen Landstreicherei und Bettelns vorbestraft; ihm sollte das seit März 1924 aufrechte Abschaffungserkenntnis zugestellt werden. Sowohl im Schreiben der Gendarmeriepostenkommandos Garsten, als auch im Fahndungschlüssel für Oberösterreich wurde Johann Heinrich nicht als „Zigeuner“, sondern als „Vagant“ etikettiert.[244]

In den Fahndungsschlüsseln waren „Hausierer“ sowie „Schleifer“ eigene Kategorien[245] – so auch „Zigeuner“.[246] Insgesamt wurden 104 Personen für Juni 1925 sowie September 1925 unter dieser Kategorie aufgelistet. Wie viele es in den Vorjahren waren, kann nicht rekonstruiert werden, denn der erste Jahrgang des Oberösterreichischen Landesfahnungsblatt wurde 1925 publiziert. Auch wenn sich zu diesem Zeitpunkt die sozioökonomischen und -politischen Verhältnisse änderten, die zu einer Radikalisierung antiziganistischer Politiken führten, wurden die Daten von „Zigeunern“ aus den vorigen Jahren zusammengetragen.

Neben dem polizeilichen Vorgehen gegen die Binnenmigration im Allgemeinen wurden aber auch sozialpolitische Maßnahmen umgesetzt. Im Unterschied zur Steiermark wurden die Naturalverpflegestationen nicht aufgelassen, sondern 1923 in Herbergen umgewandelt, „[u]m zu verhindern, daß arbeitslos gewordene Arbeitnehmer, welche mittellos und gezwungen sind, von Ort zu Ort Arbeit zu suchen, schweren gesundheitlichen und moralischen Gefahren ausgesetzt werden“, aber es sollten ausschließlich „alle auf Arbeitssuche befindlichen Reisenden, die den durch

Sch. 175, Z. 10756

240Vgl. Polizeiabteilung der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 7.8.1923; 8.8.1923; 25.8.1923, Abschaffungen: Hirsch A; Frühwirth M.; Hauser A. Abschaffung, OÖLA, BH Steyr-Land, Meldewesen, Passwesen, Schubwesen, Sch. 175

241Vgl. StLFB Schlüssel I/1923 24; OÖLFB Schlüssel IV/1925 53

242StLFB Schlüssel I/1923 S. 35; Auch wenn hier bei der angegeben Hirsch A. das Geburtsdatum exakt um acht Jahre abweicht, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um die selbe Person handelt, da jegliche anderen Daten ident sind.

243Vgl. OÖLFB Schlüssel IV/1925 71

244Vgl. Gendarmeriepostenkommando Garsten, 29.10.1926, Uebertretung der Gewerbeordnung, Heinrich J., ÖOLA, BH Ried Abt. III, Sch. 148 Zl. 606 – 1386, Zl. 1209/3 (III 1352-1924), Vgl. OÖLFB Schlüssel IV/1925 58

245Vgl. OÖLFB Schlüssel III/1925 57, 152; OÖLFB Schlüssel IV/1925 71, 202

246Vgl. OÖLFB Schlüssel III/1925 194, OÖLFB Schlüssel IV/1925 262

Verordnung der Landesregierung gestellten Aufnahmsbedingungen entsprechen, aufgenommen“[247] werden.

Wer abgewiesen werden sollte, wurde nicht angeführt. Es kann angenommen werden, dass auch hier „lichtscheue Elemente“ gemeint waren, wie etwa aus der oben erwähnten Diskussion über die Naturalverpflegestationen in der Steiermark, Kärnten/Koroška, Salzburg und Tirol entnommen werden kann. Aber sowohl 1923 als auch 1924 gab es nach der Landesregierung Oberösterreich kein „Zigeunerunwesen“.[248]

Ein Hausierverbot zur wirtschaftlichen Regulierungen wurde am 23. März 1924 durch Interventionen oberösterreichischer Gemeinden getroffen. Doch vorerst musste die oberösterreichische Landesregierung

> „zur besseren Burteilung [sic] der Sachlage [...] eine Übersicht darüber zu gewinnen, wieviel [sic] **einheimische** [Hervorhebung im Original] Personen durch den Hausierhandel in Oberösterreich dermalen ihren Erwerb finden. Als **Einheimische** kommen solche Hausierer in Betracht, die in einer o.ö. Gemeinde ihren **ordentlichen festen Wohnsitz** haben, von dem aus sie dieses Wandergewerbe **befugt** betreiben [Hervorhebungen im Original]. Die Heimatszuständigkeit in Oberösterreich und die österr. Bundesbürgerschaft kommt hiebei erst in zweiter Linie in Betracht.“[249]

Die rechtlichen Bedingungen sprachen für sich. 1924 wurden Listen über Hausierer*innen nach Bezirk und Gemeinde angefertigt.[250] Aber von diesen Maßnahmen hatte das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Zuge von Umstrukturierungen und Reformen zur Entlastung der Behörden abgesehen. Deshalb wurden die erstellten Listen hinfällig und in Zukunft keine Statistiken mehr erstellt.[251]

Wenngleich diese Statistiken für das Handelsministerium als ungültig betrachtet wurden und von den Bezirks- und Gemeindebehörden nicht mehr erstellt werden sollen, arbeitete die Polizei mit den bereits erstellten Listen über Hausierer*innen[252], um gegen unerlaubtes Ausüben von mobilem Handel vorzugehen. Generell kann von einer zunehmenden Restriktivität gegenüber dem mobilem Gewerbe gesprochen werden. So wurden Hausierverbote für ganze Regionen erlassen[253], den

247 Gesetz vom 20. April 1923 betreffend die Umwandlung der Naturalverpflegsstationen in Herbergen für reisende Arbeitssuchende, OeStA, BKA Inneres 20/2 Kt. 4742 Gz. 24.850–23

248 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 95

249 Landesregierung für Oberösterreich, Linz, 24.3.1924, Statistik des Hausierwesens in Oberösterreich, Einschränkung der Überzahl landfremder Hausierer, ÖOLA, BH Ried Abt. III, Sch. 148 Zl. 606 – 1386, Zl. 1209/3 (III 1352-1924)

250 Vgl. [Beilage] Landesregierung für Oberösterreich, Linz, 24.3.1924, Statistik des Hausierwesens in Oberösterreich, Einschränkung der Überzahl landfremder Hausierer; [BH Ried], ohne Datum, Verzeichnis der Hausierer, welche im Bezirke Ried i/I. ihren nachweislichen, festen Wohnsitz haben; ÖOLA, BH Ried Abt. III, Sch. 148, Zl. 1209/3 (III 1352-1924)

251 Vgl. Landesregierung für Oberösterreich, 29.3.1924, Statistik des Hausierwesens, Auflassung, ÖOLA, BH Ried Abt. III, Sch. 148, Zl. 1209/3 (III 1352-1924)

252 Vgl. H. Hausierer, OÖLFB Schlüssel III/1925 57; Ausschluß vom Hausierhandel, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung 1/11.7.1924 3f

253 Vgl. Hausierverbote, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 20.8.1924, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung 9/5.9.1924 67; Hausierverbote, II. Liste, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 8.11.1924, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung 19/14.11.1924 150

Markfahrer*innen strengere Auflagen auferlegt[254] sowie der Pferde- und Tierhandel untersagt. Angeblich war 1924 der Pferde- und Tierhandel die Ursache für die Maul- und Klauenseuche beim „Salzburger Handelsvieh“.[255] Diese Praktiken gegen mobile Gewerbetreibende sind genau genommen eine Kontinuierung derartiger Maßnahmen vor dem Ersten Weltkrieg[256], weniger eine „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, von dem zwischen Kriegsende und 1925 in Oberösterreich nicht gesprochen werden kann. Zum Teil kann hier Freunds Annahme der Abschottung wegen der wirtschaftlichen Krise zugestimmt werden. Warum gerade der erste Impuls für die Reaktualisierung einer bundesweiten antiziganistischen Politik vom oberösterreichischen christlichsozialen Abgeordneten Johann Gürtler im Februar 1922 gesetzt wurden, ferner vier der sechs unterzeichneten Abgeordneten aus Oberösterreich waren, erscheint auf den ersten Blick unklar.[257] Die Fragestellung, ob dies mit der Eingliederung des Burgenlandes zusammenhing, wird weiter unten erörtert, denn bevor auf die „Landnahme 1922“ eingegangen wird, muss noch die alltägliche Schubpraxis eines Bundeslandes analysiert werden.

Ein stark mit Ambivalenzen durchzogenes Bild lässt sich für das benachbarte Niederösterreich feststellen. Kurz vorweg: trotz vieler „Zigeuner“, gibt es keine „Zigeunerplage“ und nur wenige „Zigeuner“ sollen eine „Zigeunerplage“ dargestellt haben.

Im November 1918 wollten niederösterreichische Gendarmen, wie in den vorigen Monaten[258], Landesstreifungen durchführen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten: Verhaftung von Kriegsgefangenen und Deserteuren, Unterbindung des Schleichhandels, der Preistreiberei, von Diebstählen sowie unbefugtes Tragen von Waffen, aber auch die Bekämpfung der Vagabundage durch Festnehmen aller „Landstreicher“ und „Zigeuner“[259]. Aufgrund der fehlenden finanziellen und personellen Kapazitäten konnten die Landesstreifungen zunächst nicht realisiert werden.[260] Doch schon drei Monate später wurde 1919 eine Streifung durchgeführt.[261]

Noch im Juni 1919 berichtete die Niederösterreichische Landesregierung dem Staatsamt für Inneres

254Vgl. Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 4.7.1924, Beseitigung von Mißständen im Marktverkehr, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung, 2/18.7.1924 9f; Amt der der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 30.10.1924, Marktfieranten, äußere Bezeichnung, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung, 18/7.11.1924 141f; Amt der oberösterreischen Landesregierung, Linz, 29.10.1924, Mißstände im Marktverkehr, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung 19/14.11.1924 145f

255Vgl. Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Linz, 29.10.1924, Maul- und Klauenseuche-Bekämpfung, Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung 19/14.11.1924 146f

256Vgl. *Freund*, Oberösterreich 96–98

257Vgl. *Freund*, Oberösterreich 90

258Vgl. Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 9.11.1918, Landesstreifungen, NÖLA, XIV–211 Besonderes, Landes-Streifungen in Nieder-Österreich, k.k. n.-ö. Statthalterei 207/1919, Gr. XIV 210–217a1 1919, Sch. 3885

259Siehe: NÖLA, XIV–211 Besonderes, Landes-Streifungen in Nieder-Österreich, k.k. n.-ö. Statthalterei 207/1919, Gr. XIV 210–217a1 1919, Sch. 3885

260Vgl. Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 19.11.1918, NÖLA, XIV–211 Besonderes, Landes-Streifungen in Nieder-Österreich, k.k. n.-ö. Statthalterei 207/1919, 1919 Gr. XIV 210–217a, Sch. 3885

261Vgl. Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 7.2.1919, Landesstreifung, NÖLA, XIV–211 Besonderes, Landes-Streifungen in Nieder-Österreich, k.k. n.-ö. Statthalterei 207/1919, 1919 Gr. XIV 210–217a, Sch. 3885

und Unterricht, dass 1918 eine gravierende Abnahme von „Zigeunern“ eingetreten sei und es eigentlich keine mehr gäbe.[262]

Die Begründung lag für die Niederösterreichische Landesregierung beim Konstrukt „Zigeuner“, das in der imaginierten *Fremde* verortet wurde und somit nicht *deutsch* war; die neuen Grenzen Deutschösterreichs wären der kausale Zusammenhang gewesen, dass die „Zigeunerinvasion ausserordentlich abgenommen [habe] […]. Auch in Hinkunft dürfte [sie] kaum noch aufleben, denn die Aussperrung der d.ö. Länder gegen die benachbarten Nationalstaaten wird wohl eine intensive sein“[263] Daher resultierte die Forderung, dass vom alljährlichen Bericht „über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens in Hinkunft nicht [sic!] abgesehen werden könnte.“[264]

In den Berichten von 1920/21 über „Zigeuner“ gaben die Bezirksbehörden und Gemeinden gegenteilige und widersprüchliche Feststellungen an. Keine „Belästigung der Bevölkerung durch Zigeuner“ meldeten Amstetten mit zwei[265], Oberhollabrunn mit 168 „Zigeunern“[266]. Wenige „Zigeuner“ stellten in Horn und Mistelbach keine „Bedrohung“ dar, jedoch in Traiskirchen, Gmünd und St. Pölten.[267] Gleich 20 Delikte wurden von den Bezirksbehörden Wr. Neustadt verzeichnet, wobei diese, nicht überraschend, angeblich von „Zigeunern“ aus „Deutsch-West-Ungarn“ begangen worden wären[268] – parallel gab der Stadtrat Wr. Neustadt an, dass es beide Jahre in der Stadt selbst keine Belästigung durch „Zigeuner“ gegeben hätte.[269] Gar keine wären in Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen und Wien (Favoriten) wahrgenommen worden.[270] Keine „Beanstandungen“ (Strafdelikte, Beschwerden,… etc.) vermeldete Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg und Mistelbach, wobei von den Behörden betont werden musste, dass es sich durchwegs um Inländer*innen handelte, die die nötigen Ausweispapiere besaßen.[271] Diese Tatsache war möglicherweise die Begründung der Gendarmerie in Tulln, eine „Zigeunerplage“ zu konstruieren.

262Vgl. Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 12.6.1919, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211, Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

263Ebda.

264Ebda.

265Vgl. BH Amstetten, 12.1.1921, Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

266Vgl. BH Oberhollabrunn, 20.1.1921, Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

267Siehe: Bekämpfung des Zigeunerunwesens 1921, Sammelbogen, Z. IIb 4527/11 ex 1920, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

268Vgl. BH Wr. Neustadt, 14.2.1921, Bekämpfung des Zigeunerunwesen, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

269Vgl. Stadtrat Wr. Neustadt, 14.1.1921; 26.4.1922, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

270Siehe: Bekämpfung des Zigeunerunwesens 1921, Sammelbogen, Z. IIb 4527/11 ex 1920, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

271Ebda.

Gleich 92 „Zigeuner“ wurden gezählt und drei wurden wegen Diebstahl verhaftet. Die vermeintliche „Gefahr“ sahen die Tullner Behörden darin, dass „[f]ast sämtliche Zigeuner […] Lizenzen oder Gewerbescheine für Wandergewerbe [besitzen] und […] reichlich mit Geldmittel versehen [sind], so dass für ein weiteres Einschreiten die gesetzliche Basis fehlt.“[272] Diese Äußerung – das Fehlen einer juristischen Basis – solle das Leitmotiv in der antiziganistschen Politik in den kommenden Jahren bilden.

Für das Jahr 1921 wurden ähnliche Angaben von den gleichen Bezirkshauptmannschaften gemacht, jedoch lassen sich erste radikalere Positionen in Ansätzen nachweisen. Vereinzelte „inländische Zigeuner“, bei denen kein Vorgehen nötig war, vermeldeten Floridsdorf-Umgebung, Krems, Wr. Neustadt und Zwettl.[273] Doch für Zwettl war es dennoch die unbestrittene Wahrheit,

> „daß sie ihren Lebensunterhalt größtenteils durch Betteln fristen und die mit sich führenden behördlichen Bewilligungen zur Ausübung eines Wandergwerbes, welche solchen fluktuierenden Elementen leider immer wieder ausgestellt werden, als Mitten benützen, um sich der schubpolizeilichen Behandlung wegen Subsistenzlosigkeit zu entziehen.“[274]

Im Laufe des Jahres 1922 wurde am 20. Juni, am 5. Juli und ein weiteres mal am 16 Juli ein gleichlautender „Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ ausgegeben. Alle Behörden und Grenzposten wurden an das *Zigeunernormale 1888* erinnert; das „Zigeunerunwesen“ hätte wieder zugenommen. Die Praxis des Provenienzprinzips sollte deswegen vehement angewendet werden.[275] In der ersten Fassung vom 20. Juni wurde noch als Grund die staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse angeführt. Ferner lässt sich hier der erste Versuch konstatieren, „Zigeuner“ zu definieren:

> „Auch der Begriff »Zigeuner« [sic!] hat im Laufe der Jahrzehnte im Sinne des Ministerialerlasses, Nomaden jüdischer Abstammung aus der ungarischen Tiefebenen sind wohl derzeit nicht mehr anzutreffen, sondern haben, wenn auch nicht die Sesshaftigkeit, so doch irgend ein Heimatrecht oder eine Staatszugehörigkeit erworben. Derartige Personen sind nunmehr auf Grund der allgemeinen Vorschriften zu behandeln, d.h. falls dieselben unbedenklich sind, wäre gegen sie überhaupt nicht mehr einzuschreiten, sonst aber der im Normalerlass angedeutete Weg zu betreten.“[276]

Abgesehen davon, dass die schon längst überholt geglaubte Vorstellung, „Zigeuner“ wären eigentlich „Juden“, vorzufinden ist, war das Markante, dass gegen „Zigeuner und derartige

272 Bezirksgendarmeriekommando Tulln, 5.1.1921, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, Gr. 1934 XIV 206–216a–b, Sch. 5759

273 Siehe: Bekämpfung des Zigeunerunwesens 1921, Sammelbogen, Z. IIb 4527/11 ex 1920, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, Gr. 1934 XIV 206–216a–b, Sch. 5759

274 BH Zwettl, 29.4.1922, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, Gr. 1934 XIV 206–216a–b, Sch. 5759

275 Vgl. Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 20.6.1922; 16.7.1922, Zigeunerunwesen, Runderlass, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

276 Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 5.7.1922, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

Personen“ nicht eingeschritten werden konnte, im Unterschied zu den Vorjahren, als ein Problem definiert wurde. Aber auch die neuen Grenzverhältnisse bereiteten Kopfzerbrechen,

> „weil die Nachfolgestaaten eine strenge Grenzüberwachung eingeführt haben und es nicht dulden werden, dass ohne Einhaltung des vereinbarten formellen Vorganges missliebige Elemente, als welche sich die Zigeuner gewiss darstellen, über ihre Grenze gebracht werden.“[277]

Die polizeiliche Praxis der Abdrängung in Richtung ihrer Provenienz über die Landesgrenze sollte dennoch angewendet werden[278], welche schon im polizeilichen Alltag praktiziert worden war. Im gleichen Jahr führte die Schubpraxis der niederösterreichischen Gendarmen mit den oberösterreichischen Behörden zu Konflikten. Im März 1922 übernahm der Gendarmerieposten in Kreuzen, Bezirk Amstetten, zwecks Durchschub in die Tschechoslowakei (ČSR) eine „14-köpfige Zigeunerbande“ von den Gendarmerieposten in Grein, Bezirk Perg (Oberösterreich). Zur Verpflegung bekamen die 14 Menschen je einen Teller Suppe, die Kosten waren 900 K. Genau diese 900 K lösten einen Streit zwischen Bundesländern aus, denn die Heimatrechte wurden nicht nachgewiesen. Die Schüblinge wurden nicht von den tschechoslowakischen Grenzbehörden übernommen und waren auch nicht für die Verpflegskosten der Schüblinge zuständig. Deswegen wollte die BH Amstetten den Betrag bei der BH Perg einholen. Aber nach dem *Zigeunernormale 1888* musste Amstetten die Kosten tragen.

Wenngleich es sich im ersten Moment um die für Antiziganismus typische Überreaktion auf die Kosten von 14 Suppen handelt, ging es vielmehr um die lokalen bzw. regionalen Schubpraktiken, die anscheinend doch keine juristische Grundlage hatten, wie zeitgleich verlautbart wurde. Es heißt weiter, dass „durch diesen, an sich unzulässigen Vorgang der B.H. das Land Oberösterreich Schwierigkeiten ausgesetzt wird, welche der oberösterr. Landesregierung **bereits Anlass zu Beschwerden gegeben hat** [Hervorhebung MW].“[279] Diese Schwierigkeiten bezogen sich in erster Linie auf den vorliegenden Fall der Kostenübernahme. Wie auch dem Schreiben zu entnehmen ist, mussten die niederösterreichischen Gendarmen keinen Durchschub übernehmen, wenn das Heimatrecht nicht als gesichert galt. „Zigeuner“ waren in Richtung ihrer Provenienz – in dem Fall Oberösterreich – abgedrängt worden, wie im oben erwähnten Runderlass vorgeschrieben und zeitgleich mit dem Streit verlautbart wurde. Um diese Alltagspraxis zu reglementieren, wurde „[i]m übrigen […] auf den Normalerlass verwiesen, welcher die Behandlung der Zigeuner regeln wird.“[280] In diesem *Normalerlass* zur „Behandlung aufgegriffener, ausweisloser Zigeuner“ vom 14. Juni 1888, der sich auf die niederösterreichischen Erlässe von 1887 und 1874 bezog – wobei übrigens

277Ebda.
278Vgl. Ebda.
279Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 5.7.1922, Zigeunerverpflegung, Refundierung der Kosten, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 1922, 1922 Gr. XIV 206–216, Sch. 4250
280Ebda.

festzuhalten ist, dass Österreich unter der Enns/Niederösterreich schon vor dem *Zigeunernormale 1888* dezidiert *Zigeunernormalien* dekretiert hatte –, wurde vorgeschrieben, dass ausschließlich „ungarische Zigeuner" in Richtung der ungarischen Grenze, ohne einem Nachweis eines Heimatrechts, abgedrängt werden dürfen. Die Schubkosten seien selbst zu tragen.[281] Von der Landesregierung wurde ein Normalerlass angekündigt, der zukünftig solche Konflikte vermeiden sollte[282] – jedoch folgten die oben erwähnten Erlässe vom Juni/Juli 1922.

Mehrere Weisungen zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens" wurden von der Landesregierung Niederösterreichs ausgegeben, zuerst um gegen eine angebliche Zunahme vorzugehen, danach um den negativen Auswirkungen und Streitigkeiten mit den Behörden Oberösterreichs gegenzusteuern. Doch die Berichte der einzelnen Bezirke, Gemeinden sowie der Landesregierung widersprachen einander abermals. Auch wenn diese Berichte wie in den Vorjahren verfasst wurden, nahm die Radikalität beim Vorgehen im Kontext des Runderlasses von 1922 zu.

Die BH Hietzing-Umgebung, die in 94 „Fällen die Gelegenheit gehabt [hatte], anlässlich des Aufgreifens von Zigeunern einzuschreiten."[283] Man merkte an, dass eine wirksame „Bekämpfung des Zigeunerunwesens" schier unmöglich wäre, da diese

> „Zigeunerfamilien sich meistens mit **giltigen** [Hervorhebung im Original] Reise- oder Gewerbedokumenten, eventuell Wanderlizenzen ausweisen können, andererseits die Schubstationsgemeinden wegen der meist unzureichenden Mittel gezwungen sind, die ihnen zwecks Abschubes übergestellten Zigeuner sofort freizulassen."[284]

Auch hätte die geringe Anzahl der „Zigeuner" in Krems nicht der Realität entsprochen, weil die strafbaren Handlungen nicht gemeldet worden wären, oder die Straftäter*innen aufgrund ihres „gleichartigen Aussehens" nicht identifiziert hätten werden können. Deswegen schlug die BH die „Entziehung aller Gewerbebefugnisse und Konfinierung aller Zigeuner [als] die wirksamsten Mittel zur Beseitigung der Zigeunerplage" vor.[285] Die BH Mistelbach gab an, dass gegenüber dem Vorjahr das „Zigeunerunwesen" nicht nachgelassen hätte – es handelte sich um zwölf Personen. Im gleichen Ton schlug die BH Zwettl den Entzug von Wandgewerbelizenzen, um „sie zur Bodenständigkeit zur zwingen."[286] Die Bezirksbehörden in Waidhofen a.d. Thaya mussten letztlich darauf hinweisen, dass es sich eigentlich durchwegs um Ober- oder Niederösterreicher*innen handelte. Die BH St. Pölten

281 Vgl. Behandlung aufgegriffener, ausweisloser Zigeuner, Wien 14.6.1888, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 1922, 1922 Gr. XIV 206–216, Sch. 4250

282 Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 5.7.1922, Zigeunerverpflegung; Refundierung der Kosten, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 1922, 1922 Gr. XIV 206–216, Sch. 4250

283 BH Hietzing-Umgebung, Wien, 2.5.1923, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1922, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

284 Ebda.

285 Krems a.d.D., 21.10.1923, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

286 BH Zwettl, 24.3.1923, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

gab sehr wenige „Zigeuner“ an, die aber in der Stadt St. Pölten ein „Sicherheitsproblem“ dargestellt hätten.[287] Weiters hätten „ausländische“ die „inländischen Zigeunern“ einem starken Konkurrenzdruck ausgesetzt; wegen der nun angeblichen mangelhaften Grenzüberwachungen und Toleranz der Inlandsbehörden wären sie vermehrt in ganz Österreich aufgetreten.[288]

Eine besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Diebstahl, Betteln, Betrug und Brandschatzen hätte laut Behörden im Bezirk Tulln bestanden. Dieses „Zigeunerunwesen“ steht in der Kontinuität der vorigen Berichte. Doch weiters wurde von der BH festgehalten:

> „**Ausser Zigeunern machen sich auch die herumziehenden Lizenzinhaber als Siebmacher, Schleifer, Korbflechter etzt.stark [sic] stark bemerkbar, welche ihre Lizenz auch meist nur zur Deckung ihres arbeitsscheuen Umherziehens benützen.!!**“[Hervorhebung im Original][289]

Im Sprachduktus trennten die Tullner Behörden rassistisch eine Gruppe heraus – „die Zigeuner“ –, aber sahen selbst, dass die rassialisierte Zuschreibung „des Zigeuners“ bei Beschäftigten im Wandergewerbe nicht griff. Der Nachweis von Wandergewerbetreibenden muss bei der Etikettierungspraxis in Betracht gezogen werden. Die Forderung, die Ausgabe von Wandergewerbescheinen restriktiv zu gestalten oder bereits erteilte Lizenzen zu entziehen, ist zwar eine tradierte Position im antiziganistischen Diskurs, aber Ende 1922 wurde vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht angewiesen, dass der Begriff „Zigeuner“, „soweit hiedurch die Rassenangehörigkeit zum Ausdrucke gebracht werden soll, wenigstens in Pässen, die an österreichische Bundesangehörige ausgestellt werden, untunlich“[290] sei. Stattdessen solle dieser als „Berufskategorie“ in die Pässe eingetragen werden.[291]

Im darauffolgenden Jahr schien das vermeintliche „Zigeunerunwesen“ verschwunden zu sein. Keine Gemeinde gab irgendwelche Missstände, Vorkommnisse an oder Vorschläge ab – auch wenn in Oberhollabrunn 285 „Zigeuner“ gezählt wurden.[292] Auch die Niederösterreichische Landesregierung führte in ihrem Jahresbericht an, dass sich die „Zigeunerplage“ gegenüber dem Vorjahr wesentlich gebessert habe. Im Gegensatz zu den Forderungen, „Zigeunern“ *per definitionem* zur Prävention für die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Gewerbelizenzen zu

287 Vgl. BH St. Pölten, 3.5.1923, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens; Stadtrat St. Pölten als Sicherheitsbehörde, 23.10.1923, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

288 Vgl. Stadtrat St. Pölten als Sicherheitsbehörde, St. Pölten, 23.10.1923, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

289 Bezirksgendarmeriekommando Tulln, 3.5.1923, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

290 BM. f. Inn. u. Unterr. 2. September 1922, Z. 47.249; LRE, 23. Oktober 1922, Z. IV a – 3307. In: Friedrich *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs 833f

291 Ebda.

292 Vgl. Landesregierung Niederösterreich, Wien, 26.3.1924, Sammelbogen, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. IVa XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

entziehen sowie diese festzusetzen (Konfinierung), wurde auf die staatsbürgerlichen Rechte Österreichs verwiesen. „Durchaus unzulässig erscheint es […], daß Zigeuner innerhalb des Bundesgebietes in ~~ihrer Freizügigkeit behindert und~~ schubpolizeilich behandelt werden. [Streichung im Original]“ Aber nicht nur hier wurde der Terminus „Freizügigkeit“ durchgestrichen. Sondern auch, „~~daß im Bundesgebiete heimatberechtigte Zigeuner grundsätzlich mit den übrigen Bundesbürgern gleich zu halten sind und daß sie insbesonders in ihrer Freizügigkeit nicht zu beschränken sind~~ [Streichungen im Original] “[293], wenn sie nicht straffällig wurden. Diese widersprüchliche Position zu den anderen Feststellungen, Praktiken und Forderungen, kann ebenso aus Dokument entnommen werden:

> ~~Der Kernpunkt der ganzen Zigeunerfrage dürfte darin bestehen, sich klar zu werden, ob es jemals gelingen dürfte, […]den Zigeuner seßhaft zu machen oder ob davon der Wandertrieb überdurchschnittlich ist. Die Bestrebungen, Zigeuner an eine seßhafte, geordnete Lebensweise dadurch zu gewöhnen, daß man ihnen die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht verliehen hat, haben bisher in einer Minderheit von Fällen zu einem Erfolg geführt, sodaß von derartigen Experimenten derzeit in der Regel abgesehen wird. Allerdings muß zugegeben werden, daß ein besonders großer Prozentsatz gerichtlich oder politisch strafbarer Verfehlungen bei den einheimischen Zigeunern nicht nachgewiesen werden konnte, wenn auch die Kriminalität unter ihnen eine größer als bei der seßhaften Bevölkerung ist~~ [Streichungen im Original].“[294]

Diese widersprüchlichen Formulierungen und Streichungen hatten einen Anlass: Die Schubpraxis in der Steiermark, über die sich die Landesregierung Niederösterreichs mokierte. Aber die Schubpraktiken in Niederösterreich überschritten ebenfalls den normativen Rahmen, auch die *Zigeunererlässe* enthielten jenen, die als „Zigeuner“ etikettiert wurden, staatsbürgerliche Rechte vor. Schließlich wurde später angemerkt, dass sich die Behörden an das *Zigeunernormale 1888* halten sollten.[295]

Mit den gleichen Worten richtete sich auch die Niederösterreichische Landesregierung an das Gemeindeamt in Kranichberg, Bezirk Neunkirchen, das im Gemeinderatsbeschluss November 1923 die Erlassung eines Hausier- und Aufenthaltsverbot für „Zigeuner“ verfügt hatte, um gegen die starke Zunahme der Unsicherheit vorzugehen. Aufenthaltsverbot für Bunderbürger*innen wäre verfassungswidrig. Auch hier reiche das *Zigeunernormale 1888* vollkommen aus.[296]

Als Teil Niederösterreichs, aber auch Hauptstadt Österreichs sowie ab 10. November 1920 ein eigenes Bundesland, muss auch für Wien nach antiziganistischen Praktiken gefragt werden. Wie anhand der Berichte der niederösterreichischen Bezirke ausgeführt wurde, nahmen die Behörden in der Umgebung von Wien-Hietzing sowie von Floridsdorf „Zigeuner“ wahr. Zuerst hätte für beide Gebiete kein „Zigeunerunwesen“ reklamiert werden können, obwohl „Zigeuner“ in Floridsdorf-

293Ebda.
294Ebda.
295Ebda.
296Vgl. Gemeindeamt Kranichberg, 22.11.1923, Hausierverbot, NÖLA, L.A. IVa XIV–211 1924, 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463

Umgebung registriert wurden. In Hietzing-Umgebung änderte sich die Lage; erst wurden keine „Zigeuner“ vermeldet, dann wurde betont, man hätte gegen „Zigeuner“ einschreiten müssen. Aus Wien-Favoriten wurde ein negativer Vorfallensbericht geschrieben. Negativberichte von Wiener Bezirksämter für die Magistratsabteilung 55 (Polizeiwesen) können auch für 1922[297] und 1923[298] sowie von der Polizeidirektion, auch für 1920 und 1921, nachgewiesen werden.[299]

In Wien dominierte 1918/19 im Kontext der als Repatriierung bezeichneten „Abreisendmachung“ der Kriegsflüchtlinge der Antisemitismus. Doch richtete sich der später als ungültig erklärte Sever-Erlass vom 5. November 1919 gegen alle Personen, die keine österreichische Staatsbürger*innen waren. All jene, die dem Aufruf Österreich bis zum 20. November freiwillig zu verlassen, keine Folge leisten würden, sollten nach dem Schubgesetz behandelt werden.[300] In Niederösterreich (ohne Wien) waren über 6.000 Personen betroffen, ca. 1.200 mit ungarischer, 700 polnischer und 250 jungslawischer Staatsbürgerschaft. Bis Februar 1920 folgten jedoch nicht einmal ein Drittel der Betroffenen den Aufruf – in Wien waren das um die 10.000 Personen. Zwischen Mitte Juli 1919, also schon vor dem Sever-Erlass, und Anfang April 1920 waren ca. 11.000 galizische Flüchtlinge per Sammeltransporten nach Polen geschafft worden.[301] Hier handelte es sich überwiegend um die sog. „Bekämpfung der Ostjuden“. Der Sever-Erlass wurde formell nie aufgehoben, immer wieder kam es zu Abschiebeaktionen von Gruppen oder Einzelpersonen.[302] Berührungspunkte mit der polizeilichen Alltagspraxis in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ gab es bei der Polizeidirektion in Wien nicht.

Die „Unterdrückung des Bettler- und Vagabundenwesens“ nahm einen sozialpolitischen und polizeilichen Schwerpunkt in Wien ein.[303] Das *Bettlernormale 1909* wurde in diesem Kontext im November 1922 aktualisiert.[304] „Bettlerpatrouillien“ wurden von Beamten in Zivil unternommen.

297Vgl. Vom magist. Bezirksamte für den XI. Bezirk in Wien, 11.1.1923, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wiener Stadt und Landesarchiv (WStLA), M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 4 1923, a-77-1923

298Siehe: Bericht über die Erfolge im Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Vom magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk in Wien, 21.1.1924, WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 6 1924, a/209/24

299Vgl. Polizeidirektion Wien, 26.2.1921, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl.80.85-21; Polizeidirektion Wien, 20.4.1822 [sic], Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 25.635; Polizeidirektion Wien, 12.8.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 106.117, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929

300Vgl. *Reiter*, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit 202f

301Vgl. Ebda. 204

302Vgl. Beatrix *Hoffmann-Holter*, Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien. In: Gernot *Heiss*/Oliver *Rathkolb*, Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914 (Wien 1995); Siehe auch: Diess., „Abreisendmachung“ 141–271

303Siehe: *Melinz*/*Ungar*, Wohlfahrt und Krise; Sigrid *Wadauer*, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938). In: Beate *Althammer*, Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 4) (Frankfurt a. M. 2007) 257–300

304Vgl. Bundespolizeidirektion Wien, 17.11.1922, Massregeln zur Unterdrückung des Bettler- und Vagabundenwesens, WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 3, 1922, a/1001/22

Im Falle von Verhaftungen machte man Unterschiede: Bettler*innen aus Not wurden, wenn sie in Wien heimatberechtigt waren, der Armenfürsorge und Wohlfahrt übergeben; „unverbesserliche Gewohnheitsbettler“ wies man in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ein (etwa nach Korneuburg oder Wr. Neustadt[305]). Nach der Haftentlassung wurden Wiener Bettler*innen zum Arbeitsnachweis verpflichtet, „Fremde“ wurden abgeschafft. Ein besonderes Augenmerk lag auf bettelnden Kindern, die Eltern wurden angezeigt. Dabei konnte sich die Polizei auf das Netzwerk der Schulbehörden, Waisenräte, den Verband der freiwilligen Jugendfürsorge und andere private Jugendvereine stützen.

V.a. sozialpolitische Institutionen wie das Invalidenamt, die Arbeitsvermittlung an Heimkehrer, die Arbeitslosenunterstützung, der Mieterschutz und Kündigungsbeschränkungen, im Weiteren auch die staatlichen Lebensmittelzuschüsse und die Unterhaltsbeiträge, hätten dem „Bettlerunwesen“ in Wien Einhalt geboten.[306] In den ersten acht Monaten 1922 wurden „bloss 859 Personen, davon 517 im ersten Bezirk angehalten – im Unterschied zu 1588 im gleichen Zeitraum 1915.“[307] Um die Zusammenarbeit zwischen den Bezirksfürsorgeräten und der Exekutive zu verstärken, wandte sich der Stadtrat Julius Tandler (SDAPDÖ) sich 1924 an die Polizei. Im Februar 1924 wurde das *Bettlernormale* reaktualisiert.[308] Eine abermalige Reaktualisierung folgte nur ein halbes Jahr später, da die Bewilligungen für Unterhalts- oder Pflegebeiträge für Kinder als Deckmantel zum Betteln benützt worden wären.[309] Die Behörden wurden dazu angehalten, den Zentralfürsorgekataster der MA 8 zur Ausforschung der Lebensweise von Perlustrierten oder Verhafteten für die Ermittlungen heranzuziehen.

Auch in diesem Bereich hatten die Behörden die Definitionsmacht über die Zuordnung „Gewohnheitsbettler“ und Betteln aus Not. Unmissverständlich war „Gewohnheitsbettler“ mit „Asozial“ konnotiert, letzteres mit der sozialen Denormalisierung nach dem Krieg. In den Bescheiden über die Einweisung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wurde aber nicht der Begriff des „Gewohnheitsbettler“ verwendet, sondern „Vagant“ bzw. „Vagantin“. Die Nähe zwischen den Ordnungsbegriffen „Vagant“ und „Zigeuner“ sollten im Kontext der gesellschaftlichen Funktionen nicht vergessen werden. Bei Miksche J.[310], Ježek K.[311], Forschner

305Siehe: WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten Sch. 1–14

306Vgl. Bundespolizeidirektion Wien, 17.11.1922, Massregeln zur Unterdrückung des Bettler- und Vagabundenwesens, WstLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 3, 1922, a/1001/22

307Ebda.

308Vgl. *Wadauer*, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu 267f

309Bettlerunwesen in Wien. In: Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien 23 (1924), Nr. 246 115f

310Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 4.7.1921, Miksche J., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 1A 1922, 632/a/1921

311Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 14.7.1922, Ježek K., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 2 1922, a/559/1922

H.[312], Scher P.[313], die als „Vagant/innen“ bezeichnet wurden, waren gerichtliche und/oder polizeiliche Vorstrafen wegen Diebstahl und Vagabundage anhängig. Aber: bei Brandstetter K.[314], Nowratil S.[315], Zajiček F.[316] war dies nicht der Fall und sie wurden dennoch als „Vagant/innen“ etikettiert. Im Fall Nowratil wurden die Lebensumstände und das Umfeld in den Vordergrund gerückt. Er war verwaist, unbeaufsichtigt, beschäftigungslos, uns soll sich in schlechter Gesellschaft aufgehalten haben.[317] Zajiček dagegen wurde als „diebisch veranlagter Vagant“ etikettiert. Hier handelte es sich nicht mehr um die Lebensumstände, sondern um eine „Veranlagung“, die den Menschen eingeschrieben wurde.[318]

Aber die Polizeibehörden hatten, wie sie selbst angaben, Schwierigkeiten, Unterschiede festzumachen, ob es sich um abzuschiebende „Fremde“ handelte, „da der Nachweis des erwerbslosen Umherziehens bei den in Wien ansässigen arbeitsscheuen Personen in der Regel nicht zu erbringen ist.“[319] Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, wenn laut Mitteilungen der Bezirksabteilungen der MA 55 bzw. von der Polizeidirektion Wien keine „Zigeuner“ in Wien aufgetaucht wären, aber die Polizei sehr wohl nach „Zigeunern“ zur Fahndung ausgeschrieben. So wurde nach drei „Ladendiebinnen, Zigeunerinnen, Mutter und Töchter beim Kino beschäftigt, die jungen hübsch, in bunter Tracht, Kopftücher und weite Röcke“ gefahndet.[320]

Bei dieser Fahndungsausschreibung wurde ein biologistisch-rassistischer Zigeunerbegriff verwendet. Demnach muss auch hier die Frage gestellt werden, ob der Negativbericht der MA 55 daher kommt, dass einerseits die rassistische Definition beim sozialen Phänomen des Bettelns und unterstandslosen Überleben nicht griff, andererseits jene, die schon als „Zigeuner“ etikettiert worden waren, in der (Binnen-)Migration und der Flüchtlingspolitik untergingen.

Im Diskurs über Grenzen und Ausgrenzung standen neben den „Bettler und Vagabunden“ auch andere (teils mobile) Gruppen im Fokus der Polizei. Die Polizeidirektion Wien erörterte die Forderung einer strikten Reglementierung des Reiseverkehrs. Denn die Erfahrungen in der

312Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 18.7.1922, Forschner H., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 3, 1923, a/674/1922

313Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 6.10.1922, Scher P., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 3, 1923, a/355/1922

314Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 12.7.1922, Brandstetter K., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 3, 1923, a/643/1922

315Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 2.6.1921, Nowratil S. WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 1A 1922, a-21/643

316Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 30.3.1921, Zajiček F., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 1A 1922, a-21/319

317Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 2.6.1921, Nowratil S. WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 1A 1922, a-21/643

318 Vgl. Wiener Magistrat, politische Landesbehörde, MA 55, 30.3.1921, Zajiček F., WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 1A 1922, a-21/319

319Bundespolizeidirektion Wien, Massregeln zur Unterdrückung des Bettler- und Vagabundenwesens, 17.11.1922, WstLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 3, 1922, a/1001/22

320Siehe: TFB(W) 559/9.12.1922; ÖS, Nr. 1-2, 10.1.1923; Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

Regelung des Reiseverkehrs im Vorjahr wären

> „äusserst ungünstig gewesen[, …] [d]enn einerseits wurde der damit angestrebte Zweck, unerwünschten Zuzug aus dem Auslande fernzuhalten, nicht erreicht, andererseits wurde der Reiseverkehr einer den wirtschaftlichen Interessen der Republik geradezu abträglichen Weise beeinträchtigt. Trotz der strengen Pass- und Reisevorschriften gelang es nämlich zahlreichen Ausländern, namentlich Ostjuden, Ungarn und Rumänen, vielfach sogar ohne Pass die Grenze zu überschreiten und nach Wien zu kommen. Da dies zumeist Deserteure un [sic] politische Flüchtlinge waren, konnten sie kaum mehr ausserlandes geschafft werden. Denn sie ihren Heimatsbehörden auszuliefern, geht nicht an, ihre Weiterreise nach den westlichen oder südlichen Ländern stösst in der Regel auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da sie sich in ihren Heimatstaaten die erforderlichen Reisedokumente nicht beschaffen können.“[321]

Dass aufgrund der strikten Grenzüberwachungen in den westlichen sowie südlichen Bundesländern Abschiebungen nicht möglich waren, wurde oben schon thematisiert. Einerseits sollten durch die Landesverordnung Niederösterreichs vom Juli 1920, LGBl Nr. 507, und weiteren Erlässen aus 1921 die Aufenthaltsbeschränkungen aufgehoben werden, aber andererseits

> „wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, Ausländern gegenüber, die sich mit den bestehenden Ernährungs-, Wohnungs- und Meldevorschriften in Widerspruch setzen oder durch die Art ihrer Lebensweise die Oeffentlichkeit grobes Aergernis geben, insbesondere bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überbiete, von der Möglichkeit der Abschaffung nach § 2, Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, RGBl Nr. 88 weitestgehend Gebrauch zu machen.“[322]

Deutlich wird, dass die „Ernährungs-, Wohnungs- und Meldevorschriften“ gegen *Fremd*bestimmte im Allgemeinen angewendet werden konnten. Ab 1921 wurden, trotz widersprüchlicher Angaben, am niederösterreichischen Land „Zigeuner“ mit der „Lebensweise“, die die Öffentlichkeit in Ärgernis versetzt hätte, assoziiert. Im Unterschied dazu war die sog. „Preistreiberei“ antisemitisch konnotiert. V.a. in Wien hätten „Ostjuden“ die Öffentlichkeit „verärgert“. Während man in den Bundesländern Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark der Diskurs der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ führte, wurden in hoher Anzahl „Ostjuden“ im „Interesse der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ abgeschoben.

Welchen entscheidenden Stellenwert antiziganistische Politik im Zigeunerdiskurs einnahm, geht stellvertretend für das ganze Bundesgebiet aus dem Vergleich Niederösterreich – Wien hervor. Trotz „Zigeunern“ existierte für die Wiener Behörden kein „Zigeunerunwesen“, trotz der ambivalenten Angaben der niederösterreichischen Bezirke, wurde ab 1921 die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ postuliert. Weder darf hierbei Akteur*innen aus der *Bevölkerung* eine politische Passivität bei den Inklusions-/Eklusionsmechanismen unterstellt werden, um die Konkurrenz des mobilen Gewerbe auszuschalten, noch weniger jedoch den Polizei- bzw. Gendarmeriebeamten, die nur nach dem *Landstreichergesetz 1885* oder *Zigeunernormale 1888*

321 Polizeidirektion in Wien, 16.3.1921, Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1921, WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten Sch. 1A 1922, a/425/21

322 Polizeidirektion in Wien, 6.7.1921, Regelung des Reiseverkehrs, WStLA, M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten Sch. 1A 1922, a/425/21

gehandelt hätten. Im Gegenteil: normalisierende Praktiken im polizeilichen Alltag, die außerhalb der Jurisdiktion waren, führten dazu den Zigeunerdiskurs als politisches Thema zu reformulieren.
Das zeigt auch das Beispiel von Blach (Brandner) L. (1835/36 geb.): Die Statthalterei in Innsbruck hatte im Mai 1917 den Akt über das Heimatrecht von Blach an die niederösterreichische Statthalterei übermittelt und gaben an, dass sein Heimatrecht in Reutte, Tirol, nicht geklärt wäre. Daraufhin wandte sich im Dezember 1917 die Statthalterei Niederösterreichs an das MdI und bat einzuschreiten, falls sich die Statthalterei in Innsbruck einer Zuweisung weiterhin widersetze. Das MdI positionierte sich jedoch auf der Seite Innsbrucks. Im November 1918 war der Disput zwischen Tirol und Niederösterreich immer noch nicht beigelegt. Auch 1919 wollte die Landesregierung in Innsbruck nach wie vor das Heimatrecht nicht anerkennen, nach wie vor sollte das Heimatrecht von Blach L. auch vom Staatsamt des Innern nicht geklärt werden. Vom Staatsamt hieß es, dass wegen dem Disput dem Heimatlosen keine Zuweisung einer Gemeinde im deutschösterreichischen Staatsgebiet durchgeführt werden könne. An die Landesregierungen in Innsbruck, Wien, Linz, Salzburg und Graz ging zusätzlich die „Einladung, den L. Blach im Betretungsfalle von dessen Inhalte in Kenntnis zu setzen und die interessierten Krankenanstalten, insbesondere jene in Wels und Salzburg und Gemeinden zu verständigen.“[323]
1919 war die Tiroler Landesregierung die einzige, die ein „Zunehmen des Zigeunerunwesens“ konstruierte. Angeblich wären die „Zigeuner“ aus dem Westen gekommen. Wie oben gezeigt wurde, wurden in Vorarlberg bis zu einer Meldung 1922 aus Tirol keine „Zigeuner“ wahrgenommen. Südtiroler*innen bildeten die größte Gruppe, die in Vorarlberg von der Grenzpolitik und Abschiebung betroffen waren. Angenommen werden kann, dass durch das Aufgreifen des antiziganistischen Dispositivs gegen Flüchtlinge aus Südtirol vorgegangen wurde. Aber weder die Behörden in Salzburg, Steiermark, noch Kärnten registrierten ein „Zigeunerunwesen“, die Kärntner Landesregierung sprach sogar von einer nicht mehr existierenden Thema; in Wien soll es angeblich schon länger nicht mehr vorhanden gewesen sein. Alle Bundesländer hatten eines gemeinsam: die Frage der Grenzen und der Ausgrenzung.
Im Fall Blach L. scheint es auch nicht verwunderlich, dass der Streit zwischen der Tiroler und Niederösterreichischen Landesregierung stattfand, handelt es sich um jene zwei Bundesländer, in denen das „Zigeunerunwesen“, in unterschiedlicher Gewichtung, nach dem Ersten Weltkrieg kontinuierlich ein politisches Thema war. Aber nicht nur Innsbruck und Wien, sondern auch Salzburg sowie Graz wurden vom Staatsamt des Innern dazu „eingeladen“, Blach L., der zu dem Zeitpunkt um die 83 Jahre alt war, eine Versorgung in einem Krankenhaus zu verwehren. Mit

323Deutschösterreichisches Staatsamt des Innern. Wien, 6.2.1919, Blach L., Verpflegskosten, Heimatrecht, SLA, LR 1910/19, V iV/9–10, V IL/1

anderen Worten, sie wurden dazu „eingeladen“ einen 83-jährigen sterben zu lassen, weil er ein „Zigeuner“ war.

Unabhängig davon, ob eine antiziganistische Politik betrieben wurde, existierte eine antiziganistische Praxis. Ein verschärfter politischer Diskurs gegen „Zigeuner“ setzte parallel mit strikteren und explizit antiziganistischer Alltagspraktiken der Polizei ab 1922 wieder ein. Inwieweit die „Landnahme“ des Burgenlands eine Rolle spielte und welche es war, bedarf einer gesonderten Analyse.

I.2. Der erste Impuls? – Burgenland und „seine Zigeuner“

Da ein lang tradiertes antiziganistisches Stereotyp die angebliche „Feindspionage“ ist, kann die Frage gestellt werden, ob es während der militärischen Auseinandersetzungen im Burgenland nach dem Ersten Weltkrieg reaktiviert wurde und eine spezifische „Bekämpfung des Zigeunerunwesen“ auftrat. Eine entsprechende Politik von österreichischen Behörden und Truppen lässt sich für diesen Konflikt nicht nachweisen und folgendes Beispiel lässt die Annahme zu, dass Gegenteiliges der Fall war.

Nach Informationen,

> „dass die ungarischen Banditen das sogenannte „Zigeunerdörfl“ bei Neustift a./Lafnitz, Westungarn, plündern und die Insassen schwer misshandeln und aus dem Zigeunerdorf verschleppen, bzw. vertreiben und Mädchen im Alter bis 15 Jahre geschlechtlich misbrauchen [sic]“[324],

stellte das LGK für das Burgenland Streifenpatrouillen, damit Übergriffe auf österreichischer Seite verhindert würden. Inwieweit diese Informationen schon vor dem 12. Oktober 1921 dem LGK bekannt waren, ist nicht ersichtlich, aber im Bericht wurde detailliert festgehalten: „Um zka. 7 Uhr nachm. wurde S. Pfeifer mit ihrer Ziehtochter A. Pfeifer, u. zw. Erstere bewusstlos und die Zweite aus den Geschlechtsteilen stark blutend nächst der Grenze bei Neustift im Walde gefunden und nach Lafnitz überstellt.“[325] Laut den Einvernahmeprotokollen war Pfeifer S. am 7. Oktober von drei Männern grundlos misshandelt und bedroht worden. Vier Tage später wurde sie mit Bajonetten und Kolbenschlägen bedroht, traktiert und beraubt, nachdem sie von den „ungarischen Banditen“ an den Haaren aus ihrem Haus in den Wald gezerrt wurde. Sie selbst konnte sich noch Richtung österreichische Grenze schleppen, verlor jedoch im Grenzwald das Bewusstsein, wo sie von einer Gendarmeriepatrouille gefunden und ärztliche Hilfe eingeleitet wurde.[326] Pfeifer (Karoly) A. schilderte ihre Vergewaltigung durch zwei „ungarische Banditen“, nachdem ihre Pflegemutter in

324Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Abteilung IV. Dzt. Hartberg. Expisitur Lafnitz a.L., 12.10.1921, Pfeifer S., A. und F. Tätliche Misshandlung und Notzüchtigung durch ungarischen Banditen, BLA, Landes-Verw.Amt, 2–1921 Z. 2–271

325Ebda.

326Vgl. Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Abteilung IV. Dzt. Hartberg. Expisitur Lafnitz a.L., 12.10.1921, Pfeifer S., Protokoll, BLA, Landes-Verw.Amt, 2–1921 Z. 2–271

den Wald gezerrt worden war. „Bei meinem Versuch zu flüchten setzte mir einer der Banditen das Bajonett an die Brust. Am 11.10.1921 bin ich nach Oesterreich geflüchtet, da ich aus den Geschlechtsteilen stark blutete.“[327] Ihr Vater, Pfeifer F., floh schon zwei Tage früher in die Steiermark, weil ihm seitens der ungarischen Milizen Spionage für Österreich vorgeworfen worden war.

> „In letzter Zeit habe ich des öfteren aus Gefälligkeit österr. Reichswehrleute rasiert und ihnen die Haare geschnitten, zu welchen Zwecke ich des öfteren steiermärkischen Boden mit Bewilligung betrat. Dies verrieten einige Banditenanhänger in Neustift den Banditen, welche mich auf Grund dessen als Landesverräter bezeichneten und die Absicht hatten mich zu erschießen. […] Die Mißhandlungen meiner Frau und Ziehtochter erfuhr ich erst durch die Schilderung von Ortsbewohnern aus Neustift. Ich bin zwar für den Anschluß an Oesterreich aber Verhältnisse aus Ungarn oder von den Banditen habe ich den Oesterreichern aus Angst um mein Leben nie geschildert.“[328]

Die Frage nach der antiziganistischen Verfolgung durch ungarische Truppen und Milizen kann hier nicht nachgegangen werden; die Etikettierungspolitik der österreichischen Behörden ist von Interesse. Während in den Einvernahmeprotokollen (demnach auch in der Kenntnisnahme vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht[329]) die Betroffenen noch als „Zigeuner/innen“ bezeichnet worden waren, sprach der Bericht des Grenzschutzdiensts von „Anschlussfreunden“. Festzuhalten ist, dass den Betroffenen von der österreichischen Gendarmerie geholfen und trotz dem Etikett „Zigeuner/in“ kein Bedrohungsszenario fantasiert wurde.

Nachdem 1922 das Burgenland an die Republik Österreich angegliedert worden war, wurde von Johann Gürtler und Genossen bei der 91. Sitzung des Nationalrates vom 24. Februar 1922 eine Anfrage bezüglich der „Zigeunerplage“ eingebracht.[330] Sie wäre „in den ländlichen Bezirken in jüngster Zeit wieder in einer die öffentlichen Interessen insbesondere der Sicherheit der Person und des Eigentums gefährdenden Weise bemerkbar“[331] gewesen. Deshalb wurde von Johann Schober, Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, angeordnet, dass alle Landesregierungsämter Berichte an das Bundesministerium zu erstatten haben.[332]

Sowohl der Bezirk Mattersdorf[333] als auch Oberwart meldeten in der ersten Hälfte des Jahres 1922 *keine* „Zigeunerbewegung“.[334] Die Verwaltung von Neusiedl a. See schlug die üblichen Präventionsmaßnahmen, wie Lizenzverweigerung, Verbot mit Pferden und Familien unterwegs zu

327Ebda., Pfeifer A., Protokoll
328Ebda., Pfeifer F., Protokoll
329Siehe: Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Wien, 24.10.1922, Notzüchtigungen an Zigeunerinnen S. Pfeifer und A. Pfeifer, BLA, Landes-Verw.Amt, 2–1921 Z. 2–271
330Vgl. *Freund*, Oberösterreich 90
331Vgl. BKA (Inneres) Wien, 13.3.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, Zl. 19.838 ex 1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25
332Vgl. *Freund*, Oberösterreich 91
333Ab 1924 trägt dieser Bezirk den noch heutigen Namen Mattersburg [Anm. MW]
334Siehe: BVA Mattersdorf, 5.4.1922; BVA Oberwart, 16.4.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

sein und die Anwendung des *Zigeunernormale 1888* vor, weil in letzter Zeit erneut „Wanderzigeuner“ gesehen worden seien. Aber die sesshaften „Zigeuner“ bildeten laut Angaben für den Bezirk „keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.“[335] Nur das Bezirksverwaltungsamt Oberpullendorf gab an, von dieser „besonderen Landplage“ heimgesucht worden zu sein und schlug dementsprechende Maßnahmen vor.[336] Neben den üblichen Kanon von Meldevorschriften, Gewerbeverboten und dem Verweis auf das *Zigeunernormale 1888* wurden Innovationen eingebracht. Die erste war ein *doppeltes Bettelverbot*. Doppelt deswegen, weil nicht ausschließlich die Bettelnden bestraft werden sollten, sondern auch die Gebenden. Durch solidarisches Spenden der „Öffentlichen Hand“ wäre die „Arbeitsscheue“ gefördert, „Asozialität“ durch soziales Verhalten produziert worden. Gemäß der Bezirksverwaltung dürfte die öffentliche Hand die öffentliche Sicherheit nicht gefährden. Weiters sollte dieses Bettelverbot an den Ortsschildern in unterschiedlichen Sprachen ausgehängt werden, weil sich „[a]usser Zigeunern auch noch viel anderes Bettlervolk herum[getrieben]“[337] hätte.

Explizite antiziganistische Vorschläge waren die Einführung einer Schulpflicht für „Zigeunerkinder“, deren säumige Eltern bestraft werden sollten[338] sowie Landesstreifungen. Die Schulaufsichtsbehörden sollten den kontinuierlichen Schulbesuch überwachen, damit den Kindern nicht die „Arbeitsscheu“ und das Betteln von den Eltern anerzogen würde. Alle zwei Monate sollten in Kooperation mit den steierischen und niederösterreichischen Gendarmeriebehörden Landesstreifungen durchgeführt werden. Aufgrund der Erfahrungen der Gendarmerie Oberpullendorfs, die zweimal wöchentlich solche Streifungen im Bezirk unternommen hätte, müsste für das ganze Land ein einheitliches System installiert werden. Dabei sollte aber die Gendarmen die erste gerichtliche Instanz inne haben, damit bei Kontrollen sofort Strafen verhängt werden könnten, um „Zigeunern“ entweder zur Zwangsarbeit heranzuziehen oder die Auswanderung zu erzwingen.

Bezüglich der Zwangsarbeit hieß es, dass „die hiesige arbeitslose Bevölkerung […] Verdienst im Auslande [sucht], so z. B. gehen in letzterer Zeit hunderte von Landarbeitern nach Rumänien. Der Zigeuner tut das nicht, treibt sich lieber arbeitslos herum und lebt von Diebstahl und Bettel. Arbeitszwang allein kann da Abhilfe schaffen.“[339] Deswegen sollten Arbeitsmöglichkeiten bzw. „Notstandsarbeiten“ sobald wie möglich geschaffen werden. Soziale Missstände, fehlende

335BVA Neusiedl a.S., 14.3.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25; Zu Neusiedl a.S. siehe auch: *Brettl*, "Zigeunerpolitik" im Bezirk Neusiedl am See 23–28

336Vgl. BVA Oberpullendorf, 19.4.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

337Ebda.

338Vgl. *Freund*/*Baumgartner*/*Greifenender*, Vermögensentzug 53

339Ebda.

Infrastruktur und fehlendes Budget wurden hier indirekt eingeräumt. Arbeitskräfte hätte es genug gegeben, aber eine Entlohnung wäre nicht möglich gewesen. Parallel musste die ökonomischen Strukturen des Burgenlands aus eigenen Mitteln auf das österreichische Niveau gehoben, standardisiert werden. Wenngleich die Landwirtschaft als stabil erachtet wurde, waren die Anteile an der Industrieproduktion Ungarns (Stahl, Holz, Textil, Papier, Chemie, Lebensmittel, Druckerei) nie über 2 % gelegen. V. a. durch die Abschneidung der Infrastruktur nach Osten wurde das Burgenland ökonomisch stark beeinträchtigt.[340] Demnach wird die These aufgestellt, dass über die Ausbeutung von „Zigeunern", das Burgenland sozioökonimisch (teilweise) normalisiert werden sollte.

Das LGK fand diese Anregungen „sehr beachtenswert" und übermittelte sie dem Landesverwaltungsamt in Sauerbrunn, um „dieser Frage näherzutreten und die im Interesse der Sicherheit des Eigentums gebotenen gegenständlichen Weisungen an die Bezirksverwaltungsämter, an die Gendarmerie und an die Gemeinden erlassen zu wollen."[341]

Zwei Monate, nachdem Gürtler und seine Genossen die Anfrage eingebracht hatten, drängte Dr. Schürff und Genossen von der Großdeutschen Partei nach:

> **„Die Zigeuner […] geben heute ein Element ab, das keine aufbauende Arbeit verrichtet, das Bauern, Handwerker und die übrigen schaffenden Stände in ihrem Wirtschaftskampfe störend beeinflusst und das nicht selten sogar durch irgendwelche Delikte mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät. Allgemein ökonomisch betrachtet, führen die Zigeuner einen Drohnendasein: sie stellen unausgenutzte, aber gesunde Arbeitskräfte vor, die irgendwie in den Prozess unseres Wirtschaftsleben eingegliedert werden müssen**. [Hervorhebung im Original]"[342]

Für „schaffende Stände", die im „Wirtschaftskampfe" stünden, wären „Zigeuner" durch vermeintlche Deliquenz ein „zersetzendes und erodierendes Element", aber sie müssten in die österreichische Wirtschaft eingegliedert werden. Dies sollte durch Schulzwang und Zwangsarbeit bei Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau im Burgenland erzielt werden. Es sticht ins Auge, dass diese Forderungen starke Parallelen zu dem Maßnahmenkatalog der Oberpullendorfer Behörden aufwies. Ob persönliche Verbindungen nach Oberpullendorf bestanden, geht aus der vorliegenden Aktenlage nicht hervor. Schürff war aus Niederösterreich, Felix Bichl aus Oberösterreich, Karl Bösch aus Vorarlberg und Matthias Wimmer aus Salzburg.[343]

---

340 Vgl. Ernst *Pfohl*, Orientierungs-Lexikon über die Republik Österreich. Oro-, hydro und topographisches, statistisches und wirtschaftskundliches Nachschlagewerk, Auskunftsbuch über jeden Ort der Republik, die verschiedensprachigen Namen, Lage, Einwohner, Denkwürdigkeiten, Bedeutung, Post- und Eisenbahnstationen, kommerziellindustrielle Tätigkeit nach verläßlichen amtlichen Daten (Wien/Leipzig 1923); Es muss hier hervorgehoben werden, dass „sesshafte Zigeuner" im Burgenland in diesem Lexikon von 1923 keine Beachtung gefunden haben [Anm. MW]

341 BVA, Oberpullendorf, 28.4.1922, [Amtsvermerk] Zigeunerunwesen-Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

342 Zigeuner im Burgenlande, Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, 103. Nationalratssitzung, 3.5.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

343 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 91

Es wurde nicht nur die Forderung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gestellt, „Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, damit die Zigeuner für den wirtschaftlichen Wiederaufbau unseres Staates in Verwendung kommen können“, sondern ein exklusives Sozialsystem sollte eingerichtet werden. Den Zwangs- aber auch Saisonsarbeiter*innen bei den Ernten sollte ein Teil vom Lohn über ein staatlich geregeltes System abgezogen werden, damit im Herbst „gespartes“ Geld an die Arbeitslosen und ihren Familien ausbezahlt werden könne. Angebliche Erntediebstähle wurden als Vorwand für diese „Präventionsmaßnahmen“ herangezogen. Im Grunde genommen sollten die Arbeitslosen nicht von der allgemeinen Fürsorge getragen werden, sondern der ihnen vorenthaltene und geringere Betrag, sollte „nachgezahlt“ werden. Hervorgehoben werden muss, dass sich hier die ersten Konturen des „Burgenländischen Zwangsarbeitermodells“ abzeichneten, welches 16 Jahre später einen nicht unmaßgeblichen Faktor in der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik einnehmen sollte. Ein weiterer Aspekt ist, dass es sich auch um Versatzstücke aus der „Verordnung des kgl. ung. Innenministers über die Wanderzigeuner“ von 1916 handelte, die noch vor kurzem im Burgenland rechtskräftig gewesen war. Danach konnte „ein Zigeuner[, der sich] den Weisungen der Behörden widersetzt oder gemeingefährlich ist, […] auf Grund eines Antrages an das Innenministerium zu staatlicher Zwangsarbeit herangezogen werden.“[344] Den Zwangsarbeiter*innen stand eine „entsprechende Vergütung“ zu: „Der Arbeitslohn wird jedoch nicht ihnen selbst, sondern ihrer Gemeindevorstehung ausgezahlt, die in vorschriftsmässig verwendet; dem Zigeuner kann auf Wunsch eine Bestätigung hierüber ausgestellt werden.“[345] Jedoch hatten die Gemeindevorstehungen, im Unterschied zu den Ausführungen des Bezirskverwaltungsamtes Oberpullendorfs sowie Schürffs Antrag, gegenüber den „sesshaften Zigeunern“ Fürsorgeverpflichtungen.

Von einer Segregation der „Zigeunerkinder“ in eigenen Schulen, wie es im Antrag verlangt wurde, sahen das Innen- und Unterrichtsministerium aus paternalistischen Gründen ab, jedoch wurden derartige Schulen in den darauffolgenden zwei Jahren eingerichtet.[346]

Parallel setzte eine antiziganistische Propaganda ein. Am 21. Mai veröffentlichte die Grazer Tagespost den Artikel „Zigeuner im Burgenlande“.[347] Josef Parlesan aus Pinkafeld beschrieb ein dortiges „Zigeunerlager“ mit fast allen Stereotypen: Die Lager wären „stinkende Abfallstätten und Seuchenherde“; „zerlumpte Frauen und halbnackte Kinder“ könnten nur mit Betteln überleben,

344 Verordnung des kgl. ung. Innenministers über die Wanderzigeuner, Zigeunerunwesen, Ausländische Gesetze, Generarldirektion f.d.ö.S., Wien, 19.8.1931, Zl. 187.839-GD2/31, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881/31

345 Ebda.

346 Vgl. *Freund*/*Baumgartner*/*Greifenender*, Vermögensentzug 56–59

347 Josef *Parlesan*, Die Zigeuner im Burgenlande, Grazer Tagespost, 21.5.1922, Landesverwaltungsamt Burgenland, Pressedienst, Oesterreichischer Pressebericht. Wiener Neustadt, 24.5.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

obwohl sich die Männer verdingen; „falscher Katholizismus“ herrsche vor; „ungenierte Zigeunerinnen“, würden ihre „Reize“ zeigen; allesamt seien sie durch das harte Leben „zäh“ geworden. Ähnliches wurde in der Polizei- und Gendarmeriezeitung „Öffentliche Sicherheit“ abgedruckt, wobei themenspezifisch die polizeilichen Sicherheitsprobleme erörtert wurden, die letztendlich ein gesondertes „Zigeunergesetz“ für das Burgenland verlange.[348] Beide Artikel ergänzen sich mit ihren impliziten und expliziten biopolitischen Forderungen: Regulierung der ökonomischen sowie hygienischen Sicherheit der Normalbevölkerung. In beiden Artikeln wurden, im Unterschied zu den ersten Berichten aus dem Burgenland, sesshafte „Zigeuner“ gemeint. Eindeutig geht der Rassismus aus den Zeilen hervor: Beschrieben wurden „jen[e] braun[e], verschmitzten Gesellen”[349], aber auch blonde „Zigeunerkinder, offenbar Mischlinge“ hätten sich im „Lager“ „herumgetrieben“.[350] Eine„politische Bedrohung“ sollten sie auch durch Organisierung in der „socialdemokratischen Gewerkschaft“ gewesen sein.[351]

Auch die Berichte der Verwaltungsbezirke veränderten sich innerhalb von ein bis zwei Monaten. Der Bericht aus Jennersdorf über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vom 23. Mai 1922 sprach von einer „beträchtliche[n] Anzahl von Zigeunerfamilien, die der Bevölkerung durchaus nicht angenehm ist.“[352] Neben der vorgeworfenen „Asozialität“ und „Arbeitsscheu“ wären sie auch politisch sehr unverlässlich gewesen. Den Forderungen aus Oberpullendorf stimmten die BVA Jennersdorf zu, es wurde auf die normative Grundlage zur Zwangsarbeit verwiesen. „Nämlich die strengste Handhabung und Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 RGBl Nr. 89 wieder [sic] Landstreicher etz.“[353] Durch die rassistische Konstruierung, welche ein „Nomandentum“ oder einen „Wandertrieb“ in die als „Zigeuner“ kategorisierten einschrieb, sollte das *Landstreichergesetz 1885* angewendet werden.

Im Zuge der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus Oberpullendorf wurde ein tautologischer Umkehrschluss als politische Strategie verwendet. Als „Antwort“ auf Schürffs „Anfrage“ wurden die Maßnahmen Oberpullendorfs, die wohl schon als Grundlage für die Anfrage gedient hatten, „vorgeschlagen“.[354] Neben den Berichten aus Neusiedl a. See und Oberpullendorf, wurde nun auch jener aus Jennersdorf als Legitimation verwendet. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht wurde um Anweisungen gebeten. Ein gleichlautendes Schreiben, aber nun als Erlass, wurde zwei Monate später an alle Bezirksverwaltungsämter im Burgenland ausgegeben,

348Hans *Werth*, Gendarm in Lackenbach, Das Zigeunerunwesen im Burgenlande, ÖS, Nr. 1-2, 20. Juni 1922 11f
349*Werth*, Das Zigeunerunwesen im Burgenlande 11
350*Parlesan*, Die Zigeuner im Burgenlande
351Ebda.
352BVA Jennersdorf, 23.5.1922, Ziguw-bekmpf, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25
353Ebda.
354Vgl. BKA (Inneres) Wien, 13.3.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

aber darin wurde noch angemerkt, dass für diese Maßnahmen das Bundesministerium für Justiz um Kenntnisnahme ersucht wurde.[355] An der Legitimität wurde wohl auch von Seiten der Landesregierung gezweifelt.

Aber auch Akteur*innen aus der Bevölkerung versuchten, politisch zu intervenieren. Die Schreibersdorfer Gemeinde brachte eine Petition mit 26 Unterschriften bei der Landesverwaltung in Sauerbrunn ein.[356] Argumente über die Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung wurden statistisch mit den Einwohnerzahlen (400 aus Schreiberdorf/130 in der „Zigeunerkolonie"), Ökonomie und Ernährung (insges. 287 Joch, die durch die hügelige Beschaffung und Kargheit gekennzeichnet waren) und der „Kriminalität" sowie „Asozialität" der „Zigeuner" in der angrenzenden „Kolonie" angeführt. Die Souveränität der Gendarmerie und Disziplin wurden eingefordert:

> „Es wird versucht, der Gendarmerie, gegenüber den Zigeunern, freie Hand zu lassen, denn nur auf Prügel, und nicht mit Worten sind sie zu bekämpfen, oder Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, wo sie arbeiten müssen, dass alle fürchten. Es wird nochmals ersucht, der Zigeunerplage eine Ende zu schaffen, wenn nicht mit guten so auf die radikalste Art, denn nur das kann und mag helfen."[357]

In Anbetracht dessen, dass die rassistische Definition der „sesshaften Zigeuner" inzwischen dominierte, sollte hier bemerkt werden, dass einer der Unterschriebenen nach Dillman'scher Definition einen „Zigeunernamen" trug: J. Frühwirth.

Zeitgleich wurde in dieser Debatte von der BVA Güssing vermeldet, dass die „Zigeuner" schon eine „Last der Bevölkerung" seien, aber weder umherziehen, noch „strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens und Eigentums" begangen haben.[358] Aber bevor die Bundesministerien für Inneres und für Justiz die Vorgehensweise der burgenländischen Behörden schließlich gestattete, wurden ein weiteres mal Vorschläge bei der Landesregierung eingebracht, teilweise sogar noch vor den Weisungen der Landesregierung Burgenlands.

Der Gendarmerieposten in Oberpullendorf zeigte sich abermals innovativ. Er wandte sich an die Bezirksverwaltung, und über diese an die Landesregierung, um eine anthropometrische „Zigeunerevidenz", ein „Zigeuneralbum", für den Sicherheitsdienst Burgenlands einzurichten[359], wobei „nicht nur alle Zigeuner, sondern auch andere eingelieferte Personen, insbesondere Deserteure, politische Flüchtlinge u.s.w. aufgenommen werden könnten, deren Identität-

355Ebda.

356Vgl. Bitte der Gemeinde Schreibersdorf, 1.8.1922, Landesarchiv Burgenland, BKA (Inneres) Wien, 13.3.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

357Ebda.

358Vgl. BVA Güssing, 22.8.1922, Zigeunerbekämpfung, BKA (Inneres) Wien, 13.3.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

359Vgl. Posten Ob. Pullendorf Nr. 1, 28.7.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

Feststellung später vielleicht sehr nützlich wäre.“[360] Für die Anschaffung der Fotokameras sollten Gelder für die Gendarmerieposten bereitgestellt werden. Der Aspekt, dass der Polizeiapparat im Burgenland noch nicht ausgebaut war und Subventionen benötigte, nahm wahrscheinlich den ausschlaggebenden Faktor für die Forderungen ein. Das „Zigeunerproblem“ konnte hierzu als Argument vorgeschoben werden, eigentlich handelte es sich um einen einzurichtenden Fahndungsapparat.

Die Polizeiabteilung der Landesregierung nahm am selben Tag, als sie die Weisungen zur „Zigeunerbekämpfung“ an die Verwaltungsämter ausgab, den Vorschlag begeistert auf, zeigte sich aber wegen den Kosten pessimistisch.[361] Deswegen wurde mit den Weisungen der Vorschlag für eine Evidenz an die Bezirke weitergeleitet, um das politische Gewicht zu erhöhen. Die Bezirksverwaltungen von Mattersdorf, Jennersdorf und Güssing waren ebenso enthusiastisch und beklagten die voraussichtlich fehlenden Gelder. Als alternative Option wurde aus Güssing vorgeschlagen, das *Zigeunernormale 1888*, welches sich eigentlich gegen „herumziehende Zigeuner“ richtete, auch für die „sesshaften“ heranzuziehen.[362] In Bezirksverwaltungsamt Jennersdorf wurde auf die Zeißkamera vom Kanzleibeamten K. Freißler und auf erwünschte Vorarbeiten verwiesen.[363] Die Amtsleitung von Mattersdorf hatte die beste umsetzbare Option angegeben: solange keine Gelder für die Fotografien vorhanden waren, sollte über eine „primitive Daktyloskopierung“ eine Evidenz angelegt werden. Die Evidenz wäre komplementär mit dem Meldewesen ein Instrument, um das „Herumstreifen der Zigeunern zu steuern.“[364] Doch wurde zu Beginn die zu diskutierende Zigeunerpolitik generell in Frage gestellt, denn

> „[z]unächst muss[te] bemerkt werden, dass eine Kolonisierung des im XIII Jahrhundert aus Indien eingewanderten Zigeunervolkes sich bisher als undurchführbar erwiesen hat. Die überwiegende Zahl desselben fristet ein kümmerliches Dasein erwiesenermassen mit Betteln und Diebstahl, nur ein ganz geringer Prozentsatz konnte bodenständig gemacht und dem ehrlichen Erwerb zugeführt werden.“[365]

Wie eine „richtige Zigeunerpolitik“ auszusehen habe, erörterte der Amtsleiter nicht, aber Zwangsarbeit wie Straßenbau usw. wurde befürwortet.

Der Versuch, Gelder für den Polizeiapparat zu lukrieren, war zwar im Kontext des infrastrukturellen Aufbaus Burgenlands plausibel, aber nicht der Zeitpunkt. Die Beamten in Oberpullendorf hatten Bedenken, dass nicht alle ihre Vorschläge angenommen bzw. juristisch gedeckt worden wären; sie sollten Recht behalten. Schon am 1. September wurde vom Bundesministerium für Justiz verfügt,

360BVA Oberpullendorf, 2.8.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

361 Vgl. Burgenländische Landesregierung, Polizeiabteilung, Sauerbrunn, 26.8.1922, Zigeunerbekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

362Vgl. BVA Güssing, 7.9.1922, Zigeunerperlustierung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

363Vgl. BVA Jennersodorf, 8.9.1922, Zigeunerperlustrierung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

364BVA Mattersdorf, 4.9.1922, Zigeuenerperlustrierung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

365Ebda.

„darauf zu achten, dass bei Verurteilungen von Zigeunern im Falle des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Zulaessigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht gelte.“[366] Die Polizei, resp. Gendarmerie konnte nicht als erste gerichtliche Instanz agieren, sie durfte nur im Sinne des *Zigeunernormale 1888* nach dem Provenienzprinzip abschieben und abdrängen – aber dieses Prinzip griff bei sog. „sesshaften Zigeunern“ nicht. Ein Indiz dafür, dass in der Verwaltungsbehörde Oberpullendorfs diese Entscheidung vom Justizministerium einkalkuliert wurden, war die Aussage, dass der „Photographenapparat mit den nötigen Utensilienbedarf“ in *jedem* Bezirksgericht einzurichten sei.[367]

Ende September schlug die Bezirksverwaltung Neusiedl a. See vor, dass jede Gemeinde eine Evidenz über die zuständigen „Zigeuner“ erstellen sollte, um einerseits die Heimatzuständigkeit zu klären, andererseits als Mittel gegen außereheliche Beziehungsformen zu fungieren, damit „das gesetzmäßige Ehesystem platzgreift.“[368] Weiters sollte die Evidenz zur „Arbeitskontrolle“ dienen, falls die Erfassten keine Arbeit für mehrere Tage nachweisen konnte, sollten sie mit Zwangsarbeit bestraft werden. Ein Musterbeispiel wurde gleich an die Landeregierung mitgesendet.

Tabelle 1[369]:

„Arbeitskontrollbogen /: Arbeitsnachweisbogen

für den Zigeuner (die Zigeunerin) P. Hotosch

Art der verrichteten Arbeiten.	Datum		Name, Wohnort und H.Nr des Arbeitgebers.	Richtigkeits-bestätigung des Gemeindeamtes.	Kontrolle der Sicherheitsorgane.
	Von	Bis			
Kartoffel ausgegraben	7/X.	19/X	Karl Kiss aus Halbthurn Nr 21	Knöbl, Bürgermeister	
Rüben ausgegraben	16/X	25/X	Franz Lang aus Halbthurn Nr 14	Otto	
					Am 9/XI vom Ptvlt. Eduard Ressel kontrolliert, und weil derhalben von 25/X. nicht mehr arbeitet, würde Genannter wegen Landstreicherei durch Arbeitsscheu und Betteln verhaftet und dem Bezirksgerichte eingeliefert.

366Verfuegung zur dessen Bekämpfung, Bundesministerium für Justiz, Wien, 1.9.1922, Zigeunerunwesen, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

367Vgl. Posten Ob.Pullendorf Nr. 1, 28.7.1922, Zigeunerbekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

368Vgl. Gemeindeamt Halthurn, 4.10.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

369Ebda.

Die Art und Weise der Erfassung entspricht jener der polizeilichen Fahndungsblätter. Zum einen muss der Aspekt des noch nicht ausgebauten Polizeiapparat im Burgenland betont werden, der Subventionen benötigte. Zum anderen, handelt es sich um eine Adaption des polizeilichen Fahndungsapparates für Zwangsarbeit, bei dem auch die Gemeindeämter miteinbezogen werden sollten. Das polizeiliche Fahndungswesen sollte in einen polizeilich-sozialpolitischen Fürsorgekomplex transformiert werden. Der wichtige Unterschied zwischen dem scheinbar getrennten Komplex Polizei – Fürsorge, wie er Anfangs unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit erläutert wurden und anhand des Wiener Beispiels exemplifiziert werden konnte, und dieser Transformation ist neben der Aufhebung der institutionellen Grenzen eine signifikante Ausweitung der Rechte und Methoden bei der Erfassung, Überwachung und Bestrafung.

Dass die „Zigeunerpolitik" im Oktober auch Thema des Burgenländischen Landtags wurde, erscheint nicht überraschend. Eher, dass der Gegenstand des Antrags „umherziehende" und nicht „sesshafte Zigeuner" waren.[370] Dennoch blieben die Aussagen über das „Zigeunerunwesen" widersprüchlich. Der Gendarmerieposten in Pinkafeld beanstandete die Last der sechs „Zigeunerkolonien" Schreibersdorf, Wiesfleck, Weinberg, Grafenschachen, Buchenschachen und Loipersdorf, obwohl er Eingangs vermeldete, dass die Sicherheitsverhältnisse als günstig bezeichnet werden könne, weil keine größeren Strafhandlungen verübt worden sind.[371]

Wie oben dargestellt wurde, lassen sich bis zum Jahr 1922 Berichte über eine „Zunahme des Zigeunerunwesens" bei Behörden aus Tirol und Niederösterreich, sowie eine antiziganistische Polizeipraxis in Oberösterreich und in der Steiermark nachweisen. Laut Tiroler Behörden waren die „Zigeuner" aus Ober- und Niederösterreich. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben aus diesen beiden Bundesländern, jedoch wurde in den beiden Fällen auch über „tschechoslowakische Zigeuner" berichtet. Nur in den Grenzenregionen zu Ungarn oder zum Burgenland wurden „Zigeuner" aus diesen Gebieten vermeldet. Demzufolge lag das „Zigeunerunwesen" an den lokalen Grenzen und nicht an den „Zigeunern" aus dem Burgenland.

Umso mehr sind die Positionierungen der Landesregierungen auf die Anfragen von Gürtler und im Verlauf von Schürff und Genossen in der Kontinuität der lokalen antiziganistischen Politik und Polizeipraktiken deplaziert. *Alle* Landesregierungen bis auf das Burgenland verwiesen auf die strenge Handhabe des *Zigeunernormale 1888*.[372] Auch Kärnten/Koroška und Wien, die davor und

370Vgl. Burgenländischer Landtag, Antrag von Huber und Genossen, 8. Sitzung, 11.10.1922, Gleichzeitig wurde in dieser Debatte von Güssing vermeldet, dass die „Zigeuner" schon eine „Last der Bevölkerung" seien, aber weder umherziehend, noch „strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens und Eigentums" begangen haben. Siehe: BVA Güssing, 22.8.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

371Vgl. Burgenländische Landesregierung, Polizeiabteilung, Sauerbrunn, 11.12.1922, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1922, Sch. 25

372Vgl. *Freund*, Oberösterreich 92f

nach 1922 kein „Zigeunerunwesen“ berichtet hatten, wie auch Salzburg forderten mit dem Hinweis darauf, dass sie kein „Zigeunerunwesen“ haben, restriktives und rigoroses Vorgehen.[373] Auf die Interpellation wurden von den Abteilungen des LGK für Niederösterreich neben der Forderung eines restritkiven Vorgehens auch Vorschläge eingebracht: eine Zentralstelle für „Zigeuner“[374] und eine praxisbezogene *Zigeunerdefinition*, wonach beim„Sammelnamen »Zigeuner« [sic]“ zwischen „Zigeuner überhaupt“ und „[d]en Zigeunern ähnliches Volk“ sowie zwischen ausländischen und inländischen „Zigeunern“ unterscheiden werden müsse.[375] Im gleichen Jahr gab die Landesregierung Niederösterreichs strengere Anweisungen als das *Zigeunernormale 1888* an ihre Unterbehörden; die Behörden in der Steiermark verwendeten nach wie vor den *Zigeunererlass 1913*. Der Vorschlag den Verordnungsentwurf aus 1916 umzusetzen, wurde im BKA abgelehnt.[376] Wahrscheinlich nahm die Landesregierung Salzburgs Bezug auf die Konzentrationslager, die von einer nicht benannten Stelle vorgeschlagen worden waren, die sie aus Kostengründen ablehnte. Ob dennoch die Forderung nach Konzentrationslagern neu eingebracht, oder über den Verordnungsentwurf aufgegriffen worden war, lässt sich nicht eruieren. Aber diese Thematik sollte, wie unten zu sehen sein wird, noch um eine andere Facette erweitert werden.

Der Impuls, der zur Reziprozität in der antiziganistischen Politik führte, kam nicht aus dem Burgenland, sondern von Behörden in Grenzgebieten, die sich zu der Zeit gezwungen sahen sich mit dem „Zigeunerproblem“ auseinandersetzen zu müssen, welches aber erst durch die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und das Hin- und Herschieben selbst geschaffen wurde. Die „Landnahme“ des Burgenlandes und der imaginierte Raum „Ungarn“ als das Heimatland der „sesshaften Zigeuner“ war ein vorgeschobenes Argument von antiziganistschen Politkern, um die „Zigeunerfrage“ wieder thematisieren zu können. Postwendend wurde im Zuge der Interpellation dem Innenministerium von allen Bundesländern, mit Ausnahme von Wien, eine „Zunahme des Zigeunerunwesens“ gemeldet.[377] Doch entgegengesetzte Positionen wurden wenig später wieder eingenommen.[378] Innerhalb von zwei Monaten wurde im Burgenland das Phantasma

373Vgl. Ebda.

374Vgl. Landesgendarmeriekommando für N.Oest, Wien, 18.7.1922, Zigeunerunwesen Bekämpfung, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, IVa 1437, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, LA I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen; Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

375Vgl. Bezirksgendarmeriekommando Melk, 17.7.1922, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Interpellation, IVa 1437, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, LA I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen; Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

376Vgl. *Freund*, Oberösterreich 93

377Vgl. Steiermärkische Landesregierung Graz (Burg), 23.5.1922, Zigeunerplage Bekämpfung 1922, Zl. 33245; Landesregierung Salzburg, 20.7.1922, Betreff: Zigeunerunwesen im Lande Salzburg, 20.7.1922, Zl. 45186; Landesregeirung Salzburg, 8.3.1923, Betreff: Zigeunerunwesen im Jahre 1922 = Wahrnehmungen, Zl. 15983; Landesregierung Oberösterreich, Linz, 30.3.1922, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Zl. 21524; Kärtner Landesregierung, Klagenfurt, 22.8.1924, Zigeunerwesen im Jahre 1923, Bekämpfung, Zl. 109057; OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

378Vgl. Landesregierung Salzburg, 24.4.1924, Betreff: Zigeunerunwesen im Jahre 1923, Wahrnehmungen, Zl. 63.296;

„Zigeunerunwesen“ gesponnen. Die ökonomischen Gesichtspunkte der unentgeltlichen Zwangsarbeit und der sozialen und ökonomischen Standardisierung sowie Normalisierung kamen hier eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zu. Das implizierte praktische Wissen um die „Minderwertigkeit der Zigeuner“ war partiell verankert, ebenso der Arbeitszwang, da sie keine Österreicher*innen, die weder Rechte besaßen noch „der Sprache und Rasse nach Deutsche“ gewesen wären. Aber eine Disziplinierung bzw. Erziehung der burgenländischen Bevölkerung durch das doppelte Bettelverbot sowie durch Zeitungen wurde und musste zu diesem Zweck parallel zu den politischen Postulaten durchgeführt werden.

1923 wurde von den übrigen Bundesländern eine gleichbleibende Feststellungen oder eine geringe Abnahme des „Zigeunerunwesens“ berichtet, die auf polizeiliche Erfolge zurückzuführen gewesen wären. Aber die Behörden im Burgenland erstatteten keine Berichte. Das scheint insofern überraschend zu sein, als 1923 die zweite Volkszählung der Republik Österreich durchgeführt wurdet. In diesem Kontext wurde die Wichtigkeit des Meldewesens für die Bewahrung der öffentlichen Sicherheit von der Polizei betont.[379]

Erst Mitte Juli 1924 wurde die Landesregierung Burgenlands daran erinnert, einen Jahresbericht über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ für 1923 vorzulegen.[380] Die Behörden in Sauerbrunn reagierten auf diese Angelegenheit etwas schleppend. Erst drei Wochen später leitete die Landesregierung das Schreiben aus Wien an die Bezirkshauptmannschaften sowie an das Polizeikommissariat in Eisenstadt weiter.[381] Das heißt aber nicht, dass die Burgenländischen Behörden nichts getan hätten – sie hatten nämlich einiges zu berichten.

Die BH in Oberwart meldete im Frühjahr 1924, dass es, wie eineinhalb Jahre zuvor, keine „Wanderzigeuner“ im Bezirk gäbe. Doch nun wurden im Unterschied zu 1922 die „sesshaften Zigeuner“ diskreditiert. Unter elendsten Lebensverhältnisse sollen die „sesshaften Zigeuner“ gelebt haben. Hier steht die Frage im Raum, ob Menschen, die im Bezirk Oberwart in schlechten Verhältnissen leben mussten, als „Zigeuner“ etikettiert wurden. Deswegen schlug der

Landesregierung Salzburg, 8.5.1925, Betreff: Zigeunerunwesen im Jahr 1924, Bekämpfung, Zl. 81.160; Steiermärkische Landesregierung Graz (Burg), 14.4.1924, Zigeunerplage, Bekämpfung 1923, Zl. 60.520; Steiermärkische Landesregierung Graz (Burg), 12.3.1925, Zigeunerplage, Bekä mpfung [sic] 1924, Zl. 63.504; Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 30.4.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 11.911-16/24; Polizeiabteilung der o.ö. Landesregierung, Linz, 5.8.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 103.749, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

379 Vgl. Heinrich *Dehmal*, Polizeidirektor, Vorbeugende Maßnahmen der Polizei bei der Bekämpfung des Verbrechertums, ÖS, Nr. 23–24, Dezember 1923 2f; In der selben Ausgabe: Johann *Werth*, Gendarmeriebeamter, Ein klaglos funktionierendes Meldewesen ist eine Voraussetzung für einer erfolgreiches Fahndungswesen 10f; Es kann angenommen werden, dass es sich hier um die selbe Person handelt, die ein halbes Jahr zuvor den antiziganistischen Artikel in der ÖS, Nr. 1-2, verfasste

380 Vgl. BKA (Inneres), Wien 14.7.24, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

381 Vgl. Bekämpfung, Burgenländische Landesregierung, Sauerbrunn, 7.8.1924, Zigeunerunwesen, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

Bezirkshauptmann vor, eigene „Zigeunerschulen“ mit Internaten einzurichten und eine saubere Lebensweise zu prämieren. Er folgte nicht der allgemeinen Meinung, dass die „Zigeunerfrage“ so nicht „gelöst“ werden könnte.[382] Denn

> „[w]enn es gelungen ist, Wilde zu kultivieren, so müsst es doch auch gelingen, die Handvoll Menschen zu kultivieren und zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. **Wenn hierin nicht bald eine Aenderung eintritt, so bedeutet diese Frage durch ganz kolossale Innzucht** [sic] **eine besondere Gefahr die bestimmt Bund, Land und Gemeinde mehr kosten wird, als wenn rechtzeitig für die Lösung dieser Fragen Geldmittel aufgewendet werden.** [Hervorhebung im Original]“[383]

Die Idee der „Zigeunerschulen“ war zu dem Zeitpunkt nicht neu, aber noch nicht konkretisiert. Und im Unterschied zur Petition der Gemeinde Schreibersdorf, Bezirk Oberwart, aus dem Sommer 1922, die relativ ähnlich biopolitisch argumentierte, wurde im Kontext der öffentlichen Sicherheit der Fokus auf die Fürsorgekosten statt die Kriminalität gelegt. Obwohl die „sesshaften Zigeuner“ Erwerbstätigkeiten nachgingen[384], lebten sie in den beschriebenen Verhältnissen. Unter Umständen könnte es sich hier um Zwangsarbeit gehandelt haben. Neben dem Begriff „Erwerbsarbeit“ wurde auch der Terminus „bindende Beschäftigung“ verwendet, die zu einer Abnahme der Straftaten geführt hätte.[385]

Das LGK schlug kurz darauf vor, die Bezirkshauptmannschaften und Polizeistellen hätten Erhebungen durchzuführen, Stellungnahmen abzugeben und Anregungen einzubringen.[386] Am 28. Februar folgte: „Einverstanden! Doch wollen bis der Lösung dieser Frage die Voraktionen genau durchgeprüft werden!“[387]

Im Mai 1923 richtete das LGK als grundlegender ersten Schritt zur landesweiten „Zigeunerevidenz“ eine spezielle Ausforschungsabteilung ein. Mit anderen Worten, ein Fahndungsapparat für das Burgenland konnte installiert werden.[388] Von dieser Evidenz versprachen sich die Sicherheitsbeamten sehr viel. Sie sollte „nicht nur zur Erleichterung des Sicherheitsdienstes beitragen, sondern auch **eine Basis bilden, falls seitens der Landesregierung oder seitens des Landtages der Zigeunerfrage im Allgemeinen einmal nähergetreten werden sollte.** [Hervorhebung im Original]“[389] Zum Vorzeigen dieses bevölkerungspolitischen und

382Vgl. BH Oberwart, Zl. 4-11/15/1924 Abschrift. Z 375/1924, Landesgendarmierkommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 29.10.1924, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

383BH Oberwart, Zl. 4-11/15/1924 Abschrift. Z 375/1924, 25.2.1924, Landesgendarmierkommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 29.10.1924, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

384Vgl. Handschriftlicher Vermerk vom 27.2.1924, BH Oberwart, Zl. 4-11/15/1924 Abschrift. Z 375/1924, Zigeuner, Landesgendarmierkommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 29.10.1924, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

385Vgl. Ebda.

386Ebda.

387Ebda.

388So existierten bis Anfang 1928 eigene Fahndungsblätter für das Burgenland. Ausgaben konnten leider nicht eruiert werden. [Anm. MW]

389Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 14.3.1924, Zigeuner und Vagabunden, herumziehende im Burgenlande, deren Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

sicherheitspolizeilichen Instrument wurden dem Schreiben an die Landesregierung die polizeilichen Weisungen zur Erstellung der Evidenz vom 8. März 1924 und das dazugehörige Muster beigelegt. Neben der geplanten Daktyloskopierung und Fotografie sollten, auf die Art wie Dillmann genuine „Zigeunernamen“ eruiert hätte[390], die Posten ständige Gegenkontrollen mit den Gemeinde- und Pfarrämtern und Nachbarposten durchführen. Die Erfassung erfolgte jedoch nicht aufgrund der Abstammung.[391] Alle Familienmitglieder („Konkubinat“, Verehelichungen, Geburten, Sterbefälle) sollten detailliert aufgeführt werden.[392]

Das rassistische Moment der Definition per Nachname war nicht neu, aber zwei Dinge müssen beachtet werden. Erstens sollten „Zigeuner“ unabhängig von Polizeieinträgen erfasst werden. Zweitens divergieren die Dillmann'schen Definitionen leicht von den damals aktuellen Namenszuordnungen in Österreich. Nach dem Gendarmen Werth hätte jeder zweite „Zigeuner“ den Nachnamen Horv(w)at(h).[393] Aber für die polizeilichen Praxis kann nachgewiesen werden, dass z.B. 1923 in der Steiermark jede*r dritte Horv(w)at(h), trotz der soziodemographischen Kategorien mobil und/oder Taglöhner*in, nicht als „Zigeuner/in“ etikettiert wurde.[394]

Neben Routineforderungen der Lizenzverweigerungen und dem strengen Meldewesen, wurde die noch aus der ungarischen Zeit stammenden Praxis der Quartiersanweisung erörtert. Die burgenländische Bevölkerung sollte darüber aufgeklärt werden, dass in Österreich andere Gesetze gelten, dennoch musste gegen die „Bedrohung der Zigeuner“, die nach einem Quartier fragten, eine polizeiliche Praxis gefunden werden. Eine Idee eines Postenkommandanten wurde sogleich für das ganze Land vorgeschlagen:

> „Er ging zu sämtlichen Bürgermeistern des Rayones, klärte diese dahin auf, dass nach dem österr. Gesetze keinen Vagabunden oder sonst verdächtigen Personen ein Unterstand zu gewähren ist und dass sich die Armenversorgung, worunter auch die Anweisung einer unentgeltlichen Unterkunft zu verstehen ist, nur auf Arme erstreckt, die sich den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermögen oder die auf der Durchreise erkrankt sind. […] [D]ie Bürgermeister [wurden] angewiesen […], derlei Personen einfach zu sagen, sie weisen ihnen recht gerne ein Quartier an, wenn sie voher von der Gendarmerie eine Quartieranweisung erbringen. Ohne diese Anweisung sei es ihnen untersagt, einem Fremden eine Unterkunft zu geben. Durch diese Mitteilungen wurde die so sehr gefürchtete Rache auf die Gendarmerie überwälzt, welcher sie natürlich nicht schaden konnte.[395]

Diese Maßnahmen hätten laut dem Postenkommandanten ihre Wirkung erzielt. Weiter hieß es, dass

390 Vgl Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

391 „Bei sesshaften Zigeunern, die nur den Namen nach als solche kennbar, ansonsten aber einen ordentlichen Berufen nachgehen und mit den Gesetz noch nicht in Widerspruch geraten sind, kommt der Name mit Blaustift zu unterstreichen.“; Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 14.3.1924, Zigeuner und Vagabunden, herumziehende im Burgenlande, deren Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

392 Ebda.

393 *Werth*, Das Zigeunerunwesen im Burgenlande 12

394 Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

395 Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 14.3.1924, Zigeuner und Vagabunden, herumziehende im Burgenlande, deren Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

es

> „[h]ie und da […] auch vor[kam], dass sich ein vagierender Geselle um eine Quartieranweisung am Posten einfand. Wie schon im vorhinein anzunehmen war, lag gegen solche Arbeitslose keine strafbare Handlung vor (Polizeiblätter-Invigilierungen). In diesem Falle wurde die Gemeinde verständigt, dass gegen die Quartiersuchenden nichts vorliege.

Der Verweis auf das Heranziehen der Polizeiblätter untermauert die These, dass „Zigeuner“ als vorgeschobenes Argument zur Installierung des Fahndungsapparates genutzt wurde. Einen Monat später wurde dieses Beispiel noch einmal als zündende Idee der Landesregierung vorgestellt, da sich Probleme mit Quartieranweisungen wiederholt hätten.[396] Zur Erziehung der Burgenländer*innen wurde wieder das Medium Zeitung herangezogen. Fünf Tage später erschien in „Der Burgenländer“ wortgleich der Artikel aus dem Polizeibericht.[397] Am nächsten Tag wurde von der Landesregierung ein Konvolut von Normalien weitergeleitet, die eine „Bekämpfung der Zigeunerunwesens“ regeln sollten.[398]

Nachdem die Landesregierung die Weisungen aus Wien an die Bezirks- und Polizeibehörden weitergegeben hatte, den Bericht für 1923 einzuholen, wurden im gleichen Zug die Berichte für das Jahr 1924 erstellt worden. Einerseits wurden die Texte aus 1922 schlicht wiederholt und fast schon im Kanon wiedergegeben: Obwohl es keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gab, würden „Zigeuner“ solch eine Gefährdung darstellen – die nicht existente Gefahr wäre durch die polizeiliche Prävention gebannt worden: Restriktive und strenge Überwachung des Meldewesens sowie beim Heimatrecht, Schulpflicht unter Strafandrohung, Einführung oder Verbesserungen der „Zigeunerevidenz“ durch Daktyloskopie oder mindestens durch eine Namenskartei, doppeltes Bettelverbot, Zwangsarbeit, Ausübungsverbot für Wandergewerbe.[399] Nur das Hundehalteverbot wurde als zusätzliche Maßnahme eingefordert, weil die Tiere Tollwut hätten, aber auch vor Gendarmen warnen würden, die Nachts zu den Wohnungen kommen.[400] Und „präemptiv“ sollten „fremde Zigeuner“ einfach nach Ungarn abgeschoben werden, weil sie Ausländer*innen aus Ungarn gewesen wären.[401] So wurde auch versucht, „Zigeunern“ das Heimatrecht in burgenländischen Gemeinden zu dementieren. Das Gemeindeamt Mönchhof behauptete, dass die

396Vgl. Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn 22.4.1924, Zigeunerbekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

397Vgl. Der Burgenländer. Zeitung des christlichburgenländischen Bauernbundes, 27.4.1924,Einbruch durch Zigeuner, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

398Vgl, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Burgenländische Landesregierung, Polizeiabteilung, Sauerbrunn, 28.4.1924, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25; Es handelte sich um Auszüge der Normaliensammlung der Statthalterei Niederösterreichs (Ergänzungen zur *Zigeunernormale 1888* vom 4.2.1891, 7.8.1898, und 9.7.1900)

399Siehe: BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

400Vgl. Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 6.9.1924, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

401Vgl. BH Neusiedl a.S., 18.8.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

„Zigeunerin“ A. Bihari mit ihren 14 unehelichen Kindern nach Ungarn zuständig gewesen sei und deshalb abgeschoben werden sollte.[402] Die von Abschiebung Bedrohte legte einen Einspruch ein und gab an, dass sie in Kittsee geboren wurde, schon 31 Jahre in Mönchhof lebte und keine *Ausländerin,* sondern *Burgenländerin* sei.[403] Hier ist zu beachten, dass die Eigendefinition von A. Bihari nicht „Zigeunerin“ war. Bei der Staatsbürgerschaft sollte das *Zigeunerstigma* zur Aushebelung der Rechte herangezogen werden. Der Unterschied zu diesem Rechtsstreit und jenem zwischen den niederösterreichischen und steierischen Behörden, der zeitgleich stattfand, muss hervorgehoben werden: Im letzteren ging es eindeutig um „Zigeuner“ und inwieweit diese Personen bürgerliche Rechte haben dürfen.

Neben den wiederholten Forderungen nach Zwangsarbeit, ist auch ein Bericht von der BH Eisenstadt überliefert:

> „Es wurde immer getrachtet, die Zigeuner zur Arbeit heranzuziehen. Das Bezirksbauamt hat auch in dieser Beziehung stets die Bezirkshauptmannschaft werktätig unterstützt und die Zigeuner bei Strassenbauten, in Steinbrüchen etc. verwendet. Die Erfahrungen, die es hiebei machte, waren allerdings nicht immer die besten, da manche Zigeuner sich äusserst faul benahmen und maßlose Forderungen stellten.“[404]

Vermutlich waren diese „maßlosen Forderungen“ der Anspruch auf Entlohnung. Jedoch kann nicht von einer landesweiten Einführung eines Zwangsarbeitssystems gesprochen werden, sondern eher von einer partiellen Umsetzung der im Allgemeinen erhobenen Forderung nach Zwangsarbeit. Das Burgenland nützte das System der produktiven Arbeitslosenfürsorge nicht nur für die Verbesserung der Infrastruktur des Landes, sondern auch für Beamtenwohnungen u. dgl.[405] In diesen Akten ist von „Zigeunern“ keine Rede. Abgesehen von der Definitionsmacht der Behörde, muss aber auch die Frage nach der vermeintlichen Produktivität und der Bevorzugung von der Kategorie *österreichische* Arbeitslose in den Raum gestellt werden.

Die BH Oberwart nutzte das Einholen des „Zigeunerberichts“ für Wien, um ihre Forderungen durchzusetzen, die vor einem halben Jahr eingebracht worden waren. Zwar wäre eine „geringe Eindämmung des Zigeunerunwesens bemerkbar gewesen“, aber die Gefahr wäre dennoch vorhanden, da

---

402 Vgl. Gemeindeamt Mönchhof, 23.8.1923, Abschubierung der Zigeunerin A. Bihari, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

403 Vgl. [Einspruch], A. Bihari in Mönchhof und J. Stojka in Gols, vertreten durch: Dr. Viktor Karasz, Mönchhof, 1.10.1923, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

404 Bekämpfung, BH Eisenstadt, 16.9.1924, Zigeunerunwesen, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25

405 Siehe: Beamtenwohnbauten im Burgenlande; produktive Arbeitslosenfürsorge, Gemeinnützige Ein- und Mehrhäuser-Baugenossenschaft, Wien, 4.4.1923; Wohnanlage Neusiedl, Baudurchführung, Gemeinnützige Ein- und Mehrhäuser-Baugenossenschaft, Wien, 10.4.1923; Bericht über die Baudirektion für das Burgenland im Jahre 1922 ausgeführten Strassen- und Brückenbauten, Sauerbrunn, März 1923, BLA, BH Neusiedl 21./Bauakten 1930, 1931, 1932; Baudirektion f.d. Burgenland, Burgenländische Landesregierung, Produktive Arbeitslosenfürsorge, BLA, Baudirektion f.d. Burgenland, Gz 189/1923

> „[d]eren Zahl durch die in anderen Bezirken und Ländern wohnhaften, aber in einer Gemeinde des hiesigen Bezirkes zuständigen Zigeuner bedeutend höher ist. In mancher Gemeinde zählt die Zigeunerkolonie gegen 200 Köpfe. In der Gemeinde Wiesfleck besuchen die Volksschule 38 Zigeunerkinder und 22 Kinder anderer Eltern.“ [406]

Die allgemeine Schulpflicht wurde zwar zwar bejaht, aber die betroffenen Kinder sollten jede Woche wie in einer Entlausungsstationen behandelt werden, ferner eine eigene Schulkleidung anschaffen, die ausschließlich im Gebäude zu tragen gewesen wäre; der Unterricht sollte geteilt werden. Die zu schaffenden „Zigeunerschulen“ hätten gemäß dem Vorschlag mit Bade- und Ankleidungsräumen ausgestattet werden sollen. Mit 30 Mio. Kronen wurden die Kosten angegeben. Der Bezirkshauptmann fügte hinzu:

> „Zur Deckung der hiemit auflaufenden Kosten beantrage ich alle Gemeinden des Landes heranzuziehen. Ein Zigeunerschulgesetz könnte wohl alle Gemeinden verpflichten einen jährlichen, nach Grösse der Gemeinden (Seelenanzahl) abgestuften Beitrag von 300.000 – 500.000.- K in einen Landeszigeunerschulfond abzuführen. Gemeinden mit einer Zigeuneranzahl von 50 Köpfen müssten 30 %, von 50 – 100 Köpfen 40 %, von 100 – 200 Köpfen 50 % und über 200 Köpfen 60 % weniger zahlen als die übrigen zigeunerfreien Gemeinden.“[407]

Die Voraussetzung für die exakte Kalkulation bestand in der Erhebung aller im Burgenland heimatberechtigten und „sesshaften Zigeuner“. Das beigelegte Verzeichnis der im Bezirk Oberwart lebenden „Zigeuner“ war nicht nur eine Untermauerung der angeblichen „großen Belastung“, sondern nach der vorgeschlagenen Staffelung hätte der Bezirk bei der angegebenen Zahl von 1846 „Zigeunern“ nur 40 % des Beitrags zahlen müssen, aber die größte Subvention bekommen. Die anderen Gemeinen hätten teilweise für die Maßnahmen im Bezirk Oberwart aufkommen sollen. Indirekt konnte der Bezirk damit drohen, dass die Heimatzuständigkeit der dort „sesshaften Zigeuner“ in Zweifel gezogen werden konnte. Ferner sollte auch eine „saubere Lebensweise“ mit Prämien belohnt werden, und diese hätten, wäre es nach den Vorstellungen der Bezirkshauptmannschaft Oberwart gegangen, ebenso vom Land ausbezahlt werden müssen. Weiters wurde die Forderung geteilt, dass

> „in den Gemeinden Arbeitsnachweisstellen für arbeitswillige Zigeuner geschaffen werden oder es könnte jeder Zigeunern verhalten werden, bei seiner Wohngemeinde einmal beim Bürgermeister seinen Erwerbe oder sein Arbeitsverhältnis durch eine Betätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.“[408]

Handschriftlich wurde angemerkt: „ansonsten Landfahrergesetz.“[409] Obwohl das antiziganistische Stereotyp der „unverbesserlichen Arbeitsscheue“ schon Jahrzehnte zuvor weit verbreitet gewesen war, setzte in diesem Fall die BH Oberwart nicht nur auf die Disziplinierung der Kinder, denn

406BH Oberwart, 18.9.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Mappe 1924, Sch. 25
407Ebda.
408Ebda.
409Ebda.

„Zigeuner, die Militärdienst leisteten, sind vielfach ordentliche, brave Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden [Hervorhebung im Original], trotzdem die Erziehung zur Reinlichkeit und Ordnung in einem relativ zu hohen Alter einsetzte.“[410] Ob diese Annahme tatsächlich vertreten wurde oder nur ein vorgeschobenes Argument war, um finanzielle Mittel zur Modernisierung des Bezirkes zu lukrieren, kann noch nicht beantwortet werden. Jedenfalls wurde das demographische Bedrohungsszenario der rasanten Vermehrung der „Zigeuner“ vorgebracht. Zuletzt sollte noch ein aufschlussreicher Satz nicht unerwähnt bleiben, der – nicht überraschend – per Hand durchgestrichen wurde: „Viele Gemeinden sind wieder ganz befreit von der Landplage, haben gar keine oder doch nur 1 – 2 Familien im Gemeindeverband.“[411]

410Ebda.
411Ebda.

II. Konsolidierung – Die Erfindung der nicht vorhandenen „Zigeunerplage“

„...um diesen Nomaden
endlich das Bewußtsein aufzuzwingen,
daß für ein unstetes Wanderleben in einem
geordneten Staatswesen kein Raum ist.“[412]
(Amt der niederösterreichischen Landesregierung, 19. Mai 1927)

Das Jahr 1925 stellt eine Zäsur in der antiziganistischen Politik in Österreich dar. Während in den Vorjahren nur in drei Bundesländer eine explizite „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ verfolgt worden war, wurden ab 1925 zunehmend von verschiedenen Amtsebenen, Interessenvertretungen und Akteur*innen Berichte über eine vermeintliche „Zunahme der Zigeunerplage“ bei Regierungsstellen, Polizeiämtern und Gendarmerieabteilungen eingebracht. Forderungen nach einer strengen Handhabe mündeten letztendlich in die Debatte um ein österreichisches *Zigeunergesetz*. Sicherlich trifft es zu, dass das bayrische und das tschechoslowakische Gesetz Einfluss auf diese Debatte hatten, jedoch wurden diese erst ein bis eineinhalb Jahre später verabschiedet, nachdem in weiten Teilen Österreichs die angebliche „Zunahme der Zigeunerplage“ konstatiert worden war.
Deswegen müssen zwei Faktoren des *Übergangsgesetzes 1920* als Normalisierungsprozesse in Österreich berücksichtigt werden. Das waren zum einen in der Phase der juristischen Transformation von der Monarchie zur Republik die Schubgesetze, zum anderen, der damit verknüpfte und für 1925 wesentliche Rechtskomplex, das Inkrafttreten der Heimatrechtsnovelle von 1925.
Im Dezember 1924 reaktualisierte die oberösterreichische Landesregierung das *Zigeunernormale 1888*.[413] Bis dahin lag der Fokus generell auf ambulantem Gewerbe wie Pferdehandel[414] oder sogenannten „Unterstützungsschwindlern und Spitalsvaganten“. Dennoch hieß es im Jahresbericht für 1925, dass „keine wesentliche Zunahme des Ziegeunerunwesens [sic] wahrgenommen“ wurde. [415] Aufgrund der Konflikte mit oberösterreichischen und steierischen Ämtern wegen nicht gesetzlich gedeckten Abschiebungen und Abdrängungen, gab die niederösterreichische Landesregierung den Erlass an ihre Unterbehörden, dass

412 Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

413 Vgl. Bezirksgendarmeriekommando zu Steyr, 5.1.1925, Zigeunerunwesen; Amtliche Linzer Zeitung, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Amt der Landesregierung Linz, 1.7.1926, Nr. 29, OÖLA, BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zigeuner 114/12–1938, Sch. 427; BH Braunau a.I., 3.2.1926, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940; Zigeunerunwesen

414 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 96f

415 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, 12.5.1926, Abb. bei *Freund*, Oberösterreich 99f, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940; Zigeunerunwesen

> „[w]enn auch […] das Eindringen fremder Zigeuner über die Landesgrenze gegen früher erschwert ist, begegnet andererseits die Zurückdrängung in das Ausland grossen Schwierigkeiten. Falls diese Elemente unmittelbar nach dem Eindringen von den h.o. Behörden aufgegriffen und den Grenzbehörden des Nachbarstaates die Einreise aus ihrem Gebiete nachgewiesen wird, kann in der Regel bei einigermassen taktvollen Zusammenarbeiten der beiderseitigen Behörden, die Rücknahme im kurzen Wege erwartet werden. Ist jedoch seit dem Grenzübertritte eine längere Zeit vergangen oder sind die Zigeuner ins Innere des Landes gelangt, wird der Hinweis auf die Herkunft der Eindringlinge die Behörden des Nachbarstaates zur Rückübernahme meistens nicht bewegen können."[416]

Vor dem Floriani-Prinzip des internen Hin- und Herschieben warnte die niederösterreichische Landesregierung ausdrücklichst:

> „Die niederösterreichischen Grenzbehörden haben daher umso energischer den Uebertritt von Zigeunern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. […] Wenn die Möglichkeit einer sicheren Beförderung über die Grenze nach diesen Verhandlungen nicht gegeben erscheint und das normale Schubverfahren mangels der gesetzlichen Bedingungen, insbesonders mangels der Feststellbarkeit des Heimatrechts nicht einsetzen kann, darf unter keinen Umständen mit einer plan- und ziellosen Abdrängung von Zigeunern im Innern des Landes aus einem Bezirk in den anderen vorgegangen werden. Denn es ist gänzlich unzulässig, wenn eine Behörde, um den von ihr verwalteten Bezirk von der Zigeunerplage zu befreien, diese einem anderen Bezirke aufbürdet. Dagegen unterliegt es keinem Anstande die Zigeuner durch Anwendung der in dem zitierten Ministerialerlasse [*Zigeunernormale 1888*, MW] aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen und Mittel zum Verlassen des Bundesgebietes zu veranlassen.
> Können diese Eindringlinge nicht zum freiwilligen Verlassen des Bundesgebietes bewogen oder im Sinne der bestehenden Vorschriften ausser Land geschafft werden, **so erübrigt schliesslich nichts anderes, als sie freizulassen** [Hervorhebung MW]**.**"[417]

Damit es nicht zu einer als Freilassung getarnten Praxis des Hinüberschiebens käme, wurde wiederholend mit finanziellen Strafen gemahnt:

> „Für die vorschriftswidrige Instradierung von Zigeuner und die daraus erwachsenden Kosten müsste die Landesregierung in Hinkunft jede Behörde haftbar machen, welche entgegen den Vorschriften allenfalls nur in kurzsichtiger Wahrung der Interessen des eigenen Bezirkes gehandelt hat."[418]

Interventionen seitens der niederösterreichischen Unterbehörden blieben aus, für 1924 gab man eine Abnahme des „Zigeunerunwesens" an, obwohl Anfang 1925, unabhängig von der Diskussion über *Zigeunerschulen* im Burgenland, von der niederösterreichischen Landesregierung einen Runderlass zur Anwendung de geltenden Gesetzen der Schulpflicht bei Kindern, deren Eltern einen mobilen Beruf ausübten, erging[419], nachdem der Landesschulrat für Niederösterreich im Sommer 1924 auf die Einhaltung der Schulpflicht dieser Kinder drängte.[420] Ein Jahr später – nach dem Inkrafttreten

416 Amt der niederösterreichischen Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 28.2.1925, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Sammelbogen IVa Z. 823/11-1925, NÖLA, L.A. I/6a XIV–211 – Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1932 Gr. XIV 203–216, Sch. 5498

417 Ebda.

418 Ebda.

419 Vgl. Niederösterreichische Landesregierung, Wien, 27.2.1925, Schulpflicht der Kinder von Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, NÖLA, Niederösterr. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes, XIV–226 1924, Schulpflicht der Kindern von Personen, die ein Wandergewerbe ausüben, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

420 Vgl. Landesschulrat für Niederösterreich, Wien, 18.8.1924, Schulpflicht der Kinder von Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, NÖLA, Niederösterr. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes, XIV–226 1924, Schulpflicht der Kindern von Personen, die ein Wandergewerbe ausüben, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch.

der Heimatrechtsnovelle – setzte massive Kritik, v. a. durch die Gendarmerie ein; die „Zigeunerplage“ hätte aufgrund des Erlasses vom 28. Februar 1925 zugenommen. In der ersten Hälfte von 1925 beschwerten sich die Gemeinden Ollersdorf, Angern und Albersdorf bei der BH Gänserndorf, dass tschechoslowakische „Zigeuner“ Grenzlegitimationen für den Kleinen Grenzverkehr von den tschechoslowakischen Behörden ausgestellt bekommen haben und deswegen der Grenzübertritt nicht verwehrt werden konnte.[421] Die BH Gänserndorf wurde darum gebeten, sich an die Landesregierung zu wenden, ob nicht auf diplomatischen Wege ein Ausschluss von „Zigeunern“ vom Kleinen Grenzverkehr seitens der tschechoslowakischen Behörden zu erreichen wäre, denn „[d]ie Zigeuner kommen von dem Cecho-Slovakischen Lande nach Österreich und betteln. Wir haben ohnedies […] Leute genug, welche almosenbedürftig sind, was brauchen wir diese Zigeuner da.“[422] Jedoch nahm das BKA davon Abstand, denn die Grenzübertrittscheine stellten kein Hindernis dar Personen abzuschieben oder abzudrängen. Außerdem wurde die Verweigerung von Grenzübertrittscheinen auch als kontraproduktiv bezeichnet, weil dies die Migration nicht verhindern könne und ein Fehlen von Dokumenten die tschechoslowakischen Grenzbehörden dazu veranlassen würde, eine Überstellung abzulehnen.[423]

Noch im selben Monat berichtete die Grenzkontrollstelle Marchegg im Bezirk Gänserndorf an die Landesregierung, dass sich unter tschechoslowakischen Wanderarbeiter*innen auch „Zigeuner“ befunden haben sollen. Sie stellte die Frage, ob gegen ihre Einreise das *Zigeunernormale 1888* trotz des festen Arbeitsverhältnis nicht angewendet werden könnte. Die Landesregierung unterstützte diesen Vorschlag und fügte der Anfrage beim BKA bei, dass

> „[w]enn auch in einen fleißigem [sic] Arbeitsverhältnis befindliche Zigeuner grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden können als andere Personen, erscheint es darauf bei der durch langjährige Erfahrung erwiesenen Unverbesserlichkeiten dieses Volksstammes hinsichtlich der Arbeitsscheu und des zügellosen Wandertriebes bedenklich, Zigeuner als landwirtschaftliche Arbeiter nach Österreich kommen zu lassen.“[424]

Sicherlich könnte es als ein Versuch gesehen werden, Arbeitsplätze für niederösterreichische Arbeitskräfte zu schaffen. Auch das Spannungsverhältnis zwischen den Landesbehörden und der Privatwirtschaft, die billige Lohnarbeiter*innen aus der ČSR anstellten, muss berücksichtigt werden. Wie Lucassen schon darauf hinwies, führten Diskrepanzen zwischen dem Polizeiwesen und

5759

421 Vgl. Zigeunerplage in Ollersdorf, Gemeinde Ollersdorf 18.3.1925; Gemeinde Angern, 27.3.1925, Zigeunerfrage, Gemeinde Albersdorf, Gänserndorf, 31.3.1925, NÖLA, L.A. I/6a XIV–211 – Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1925, 1925 Gr. XIV 206–213, Sch. 4580

422 Zigeunerplage in Ollersdorf, 18.3.1925

423 Vgl. Zigeuner, Ausschließung vom kleinen Grenzverkehr, BKA (Inneres), Wien, 9.5.1925, NÖLA, L.A. I/6a XIV–211 – Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1925, 1925 Gr. XIV 206–213, Sch. 4580

424 Zigeuner als čsl.landw. Wanderarbeiter, Einreise betreffend, Bericht, Niederösterreichische Landesregierung L.A. I/6a, Wien, 28.5.1925, NÖLA, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1925, 1925 Gr. XIV 206–213, Sch. 4580

Landwirtschaft zu ökonomischen Problemen, weil die Mobilität von Erntehelfer*innen eingeschränkt werden sollte.[425] Demnach handelte es sich bei den „niederösterreichischen Arbeitskräften“ um ein vorgeschobenes Argument. Zwar liegt keine Antwort des BKA auf die obige Anfrage vor, aber im Falle einer Äußerung war sie vermutlich im gleichen Sinn wie die Antwort bezüglich des Kleinen Grenzverkehrs. Wichtiger erscheint die rassistische Argumentationslinie, dass trotz eines festen Arbeitsverhältnisses „Zigeuner“ wegen der „erwiesenen Arbeitsscheue“ als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dargestellt wurden. Aber im Jahresbericht der BH Gänserndorf wurden keine Forderungen mehr gestellt.[426]

Der Verweis der Gemeinde Ollersdorf auf die Almosenbedürftigen ist ein nicht unwesentlicher Aspekt für die Überschneidung des „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ und der des „Bettlerunwesens“, denn Ende 1925 wandte sich die BH Krems an die niederösterreichische Landesregierung bezüglich des „Unwesens der herumziehenden Arbeitssuchenden“.

> „Die Bürgermeister haben auf den letzten Amtstagen Klage geführt, dass sie in nachfolgender Weise schwer belästigt werden. Abgesehen von dem Zigeunerunwesen, dessen Ausbreitung im Waldviertel sehr arge Misstände herbeigeführt hat und dadurch die Sicherheitsverhältnisse der Gegend schwer gelitten haben, werden die Bürgermeister in manchen Gemeinden fast täglich von obdachlosen herumziehenden Arbeitsuchenden und Inhaber von Wandergewerben heimgesucht, welche stürmisch Quartier verlangen und im Falle der Verweigerung, sich in Drohungen ergehen. […] Die Not der Zeit wird es unumgänglich notwendig machen, dass in einigen Orten Unterkunftsstätten geschaffen werden, denn die ehemaligen Naturalverpflegestationen können diese Personen deshalb nicht aufsuchen, weil sie über die nötigen Dokumente nicht verfügen und daher nicht aufnahmsberechtigt sind.“[427]

Der Vorschlag, Unterkünfte zu schaffen, wurde von den zuständigen Abteilungen der niederösterreichischen Landesregierung abgewiesen; es wäre kein Gegenstand der Wohnungsförderung gewesen[428], „sondern […] nach h.ä. Anschauung lediglich vom **sicherheitspolizeilichen** [Hervorhebung im Original] Standpunkte aus zu behandeln.“[429]

Die Landesregierung teilte der BH Krems mit, „daß zum Gesetze vom 29.I.1925, L.G.Bl. Nr. 29 über die Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitssuchende die erforderliche Durchführungsvorschrift in Vorbereitung ist, sodaß in absehbarer Zeit das Inkrafttreten des Gesetzes zu gewärtigen ist.“[430] Aber entgegen der Berichterstattung der BH Krems, dass „[d]ie Belästigung durch Zigeuner […] mithin eine die öffentliche Sicherheit beunruhigende Ausdehnung nicht gewonnen haben kann“[431], wäre der Landesregierung Niederösterreichs nach eine strenge

425Vgl. *Lucassen*, Zigeuner 179

426Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BH Gänserndorf, 21.1.1926, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

427Herumziehende Arbeitssuchende etz., Unwesen, BH Krems a.d.D., Krems, 27.11.1925, NÖLA, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1925, 1925 Gr. XIV 206–213, Sch. 4580

428Vgl. Ebda., Äußerung L.R. I/7, Wien, 7.12,1925, handschriftlicher Vermerk

429Ebda.,Äußerung der L.A. VII/2, Wien, 16.1.1926, handschriftlicher Vermerk

430Erlaß z.Z. 1422 vom 27.11.1925, Amt der niederösterreichischen Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 10.2.1926, NÖLA, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1925, 1925 Gr. XIV 206–213, Sch. 4580

431Ebda.

Handhabung des *Zigeunernormale 1888* vollkommen ausreichend gewesen. Entgegen dem vom Grenzbezirk Gänserndorf erwähnten Migration von „tschechoslowakischen Zigeunern", handelte es sich laut der Landesregierung um eine „überwiegende Mehrzahl […] österreichische[r] Bundesbürger und in Niederösterreich heimatsberechtigte[r]"[432] „Zigeuner" – wie auch aus den alljährlichen Berichten entnommen werden kann.[433] Warum es zu einer massiven Intervention der Gendarmerie ab 1926 bei der Landesregierung kam, lässt sich aus den niederösterreichischen Akten für 1925 nicht beantworten. Doch auch die Landesregierung Niederösterreichs dürfte mit ihrem eigenen Erlass nicht ganz zufrieden gewesen sein, denn im Abschlussbericht über das „Zigeunerunwesen" für 1925 an das BKA hieß es nur, dass trotz eines Zurückgehen der „Zigeunerplage"

> „ein wirksames Einschreiten gegen einen Großteil der Zigeuner dadurch fast unmöglich [wurde], da sie die österr Bundesbürgerschaft und vielfach auch das Heimatrecht in einer Gemeinde Niederösterreichs besitzen. Der vor Jahrzehnten unternommenen Versuch, die Zigeuner durch Verleihung der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes seßhaft zu machen und zu einem geordneten Lebenswandel zu führen, als ~~gänzlich~~ [Streichung im Original] gescheitert bezeichnet werden. Die Folgen hievon sind aber, da die Freizügigkeitsgesetze auf die inländischen Zigeuner Anwendung finden müssen, leider nicht mehr zu beseitigen. […]
> [Aber] [Wander-]Berechtigungen zu verweigern, ist aber auch andererseits bedenklich, weil dies gleichbedeutend wäre mit der Verweigerung jeglicher Erwerbsmöglichkeit und erst recht Anlaß geben würde, daß die Zigeuner durch gesetzwidrige Handlungen ihren Unterhalt zu erwerben suchen."[434]

Die Neuregelung des Heimatrechts wurde von der burgenländischen Landesregierung bezüglich der „Zigeunerplage" als erfolgversprechend aufgefasst. Sie gab am 26. Oktober 1925 parallel zur Regelung des Heimatrechts die Erfassung aller „sesshaften Zigeuner" die Anweisung jene „Zigeuner", die nicht im Burgenland heimatberechtigt gewesen wären, die Abschaffung durchzuführen bzw. die Gründe anzugeben, falls eine Abschaffung bei „fremdländischer Staatszugehörigkeit" noch nicht erfolgte.[435] 1925 war dies die einzige Maßnahme im Burgenland; zu einer Intervention im BKA kam es nicht. Im Gegenteil, ein Jahr nach der Verabschiedung der Heimatrechtsnovelle äußerte sich das LGK des Burgenlandes – trotz Kritik am Zögern von Bezirkshauptmannschaften „Zigeuner" Gemeinden zuzuweisen – positiv, da durch die

---

432Ebda.

433Vgl. Berichte zum Sammelbogen IVa Z. 823/11-1925; Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a – 158/21/26, L.A. I/6a XIV–211–Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1926, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759; Von 27 eingegangenen Berichten, gaben sechs eine Zu-, acht eine Abnahme an.

434Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Niederösterreichische Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 10.6.1926, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a-458/21/26, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

435Vgl. BH Güssing, 28.12.1925, BH Mattersburg, 31.12.1925, BH Oberwart, 8.1.1926, BH Neusiedl a.S., 19.1.1926, BH Eisenstadt, 3.2.1926, BH Oberpullendorf, 4.2.1926, BH Jennersdorf, 11.2.1926, Zigeuner, Abschaffung nicht heimatberechtigter, BH Oberwart, 18.9.1924, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932; Der Stand für Ende 1925 war zufolge: Güssing (523 heimatberechtigte/12 ausländische), Mattersburg (298 heimatberechtigte/bei 19 noch fraglich), Oberwart (1295 heimatberechtigt, 10 fraglich, 9 ausländische), Neusiedl a.S. (243 heimatberechtigt, 30 fraglich, 20 ausländisch), Eisenstadt (184 heimatberechtigt, 13 fraglich), Oberpullendorf (532 heimatberechtigt, 37 fraglich, eine ausländische Person), Jennersdorf (685 heimatberechtigt, 40 fraglich), siehe: Ebda.

Heimatrechtsnovelle 1925 die strafbaren Delikte der Zigeuner nachgelassen hätten.[436] Für Steiermark, Kärnten/Koroška und Salzburg liegen keine Berichte über ein „Zigeunerunwesen" für 1925 vor.[437] Bei den Polizei- und Gendarmeriebehörden kann zwar von einer alltäglichen Schubpraxis sowie Fahndung wie in den Vorjahren ausgegangen werden[438], aber nicht von einem politischen Thema.

Anders in Westösterreich. Um den Jahreswechsel 1925/26 melden mehrere Gemeinden in Vorarlberg eine Zunahme des „Zigeuner- und Karrnerunwesens". Ausgehend von der Gemeinde Hörbranz trafen innerhalb von vier Wochen Berichte bei der Landesregierung Vorarlbergs ein.[439] Auffallend ist, dass auch – ähnlich wie im Burgenland 1922 – nicht nur eine bloße Zustimmung ausgesprochen wurde, sondern teilweise Passagen aus dem Schreiben von der Gemeindevertretung Hörbranzs kopiert oder den Ausführungen voll zugestimmt wurde. Zwei Hauptargumentationslinien wurden verfolgt. Einerseits die sittliche Gefährdung des „Vorarlberger Volkes", aber insbesondere der Jugend durch eine angebliche Promiskuität und Inzucht gefährdet gewesen, denn

> „[i]mmer mehren sich die Fälle, wo Karner und Zigeuner, die meistens der Sittlichkeit und des Rechtbegriffes abhold sind, unseren sittlich und kulturell hoch stehendes Vorarlberger Volk zum grössten Ärgernis sind, unser Land bereisen. Besonders unsere Jugend ist dieses fahrende Volk in sittlicher Beziehung zum grössten Verderben. […] Durch ihr ungebührliches man darf ruhig sagen wildes Benehmen flössen solche Individuen unserer Bevölkerung, das sittlich und kulturell hoch steht und am liebsten in Ruhe lebt, die grössten Befürchtungen ein. **Wie oft leben solche Karawanen noch in wilder Ehe** [Hervorhebung im Original]. Alles schläft in einem Karren keine Rücksicht nehmend auf die Geschlechter."[440]

Neben der bedrohten Sittlichkeit der jungen Männer, wäre über dies hinaus die gesamte Erziehung in Gefahr gewesen, weil

> „[d]ieses Karrner- und Zigeunerleben paßt schon deshalb nicht nicht mehr in die heutige Zeit, wo man von Kultur im höheren Maße spricht, wo Fortschritt, Volksbildung, Volkserziehung etz. an erster Stelle stehen, während diese Leute zum Ärger der gesitteten Welt, teils in wilder Ehe, in der denkbar unsittlichsten Art in

436 Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 28.7.1926, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, lose Blätter

437 Die steiermärkische Landesregierung richtete sich BKA bezüglich des Einreiseverbotes ausländischer „Zigeuner", siehe: BKA (Inneres), Zigeunerunwesen, Bekämpfung des Eindringens aus dem Auslande, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a-458/21/26, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759, „Dieser zur wirksamen Verhinderung des Eindringens nomadisierender Zigeuner nach Oesterreich unerläßliche Vorgang ist auch derzeit noch anwendbar.", Ebda.; Doch unter dem Punkt Abschaffungen finden sich für Steiermark keine „Zigeuner", siehe: Pol. Dion Graz 1930–33, 1911–37, Indizes über die Jahrgänge 1924–1926, StLA, Zeitgeschichtliche Sammlung, Abschaffungen, K. 135; Erst im Index 1924–1929, lässt sich eine Rubrik „Zigeuner" vorfinden.

438 Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

439 Siehe: Auftauchen von Zigeunern und Karrner, Gemeinde Hörbranz, 20.12.1925; Gemeinde-Vorstehung Koblach, 23.12.1925; Gemeinde Alberschwende, 24.12.1925; Gemeinde Höchst, 28.12.1925; Gemeinde Sulz, 29.12.1925; Gemeinde Wolfurt, 29.12.1925; Gemeinde Rankweil, 30.12.1925, Gemeinde Daalas, 31.12.1925; Gemeinde Mader, 2.1.1926; Gemeinde Hittisau, 11.1.1926; Marktgemeindevorstehung Lustenau, 16.1.1926; Gemeinde Egg, 19.1.1926; Betreff: Zigeuner- & Karnerunwesen, Stadtmagistrat Bludenz, 8.1.1926, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

440 Auftauchen von Zigeunern und Karrner, Gemeinde Sulz, 29.12.1925, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

> einem Karren wohnen und leben und zwar alles untereinander, jung und alt und beiderlei Geschlechtes. Die Kinder derselben sind der Schule fern, lernen nicht lesen und schreiben, wohl aber lernen diese auf Kosten anderer zu leben und zur Last zu fallen. Im Winter bei großer Kälte, wo diese heute in dem Karren nicht mehr sich aufhalten können, muß man ihnen Unterkunft in den Häusern geben, wo große Gefahr besteht von diesen alle unlieben Ungeziefer zu bekommen, es ist daher klar daß den Leuten niemand Unterkunft geben will, auch die Gemeinde kann diese nicht ins Armenhaus stellen. Meistens steht man vor einem fast unlöslichen Rätsel, was mit diesen Leuten anfangen [sic]. Weiters geben diese Karrner u. Zigeuner unseren Kindern, besonders unserer Jugend ein entsetzliches Ärgernis und ist es höchste Zeit, daß dieses Wesen einmal aus der Welt geschaffen wird.“[441]

Neben dem „sittlichen Verfall“ nahmen andererseits ökonomische Argumentationen in der Realität die stärkere Gewichtung ein. Die diskreditierenden (Moral-)Vorstellungen einer vermeintlichen Promiskuität und Inzucht implizierten zwar ökonomische Teilbereiche (Lagern, Diebstahl, Betteln, Zeugung von unehelichen Kindern im Kontext des Heimatrechtsstreitigkeiten, jugendliche Devianz), waren aber vorgeschobene Argumente. Auffallend ist, dass die stereotype Zuschreibung des Betruges, etwa beim Pferdehandel, kaum verwendet, aber „Zigeuner und Karrner“ des Wucherhandels bezichtigt wurden. Damit sollte vor allem der Schutz des ansässigen Gewerbes vor angeblicher Konkurrenz bewirkt werden: „Was nun das Gewerbe dieser Leute betrifft ist besonders zu bemerken, daß überhaupt kein Bedarf für diese Gewerbe vorhanden ist, da sonst Gelegenheit genug geboten ist, diese Arbeiten durchführen zu lassen.“[442]

> „Weiters besitzen solche Leute, die nur Ausländer, wenigstens keine Vorarlberger sind, Wandergewerbeberechtigungen, welche vollständig überflüssig sind. Es gibt Vorarlberger genug die solche Gewerbeberechtigungen, Schirmmacher, Scherenschleifer besitzen [sic]. Solche herumziehenden Banden nehmen unserem eigenen Volke nur noch den Verdienst weg. Zudem sind diese Leute in ihren Forderungen unverschämt und verlangen in nicht wenigen Fällen horrende Preise.“[443]

Folgerichtig waren damit die reaktualisierten Forderungen nach Verweigerung und Entziehung von Gewerbescheinen verbunden, die ja sonst bloß den „Deckmantel für arbeitsscheues und kriminelles Leben“ gebildet hätten.

Diese Vorarlberger Gemeinden erhoben das „Zigeuner- und Karrnerunwesen“ zum politischen Thema, aber gut zwei Monate zuvor hatte das LGK in Bregenz einen Befehl zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ ausgegeben.[444] Wie im ersten Kapitel zu sehen war, existierte die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ weder bei den Sicherheitsbehörden noch in der Politik. Es wurden wenige „Zigeuner“ aufgegriffen und abgeschoben, aber von einem „Zigeunerunwesen“ wurde nicht

441 Auftauchen von Zigeunern und Karrner, Gemeinde Hörbranz, 20.12.1925; Gemeinde-Vorstehung Koblach, 23.12.1925, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

442 Auftauchen von Zigeunern und Karrner, Gemeinde Hörbranz, 20.12.1925, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

443 Auftauchen von Zigeunern und Karrner, Gemeinde Sulz, 29.12.1925, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

444 Vgl. Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung, Elaborat, Abschnitt IV, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg, Bregenz, 15.5.1926, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

gesprochen.[445] Die in den diesbezüglichen Schreiben verwendeten Begriffe müssen beachtet werden. Nur um 1925/26 ist in Berichten aus Vorarlberg von „Karrnern“ die Rede, eine pejorative Etikettierung und auch ein polizeilicher Ordnungsbegriff für Jenische. Dieser Begriff kam jedoch in der Amts- bzw. in der Umgangssprache Vorarlbergs bis auf die oben erwähnten Schreiben nicht vor. In nur einem Bundesland wurde „Karrner“ landläufig in der Umgangssprache und als polizeilicher Ordnungsbegriff verwendet: Tirol.

Fünf Tage, bevor die Heimatrechtsnovelle in Kraft trat, erließ die Landesregierung Tirols am 10. August 1925 Maßnahmen zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ heraus. Eine

> „genaue Durchsicht der zwei letzten Jahresberichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens laut deren so ziemlich alle bekannten Zigeunerfamilien mit mehreren 100 Personen sich im Lande herumgetrieben haben, hat nun auch gezeigt, dass in dem behördlichen Vorgehen gegen diese Leute so manche Fehler liegen, welche es mit sich bringen, dass diese Plage nicht wirklich bekämpft wird.“[446]

Eigentlich ging es hier um die richtige Anwendung des *Zigeunernormale 1888* und darum, das Hinüberschieben in andere Bezirke Tirols zu unterlassen. Nicht nur die Abschiebung von Posten zu Posten sollte erfolgen „um das Land von diesen Einwanderern zu befreien“[447], sondern die kompletten Inhalte des *Zigeunernormale 1888* wurden reaktualisiert – ohne zwischen inländischen und ausländischen „Zigeunern“ zu unterscheiden. Aus verkehrspolizeilichen Gründen und zur „Bekämpfung der Landstreicher- und Zigeunerplage“ wurde die Anweisung gegeben, die Hauptstraßen sowie die oft frequentierten Lagerplätze bei der Zillermündung bei Kropfsberg, Misler, Heide, Völs, Schönwies, Tarrenz zu patrouillieren.[448] Ferner ist

> „ausser den Zigeunern auch sonstigem fahrenden Volke, insbesondere den Karrnern, hinsichtlich deren vielfach dieselben Bedenken bestehen, das Augenmerk zuzuwenden ~~und hinsichtlich dieser im gleichen Sinne vorzugehen. Insbesonders sind die Personaldaten und persönlichen Verhältnisse durch eingehenden Ueberprüfung der Geburts- und Zuständigkeitsdaten sowie sonstiger Ausweise, jeder über gewerbliche Berechtigungen~~ [Streichung im Original], in welcher Hinsicht auf die Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1924, B.G.Bl. Nr. 103 verwiesen wird, genauestens festzustellen.[449]

Demzufolge sollten inländische „Zigeuner“, ebenso nach Tirol zuständige „Karrner und Landstreicher“, wie ausländische behandelt werden. Auch wenn die Grenze zwischen

445Vgl. Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 30.8.1924, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zl. 11.911-16/24, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

446Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Präsidium der Landesregierung Tirol, Innsbruck, 10.8.1925, Tiroler Landesarchiv (TLA), BH Imst XIII 39-1100-1939, Fasz. 385; Siehe auch: *Seifert*, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg 38f

447Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Präsidium der Landesregierung Tirol, Innsbruck, 10.8.1925, TLA, BH Imst XIII 39-1100-1939, Fasz. 385

448Vgl. Ebda.

449Ebda.; Die Anmerkung über den durchgestrichenen Satzteil ist leider verblasst bzw. verwischt, aber der Satzteil ist bei den Reaktualisierungen und unverändert; Siehe: NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung Kanzlei-Abteilung L.A. I/6a XIV–211 Besonderes 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906; BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

„Landstreicher“/„Zigeuner“/„Karrner“ fließend gewesen sein mag, war es juristisch gesehen ein Novum, dass „Landstreicher“ als „Zigeuner“ behandelt werden sollen. Ob das in der alltäglichen Polizeipraxis umgesetzt wurde, kann nicht beantwortet werden, jedoch müssen hier drei Faktoren berücksichtigt werden. Erstens verstieß dieser Erlass gegen die staatsbürgerlichen Rechte und das BKA übte keine Kritik[450], wie es bei den Maßnahmen in Ostösterreich der Fall war. Zweites war der Tiroler Erlass von 1925, neben dem Entzug der staatsbürgerlichen Rechte, bei weitem restriktiver (z.B. die Beschlagnahmung der Gewerbescheine) und die Gendarmerie hatte mehr Handhabe bei der Schubbehandlung. Drittens war der Grund dieser Maßnahmen nicht eine angebliche „Zunahme des Zigeunerunwesens“, sondern, wie im Erlass angemerkt wurde, dass „[v]ielfach […] festgestellt [wurde], dass sie schon nach wenigen Tagen wieder an ihrem früheren Aufenthaltsorte zurückgekehrt waren.“[451] Der Aufenthaltsort konnte – wie unten noch gezeigt wird – nach der Heimatrechtsnovelle 1925 ein ausschlaggebender Punkt zur Erlangung des Heimatrechts werden.

Noch im selben Monat wurde versucht, die österreichischen Bundesbahnen in die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ einzubeziehen, indem Wahrnehmungen rechtzeitig dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden sollten.[452] Vor allem die Bezirke Imst und Landeck wären durch den Zugverkehr aus Vorarlberg von „Zigeunern und Karrnern“ gefährdet gewesen. Auch wenn die Aussage der Gemeinde Sulz, dass es keine „Zigeuner und Karrner“ aus Vorarlberg gegeben hätte, nicht zutraf, da primär die Sicherheitsbehörden in anderen Bundesländern die Definitionsmacht über die Etikettierung besaßen[453], kann dennoch von einer „Zuwanderung“ aus Vorarlberg nach Tirol nicht gesprochen werden. Eher ist es ein weiteres Indiz, dass die restriktiven Maßnahmen in Tirol auf die eigene Bevölkerung angewendet wurden, da sich für die Bezirke Imst und Landeck/Zams viele heimatberechtigte „Karrner“ nachweisen lassen.[454]

Weiters war auch die Tiroler Landesregierung die einzige, die für 1925 eine „Zunahme des Zigeunerunwesens“ dem BKA berichtete und andere Bundesländer darauf hinwies, „Zigeuner“ nicht einfach aus dem eigenen Gebiet abzudrängen.[455] Äußerungen zu den Tiroler Maßnahmen liegen nur von der Landesregierung Oberösterreichs vor, die darauf hinwies, dass sie Ende 1924

450Siehe: BKA (Inneres), Wien, 4.6.1926,Zigeunerunwesen, Bekämpfung, An alle Landesregierungsämter (ohne Tirol), VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

451Ebda.

452Vgl. BH Imst, 25.8.1925, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, TLA, BH Imst XIII 39-1100-1939, Fasz. 385

453Siehe Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1931, Wahrnehmungen. Bezirksgendarmeriekommando Steyr, OÖ, 9.1.1932, Oö Landesarchiv, BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zigeuner 114/12–1938, Sch. 427

454Siehe: ITF 151/1.10.1928; 283/9.12.1929; 212/14.9.1929; 210/14.9.1931; 135/14.6.1932; 202/2.9.1932; 44/7.3.1934; 198/16.9.1935; 130/25.6.1935; 266/6.12.1935; Hier wurden ausschließlich auf jene Fahndungen verwiesen, die explizit den polizeilichen Ordnungsbegriff „Karrner“ verwendeten. All jene, die trotz des Ausübens eines ambulanten Gewerbes und einen Nachnamen hatten, der mit „Karrner“ assoziiert worden ist, sind hier nicht enthalten. Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

455BKA (Inneres), Wien, 4.6.1926,Zigeunerunwesen, Bekämpfung, An alle Landesregierungsämter (ohne Tirol), VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

einen Erlass zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ ausgab.[456] Dass es gerade die Gendarmerie Tirols war, die – gedeckt durch den Erlass – rigoros „Zigeuner“ in andere Bundesländern abdrängte, war nicht symptomatisch für Antiziganismus, statt dessen wurde das politische Kalkül verfolgt, diese Maßnahmen, die eigentlich Rechtsbrüche darstellten, zu legitimieren.

Als erstes ergriffen die Vorarlberger Behörden Maßnahmen, da sie am stärksten von der antiziganistischen Politik in Tirol betroffen waren. Wegen der geografischen Lage konnte ein Heimschub von Österreicher*innen ausschließlich durch Tirol erfolgen. Ein weiteres Problem bestand darin, dass eine Zurückdrängung von „Zigeunern“, die von Tiroler Gendarmen abgedrängt worden waren, sich auf den Erlass von 1925 berufen konnte, in dem das Hin- und Herschieben verboten wurde.

Die erste Reaktion der Landesregierung Vorarlbergs waren die Instruktionen an das LGK, dass „ausländische Zigeuner“ dennoch abzudrängen wären und gegen inländische mit dem *Schubgesetz 1871* vorzugehen wäre. Auch sonst sollten sich die Gendarmeriebehörden an die österreichischen Gesetze halten und nicht gegen österreichische „Zigeuner“ vorgehen, die ordnungsgemäß einen Gewerbeschein besaßen und nur zu kontrollieren sowie zu überwachen wären. Die Bezirkshauptmannschaften sollten bei den zu überprüfenden Personen Strenge walten lassen. Das Abdrängen in einen anderen Bezirk Vorarlbergs sollte unterbleiben.[457] Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Hin- und Herschieben durch Gendarmen innerhalb Vorarlbergs praktiziert wurde; wesentlicher erscheint die Tatsache, dass diese Verfügungen bei weitem nicht so restriktiv waren wie jene der Landesregierung von Tirol. Darüber hinaus könnte es sich auch um eine juristische Absicherung handeln, sodass im Falle von Beschwerden seitens Tiroler Behörden die Beamten in Vorarlberg auf österreichweit geltende Gesetze bauen konnten. Auch ein Elaborat zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ folgte kurzerhand vom LGK Vorarlbergs, das die Verfügungen für die Gendarmen für die alltägliche Praxis konkretisierte. Darin hieß es noch, dass inländische „Zigeuner“ nach den „in Geltung stehenden Passvorschriften und wenn sie einen erlaubten Erwerbszweig ausüben, nach der Gewerbeordnung bezw. nach der Wandergewerbeordnung wie andere Bundesbürger zu behandeln.“[458] Zusammengefasst waren die drei Hauptaugenmerke des LGK: Reisedokumente ausschließlich bei eindeutiger Identifizierung und Zuständigkeit auszustellen, bei Gewerbebefugnissen dazu noch den einwandfreien Leumund zu überprüfen und

456 Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 29, Linz, Amt der Landesregierung 1.7.1926, OÖLA, BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zigeuner 114/12–1938, Sch. 427

457 Vgl. Zigeuner, Verfügungen wegen deren Behandlung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 23.1.1926, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

458 Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung, Elaborat, Abschnitt III, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg, Bregenz, 15.5.1926, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

das Verbot, schulpflichtige Kinder mitzunehmen bzw. das Volksschulgesetz strikt einzuhalten.[459] Die Landesregierung in Bregenz zeigte sich mit dem Elaborat einverstanden, betonte die strengste Handhabe bei den zur Verfügung stehenden gesetzlich gedeckten Mitteln, aber auch, dass bei der Schubhaft der Kostenpunkt je nach Fall berücksichtigt werden sollte. Mehr wurde vorerst nicht unternommen.

Für Salzburg und Kärnten/Koroška liegen auch für 1926 keine Berichte über eine „Zigeunerplage" vor. Sowohl die Landesregierungen Ober- als auch Niederösterreichs stellten keine Zunahme der „Zigeunerbewegung" fest.[460] Anders im Burgenland; wie Polizeiwesen und Politik zusammenarbeitete, kann durch das Herantreten des Landesgendarmeriekommandanten des Burgenlands Richard Dimmel an den Landeshauptmann Josef Rauhofer exemplifiziert werden. Der Kommandant erstellte auf die Bitte des Abgeordneten Friedrich Reiss (CS) ein Elaborat für die „Bereinigung der Frage", welches entweder über den Verordnungsweg oder als Regierungsvorlage beim Landtag eingebracht werden sollte. Reiss hätte das Elaborat nicht nur für eine Regierungsvorlage, sondern auch für die Presse verwerten wollen. Gleichzeitig bat der Kommandant den Landeshauptmann,

> „einen Nachdruck üben zu wollen, **damit die Frage des Heimatrechtes der Zigeuner auf Grund der Heimatrechtsnovelle bereinigt werde, da scheinbar einzelne Bezirkshauptmannschaften aus Gründen eines guten Einvernehmens mit den Gemeinden mit der Zuweisung von Zigeunern an bestimmte Gemeinden zögern. Die Erledigung dieser Sache ist aber eine der Grundmauern für die Lösung der Zigeunerfrage** [Hervorhebung im Original]."[461]

Aber bis auf die Kritik des LGK für das Burgenland, dass bei den Zuweisungen von „Zigeunern" an Gemeinden auf Basis der Heimatrechtsnovelle nicht weiterhin zu zögern sei, wurde für das Jahr 1926 berichtet,

> „daß […] **in der Bekämpfung er Zigeunerplage neuerlich befriedigende Fortschritte gemacht wurden, so daß es gelungen ist, die meisten fremden Zigeuner aus dem Burgenlande zu entfernen und das bandenweise Herumziehen der Zigeuner, sowie das Freilagern derselben beinahe gänzlich einzudämme**n [Hervorhebung im Original]"[462]

Wenngleich keine Zunahme des „Zigeunerunwesens" an das BKA in Wien gemeldet wurde[463],

459Ebda.

460Siehe: Amt der o.-ö. Landesregierung, Zigeunerunwesen Bekämpfung, An das BKA (Inneres), Linz, 24.3.1927, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940; Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Niederösterreichische Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 15.6.1925, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a-458/21/26, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

461Landesgendarmeriekommandant des Burgenlandes, Sauerbrunn, 28.7.1926, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1922

462Zigeunerbekämpfung im Jahr 1926, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, 31.3.1927, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe1932; Vgl. Zigeunerbewegung im Jahre 1926, Amt der burgenländischen Landesregierung, An das BKA (Inneres), Sauerbrunn, 28.4.1927, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

463Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a,

wurden 1926 in Niederösterreich neue Wege für antiziganistische Maßnahmen entworfen. Die Behörden in der Steiermark sprachen seit dem Ersten Weltkrieg zum ersten Mal von einem vermehrten Auftauchen von „Zigeunern".

Wie im ersten Kapitel erwähnt wird, wurden von den Gendarmeriebehörden schon seit 1923, danach vermehrt, Personen als „Zigeuner" etikettiert und der Schubbehandlung zugeführt. Auch wenn im Zuge der Streitigkeiten mit der Stadt St. Pölten und in Folge mit der Landesregierung Niederösterreichs vom BKA den steierischen Behörden gegenüber die rechtswidrige Abdrängung als rechtskonform bezeichnet worden war, weil die Landesregierung Steiermarks mit der Verwendung des Erlasses von der Statthalterei in Graz vom 28. November 1913 und seinen Ergänzungen vom 4. April 1914 bewusst falsche Angaben machte, musste sie schließlich den Rechtsverhältnissen der Republik nachkommen. Mit der Note vom 9. Mai 1925 teilte sie dem LGK mit,

> „dass – soferne es sich um österreichische Zigeuner handelt – das von den Vorschriften über das Zigeunerunwesen geforderte besondere Einschreiten nur insoweit möglich und zulässig ist, als den Zigeunern dadurch nicht die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt werden und dass daher die Freizügigkeit nur unter den in den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen beschränkt werden kann. [...]
> Mit Rücksicht auf diese in den bestehenden Verfassungsgesetzen verankerten Weisungen sind daher nach Oesterreich zuständigen Zigeunern nicht mehr von Gendarmerieposten zu Gendarmerieposten zu begleiten."[464]

Gegen die Anordnung „nach Oesterreich oder Steiermark zuständige-Zigeuner [sic] während ihrer Wanderung durch Steiermark durch Gendarmerieorgane von Gendarmerieposten zu Gendarmerieposten zu begleiten" versuchte das LGK zu intervenieren. Aber auch nahezu alle Unterbehörden sprachen sich gegen die gesetzlich gedeckten Maßnahmen aus und forderten die Wiedereinführung der Posten-zu-Posten-Abdrängung.[465] Wiederholt verwies die Landesregierung auf die Note von 1925 und das aktualisierte geltende *Zigeunernormale 1888*.

> „Das Landesgendarmeriekommando teilte hierauf mit, dass es sich bewusst sei, dass die Escortierung österr. Zigeuner, wohl kaum wieder eingeführt werden könne. Das Landesgendarmeirkommando werde aber in jedem Fall des Betretens von Zigeunern strengstens prüfen, ob sich die Genannten nicht einer solchen Uebertretung schuldiggemacht [sic] und daher gegen sie nach den besonderen Vorschriften vorgegangen werden kann."[466]

Meldungen über eine vermeintliche „Zunahme des Zigeunerunwesen" wurden erstattet, nachdem

---

Wien 19.5.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

464Zigeunerunwesen, Bekämpfung. Sammelbogen, Amt der steirm. Landesregierung, Abt. 7, Graz, 31.1.1927, Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

465Vgl. Ebda.; Der Unterschied zur Abschiebung von Posten zu Posten ist, dass es sich hierbei um eine schubpolizeiliche Behandlung handelte. Bei der Abdrängung, wurden Personen aufgegriffen und dem jeweiligen nächsten Postenrayon übergeben, bis die Betroffenen über die Landesgrenze gestellt worden sind. Im Unterschied zur Schubbehandlung und Schubhaft standen, wenn auch nur die geringen rechtlichen Mittel, wie z.B. die Klärung des Heimatrechts, nicht zur Verfügung [Anm. MW].

466Ebda.

der Handlungsrahmen der Gendarmerie eingeschränkt worden war, – am stärksten wäre die Oststeiermark betroffen gewesen.[467] Das vermeintliche „Zigeunerunwesen“ muss in Frage gestellt werden, da die Stellungnahme des LGK erst nach über einem Jahr nach der Anweisung der Landesregierung am 24. Juli 1926 erfolgte.[468] Ebenso wurde für 1925 – trotz der Heimatrechtsnovelle – in keiner Weise über Vorfälle berichtet, die ein Einschreiten erfordert hätten. Die Intervention des LGK der Steiermark erfolgte nach der Mitteilung des BKA, dass die Landesregierung in Tirol die Zunahme des „Zigeunerunwesens“ berichtetet hatte, die aufgrund der falschen Schubbehandlung herbeigeführt worden war. Ferner muss beachtet werden, dass der Erlass der Tiroler Landesregierung zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vom 10. August 1925 den Unterbehörden jene Polizeipraxis erlaubte, die drei Monate zuvor den Unterbehörden in der Steiermark untersagt worden war: die Posten-zu-Posten-Abdrängung. Doch wie oben aus dem letzten zitierten Satz zu entnehmen ist, wollte das LGK nicht wirklich den Weisungen nachkommen. Denn welche „besonderen Vorschriften“ gemeint waren, wurde in der Stellungnahme offen gelassen.

Anhand der Polizeipraxis der an Neunkirchen angrenzenden steierischen Bezirke (Hartberg, Weiz und Mürzzuschlag) kann nachgewiesen werden, dass sich die Gendarmen nicht wirklich an die schubpolizeilichen Richtlinien hielten. „Zufolge Meldung des Gendarmeriepostens Semmering pflegen die steirischen Behörden bezw. Sicherheitsorgane die aufgegriffenen Zigeuner an die n.ö. Landesgrenze zu bringen um sie dortselbst frei zu lassen, wodurch denselben das Weitervagabundieren ermöglicht“[469] worden wäre. Dass sich die Alltagspraxis eher an den Statthaltereierlass von 1913 und seine Ergänzungen orientierte, kann, wie weiter unten ausgeführt wird, auch in den Folgejahren für den Schubverkehr von der Steiermark nach Kärnten/Koroška sowie nach Salzburg festgestellt werden. Nach dem Bericht der Abteilung 5 des niederösterreichischen LGK (Wr. Neustadt), hätte

> „[d]ie drakonische Massnahme St eiermarks [sic], durch die kürzlich 300 Zigeuner abgeschafft wurden, […] das südliche Niederösterreich geradezu überschwemmt. Besonders das Semmeringgebiet und das Gebiet beiderseits der Aspangbahnlinie vermag sich der Zigeunerplage nicht mehr zu erwehren.“[470]

Dass aber auch die steierischen Grenzbehörden mit einer ähnlichen Schubpraxis konfrontiert waren,

467 Vgl. Amt der steierm. Landesregierung Abt. 7, Graz, 23.1.1928,Zigeunerplage in Oesterreich, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

468 Amt der steirm. Landesregierung, Abt. 7, Graz, 31.1.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung. Sammelbogen, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

469 Zigeuenerunwesen, Bekämpfung, BH Neunkirchen, 24.2.1927, Berichte zum Sammelbogen Z.L.A.I/6a 195/43/27, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213 1935, Sch. 5906

470 Landesgendarmeriekommando für Nied. Oest., Abteilung Wien Nr. 2, 26.5.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

geht aus der Rüge der Landesregierung Niederösterreich an die BH Amstetten hervor, da sie wider den Erlass vom 26. Februar 1925 „Zigeuner“ über die Grenze in die Steiermark abdrängte.[471]

Im Unterschied zum Steiermärkischen Landesschulrat, nutzte der niederösterreichische den Erlass vom Bundesministerium für Unterricht vom 13. April 1926 über den Schulbesuch der Kinder von „Wanderschaustellern und Wanderzirkusunternehmern“[472], um parallel zum Burgenland das Thema Schulpflicht für „Zigeunerkinder“ einzubringen. Wie die niederösterreichische Landesregierung an das BKA berichtete, hatte der Landesschulrat „übrigens die Erwirkung besonderer weitergehender Normen beschlossen, welche den Schulbesuch von Kindern herumwandernder Personen genau regeln sollen.“[473]

Auch wenn die bestehenden Gesetze eine Abnahme der Kinder und eine Unterbringung in Kinderheime ermöglichten, wurde von einer systematischen Umsetzung aufgrund der Kostenfrage bis zu diesem Zeitpunkt Abstand genommen. Die Eltern hätten nicht als arm bezeichnet werden können, obwohl es außer Frage stand, dass sie die Heimkosten unmöglich übernehmen hätten können; und die Armenfürsorge wollte für die Verpflegungskosten nicht aufkommen.[474] Aus diesen Gründen hatte sich

> „[d]er Landesschulrat […] in einer Sitzung vom 30. November 1926 in eingehender Weise mit der Frage beschäftigt, wie Kinder, deren Eltern eine Wanderbeschäftigung ausüben /: hieher gehören auch die Zigeuner :/ , im Sinne des § 20 des RVG. bezw. des § 31 der Sch.U.O. zum Schulbesuche verhalten werden könnten, da dem Landesschulrat auf Grund zahlreicher Erfahrungen wohl bekannt ist, daß trotz der oben angeführten Bestimmungen und Vorschriften eine große Zahl von Kindern /:nach h.ä. Schätzungen einige Hundert:/ in N.Oe. dem Schulbesuche entzogen werden und daß vielfach die seitens des Landesschulrates und der n.ö. Landesregierung hinausgegebenen einschlägigen Erlässe eine gegenteilige Wirkung hatten, da aus denselben von den unterstehenden Behörden vielfach nur das Eine herausgelesenen wurde, daß Kinder anläßlich des vorübergehenden Aufenthaltes in einem Schulorte nicht in die Schule aufgenommen werden dürfen, so daß also solche Kinder auch bei einem verhältnismäßig längerem Aufenthalte nicht die Schule besuchen durften.[...]
> Auch wurde in dieser Sitzung beschlossen, mit der n.ö. Landesregierung wegen unentgeltlicher Uebernahme von Kinder, deren Eltern eine Wanderbeschäftigung betreiben, in Pflegestellen oder Kinderheime des n.ö. Landesjugendamtes in Verhandlung zu treten.““[475]

Für die Umsetzung wurde ein Kredit in Erwägung gezogen. Deswegen wurde im Folgejahr die Weisung an die Unterbehörden gegeben, alle schulpflichtigen „Zigeunerkinder“ in ihren

471 Vgl. Zusatz für die BH Amstetten, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Niederösterreichische Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 15.6.1926, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a-158/21/26, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

472 Siehe: Steiermärkischer Landesschulrat, Graz, 12.5.1926, Wanderschausteller und Wanderzirkusunternehmer, Schulbesuch der Kinder, StLA, Amt der steierm. Landesregierung Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

473 Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

474 Vgl. Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Landesschulrat für Niederösterreich, Wien, 9.12.1926, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a-158/21/26, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

475 Ebda; Abermals zeigt sich hier die Kriminalisierung von mobilen Gewerbe: Der Vorwurf, dass die Kinder der Schule entzogen worden wären, entpuppt sich als ein rechtswidriges Schulverbot für die Kinder in den jeweiligen Orte, wo sie sich aufhielten [Anm. MW].

Wirkungskreisen zu erfassen, wobei auch Fehlberichte erstattet werden sollten.[476] Dass daraufhin die meisten Bezirkshauptmannschaften einen Fehlbericht erstellten, wenn die Kosten durch einen Kredit gedeckt werden sollten, war abzusehen. Nur die Bezirkhauptmannschaften Hietzing-Umgebung, Korneuburg, St. Pölten und Waidhofen a.d. Thaya gaben eine Auskunft über die Anzahl der *heimbedürftigen* „Zigeunerkinder" an.[477] Wenngleich diese Vorschläge aufgrund des Gegensteuerns der Bezirkshauptmannschaften nicht umgesetzt wurden, lassen sich vereinzelte Fälle von Kindeswegnahmen feststellen.[478] Weiters fiel die bundesweite Diskussion ab Jahresmitte 1927 über ein *Zigeunergesetz* ins Gewicht, welches landesbezogene Vorschläge zur „Lösung der Zigeunerfrage" für die Landesregierung Niederösterreichs obsolet machte. Doch bevor auf den ersten Versuch eines Zigeunergesetzes eingegangen wird, müssen noch die anderen Vorschläge, Maßnahmen und die polizeiliche Alltagspraxis in Niederösterreich für 1926 thematisiert werden.

Die Reaktualisierung der Lagerdebatte

Bezüglich der Intervention der BH Melk, dass der Erlass vom 26. Februar 1925 das „Zigeunerunwesen" begünstigte[479], merkte die Landesregierung Niederösterreichs an, dass die BH den Erlass nicht richtig befolge, und untersagte die Wiedereinführung des Abdrängens aus dem Bezirk.[480] Jedoch trat nun auch das LGK auf den Plan und äußerte nicht nur eine harsche Kritik an dem Erlass von 1925, sondern schlug Maßnahmen vor, die seit dem Ersten Weltkrieg nicht mehr anvisiert worden waren. Diese zeigen auch, wie das biopolitische Denken der Gendarmen durch den Ersten Weltkrieg geprägt war.

Im Gegensatz zu dem Bericht über das „Zigeunerunwesen" für das Jahr 1925 gab eine Gendarmeriedienststelle an, dass sowohl vom Posten als auch von „der Bevölkerung Klagen über

476Vgl. Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

477Siehe: Zigeunerunwesen, Bekämpfung: BH Hietzing-Umgebung, 17.1.1928, 8 Kinder; Gendarmerieabteilung Korneuburg, Posten Langenzersdorf, 29.9.1927, 12 Kinder; BH St. Pölten, 30.6.1927, 7 Kinder; BH Waidhofen, 16.6.1927, 50 Kinder, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Sammelbogen, L.A. I/6a Z. 1967/67, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 205 b, 206–213 1934, Sch. 5906

478Siehe: Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BH Floridsdorf-Umgebung, Wien, 6.1.1936, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A.I/6a, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944; BH Hietzing-Umgebung, Wien, 12.1.1935, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, Berichte (Beilaen) Z. LA I/6a – 1275/107/1935, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906; Stadtrat St. Pölten, Polizeiamt, 21.1.1926, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a-158/21/26, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759; Für Tirol, siehe: *Pescosta*, Tiroler Karrner 110–121

479Vgl. Zigeunerunwesen, BH Melk, 5.1.1926, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

480Vgl. Zusatz für die BH Melk, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Niederösterreichische Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 15.6.1925, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 205 b, 206–213 1934, Sch. 5906

das immer mehr überhandnehmenden Zigeunerunwesen laut [wurden], daß die sehr zahlreichen nomadisierenden Zigeuner zu einer wahren Landplage [geworden sind].“[481] Die Praxis des Abdrängens wäre nach dem LGK für Niederösterreich

> „keineswegs engherzig oder inhuman [gewesen], sie erweist sich eben zur Befreiung der Bevölkerung von dieser Plage als unbedingt notwendig. Man halte sich nur die Verhältnisse am Lande vor Augen. Die Gehöfte meist ohne Aufsicht da sich die bäuerlichen Insassen vielfach zur Arbeit am Felde befinden: oder nur von einem alten Mutterl bewacht, das hilflos den oft unverschämten Drohungen der Zigeuner ausgesetzt ist.“[482]

Abgesehen von der Forderung, das Abdrängen wieder aufzunehmen und den repetitiven Weisungen, immer restriktiv vorzugehen, wurden Lager für „Zigeuner“ in die Diskussion eingebracht: „Als äußerste Zwangsmaßnahme wäre schließlich die Schaffung eines Internierungs- bezw. Konfinierungslagers für rückfällige, nomadisierende Zigeuner, auch wenn sie Inländer sind, in Erwägung zu ziehen, wie dies glaublich im Burgenlande der Fall sein soll.“[483] Zwar wurde vom LGK berichtigt, dass es sich im Burgenland nicht um Internierungslager, sondern um *das* Spezifikum des Burgenlandes, die „Zigeunersiedlungen“ von „sesshaften Zigeunern“ handle, aber die Abteilungskommandos wurden aufgefordert Vorschläge zu äußern. Sehr schnell wurde klar, dass die Idee der Errichtung von Lagern nicht mit der „Zigeunerfrage im Burgenland“ in Verbindung stand.

Etwas mehr als ein Drittel von 23 Gendarmerieabteilungen sprachen sich explizit für Internierungslager aus, die übrigen orientierten sich eher an den Vorschlägen der strengsten Anwendung der geltenden Erlässe und Gesetze und der Revidierung des Erlasses von 1925 sowie an der Einführung einer zentralen *Zigeunerevidenz* – inklusive der Daktyloskopierung aller „Zigeuner“ und Einführung von Lichtbildausweisen für „Zigeuner“ ab 14 Jahren. Jedoch hätten die geschilderten Verhältnisse der „Zigeunerplage“ nicht nur – wie der Begriff vermuten ließe – bei „Zigeunern“ zugetroffen, sondern

> „auch bei Hadernsammlern, Schleifern, Geschirrhändlern etc. […], welch letztere eine ebenso große Landplage wie die Zigeuner bilden […] Durch die auferlegte Beschränkung, sich nur in einem Lande oder einem Bezirke bei Ausübung ihrer Berufen bewegen dürfen, wäre auch eine genauere Evidenzführung dieser Personen möglich, was wieder zur Folge hätte, daß die Überwachung erleichtert wäre und diese nomadisierenden Völker besser im Auge behalten werden könnten.“[484]

Zwischen der Art der Lager wurde unterschieden. Zum einen existierte ein Vorschlag eines Lagersystems, das zwischen ausländischen, inländischen und „Zigeunern“, deren Zuständigkeit und

481 Zigeunerplage, wirksamere Bekämpfung, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 3.5.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

482 Ebda.

483 Ebda.

484 Zigeunerplage, wirksamere Bekämpfung, Bezirksposten zu Melk Nr. 2, 13.5.1925, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

Staatszugehörigkeit noch nicht geklärt war, differenzieren sollte:

> „Ad 1) An den Grenzen sind Konzentrationsstationen zu schaffen, welche ausländische Zigeuner bis zur Uebernahme durch das Ausland, durch Ueberstellung von Posten zu Posten dirigiert werden. Diese Konzentrationstation kann durch Gendarmerie überwacht und durch den zuständigen Verpflegsstationsleiter verwaltet werden.
> In Niederösterreich käme beispw. Gmünd-Lager, Sigmundsberg [sic] bezw. Oberhollabrunn und ein Ort im nordöstl. Niederösterreich als Konzentrationsstation in Betracht.
> Ad. 2) Diese [inländische Zigeuner, MW] müssten zur Sesshaftigkeit selbst unter Anwendung drakonischer Strafen, wie Stellung unter Polizeiaufsicht, gezwungen werden.
> Der Wechsel des Wohnortes darf nur mit Bewilligung der Behörden und nur aus Erwerbsrücksichten gestattet werden.
> Wanderlizenzen, die nur dem Zwecke des unbeheligten [sic] Umherziehen dienen sind einzuziehen.
> Zigeuner die wirklich ein Gewerbe im umherziehen betreiben sind anzuweisen, dass ihnen diese Berechtigungen nicht auch jene gibt, ihre zahlreiche Familie und Verwandtschaft mitzunehmen. Diese erteilte Berechtigung, darf sich naturgemäß nur auf den Bezirk erstrecken. Zuwiderhandelnde sind mit allen gesetzlichen Mitteln zu verfolgen. Nur auf diese Weise wird die Sesshaftigkeit dieses nomadisierenden Volkes erzwungen werden. Werden die Kinder auf diese Weise zum Schulbesuche gezwungen, dann wird sich die nächste Generation bereits in die landesüblichen Verhältnisse gefunden haben. Der Zigeuner ist trotz seines Hanges zum Diebstahl nicht schlecht und ziemlich furchtsam. Die ständige Verfolgung und Verachtung die im zuteil wird, zwingt ihn zum Nomadenleben. Jede andere als hier geschilderte Massnahme wird nur eine halbe Massnahme, die willkürlich gehandhabt werden wird.
> Ad 3.) Jene Zigeuner die weder eine Staatszugehörigkeit noch Heimatsberechtigung haben, sind solange in Konzentrationsstationen zu schaffen, bis ihre Staatszugehörigkeit festgestellt ist und wenn es sich um inländische handelt, die Aufnahme in einen Heimatsverband gefunden haben. Hiezu können die in Punkt 1 geschaffenen vermehrt um 3 Stationen südlich der Donau errichteten Konzentrationsstationen in Anspruch genommen werden.“[485]

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Verweis auf die Tatsache, dass das „Nomadenleben der Zigeuner“ ein Resultat der permanenten Verachtung und Verfolgung war und deswegen Konzentrationsstationen zu errichten wären, folgt der intrinsischen Logik des Antiziganismus, wonach der angebliche „Hang zum Diebstahl“ sowohl Verfolgung und Internierung, als auch Erziehung und Bildung legitimierte.

Der Widerspruch trat auch in der anderen Variante eines vorgeschlagenen Lagersystems auf:

> „In erster Linie kämen jedoch Internierungslager rückfälliger Zigeuner in Betracht; In zweiter Linie wäre deren Unterbringung in Zigeunersiedlungen von Vorteil, da im letzteren Fall ein Erfolg zu gewärtigen sein wird, um sie zur dauernden Seßhaftigkeit anzuhalten. Eine besondere Erziehung müßte man natürlich der Zigeunerjugend widmen, um sie zu ordentlichen Menschen heranzuziehen.“[486]

Abgesehen von der Radikalität dieser Vorschläge, muss der relevantere Aspekt hervorgehoben werden. Die Orte auf denen die Lager errichtet werden sollten (Gmünd-Lager, Sigmundsberg und Oberhollabrunn), waren Lager im Ersten Weltkrieg. Bei ersterem handelte es sich um ein Flüchtlingslager für von den k.u.k. Behörden evakuierte Personen und Flüchtlinge aus Galizien,

485 Landesgendarmeriekommando für Nied. Oest., Abteilung Wien Nr. 2, 26.5.1926; Landesgendarmeriekommando für Nied. Oest. Abteilung Wr. Neustadt Nr. 5, 26.5.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

486 Zigeunerplage, wirksame Bekämpfung, Bezirksgendarmeriekommando Bruck a.d.L., 29.5.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206 – 216a – b, Sch. 5759

Sigmundsberg, richtig Sigmundsherberg, war ein Kriegsgefangenenlager. Hinsichtlich der Frage ob für Oberhollabrunn das Flüchtlingslager im selben Ort, oder das Internierungslager in Weyerburg gemeint war, ist aufgrund der Bemerkung des Bezirksgendarmeriekommandos Pöggstall erwähnenswert: „Bezüglich der Errichtung von Zigeunerinternierungslagern, hat ein solches schon während der Kriegszeit auf in N.Oe zw [sic] Weyerburg Bezirk Oberhollabrunn bestanden.“[487]

Wenn auch der Vorschlag, ein Lagersystem für „Zigeuner“ einzurichten von der Landesregierung als nicht verfassungskonform bezeichnet und abgelehnt wurde, zeugt es von dem institutionellen Wissen der Exektuive, Menschen in und mit Lagern zu verwalten. Und diese Idee wurde nicht *ad acta* gelegt: Nur zwei Jahre später wurde sie noch einmal vom Gendarmerieposten Loosdorf, Bezirk Melk, eingebracht – wobei angemerkt werden muss, dass sich nach Loosdorf zuständige „Zigeuner“ nachweisen lassen[488], „welche sich als heimatlos ausgeben bezw. keine Ausweisdokumente vorweisen können, was von denselben zumeist absichtlich geschieht, um einer Abschiebung zu entgehen, wäre die Internierung in ein Konzentrationslager geboten.“[489]

Der Begriff Konzentrationslager reiht sich in die Terminologie Internierungslager – Konfinierungslager – Konzentrationsstation ein. Es handelte sich hierbei allerdings nicht um Konzentrations- und Vernichtungslager wie im späteren nationalsozialistischen System. Jedoch muss auf die Zwischenstufe der Entwicklung von Lagern verwiesen werden, etwa auch auf die Konzentrations- und Internierungslager der Weimarer Republik.[490] In der Reaktualisierung der Lagerdebatte zeigt sich eine Kontinuierung der umfassenden Vorstellung einer totalen Internierung, um eine totale öffentliche Sicherheit zu erlangen.[491]

487Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Pöggstall, 15.5.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

488Siehe: WTF 205/6.9.1933; 279/22.12.1937; [Auswahl:] BH Hietzing-Umgebung, Wien, 19.3.1938, Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens; BH Tulln, 10.1.1936, Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944; Bekämpfung; Magistrat St. Pölten, Abteilung II (Polizeiamt), 4.1.1934, Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1933; BH Hietzing-Umgebung, Wien, 15.5.1926, Zigeunerunwesen, Bekämpfung im Jahre 1925, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen; Magistrat St. Pölten, Abteilung II (Polizeiamt), 9.1.1932, Bekämpfung 1927; Zigeunerbewegung im Jahre 1931, Bericht zu Z.L.A. I/6a 174/96 32; BH Mistelbach, 9.1.1930, Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1929, Berichte der Bezirkshauptmannschaften zum Sammelbogen L.A. I/6a 80/85–1930, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

489Gendarmerieposten Loosdorf, 20.12.1928, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Berichte der Bezirkshauptmannschaften Zu Z: L.A.I/6a-137/78/29, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

490Ein Konzentrationslager für „Zigeuner“ existierte in der Friedberger Landstraße ab 1929 in Frankfurt. Auch hier kann dieses Lager nicht mit einem nationalsozialistischen Konzentrationslager gleichgesetzt werden. Diejenigen, die konzentriert werden sollten, konnten sich auch frei außerhalb des Lagers bewegen und waren weder einer Zwangsarbeit noch einer Bewachung unterworfen. Siehe: *Zimmermann*, Rassenutopie 53, 397; Zur Errichtung von Konzentrationslagern zur Internierung von „Ostjuden“ in der Weimarer Republik, siehe: *Wippermann*, Wie die Zigeuner 130f, Trude *Maurer*, Ostjuden in Deutschland 1918–1933 (Hamburg 1986) 416–435

491Vgl. Heather *Jones*, Kriegsgefangenenlager, Der moderne Staat und die Radikalisierung der Gefangenschaft im Ersten Weltkrieg. In: Die Welt der Lager, Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung,

Doch die Radikalisierung im antiziganistischen Diskurs in der Ersten Republik, ist nicht ausschließlich den Forderungen nach einem Lagersystem zu entnehmen. Die Gendarmerieabteilung Wien 1 nahm die Stellung ein,

> „dass ungeachtet aller begrüßenswerten Anregungen der im Landesgendarmeriekommandobefehl nicht genannten Gendarmeriedienststellen der Gefertigte dem Endresultate sehr skeptisch gegenübersteht, weil [...] es eine wirksame Bekämpfung des Zigeunerunwesens solange nicht gibt, als Nomaden ihrem unwiderstehlichen Triebe huldigen werden. Alle Massnahmen werden sich nach Ansicht des Abteilungskommandos früher oder später als Schlag ins Wasser erweisen.“[492]

Ähnliche Töne kamen auch vom Gendarmeriepostenkommando Wr. Neustadt, denn „obwohl die Arbeitslosigkeit in Oesterreich eine grosse ist und viele Zigeuner angeben, eine Arbeit nicht zu finden – von den Humantitätsgefühlen Abstand zu nehmen ist, weil doch die herumziehenden Zigeuner niemals einer ständigen Arbeit nachgehen.“[493] Neue Vorschläge sind zwar nicht eingebracht worden bzw. wurde angegeben, zu diesem „Problem“ keine „Lösungsansätze“ gefunden zu haben.[494]

Wenngleich einige Postulate des LGK von der niederösterreichischen Landesregierung „als zum Teil undurchführbar oder zwecklos, zum Teil gesetzwidrig nicht berücksichtigt werden konnten“[495], sind dennoch radikalisierende Impulse gesetzt worden, indem „den d.a. Anregungen vollinhaltliche Rechnung getragen“[496] wurde. Die Landesregierung hatte Folgendes erlassen:

> „[Z]u diesem Behufe werden die Unterbehörden dringendst an die Notwendigkeit erinnert, gegen die Zigeuner innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze mit aller Schärfe vorzugehen und auch nicht den geringsten Straffall ungeahndet zu lassen, um diesen Nomaden endlich das Bewußtsein aufzuzwingen, daß für ein unstetes Wanderleben in einem geordneten Staatswesen kein Raum ist.“[497]

Jedoch sollte „die Wichtigkeit einer rechtzeitigen Anzeige der Bevölkerung vor Augen gehalten werden“, denn

> „[e]ine Erschwerung für ein energisches Einschreiten liegt auch darin, daß die Bevölkerung eine abergläubische Furcht vor den Verwünschungen und den oft ernst zu nehmenden Drohungen dieser Nomaden zeigt und infolgedessen es fast immer unterlässt, rechtzeitig die Anzeige vom Erscheinen der Zigeuner zu erstatten.“[498]

4/2011 (Hamburg 2011) 71

492 Zigeunerplage, wirksame Bekämpfung, Landesgendarmeriekommando für Nied. Oesterr. Abteilung Wien Nr. 1, 1.6.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

493 Zigeunerplage, wirksame Bekämpfung. Meldung, Gendarmeriepostenkommando Wr. Neustadt, 26.5.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

494 Zigeunerplage, wirksame Bekämpfung, Landesgendarmeriekommando für Nied. Oesterr. Abteilung Wien Nr. 1, 1.6.1926, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1935 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

495 Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, Gr. XIV 205b, 206–213 1935, Sch. 5906

496 Ebda.

497 Ebda.

498 Ebda.

Nicht nur die gleichen Argumentationslinien aus dem Konglomerat der Gendarmerieabteilungen – eben dass „[d]ie Bevölkerung, namentlich die bäuerliche, [...] Furcht von den Zigeunern [hat], daß diese ihnen ihre Häuser anzünden oder ihr Vieh verhexen könnten“[499] –, sondern auch von der BH Krems, dass v. a. „im Waldviertel die Furcht vor den Verwünschungen der Zigeuner eine grosse Rolle“[500] spiele, bestätigen die radikalisierenden Impulse durch die Unterbehörden im antiziganistischen Diskurs der niederösterreichischen Landesregierung. Sondern im Wesentlichen der Verweis auf den

> „§ 4, lit a des Gesetzes vom 30.IV.1870, R.G.Bl. Nr. 86, der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheit [sic] und ihrer Weiterverbreitung obliegt und nach § 14 des Gesetzes vom 14.IV.1913, R.G.Bl. Nr. 67, zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Flecktyphus etc. Maßnahmen zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und Ungeziefer getroffen werden können, ist es ohne weiters möglich, im Sinne des Punktes 8 des mehrfach zit. Erlasses des Min. d. Innern das Kurzschneiden der Haare zu veranlassen [Hervorhebung im Original].“[501]

Ferner wurde noch im Oktober 1926 von der Landesregierung die Fortsetzung jener alltäglichen polizeilichen Schubpraxis, die „in keiner Vorschrift genau festgelegt erscheint“[502], sich aber bewährt hatte, erlassen. Die Praxis alle „ausländische Zigeuner“ aus der ČSR, die keine Pässe oder Heimatscheine vorweisen konnten, von Posten zu Posten bis zur Grenze abzudrängen, konnte nur als erfolgversprechend bezeichnet werden, wenn die tschechoslowakischen Grenzbeamten die Abgeschobenen übernahmen. Falls die Übernahme verwehrt werde, sollten die Betroffenen über Schleichwege, und mit Androhen von „strengeren Massnahmen“ bei einer Rückkehr nach Niederösterreich, über die Grenze gestellt werden. Aber gerade diese Maßnahmen erzielten nicht die gewünschte Wirkung.[503] Um den gegenteiligen Effekt, dass „Zigeuner“ immer aus der ČSR vermeiden, legte die niederösterreichische Landesregierung ihren Unterbehörden ein „geschicktes und taktvolles Vorgehen“ mit den tschechoslowakischen Grenzbehörden nahe, um Übernahmen zu

499 Bezirksgendarmeriekommando Waidhofen a.d.T., 8.5.1926, Zigeunerplage, wirksamere Bekämpfung, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

500 BH Krems a.d. Donau, 11.1.1927, Zigeunerunwesen, NÖLA, Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a 195/43/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

501 Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV– 11 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906; Erwähnt sei, dass die Anfrage bezüglich der juristischen Rechtsmäßigkeit des Kurzschneidens der Haare von der BH Melk kam; Vgl. ebda.; Siehe auch: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, BH Melk, 3.1.1927, Berichte zum Sammelbogen Z.L.A. I/6a 195/43/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, Gr. 1934 XIV 205b, 206–213, Sch. 5759

502 Behandlung ausländischer Zigeuner bei ihrer Betretung im Bezirke, BH Oberhollabrunn, 25.9.1926, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

503 Ebda; Siehe auch: BH Waidhofen a.d. Thaya, 8.10.1926, Bekämpfung des Zigeunerunwesens; BH Mistelbach, 12.11.1926, Bekämpfung des Zigeunerunwesens; BH Gmünd, 24.11.1926,Bekämpfung des Zigeunerunwesens; BH Gänserndorf 5.12.1926,Bekämpfung des Zigeunerunwesens; BH Bruck a.d. Leitha, 17.12.1926, Bekämpfung des Zigeunerunwesens ,NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

erwirken.[504]

Im gleichen Schreiben erging der Erlass an die Unterbehörden, „jeden Zigeuner, der sich über sein Heimatrecht im Inlande nicht ausweisen kann und hinsichtlich **dessen eine Anfrage bei der angeblichen inländischen Heimatsgemeinde ohne Erfolg blieb** [Hervorhebung MW], als Ausländer an[zu]sehen.“[505] Die Negation eines Heimatrechts ist in der antiziganistischen Praxis nichts Neues, jedoch fällt dieser Erlass zeitlich mit der *Heimatrechtsnovelle 1925* zusammen. Die Bedeutung der Neuregelung des Heimatrechts für die Radikalisierung der antiziganistischen Politik in Niederösterreich geht aus den Schlussfolgerungen der Unterbehörden hervor, die u.a. den Anschluss des Burgenlandes – obwohl es sich „nun […] bereits hie und da bermerkbar machte“[506] – dezidiert nicht als Hauptursache für die „Zunahme des Zigeunerunwesens“ bezeichneten.

> „In Nachkriegszeiten standen den entscheidenden Stellen wichtigere Fragen näher als die Zigeunerfrage. Die Folge war, dass sich Unterstellen je nach Auffassung behalfen, Nachbarbezirke kollidierten, dazwischen erschienen Erlässe, die der Wirklichkeit fremd gegenüberstanden und eine nie dagewesenen Unsicherheit in der Behandlung erzeugten.“[507]
>
> „Die Verhältnisse nach dem Kriegsende brachten es mit sich, daß hierzulande beheimatete Zigeuner aus dem Neuauslande in das Bundesgebiets zurück flüchteten, andere wieder sich hier aufgehalten haben, durch die Optierung, oder weil von jeher ohne nachweisbare Staatsbürgerschaft, aber infolge der Optierung, im Bundesgebiete zurückgeblieben sind.“[508]

Direkt drückte es die BH Krems aus: „Die meisten dieser Zigeunerfamilien sind Inländer und haben die österr. Bundesbürgerschaft durch Option erworben. Durch die Heimatrechtsnovelle haben sie nunmehr auch das Heimatrecht in den österr. Gemeinden erhalten.“[509]

Die Funktionen von Inklusion/Alterität/Exklusion im rechtlichen Begriff Optant wurden zur Diskriminierung von als „Zigeuner“ stigmatisierten herangezogen. Das Recht nach dem Ersten Weltkrieg eine österreichische Staats-, später Bundesbürgerschaft zu erwerben, galt für jene, die „der Sprache und *Rasse* nach deutsch“ waren.[510] Nach der antiziganistischen Imagination einer

504 Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 16.10.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

505 Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

506 Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Pöggstall, 15.5.1926, NÖLA, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

507 Landesgendarmeriekommando für Nied. Oest., Abteilung Wien Nr. 2, 26.5.1926; Landesgendarmeriekommando für Nied. Oest. Abteilung Wr. Neustadt Nr. 5, 26.5.1926, NÖLA, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

508 Gendarmeriepostenkommando Pöggstall, 15.5.1926, Zigeunerunwesen, NÖLA, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

509 BH Krems a.d. Donau, 11.1.1927, Zigeunerunwesen, NÖLA, Berichte zum Sammelbogen Z L.A.I/6a 195/43/27,Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

510 Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, BGBl 397, § 2. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?

Fremdheit wäre das im Grunde genommen unmöglich gewesen. Mit der „Landnahme des Burgenlands“ konnte dieser Aspekt relativiert werden. Aber v.a. über die Verweigerung des Heimatrechts, das durch die Novelle hätte geregelt werden sollen, trat bundesweit das rassistische Moment ein, die Behauptung anzuführen, dass „Zigeuner“ keine Optant*innen hätten sein können.
Auffällig ist, dass keine Behörde in Österreich das bayerische *Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen* vom 16. Juli 1926 ein einziges Mal erwähnte, obwohl die Verabschiedung dieses Gesetzes bei der österreichischen Polizei und Gendarmerie schon 1925 bekannt war.[511] Nur die Abteilung III der burgenländischen Landesregierung ersuchte die Abteilung XI, für die Abteilung II ein Exemplar des Gesetzestextes für 3,50 Mk. bestellen zu wollen.[512] Ob das gewünschte Exemplar bei der Abteilung II eingelangt ist, entzieht sich der Kenntnis.
Die Neuregelung des Heimatrechts und damit auch der Armenfürsorge führte zu Widerstand von Gemeinden, und nicht nur als „Zigeuner“ stigmatisierte waren betroffen.

Exkurs:
Regelungen des Heimatrechts – Jurisdiktion gegen die Norm

Die *Heimatrechtsnovelle 1925* war ein Versuch der Denormalisierung durch den und nach dem Ersten Weltkrieg entgegenzutreten. Einerseits handelte es sich bei der Reglementierung der Zuständigkeit von heimatlosen Bundesbürger*innen durch Zuweisungen an Gemeinden[513], wie im Betreff des Gesetzes erläutert, um eine Abänderung und Ergänzung der Heimatrechtsgesetze von 1863 und 1896.[514] Gleichzeitig wurde eine rechtliche Überleitung von Reichs- zu Bundesgesetz nach dem Staatsvertrag von St. Germain und dem darauf basierenden Verfassungsgesetz vorgenommen. Anders ausgedrückt handelt es sich bei der *Heimatrechtsnovelle 1925* auch um eine juristische Transformation von Untertanen zu Staatsbürger*innen einer demokratischen Republik.
In der Regelung der Heimatverhältnisse von 1863 waren zwar im II. Abschnitt Erlangung, Verlust des und Veränderungen im Heimatrecht erläutert worden, jedoch betrafen die letzteren zwei Punkte Verhältnisse des Eherechts und Militärangehörige.[515] Es hieß im Abschnitt II, § 14, dass bei einer

aid=sgb&datum=1920&page=1676&size=45 (2011-11-14)

511 Vgl. Internationale Öffentliche Sicherheit. Offizielles Publikationsorgan der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IÖS), Nr. 16, Wien, 31.8.1925 1f

512 Vgl. Betreff: Zigeunerunwesen, Bekämpfung desselben, Amt der burgenländischen Landesregierung, Sauerbrunn, 7.3.1927, 25.5.1927/30.5.1927, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

513 Vgl. Dieter *Kolonovits*/Hannelore *Burger*/Harald *Wendelin*, Staatsbürgerschaft und Vertreibung, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 7, (Wien 2004) 68

514 Vgl. BGBl 286. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, über die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, und des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, sowie die Durchführung des § 14 vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Heimatrechtsnovelle 1925). online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19250004&seite=00001010&zoom=2 (2011-09-15)

515 RGBl 105/1863, Heimatrechtsgesetz 1863

Person, die ihre Staatsbürgerschaft verliert, auch das Heimatrecht erlischt, denn nach Abschnitt I, § 2, konnte nur über die österreichische Staatsbürgerschaft ein Heimatrecht erworben werden.[516] Der Abschnitt III, § 19, Abs. 2, der die Zuweisung von Heimatlosen (Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht nachgewiesen werden konnte) regeln sollte, war 1896 durch die Erhöhung der Aufenthaltsdauer des „freiwilligen Aufenthalts" von mindestens einem halben Jahr[517] auf zehn Jahre erschwert worden; innerhalb dieser zehn Jahre durfte keine Inanspruchnahme der Armenfürsorge erfolgt sein.[518] Eine weitere Verschärfung war, dass Ansuchende den Anspruch auf die Aufnahme in eine Gemeinde verlieren konnten, wenn sie (oder die Rechtsnachfolger) nicht innerhalb von zwei Jahren, bzw. die aktuelle Heimatgemeinde innerhalb von fünf Jahren, den Aufenthalt rechtlich geltend machten.[519]

Damit wurde unerwünschte Mobilität von Menschen eingeschränkt. Auch der Terminus „unfreiwillig"[520] ist vage und undurchsichtig. Nahe liegt, dass es sich etwa um Todesfälle handelte, aber eine Haft könnte auch unter diesen Begriff fallen. Im Unterschied zum *Heimatrechtsgesetz 1863* hatten die Gemeindeämter ab 1896 einen eingeschränkten rechtlichen Spielraum, Unerwünschte aus der Heimatgemeinde auszuschließen.

Mit dem deutschösterreichischen Staatsbürgerrecht vom 5. Dezember 1918 wurde eine normalisierende Exklusionspraktik anvisiert. Heimatrecht und Staatsbürgerschaft wurden in ein reziprokes Verhältnis gesetzt und auf eine neue juristische Grundlage für die Zuordnung von Personen.[521] Zuvor war die Staatsbürgerschaft Bedingung für ein Heimatrecht. Gleichzeitig war ab dem Staatsbürgerrecht 1918 das Heimatrecht – sowie ein ordentlicher Wohnsitz – Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft. Folgende Möglichkeiten standen dadurch offen: Eine Person, die zwar ein Heimatrecht hatte, aber keinen ordentlichen Wohnsitz, hätte die Staatsbürgerschaft verlieren können. Ebenso wäre dies im Falle des Besitzes einer österreichischen Staatsbürgerschaft vor dem Ersten Weltkrieg, bei der aber das Heimatrecht nicht eruiert worden war und die Klärung durch den Militärdienst aussetzte, möglich gewesen. Zahlreich waren Fälle von Personen, die durch Option die Staatsbürgerschaft erwarben, jedoch keine Zuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde hatten. Der Passus, dass jeder Staatsbürger ein Recht auf eine Heimatgemeinde hatte, wurde im § 14 des Verfassungsgesetz, vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, aufgenommen. Nach Art. 6 war – analog zum Staatsbürgergesetz – die Landesbürgerschaft die Voraussetzung für die Bundesbürgerschaft. Erhalt und Verlust der

516Vgl. Ebda.
517Vgl. Ebda. Abschnitt III, § 19, Abs. 2.
518Vgl. RGBl 222/1896, Heimatrechtsnovelle 1896
519Vgl. Ebda., Artikel I, § 4
520Vgl. Ebda. Artikel I, § 2, Abs. 4
521Vgl. *Melinz*/*Ungar*, Wohlfahrt und Krise 7

Landesbürgerschaft sollten in jedem Bundesland gleich sein. Während das Bundesverfassungsgesetz lediglich auf einen Verlust der Landesbürgerschaft hinwies, wurden in den Landesverfassungsgesetzen angegeben, dass der Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft durch ein Bundesgesetz geregelt gewesen wäre.[522] Für den Erwerb traf das zu, aber exakte Bestimmungen zum Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft sowie des Heimatrechts, lassen sich nur zwischen den Paragrafen der Heimatrechtsgesetze und dem *Landstreichergesetz 1885* finden. Juristisch gesehen hätte es nach der Umsetzung der Heimatrechtsgesetze von 1863 bis 1925 weder Heimat- oder Staatenlose geben dürfen. Regierungen versuchten durch Verteilung und Zuweisung von Heimatlosen staatliche Ordnung zu schaffen, jedoch wurde das Gegenteilige bewirkt. Nach der *Heimatrechtsnovelle 1925* sollten zuletzt auch Personen jener Gemeinde zugeordnet werden, in der sie nach dem Inkrafttreten angetroffen wurden, wenn die primären Bedingungen[523] nicht erfüllt waren.

Die Ausrichtung der Jurisdiktion jene, die an Anormalität grenzten (Heimatlose, Erwerbsunfähige, Arme, Bettler*innen, Sexarbeiter*innen, usw.) in die Gemeinschaften von Dörfern und Städten zu integrieren, stieß auf Widerstand und sollte nicht zu einer Normalisierung führen. Alltägliche Praktiken zeigen unterschiedliche Strategien von Gemeinde- und Magistratsbeamten auf. Das reichte vom Ausnützen von Gesetzeslücken bis zu gesetzwidrigen Handlungen. Relativ oft verwendet wurde die Behauptung, dass Personen nie in der Gemeinde heimatberechtigt gewesen oder unbekannt waren oder das Heimatrecht erschlichen hätten. Für keine dieser Strategien gab es eine Garantie. Abgesehen davon, dass sie rechtlich nicht gedeckt waren, sollten solche Praktiken durch die *Heimatrechtsnovelle 1925* komplett unterbunden werden. Des Weiteren stand auch die indirekte Drohung des gegenseitigen Zuschiebens im Raum, wie das etwa bei den burgenländischen Behörden nachgewiesen werden konnte. Deswegen fanden auch ungewöhnliche Argumente

522NÖ LGBl 1, Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz). Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=lgn&datum=19200005&seite=00000001&zoom=2 (2011-09-16); Im Landesgesetz für Salzburg, wurde weder ein Verweis auf eine bundesgesetzliche Regelung oder auf einen Verlust der Landesbürgerschaft verwiesen. Landesbürger*in waren jene, die ein Heimatrecht in Salzburg hatten, siehe: Landesgesetzblatt für das Land Salzburg, Gesetz vom 16. Februar 1921, über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) LGBl. 44/1921, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgs&datum=1921&size=45&page=79 (2011-12-24)

523Folgende Staffelungen wurden zur Erlangung des Heimatrechts eingeführt: In der ehemaligen Heimatgemeinde,wenn diese sich auf österreichischen Bundesgebiet befand (§ 2); Optant*innen sollten sich innerhalb einer dreimonatigen Frist melden, um das gewünschte Bundesland anzugeben (§ 3), die Landesregierung sollte innerhalb von sechs Monaten eine Heimatgemeinde ernennen (§ 3, 2), wenn keine Zuteilung erfolgte, galt es als eine Abweisung des Ansuchens (§ 3, 3); das Heimatrecht sollte dann durch den durchgehenden Aufenthalt von vier Jahren ohne in diesen Jahren von der Armenfürsorge unterstützt zu werden erfolgen; danach folgten die Bestimmungen zur Erlangung des Heimatrechts von 1863 RGBl 105, durch einen positiven Zuweisungserkenntnis nach dem genannten Gesetz (§ 5), oder nach Geburt/Legitimierung/Adoption sowie Heirat (§ 6); wobei die Bestimmungen der Paragrafen 14, 18 bis 21, 27 aufgehoben wurden (§ 8); Vgl. BGBl 286/1925, Heimatrechtsnovelle 1925

Verwendung, wie an einigen Beispielen gezeigt werden kann.

Wölle B., war in Wien wegen Prostitution zweimal mit Arrest bestraft und wegen einer Geschlechtskrankheit in die Heilanstalt Klosterneuburg eingewiesen worden, danach in ihre Heimatgemeinde St. Georgen am Längsee/Šentjurij ob Dolgem jezeru nach Kärnten/Koroška abgeschoben. Die Gemeinde bezeichnete die Ankunft ihres Dorfmitglieds als sinnlose Abschiebung, denn eine „solche Person, die in der Gross-stadt [sic] gelebt und dort verdorben wurde […] in die Heimatsgemeinde abzuschieben wo sie voraussichtlich keinen Erwerb finden kann, ist **Unsinn** [Hervorhebung im Original].“[524] Und: „[w]as sollten wir hier im Gebirge mit einer gross-städtischen Dame anfangen? […] Die bäuerlichen Arbeiten kann sie nicht.“[525]

Gemeinden versuchten im Zuge der Heimatrechtsnovelle, keine Heimatlosen zugewiesen zu bekommen, oder auch die Zunahme von potentiellen Armen zu reduzieren, indem sie Gesetzeslücken ausnutzten.

Stampfl E. (geb. 1855) und ihre gleichnamige Tochter (geb. 1886) waren nach Langenwang, Mürzzuschlag zuständig, aber seit dem 23. August 1911 in Graz wohnhaft. Weil sie schon 1920 bei der Übernahme in die Versorgung des Vereines für Armenpflege und Kinderfürsorge in Graz vollkommen erwerbsunfähig gewesen war und laut einem Schreiben aus Langenwang vom 6. August 1921 vor dem 1. August 1921 unter der Armenfürsorge der Gemeinde Langenwang gestanden hätte, war Stampfl vor Ablauf der Zehnjahresfrist der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallen und konnte das Heimatrecht in Graz nicht erlangen.[526] Auffallend ist, dass das exakte Datum der Versorgung von Stampfl durch die Armenfürsorge nicht angegeben wurde, lediglich dass sie schon vor dem August der Armenfürsorge übergeben worden war. Es folgte noch ein rechtlicher Einspruch – u. a. wäre es durch eine Namensverwechslung von Mutter und Tochter zu einem Fehlurteil gekommen –, doch dieser wurde abgelehnt.[527] Die Stadt Graz wollte und konnte verhindern, dass eine bettlägrige über 70 Jahre alte Frau, die die Armenfürsorge erhielt, da sie von ihrer Tochter, die Epilepsie hatte, nicht gepflegt werden konnte, ein Grazer Heimatrecht erlangte.[528]

Ein anderer Fall ist der von Fahrner A. (geb. 1890), wohnhaft in Budapest. Die Apothekengehilfin suchte am 12. Jänner 1926 zwecks eines Passantrags einen Heimatschein für Wien an, da ihr Vater das Heimatrecht in Wien hatte. Mit dem Argument, dass eben nur der Vater über das Heimatrecht in Wien verfügt hatte, wurde ihr Ansuchen abgewiesen; § 6, Abs. 2 der *Heimatrechtsnovelle 1925* sollte für sie gelten. Daher wurde Fahrner am 26. Juni 1926 der Gemeinde Fürstenfeld zugewiesen,

524 Wölle B., Schubbehandlung, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4742 Gz. 46.711-16/24
525Ebda.
526Vgl. Akte Stampfl E., Amt der steierm. Landesregierung Abt. 6, Graz, 1. 4.1926, StLA, L-Reg. 55 Kt. 45 Jg.: 1926
527Siehe: Ebda.
528Vgl. Akte Stampfl E., Stadtrat Graz, Abteilung II, Graz, 14.9.1925, Amt der steierm. Landesregierung Abt. 6, Graz, 1. 4.1926, StLA, L-Reg. 55 Kt. 45 Jg.: 1926

die am 11. August Rekurs auf die „heimatlose österreichische Bundesbürgerin“ erhob. Denn weder sie noch ihre Eltern waren in Fürstenfeld bekannt, außerdem wären schon zwei Heimatlose zugewiesen worden, insbesondere hätte die Gemeinde höhere Armenlasten als die anderen Gemeinden, weil diese noch keine Heimatlosen aufgenommen bzw. zugewiesen bekommen hätten. [529] Der Einspruch hatte zwar keine Auswirkung auf das Verfahren, jedoch muss hervorgehoben werden, wie in diesem Diskurs über das Heimatrecht aus einer gebildeten Apothekengehilfin, eine heimatlose Arme gemacht wurde.

Ein weitereres Kriterium für die Erlangung eines Heimatrechts war nicht nur, dass eine Person zehn Jahre keine Armenfürsorge bezogen hatte, sondern auch für den gleichen Zeitraum einen ordentlichen Wohnsitz vorweisen konnte. Damit waren sowohl Insass*innen als auch Entlassene aus psychiatrischen Anstalten, Erziehungsheimen oder Gefängnissen mit Problemen des Heimatrechts konfrontiert und belastet.[530]

Ein besonderer Fall war jener der Bettlerin M. Sulzbacher (geb. 1852), nach Spielberg (Steiermark) zuständig. Die Gemeinde Spielberg suchte am 5. Oktober 1925 bei der BH Judenburg (Steiermark) um eine Aufnahme der Genannten in den Heimatverband Judenburgs an.[531] Nach der Ablehnung der BH Judenburg vom 4. Dezember 1926 folgte im darauf folgenden Jänner eine Beschwerde der Gemeinde Spielberg bei der Landesregierung in Graz die Gemeinde bekam auf die Beschwerde hin Recht zugesprochen, da Sulzbacher

> „sich zwar seit 1915 in Judenburg aufhalte, aber vollkommen erwerbsunfähig sei, ihr Leben hauptsächlich durch Strassenbettel friste, seit dem Jahre 1921 von der Gemeinde Judenburg täglich durch Verabreichung von Milch unterstützt werde und somit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei.“[532]

Dies dementierte die BH Judenburg und wandte sich an den Verwaltungsgerichtshof, der der BH Judenburg Recht gab. Denn nach der *Heimatrechtsnovelle 1896*

> „kann unter öffentlicher Armenversorung im Sinne des angeführten Gesetzes nur jene verstanden werden, welche von den auf Grund der Gesetze berufenen Organen der Armenpflege ausgeht und allen im Sinne des Gesetzes Armen zugänglich ist. Hiezu ist aber die von Privatpersonen an Bettler verabreichte Unterstützung nicht zu rechnen.“[533]

Wie im ersten Beispiel fällt auf, dass die „erwerbsunfähige Strassenbettlerin“ über 73 Jahre alt war, als dieser Rechtsstreit erfolgte. Das Besondere an diesem Fall ist nicht der Versuch einer Gemeinde, einer anderen eine alte verarmte Frau zuzuschieben, sondern dass dieser Rechtsstreit zu einem

529Vgl. Akte Fahrner A., StLA, L-Reg. 55 Kt. 44 Jg.: 1926
530Vgl. Akte Achnatz J.; Akte Gradischnig E., StLA, L-Reg. 55 Kt. 44 Jg.: 1926
531Vgl. Akte Sulzbacher M., Entscheid, Verwaltungsgerichtshof, Zl. A 200/26, Wien, 21.10.1926, StLA, L-Reg. 55 Kt. 45 Jg.: 1926
532Ebda.
533Ebda.

juristischen Fallbeispiel wurde.[534]

Die Differenz zwischen „heimatlosen österreichischen Armen“ oder alten und kranken Österreicher*innen und als „Zigeuner“ stigmatisierten wird deutlicher, wenn es z.B. von der niederösterreichischen Landesregierung angewiesen wurde, dass „Zigeuner“ ohne Papiere als „Ausländer“ anzusehen wären, wenn auf Anfrage bei der angegebenen Heimatgemeinde eine negative Antwort folgte. Oder auch z.B. die Gemeinde Ollersdorf (Niederösterreich) darauf hinwies, dass es genug österreichische Bedürftige gäbe und die „Zigeuner“, angeblich überwiegend ohne Papiere und aus der ČSR, überflüssig wären. Gleiches ist auch der Kritik des LGK Steiermarks bezüglich der Einschränkung ihrer Mittel zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ zu entnehmen. Am deutlichsten jedoch tritt es bei der Reaktualisierung des *Zigeunernormale 1888* von der Tiroler Landesregierung ohne die Berücksichtigung und Beachtung der bürgerlichen Rechte zutage. Der Passus, „Zigeuner“ keiner Gemeinde zuzuweisen, sollte demnach wieder seine Gültigkeit erlangen.

Eng an das Heimatrecht waren in polizeilichen Belangen die Bestimmungen des Abschaffens und Abschiebens geknüpft. Parallel zur Verabschiedung des Heimatrechtsgesetzes setzte die Debatte über den *Schubgrundsatz* ein. Der Gegenstand „Zigeuner“ wurde zu einem wesentlichen Faktor.

II.2. Ein Zigeunergesetz? – Versuch einer Normativierung

Abschiebeabkommen divergierten in den Nachfolgestaaten der k.u.k. Monarchie bzw. waren teilweise nicht vorhanden. 1926 fasste das BKA deswegen die wesentlichen Bestimmungen über den Schubverkehr mit den Nachbarstaaten zusammen.[535] Da nur mit Deutschland, Polen, der ČSR und der Schweiz spezifische Abkommen bestanden, sollte generell der Grundsatz angewendet werden, dass die Kosten im eigenen Verwaltungsgebiet selbst zu tragen wären, da staatliche Interessen wahrgenommen werden. Von einer Reziprozität einer entgegengesetzten Praxis – also dass andere Staaten die Kosten ihrer abgeschobenen Bürger*innen übernehmen und vice versa – wurde abgesehen, weil dadurch der finanzielle Druck auf Gemeinden befürchtet wurde.[536] Zu den allgemeinen Grundsätzen zählte auch die bedingungslose Übernahme mittelloser Österreicher*innen, wenn die Bundesbürgerschaft über das Heimatrecht nachgewiesen worden war. Nicht nur in dieser verpflichtenden Übernahme besteht der Konnex zur *Heimatrechtsnovelle 1925* und den antiziganistischen Impulsen, sondern auch zum Abgabenteilungsgesetz vom 18. September

534Siehe: Friedrich *Schoefft*, Das österreichische Heimatrecht. Praktische Beispiele aus dem gesamten Gebiete mit Erkenntnissen des Verwaltungs-Gerichtshofes (Graz 1934) Nr. 147 77; Hier wird zwar nicht dieser Fall, sondern ein ähnlicher Fall geschildert, aber es wird das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Fall Sulzbacher (21. Oktober) als ein entscheidender Präzedenzfall angeführt.

535Vgl. Die wesentlichen Bestimmungen ueber den Schubverkehr mit den Nachbarstaaten, Beilage zur Zahl 137.752/9-1926, Wien, 11.3.1926, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4743 Gz. 137.752-26

536Vgl. Ebda.

1925, das noch am 1. Oktober in Kraft trat. Die Schubkosten mussten nun vom Land und nicht mehr vom Bund getragen werden. Parallel setzte die Dezentralisierung des polizeilichen Schubwesens ein.

Auf Basis der bundesstaatlichen Grundsätze – dem *Schubgesetz 1871* – wurden drei Rechtsgebiete eingeführt: Personen aus dem Bundesgebiete zu entfernen war Bundessache, aus dem Bundesland, Landessache, wobei innerhalb des Bundeslandes ausschließlich die Gesetzgebung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes ausschlaggebend war. Daraus folgte – neben der Kostenverteilung –, dass auch Gemeinden Schuberkenntnisse fällen konnten.[537] Das Schubabkommen kann auch aus der Perspektive der Unterbindung von kostenaufwändigem Hin- und Herschieben durch Landesbehörden betrachtet werden. Die mangelhafte Wirkung lässt sich anhand der oben erwähnten Erlässe und alltäglichen Schubpraktiken erkennen. Demnach traf es nicht zu, dass laut dem BKA „[d]ie einigermaßen komplizierte verfassungsrechtliche Konstruktion […] sich also nach den gemachten Andeutungen immer hin mit den Bedürfnissen der Praxis vereinbaren [läßt]“[538]

Während auf dieses „normative Rundschreiben vom 12. Mai 1927 […] aufmerksam gemacht“[539] wurde, waren von den Polizei- und Gendarmeriebehörden schärfere Maßnahmen angestrebt worden. Eine Konsolidierung von antiziganistischen Praktiken, welche ein Netzwerk, teils intendiert und suchend, teils zufällig bildete und zur bundesweiten Diskussion um ein österreichisches *Zigeunergesetz* führte.

Zu Jahresbeginn wandte sich das LGK Oberösterreichs an das BKA um eine bundesweite „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ einzufordern. Wie von Gendarmeriebehörden Niederösterreichs und des Burgenlands wurden die strenge Handhabe des *Zigeunernormale 1888* verlangt.[540] Es stellte insoweit ein Novum dar, weil das oberösterreichische LGK sich dieses Mal direkt an das BKA richtete. Eine Wende zu den Vorjahren zeichnete sich ab, denn nach wie vor existierte in Oberösterreich laut den Behörden keine „Zigeunerplage“, jedoch sollten restriktivere Maßnahmen getroffen werden; auch eine *Zigeunerevidenzstelle* in Wien eingerichtet sollte werden.[541]

Ähnliche Überlegungen sind parallel auch im Westen Österreichs aufgetreten. Im Vorarlberger Tagblatt vom 17. Juni 1927 wurde ein Artikel über einen „unliebsamen Besuch“ von einer „20 köpfigen Zigeunertruppe“ veröffentlicht:

537Vgl. Schubwesen, Gesetzgebung und Vollziehung nach der Bundesverfassung, Wien, 12.5.1927, OeSta, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4743 Gz. 186.359–9/1926

538Ebda.

539Schubgrundsatzgesetz; Vorbereitung, Wien 24.5.1928, Zl. 175.848-28, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 115.290/1928

540Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Landesgendarmeriekommando für O.Ö., Linz, 26.1.1927; 24.3.1927, Zigeuner 114/12 – 1938 OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

541Vgl. *Freund*, Oberösterreich 95f, 105f

> „Zuerst hatte sie ihr Lager am Stigelbach aufgeschlagen. Der weibliche Teil der Gesellschaft grast bettelnd die Umgebung ab und sucht überall Betätigung in der Kunst des Wahrsagens. Der männliche Teil besorgt aus der Umgebung billiges Heu für das Lager und Holz für das Lagerfeuer. Abends gewaltiger, weithin hörbarer Lärm. Am Mittwoch Vormittag wurde die saubere Gesellschaft gegen Schwarzach abgeschoben. Doch es dauerte nicht lange, da erschien sie wieder auf der Bildfläche. Die Gemeinde Schwarzach war zu einem Empfang nicht bereit und der dortige Gendarmerieposten beförderte den Trupp zurück nach Dornbirn. Heute soll die Gesellschaft in der Enz lagern. Wie wir erfahren, gehört sie nach Südslawien. Es wäre zu wünschen, wenn dieses arbeitsscheue Gelichter, das eine große Gefahr für Hab und Gut bedeutet, so rasch als möglich weiterbefördert würde. Allzu rücksichtsvolle Behandlung ist hier nicht am Platze.“[542]

Auf Anfrage der Landesregierung Vorarlbergs gab die Polizeiabteilung der BH Feldkirch die Auskunft, dass „[j]edenfalls […] die Beschwerde im Artikel des „Vorarlberger Tagblattes“ bedeutend übertrieben“[543] erscheint. Es gab keinen Grund gegen die „Zigeunerfamilie“ L. Leitner, die seit einigen Jahren in Vorarlberg bekannt und mit der „Zigeunerfamilie“ Jungwirth aus Kärnten/Koroška am 20. Mai von Tirol aus nach Schruns gekommen war, einzuschreiten. Ein weiterer Aufenthalt wurde den Familien in Dornbirn verweigert, deswegen wollten die Leitners zurück nach Tirol, wurden aber vom Posten Schwarzach aufgegriffen und von Posten zu Posten nach Tirol „zurückbegleitet“ – laut der Gendarmerie Bludenz per Bahn – während die Jungwirths nach Kärnten/Koroška zurückkehrten. Die Abschiebung wurde noch vor einer Übernahmeerklärung der Leitners durch tschechoslowakische Behörden eingeleitet und die Erklärung war immer noch nicht bei der BH Bregenz eingelangt, als die Leitners schon „einwaggoniert“ waren.[544] Parallel wurde ein Bedrohungsszenario skizziert.

> „Den vorliegenden Fall haben wir auch zum Anlasse genommen, um den Leiter der Polizeiabteilung der Tiroler Landesregierung, der auch das tägliche Tiroler Fahndungsblatt redigiert, zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass nach Möglichkeit schon das Eindringen der Zigeuner nach Tirol aus dem Osten her verhindert wird. Es besteht nämlich die Gefahr, dass Zigeunertrupps, die laut Nachricht von Wiener Blättern [Hervorhebung MW] infolge der strengen Massnahmen der Tschechoslovakei nach Niederösterreich eingedrungen waren, wo gleichfalls viele Zigeunerfamilien zuständig sind, versuchen werden, nach Tirol und event. nach Vorarlberg zu gelangen.“[545]

Ferner bat die Polizeiabteilung Feldkirch die Bezirksstaatsanwaltschaft das *Zigeunernormale 1888* restriktiv anzuwenden.[546] Die Familie Leitner kam auch nicht in der ČSR an, statt dessen wurden sie am 20. August 1927 per Auto von unbekannter Richtung der Marktgemeinde Spittal an der Drau/Špital ob Dravi in Kärnten/Koroška zugeschoben, „worauf sie laut Gendarmerieauftrag mit Auto an die Salzburgergrenze [sicgeschafft werden sollte, jedoch da von den Behörden Salzburg zurückgewiesen, wieder nach Spittal zurückbefördert werden musste.“ Danach wurden die Leitners

542Unliebsamer Besuch, Dornbirn, 16.6.1927, Vorarlberger Tagblatt, 17.6.1927, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

543BH Feldkirch (Polizeiabteilung), 6.7.1927, Betreff: Zigeuner,VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

544Vgl. Ebda.

545Ebda.

546Vgl. Ebda.

im Bezirk Klagenfurt/Celovec aufgegriffen und sollten über Villach/Beljak Posten zu Posten nach Vorarlberg zurückgedrängt werden, sind aber am 8. September wieder nach Villach/Beljak gebracht worden, weil die BH Tamsweg (Salzburg) die Abgedrängten, aufgrund der fehlenden Papiere einer Zuständigkeit in Tirol oder Vorarlberg, nicht übernehmen wollte. Daraufhin intervenierte die Landesregierung Kärntens beim BKA, um die Kosten in der Höhe von 271,05 S erstattet zu bekommen. L. Leitner war angeblich Optant und hatte nicht nur einen von der BH Bregenz auf den 28. September 1925 datierte Hausierbewilligung, sondern auch von der BH Bludenz ausgestellten Reispeass vom 25. August 1925.[547]

Nach einem Negativbescheid vom Bundesministerium für Inneres vom 11. Oktober 1921 wegen zu spätem Einbringen, wäre L. Leitner laut dem BKA kein Optant gewesen. Dennoch konnte auch keine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft festgestellt werden. Schließlich wurde die Familie Leitner von den tschechoslowakischen Behörden übernommen, da L. in einem Ort der zu diesem Zeitpunkt in der ČSR lag, geboren worden war.[548]

Wieder zeigt es sich, wie Gesetze bei als „Zigeuner“ stigmatisierten ausgehebelt und das Heimatrecht verwehrt wurde – nach § 6, 2 der *Heimatrechtsnovlle 1925* hätte L. Leitner ein Heimatrecht in Vorarlberg oder Tirol zugestanden. Zwischen der Aufgreifung in Vorarlberg und der Verleihung eines Heimatrechts in der ČSR vergingen sieben Monate, die durch Hin- und Herschieben geprägt waren. Jedenfalls hatten die Behörden in Kärnten/Koroška nicht nur mit jenen in Salzburg Probleme, sondern auch mit der italienischen, später auch mit jenen des SHS-Staates sowie mit der steierischen Exekutive. Bei den italienischen Carabinieri in Tarvis/Trbiž/Tarvisio etablierte sich die Praxis des „Über-die-Grenze-Stellens“ nach Kärnten/Koroška:

> „Von Schüblingen die von Tarvis anher überstellt und die dort in Haft waren, wurde mitgeteilt dass die Arreste in Udine und in Tarvis vollgepfropf [sic] von Arrestanten sind, darunter auch viele Zigeuner befinden [sic], ausser den Ausländern, die man alle beabsichtigt auf Umwegen nach Österreich abzuschieben.
> Unter diesen befindet sich auch Haburski und die Polin Breszinska, false – Rossa L[.]– welche bereits zum 2ten bzw. 3tenmale [sic] zurückinstradiert wurden.
> Die Grenzkontrollstelle beehrt sich hievon zu berichten, mit dem Ersuchen gefälligst Kenntnis nehmen und die in Betracht kommenden Grenzgendarmerieerposten auf diesen Umstand aufmerksam machen zu wollen. Die Abschiebung auf Umwegen soll angeblich über die Göriacher – Alpe und über die Anhöhen beiderseits der Bundesstrasse erfolgen.[549]

Das Stadtamt in Friesach/Breže war des öfteren mit der Schubpraxis steierischer Gendarmen konfrontiert. So wurden etwa am 16. Jänner 1928 13 „Zigeuner“ mit einem Lastauto im Auftrag der

547Vgl. Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 17.11.1927, Zigeunerfamilie L. Leitner, Abschiebungskosten, Zl.178.178-9/1927, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 109.018–9/1928

548Vgl. Politische Landesverwaltung in Mähren, Brünn,18.2.1928, Staatsbürgerschaft und Heimatrecht, Leitner L. und Familie, Zigeuner, Anhaltung in Bregenz, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 109.018–9/1928

549Staatspolizeiliche – Grenzkontrollstelle, GK Arnoldstein, 31.10.1927, Abschiebung von Zigeunern auf Umwegen von Italien nach Österreich, KLA, Schubverkehr mit Italien Abschluss eines Uebereinkommens. Gzeichen 7 – 15 a GrZahl 3540/26; Siehe auch: Zigeunerfamilie Gabrieli, italienische Staatsangehörige, Abschiebung aus Oesterreich, BKA (Inneres), Wien, 14.5.1928, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 118.212–9/1928

Steiermärkischen Landesregierung und der zuständigen BH vom Gendarmerieposten Neumarkt nach Friesach/Breže überstellt.[550] Einer der Abgeschobenen war in Niederösterreich, elf Mitglieder der Familie Schmied in St. Peter, Bezirk Judenburg und die „Zigeunersfrau“ Faschingbauer M. in Graz heimatberechtigt.[551] Umgehend richtete sich die Landesregierung Kärntens an ihre Amtskollegen in der Steiermark:

> „Die Landesregierung hat keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung zu zweifeln und zwar umso weniger, als bereits anderweitig Wahrnehmungen [Hervorhebung MW] gemacht wurden, daß die politischen Bezirksbehörden und Gendarmeriepostenkommanden anderer Bundesbehörden Zigeuner dadurch loszuwerden trachten, daß sie dieselben ohne weiteres nach Kärnten überstellen, worauf sich die Behörden Kärntens mit diesen Personen herumschlagen können.
> Die Landesregierung verwahrt sich ganz entschieden gegen derartige Maßnahmen und ersucht, zweckdienliche und erfolgversprechende Verfügungen zur Hintanhaltung nicht begründeter und wohl auch zweckloser Verdrängung von Zigeunern und ähnlichen Leuten [Hervorhebung MW] nach Kärnten zu treffen und von dem Verfügten auch anher Mitteilung zu machen.“[552]

Auf Anfrage der Landesregierung in der Steiermark an die BH Murau, gaben schließlich die Gendarmerieposten Scheifling und Neumarkt ihr willkürliches Abdrängen zu.[553]
Kurz nach dem relativ positiv geschriebenen Bericht über die „Zigeunerplage“ für 1926 im Burgenland verschob sich auch hier die Position, aber die *Heimatrechtsnovelle 1925* wurde nach wie vor begrüßt:

> „Eine Abschaffung dieser Leute erweist sich als zwecklos, da sie an der Grenze zurückgewiesen werden und wieder in ihre alte Aufenhaltsgemeinde zurückkehren.Eine Abschaffung dieser Leute erweist sich als zwecklos, da sie an der Grenze zurückgewiesen werden und wieder in ihre alte Aufenhaltsgemeinde zurückkehren.
> Eine entgültige Regelung dieser Frage wäre sehr erwünscht und dürfte die Heimatrechtsnovelle 1925 genug Basis hiefür geben. ~~Von den burgenländischen Gendarmerieposten wird den fremden Zigeunern das Eindringen in das eigene Land verwehrt und werden angetroffene fremde Zigeuner in der Richtung ihrer Provenienz abgeschoben bzw. nach Tunlichkeit zuerst nach dem Vagabundengesetz behandelt~~[...]
> Für die Zwecke einer genauen Evidentführung wäre es von großer Wichtigkeit, wenn die Namen der burgenländsichen Zigeuenr infolge der vielen Namensgleichheiten besonders – eventuell mit römischen Ziffern – bezeichnet würden und verteilen sich die Zstämme im Burgenland wie folgt:
> ~~2729 Horvath, 658 Sarközi (Scharközi und Czarközi)493 Karoly, 393 Baranyai, 300 Papay, 206 Berger, 200 Hodosi (Hodosch, Hodoschi), 186 Pfeifer, 89 Ujvary, 81 Narday, 71 Gusak, 47 Stojka, 38 Rigo , 35 Byhary, 33 Budian, 33 Greis (Kreis), 30 Kokosch, 223 Kokas, 22 Nardaritz, 21 Miklisch, 21 Kolombar, 20 Karal, 20 Kosak, 15 Nikitsch, 14 Lakatos, 13 Baumgartner, 10 Weingartner etz.~~[Streichung im Original][554]

Wie „fremden Zigeunern“ das Eindringen in das eigene Land verwehrt worden war, wurde schon an Beispielen im ersten Kapitel ausgeführt. Nebenbei muss erwähnt werden, dass die Auswertung der Namensevidenz im März 1927 noch herausgenommen worden ist, die später in ganz Österreich

550 Siehe auch: *Haslacher*, Rom 88

551 Stadtamt Friesach in Kärnten, 17.1.1928, Zigeuner, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

552 Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 14.2.1928, Zigeunerverschieubung aus Steiermark nach Kärnten, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

553 Vgl. BH Murau, 27.3.1928, Zigeunerverschiebung von Steiermark nach Kärnten; Zigeunerplage, Bekämpfung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz, … .10.1928, Steiermärkisches Landesarchiv, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

554 [Auswertung von:] Zigeuner, Abschaffung nicht heimatberechtigter, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 31.3.1927, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

einen hohen Bekanntheitsgrad erlangte[555] Eine wesentliche Radikalisierung lässt sich für das Burgenland in der ersten Hälfte 1927 nicht wirklich feststellen.

Die niederösterreichischen Behörden setzten ihre antiziganistische Politik fort. Kurz nach den Erlässen, dass „Zigeuner“ ohne Heimatscheine als „Ausländer“ zu behandeln sind, und der Anweisung, welche Normative für das Haareabscheren verwendet werden können, übernahm das LGK für Niederösterreich die vom 19. Mai 1927 ausgegebenen Erlass für seinen Wirkungsbereich. Resultierend aus den Eingaben der Unterbehörden im Vorjahr wurde auf den Erlass vom 26. Februar 1925 zur „Darnachachtung“ verwiesen, um „durch ständige Kontrolle [...] den Behörden [...] Material zu liefern.“[556]

Zeitungsartikel über eine angebliche zunehmende „Zigeunerplage“ in Niederösterreich, wie jene in der Reichspost vom 27. Mai 1927 oder der Volkszeitung vom 29. Mai 1927, wurden dementiert. Das LGK intervenierte: Solcher Journalismus wäre für die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ ein Störfaktor gewesen.[557] Hingegen wurde von einer „Bettlerplage“ berichtet. Um dieser entgegenzutreten sollten Kinder mittels der Paragrafen 177 und 178 des ABGB (Entziehung od. Einschränkung der väterlichen Gewalt) den Eltern entzogen und bei den Wandergewerbetreibenden das *Reichsvolksschulgesetz* angewendet werden, wenn das Verdachtsmoment der Verwendung der Kinder zum Betteln von den Behörden bestätigt wurde.[558] Generell sollte Armut durch Repression aus der Öffentlichkeit geschafft werden, obwohl die Umstände der Armut im Bewusstsein verankert waren:

> „Der große Umfang der geschilderten Übelstände ist wohl auch zum Teil auf die lang andauernden schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen.
> Falls das Überhandnehmen der Bettlerplage die öffentliche Sicherheit in gefährdende Weise beeinträchtigt, kann dem nur durch scharfe Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze vom 21.V.1885, R.G.Bl. Nr. 89 und vom 27.VII. 1871, R.G.Bl. Nr. 88, in einzelnen Fällen allfällig auch § 12 der n.ö. Gemeindeordnung) entsprechend entgegen gewirkt werden.
> Bemerkt wird, daß gegen Personen, welche Anspruch auf den Besuch der n.ö. Herbergen haben und trotzdem wegen Bettelns oder Trunkenheit zur Anzeige gelagen, von h.a. strenge vorgegangen wird (In der Regel Ausschließung vom Besuche sämtlicher Herbergen auf die Dauer mindestens eines Jahres)“[559]

In der vierten Sitzung des Landtags von Niederösterreich am 30. Juni 1927, stellten die Abgeordneten Johann und Alois Fischer, Heinrich Schöchtner und Josef Holler (alle christlichsozial) und Genossen einen Antrag: „Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der

555Vgl. Ebda.; Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

556Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 7.6.1927, Zigeunerunwesen: Bekämpfung, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

557Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 14.6.1927, Zeitungsartikel der Reichspost und Volkszeitung: Ueber zunehmende Zigeunerplage in Niederösterreich, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

558Vgl. Äußerung des Landesamte IV/6 vom 13.7.1927, Amt der n.-ö. Landesregierung, Wien, 25.6.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

559Ebda.

angeführten Punkte nach Möglichkeit Vorkehrungen zur Beseitigung der Zigeuenerplage zu treffen.“[560] Dieser Antrag war im Grunde genommen eine Wiederholung der erlassenen Maßnahmen aus dem Vormonat. Wenngleich es sich um ein „eingehaltenes Wahlversprechen“ handeln könnte – am 24. April 1927 wurde der Landtag gewählt –, darf die politische Dimension nicht unbeachtet bleiben.

Am 27. August 1927 erfolgte vom Vizekanzler Karl Hartleb[561] eine Einladung an alle Landesregierungsämter (ausgenommen das Wiener Magistrat), dass eine „zunehmende Zigeunerplage“ im Waldviertel zu konstatieren gewesen wäre. Die Landesregierungsämter sollten sich zum bayerischen *Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen*, vom 16. Juli 1926 sowie zum tschechoslowakischen *Regierungsentwurf für ein Gesetz, betreffend herumwandernde Zigeuner und ähnliche Landstreicher*, das im Sommer 1927 im Prager Parlament eingebracht worden war, äußern und normative und administrative Maßnahmen vorschlagen, um die „herrschenden Uebelstände“ einzudämmen.[562] Diese angebliche Zunahme wäre aus den jährlichen Berichten über das „Zigeunerunwesen“ in Niederösterreich zu entnehmen. Dies entsprach jedoch nicht dem Bericht der niederösterreichischen Landesregierung. Zwar wurde die Aussage des BKA für einige Gebiete in Niederösterreich teilweise bestätigt[563], jedoch waren die Grenzgebiete zur ČSR, den eigenen Angaben nach, nicht von einer „Zigeunerplage“ betroffen. In Mistelbach soll sich zwar regelmäßig immer der gleiche Personenkreis an „Bündelzigeunern“ aufgehalten haben, das hätte aber keiner „Zigeunerplage“ entsprochen.[564] Das Grenzgebiet zu Gmünd würden sie sogar meiden[565] und die BH Horn führte weder Abschiebungen noch Bestrafungen durch.[566] Die über 140 Personen, die die Behörden in Hollabrunn perlustriert und abgeschoben hatten, waren für die BH keine „Zigeunerplage“, man sprach hingegen von einer

560Landtag von Nieder-Österreich, Betreff: Zigeunerplage, Wien, 6.9.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

561Hartleb Karl, von 1919–1927 Landtagsabgeordneter in der Steiermark, Mitglied der Reichsparteileitung des Landbundes. 1927–1930 Nationalratsabgeordneter; 1927–1929 Vizekanzler. Nach dem 12. März 1938 übernahm er die Funktion des NSDAP-Ortsgruppenleiter in Neumarkt, Steiermark. Wiederholt Nationalratsabgeordneter und Klubobmann des VdU von 1949–1956, Dritter Nationalratspräsident von 1953–1956; Siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Hartleb (2011-09-18)

562Vgl. BKA (Inneres), Wien, 27.8.1927, Zigeunerplage in Oesterreich; Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

563Siehe: Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 31.10.1927, Zigeunerplage in Oesterreich, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

564BH Mistelbach, 5.1.1928, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Berichte zum Sammelbogen, LA I/6a 637/67/1928, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b 1934, Sch. 5759

565BH Gmünd, 13.1.1928, Zigeunerunwesen: Bekämpfung, NÖLA Berichte zum Sammelbogen, LA I/6a 637/67/1928, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

566BH Horn, 27.1.1928, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Berichte zum Sammelbogen, LA I/6a 637/67/1928, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

Abnahme.[567] Der Bezirk Gänserndorf gab zuerst einen Fehlbericht an[568], für 1927 hätte kein „Zigeunerunwesen“ konstatiert werden können. Erst nachdem die Landesregierung einen Bericht angefordert hatte[569], wurde das Gegenteil in einem neueren Bericht zu Papier gebracht:

> „Besondere Wahrnehmungen über das Zigeunerunwesen wurden nicht gemacht. Auch erwiesen sich besondere Massnahmen wegen Gefährdung der Sicherheit nicht erforderlich. Nennenswerte Schäden an Feldfrüchten und Forstgut wurden von Zigeunern nicht verursacht. Infektiöse Erkrankungen konnten nicht wahrgenommen werden. Sesshaft und heimatberechtigt sind im Bezirke keine Zigeuner.
> Zu landwirtschaftlichen Dienstleistungen werden Zigeuner, die als Saisonarbeiter nach Oesterreich kommen, verwendet und zwar zum Rübenanbau, Ernte- und Druscharbeiten. Sie kehren aber stets nach Schluss der Saisonarbeiten in ihre Heimat zurück.
> Ein besonderer Umstand, der die Bekämpfung des Zigeunerunwesen sehr erschwert ist das Verhalten der tschechoslovakischen Grenzbehörden. Von diesen werden den längs der March im tschechoslovakischen Grenzbezirke wohnenden Bewohnern entgegen dem am 10. und 11. November 1926 in Pressburg getroffenen Übereinkommen, betreffend die Regelung des Kleinen Grenzverkehrs, Grenzlegitimationen mit dem Reisezweck "aus Existenzgründen" ausgestellt. Mit solchen Grenzübertrittscheinen kommen vielfach jenseits der March wohnende Zigeuner nach Österreich, tragen alle möglichen Gebrauchsartikel, wie Töpfe, Tongeschirr, Schmiednägel, Ketten, Besen u.s.w. mit sich und versuchen sie bei der bäuerlichen Bevölkerung im Hausierwege abzusetzen. Durch das Entgegenkommen der Ortsbevölkerung gelingt ihnen dies in der Regel. Ein Teil der Ortsbevölkerung kauft eben lieber bei einem fremden unbefugten Hausierer, der zu ihr ins Haus kommt und billiger ist, als bei dem einheimischen befugten Gewerbetreibenden. Dieser Tätigkeit wird vorwiegend in den Wintermonaten nachgegangen. In den Sommermonaten, vorwiegend zur Anbau- und Erntezeit, versuchen diese Zigeuner als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter Arbeit zu finden. Auf diese Art fristen sie ihren Lebensunterhalt. Dass beim Übertritt über die Grenze nicht immer die zulässigen Uebertrittstellen benützt werden, ist bekannt.
> Beim Betreten solcher Elemente wird mit aller Schärfe vorgegangen. Doch gelingt es nicht immer und oftmals nur sehr schwer, diese Eindringlinge habhaft zu werden, weil ihnen seitens der Bevölkerung Vorschub geleistet wird und sie beim unbefugten Hausieren mit Waren nach Möglichkeit unterstützt werden.“[570]

Die wirtschaftliche Konkurrenz im Handelsgewerbe wurde hier als Hauptargument angeführt, die auch von einem Teil der Ortsbevölkerung bedingt wurde, da sie die günstigeren Angebote begrüßte. Hingegen stellten Billiglohnarbeiter*innen für die Ernte kein Problem dar. Generell geht aus dem Jahresbericht 1927 für Niederösterreich nichts über eine „Zunahme des Zigeunerunwesens“ hervor:

> „Im Jahre 1927 wurde, soweit das h.o. Verwaltungsgebiet in Betracht kommt, im Allgemeinen ein leichte Abnahme des Zigeunerunwesen beobachtet. Insbesondere sind die schädliche Auswirkungen, welche wegen des bayrischen Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeuner, Landfahrern und Arbeitsscheuen sowie wegen des tschechoslowakischen Regierungsentwurfes für ein Gesetz, betreffend herumwandernder Zigeuner und ähnlicher Landstreicher befürchtet wurden, nicht eingetroffen [Hervorhebung MW]. [...] Eine Zunahme des Zigeunerunwesen konnte nur in den politischen Bezirken Korneuburg, Mistelbach, und St. Pölten festgestellt werden. Auch im verflossenen Jahre waren die beobachteten und beanständeten Zigeuner mit ganz geringen Ausnahmen Inländer, welche sich im Besitze von ordnungsmäßigen Personal-Reise- und Gewerbedokumenten befanden, weshalb gegen sie im Allgemeinen nicht eingeschritten werden konnte.
> [Trotz alledem:] Eine wesentliche Besserung wird von der Erlassung eines Zigeunergesetzes erwartet.“[571]

567BH Hollabrunn, 17.1.1928, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Ausweis, NÖLA, Berichte zum Sammelbogen, LA I/6a 637/67/1928, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

568Vgl. BH Gänserndorf, 8.11.1927, Zigeunerplage in Oesterreich, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen-Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

569Vgl. Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 6.3.1928, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

570Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1927, BH Gänserndorf, 21.3.1928, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen-Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

571Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 18.5.1928, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206-213, Sch.

Folgender Brief von Bernhart Ehrenfels, Präsident der „Oesterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft“[572], ging einen Monat zuvor an seinen Gesinnungsgenossen Karl Hartleb, zu dem Zeitpunkt seit vier Monaten Vizekanzler:

> „Hochvermögender Herr Vizekanzler!
> Erlauben Sie, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf folgenden Umstand lenke.
> Vor einiger Zeit ging die Nachricht durch die Zeitungen, daß im angrenzenden Böhmen, die dort lebenden Zigeuner einer Perlustrierung unterzogen werden und eine Art Arbeitszwang für sie statuiert wird.
> Wie weit dies auf Wahrheit berucht, entzieht sich meiner Beurteilung, eines kann ich nur sehen, daß die seit 1919 erheblich gestiegenen Zigeunerplage nun noch empfindlicher wird. Horden bis zu 20 Mann durchziehen das Land, verüben Diebstähle aller Art und betreibenen professionsmäßigen Bettel. Aus Angst trauen sich die Leute am Lande nicht gegen diese Diebe einzuschreiten und die Behörde drückt häufig beide Augen zu.
> Sie würden, sehr verehrter Herr Vizekanzler sich ein grosses Verdienst um die Landbevölkerung erwerben, wollten Sie hier einen Wandel schaffen.
> Mit dem Ausdrucke vollkommenster Hochachtung zeichne ich
> Bernhart Ehrenfels“[573]

Zuerst wurde dieses Schreiben nur der Landesregierung Niederösterreichs zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassungen übermittelt, elf Tage später erfolgte die Einladung Hartlebs sich zu den Verhältnissen der „Zigeunerplage“ in Österreich für etwaige Maßnahmen Stellung zu beziehen.

Ob sich Hartleb ausschließlich auf Ehrenfels berief kann nicht eindeutig beantwortet werden, auch nicht, ob es sich um eine Profilierung als neuer Vizekanzler gehandelt hätte. Hartleb war sicher ein Antiziganist, aber es ist zu kurz gegriffen den Anstoß zu einem *Zigeunergesetz* auf diese zwei Personen zurückzuführen.[574] Vorschläge für neue Maßnahmen oder die Reaktualisierungen des *Zigeunernormale 1888* in den jeweiligen Bundesländern prägten bisher die antiziganistische Politik. Das BKA bildete eher eine Schlichtungsstelle. So kann etwa der Verweis auf die Verordnung des Handelsministeriums über die Wandergewerbe vom 29. März 1924 BGBl Nr. 103 nicht wirklich als eine dezidiert antiziganistische Normative des BKA gesehen werden[575] – nicht nur, dass dieses Gesetz vom Handelsministerium ausgegeben wurde, darüber hinaus war auch jede Person, die ein mobiles Gewerbe ausübte, von diesem Gesetz betroffen. Es war lediglich eine Information, dass dieses Gesetz auf „Zigeuner“ angewendet werden konnte und mit diesem das alte Gesetz von 1881

5906

572 Ehrenfels Bernhard, Freiherr von (1864–1940), einjähriger Freiwilliger, Gutsbesitzer von Brunn am Wald, ab 1906 Mitglied des Landeskulturrates (auch 1919 wieder gewählt), Präsident der Landwirtschaftsgesellschaft, Vizepräsident der Börse für landwirtschaftliche Produkte. 1919 Mitglied der Staatskommission für Sozialisierung. In der Frühzeit der Heimwehr tätig (1920/21 Schatzmeister des „Heimwehrverbandes“ in Wien, 1925 – 1927 Landesführer des Selbstschutzverbandes Niederösterreich). online unter: http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/Abgeordnete/ZAbgE/Ehrenfels.pdf (2011-09-18)

573 Brief von Bernhart Ehrenfels, Brunn am Walde, 16.6.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Anregung des Bernhart Ehrenfels, im Brunn am Walde, BKA (Inneres), Wien, 16.8.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

574 Siehe: *Freund*, Oberösterreich 108

575 Siehe: *Haslacher*, Rom 85

außer Kraft trat.[576]

Die Forderung des LGK Oberösterreichs Anfang 1927 schlug für ganz Österreich Maßnahmen vor, und auch das LGK für Niederösterreich, das über andere Wege – nicht dem vorgesehenen Amtsweg – antiziganistische Politik betrieb, trug wesentlich zur österreichweiten Debatte bei. Wie oben im Fallbeispiel L. Leitner zu sehen war, bezog sich die Polizeiabteilung der BH Feldkirch auf Informationen aus dem Wiener Fahndungsblatt, um restriktivere Vorgehensweisen vorzuschlagen und auch die Abschiebung und „Verleidung" (Vertreibung) der Familien Leitner und Jungwirth zu legitimieren.

Die Antworten waren von allen Landesregierungsämtern bezüglich einer Normative gegen „Zigeuner" zustimmend: Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden in ganz Österreich versuchten die jeweiligen Landesregierungen, die für die Tagung einen Landesvertreter zu entsenden hatten, zu beeinflussen. Aus der Masse dieser Vorschläge sind einerseits die wesentlichen Grundaussagen von Bedeutung, andererseits lassen sich aus den Schreiben Informationen über die bisherige alltägliche Polizeipraxis entnehmen. Alle behördlichen Instanzen sprachen für ein restriktiveres Gesetz als das *Zigeunernormale 1888*, welches aus verschiedenen Versatzstücken der Gesetzestexten aus Bayern und der ČSR Wort für Wort oder leicht abgeändert bestehen sollte.[577]

Jedoch müssen andere Aspekte hervorgehoben werden. Laut der Landesregierung in Bregenz hatte das LGK schon im Juni 1927 beim Ausforschungskommando einen „Zigeuner-Nachrichtendienst" eingerichtet, der eine Evidenz über Personaldaten und Fingerabdrücke der sich in Vorarlberg aufhaltenden „Zigeuner" führte.[578] Auch der zeitliche Unterschied muss berücksichtigt werden. Die Landesregierungen, die sich innerhalb der achtwöchigen Frist äußerten, waren Ober- und Niederösterreich sowie Vorarlberg. Steiermark und Kärnten/Koroška folgten um die Jahreswende. Das kann sowohl auf das Abwarten der eingehenden Jahresberichte, als auch auf die Stellungnahmen der anderen Landesregierungen zurückgeführt werden. Auffallend ist, dass die burgenländische Landesregierung erst im Februar 1928 ihren Maßnahmenkatalog dem BKA vorlegte, nachdem die burgenländische Landesregierung zweimal ausdrücklich daran erinnert worden war.[579] Da es sich bei diesem Thema laut Auffassung der burgenländischen Behörden seit 1922 um ein „Spezifikum" gehandelt hätte und „Landesaufgabe" und etliche Schritte bereits gesetzt

576 Vgl. BKA, Wien, 10.1.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1927, Gr. XIV–213–216 1932, Sch. 5498; BKA, Wien, 27.1.1927, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Zum h.o. Erlass vom 4.6.1926, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61; Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, 29.3.1927, Zigeuner 114/12 – 1938, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

577 Siehe: *Freund*, Oberösterreich 108–113

578 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 20.10.1927, Zigeunerplage in Österreich, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

579 Vgl. BKA (Inneres), Wien, 31.12.1927; Wien, 4.2.1928, Zigeunerplage in Oesterreich, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

worden waren, stellt sich die Frage, warum gerade bei den burgenländischen Behörden eine derartige Verspätung eintrat.

Dies könnte daraus resultieren, dass der Bericht des LGK vom September 1927 nicht den Forderungen des BKA entsprach, eine Stellungnahme zu den Gesetzestexten abzugeben . Neben der Aufzählung der bisher getroffenen und umgesetzten Maßnahmen seit 1922, wurden wie in den Vorjahren ausschließlich ein antiziganistisches Bedrohungsszenario gemalt. „[D]ie durch die Zigeuner hervorgerufenen Zustände [sind] als eine Kulturschande für ein deutsches Land [zu] betracht[en].“ Bezüglich der bestehenden Gesetze hieß es bloß: „Die Praxis beweist aber, daß sie alle zusammen nicht so wirksam sind, als es für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit und für einen Kulturstaat erwünscht und nötig ist.“[580] Letztendlich wäre das zukünftige *Zigeunergesetz* bloß eine Grundlage, für die regionalen Verhältnisse wären zusätzlich Spezifizierungen nötig. Beim LGK für das Burgenland herrschte die Meinung vor, dass die „Lösung der Zigeunerfrage in Österreich“ mit der „Lösung der Zigeunerfrage im Burgenland“ ident wäre. Damit waren, wie noch herausgearbeitet werden wird, Finanztransfers ins Burgenland für die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ gemeint.[581] Schließlich wurde weder auf das bayerische Gesetz noch auf den Regierungsentwurf aus der ČSR eingegangen, hingegen wurden die Vorschläge des LGK zum „Studium der Zigeunerfrage“ von 1924 beigelegt.[582] In ähnlicher Manier brachten die Bezirkshauptmannschaften ihre Vorschläge ein.[583] Im Gegensatz zum LGK und den übrigen Bezirkshauptmannschaften bezog sich die BH Oberwart auf das Schreiben aus dem BKA und verband dieses mit den Forderungen aus den Vorjahren. Hier lautete die Devise: die „Lösung der Zigeunerfrage“ wäre mit der „Lösung der Zigeunerfrage im Burgenland“, d.h. mit der „Lösung der Zigeunerfrage in Oberwart“ zu erreichen:

> „Und wenn dies nicht als in der Aufgabe des Staats gelegen gelten gelassen wird, dann müssten die Geldmittel hiezu (es handelt sich wohl im Burgenland bloss um 300 – 500.000 S) von einer ad hoc zu gründenden »Kulturgesellschaft« auf Vereinsbasis leicht herbei zu schaffen sein. 100000 Mitglieder mit jährlichen Mitgliedsbeiträgen von nur 1 Schilling könnten die Beträge aufbringen, die ausreichen würden, um alljährlich in allen Zigeunerkolonien einige Familien zur menschlichen Gesellschaft emporzuziehen. Nach dem Kopf der sesshaften Zigeuner auf die einzelnen Bezirkshauptmannschaften verteilt – müssten diese Beträge von einem eigenen Bezirksausschuss nach oben ausgeführten Richtlinien unter dem Vorsitz des Bezirkshauptmannes oder einer seiner jurist. Konzeptbeamten verwendet und der Kulturgesellschaft über die Verwendung Bericht erstattet und Rechnung gelegt werden.“[584]

---

580 Vgl. Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 19.9.1927, Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

581 Vgl. Ebda.

582 Vgl. Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 3.2.1924, Vorschläge des Landesgendarmeriekommandos zum Studium der Zigeunerfrage,Beilage zu: Zigeunerplage, Bekämpfung, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 19.9.1927, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

583 BH Oberpullendorf, 30.9.1927; BH Eisenstadt, 11.10.1927; BH Mattersburg, 14.10.1927, Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

584 BH Oberwart, 13.10.1927, Zigeuenerplage, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe

Pragmatischer und umsetzbarer waren die Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaften Neusiedl, Jennersdorf und Güssing und des Polizeikommissariat Eisenstadts. Sie verwiesen auf die Parallelen der Bestimmungen der Gesetzestexte mit schon umgesetzten Maßnahmen im Burgenland, sprachen sich aber dennoch für die Normativierung für ganz Österreich aus.[585]

Ähnlich sah es auch die Landesregierung Oberösterreichs. Wenn auch beide Gesetze zu einer einheitlichen radikaleren Eindämmung des „Zigeunerunwesens" erreicht hätten werden können, wurde darauf verwiesen, dass das *Zigeunernormale 1888* bei strenger Handhabe wirksam genug gewesen wäre.[586] Daher stellt sich die grundlegende Frage, inwieweit das bayrische Gesetz zur *Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen*, vom 16. Juli 1926 und der tschechoslowakische *Regierungsentwurf für ein Gesetz, betreffend herumwandernde Zigeuner und ähnliche Landstreicher* wirklich restriktiver waren, als das *Zigeuenernormale 1888*.

Im Entwurf der tschechoslowakischen Regierung ist vor allem die Regelung der Registrierung und Erstellung von Evidenzen mit den technischen Verfahren der Anthropometrie sowie Daktyloskopie[587] der wesentliche Unterschied zum *Zigeunernormale 1888* und dessen Ergänzungen, die im überwiegend ehemaligen cisleithanischen Teil der ČSR rechtsgültig waren. Die Strafausmaße waren ident (Zwangsarbeitsanstalt ein bis drei Monate[588]) oder wurden in Österreich über andere Gesetze, auf die in dem *Zigeunernormale 1888* verwiesen wurde, bestimmt – etwa die Kindeswegnahme.[589] Das bayrische Gesetz hingegen wies eine massive Verschärfung im Strafausmaß auf: Eine Person, die über 16 Jahre alt war und keinen Nachweis über eine geregelte Arbeit erbrachte, konnte „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bis zur Dauer von zwei Jahren in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden"[590] (Art. 9). Die Kosten der Unterbringung sollten nach Art. 12 den Eingewiesenen zur Last fallen, d.h. durch die Zwangsarbeit gedeckt werden.[591] Alle anderen Punkte entsprachen dem tschechoslowakischen Regierungsentwurf oder dem *Zigeunernormale 1888*, aber letzteres war bezüglich Schub und Platzverbote am restriktivsten (der Art. 5, Verbot von „Reisen in Horden", stellte gegenüber der österreichischen Gesetzgebung und

1927–1930–1935

585BH Neusiedl a.S., 13.9.1927; BH Jennersdorf, 19.9.1927; BH Güssing, 20.9.1927; Polizeikommissariat Eisenstadt, 20.9.1927, Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

586Vgl. Landesgendarmeriekomando für Oberösterreich, Linz, 29.9.1927, Zigeunerplage in Österreich; Bekämpfung; Amt der Landesregierung für Oberösterreich, Linz, 21.10.1927, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

587Vgl. Senat der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik, Zweite Wahlperiode, Vierte Session 1927, Gesetz vom 14.7.1927 betreffend herumwandernde Zigeuner und ähnliche Landstreicher §§ 1–4, Zigeunergesetz, Zigeunerverordnung, Besprechung, BKA (GD 2), Wien, 15.7.1931, Zl. 165.670–GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881/31

588Vgl. Ebda. § 10

589Vgl. § 9

590Herrmann *Reich*, Das bayrische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz vom 16.7.1926 (München 1927) Art. 9, 15–20

591Vgl. Ebda. Art. 12, 26f

Praxis keine Verschärfung dar[592]).

Nur ein Bundesland begegnete einem *Zigeunergesetz*, wie es vorgeschlagen wurde, mit Skepsis. Der Kärntner Landesregierung gemäß würden die in Bayern und der ČSR erlassenen bzw. eingebrachten Gesetze das vermeintliche Übel nicht an der Wurzel erfassen und nur oberflächliche Massnahmen fokussieren; sie würden „wenn auch nicht eine wirksame Bekämpfung, so doch eine gewissen Regelung des Zigeunerunwesens und eine Erleichterung der Kontrolle über solche herumziehende[n] Leute ermöglichen.“[593] Denn

> „[e]ine wirksame Bekämpfung des Zigeunerwesens und des diesem in sicherheitspolizeilicher Beziehung gleichzuhaltenden Stürtzlerwesens wäre nur dann zu erwarten, wenn überhaupt die Ausübung von Gewerben im Umherziehen verboten würde, wenn weiters die Gemeinden ihrer Armenversorgungspflicht in wirklich ausreichendem Ausmass nachkommen könnten und ausserdem Anstalten errichtet würden, die die zweckenspre hende [sic] Unterbringung und Behandlung von Elementen ermöglichen, deren unnatürlicher Wandertrieb durch Polizeistrafmassnahmen nicht eingedämmt werden kann. Dass diese Massnahmen bei der heutigen wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Lage bei den grossen Mitteln, die sie dauernd beanspruchen würden, in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten, darf fraglich bezweifelt werden“[594]

Wie schon Freund feststellte, war die Kernfrage in der Diskussion nicht Art und Höhe der Strafen, sondern die Definition von „Zigeuner“.[595] Die Kärntner Landesregierung wies auf Defizite hin, ihr schien

> „[d]er Begriff Zigeuner [...] nirgends klar definiert. »Zigeuner« [sic!] ist dem allgemeinen Sprachgebrauch nach eigentlich eine Rassebezeichnung, für den zu regelnden Gegenstand jedoch nicht wesentlich. Getroffen sollen durch diese Anordnungen vielmehr alle jene Leute, die, ohne einen ständigen Wohnsitz zu haben, mögen sie auch zeitweise einen solchen besitzen, von Ort zu Ort wandern, während dieser Zeit auch nicht vorübergehend in irgend ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten, kein Unterstand bei anderen Bewohnern nehmen und gewöhnlich nur in den mitgeführten Fahrzeugen der oder sonst im Freien wohnen.[596]

Die niederösterreichische Landesregierung äußerte eine ähnliche Sicht der Definitionsprobleme:

> „Der Begriff Zigeuner ist nicht definiert, wohl weil eine einwandfreie Definition sich kaum finden lässt; dieser Mangel dürfte nicht schwer wiegen, weil in der Praxis wohl keine Zweifel bestehen, welche Personen als Zigeuner anzusehen sind. Die Subsumtion „anderer Landstreicher“ unter den Begriff der herumwandernden Zigeuner ist zu empfehlen, weil tatschälich auch in Oesterreich nicht wenige Personen zu treffen sind, die, obwohl nicht dem Zigeunerstamme angehörend, vollständig verwilderten und für die Oeffentlichkeit dieselben Gefahren bringen, wie die Zigeuner selbst [Streichung im Original]. Auch die Bestimmung dürfte nicht wertlos sein, daß selbst jene Zigeuner, welch in einer gewissen Zeit des Jahres einen ständigen Wohnsitz haben, dennoch unter die Bestimmung des Gesetzes fallen.“[597]

Die Streichung der Nebensätze zeigt die juristische Verschiebung von der Subsumtion „andere

592Siehe: *Freund*, Oberösterreich 112

593Kärntner Landesregierung, Klagenfurt 24.1.1928, Zigeunerplage in Österreich, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

594Ebda.

595Vgl. *Freund*, Oberösterreich 113–116

596Kärntner Landesregierung, Klagenfurt 24.1.1928, Zigeunerplage in Österreich, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

597Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 31.10.1927,Zigeunerplage in Oesterreich, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

Landstreicher“ zu einem abgetrennten Gegenstand. Wenngleich der Begriff „Landstreicher“ analog geführt wurde, fällt auf, dass nur noch „Zigeuner“ als die Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen wurden. Das Mitführen des Begriffs „Landstreicher“ hängt mit der Frage der Definition, genauer mit der der Erkennung von „Zigeunern“ zusammen.[598]

Die burgenländische Definition basierte auf dem als „Studium zur Zigeunerfrage“ bezeichneten Dokument:

> „Unter Zigeuner sind jene Personen zu verstehen, die sich infolge ihrer absonderlichen Lebensweise von der seßhaften Bevölkerung unterscheiden, eine eigene Sprache nebst der Landessprache sprechen und die schlechthin in den Gemeinden als Zigeunern bekannt sind, sowie als solche bezeichnet werden.
> Personen, die mit den Zigeuner eine Lebensgemeinschaft eingehen oder aus Mischehen hervorgehen, sind als Zigeuner zu betrachten.“[599]

Diese Definition ist nicht deswegen diskriminierender, weil davon ausgegangen wurde, dass „Zigeuner“ eine „Rasse“ seien – das war ohnehin *common sense*. Sondern dass das Verhältnis zu „Landstreichern“ und „Zigeunern“ in eine andere Beziehung gesetzt wurde. Es wurde umgedreht: „Zigeuner“ sind nicht mehr als „Landstreicher“ zu erkennen, „Landstreicher“ wurden teilweise zu „Zigeunern“ rassialisiert – der Diskurs der Rassialisierung von „Landstreichern“ hatte sich in der Kriminalpsychologie längst durchgesetzt.[600] Analog hierzu die Beziehung von „Nichtzigeunern“ zu „Zigeunern“. Der Terminus „nach Zigeunerart“ war hier offen ein Gattungsbegriff. Erwähnenswert ist, dass das Polizeikommissariat Eisenstadt, von der im Burgenland vorherrschenden Definition abwich und sich für jene aus dem tschechoslowakischen Regierungsentwurf aussprach.[601] Hervorstechend war die Forderung „Zigeunern“ das Wahlrecht abzuerkennen.[602]

Dass es wegen der Definitionsfrage zu Konflikten kommen musste, war abzusehen. Sie hatte aber auch für das Burgenland einen wichtigen Grund. Nach den Angaben der burgenländischen Behörden gab es so gut wie keine „herumziehenden Zigeuner“ mehr. In der Budgetierung wäre das Burgenland benachteiligt worden. Es erscheint nicht überraschend, dass sich nach einigen Jahren auch die BH Oberpullendorf wieder zu Wort meldete. Einerseits wies sie repetitiv auf die „besonderen Verhältnisse im Burgenlande“ hin und betonte, dass der „**Zigeunerfrage […] nur mit Aufwendung von Staatsmitteln beizukommen**“ wäre. Denn das „**durch die Neuentstehung vom**

598 Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

599 Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 3.2.1924, Vorschläge des Landesgendarmeriekommandos zum Studium der Zigeunerfrage,Beilage zu: Zigeunerplage, Bekämpfung, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 19.9.1927, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935; Siehe auch: Burgenländischen Landesregierung, Sauerbrunn, 14.2.1928, Zigeunerplage in Österreich; Bekämpfung, Amt der StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

600 Siehe: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung

601 Bekämpfung, Polizeikommissariat Eisenstadt, 20.9.1927, Zigeunerplage, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

602 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 114

Staatsgrenzen, die Umstellung des Wirtschaftslebens völlig verarmte Zigeunervolk wird nicht zum aussterben gebracht werden können, weil die hohe Fruchtbarkeit entgegen wirkt. [Hervorhebung im Original].“[603] Andererseits wurde entgegen den vorjährigen Berichten wieder von „im hiesigemBezirk [sic] sehr zahlreichen Zigeunern (über 500)“[604] gesprochen.

Eine zweite gesetzliche Entwicklung brachte das BKA in Zugzwang. Beim Schubgrundsatz irrte sich das BKA in dem Punkt, dass das *Schubgesetzes 1871* nicht durch das Verfassungsübergangsgesetz nach § 3, Abs. 2, per 1. Oktober 1928 erlösche, weil es im Mai 1927 zum Schubgrundsatz erklärt worden war. Am 2. November 1927 kam der Verfassungsgerichtshof zu der Erkenntnis, dass nicht nur das S*chubgesetz 1871*, sondern analog auch das *Landstreichergesetz 1885* als von der Fallfrist des Verfassungsübergangsgesetz betroffen erklärte.[605] Beide Gesetze waren zur „Bekämpfung des Bettelns, der Landstreicherei und Prostitution“ und so auch zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ unerlässlich, da sich auch das *Zigeunernormale 1888* überwiegend auf diese beiden Gesetze stützte.

Bei der ersten Besprechung am 26. April 1928 wurde unter dem § 1, der, analog zum *Schubgesetz 1871*, den Personenkreis aufzählte, neben den Punkten

> „a) Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen, b) ausweis- oder bestimmungslose Personen, die weder ein Einkommen, noch einen erlaubten Erwerb nachweisen können, c) Personen die der Gewerbeunzucht ergeben sind,“[606]

auch „Zigeuner“ hinzugefügt. Wegen der parallel ausgetragenen Diskussion über ein *Zigeunergesetz* erschien dieser Schritt als folgerichtig. Aber in der ersten Fassung wurde letztlich „Zigeuner“ noch nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Im Gegenzug wurden andere betroffenen Personenkreise präzisiert:

> „c) öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge insoferne sie die Sicherheit der Person oder das Eigentums gefährden; e) aus dem betreffenden Bundeslande Abgeschaffte.“[607]

Bei der Besprechung, die vier Tage später darauf folgte, wurde die Gruppe „Zigeuner“ vom Ministerialrat Allgayer, Sewczik und Coreth (BKA Inneres) durch die Definition „nach Zigeunerart umherziehende Personen, soferne sie nicht in dem betreffenden Bundeslande einen ständigen

603BH Oberpullendorf, 30.9.1927, Zigeunerplage, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, [lose Blätter]

604BH Oberpullendorf, 12.6.1928, Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, [lose Blätter]

605Vgl. Schubgrundsatzgesetz; Vorbereitung, Wien 24.5.1928, Zl. 125.848, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 115.290/1928

606Abschiebung und Abschaffung aus einem Bundesland in ein anderes; Grundsatzgesetz des Bundes, Zl. 117.591-9/1928, OeSta, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 115.290/1928

607Ebda., Besprechung, Wien, 26.4.1928

Wohnsitz nachzuweisen vermögen“[608] aufgenommen.

Amt 5. Juni folgte die Länderkonferenz zum neuen Schubgrundsatz. In der Debatte ging es überwiegend um die Kostenaufteilungen und u. a. Verschärfungen der Strafen, aber der Punkt c) „nach Zigeunerart umherziehende Personen“ wurde nicht angesprochen.[609] Bei der Erklärung der Vorlage für die Einbringung im Nationalrat, ist der Punkt c) knapp erläutert worden. Er

> „wurde neu vorgesehen zu dem Behufe, der Zigeunerplage, deren Zunehmen in einigen Gebieten Oesterreichs lebhaft beklagt wird, wirksamer als bisher entgegentreten zu können. Dies erscheint umso nötiger, da einzelne Nachbarstaaten eigene strenge Zigeunergesetze teils erlassen, teils zu erlassen sich anschicken.“[610]

Ein eigenes *Zigeunergesetz* bzw. die Diskussion darüber trat durch den Druck den inneren Schubverkehr zu regeln, in den Hintergrund, „um eine vacatio legis zu verhindern“[611]; es müsse alles vermieden werden „um ein Vakuum nach dem 1. Okt. l.J. eintreten zu lassen.“[612]

Für die Wiener Landesregierung war das Anlass genug, am 11. Juli 1928 im Landtag zu beschließen, das *Landstreichergesetz 1885,* das auf dem *Schubgesetzes 1871* basierte, per Durchführungsverordnung als Landesgesetz zu verabschieden.[613] Dadurch wurden die anderen Landesregierungen unter Zugzwang gebracht und mussten folgen. Das Vorpreschen der Wiener Landesregierung führte noch zu Debatten, auf die hier nicht eingegangen werden kann.[614] Wichtig ist, dass in allen Bundesländern beide Gesetze als Landesgesetze herausgegeben wurden. Der Schubgrundsatz war juristisch gesichert, aber „Zigeuner“ sind im Wiener Landesgesetz – gemäß der Wiener Schubpraxis – nicht berücksichtigt worden. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesen“ wurde nicht normativiert.

II.3. Synergieeffekte – länderübergreifende Praktiken

Nach der Schubgrundsatzdebatte und dem Scheitern, „Zigeuner“ in die Landesschubgesetze aufzunehmen, blieben Interventionen und das Postulat nach einem *Zigeunergesetz* aus. Gegenteiliges war der Fall. Anstatt eine bundesweite Diskussion über ein Gesetz zu führen, erfolgten länderübergreifende Maßnahmen, wobei praxisrelevante Themen zusammengezogen wurden. Schon während der Stellungnahme zu einem *Zigeunergesetz* und der Berichterstattung über

608 Abschiebung und Abschaffung aus einem Bundesland in ein anderes; Grundsatzgesetz des Bundes, BKA Inneres, Wien, 30.4.1928, Zl .119.636-9/1928, OeSta, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 115.290/1928

609 Siehe: Ebda. BKA Inneres, Wien, 6.6.1928

610 Ebda. BKA Inneres, Wien, 14.6.1928

611 Ebda. BKA Inneres, Wien, 6.6.1928

612 Ebda. BKA Inneres, Wien, 26.4.1928

613 Vgl. Gesetz vom 21. September 1928 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (LGBl 37). online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgw&datum=1928&size=45&page=87 (2011-12-12)

614 Siehe: Landesschubgesetze für Tirol und Niederösterreich, BKA (Inneres), Wien, 4.9.1928, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4744 Gz. 155.817-9/1928; Verfassungsgerichtshof, G 5/28/6, Gegenstand Art. II. Abs. 1. des Wiener Landesgesetzes vom 11.7.1928, Wien, 11.12.1928, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4745 Gz. 8.561/29; Der Rechtsspruch des VGH war zu Gunsten der Wiener Landesregierung, siehe: Ebda.

das „Zigeunerunwesen“ im jeweiligen Bundesland, haben einige Behörden diese Lage zu nutzen gewusst, indem sie alte bzw. verworfene Forderungen sowie Ideen wieder aufgriffen und neu einbrachten.

Die Einrichtung einer *Zigeunerjugend-Fürsorge*, angestrebt vom Landesschulrat für Niederösterreich, wurde erwartungsgemäß mit Verweis auf die finanzielle Lage abgelehnt. Seitens des Landesregierung wurde ferner prognostiziert, dass die Einführung einer solchen Fürsorge „[a]llerdings […] teilweise auf Schwierigkeiten stoßen [wird], als einzelne Gemeinden verhältnismäßig viele heimatsberechtigte Zigeuner aufweisen.“[615] Zudem brachte die Landesregierung sowohl dem Schulrat als auch dem zuständigen Landesamt I/6a in Erinnerung, dass die beabsichtigte Fürsorge sich nicht bloß auf „Zigeunerkinder“, sondern auf alle Kinder beziehe, deren Eltern eine Wanderbeschäftigung nachgingen.[616] Inwieweit mit Bundesgeldern für eine Errichtung eine *Zigeuner-Fürsorge* gerechnet wurde, geht aus den eingesehenen Akten nicht hervor. Berücksichtigt werden muss, dass der Vorschlag vorerst nicht abgewiesen und eine Budgetierung für das Jahr 1929 vorgesehen wurde. Dies geschah trotz der schlechten Finanzlage und trotz des Umstandes, dass für 1928 kein Budget eingeräumt worden war.[617]

Aufgrund der vorgesehenen Konskriptionsfristen in der *Zigeunerverordnung* der ČSR, die am 24. April 1928 erlassen wurde und am 5. Mai in Kraft trat, sollten sich auf Anordnung des BKA die Grenzbezirke in Ober- und Niederösterreich sowie im Burgenland etwaige präventive Maßnahmen gegen eine vermeintliche absehbare Flucht von „Zigeunern“ aus der ČSR überlegen.[618] Um gemeinsam die Ressourcen für eine verstärkte Überwachung der Grenze aufzubringen, erfolgte eine Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaften Bruck a.d. Leitha und Neusiedl a.S.[619]

Weder die oberösterreichischen, noch die niederösterreichischen oder die burgenländischen Behörden konnten von einer „Zigeunerflucht“ aus der ČSR berichten. Das LGK für das Burgenland

615Dienstzettel, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I, Wien, [19.4.1928]; Zigeunerfürsorge, Amt der n.-ö. Landesregierung, Wien, 28.4.1928, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

616Vgl. Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Landesschulrat für Niederösterreich, Wien 29.4.1928; Anmerkung, Amt der n.-ö. Landesregierung, Wien 28.4.1928, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206-213, Sch. 5906

617Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung. (Zigeunerbewegung im Jahre 1926), Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien 19.5.1927, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

618Vgl. BKA (Inneres), Wien, 17.8.1928, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Konstriptionsfrist in der cechoslovakischen Republik; Amt der burgenländischen Landesregierung, Sauerbrunn, 27.8.1928, Zigeunerunwesen-Bekämpfung; Massnahmen zur Verhinderung des Eindringens fremder Zigeuner; Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 25.8.1928, Zigeunerunwesen, Bekämpfung. Konskriptionsfrist in der tschechoslovakischen Republik, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206-213, Sch. 5906; Siehe auch: BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

619Vgl. Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 6.9.1928, Betreff: Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens fremder Zigeuner, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206-213, Sch. 5906

verwies in seinem Bericht schlicht auf die Stellungnahme zu einem *Zigeunergesetz* vom 19. September 1927 sowie auf frühere Berichte. Beklagt wurde allerdings die mangelnden Strafsanktionen für den Verlust von *Zigeunerlegitimationen*, wodurch diese diese wertlos und kostenintensiv zugleich geworden seien.[620]

Die niederösterreichische Landesregierung gab bezüglich einer „Zigeunerflucht" in die Grenzbezirke Ähnliches an. Dennoch ist der Bericht von Ambivalenz gezeichnet: „Im h.o. Verwaltungsbereich wurde für das Jahr 1928 ~~im Allgemeinen~~ eine ~~wesentliche~~ [Streichung im Original] nicht unwesentliche Abnahme der Zigeunerplage festgestellt. Nur zwei Bezirkshauptmannschaften Baden und Scheibbs berichten vom Gegenteil."[621] Wie ein Blick in die Akten dieser beiden Bezirkshauptmannschaften zeigt, sprach die erste davon, dass „die Straftaten der inländischen Zigeuner das Normalmass weit überschritten haben"[622], zweitere ist die einzige BH, die angab, überwiegend gegen tschechoslowakische „Zigeuner" vorgegangen zu sein. Neben der abermaligen Forderung einer Zentralevidenz, verwies die BH Scheibbs auf die in der „Polizeidirektion München bestehende[...] eigene[...] **Zigeunerpolizeistelle** [Hervorhebung im Original] […], welche der BH Melk und Scheibbs wesentliche Dienste bei der Feststellung der Personaldaten von Zigeuner leisten konnte."[623]

Wie oben schon erwähnt wurde, forderte die BH Melk um Jahreswechsel 1928/29 erneut Konzentrationslager. Diese Forderung fällt ebenso in den zeitlichen Kontext und der Versuch ehemals abgelehnte Vorschläge neu einzubringen und reiht sich neben anderen Postulaten von Gendarmeriekommandos zu einem Forderungskatalog der BH Melk:

> „Das Grundübel im Zigeunerunwesen liegt darin, dass dieser Volksrasse ohne Rücksicht auf seine Vorstrafen von den Behörden Gewerbescheine ausgestellt werden, zugleich der Gewerbeinhaber auch alle seine Familienmitglieder beim Herumziehen mitnehmen darf, die zur zeit, wo der Mann sein Gewerbe ausübt, zum Leidwesen der Bewohner in der umliegenden Häusern stehlen. Solche Diebstähle besorgen meist Frauen und Mädchen der Zigeunerbande die unter dem Vorwande Futter für Pferde oder Lebensmittel für sich selbst zu kaufen, zu zweien [sic] die Häuser aufsuchen.
> Eine wirksame Zigeunerbekämpfung könnte nur in jenem Falle eintreten, wenn die Familienmitglieder, insbesonders die weiblichen und die kleineren männlichen, in ihrer Zuständigkeitsgemeinde zum ständigen Aufenthalte gezwungen würden, und nur die männlichen im entsprechenden Alter zur Gewerbeausübung im Herumziehen berichtigt würden."[624]

620 Bundesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 23.2.1929, Zigeunerbewegung im Jahre 1928; Jahresbericht, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

621 Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 2.4.1929, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

622 BH Baden, 9.1.1929, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, NÖLA, Berichte der Bezirkshauptmannschaften zu Z.L.A. I/6a-137/78/29, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

623 BH Scheibbs, 2.1.1929, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Berichte der Bezirkshauptmannschaften zu Z.L.A. I/6a-137/78/29, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, Gr. XIV 206–216a–b 1934, Sch. 5759

624 Bez. Melk Niederösterreich, 17.12.1928, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Gendarmeriepostenkommando Kilb, NÖLA, Berichte der Bezirkshauptmannschaften zu Z.L.A. I/6a-137/78/29, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a,

Die Landesregierung Niederösterreichs wehrte sich gegen den Druck der unteren Behörden. Zu ihren wiederholten Verschärfungsvorschlägen gab sie nur an: „Die Vorschläge, welche zur radikalen Bekämpfung der Zigeunerplage von den Unterbehörden gemacht werden, sind dem Bundeskanzleramt ohnehin bekannt.“[625] Zwischen den Zeilen ist eine Umlenkung weg von einer Ablehnung hin zu einer Zustimmung von Subventionen für die *Zigeuner-Fürsorge* zu lesen.[626]
Aufgrund dessen, dass Akteur*innen aus Niederösterreich die Aufforderung des BKA zu einem *Zigeunergesetz* maßgeblich beeinflussten, obwohl von der Landesregierung in Niederösterreich kein „Zigeunerunwesen“ für das Jahr 1927 und für 1928 nur bedingt ausgewiesen wurde, verdichtet sich die Annahme, dass sowohl das bayerische *Zigeunergesetz*, als auch der Regierungsentwurf für die *Zigeunerverodnung* in der ČSR vorgeschobene Argumente waren. Akteur*innen, deren kurz nach der *Heimatrechtsnovelle 1925* eingebrachte Forderungen abgewiesen worden waren, konnten die Diskussion um ein *Zigeunergesetz* 1927/28 als Plattform benützen. Es ist daher nicht überraschend, dass auch von der Landesregierung Oberösterreichs bezüglich einer „Zigeunerflucht“ aus der Tschech ČSR zu vernehmen war.[627]

> „[I]m Gegenstande vorweg zusammenfassend berichtet, daß einerseits durch die im Berichtsjahre abgeschlossene Konscription der Zigeuner in der Tschechoslovakei keine nennenswerte Erhöhung des Zuzuges in den in Betracht kommenden Grenzbezirken eingetreten ist, anderseits mit Ausnahme eines politischen Bezirks eine verstärkte Bewegung der Zigeuner nicht festgestellt werden konnte.“[628]

Das Gegenteil war teilweise der Fall. Einige Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich gaben eine „Rückwanderung von österreichischen Zigeunern“ aus der ČSR an. Wie in den Jahren zuvor um den Bezirk Braunau a.I., der eine Zunahme des „Zigeunerunwesens“ meldete, die aber vorwiegend vom Zuschieben von „Zigeunern“ aus anderen oberösterreichischen Bezirken bzw. über deren Nachlässigkeit Beschwerde führte.[629] So steht die Frage im Raum, ob auch das Wissen über mögliche Abschiebungen seitens tschechoslowakischer Behörden vorhanden war. Aufgrund der österreichischen Akten kann diese Frage nicht beantwortet werden, weil jene Menschen, die laut niederösterreichischen Behörden aufgrund fehlender Papiere, gemäß des Erlasses der niederösterreichischen Landesregierung von Anfang 1927, zu „ausländischen Zigeunern“ erklärt worden waren, nicht hervorgeht, ob es sich tatsächlich um Österreicher*innen gehandelt hatte.

XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1924, 1925, 1926, 1927, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

625 Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 2.4.1929, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 2.4.1929, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, Gr. XIV 205b, 206–213, 1935, Sch. 5906

626 Ebda.

627 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 122

628 Amt der o.-ö. Landesregierung, Linz, 4.3.1929, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1928, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

629 Vgl. Ebda.

1929 wandte sich das Gemeindeamt Ferschnitz an die BH Melk, dass umherziehende Wiener Arbeitslose Jahr für Jahr Unterkünfte durch Drohung erpresst oder erbettelt hätten und auch durch das ungefragte Übernachten im Stall Schweinerotlauf sowie die Maul- und Klauenseuche verbreitet hätten. Die BH Melk wurde gebeten bei der Landesregierung zu intervenieren, damit die Vorschriften (Verpflegestationen und Arbeitsnachweisstellen) eingehalten werde, „damit einerseits die Verschleppung der Seuchen u. andererseits die Belästigung der Bauernschaft vermieden werden.“[630] Selbstverständlich wurden im selben Schreiben die gestiegenen Kosten für das Schubwesen beanstandet. Die Landesregierung hingegen widersprach den Schilderungen der Gemeinde Ferschnitz, da keine andere Gemeinde in Niederösterreich Meldungen über herumziehende Wiener Arbeitslose, die eine Übertragungen von Tierkrankheiten verursachen sollten, verfasst hatte.[631]

Für das selbe Jahr wurde von der Landesregierung auch eine wesentliche Abnahme des „Zigeunerunwesen“ an das BKA berichtet worden.

> „Als Grund hiefür wird im Allgemeinen die ~~zunehmende Verarmung~~ ungünstige wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung, welche den geschäftlichen Verkehr (Pferdehandel) mit Zigeunern ~~sehr unterbindet~~ [Streichung im Original] [...] sowie die ständige Kontrolle und Beobachtung der Zigeuner angenommen.“[632]

Doch im Gegensatz zum Vorjahr wurde die Forderung nach einem *Zigeunergesetz* wieder aufgegriffen. Im Unterschied zur oberösterreichischen Landesregierung, die ebenso eine wesentliche Abnahme der „Zigeunerbewegung“ vermeldete und deswegen ein *Zigeunergesetz* nicht mehr relevant erschien – nur die Präventionsmaßnahmen sollten weiterhin getroffen werden um diese Entwicklung zu fördern.[633]

Anders verhielten sich die Behörden im Burgenland. Die Tendenz des LGK, die *Zigeunerlegitimationen* zu verwerfen, wurde von den Unterbehörden strikt abgelehnt und diese drängten darauf die *Zigeuneralben* fortzuführen.[634] Die Frage der Finanzierung führte schließlich dazu, dass das LGK das Fotografieren einstellte. Ausschließlich ein *Zigeunergesetz*, so die Argumentation des LGK – welches die Kostenübernahme des Bundes beinhaltete – könnte zu einer flächendeckenden Verteilung von Pässen führen.[635]

---

630 Gemeinde-Amt Ferschnitz, 29.1.1929, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1929, 1929 Gr. XIV 203–216, Kt. 5100

631 Amt der n.-ö. Landesregierung, Wien, 2.3.1929; 7.8.1929, Landstreicherunwesen, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen-Bekämpfung, 1929 Gr. XIV 203–216 Sch. 5100

632 Amt der nö Lareg L.A. I/6a, Wien, 18.2.1930, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen-Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205, 206–213, Sch. 5906

633 Vgl. Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1929. Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, 8.3.1930, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/190, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

634 Vgl. Bezirksgendarmerie Güssing, Burgenland, 5.3.1929, Zigeuner, Photographierung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

635 Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Sauerbrunn, 20.3.1929, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt,

Damit das „Interesse der öffentlichen Sicherheit“ nicht in Gefahr gebracht werde, sollte vorerst nur die Daktyloskopierung fortgesetzt werden.[636] Erst die Anfrage von Schönbauer, Dewaty und Genossen am 15. Mai 1930 im Nationalrat führte zu einem Wiederaufgreifen der Forderungen. Die angeblich neuen Umformulierungen[637] waren im Grunde genommen eine Wiederholung des „Studiums zur Zigeunerfrage“ von 1924, die schon 1927 bei der Debatte über ein *Zigeunergesetz* von der Landesregierung Burgenlands eingebracht worden war.

Erhebungen für die Antwort auf Schönbauers Anfrage wurden zwar durchgeführt, aber ein Jahresbericht für das BKA wurde nicht verfasst. Das BKA meldete sich im September 1930 bei der burgenländischen Landesregierung, dass der Bericht für 1929 noch ausstand.[638]

Basierend auf den Überlegungen des Gendarmeriepostens Mauerkirchen (Oberösterreich), dass mit der Schulpflicht eine rechtliche Handhabe zur Kindeswegnahme bei „Zigeunern“ gegeben sei[639] sowie auf den Anregungen im Jahresbericht der niederösterreichischen Landesregierung von 1929, ging Ende 1930 gemeinsam vom Bundesministerium für Unterricht und der Landesregierung Oberösterreichs die Initiative aus, eine *Zigeuner-Fürsorge* zur Unterbringung von Kindern in *Zigeunerschulen* und *-internaten* für das ganze Bundesgebiet einzurichten.[640] Aus diesem Grund sollten alle Landesregierungsämter die Jahresberichte für 1929 vorlegen.[641] Die Aufforderung, erst im September Jahresberichte vom Vorjahr vorzulegen, zeigt einmal mehr die Zweitrangigkeit der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im BKA. Nach dem Einreichen der Berichte wurde ein weiteres Mal vorgeschlagen bei der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien eine Zentralevidenz für Zigeuner einzurichten, um „vor allem eine genauere Erfassung der Zigeuner in statistischer und kriminalpolizeilicher Hinsicht, anzubahnen.“[642]

Die Landesregierung der Steiermark nützte 1928 ebenfalls die Diskussion, um den Erlass der Steiermärkischen Statthalterei von 1913 und die Posten-zu-Posten-Abdrängung wieder als legitim erscheinen zu lassen, indem eine Kopie als „Orientierung“ für den eventuellen Gesetzestext beigefügt wurde.[643] Damit wäre auch die alltägliche Polizeipraxis in der Steiermark re-normativiert

---

Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

636Ebda.

637Siehe: *Freund*, Oberösterreich 116f

638Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

639Vgl. *Freund*, Oberösterreich 132f

640Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Dienststück des BMfU, Wien, September 1930, BKA (Inneres), Wien, 18.11.1930, Zl. 200.513–GD 2/1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4750 Gz. 108.881-31

641Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/190, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 20/2, Kt. 4750 Gz. 108.881-31

642Zigeunerunwesen, Jahresbericht der steiermärksichen Landesregierung für 1930, BKA (Inneres), Wien, 29.1.1931, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

643Vgl. Amt der steierm. Landesregierung Abt. 7, Graz, 23.1.1928, Zigeunerplage in Oesterreich, Bekämpfung. StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

worden und rechtliche Auseinandersetzungen mit Behörden aus Niederösterreich oder aus Kärnten/Koroška wären hinfällig gewesen. Des Weiteren wurde Ende März 1928 auf die Verordnung vom 28. Jänner 1928 über die Neuregelung der Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter (BGBl Nr. 45), die mit 1. Mai in Kraft trat, verwiesen. Die Neuregelung sollte zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ herangezogen werden. Es wurde nach wie vor für die Ausstellung einer Ausweiskarte zwischen inländischen und ausländischen Hilfsarbeiter*innen keine Unterschiede gemacht, den alle mussten laut der Verordnung Tauf- bzw. Geburtsschein, Heimatschein oder die Verleihung eines Heimatrechts, Reisepass oder andere amtliche Urkunden vorlegen.[644] Diese Bestimmungen wurden gegen „Zigeuner“ aus dem Burgenland, die sich als Tagelöhner*innen in Niederösterreich und in der Steiermark verdingten, angewendet.[645] Das Zurückschieben von „Zigeunern“ aus dem Burgenland, hätte nicht aus der Schubpraxis der Gendarmen in der Steiermark resultiert, sondern hätte am„Zigeunerwesen“ gelegen:

> „Seit dem Vorjahre (1929) wurden eine Anzahl jüngere Zigeuner durch die Gemeinde nach Osteiermark zu Arbeiten vermittelt. Dieselben sind jedoch schon nach einigen Wochen wieder in ihre Aufenthaltsgemeinde zurückgekehrt, weil sie die Arbeit nicht gewohnt sind bzw. leisten wollten. Das dort verdiente Gelde wurde auf leichtfertige Weise rasch vergeudet.“[646]

Da es weder zu einem Schubgrundsatz, der „Zigeuner“ berücksichtigte, noch zu einem *Zigeunergesetz* gekommen war, versuchte das LGK für die Steiermark die Posten-zu-Posten-Abdrängung von österreichischen Bundesbürger*innen, die drei Jahre zuvor untersagt worden war, mit einer Umschreibung zu legitimieren. Demnach wäre es ein Geleiten „nach vorheriger Verständigung des Nachbarpostens“ gewesen.[647] Dieser Vorgang fußte auf der Abmachung zwischen den Landesgendarmeriekommandos Steiermark und Oberösterreich und war auf inländische „Zigeuner“, deren Heimatzuständigkeit in Oberösterreich einwandfrei nachgewiesen wurde, vorgesehen. Durch die Umschreibung der Schubpraxis zeigte Erfolg:

> „Dieser Modus wird im Wege der Zwischenposten solange fortgesetzt, bis die Zigeuner in ihrer Zuständigkeitsgemeinde anlangen, wo der betreffende Ortsvorsteher hievon in Kenntnis zu setzen ist.
> Die Zigeuner werden bei dieser Art der Ueberwachung in ihrer persönlichen Freiheit nicht weiter eingeschränkt, als dass sie zum raschen Verlassen des Postenrayons verhalten und gewissermassen in die Richtung ihrer Heimatsgemeinde zurückgedrängt werden.“[648]

Diese Vorgehensweise erfolgte reziprok bei jenen „Zigeunern“, die durch Oberösterreich

644Vgl. Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Graz, 28.3.1928, Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

645BH Oberwart, 13.10.1927, Zigeuenerplage, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

646Gendarmerieposten Stegersbach, Aus dem Lageberichtes L.GK. (I – 976/44/1930), Eisenstadt, 16.8.30, BLA, PPolizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

647Vgl. Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 23.3.1929, Zigeunerunwesen, Bekämfpung, StLA Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

648Ebda.

zurückgedrängt wurden. Das LGK räumte ein, „seinen damals [1927] eingenommen Standpunkt zu korrigieren, dass analoge Mssnahmen [sic] wie sie die oberösterreichische Landesregierung erliess, auch für das Land Steiermark zweckentsprechend wären.“[649]

Diese Schubpraxis stieß jedoch beim Land Salzburg an seine Grenzen. Laut dem Gendarmerieposten Gröbming verwehrte der angrenzende Bezirk St. Johann i.P. jegliche Einreise von „Zigeunern“. Sie wurden abgedrängt, unabhängig davon ob gültige Papiere vorgezeigt worden waren. Weiters schob der Gendarmerieposten in St. Johann i.P. alle aufgegriffenen „Zigeuner“ wieder nach Gröbming. Dazu merkte das LGK an: „Diese Massnahme ist weder mit dem Zigeunererlass vom 14.9.1888, Nr. 14.015 aus 1887, noch mit dem Artikel 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl Nr. 142 gedeckt und erschwert dem angrenzenden Bezirk Gröbming die Arbeit.“[650] Insbesonders hätte es der Bezirksposten Schladming schwer gehabt, denn „die Zigeuner in Richtung Salzburg unterwegs, können nicht dorthin begleitet werden, müssen somit den Bezirk Gröbming zweimal […] durchwandern und die Bevölkerung belästigen.“ Die Bezirksbehörden verwiesen in ihren Berichten auf die alltägliche Schubpraxis, die zu dem Zeitpunkt indirekt von der Landesregierung Steiermarks geduldet wurde, bis Beschwerden von Personen, die als „Zigeuner“ von der Gendarmerie behandelt worden waren, bei der Landesregierung eingereicht wurden. Fehler wurden keine eingeräumt; die Vorgehensweise wurde wegen der Bedrohung durch das „Zigeunerunwesen“ als legitim erachtet:

> „Mehrere dieser Zigeuner haben gegen diese Begleitung Beschwerde geführt und steht das Amt der Landesregierung auf dem Standpunkte, daß die seinerzeitigen strengen Vorschriften nunmehr, da ja das Burgenland österr.Bundesgebiet [sic] ist, nicht mehr in dem Maße angewendet werden könnten, wie früher. Früher hat es nur eine geringe Zahl deutschösterr.Zigeuner [sic!] gegeben. Eine Behandlung von burgenländischen Zigeunern in gleicher Weise wie die ausländischen könnte nach Ansicht des Amtes der Landesregierung schon auf Grund der Verfassungsbestimmungen […] nicht Platz greifen.“[651]

Deswegen sei eine Verfassungsänderung unumgänglich gewesen.

Laut dem Jahresbericht der Steiermärkischen Landesregierung für 1928 wäre die „Zigeunerbewegung“ gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben; in gewohnter Weise wurde auf die vermeintlich stärkeren betroffenen Gebieten, der Oststeiermark verwiesen. Auf den vom LGK vorgetragenen Fall in Gröbming hieß es bloß: „Diesbezüglich wurde mit dem Amte der Salzburger Landesregierung das Einvernehmen gepflogen. Die Salzburger Landesregierung hat die entsprechenden Verfügungen getroffen.“[652] Das BKA wies letztendlich beide Landesregierungen auf die gültigen Bestimmungen des *Zigeunernormale 1888* hin. Weiters tendierte die Landesregierung

649Ebda.

650Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 13.8.1928,Zigeunerbekämpfung; Gleichmässigkeit bei derselben, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

651Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Graz, 29.8.1929, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1928, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, L.Reg. 386/II Zi 3 1932

652Ebda.

der Steiermark zur Einstellung der Jahresberichte, weil es sich eben um österreichische Bundesbürger*innen handelte und Durchreisen von ausländischen „Zigeunern“ eine Seltenheit dargestellt hätten. Aber von den alljährlichen Eingaben über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ wollte das BKA – im Unterschied zu 1919 – nicht verzichten. Sie sollten

> „insbes. […] [die] durch mehrere Landesregierungsämter angeregten Erlassung neuer Vorschriften zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens nach dem Vorbild einzelner Nachbarstaaten den Gegenstand der Erwägung bilden […], weil die Beschwerden über die Belästigung der Landbevölkerung durch die Zigeunerplage sich noch immer wiederholen.“[653]

Im Frühjahr 1930 richtete sich die steiermärkische Landesregierung, mit der Weisung, die im Alltag durchgeführte Schubpraxis zu unterlassen, an die Unterbehörden und an das LGK mit dem gleichen Argument, eben dass die Ursache für das „Zigeunerunwesen“ der Anschluss des Burgenlandes gewesen wäre.[654] Erst gegen Ende des Jahres wurde die „Zigeunerplage“ zum Thema. Nicht die alljährlichen Berichterstattungen der Bezirkhauptmannschaften, sondern mehrere Zeitungsartikel[655], die ein Einschreiten forderten, bewegten die steiermärkische Landesregierung allen Unterbehörden „die zur Bekämpfung der Zigeunerplage bestehenden Vorschriften […] zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.“[656]

In Kärnten/Koroška lag der Fokus in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ primär auf die „Kärntner Zigeuner“, die „einen ziemlich schwunghaften Pferdehandel aus[übten].“[657] Da die Papiere „von verschiedenen politischen Bezirksbehörden, insbesondere Städten mit eigenem Statut“ ausgestellt und somit in Ordnung waren, ferner keine Krankheiten bei den seuchenpolizeilichen Kontrollen der Pferde festgestellt werden konnten, gab es laut der Landesregierung Kärntens keine Möglichkeit gegen „Zigeuner“ vorzugehen.[658]

Die Äußerungen der Tiroler Landesregierung zum *Zigeunergesetz* waren zustimmend und forderten, im Vergleich zur Praxis der Tiroler Behörden, nur zusätzlich ein Benützungsverbot von Wohnwägen.[659] Die alltägliche Polizeipraxis lässt sich durch die ausführlichen Jahresberichte pro

653BKA, Wien, 5.9.1929, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1928, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, L.Reg. 386/II Zi 3 1932

654Vgl. Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Graz, 25.3.1930, Zigeunerbegleitung durch Gendarmerie, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, L.Reg. 386/II Zi 3 1932

655Siehe: „Die Zigeunerplage in Knittelfeld“ Tagblatt, 13.6.1929; Tagespost, 14.6.1929; Ein Zigeuner-Erziehungsheim, Tagespost, 15.7.1929; Ein Kind von Zigeunern gestohlen, Tagespost, Morgenblatt, 28.7.1929; Die Kärntner Bauern fordern Maßnahmen gegen die Zigeunerplage, Tagblatt, Abendausgabe, 13.8.1929, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, L.Reg. 386/II Zi 3 1932

656Ueberall Zigeunerplage. Die bekanntesten Zigeunerstämme in Österreich. – Der Abwehrkampf im Burgenlande, Tagblatt, 4.6.1929; Zigeunerplage, Bekämpfung, Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Graz, 6.12.1930, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, L.Reg. 386/II Zi 3 1932

657Amt der Kärntner Landesregierung, 27.3.1930, Zigeunerbewegung im Jahre 1929, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

658Ebda.

659Vgl. *Freund*, Oberösterreich 113

1924 und 1925[660] bis 1927; 1929 bis 1931 belegen. Jene ab 1925 sind richtungsweisend – so verweist das beigelegte Verzeichnis für 1929 von 46 Seiten auf die Erfassung „nach dem Muster der letzten Jahre“[661] für die eigenen Evidenz nach dem *Zigeunerbuch* von Dillmann sowie die Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion München:

> „Daniel A[.], […] [l]aut Mitteilung der Pol.Dion Müchen […] ist sie nach Fingerabdrücken die ledige Zigeunerin […][662]; Raiminius J[.], […] kommt in der Zentralregistratur Wien und München wie folgt noch als daktyloskopiert vor: […];[663]„Baumann F[.]. […] In der Zentralregistratur in Wien bezw. in jener in München kommt dieselbe als daktyloskopiert vor: […];[664] „J[.] Kraus kommt in der Zentralregistratur in Wien und München als daktyl., wie folgt vor: […].“[665]

Kopien der Identifizierungsblätter mit Daktyloskopien wurden der BPD Wien übermittelt.[666] Auch in Tirol wurden gegen Ende der 1920er Jahre Richtlinien zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesen“ ausgegeben; der oben erwähnte Erlass vom 10. August 1925 wurde am 21. September 1929 reaktualisiert. Als Anlass wurde neben der vermeintlichen Tatsache, dass „besonders im Brixen- und Unterinntale wieder mehrere Zigeunerbanden aufgetreten“[667] wären[668], auch das unzulässige Abdrängen in Nachbarbezirke, überwiegend nach Salzburg, herangezogen. Das Problem lag jedoch für die Landesregierung nicht am Ab- oder Zuschieben der betroffenen Personen. Viel mehr

660 Von da an wurden aufgegriffene „Zigeuner“ registriert und daktyloskopiert und eine *Zigeunerevidenz* bei der Polizeiabteilung der Tiroler Landesregierung eingerichtet; Siehe: Verzeichnis der seit dem Jahre 1924 von der Gendarmerie aufgegriffenen und von der Polizeiabteilung des Amtes der Tiroler-Landesregierung behandelten Zigeuner mit Einreihung in dem im Jahre 1905 von der Polizeidirektion München herausgegebenen Zigeunerbuche, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, 14-5-1926, Zigeunerbericht, Zl. 122.270-9/26, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2, Kt. 4745, Gz. 86.904/1929

661 Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1929, Präsidium der Landesregierung von Tirol, Innsbruck, 19.4.1930, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4750 Gz. 108.881-31

662 Verzeichnis der im Jahre 1926 von der Gendarmerie aufgegriffenen und von der Polizeiabteilung des Amtes der Tiroler-Landesregierung behandelten Zigeuner mit Einreihung in dem im Jahre 1905 von der Polizeidirektion München herausgegebenen Zigeunerbuche, [Beilage] Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1926, Amt der Landesregierung von Tirol, Präsidium, Innsbruck 29.3.1927, BKA (Inneres) Zl. 110.930, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4745 Gz. 86.904/1929

663 Verzeichnis 1929, Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1929, Präsidium der Landesregierung von Tirol, Innsbruck, 19.4.1930, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/190, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4750 Z 180.887-31, Zigeunerunwesen

664 Verzeichnis 1930, Betr. Zigeunerbericht für das Jahr 1930, Amt der Landesregierung von Tirol, Präsidium, Innsbruck, 20.4.1931, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 144.355 2/31, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4750 Gz. 108.881-31

665 Verzeichnis Zigeuner 1931, Zigeunerbericht für das Jahr 1931, [Beilage] Amt der Landesregierung von Tirol, Präsidium, Innsbruck, 25.2.1932, Zigeunerunwesen, BKA (Inneres), Gz. 136158–GD 2/1932, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750, Gz. 308.066-35

666 Vgl. Amt der Landesregierung von Tirol, Präsidium, Innsbruck, 6.8.1928, Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1927, BKA (Inneres), Zl. 151.171, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750, Gz. 108.881-31

667 Präsidium des Amtes der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, 21.9.1929, Zigeunerunwesen, TLA, BH Imst XIII 39-1100-1939

668 1928 wurden 145 Personen im Zuge des „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ aus Tirol abgeschoben bzw. abgedrängt, siehe: Betr. Zigeunerbericht für das Jahr 1930, Amt der Landesregierung von Tirol, Präsidium, Innsbruck, 20.4.1931, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz 108.881-31; 1929 waren es 163 Personen, siehe: Betr. Zigeunerbericht für das Jahr 1930, Amt der Landesregierung von Tirol, Präsidium, Innsbruck, 20.4.1931, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/190, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

> „musste die Wahrnehmung gemacht werden, dass aufgegriffene Zigeunerbanden durchwegs, ohne dass die in dem erwähnten Erlasse vorgesehene Behandlung als Landstreicher bezw. deren Schubbehandlung eingeleitet worden wäre, einfach aus dem Bezirken hinausgedrängt wurden. Hiebei wurden durchwegs nur Verzeichnisse aufgenommen, in denen lediglich der Name, Beruf, Geburtsdaten und höchstens noch ihre Reisedokumente angegeben sind[.] [...] Von besonderer Wichtigkeit ist die Feststellung ihres bisherigen Reiseweges.
> Die erkennungsdienstliche Behandlung von Zigeunern ist bei ihrem jedesmaligen Aufgreifen durch die nächstgelegene daktyloskopische Aufnahmestation durchzuführen auch wenn behauptet werden sollte, dass sie bereits daktyloskopiert worden seien.“[669]

Erfassung und Überwachung wurde durch die alltägliche Polizeipraxis der Tiroler Gendarmen erschwert, obwohl die Erfassung als Grundlage für die „Lösung des Zigeunerproblems“ bezeichnet wurde, weil durch die Fixierung *einer* Identität eine Basis zur Ordnung schaffen würde.

Das Spezifikum im Vergleich zu den Vorgehensweisen der anderen Bundesländer war, dass es sich um keine Reaktion auf die Schubpraktiken der angrenzenden Bundesländern, sondern eine Kontinuierung eines Normativs handelte. Als die Tiroler Landesregierung den Erlass vom 10. August 1925 am 21. September 1929 reaktualisierte, reagierten prompt die anderen Landesregierungen aufgrund der letztjährigen Erfahrungen. Zwar verlor dieser Erlass in der Zwischenzeit nie seine Gültigkeit, aber es bestand nun eine andere Ausgangslage. Die Landesregierung in der Steiermark verwies auf ihren Erlass vom 25. März 1930, dass

> „die zwangsweise Begleitung von in anderen Bundesländern zuständigen Zigeunern durch die Gendarmerie von Posten zu Posten zwecks Ausserlandschaffung einzustellen und diese Art der Begleitung nur auf Ausländer, sofern gegen dieselben nicht bereits ein Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnis vorliegt zu beschränken. […]
> Auch gegen die gewünschte Zusicherung der Uebernahme jener Zigeuner, deren Zuständigkeit in der Steiermark feststeht, obwalten h.a. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit keine Bedenken. Hingegen kann eine Zusage wegen Uebernahme solcher Zigeuner, für welche bloss die Zugehörigkeit oder sesshafte Erwerbsmöglichkeit in einem bestimmten Lande gegeben ist, nicht gemacht werden. Hiefür ist u.a. auch die Erwägung massgebend, dass eben genannte 2 Begriffe den in Betracht kommenden Normen ganz unbekannt sind, und dass sich mangels einer Begriffsbezeichnung die Frage, ob im Einzelfalle eine dieser beiden Uebernahmsbedingungen gegeben ist, nicht einwandfrei beantworten liesse. [Hervorhebungen im Original]“[670]

Im gleichen Sinne antworteten die Landesregierungen von Salzburg und Niederösterreich, die bundesweite Vorschriften als Grundbedingung zur einheitlichen „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ voraussetzten, welche jedoch nicht verabschiedet worden waren.[671] Beim Schreiben der niederösterreichischen Landesregierung wurde eine Aussage aus der Erstfassung

669 Präsidium des Amtes der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, 21.9.1929, Zigeunerunwesen, TLA, BH Imst XIII 39-1100-1939

670 Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abt. 8, Graz, 12.6.1930, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Gegenst.: Zigeunerplage, Massnahmen hinsichtlich der Ausserlandschaffung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, L.Reg. 386/II Zi 3 1932

671 Vgl. Landesregierung Salzburg, Landes-Amtsdirektion, Salzburg, 22.2.1930, Betreff: Zigeunerplage; Massnahmen hinsichtlich der Ausserlandschaffung; Zigeunerplage, Bekämpfung, Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906; Siehe auch: Landesregierung Salzburg, Landes-Amtsdirektion, Salzburg, 14.3.1930, Betreff: Zigeunerunwesen im Jahre 1929, Bekämpfung, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

gestrichen: „~~Es wird daher nicht angehen, ihnen eine Sonderbehandlung angedeihen, z.B. sie ohne triftigen Anlaß zu daktyloskopieren.~~“[672] Beides, Inhalt sowie dessen Streichung dieses Satzes zeugt einmal mehr von der fortschreitenden Verschiebung der vom niederösterreichischen Landesregierungsamt vertretenen Auffassung, als „Zigeuner“ etikettierten Personen teilweise bürgerliche Grundrechte einzuräumen, zu einem Entzug dieser Rechte. Da jedoch dieser Entzug bundesweit noch nicht vollzogen worden war, sollten „Zigeuner“ weiterhin diese Rechte besitzen, um sie von den Heimatgemeinden fernzuhalten.

> „[D]enn die Abschaffung darf […] nur dann erfolgen, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen [...] besteht [...]. Diese wichtige Bedingung wird in den allerseltensten Fällen zutreffen, denn ein gemeingefährlicher verbrecherischer Zigeuner gefährdet die öffentlichen Interessen genau so in Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich, wie in Tirol. [Hervorhebung MW]“[673]

Vom BKA wurde darauf hingewiesen, dass „die kurzwegige Zurückdrängung von fremden Zigeunern über die Bundesgrenze […] auch auf Transporte von Zigeunern innerhalb des Bundesgebietes auszudehnen […] de lege lata nicht durchführbar erscheint.“[674] Die Reaktion der Behörden in Vorarlberg war zum Unterschied zu 1926 nicht ein Versuch mit den Amtskollegen in Tirol ein einvernehmliches Abkommen zu pflegen, sondern ein Richterlass. Da die Schubpraxis der Behörden Tirols überwiegend das „Zigeunerunwesen“ in Bregenz durch das Hinüberschieben, oder mangelhafte Kontrollen verursacht hatten[675], rief die Landesregierung in Bregenz am 30. Jänner 1930 die Unterbehörden auf, zu den wesentlichsten vorgeschlagenen Punkten für einen Richterlass Stellung zu nehmen.[676] Die ausschlaggebenden Faktoren waren nicht die genaue Evidenzführung, Überwachung sowie strengste Handhabung der Gesetze sowie die Erinnerung an das bundesweite *Zigeunergesetz*, das immer noch nicht verabschiedet worden war, sondern eine gleichmäßige Kostendeckung und die Behörden in Tirol.

> „Vorschläge zwecks Erzielung eines einheitlichen Zusammenwirkens der Nachbarländer bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesen sehr beachtenswert, erwartet doch das gef. Amt von einer diesbezüglichen Vereinbarung mit den anderen Bundesländern, insbesonders mit Tirol, dass in Hinkunft Vorarlberg, wo keine Zigeuner heimatberechtigt sind, von dieser Plage fast ganz verschont bleiben wird. Bekanntlich sind in den letzten Jahren ausweislose Zigeuner stets über den Arlberg und das Lechtal nach Vorarlberg gekommen; die wenigen Zigeuner, die aus Deutschland kamen und das Land durchreisten, besassen stets ordnungsmässig österr. Reisepässe.“[677]

672 Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, Wien, 30.1.1930, Zigeunerplage, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

673 Ebda.

674 BKA (Inneres), Wien, 3.5.1930, Zigeunerplage; Massnahmen des Präsidiums der Landesregierung für Tirol, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

675 Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 5.3.1930, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung, Jahresbericht 1929, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, Zl. 143.350-9/190, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

676 Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 31.1.1930, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

677 BH Feldkirch (Polizeiabteilung), 20.3.1930,Massnahmen hinsichtlich Behandlung der Zigeuner zum Erlass Z.I b 420/11 vom 4. März 1930, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Sch. 61

Ähnlich äußerte sich die BH Bregenz[678], aber die explizite Forderung, der Schubpolitik der Tiroler Behörden etwas entgegenzusetzen, wurde aus der Erfahrung vom Grenzbezirk Bludenz gezogen:

> „Nach den bei uns gemachten Erfahrung handelt es sich meist um Abdrängung der aus dem Nachbarlande Tirol über den Arlberg, das Zeinisjoch oder über Lech nach Vorarlberg eingedrungenen Zigeuner. Es war bisher Gepflogenheit, und wolle dies aus unseren jährlichen Berichten über die Massnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage ersehen werden, dass Zigeunerbanden, die in der Nähe der Landesgrenze von Tirol kommend angetroffen wurden, wieder in der Richtung ihrer Herkunft abgedrängt wurden. Hiebei handelt es sich meistens um inländische Zigeuner. […]
> Da es wohl ausser Zweifel steht, dass der Abschiebung im Schubwege langwierige Erhebungen über die Personaldaten und Richtigkeit der von den Zigeunern über den Ort ihres früheren Aufenthaltes und dergleichen gemachten Angaben vorausgehen, wird es praktisch oft unmöglich sein, das Land ehestens von den ungebetenen Gästen zu säubern. Dadurch erwachsen sowohl den Gemeinden, wie dem Lande bedeutende Mehrkosten, denn bei der bekannten Verschlagenheit der Zigeuner ist wohl leicht anzunehmen, dass sie bei der Einvernahme über ihre Herkunft, soferne der Behörde nicht schon zuverlässige Daten vorliegen, nicht gerade immer die Wahrheit sagen. […] Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz, deren Gebiet eben an das Nachbarland Tirol angrenzt, ist von allen 3 politischen Bezirsbehörden des Landes bei der Zurückdrängung von Inlandzigeunern, auf die Möglichkeit einer sofortigen Instradierung der Zigeunerbanden nach der Richtung ihres Eindringes angewiesen, weshalb wir ersuchen, das Amt der Vorarlberger Landesregierung wolle bei allen jenen Fällen, in welchen ein Eindringen von Zigeunerbanden aus dem benachbarten Bundesland Tirol zweifellos festgestellt werden kann, daraufhin wirken, dass eine Zurückdrängung der Zigeuner in die Richtung ihrer Herkunft, also auch gegen das Inland zu, als zulässig erklärt wird.“[679]

Das Gebot hieß: „Das Land Vorarlberg war schon vor dem Kriege und ist auch heute noch das einzige österr. Bundesland, das keine heimatszuständigen Zigeuner hat“[680] und muss deswegen von den „ungebetenen Gästen“ ehestens gesäubert werden. Das Ersuchen der BH Bludenz wurde wohlwollend im Entwurf eines Richterlass vom 7. September 1930 berücksichtigt und erweitert. Sowohl inländische wie ausländische „Zigeuner“, deren Heimatstaat östlich lag, sollten obligatorisch von den Gendarmen und Polizeistellen in Tirol übernommen werden.[681] Praktisch aber auch alle inländischen Heimatlosen und/oder Optant*innen[682], da in Vorarlberg, laut eigenen Angaben, keine „Zigeuner“ gelebt hätten. Nicht unwesentlich ist das Anführen von Optant*innen im September 1930, denn eigentlich hätte es nach der *Heimatrechtsnovelle 1925* keine Heimatlosen, aber insbesonders keine Optant*innen mehr geben dürfen. Abgesehen davon, dass dieser Vorschlag eine Option für all jene mit dem Etikett „Zigeuner“ für eine Heimatgemeinde in Vorarlberg ausschloss, muss auf die Praxis der Verwehrung einer Heimatzuweisung, die inzwischen fünf Jahre andauerte, verwiesen werden.

Um diesen Richterlass ausgeben zu können, brauchte es letztendlich doch das Einvernehmen des

678 BH Bregenz, 31.3.1930, Maßnahmen bezüglich Behandlung der Zigeuner, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

679 BH Bludenz, 8.5.1930, Massnahmen hinsichtlich der Behandlung der Zigeuner, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

680 BH Bregenz, 31.3.1930, Maßnahmen bezüglich Behandlung der Zigeuner, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

681 Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 7.9.1930, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Richterlass. VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

682 Vgl. Ebda.

Tiroler Landesamtes. Die dafür benötigte Zeit sollten die Unterbehörden noch für etwaige Änderungsvorschläge nützen. Der Landesamtsdirektor Tirols, Anton Bundsmann, äußerte seine Zustimmung und begrüßte einzelne Maßnahmen, bis auf den Punkt, dass „Zigeuner“ obligatorisch von den Tiroler Behörden übernommen werden sollten. Allein wenn die Landesregierung Salzburgs selbige Verpflichtung einräume, könnte solch eine Schubpraxis für die Tiroler Behörden als durchführbar erachtet werden.[683] In Vorarlberg wurde dieser Bitte in der Schlussfassung nur bedingt nachgekommen. Statt einer obligatorischen Abdrängung sollte das Schubverfahren nach dem *Reichsschubgesetz 1871* eingeleitet werden; dieses war zwar kostenintensiver, brachte aber den selben Effekt. Mit dem Verweis auf die Provenienz sollten alle „Zigeuner“ entweder in ihre Heimatgemeinde, in ihren winterlichen Wohnort oder an den Ort, wo die Betroffenen einen längeren Wohnsitz gehabt haben, abgeschoben werden. Über das Schubverfahren wurden die Amtskollegen in Tirol in Verpflichtung genommen; der Richterlass erging am 26. Februar 1931.[684] Da die Landesregierung in Innsbruck von diesem Passus informiert worden war, wurden schon am 7. Februar 1931 alle Unterbehörden abermals an den Erlass vom August 1925 erinnert. Dies muss keineswegs als eine Gegenmaßnahme verstanden werden, eher kann als ein Versuch betrachtet werden, die Verpflichtung einer obligatorischen Übernahme von in Schub befindlichen „Zigeunern“ von der Landesregierung Salzburgs zu erzwingen.

Der Richterlass zeigte in Vorarlberg eine sofortige Wirkung, indem Gendarmen mehrere „Zigeuner“ perlustrierten und in Schubhaft nahmen. Etwa die Familie Blach P., angeblich noch in Buchkirchen bei Wels heimatberechtigt, Herzenberger T. mit ihren zwei Kindern, Schöpf O. (Heimatzuständigkeiten unbekannt) des Weiteren das Ehepaar Baumann M. und R. (früher in Vöcklabruck heimatberechtigt) mit ihren zwei Kindern, die vom Gendarmerieposten Lauterauch am 29. März 1931 aufgegriffen und sofort in die Schubstation in Bregenz eingeliefert wurden.[685] Zuvor waren sie am 22. März in Saalfelden, Bezirk Zell am See (Salzburg), aufgegriffen und am folgenden Tag in den Bezirk Pongau überstellt worden. Der dortige Gendarmerieposten Schwarzach drängte die Betroffenen wieder nach Zell am See.[686] Nun wurden sie nach Hopfgarten in Tirol überstellt, aber von dort aus fassten sie den Entschluss über Wörgl nach Vorarlberg zu reisen. Durch die Information des Bahnmagazineurs des Bahnhofs Hopfgarten, konnte die Provenienz für die

683 Vgl. Landesamtsdirektor von Tirol, Innsbruck, 27.11.1930, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

684 Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 26.2.1931, Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Richterlass, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

685 Vgl. Gendarmerieposten Lauterach, 29.3.1931, Zigeuner in Lauterach aufgegriffen, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

686 Vgl. Gendarmeriepostenkommando Zell am See, 21.4.1931, Zigeuner, Zurückdrängung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

Gendarmen in Vorarlberg geklärt werden.[687] Die insgesamt 14 Personen sollten nach Tirol abgeschoben werden. Sie konnten der Schubbehandlung entgehen, indem sie Fahrkarten nach Innsbruck kauften und am 30. März einen Zug nahmen.[688]

Zeitgleich war die achtköpfige Familie Lichtenberger/Blach aus Gaspoldshofen bzw. Buchkirchen bei Wels, die am 27. März vom Posten Lauterach in Schubhaft genommen worden waren[689], im Schubarrest in Bregenz.

> „Im Schubarrest waren von gestern auf heute ausser diesen 14 Zigeuner noch die am 27./3.1931 aufgegriffenen Zigeuner – 8 Personen – sie den h.ä. Bericht vom 27. März 1931 […] untergebracht, ob wohl [sic] nur für 8 Personen Belagsraum vorhanden ist. Da noch weitere Schüblinge anwesend waren, die über Nacht in den Räumen der Schubstation notgedrungen untergebracht worden sind, wurde heute ein eigenen Schub nach Innsbruck entsendet, mit welchem die schon vor dem Eintreffen dieser 14 Zigeuner anwesenden 8 Zigeuner, die bereits zur Abschiebung bestimmt waren, nach Innsbruck befördert wurden.[690]

Die unterschiedliche Behandlung von „Zigeunern“ und anderen Schüblingen geht hier eindeutig hervor. Während letztere notdürftig in der Schubstation untergebracht wurden, mussten 22 Menschen – darunter zwölf Kinder und Kleinkinder – die Nacht in einer Zelle für acht Personen verbringen. Im Unterschied zu O. Schöpf und den Familien Baumann, Herzenberger und Blach, die die Fahrkarten lösen konnten, wurden alle Familienmitglieder der Lichtenberger – bis auf das 15 Monate alte Kind – daktyloskopiert und fotografiert.[691] In den selben Zug wurden noch S. Baumann sowie B. und M. Leitner mit ihrem 10 Monaten alten Kind, die am 29. März vom Gendarmerieposten Klösterle aufgegriffenen worden waren, nach Tirol abtransportiert.[692]

Ein anderer Fall ist die vom Gendarmerieposten Hattlerdorf durchgeführte Verhaftung am 8. April 1931 von Endress F. und B. aus Langenzersdorf (Niederösterreich) und Kugler F. mit ihrem Kind. Die drei Textilhändler*innen wurden von einem Textilwarengeschäft bezichtigt, ein „Modetüchel“ entwendet zu haben und wurden zur Kontrolle und Daktyloskopie dem Gemeindearrest überstellt. Es wurde zwar „bei der Durchsuchung ihrer Effekten [...] ähnliche, als die gestohlenen Modetüchel beschriebenen wurden, vorgefunden.“ Aber weil es sich um „Zigeuner“ handelte, konnte der generalisierende Verdacht nicht entkräftet werden. Neben einer Ausschreibung der beschriebenen

687Vgl. Gendarmerieposten Lauterach, 29.3.1931, Zigeuner in Lauterach aufgegriffen, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

688Vgl. BH Bregenz, 30.3.1931, Zigeuner in Lauterach aufgegriffen, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

689Vgl. Gendarmerieposten Lauterach, 27.10.1931, Zigeunerankunft in Lauterach betreffend, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

690Gendarmerieposten Lauterach, 29.3.1931, Zigeuner in Lauterach aufgegriffen, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

691Vgl. Gendarmerieposen Lauterach, 27.10.1931, Zigeunerankunft in Lauterach betreffend, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

692Vgl. BH Bludenz, 31.3.1931, Einreise von Zigeunern nach Vorarlberg; Gendarmeriepostenkommando Lingenau, 7.4.1931, Zigeunerfamilie R[.] Baumann, Aufgreifung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

Waren im Fahndungsblatt, sollten alle vier daktyloskopiert werden.[693] Schließlich konnten nur von drei Personen Fingerabdrücke genommen werden. Vom Posten wurde angemerkt, „dass das **einjährige Mädchen R[.] Kugler** nicht **datkyloskopiert** werden konnte [Hervorhebung im Original], da es unbändig schrie und mit dem Gebahren des Gendarmen nicht einverstanden war.“[694] Am 7. April wurde die Familie Baumann, die 8 Tage zuvor die Zugfahrt nach Innsbruck gelöst hatte, erneut in Vorarlberg aufgegriffen. Da sie keine Schüblinge im eigentlichen Sinn waren, konnten sie wahrscheinlich unbehelligt den Zug verlassen. Damit dieser Fall nicht nochmal eintreten sollte, wurde das Abschiebungsverfahren nach Tirol eingeleitet. Die anderen Personen, die den Zug nicht verlassen hatten, wurden am 9. April von der Gendarmerie in Kuchl, Bezirk Hallein (Salzburg) aufgegriffen und abermals in den Bezirk Zell am See und weiter nach Tirol zurückgedrängt.[695] Es folgte ein nicht Enden wollendes Hin- und Herschieben zwischen den Bezirken.[696] Bereits im Februar 1931 sollen sie im Bezirk St. Johann aufgegriffen und teils nach Oberösterreich, teils nach Steiermark und Pinzgau verdrängt worden sein.[697] Weiters ließen „[d]ie Tirolerbehörden [sic] […] keine Zigeuner durch, weshalb sie dreimal aus Tirol in den Bezirk Zell am See rückinstradiert wurden.“[698] Insgesamt wurden die Familien Blach und Leitner aufgrund dieser alltäglichen Schubpraxis allein im Bezirk Zell am See sieben mal aufgegriffen und weitergeschoben.[699] Die BH St. Johann i.P. wandte sich an die Landesregierung in Salzburg und ersuchte um Intervention:

> „Der Einfall der Zigeuner in den hiesigen politischen Bezirk geschieht zum Grossteile in der Weise, dass dieselben aus dem Pinzgau, aus Kärnten, Steiermark oder aus der Richtung Salzburg-Stadt-Oberösterreich mit der Bahn bis Bischofshofen St. Johann i.P. Oder Schwarzach fahren, in diesen Stationen den Zuge und sofort auch die Orte verlassen und dann wie bereits erwähnt, mitten im politischen Bezirk St. Johann i.P. Auf einer Strasse angetroffen werden. […] Ein Zurückdrängen aus dem Bezirk von Posten zu Posten wird deshalb zur Unmöglichkeit, weil sich die politischen Bezirke Hallein und Zell am See und das Bundesland Steiermark absperren und keinen Zigeunertransport durchlassen, wenn nichticht positiv das Eindringen durch diese Gebiete nachgewiesen ist.“[700]

693 Vgl. Gendarmerieposten Hatlerdorf, 9.4.1931, Zigeuner: Endress F[.], Endress B[.] und Kugler F[.]und R[.]; Gendarmeriepostenkommando Hatlerdorf, 9.4.1931, Zigeuner, Endress-Kugler, Fingerabdruckkarten und Antrag auf Ausweisung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

694 Ebda.

695 Gendarmeriepostenkommando Kuchl, 13.4.1931, Zigeunerfamilie Blach und Leitner, unzulässige Abschiebung durch den Posten Lend u. Werfen mittels Bahn nach Golling – Kuchl, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

696 Siehe: Landesgendarmeriekommando für Salzburg, 15.5.1931, Zigeunerzurückdrängung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Sch. 61

697 Vgl. Bezirksgendarmeriekommando Zell am See, 22.4.1931, Zigeuner, Zurückdrängung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

698 Bezirksgendarmeriekommando Zell am See, 22.4.1931, Zigeuner, Zurückdrängung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

699 Vgl. Gendarmeriepostenkommando Zell am See, 21.4.1931, Zigeuner, Zurückdrängung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

700 BH St Johann i.P., 25.4.1931, Gegenstand: Zigeunerunwesen; Massnahmen zur Einschränkung,VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

Dieser selbstgeschaffene Sachzwang führte jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass die Landesregierung Salzburgs eine obligatorische Übernahme von „Zigeunern“ gegenüber Tirol einzuräumen bereit war. Stattdessen wurde auf das Schreiben der BH Pongau hin das LGK für Salzburg beauftragt, alle nötigen Fakten und Daten über die alltägliche Schubpraxis zu erheben. Mit diesem Konvolut richtete sich am 29. Mai 1931 der Landeshauptmann Franz Rehrl an die anderen Landesregierungsämter und an das BKA (Inneres) in Wien:

> „Das Amt der Landesregierung hat bereits im Berichte vom 14.4.1930 […] auf die Unzukömmlichkeiten der dzt. üblichen und nach h.ä. Anschauung auch oft ganz ungesetzlichen Art der Bekämpfung des Zigeunerunwesens hingewiesen.
> Auch das Amt der Landesregierung für Tirol hat in der anher gerichteten in Abschrift mitfolgenden Zuschrift vom 13.12.1929 [...] gleiche Misstände beklagt, doch konnte der vorgeschlagene Ausweg von h.a. nicht als gangbar bezeichnet werden [Hervorhebung MW]. […] Ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu können, dass auch die übrigen Bundesländer unter diesen Zuständen in gleicher Weise leiden.
> Es wird daher an das Bundeskanzleramt nochmals das dringende Ersuchen gestellt, entsprechende gesetzliche Handhabung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens zu schaffen event. auf Grund einer Referentenbesprechung.“[701]

Da auch andere Landesregierungen die Haltung einnahmen, „die geplante Regelung baldigst zur Durchführung zu bringen“[702], wurde dem Antrag aus Salzburg zugestimmt.[703] Inwieweit die Landesamtsdirektion in Salzburg zuvor die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ als nachrangig erachtete, kann aus dem Jahresbericht für 1930 entnommen werden, der im Februar dem BKA vorgelegt wurde und „[e]ine Zunahme dieser Bewegung […] nicht zu konstatieren [war].“[704]

Ein fortsetzender Wandel der rassistischen Definition von „Zigeuner“ lässt sich auch bei den Behörden in Kärnten/Koroška belegen. Gleich wie im Vorjahr wurde zwischen „Kärntner Zigeuner“ und anderen unterschieden, jedoch wurden erstere auch als „sesshafte Zigeunern“ bezeichnet. Außerdem richtete sich ab diesen Zeitpunkt der Fokus der antiziganistischen Politik zunehmend auf die in Kärnten/Koroška heimatberechtigten bzw. „sesshaften Zigeuner.“[705]

Für die Landesregierung Niederösterreichs war ein *Zigeunergesetz* nicht mehr undenkbar,

---

701 Salzburg, 29.5.1931, Betreff: Zigeunerunwesen; Maßnahmen zur Bekämpfung, Landesregierung Salzburg, Landes-Amtsdirektion, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

702 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6.2.1931, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31, Zigeunerunwesen; Siehe auch: Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien, 27.3.1931; Zigeunerbewegung im Jahre 1930, Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 27.1.1931; Ebda.

703 Siehe: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 15.6.1931, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens; Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, 16.6.1931; Zigeunerunwesen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, BKA (Inneres), Zl. 178.840, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

704 Betreff: Zigeunerbewegung im Jahre 1930, Landesregierung Salzburg, Landes-Amtsdirektion, Salzburg, 11.2.1931, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

705 Vgl. Zigeunerbewegung im Jahre 1930, Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 27.1.1931 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht, BKA (Inneres), Wien, 16.9.1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

wenngleich von einem konstanten Abnehmen des „Zigeunerunwesens“ in den Jahresberichten gesprochen wurde. Denn „die von dem normalen Volksleben abweichenden Sondergewohnheiten der Zigeuner [müssen] in absehbarer Zeit wirklich endgültig beseitigt werden können.“[706]
Zwei Monate vor dem Appell der Landesamtsdirektion Salzburgs, nahm das BKA wegen der eingegangen Jahresberichte die Position ein, dass

> „die Idee der Schaffung eines Zigeunergesetzes vorläufig nicht weiter verfolgt [wird] und zwar aus folgender Erwägung: Der praktisch wichtigste Antrag, den Zigeunern die politischen Rechte abzuerkennen, hat […] kaum Aussicht auf Verwirklichung. Die Evidenthaltung der Zigeuner wurde im Burgenland via facti bereits […] durchgeführt.“[707]

Doch im Juni beauftragte der Vizekanzler Johann Schober das BKA dem „Zigeunerproblem“ näherzutreten. Neben einem *Zigeunergesetz* wurde auch eine *Zigeunerverordnung* als eventuelle Übergangslösung vorgeschlagen. Für den 30. September 1931 wurde bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eine Besprechung zu diesem Gegenstand angesetzt. Hierzu wurden zwar die Bundesministerien für Justiz, Finanzen, Handel und Verkehr, Unterricht sowie für Verwaltung (Volksgesundheitsamt und Jugendamt), ferner für Land- und Forstwirtschaft (Oberste Veterinärverwaltung), schließlich die BPD Wien eingeladen, hingegen von den Landesregierungsämtern nur Niederösterreich und Burgenland.[708]
Mit dem Verweis auf die Verfassungsreform von 1929, konnte der Gegenstand „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ zum Aufgabengebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei erklärt werden. Somit wurde es primär eine Bundessache und die Entscheidungsgewalt lag bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.[709] Schließlich trat das BKA mit der Frage, „welche Massnahmen sie zur Eindämmung des Zigeunerunwesens empfiehlt“[710] an die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK), dessen Vorsitz Johann Schober inne hatte. Als Antwort wurde das Manuskript vom Polizeioberkommissär Fritz Unger von der BPD Wien für die achte Tagung der IKPK vom 28. – 30. September 1931 vorgelegt.[711] Inhaltlich orientierte sich die Rede an den wesentlichsten Punkten aller bisherigen eingebrachten Forderungen für ein *Zigeunergesetz*. Weiters wurden die vorgeschobenen Argumente der Angliederung des Burgenlandes und die angebliche „Zigeunerflucht“ aus Bayern, aber v.a. aus der ČSR abermals eingebracht. Da die BPD aufgrund der

706Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien, 27.3.1931, Zigeunerunwesen, Jahresbericht der steiermärkischen Landesregierung für 1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31
707Information für den Herrn Vizekanzler, BKA (Inneres), Wien, 6.3.1931, Zigeunerunwesen, Jahresbericht der steiermärkischen Landesregierung für 1930, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4750, Gz. 108.881
708Vgl. Zigeunergesetz, Zigeunerverordnung, BKA Inneres, Wien, 16.7.1931, Zl. 165.670-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31
709Vgl. Ebda.
710Ebda.
711Vgl. Ebda., Polizeioberkommissär Fritz *Unger*, Bundes-Polizeidirektion Wien, die Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission VIII. Tagung. Paris 28.–30. September 1931

Tagung vertreten sein konnte, wurde von ihr vorgeschlagen einen weiteren Termin im Oktober anzusetzen, damit die Ergebnisse der Tagung in die Besprechung über das *Zigeunergesetz* eingebracht werden könnten.[712] Auf den, sowohl tautologischen als auch praxisbezogenen, Zirkelschluss muss hingewiesen hingewiesen werden. Die Tautologie der vorgeschobenen Argumente diente nur dem Anschein nach einer Legitimierung bei den österreichischen Ministerien. Wichtiger war eine Legitimierung vom übernationalen Polizeiwesen zu erhalten, die auch einen politischen Zugzwang erzeugen konnte. Johann Schober nahm hier in Personalunion als Außenminister und als Vorsitzender der IKPK eine Scharnier- und Schlüsselfunktion ein. Ebenfalls am 15. Juli 1931 erteilte das BKA (Auswärtige Angelegenheiten) den Auftrag der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die *Zigeunergesetze* Italiens, Ungarns, des SHS-Staates, der Schweiz sowie Frankreichs und Spaniens vorzulegen.[713] Trotzdem zeigte sich ein Desinteresse an dem Themenkomplex. Das BKA (Auswärtige Angelegenheiten) behauptete, dass es in der Schweiz, im SHS-Staat und in Italien keine spezifischen *Zigeunergesetze* gegeben habe. In der Schweiz hätten keine „schweizerischen Zigeuner" gelebt[714] und in Italien hätte es weniger „Zigeuner" als im restlichen Europa gegeben und deswegen hätte es keine spezifischen Gesetze gebraucht.[715] In beiden Fällen trafen die Aussagen des Auswärtigen Amtes nicht zu; sowohl die Schweiz[716] als auch Italien[717] hatte Gesetze bzw. Verordnungen, die einige Parallelen zum *Zigeunernormale 1888* vorweisen. Ferner wurde aus Frankreich das Gesetz vom 12. Juli 1912, *Loi sur l'exercise des professions ambulantes et la règlementation de la circulation des nomades*[718], die Reaktualisierung

712Vgl. Zigeunergesetz und Zigeunerverordnung, Besprechung, BKA Inneres, Wien, 15.7.1931, Gz. 181.327-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

713Siehe: Dienstzettel, BKA (Auswärtige Angelegenheiten), Wien 15.7.1931, BKA (GD 2) Gz. 175.037-GD 2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

714Vgl. Dienstzettel, BKA (Auswärtige Angelegenheiten), Wien 15.7.1931, BKA (GD 2) Gz. 175.037-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

715Vgl. BKA (Auswärtige Angelegenheiten), Wien 23.7.1931, BKA (GD 2) Gz. 178.632-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

716Ab 1913 wurden in der Schweiz alle „ausländischen Zigeuner" interniert, anthropometrisch und daktyloskopisch in der *Zigeunerregistratur* erfasst und abgeschoben; Vgl. Thomas *Huonker*/Regula *Ludi*/Bernard *Schär*, Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Roma, Sinti und Jenische.Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Beiheft zum Bericht. Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus (Bern 2000) 33–37; Ab 1926 erfolgte eine Zwangsassimilation von Kindern über die Aktion „Kinder der Landstraße" die vom der Stiftung „Pro Juventute" bis 1973 andauerte; Vgl. Ebda. 37f; Thomas *Meier*, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs in der Schweiz 1850–1970. In: *Zimmermann*, Zwischen Erziehung und Vernichtung 231–233; In den 1920er Jahren wurde zunehmend ein *Vagantendiskurs* geführt, „echte Zigeuner" hätte es nach Alfred Ploetz in der Schweiz nicht mehr gegeben; Vgl. Ebda. 234

717Der Begriff „Zigeuner" wurde in den Gesetzesartikeln nicht verwendet, sondern richtete sich gegen „Bettler", „Vagabunden" und ambulantes Gewerbe wie „Wahrsager, Traumdeuter, Kartenleser". Gewerbelegitimationen sollten restriktiv vergeben werden; Siehe: *Ministero Dell'Interno. Direzione Generele Della Pubblica Sicurezza, Regolamento Per L'Esecuzione Della Legge die Pubblica Sicurezza (Approvato con R. derceto 21. gennaio 1929, n. 629; Art. 247–249*, BKA (Auswärtige Angelegenheiten), Wien 23.7.1931, BKA (GD 2) Gz. 178.632-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31; Hier möchte ich Matthias Vigl für die Übersetzung danken.

718Vgl. BKA (Auswärtige Angelegenheiten), Wien 23.7.1931, BKA (GD 2) Gz. 178.632-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

der oben erwähnten Verordnung von 1916 aus Ungarn[719] sowie die Verordnung des SHS-Staates gegen das „Vagabundentum und Wanderzigeuner“[720] nicht beachtet. Die Inhalte dieser Gesetze und Verordnungen waren eventuell nicht von Interesse, weil es das BKA aus diesen Artikeln und Paragrafen keine neuen Anregungen entnehmen konnte.

Es sollte nun nach vier Jahren ein eigenes *Zigeunergesetz* für Österreich verabschiedet werden. Dem Wunsch, die Besprechung für die BPD zu verschieben wurde nachgekommen.[721] Im Entwurf der *Zigeunerverordnung* wurde eigentlich nur die genaue Registrierung bei der BPD Wien (Zentralevidenz) mittels Erhebungen durch alle Gendarmerieposten und Sicherheitsbehörden, Strafgerichte sowie Matrikenführer ausgeführt. Ferner sollte die BPD als Monopolgewalt für eine „wirksame Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ bestimmt werden. Der Begriff „Zigeuner“ wurde aus den eingebrachten Vorschlägen der Landesregierungen im Entwurf zusammengesetzt:

> „§ 1. Unter Zigeuner versteht das vorliegende Gesetz alle nach Abstammung, Aussehen und Sprachgebrauch als Zigeuner bezeichneten und nach Zigeunerart lebenden Personen, die ohne dauernden Wohnsitz von Ort zu Ort umherziehen, überwiegend geschäfts- und arbeitslos sind und die Aufbringung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel dem Zufalle überlassen.“[722]

Aber wie das tschechoslowakische Gesetz hätte das *Zigeunergesetz* für Österreich, erst Recht die *Zigeunerverordnung*, im Grunde genommen eine Berücksichtigung der technischen Modernisierung (Daktyloskopie, zentrale *Zigeunerevidenz)* bedeutet. Alle übrigen Bestimmungen entsprachen dem *Zigeunernormale 1888*, teilweise sogar mit einer Abschwächung. Die einzige restriktivere Maßnahme wäre die Ausdehnung der Haftdauer in einer Zwangsarbeitsanstalt auf bis zu sechs Monate gewesen.

Am 21. Oktober 1931 fand die erste Besprechung statt. Die BPD brachte das Ergebnis ein, dass ein Komitee der am meisten an der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ interessierten Ländern (Ungarn, Tschechsolowakei, Deutschland, Frankreich und Österreich) gebildet worden war und ein Elaborat einbrachte. Der Ministerialrat Allgayer brachte zuerst einmal die wichtigste Frage ein: die Kosten; sollte die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ auf einer breiten Basis umgesetzt oder ein schlichtes Programm entworfen werden? Für letzteres sprach sich der Direktor des

719 Vgl. BKA (GD2), Zigeunerunwesen. Ausländische Gesetze, Gz. 187.839-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

720 Vgl. BKA (GD2), Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Vorschriften in Jugoslawien, Zl. 102.517–GD2/32, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 308.066/35; Es bestand die Anweisung alle „Wanderzigeuner“ einer Gemeinde zuzuweisen und anzusiedeln. Reiselegitimationen sollten restriktiv gehandhabt werden und es bestand ein Legitimationszwang. Wie in das *Zigeunernormale 1888* konnte Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten verhängt werden. An dieser Stelle möchte ich noch einmal Rada für die Übersetzung danken.

721 Vgl. Zigeunergesetz und Zigeunerverordnung, Besprechung, BKA (GD2), Wien, 17.7.1931, Gz. 181.327-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

722 Vorlage der Bundesregierung, Bundesgesetz vom … womit Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage getroffen werden (Zigeunergesetz), Zigeunergesetz und Zigeunerverordnung, Besprechung, BKA Inneres, Wien, 17.7.1931, Gz. 181.327-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

burgenländischen LGK, Dimmel, aus, da er einerseits die doppelte Arbeit der fast vollständigen Evidenz des Burgendlandes als unnötige Kosten bezeichnete, aber auch gegen „eine Verschiebung der legislatorischen Maßnahmen“ war. D. h. Dimmel fürchtete einen Machtverlust gegenüber der BPD Wien, meinte aber, „er sei bereit, **seine** Evidenz [sic! Hervorhebung MW] auf ganz Oesterreich auszudehnen.“[723] Auch der Vertreter der burgenländischen Landesregierung, Regierungsrat Rottensteiner, schloss sich dem schlichten Programm für Österreich, de facto einem Programm für das Burgenland an – deshalb wäre auch der oben zitierte § 1 abzuändern gewesen.
Dem entgegen äußerte sich der Sektionschef der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Mell, räumte aber die Möglichkeit eines Sondergesetzes für das Burgenland ein. Darauf hin wurde die Frage der Verfassungsbestimmungen nach dem Vertrag von St. Germain von Marenzeller und Schiffner (beide BKA) in den Raum gestellt:

> „Min. Rat Kramer erklärt es als fraglich, ob sich wirklich ein Widerspruch mit dem Vertrage von St. Germain ergebe, bei welchem man sicher an Zigeuner nicht gedacht habe. Diesem Vertrage lägen ganz andere Tendenzen zu Grunde, auch seien die Zigeuner niemals als ein autochthoner Volksstamm anerkannt worden. Der Völkerbund werde sich sicherlich mit der ganzen Frage nicht befassen...“[724]

Da sich das Finanzressort prinzipiell für keine Maßnahme aussprach, standen nur noch Erfassung und Identifizierung im Mittelpunkt der Diskussion. Aber auch beim Legitimationszwang warf Marenzeller ein, dass auch hier die Bestimmungen des Vertrags von St. Germain Geltung haben. Ein weiteres mal ergriff hier der Sektionschef Mell das Wort, dass der Legitimationszwang eben nur auf „herumziehende Zigeuner“ angewendet werden sollte.
Neben der Kostenfrage waren die verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Mittelpunkt. Die Abteilung 1 des BKA nahm die Haltung ein, dass die in Aussicht genommenen Sonderregelungen weder mit dem Bundesverfassungs- bzw. Staatsgrundsatzgesetz über die allgemeinen Bürgerrechte, noch mit dem Staatsvertrag von St. Germain (Art. 66, Abs. 1, und 67) vereinbart werden konnten.[725] Weiters war für die Abteilung 1 die Definition von „Zigeuner“

> „nicht restlos klar, das Gesetz sage nicht, von wem die in Betracht kommenden Personen als Zigeuner bezeichnet werden müssen. Das Aussehen sei ein vages Kriterium. Ob Zigeuner die Aufbringung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel tatsächlich dem Zufall überlassen, sei anzuzweifeln.“[726]

Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit setzte dem die *Zigeunergesetze* anderer Staaten entgegen, weshalb die Bestimmungen des Staatsvertrags in diesem Fall nicht in Frage gekommen wären. Nachdem die Abteilung 1 des BKA am 27. Oktober ihre generelle Haltung übermittelte

723Zigeunergesetz, Vorbesprechung, BKA (GD 2), Wien, 22.10.1931, Zl. 211.695-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31
724Ebda.
725Siehe auch: *Freund*, Oberösterreich 119f
726Zigeunergesetz, Vorbesprechung, BKA (GD2), Wien, 22.10.1931, Zl. 211.695-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

folgte keine weitere Sitzung. Aber auch die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit musste etwas später einräumen, dass ressourcenbedingt die Erfassung der „Zigeuner“ in allen Bundesländern aufgeschoben werden müsse.[727] Von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Abteilung 2) wurde noch auf einem Dienstzettel notiert, dass eigentlich eine genaue Überprüfung der Bundesbürgerschaft erforderlich wäre, weil „Zigeuner“ diese eigentlich niemals erbringen könnten. Aber auch die Forderung aus dem Burgenland, das aktive und passive Wahlrecht abzuerkennen, wurde als fragwürdig bezeichnet, denn ein Majoritätsverlust stand niemals im Raum.[728] Eher ging es der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit um eine politische Majorität und nicht, wie es von burgenländischen Behörden skizziert worden war, um eine ethnisierte. Schon Anfang der 1920er ist im antiziganistischen Diskurs „Zigeunern“ eine politische Nähe zur Sozialdemokratie oder gar eine indirekte Nähe zum Kommunismus unterstellt worden. Deswegen kann auch vermutet werden, dass dieser Vorschlag der Aberkennung des Wahlrechts politische Propaganda war.

Zusammenfassend sind zwei Aspekte wesentlich: Erstens, die in der Verfassung verankerten Grundrechte betreffend „Zigeuner“ waren ausschließlich bei den „sesshaften Zigeunern“ eine strittige Frage. Zweitens, der Kostenfaktor. Obwohl zwei Jahre zuvor das LGK für das Burgenland angab, dass keine Mittel mehr für die bisher durchgeführte Erfassung vorhanden waren (Daktyloskopie, Lichtbild, Ausweis), wurde die Evidenz bei der Diskussion als überwiegend vollständig präsentiert. Dimmels Vorschlag „seine Evidenz“ auf ganz Österreich auszuweiten, anstatt eine „Neuerfassung“ (eigentlich Kopien) für die einzurichtende zentrale Zigeunerevidenz in Wien durchzuführen, war zwar eine Verteidigung seiner Machtposition gewesen, aber größtenteils ein Versuch Gelder zu lukrieren – weshalb auch Rottensteiner auf der Seite Dimmels war.[729] Diese Taktik wurde schließlich auch von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angewandt, da eine Zentralevidenz bei der BPD in Wien mehr Mittel für ihr Ressort bedeutet hätte. Bezüglich der Erfassung von „Zigeunern“ merkte der Ministerialrat Allgayer an, „dass eine solche Evidenthaltung schon seinerzeit durch einen Nachtrag zum Zigeunernormale angeordnet worden sei“, wobei ihm kein geringerer als der Sektionschef der öffentlichen Sicherheit, Mell, entgegnete, dass „diese Verfügung längst in Vergessenheit geraten sei.“[730]

7273. Einlagebogen z.Zl. 211.695-GD2/32, Wien, 24.3.1932, Zigeunergesetz, Vorbesprechung, BKA (GD2), Wien, 22.10.1931, Zl. 211.695-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

728Vgl. GD2, Wien, 2.11.1931, [Anmerkung auf] GD2, Zigeunergesetz und Zigeunerverordnung, Besprechung, Dienstzettel, Wien, 17.9.1931, Zl. 178.773–6/33, OeStA, BKA (Inneres) 20/2, Kt.4751, Gz. 308.622–GD2/1935

729An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Polizei- und Gendarmerie in der Ersten Republik Finanzierungsprobleme in allen Bereichen hatten; Siehe: Heinz *Placz*, Die Bewaffnung der österreichischen Exekutive in der Ersten Republik von 1918 bis 1938. Ein Überblick. In: *Gebhardt* (Hg.), Polizei, Recht und Geschichte 105–125

730Zigeunergesetz, Vorbesprechung, BKA (GD 2), Wien, 22.10.1931, Zl. 211.695-GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 108.881-31

Anhand der bisherigen dargestellten alltäglichen Polizeipraktiken konnte Gegenteiliges nachgewiesen werden. In den Polizeistellen der Landesämter sowohl von Vorarlberg und Tirol, als auch in mehreren lokalen niederösterreichischen Bezirksgendarmerieposten wurden in den Vorjahren Evidenzen angelegt. Und anhand der Fahndungsbücher für Oberösterreich sowie der Steiermark ist belegbar, dass die Kategorie „Zigeuner“ im Fahndungsapparat vorhanden war. All diese Evidenzen wurden teilweise schon vor 1922 neu oder wieder eingerichtet. Schon die Etikettierungen mittels polizeilicher Ordnungsbegriffe in der Fahndungspraxis („Zigeuner“, „Gemeinschädliche“, „Vagant“, „Regenschirmmacher“ … etc. oder auch nach den Strafdelikten) generieren Kategorien im Fahndungsapparat. Letztendlich entscheidet die Präferenz und der Fokus der Fahndung, inwieweit eine statistische Auswertung einer bestimmten Kategorie, gefolgt von einer eigenen Evidenz, durchgeführt wird.

Durch die alltägliche Polizeipraxis existierte implizit eine zentrale Zigeunerevidenz bei der BPD in Wien. Lokale bzw. landesweite Zigeunerevidenzen wurden entweder als Kopien der BPD übermittelt – wie es bei der Landespolizeistelle Tirol der Fall war –, aber auch durch Fahnden, Anfragen und Abgleichen von Daten, sammelte sich ein Wissen über als „Zigeuner“ etikettierte Personen an. Sicherlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Personendaten richtig und vollständig waren. Aber Meldungen von Fahndungserfolgen belegen, dass dies der Fall war.

III. Internalisierung der alltäglichen Polizeipraxis

„...dass in einem
geordneten modernen Staatswesen
für Nomaden kein Raum mehr ist“[731]
(Landesgendarmeriekommando für die Steiermark, 24.6.1934)

Nachdem der zweite Versuch eines *Zigeunergesetzes* fehlgeschlagen war, setzten die Gendarmerie- und Polizeibeamten ihre Schubpraxis fort. Weder der Erlass der Landesregierung Tirols, noch der Richterlass der Vorarlberger Landesregierung wurden zurückgenommen; auch Punkte, die nicht mit den bürgerlichen Grundrechten im Einklang standen, mussten nicht modifiziert werden.

Den Akten nach wurden von den Landesregierungen Tirols, der Steiermark, Salzburgs, Kärntens/Koroška, sogar von der burgenlandändischen für das Jahr 1931, keine Berichte über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vorgelegt. Lediglich zwei deskriptive Auflistungen von der Landesregierung Vorarlbergs[732] und der BPD Wien[733] langten bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ein, sowie der Jahresbericht von der Landesregierung Niederösterreichs, der bloß das Resultat der Besprechung über das *Zigeunergesetz* wiedergab: Aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen konnten die von wenigen Unterbehörden wiederholt geforderten Maßnahmen zur „Beseitigung der Übelstände“ nicht umgesetzt werden. Es hätte ohnehin eine kontunierliche Abnahme des „Zigeunerunwesen“ gegeben, sodass von einer „Zigeunerplage“ überhaupt nicht gesprochen werden konnte.[734] Eventuell hängt diese Art der Berichte oder ihr Fehlen mit der Neuregelung der alljährlichen Berichterstattungen zusammen, die am 12. Jänner 1932 von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit durchgeführt wurde. Darunter fielen auch die Berichte zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“: Es sollten keine Vorschläge mehr eingebracht werden und der Bericht sollte sich schlagwortartig auf die wesentlichsten Vorfälle und Daten beschränken. Im Falle eines Fehlberichts müsste dieser nicht erstattet werden.[735] Da die meisten Jahresberichte nicht, wie es eigentlich vorgesehen war, im Jänner, sondern meistens verspätet vorgelegt wurden, erscheint es plausibel, dass sich die Landesregierungen auf die Neuregelung beriefen und deswegen von einem Bericht absahen[736], weil

731 Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 24.6.1934,Zigeunerunwesen; Massnahme, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, K. 1161 384 Zi 1 1936

732 Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 12.3.1932, Betreff: Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Jahresbericht 1931, BKA (GD2), Zl. 136.518 GD 2/1932, OeStA, AdR, BKA Inneres Kt. 4750 Gz. 308.066-35

733 Vgl. Bundes-Polizeidirektion in Wien, Wien, 25.1.1932, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BKA (GD2), Zl. 136.518 GD 2/1932, OeStA, AdR, BKA Inneres Kt. 4750 Gz. 308.066-35

734 Vgl. Bekämpfung, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 22.3.1932, Zigeunerunwesen, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

735 Vgl. BKA (GD 2), Wien, 12.1.1932, Periodische Eingaben, Neuregelung beziehungsweise Einstellung, BKA (GD2), Zl. 136.518 GD 2/1932, OeStA, AdR, BKA Inneres Kt. 4750 Gz. 308.066-35

736 So liegt etwa ein Bericht über eine „Zunahme des Zigeunerunwesens“ und einer „Zigeunerplage“ für den Bezirk

abermals kein *Zigeunergesetz* verabschiedet wurde, obwohl Behörden und Institutionen unterschiedlicher Ebenen darauf gedrängt hatten.

Auch für 1932 liegen keine Berichte aus Westösterreich vor. Gleiche Wortlaute wie 1931 können aus dem Jahresbericht der niederösterreichischen Landesregierung für 1932 entnommen werden.[737] Als sich die BH Gänserndorf im April mit der Bitte an die Landesregierung wandte, wieder gegen „Bündelzigeuner" aus der ČSR vorzugehen, indem eine Reziprozität bei Verweigerung von Reisepässen erwirkt werden solle[738], versuchte die Landesregierung, wie sieben Jahre zuvor, die BH zu unterstützen und reichte die Anfrage an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit weiter.[739] Die Antwort fiel wie vor sieben Jahren negativ aus, da die „Bestimmungen, über die Zurückweisung nicht einwandfreier Reisender an der Grenze […] nicht berührt werden."[740] Die Gendarmerie konnte weiterhin abdrängen. Laut dem Jahresbericht der BH Gänserndorf wären 1932 im ganzen Jahr 30 „Zigeuner" aus der ČSR aufgegriffen und abgedrängt worden.[741] In dem Schreiben an die Landesregierung der selben BH, die inzwischen vor einem Jahr gebeten hatte gegen „Bündelzigeuner" vorzugehen, hieß es, dass bis zu 20 „Zigeuner" täglich gekommen wären.[742] Im Jahresbericht stand jedoch, dass „sich keine besonderen Massnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens als notwendig erwiesen"[743] hätten.

Widersprüchlichkeiten durchzogen und kennzeichneten das Verhältnis der Landesregierung Niederösterreichs zu ihren Unterbehörden. Redundante Forderungen, wie etwa von der BH Melk[744], wurden ignoriert, ebenso auch neue Angaben, etwa dass „[g]leich den Zigeunern [...] auch noch zahlreiche Familien als sogenannte Wandergewerbetreibende wie Siebmacher, Korbflechter, Schleifer etz. umher[ziehen]."[745] Die Gewichtung der Eingabeberichte oblag dem

Steyr vor. Siehe: Bezirksgendarmeriekommadno Steyr, OÖ, 9.1.1932, Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1931, Wahrnehmungen, OÖLA, BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zigeuner 114/12–1938, Sch. 427

737Vgl. Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 28.4.1933, Betreff: Zigeunerunwesen; Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

738Vgl. BH Gänserndorf, 29.4.1932, Grenzübertritt der Zigeuner mit ordnungsmässigem Reisepass aus dem Gebiete der Slovakei nach Österreich, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1932, 1932 Gr. XIV 203–216, Sch. 5498

739Vgl. Ebda., Aktennotiz, L.A. I/6a, Wien, 10.5.1932, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1932, Gr. XIV 203-216 1932, Sch. 5498

740Grenzübertritt der Zigeuner mit ordnungsgemässen Reisepässen aus dem Gebiete der Slowakei nach Oesterreich, BKA (GD 2), Wien, 27.6.1932, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1932, Gr. XIV 203-216 1932, Sch. 5498

741Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BH Gänserndorf, 19.4.1933, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b , Sch. 5759

742Vgl. BH Gänserndorf, 29.4.1932, Grenzübertritt der Zigeuner mit ordnungsmässigem Reisepass aus dem Gebiete der Slovakei nach Österreich, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1932, 1932 Gr. XIV 203–216, Sch. 5498

743BH Gänserndorf, 19.4.1933, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

744Siehe: BH Melk, 5.1.1933, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

745BH Tulln, 24.1.1933, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211

Landesregierungsamt, dessen Sicht der Dinge gleich der BH St. Pölten war: „Wenn auch das Auftreten der Zigeuner von der einheimischen Bevölkerung stets als lästig empfunden wird, kann von einer direkten Landplage und dauernden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kaum mehr gesprochen werden.“[746] Durch die Wirtschaftskrise bedingte Deklassierung und Denormalisierung von Arbeiter*innen sollte schließlich ein entscheidender Faktor für die folgenden Jahre werden.

In der Steiermark konzentrierten sich die Behörden auf ihren eigenen Verwaltungsbereich. Obwohl eine Berichterstattung weder für 1931 noch für 1932 erfolgte, wurden die wesentlichsten Bestimmungen jeweils nach Vorkommnissen aktualisiert. Bei der Thematisierung von „erschlichenen Ausweiskarten und Bestätigungen“, die laut dem LGK für die Steiermark von Gemeinden in Kärnten/Koroška und Oberösterreich ausgestellt worden wären, wurde die Landesregierung abermals ersucht, die Gemeinden in der Steiermark an die Bestimmungen über die restriktive Ausstellung von Lizenzen und Reiselegitimationen zu erinnern.[747]

Aber das Drängen auf strenge Überwachung wurde wieder einmal durch die Tagespresse erwirkt. Nachdem Fälle von Mundraub in einem exzessiven Ausmaß erfolgt wären; „Zigeuner aus dem Burgenland“ hätten im Bezirk Hartberg die Krebse „fast ausgerottet“, „große Zigeunerbanden“ wären durch den Bezirk Leibnitz gezogen.[748] Nachdem auch im Gerichtsbezirk Neumarkt am 28. Mai eine Bürgermeistervereinigung einberufen worden war, reagierte die Landesregierung.[749] Dabei muss beachtet werden, dass zwar der Bezirk Hartberg direkt an Oberwart grenzt und auch Leibnitz sich in der Südsteiermark befindet, aber Neumarkt liegt an der Grenze zu Kärnten/Koroška. Der pauschalisierende Verdacht gegen die „burgenländischen Zigeuner“ muss demnach hinterfragt werden – insbesonders im Kontext der wirtschaftlichen Deklassierung. Zum einen wurde von den Landwirten diese „Landplage jetzt um so empfindlicher [verspürt], weil sie nicht mehr in der Lage sind, dieses Bettelvolk zu befriedigen und deshalb Diebstählen, Eigenmächtigkeiten und schließlich Drohungen ausgesetzt sind.“[750] Zum anderen sollen „[d]ie Besitzer am Lande […] ohnehin durch die durchreisenden Arbeitslosen arg in Mitleidenschaft gezogen“ worden sein – und deshalb „muss es begreiflich erscheinen, dass sie auf eine energische Abwehr der mitunter eigentumsgefährlichen Zigeunerfamilien drängen.“[751]

Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

746 BH St. Pölten, 12.1.1933, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

747 Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 20.4.1931, Zigeuner; Ausstellung von Ausweiskarten und Bestätigungen durch die Gemeinden, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

748 Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abt. 7, Graz, 11.6.1932, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

749 Vgl. Verband der bürgerlichen Bürgermeister des Landes Steiermark, Graz, 8.6.1932, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

750 Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abt. 7, Graz, 11.6.1932, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

751 Verband der bürgerlichen Bürgermeister des Landes Steiermark, Graz, 8.6.1932, StLA, Amt der steierm.

In der Reaktualisierung der Anweisung zur energischen Anwendung der bestehenden Bestimmungen zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ wurde nicht wie in den Vorjahren überwiegend auf den Schutz des Eigentums verwiesen, sondern stärker auf „die Gesundheit […] der ortsansässigen Bevölkerung.“[752] Doch darf im Kontext der ökonomischen Lage Eigentum nicht mit Wohlstand gleichgesetzt werden. In einem zunehmenden Prozess der Verarmung, der oft von Mundraub begleitet wird, können die Bestohlenen dadurch mehr verarmen. Da aber dieser Effekt als Strafdelikt definiert wurde, war für die Behörden Restriktivität das Mittel zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit. Gerade durch das strenge Vorgehen wurde der Verarmungsprozess radikalisiert und Sachzwänge kontinuierlich produziert.

In den reaktualisierten Bestimmungen von 1931, waren auch jene der Ausstellung für die Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter*innen inkludiert. Schon in den Vorjahren wurden „Zigeuner“, die sich als Tagelöhner*innen in der Steiermark verdingt hatten, in das Burgenland abgeschoben. Da die Infrastruktur und die ökonomische Lage des Burgenlands weiterhin nicht den der anderen Bundesländern entsprach, da viele Arbeiter*innen aus dem Burgenland wegen des Arbeitsplatzverlustes in ihre Heimatorte zurück gingen bzw. gehen mussten, war dieses Bundesland von der Wirtschaftskrise massiver betroffen. Mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Aussteuerung der Arbeitslosen wurde die Armut potenziert. „Zigeuner“ waren als Marginalisierte primär von diesen sozioökonomischen Maßnahmen und Folgen betroffen. In diesem Kontext drängte die Gemeinde Grodnau, Bezirk Oberwart, darauf eine bezirksweite Konferenz einzuberufen, um Maßnahmen gegen „Zigeuner“ zu beschließen.

Die Gemeinde musste sich bankrott erklären, denn „[d]urch die vielen und hohen Krankenverpflegskosten, **Schubkosten** [Hervorhebung MW], Notaushilfen, Ärztekosten, Armenrezepte etz. für die Zigeuner, musste die Gemeinde Grodnau für das Jahr 1932 eine 220 %-ige Gemeindeumlage festsetzen.“[753] Die Ursache wurde nicht bei der wirtschaftlichen Lage gesucht, hingegen bei der vermeintlichen Asozialität der „Zigeuner“: „In Ausnützung der gegenwärtigen misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse ziehen viele Zigeuner in der Welt arbeitslos herum, lassen sich auf Kosten der Heimatsgemeinde Notaushilfen in Bargeld oder in natura geben oder gehen in eine Krankenastalt in Pflege.“[754]

Das Drohpotential dieser Argumente war, dass eine Erhöhung der Gemeindeumlage eine Verarmung der „Kleinhäusler“, die vom Eigenhandel und Subsistenzwirtschaft lebten, bewirken konnte. Der

Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

752 Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 20.4.1931, Zigeuner; Ausstellung von Ausweiskarten und Bestätigungen durch die Gemeinden, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

753 Niederschrift, aufgenommen zu der am 18. August 1932 stattgefunden Gemeinderatssitzung der Gemeinde Grodnau, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

754 Ebda.

Vorschlag zu einer Bezirkskonferenz fand sowohl bei der BH Oberwart als auch bei der Landesregierung Zuspruch[755], da die Behörden im Burgenland nicht länger auf Entscheidungen des BKA warten wollten, wie auch der Landesrat Rottensteiner in der Bezirkskonferenz in seiner Rede ausführte.[756]

Diese Konferenz vom 15. Jänner 1933, die auch als *Zigeunerkonferenz* bezeichnet wurde, erlangte über die geschichtswissenschaftliche Bearbeitung hinaus ihre Berühmtheit.[757] Zwangssterilisation, Ermordung und Deportation auf eine Insel im Ozean wurden auf dieser Konferenz u.a. gefordert.[758] Wenngleich diese Forderungen vom Landesrat Hans Wagner abgelehnt wurden[759], schlussfolgerte er dennoch: „Ich möchte die Massnahmen zu Bekämpfung der Zigeunerplage in zwei Teile teilen, und zwar in **momentane**, die das Übel eindämmen bzw. eine weitere Ausbreitung verhindern und in solche, **die eine gänzliche Ausrottung des Übels** bezwecken sollen.“[Hervorhebungen im Original][760]

Konkretes Wissen über Massengewalt[761] und ihre biopolitische Anwendung auf „Zigeuner“ führte der Bezirkhauptmann von Oberwart, Mayerhofer, aus:

> „Durch Reservationen bringen wir sie aus unserem Volkskörper nicht heraus. Ich schlage daher vor, dass die Bundesregierung zusammen mit den anderen interessierten Regierungen an den Völkerbund herantritt, um hier eine Abhilfe zu schaffen. Wenn es vor 10 Jahren möglich war 100.000 Griechen aus Kleinasien, wo sie seit Jahrtausenden lebten wegzubringen [sic], so wird das mit den Zigeunern auch gehen. Das wäre meiner Ansicht nach einzige Weg. Wir können dieses Volk nicht in uns aufnehmen, eine Assimilierung ist ein Ding der Unmöglichkeit, also: Hinaus mit ihnen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen).“[762]

Durch den fortschreitenden Prozess der Abschaffung der Demokratie, in dem Fall die Auflösung des Parlaments am 4. März 1933 durch die Regierung Engelbert Dollfuß, verlagerte sich der sicherheitspolitische Fokus primär auf politische Gegner*innen. Hier nahm die Polizei und Gendarmerie nun als Exekutive einer sich etablierenden autoritären Regime eine entscheidende Position ein. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ hatte vorerst keine politische Relevanz und blieb von der bisherigen internalisierten Polizeipraxis geprägt. Als Reaktion auf die Anfrage der Abgeordneten Sassik und Binder kann das Einbringen von Forderungen betreffend „Zigeuner und

755 Anmerkung: BH Oberwart, 11.9.1932, Ebda.; Betreff: Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Amt der burgenländischen Landesregierung. Abteilung I, Eisenstadt, 3.10.1932, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

756 Vgl. Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltene Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

757 Siehe: *Gesellmann*, Zigeuner 1918–1938 252–258; *Freund*, Oberösterreich 136f; Ders., Zigeuner 81–87

758 Ebda.

759 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 136

760 Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltene Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935

761 Unter Massengewalt wird physische Gewalt im weiten Sinne gegen Zivilist*innen verstanden, siehe: Christian *Gerlach*, Extremly Violent Societies, Mass Violence in the Twentieth-Century World (University Press Cambridge 2010) 1; Siehe auch: Online Encyclopedia of Mass Violence. online unter: http://massviolence.org/ (2011-12-24)

762 Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltene Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1927–1930–1935, Bezirksforstoberkommissär Ing. Dürr

mit ihnen wesensähnliche Bevölkerungskategorien (Zigeunerstämmlinge, oft als sogenannte Roßhändler oder dergl.beruflich [sic] tätig, weiters herumziehende Gewerbetreibende, wie Scherenschleifer, Regenschirmreparateure usw.)“ von der oberösterreichischen Landesregierung gelesen werden. Eine wesentliche Rahmenbedingung für die kommenden Jahre wurde angeschnitten:

> „[D]ie o.ö. Landesregierung [möchte] nochmals betonen, daß der Zweck des vorliegenden Berichtes nicht so sehr der sein soll, momentan eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den Behörden Handhabe bietet, gegen das Zigeunerunwesen sofort noch schärfere Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswüchse desselben zu ergreifen, da die diesbezüglichen Methoden bis auf weiteres genügen dürften. Es wolle vielmehr seitens des Bundeskanzleramtes erwogen werden ob nicht gerade jetzt ein günstiger Augenblick für den Fragenkomplex von Staatsbürgerschaft und Heimatrecht der sich überwiegend in Österreich aufhaltenden Zigeuner gesetzlich zu regeln.“[763]

Parallel zur Anfrage im Nationalrat und dem Appell der oberösterreichischen Landesregierung, langten beim Landesregierungsamt Niederösterreichs Aufforderungen zur Intervention gegen das „Bettler- und Schmarotzerunwesen“ und/oder „Zigeunerunwesen“ ein. Einerseits handelte es sich um eine ökonomische Unterbindung von mobilem Gewerbe, andererseits um Forstfrevel (Sammeln von Pilzen und Beeren), jedoch überwiegend um bettelnde Kinder, die angeblich ein negatives Bild der Sommerfrische Zöbern erzeugten[764], sowie um Versuche, marginalisierten Menschen noch die letzten Rechte durch ihren sozialen Status zu entziehen. Die Approvisionierungsgenossenschaft Kirchschlag verlangte ein schärferes Vorgehen. Aufgrund der Recherche der BH Kirchschlag konnte der Sachverhalt dargelegt werden, dass

> „die Approvisionierungsgenossenschaft in Kirchschlag, mit der beiliegenden Eingabe zu dem im Burgenlande von einiger Zeit verlangten Zigeunergesetze beitragen und zweitens einen Freispruch des Bürgermeisters und Gastwirtes Fritz Stocker in Lembach, gegen welchem beim hiesigen Bezirksgerichte einen Strafverfahren [sic] wegen Verletzung eines Zigeuners anhängig ist, [zu] erreichen.[Hervorhebung im Original]“[765]

Fritz Stocker hatte A. Berger mit einem Stock auf die Schläfe geschlagen, sodass die Schlagader durchtrennt worden war und dieser fast verblutet wäre. Stocker hatte Berger bei einer Hochzeitsfeier zum Musizieren gedrängt und ihn mit Wein alkoholisiert. Nachdem Berger seine Pflicht getan hatte und aufgrund des massiven Alkoholeinflusses den Gästen unlieb wurde, ging Stocker mit Gewalt gegen ihn vor. Das Landesamt I/6a merkte zu diesem Fall an, dass

> „in trefflicher Weise [geschildert wurde], wie gewisse Bevölkerungskreise selbst zur Verschärfung des

763 Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, 11.5.1933, Regelung staatsbürgerlicher und heimatrechtlicher Fragen hinsichtlich Zigeuner und verwandter Bevölkerungskategorien (Zigeunerstämmlinge usw.) als Grundlage für die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

764 Vgl. Sommerfirsche Zöbern, Gemeinde Zöbern, 17.7.1933; Gendarmerieposten Aspang, 4.8.1933, Zigeunerunwesen; BH Wr. Neustadt, 10.8.1933, Zöbern, Zigeunerunwesen, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1933, 1933 Gr. XIV 206–226, Sch. 5630

765 BH Kirchschlag, 1.2.1933, [Zigeuner- und Schmarotzerunwesen], NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1933, 1933 Gr. XIV 206–226, Sch. 5630

»Zigeunerunwesens« [sic!] beitragen. Ein wirkliches die öffentliche Ordnung u. Sicherheit schwer bedrohendes »Unwesen« [sic!] besteht jedoch, wie auch aus den Berichten der anderen Unterbehörden hervorgeht nicht [sic].“ [766]

Ab der zweiten Jahreshälfte, vermehrt zum Jahreswechsel, wurden von niederösterreichischen Gemeinden des Bezirks Mödling, am Rande Wiens, Almosengutscheine bzw. Wohlfahrtsmarken ausgegeben. Durch Ausgabe von Gutscheinen statt Geld sollte die „Bekämpfung des Bettel- und Vagantenunwesens“ erzielt und „Berufsbettler“ von Notleidenden abgesondert werden. In den Gemeinden Guntramsdorf und Maria-Enzersdorf konnten Bedürftige diese Gutscheinen gegen Bargeld oder Nahrungsmittel einlösen[767], in Biedermannsdorf war es möglich mit den Marken, unter striktem Alkoholverbot, bei Kaufleuten oder Gastwirten Nahrungsmittel zu erhalten.[768] Die Meldung beim Gemeindeamt fungierte auch als Kontrolle. In den Gemeinden Wr. Neudorf und Hinterbrühl sollte das Einlösen der Marken beim örtlichen Polizeiamt bzw. in der Sicherheitswachstube erfolgen.[769] Unabhängig davon wo die Kontrolle durchgeführt werden sollte oder ob eine Meldung notwendig war, mussten sich die Bedürftigen legitimieren. Es handelte sich um eine Erfassung von Deklassierten. Im gleichen Zuge wurde auch vor „Sammlern“ bzw. „reisenden Handelsagenten“ gewarnt, die verdächtigt wurden minderwertige Ware mit Wucherpreisen und -raten anzubieten.[770] Im Grunde genommen war die Intention dahinter, „ortsfremde Bettler“ aus den Gemeinden fernzuhalten und die ansässigen Bedürftigen zu kontrollieren, aber auch das Betteln zu reduzieren. Gleichzeitig mit den Kundmachungen und Anweisungen zu den Wohlfahrtsmarken wurde mit Forderungen an die BH Mödling bzw. an die industrielle Bezirkskommission herangetreten, die Aussteuerung aus der Notstandsunterstützung weniger rigoros zu handhaben.[771]

Das Konstrukt „Bettlerplage“ war gleich der vermeintlichen „Zigeunerplage“ von Ambivalenz gezeichnet. Die BH Tulln gab eine Abnahme des „Bettlerunwesens“ an, obwohl in Gemeinden, die in der Nähe Wiens oder an Durchzugsstraßen liegen, überwiegend „Großstädter“ – viele männliche

766 Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 13.2.1933, Zigeuner- und Bettlerunwesen: Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1933, Gr. XIV 206–226 1933, Sch. 5630

767 Vgl. Bürgermeister Guntramsdorf, August 1933, Betrifft: Einführung von Gutscheinen, ; Aufruf, Bürgermeister Karl Huber, Maria Enzersdorf, November 1933, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

768 Vgl. Formular: Bezugsanweisung [für Biedermannsdorf], NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

769 Vgl. Kundmachung Betreffs Ausgabe von Almosen-Gutscheinen, Bürgermeister Wr. Neudorf, 1.1.1934; Kundmachung, Bürgermeister Josef Janecka, Hinterbrühl, 10.10.1933, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

770 Kundmachung, Hinterbrühl, 10.10.1933, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

771 Vgl. Bürgermeister der Stadt Mödling, 3.1.1934, [Hintanhaltung des Bettlerunwesens], NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

Personen, die auch ihren „weiblichen Anhang“ mitführten – am „flachen Lande“ den Unterhalt durch Betteln bestreiten wollten.[772] Die selbe BH führt in ihrem „Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ für 1933 an, dass das Vorgehen gegen „Zigeuner“ im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hätte, zudem wurde gleich dem vorigen Jahresbericht angegeben, dass viele Wandergewerbetreibende, die „die Bevölkerung ebenfalls durch Betteln und Stählen [sic] [belästigen]“, ferner „viele Personen mit ihrem weiblichen Anhang aus der Grosstadt bettelnd das flache Land [durchziehen].“[773] Auch der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich berichtete an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, dass eine „Verschärfung der Zigeunerplage […] im allgemeinen nicht festzustellen“[774] war – das bildete nach wie vor keinen Widerspruch, besondere gesetzliche Maßnahmen als notwendig zu bezeichnen.

Erst ein Artikel in der Ausgabe von „Die Stunde“ vom 21. Mai 1931, in dem behauptet wurde, dass der Völkerbund eine „Lösung der Zigeunerfrage“ durch Deportation auf eine Insel im Ozean anstrebe, wurde Sassiks und Binders Anfrage in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit thematisiert. Abgesehen davon, dass im BKA niemand von solchen Plänen des Völkerbundes wusste, muss ein beschlossener Punkt der *Zigeunerkonferenz* vom Jänner 1933 erwähnt werden. Die Presse sollte die Forderungen der Konferenz tatkräftig unterstützen. Es überrascht daher nicht, dass der angebliche Maßnahmenkatalog vom Völkerbund mit jenem der Konferenz deckungsgleich war. Von der Generaldirektion wurde eingeräumt:

> „Wie aus den Vorakten zu ersehen ist, hat sich im Jahre 1931 eine interministerielle Besprechung mit der Regelung der Zigeunerfrage beschäftigt. Die Besprechung hat zu nichts geführt und wurde wegen Aussichtslosigkeit eines Erfolges abgebrochen. Die Materie wurde seither nach wie vor nur dilatorisch behandelt. Im Jahre 1933 kam ein Notschrei aus dem Burgenland […], worin Abhilfe gegen die Zigeunerplage verlangt wurde. Seither wurde die Angelegenheit weder von hier aus noch von Interessentenkreisen weiter verfolgt.“[775]

Zwar wurden die Vorschläge der *Zigeunerkonferenz* begrüßt, jedoch als nicht realisierbar und utopisch bezeichnet. Deswegen sollte eine Richtschnur gelten, um überflüssige und mehrkostenverursachende Arbeit zu vermeiden. Eine „Erleichterung ohne Kosten und Mehrarbeit“ wäre nach Meinung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Ghettos in den Gemeinden im Burgenland zu bilden. Damit waren nicht die schon bestehenden *Zigeunerkolonien* gemeint,

772Vgl. BH Tulln, 30.1.1934, Bekämpfung des Bettler- und Vagantenunwesens, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, Gr. XIV 205b, 206–213 1935, Sch. 5906

773BH Tulln, 27.1.1934, Ausweis über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, Gr. XIV 206–216a–b 1934, Sch. 5759

774Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Wien, 28.4.1934, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1934, 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759

775BKA (GD2), Errichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4751 Gz. 308.622–GD2/1935

sondern Einrichtungen nach dem Vorbild der *Judenghettos* in Mähren vor der „Judenemancipation“.[776] Wenngleich eine Diskussion innerhalb der Generaldirektion über den politischen und rechtlichen Charakter der „Israelitengemeinden“ einsetzte, die mehr Platz einnahm als das eigentliche Thema, wurde von der Abteilung 6 die Vorschläge aus dem Burgenland, „Reservationen (Konzentrationslager)“ für „nicht kriminelle Zigeuner“ wegen Verfassungswidrigkeit abgelehnt.[777] Aber die „praktische Undurchführbarkeit dieser Idee [...][wäre wegen] der Veranlagung und dem Kulturzustande der Zigeuner so auf der Hand liegend, dass [sich] eine nähere Begründung wohl erübrigt.“[778] Deswegen wurde die gleiche Haltung wie 1931 vertreten, dass die „**dauernde** [Hervorhebung im Original] Befreiung von der Zigeunerplage […] [durch] […] die Verwaltungsbehörden und Gerichte die Zigeuner nicht als Bundesbürger anerkennen und behandeln, was staatsangehörigkeitsrechtlich ohne weiters möglich ist“[779], umgesetzt werden könnte. Ferner solle allen „Zigeunern“ der Aufenthalt in Österreich so weit wie möglich „unangenehm“ gemacht werden. Diese zwei Grundsätze hätten „in den Nachbarstaaten in Wahrheit ihre Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens“[780] erzielt. Sowohl von der GD 2 als auch von der Abteilung 1 wurde der Standpunkt vertreten, dass dies verfassungsrechtlich und finanziell nicht möglich war.[781] Dafür dass Letzteres eher ausschlaggebend war, spricht die ähnliche Position der Abteilung 6, welche der Sektionschef der GD 2 in der Gesetzesdebatte zwei Jahre zuvor eingenommen hatte.

Exkurs: „Wir sind keine Zigeuner“

Während in Vorarlberg um den Jahreswechsel 1930/31 am Richterlass gearbeitet wurde, setzte schon die zunehmende Diskriminierung von als „Zigeuner“ etikettierte Personen ein.[782] Horvath L., Stojka F. und sein Sohn L. legten bei der BH Feldkirch Beschwerde ein, dass sie

> „von der Gendarmerie aufgefordert wurden, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen, weil sie Zigeuner seien. Sie verwahren sich dagegen als Zigeuner oder Verbrecher behandeln zu lassen wobei F[.] Stojka angab, er sei Pferdehändler (Gewerbeschein von Wien) und habe ständigen Aufenthalt in Götzis, L[.] Stojka sei bei ihm beschäftigt. Horvath gab an, dass er dreifacher Grundbesitzer in Wien sei, unbescholten, Pferdehändler, und sich im Sommer in Götzis im Aufenthalte, daher nicht herumziehend.“[783]

776 Vgl. Ebda.

777 Vgl. BKA (GD, Abteilung 6), Wien, 3.7.1933, Einsichtsbemerkung zum Einsichtsakt der hierortigen Abteilung GD2, Zl. 153.549, Errichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4751 Gz. 308.622–GD2/1935

778 Ebda.

779 Ebda.

780 Ebda.

781 Vgl. [Abteilung 1], Z. 189.450–1/1933, Wien, 26.7.1933; Bemerkungen der Abteilung GD 2 zur Einsichtsbemerkung der Abteilung 6, Wien, 10.7.1933, Errichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4751 Gz. 308.622–GD2/1935

782 Folgende unterschiedliche Schreibweise der Namen liegt an den Akten. [Anm. M.W.]

783 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 23.3.1931, Amtsvermerk, Horvath L[.], F[.] und L[.] Stojka erkennungsdienstliche Behandlung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-

In Absprache mit der Tiroler Landesregierung gab die Landesregierung in Bregenz der BH Feldkirch die Weisung, die Betroffenen zu daktyloskopieren, falls dies noch nicht erfolgt war, denn auch die Landesregierung war der Auffassung, „dass die beiden Familien zu jenem Kreise der Bevölkerung gehören, die man allgemein als Zigeuner bezeichnet.“[784] Am 31. März meldete das Gendarmeriepostenkommando Götzis, dass Stoika F., dessen Ehefrau M., ihr Sohn L.(2), Waitz G., „Konkubine“ von Stoikovitsch M. und alle über 18 Jahre alten Familienangehörigen des Horvath L. erkennungsdienstlich behandelt wurden.[785] Bei Stoika L. und Stoikovitsch M. konnte die Daktyloskopierung und Registrierung nicht erfolgen, weil die beiden sich an dem Tag nicht in Götzis aufhielten, dies sollte bei ihrer Rückkehr nachgeholt werden. Stoika F., Horvath L. und die anderen verließen Götzis nach dieser behördlichen Schikane in Richtung Bludenz. Die beiden Familien waren seit dem Sommer 1930 in Vorarlberg gewesen und betrieben Pferdehandel. Sie nahmen sich am 2. Oktober eine Mietwohnung in Götzis, bis dahin gab es keine Beschwerden.[786] Erst nachdem die Familie Stoika Götzis verlassen hatten, wurden Klagen über nicht bezahlte Schulden laut, wobei das Landesgericht „die Verhandlung gegen F[.] Stoika wegen Betruges auf unbestimmte Zeit“[787] vertagte. Hingegen ist „M[.]Stoikowitz, der wegen eines grösseren Betruges von der Gendarmerie Lustenau gesucht wurde, […] heute in Altenstadt verhaftet und an das Landesgericht Feldkirch eingeliefert worden.“[788] Am 23. April ging die Meldung ein, dass laut Gendarmerieposten Klösterle die beiden Familien Vorarlberg in Richtung Wien verlassen hätten. In diesem Zeitraum waren sie wohl nicht aufzufinden und Anzeigen wegen Betruges gingen bei der Staatsanwaltschaft in Feldkirch bzw. beim Bezirksgericht Dornbirn ein: je zwei gegen Horvath K. und gegen Weiz/Waiz G[.][789] sowie Stoikovits M[.][790], ferner eine gegen Stoyka L.[791] und Horvath

Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

784 Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 23.3.1931, Horvath L[.], F[.] und L[.] Stojka erkennungsdienstliche Behandlung,VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

785 Gendarmeriepostenkommando Götzis, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, 1.4.1931, Zigeunerfamilie Stoika; Abreise, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

786 Gendarmeriepostenkommando Götzis, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, 8.4.1931, Zigeunerfamilie Stoika und Horwath; erkennungsdienstliche Behandlung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

787 BH Feldkirch, Polizeibateilung, 11.4.1931, Horwath L[.], Stoika F[.] und L[.], erkennungsdienstliche Behandlung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

788 Ebda.; Siehe auch: Gendarmerieposten Lustenau, Vorarlberg, 10.4.1931, Stoikowitsch M[.], Betrug, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

789 Vgl. Gendarmerieposten Götzis, 13.4.1931, Horvath K. und Weiz G., Verdacht des Betruges; Gendarmerieposten Götzis, 17.4.1931, Waiz G., Zigeunerin, Verdacht des Betruges, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

790 Vgl. Gendarmerieposten Götzis,15.4.1931, Stoika M[.], Horvath K[.], Stoikovits M[.], Zigeuner, Betrugsverdacht, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

791 Vgl. Gendarmerieposten Hohenems, 13.4.1931, Stoyka L[.], Zigeuner, Betrugsverdacht, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

L.[792] Einige Vorwürfe erscheinen haltlos, z.B. dass einige Schulden wegen der sog. „Verleidung“, wie es öfters in Anweisungen hieß, beglichen werden konnten. Warum der vermeintlich geschädigte Aberer W., der der damals 25jährigen Weiz G. und der 17jährigen Horvath K. immer wieder Geld borgte, obwohl er nie welches zurückbekam, muss mit Skepsis betrachtet werden.[793] Was sich Aberer bei den Gefälligkeiten an den beiden jungen Frauen erhoffte, ist spekulativ. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch beim anderen Betrugsverdacht gegen Waiz G. ab. Der durch nicht offene Schulden vermeintlich geschädigte Metzger Kopf J. wünschte nicht einmal eine Vorladung zu Gericht um gegen Waiz auszusagen[794], im Unterschied zu Heinzle A., der gegen Stojkovits Klage einreichte, bei dem aber sein hohes Alter als triftiger Grund genannt wurde.[795]

Alle Personen wurden im Zuge dieser Anzeigen im Innsbrucker Täglichen Fahndungsblatt ausgeschrieben. Mitte Mai wandte sich die Landespolizeistelle der Tiroler Landesregierung an ihre Amtskollegen in Bregenz, nachdem sie auf Anfrage beim Gendarmerieposten in Götzis erfahren hatten, dass die Fahndungen noch aufrecht waren und die Schulden nicht beglichen worden wären, um „zu bemerken, daß entgegen der getroffenen Vereinbarung beim Amte der Tiroler Landesregierung über die beabsichtigte Abschiebung der Zigeuner nach Tirol **nicht** eingelangt [war] [Hervorhebung im Original].“[796] Die BH Bludenz konterte, dass es erstens keine „Instradierung“ war, denn die „Ausschreibungen gegen einzelne Mitglieder dieser beiden **angeblichen** Zigeunerfamilien [Hervorhebung MW] wurden erst veröffentlicht, als diese beiden Familien bereits ausser Landes waren, so dass ein Anhalten derselben im h.o. Bezirke nicht mehr möglich war.“ Zweitens wäre die Schuld bei den Behörden in Tirol gewesen, denn

> „[w]enn, wie die Tiroler Landespolizeistelle in ihrer Zuschrift an die Vorarlberger Landesregierung vom 19.V.1931 erwähnt, die Zigeuner der Landespolizeistelle Innsbruck bekannt sind und über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht, weshalb wurden dann die Vorarlberger Behörden bei der im Juli 1930 aus Tirol erfolgten Einreise dieser beiden Familien nicht entsprechend verständigt?[797]

Nur zehn Tage zuror hatte die Polizeiabteilung der BH Feldkirch an die Landesregierung in Bregenz geschrieben, dass sich laut Angabe des Gendarmeriepostens Götzis sich die gefahndeten Personen in Hall i.T. aufgehalten haben sollen und beabsichtigten, wieder nach Vorarlberg zu reisen. Aber

792 Vgl. Gendarmerieposten Hohenems, 21.4.1931, Horvath L[.], Zigeuner-Angel, Verdacht des Betruges, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

793 Vgl. Gendarmerieposten Götzis, 13.4.1931, Horvath K. und Weiz G., Verdacht des Betruges, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

794 Vgl. Gendarmerieposten Götzis, 17.4.1931, Waiz G., Zigeunerin, Verdacht des Betruges, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

795 Vgl. Gendarmerieposten Götzis,15.4.1931, Stoika M[.], Horvath K[.], Stoikovits M[.], Zigeuner, Betrugsverdacht

796 Tiroler Landesregierung, Landespolizeistelle, Innsbruck, 19.5.1931, Betreff: Zigeunerfamilien Horvath [L.] und Stoika F[.], Einreise nach Tirol, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

797 BH Bludenz, 27.5.1931, Zigeuner und Pferdehändler, Horvath und Stoika, angebliche Instradierung nach Tirol, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

anstatt dass die Staatsanwaltschaft Feldkirch und das Landesgericht etwaige Schritte zur Anklage und Verhandlung einleiteten, baten sie die Landesregierung notwendige Schritte gegen die geplante Einreise zu treffen.[798] Im Juni richtete sich die Landesregierung an die Polizeileitstelle in Innsbruck und reichte die Angaben der BH Bludenz weiter, jedoch ohne der harschen Kritik, sondern mit teils entschuldigenden Worten zur Klärung des Sachverhalts.[799] Während in dieser Korrespondenz die BH Bludenz noch von den „angeblichen Zigeunerfamilien" sprach, wurden dieselben *nicht* als „Zigeuner/innen" in den Fahndungen im ITF etikettiert.[800] Anscheinend wurden sie erst nach dem Einlangen der Antwort der Vorarlberger Landesregierung als „Zigeuner/innen" in den Fahndungen ausgeschrieben.[801]

Jedenfalls waren beide Familien im nächsten Monat wieder in Vorarlberg und wurden von der Gendarmerie perlustriert[802], wobei auch angemerkt wurde, dass die Viehpässe ordnungsmäßig waren und Horvath L[.] einige tausend Schilling bei sich hatte.[803] Die BH Bregenz sah schließlich das Problem, dass „keine Aussicht bestehe, dass die Tiroler Landesregierung die Zigeuner rückübernehme"[804], aber von den Anschuldigungen und Anzeigen, die Mitte April eingegangen waren, war keine Rede mehr. Weder wurde eine Person verhaftet noch ein Prozess eingeleitet. Beide Familien wurden als vermögend bezeichnet, die Kinder gingen zur Schule und die Papiere und Lizenzen waren stets korrekt.

Sie hatten sich über ein halbes Jahr in Vorarlberg aufgehalten, ohne irgendwie negativ aufgefallen zu sein. Die Anschuldigungen, Rechnungen nicht bezahlt zu haben, waren in dem Punkt richtig, dass die Schuldiger aus Götzis „verleidet" worden waren und deswegen keine Begleichung der Schulden erfolgen konnte. Diesen Verpflichtungen waren sie der Aktenlage nach nachgekommen. Der Vorwurf des Pferdebetruges an Stoikowitz M[.] stellt wahrscheinlich eine Verleumdung dar, da er zwar verhaftet, aber den Akten nach nie bestraft wurde. Es zeigt sich hier, wie durch die Etikettierung als „Zigeuner" wirtschaftliche Konkurrenz ausgeschaltet werden konnte.

Im Juli 1935 wurde Stojka F[.], nun mit Stoikowitz J[.] und ihren Familien auf ihrer Pferdehandelsroute von den Behörden in Vorarlberg perlustriert und einvernommen. Alle Papiere

798 Vgl. BH Feldkirch, Pol.Abt., 17.5.1931, Stoika F[.] und Horwath L[.], Abschaffung, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

799 Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 15.6.1931, Zigeunerfamilien Horvath [L.] und Stoika F[.], Einreise nach Tirol, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

800 Siehe: ITF 126/5.6.1931; 128/8.6.1931; 133/13.6.1931; 134/15.6.1931; 139/20.6.1931

801 Siehe: ITF 141/23.6.1931; 144/26.6.1931

802 Vgl. BH Bludenz, 4.8.1931, Zigeunerfamilie Horwath und Stoika, Wiedereinreise, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

803 Vgl. Gendarmeriepostenkommando Alberschwende, Bregenz, 17.7.1931, Horvath L[.] mit Familie und Stoyka L[.], M[.], Zigeuner, Durchreise, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

804 BH Bregenz, 23.7.1931, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

waren ordnungsgemäß und alle mitgeführten 14 Pferde wurden zweimal als gesund befunden. Dennoch sollten sie wieder in Richtung Tirol abgeschoben werden.

> „Hiervon wurde [sic] auch Herr Stoika und Herr Stoikowitz mündlich verständigt. Sie protestierten dagegen, da man sie als österr. Staatsbürger, die sich nichts Ungesetzliches zuschulden kommen lassen, nicht so behandeln dürfe. Sie erklärten, dass sie diese Sache einen Rechtsanwalt übergeben werden und allenfalls auch in der Zeitung auf diese Behandlung hinweisen werden.“[805]

Schon vier Jahre zuvor bezeichneten sie sich nicht als „Zigeuner“, doch die Definitionsmacht lag bei den Behörden. Dass Stoika, Stoikowitz und ihre Familien im Sommer 1935 ohne einen Vorfall abgeschoben werden konnten, lag nicht an der Zäsur, dass 1935 keine demokratischen Verhältnisse mehr vorhanden waren, sondern die Behörden beriefen sich auf den Richterlass von 1931. Die Landeshauptmannschaft (LH) gab in ihrem Jahresbericht an, dass Stoika 1.000 und Stoikowitz 5.000 Schilling bei sich hatten. „Beide Familien konnten somit weder als ausweis- und mittellos angesehen werden.“ Deswegen wurden sie nach „Pkt. des Erlasses der Vorarlberger Landesregierung vom 26.3.1931 Ib–562/27 angewiesen, in der Richtung ihrer Herkunft Vorarlberg zu verlassen. Die Befolgung dieses Auftrages ist überwacht worden.“[806]

Wenngleich zwischen den Jahren 1931 und 1934 bei der Generaldirektion teilweise keine periodischen Berichte über das „Zigeunerunwesen“ von den Behörden aus Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich vorgelegt worden waren, demnach als „Fehlberichte“ galten, bedeutet das nicht, dass es keine Stigmatisierung und Diskriminierung anhand des *Zigeuneretiketts* gegeben hätte. Die alltägliche Schubpraxis hatte sich in ganz Österreich normalisiert.

Der Grenzposten Arnoldstein/Podklošter am Dreiländereck in Kärnten/Koroška zu Italien und dem SHS-Staat war weiterhin mit einem Schubdreieck konfrontiert. Alle drei Länderbehörden argumentierten, dass die hin- und hergeschobenen „Zigeuner“ – wie im folgenden Fall – im jeweils anderen Land zuständig gewesen wären. A. Stoika aus Görz/Gorizia/Gorica

> „wurde am 16.4.1932 um zirka 23 Uhr in Maglern herimschweifend [sic], ausweis- und mittelos betreten und angehalten. A[.] Stoika gab an: ich und meine Mutter wurden vor 6 Monaten in St. Andrea bei Görz von Karabinieren [sic] verhaftet und zuerst nach Triest und nach 2 Monaten nach Görz gebracht. Die Gründe unserer Verhaftung wurden uns nicht bekanntgegeben. Ich wurde dann über Tarvis zur jugoslavischen Grenze gebracht und nach Jugoslavien abgeschoben. Da mich die Jugoslaven wieder nach Italien zuückschoben, wurde ich am 16.4.1932 von den Karabinieren [sic] zurück nach Tarvis gebracht und dann auf Umwegen nach Österreich abgeschoben. Ich besitze keinerlei Ausweispapiere, da diese bei meiner Heimatsgemeine in St. Andrea bei Görz sich befinden. A[.] Stoika wurde der Bundespolizeiexpositur in Arnoldstein zur Abschiebung nach Italien übergeben.“[807]

805 Landeshauptmannschaft Vorarlberg, Bregenz, 3.7.1935, Niederschrift, VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

806 Landeshauptmannschaft Vorarlberg, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, 1933 – 1935, Bregenz, 28.1.1936 Bregenz, 28.1.1936, Zl. 307.547, OeStA, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4753 1938, Gz. 308.695/37

807 Gendarmeriepostenkommando Maglern, Bezirk Villach, Kärnten, 17.4.1932, Stoika A[.], ital. Zigeunerin, Aufgreifung, Geschäftszeichen 715 a, Grundzahl 6a/26, Landesarchiv Kärnten, Schubverkehr mit Italien Abschluss eines Uebereinkommens Zl. 4038, 27.IV.1932, Geschäftszeichen 7 – 15 a Gz. 3540/26

Görz/Gorizia/Gorica war als Teil der Krain bis 1919 unter österreichisch-ungarischer Verwaltung, danach unter italienischer. Italienische Grenzbehörden führten das Argument an, dass die Betroffene in der Krain geboren worden war und deswegen in den SHS-Staat abgeschoben wurde. Dort konnten sich die Behörden wiederum auf die Tatsache berufen, dass zur Zeit ihrer Geburt dieses Land zu Österreich-Ungarn gehört hatte und sie – den Akten nach – als deutschsprachige nach Österreich zuständig gewesen wäre.

Ein anderes Beispiel der Schubpraxis der drei Länder gegenüber Personen, die nachweislich keine Staatsbürgerschaft der drei Staaten besaßen, ist die Familie Campos aus Spanien. Im Jänner 1931 wurde sie von den italienischen Grenzbehörden über die österreichische Grenze gestellt, danach reisten sie in Richtung Norden weiter.[808] In Hollabrunn (Niederösterreich) wurden sie von der Gendarmerie im Februar aufgegriffen, die BH ließ sie von Posten zu Posten in Richtung Deutschland abdrängen, da die Familie Deutschland als Reiseziel angegeben hätte.[809] Doch die BH Vöcklabruck (Oberösterreich) erließ am 14. April ein Abschaffungserkenntnis gegen die Familie nach Tarvis/Tarvisio/Trbiž, Italien. Über den Schubweg Vöcklabruck – Salzburg – Arnoldstein/Podklošter gelangte die Familie in einem Lastzug-Waggon am 15. April nach Tarvis/Tarvisio/Trbiž. Die zuständige Behörde verweigerte die Annahme, der Waggon ging am folgenden Tag zurück nach Villach/Beljak, wo die Betroffenen „auswaggoniert“ und in der Schubstation Arnoldstein/Podklošter zur Überprüfung aller Papiere unter Arrest gestellt wurden.[810] Letztendlich stellte sich heraus, dass sie gültige Papiere von der spanischen Botschaft in Mailand hatten und rechtswidrig von den italienischen Behörden über die Grenze nach Kärnten/Koroška gestellt worden waren.[811] Am 5. Mai erfolgte die Abschiebung nach Italien.[812] Die BH Vöcklabruck, die das Abschaffungserkenntnis erteilt hatte und eigentlich die Provenienz lückenlos nachweisen hätte müssen, wollte für die Mehrkosten der BH Villach nicht aufkommen.[813] Die Begründung war, dass die Schubstation durch die Bestimmungen des *Zigeunernormale 1888* die Möglichkeit gehabt hätte, die Schubkosten (S 269,40) durch die Beschlagnahmung und Veräußerung des Besitzes der Familie zu decken.[814]

808Vgl. BH Villach, 23.4.1931, Zigeunerfamilie: Don Campos N[.] C[.], Abschiebung nach Italien, KLA, Kärnten, Schubverkehr mit Italien Abschluss eines Uebereinkommens Zl. 4038, 27.IV.1932, Geschäftszeichen 7 – 15 a Gz. 3540/26

809Vgl. Landeshauptmannschaft Niederösterreich, L.A. I/6a, Zigeunerabdrängung, BKA (GD 2), Beförderung von Zigeunern an die Bundesgrenze; Kostenersatz, Z. 34.631/GD2/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4750 Gz. 308.066-35

810Vgl. BH Villach, 23.4.1931, Schubstation in Arnoldstein, 18.5.1931, Zigeunerfamilie: Don Campos N[.] C[.], Abschiebung nach Italien,, KLA, Schubverkehr mit Italien Abschluss eines Uebereinkommens Zl. 4038, 27.IV.1932, Geschäftszeichen 7 – 15 a Gz. 3540/26

811Vgl. Ebda.

812Vgl. Ebda.

813Vgl. Amt der o.ö. Landesregierung, Linz, 23.11.1931, Betr: Schubkosten, Landesarchiv Kärnten, Schubverkehr mit Italien Abschluss eines Uebereinkommens Zl. 4038, 27.IV.1932, Geschäftszeichen 7 – 15 a Gz. 3540/26

814Vgl. Ebda.

Im Zuge der Bezirkskonferenz in Oberwart Anfang 1933 und der nicht wirklich beachteten Anfrage der Abgeordneten Sassik und Binder wurden im Burgenland lokale Maßnahmen umgesetzt. Aber auch hier sind die Berichte über die vermeintliche „Zigeunerplage“ von einigen Widersprüchen durchzogen. Im Bezirk Mattersburg wäre eine „Eindämmung“ über *Zigeunerstreifungen* und Zwangsarbeit (Straßenkanalisierungsarbeiten) erzielt worden.[815] Während die BH Oberpullendorf noch Ende 1933 behauptete, dass durch die anhaltende Wirtschaftskrise die „Zigeunerplage“ intensiviert worden wäre[816], existierte nur zwei Monate später keine „Zigeunerplage“ in diesem Bezirk.[817] Die Gendarmeriebeamten des Bezirks Neusiedl konnten sich aufgrund des sicherheitspolitischen Fokus und der Verfolgung von politischen Gegner*innen des diktatorisch-christlichsozialen Regimes, nicht mit der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ befassen: „In obiger Angelegenheit wird berichtet, dass im vergangenen Jahre infolge der Ueberbürdung der Gendarmerie durch politische Angelegenheiten keine besonderen Massnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens getroffen werden konnten.“[818]

Mit der Konsolidierung des christlichsozialen Regimes mittels einer diktatorischen ständestaatlichen Verfassung am 1. Mai 1934 versuchte die LH Burgenland, erneut „Zigeunern“ die bürgerlichen Grundrechte über den Artikel 16, Absatz 1[819] zu entziehen, da es sich um eine staatsgefährdende „moralisch und kulturell zurückgebliebene volksfremde Rasse“ handle, die die wirtschaftliche Katastrophe des Burgenlands verursacht hätte.[820] Jedoch war das Thema „Verfassung und gewährte Grundrechte der Zigeuner“ nicht ausschließlich bei den burgenländischen Behörden weiterhin aktuell. Drei Monate zuvor hatte wandte sich die Landesamtsdirektion der Steiermark wegen „Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ an das LGK. Das LGK nahm nach wie vor den Standpunkt ein, dass der Erlass der steiermärkischen Landesregierung vom 25. März 1930, der die Posten-zu-Posten-Abdrängung untersagte, aufgehoben werden sollte, da der Erlass auch im Widerspruch zum *Zigeunernormale 1888* gestanden hätte.

> „Letztere[s] fordert, von der ganz richtigen Erkenntnis ausgehend, dass in einem geordneten Staatswesen für Nomaden kein Raum mehr ist und der Zigeuner nur dann eine Gegend meidet, je mehr er in seiner Wanderlust

815Vgl. BH Mattersburg, 14.12.1933, Bekämpfung des Zigeunerunwesen, Bericht, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

816Vgl. BH Oberpullendorf, 7.11.1933, Bekämpfung des Zigeunerunwesen, periodische Berichte, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe IV

817Vgl. BH Oberpullendorf, 5.1.1934, Bekämpfung des Zigeunerunwesen, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe IV

818BH Neusiedl a.S., 25.1.1934, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, periodische Berichte, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe IV

819„(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Sie dürfen in den Gesetzen nur soweit ungleich behandelt werden, als es sachliche Gründe rechtfertigen. Insbesondere sind Vorrecht der Geburt, des Standes oder der Klasse ausgeschlossen“, Gesetz für den Bundesstaat Österreich, Ausgegeben am 1. Mai 1934, Art. 16. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=33&size=45 (2011-11-17)

820Vgl. Landeshauptmannschaft Burgenland, Eisenstadt, 15.6.1934, Zigeunerfrage, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe IV

> gestört wird, ausdrücklich (§ 13) größte Beunruhigung der Zigeuner in ihrer Ungebundenheit, der Erlaß der Landesregierung gewährt ihnen volle Freizügigkeit und gewährleistet ihnen vollen Schutz vor gerade dem wirksamsten behördlichen Zugriff.“[821]

Hier setzte eine Beschränkung der bürgerlichen Grundrechte ein, die von ideologischen Prämissen ausgehend, juristisch legitimiert werden sollte:

> „Es ist gänzlich unangebracht, diese Verfügung mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit des Staatsbürgers in Zusammenhang zu bringen, denn es kann nicht Sinn der Freizügigkeit sein, der Öffentlichkeit zur Last zu fallen und die Sicherheit des Eigentums zu gefährden, wie es beim Zigeuner notorisch ist. Mit derselben Begründung könnten sonst auch die Vorschriften für die Bekämpfung der Landstreicherei als den Staatsgrundgesetzen widersprechend bezeichnet werden [Hervorhebung MW]. Es entspricht daher nicht, sondern widerspricht dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, daß der Bürger, der für die Allgemeinheit so viel wie nichts leiste und [...] geradezu eine Gefahr, zumindest aber eine Last bildet, ebenso behandelt wird, wie der vollwertige, ja geradezu auf den letzteren losgelassen und so eine Landplage förmlich gezüchtet wird. Der Begriff der Gleichheit vor dem Gesetze hat die individuelle Gleichheit zur Voraussetzung. Wo diese Gleichheit fehlt, tritt auch in allen anderen Belangen der Gesetzgebung eine Differentierung [sic] ein, sie ist daher auch bezüglich der Freizügigkeit des Zigeuners ganz am Platze und kann das Gegenteil damit, dass sich einige Zigeuner darüber beschwert haben, ebenso wenig begründet werden, wie dadurch, dass das Burgenland mit seinen vielen Zigeunern in den Bundesstaat Österreich einbezogen wurde. Denn gerade dadurch wurde es dem Zigeuner umso leichter gemacht, österreichisches Bundesgebiet zu betreten, was zu verhindern gerade die Steiermark als unmittelbarer Nachbar des Burgenlandes zum Schutze des bodenständigen vollwertigen Bürgers alle Ursache hat.“[822]

Der Einwand, dass die Gesetze gegen die Landstreicherei eigentlich verfassungswidrig waren, traf zu, was ihrer juristischen Gültigkeit jedoch keinen Abbruch tat. Das wurde auch bei der zweiten Besprechung für ein *Zigeunergesetz* angeschnitten. Für die „sesshaften Zigeuner“ im Burgenland traf die Zuerkennung der Grundrechte zu, weil sie eben *sesshaft* waren und deswegen nicht als „Landstreicher“ verhaftet und bestraft werden konnten, wie es das *Zigeunernormale 1888* vorsah. Der Hauptgrund, warum bundesweit kein Gesetz erlassen worden war, waren die fehlenden Mittel. Durch das Verlangen der burgenländischen Behörden, mehr Subventionen zu bekommen, wurden die Vorschläge für eine „Lösung der Zigeunerfrage“ in Österreich finanziell nicht realisierbar. Deswegen setzten die Behörden der übrigen Landesregierungen nach der Gesetzesdebatte 1931 nur noch auf lokale Maßnahmen. Wie oben gezeigt werden konnte, wurde weder die Landesregierung Vorarlbergs noch die von Tirol wegen ihren Erlässen von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit kritisiert.

Die zeitgleiche Erörterung des LGK für die Steiermark steht im Kontext der Anfrage der LH Burgenlands bezüglich der Entziehung der Grundrechte von „Zigeunern“ vom 15. Juni 1934. So bejahte der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich die Forderung der LH Burgenlands – obwohl für seinen Verwaltungsbereich keine „Zigeunerplage“ gemeldet worden war.[823] Die gleiche Situation

821 Landesgendarmeriekommando für Steiermark, Graz, 24.6.1934 Zigeunerunwesen; Massnahme, Steiermärkisches Landesarchiv, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, K. 1161 384 Zi 1 1936

822 Ebda.

823 Vgl. Sicherheitsdirektor für Oberösterreich, Linz, 21.6.1934, Bekämpfung des Zigeuner(un)wesens, Massnahmen, BKA (GD 2), Zigeunerunwesen, Bekämpfung,Berichts des Sicherheitsdirektors für Oberösterreich, Zl. 198.915/GD 2-34, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz 308.066-35

war auch in Niederösterreich gegeben, der zuständige Sicherheitsdirektor brachte jedoch schon im April 1934 die gleiche Forderung ein.[824] Die LH der Steiermark griff wiederholt die Forderungen der Bezirkskonferenz Oberwarts 1933 auf, denn die „Zigeunerfrage des Burgenlandes" bedrohe im gleichen Maße auch die Steiermark. Zudem wurden erst Ende Oktober 1934 die Berichte für 1931 und 1932 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vorgelegt.[825] Entgegen einer „Krebse ausrottenden Zigeunerplage" (1932) galt für beide Berichte: keine „Zunahme des Zigeunerunwesens", trotz der sich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse.[826]

Nicht nur die Landeshauptmannschaften zielten auf eine Umsetzung eines *Zigeunergesetzes* ab. Schon im September 1933 brachte die LH Vorarlbergs die Forderung beim BKA ein, „Zigeunern" die Grundrechte zu entziehen. Der Vizekanzler Franz Winkler[827] trat an den Landeshauptmann von Vorarlberg, Otto Ender[828], heran, um die Regelung der Zigeunerfrage in die Verfassungsreform einzubeziehen.[829] Im BKA konnte keine einheitliche Linie gefunden werden. Zuerst wurde auf die Unvereinbarkeit mit dem Staatsvertrag von St. Germain hingewiesen[830], deswegen sollten „die Verwaltungsbehörden und Gerichte die Zigeuner nicht als Landes- bezw. Bundesbürger anerkennen, **was vom Standpunkte des öster. Staatsangehörigkeitsrechtes ohne weiteres möglich ist** [Hervorhebung MW]".[831] Diese Rechtsauslegung sollte nicht an Ender geschickt werden, da eine rechtliche Sonderregelung de facto bereits bestünde.[832] Deswegen wurde die Auffassung vertreten, dass die Wirkung der Sonderregelung an „objektiven Momenten" gemessen werden sollten, die

> „auch bei Personen anderer Rasse gegeben sein können, [und] seine Bestimmungen also etwa auf alle Personen für anwendbar zu erklären, »die ohne dauernden Wohnsitz von Ort zu Ort umherziehen, überwiegend geschäfts-

824Vgl. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Wien, 28.4.1934, BKA (GD 2), Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Bericht des Sicherheitsdirektors für Niederösterreich, Zl. 166.218/GD2-34, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz 308.066-35

825Vgl. Landeshauptmannschaft Steiermark, Graz, 22.9.1934, Zigeunerfrage, BKA (GD 2), Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Bericht des Sicherheitsdirektors für Steiermark, Zl. 307.156/GD2-34, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz 308.066-35

826Vgl. Landeshauptmannschaft Steiermark, Graz, 31.10.1934, Bekämpfung des Zigeunerplage; Berichte über das Jahr 1932, BKA (GD 2), Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Bericht des Sicherheitsdirektors für Steiermark, Zl. 307.156/GD2-34, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz 308.066-35

827Winkler, Franz, (20.3.1890–16.10.1945) Agrartechniker und Politiker (Landbund). 1920-30 Mitglied der Landesregierung der Steiermark, 1930-34 Abgeordneter zum Nationalrat, 1930-32 Innenminister, 1932-33 Vizekanzler, 1932 Obmann des Landbunds. Gründer der Nationalständischen Front. Flüchtete nach dem Zerwürfnis mit Dollfuß' Haltung zur Heimwehr 1934 in die ČSR, später nach Deutschland, 1936 wurde er ausgebürgert. Siehe: http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.w/w783430.htm (2011-09-29)

828Ender, Otto, (24.12. 1875–25.6.1960), Rechtsanwalt und Politiker (CS). 1918-30 Landeshauptmann von Vorarlberg; 1920-34 Mitglied des Bundesrats, 1930/31 Bundeskanzler, 1934-38 Präsident des Rechnungshofs. Verfasser der ständestaatlichen Bundesverfassung von 1934. Siehe: http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.e/e556025.htm (2011-09-29)

829Der Landeshauptmann von Vorarlberg, Bregenz, 7.9.1933, Zigeunergesetz, Anfrage des Landehauptmannes von Vorarlberg, BKA (GD 2) Zl. 209.627–GD2/33, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz 308.066-35

830Ebda., Schreiben vom Ministerialrat Dr. Jäckl, Wien, 29.9.1933

831Ebda. Anmerkung, BKA (Abt. 6), Wien, 21.9.1933

832Ebda. Anmerkung, BKA (Abt. 1), Wien, 25.9.1933

und arbeitslos sind und die Aufbringung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel dem Zufall überlassen.«“ [833]

Dieser Passus stammt aus der Gesetzesvorlage von 1931 und enthielt die Definition des *Landstreichergesetzes 1885*. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit behauptete, dass 1931 die Landesregierung Vorarlbergs nicht an einem *Zigeunergesetz* interessiert gewesen wäre – weshalb die nötigen Informationen dort nicht bekannt gewesen wären und man diese doch Ender nachreichen solle. Abgesehen davon, dass Otto Ender von 1930 bis 1931 Bundeskanzler gewesen war und in seiner Amtsperiode noch der Appell der Landesregierung Salzburgs stattgefunden hatte, war es der Richterlass zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ der Vorarlberger Landesregierung, der zur zweiten Gesetzesdiskussion führte.

Diese Haltung resultiert aus antiziganistischer Imagination, dass das „Zigeunerunwesen“ überwiegend ein vermeintliches Problem der östlichen Bundesländer wegen der Nähe zum Burgenland, zu Ungarn und der ČSR gewesen wäre. Besonders Ungarn als imaginierter Raum des „Heimatlandes der sesshaften Zigeuner“ nahm bis 1918 einen fundamentalen Faktor ein. Wie auch der Aussage der burgenländischen Landesregierung, andere Bundesländer hätten auf die „Zigeunerfrage“ nie dasselbe Augenmerk gerichtet, entnommen werden kann, erschien eine „Zigeunerplage“ im Westen Österreichs ideologisch gesehen nicht vorstellbar.

Die Hinweise des LGK für die Steiermark sowie des Antwortschreiben des BKA bezüglich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des *Landstreichergesetzes 1885* und des objektiven Moment des mittellosen Umherziehens in der ständestaatlichen Verfassungsreform zu berücksichtigen, ergänzten sich im antiziganistischen Diskurs. Rechtlich gesehen war es kein Novum, jedoch wurde die Rahmenbedingung für Normalisierungstechniken verändert. Mit der *Heimatrechtsnovelle 1935* wurde der sicherheitspolitische Fokus auf die Deklassierung und Verarmung der Bevölkerung gelegt, der partiell zu einer Radikalisierung führen sollte.

III.1. Im Schatten der Lager

Mit der fortschreitenden Etablierung des diktatorisch-christlichsozialen Regimes setzte ab 1933, dann zunehmend im Zuge der Februarkämpfe 1934 und des Juliputsches 1934 eine Verfolgung politischer Gegner*innen ein. Die Errichtung von Anhaltelagern für Männer – Frauen wurden in Gerichts- oder Polizeiarreste inhaftiert[834] – war zwar einerseits eine Nachahmung der Installierung des Lagersystems im nationalsozialistischen Deutschland[835], andererseits auch eine Reaktion auf die

833Ebda., BKA (GD2), Wien, 29.9.1933

834Gerhard *Jagschitz*, Anhaltelager in Österreich. In: Ludwig *Jedlicka*/Rudolf *Neck* (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien u. Dokumentationen 1927 bis 1938 (Wien 1975) 137

835Kurt *Bauer*, Die österreichischen Anhaltelager 1933–1938 1, Online unter: http://www.kurt-bauer-geschichte.at/PDF_Forschung_Material/Anhaltelager.pdf (2011-11-22)

überfüllten Gefängnisse durch die Inhaftierung von politischen Gegner*innen. Und die Lager zielten, im Unterschied zu den frühen *wilden Konzentrationslagern* in Deutschland zur gleichen Zeit, wie das Gefängnis auf vermeintliche Diszplinierung und Läuterung des Individuums ab.[836] Auch wurde, wie in Preußen SA, SS und *Stahlhelm* zu sog. polizeilichen Hilfseinheiten wurden, das *freiwillige Schutzkorps* für Polizei bzw. Gendarmerie aus den Heimwehren und anderen regimetreuen Verbänden gebildet, aber zu einer regimetragenden und -führenden Position sowie zur Übernahme der Verwaltung des Lagersystems wie in NS-Deutschland kam es nicht.[837] Nachdem 1933 und 1934 das Lagersystem für die politische Opposition installiert worden war, wurden im Ministerrat am 20. Februar 1935 „Konzentrationslager", wie Bundeskanzler Schuschnigg die bestehenden Lager bezeichnete, für die „Bekämpfung des Bettlerunwesens" andiskutiert, jedoch wieder verworfen.[838]

Am 1. Juni 1935 wurde die *Heimatgesetznovelle 1935* erlassen. Unter Abschnitt I, 28 c, wurde die Möglichkeit eingeräumt, jene Personen mit einem Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen, die ihren Unterstützungsausweis nicht vorweisen konnten oder umherziehend aufgegriffen worden waren.

> „Personen, die eine […] verhängte Arreststrafe verbüßen, können dazu verhalten werden, Häftlingskleidung zu tragen. Sie dürfen sich nicht selbst verköstigen und müssen die ihnen zugewiesenen Arbeiten verrichten; zu Außenarbeiten dürfen sie auch ohne ihre Zustimmung verwendet werden."[839]

Eigentlich war dies eine Modifizierung des *Landstreichergesetzes 1885.* Die Zäsur bestand jedoch nicht im Inhalt des Gesetzes – das Strafmaß wurde heruntergesetzt –, sondern in dem Umstand, dass es sich hierbei um Maßnahmen des Sozialsystems, nicht des Strafrechts handelte. Im Zuge der *Heimatgesetznovelle 1935* wurde vom oberösterreichischen Landtag das Haftlagergesetz am 9. Juli 1935 erlassen. Der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich, Peter Revertera, formulierte den Konnex zwischen der Sozial- und Sicherheitspolitik in der alltäglichen Polizeipraxis: Für die Durchführung des Gesetzes ordnete Revertera Landestreifungen in ganz Oberösterreich durch die Bundespolizei und Gendarmerie an.[840] Ausnahmslos sollten alle Bettler*innen und Landstreicher*innen nach dem § 1 des *Landstreichergesetzes 1885* und dem § 1 Abs. a und b des *Schubgesetzes 1871* angehalten und jene, die nicht in Oberösterreich heimatberechtigt waren, abgeschoben werden. Männliche

836 *Jagschitz*, Anhaltelager 129f
837 Vgl. *Bauer*, Anhaltelager 3f
838 Vgl. Ebda. 36f
839 Bundesgesetz, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen, zum Abschnitt IV. des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863 (Heimatgesetznovelle 1935), erlassen werden, BGBl 199/1935. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgl&datum=19350004&seite=00000750&zoom=2 (2011-09-29)
840 Haftlager – Weisungen an o.ö. Gemeinden und Sicherheitsdienststellen des Landes bezüglich Einlieferung für das Lager, Lagerordnung, Linz, 29.7.1935, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

Bettler und Landstreicher, die in Oberösterreich heimatberechtigt waren, sollten über den Schubweg der Hauptschubstation in das Haftlager eingeliefert werden. Um eine Streifung in ganz Oberösterreich durchzuführen, wurde nach Bedarf die Heranziehung von Schurtzkorpsabteilungen angeordnet, und die freiwilligen Wehrverbände wurden ersucht, weitere Hilfskräfte (Motorrad- und Autofahrer) einzubinden.[841] Das war nicht ausschließlich die Erfindung der oberösterreichischen Sicherheitsdirektion. Ende 1933 hatte sich die Landesregierung Tirols an das Bundesministerium für soziale Verwaltung bezüglich der zwangsweisen Heranziehung von „arbeitslosen Vaganten in den Arbeitsdienst“ gewandt.[842] Die niederösterreichische Landesregierung fragte direkt an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit mit dem Verweis, gemäß des Antrags der Tiroler Landesregierung, nach einer gesetzlichen Basis zur zwangsmäßigen Bindung an eine regelmäßige Arbeit zu schaffen, da die Überwachung der „Arbeitsscheuen“ und „sicherheitsgefährlichen Personen“ wegen der „unsteten Lebensführung“ als kaum möglich erachtet wurde. Die Arbeitslager des Freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD), der 1936 verstaatlicht und in Österreichischer Arbeitsdienst (ÖAD) umbenannt wurde, waren eine tragende Komponente des Arbeitsbeschaffungsprogrammes des diktatorisch-christlichsozialen Regimes. Darüber hinaus bildete das System der (Haft-)Lagerorganisation eine Blaupause für das *Bettlerlager* in Schlögen[843], für das *Zigeunerlager* Salzburg-Maxglan[844] im Nationalsozialismus und indirekt für das Burgenländische Modell und das *Zigeuneranhaltelager* Lackenbach, welches das größte *Zigeunerlager* im Nationalsozialismus war. Nicht nur die Art der Arbeitsverrichtungen und Orte weisen deutliche Parallelen vor. Der Unterschied zum FAD/ÖAD war, dass die Kosten nicht vom Bund getragen wurden, sondern, nach dem Armenrecht, von den Heimatgemeinden der Inhaftierten über die Gemeindeumlagen beglichen wurden.[845] Weiters schlug Revertera die Angliederung von Lagern des FAD/ÖAD an das

841 Ebda.

842 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Arbeitspflicht für Wanderburschen, Wien, 18.1.1934, OeStA, AdR, BMfsV, FAD 1934, Kt. 807, Gz. 171/FAD 1934

843 Wie beim FAD/ÖAD sollte die Heimatliebe gestärkt werden, indem die Freizeitgestaltung auf Vorträge und Musik ausgelegt war. Vgl. Siegwald *Ganglmair*, „Die hohe Schule von Schlögen“. Zur Geschichte und Rezeption im Ständestaat. In: Medien und Zeit, Forum für historische Kommunikationsforschung, Jg. 5, 2/90 21; Jedoch sind auch Strafen wie in den Anhaltelagern und/oder Zwangsarbeitsanstalten angewendet worden: Kostverkürzung, Gummiknüttel, hartes Lager, Dunkelzelle, Haftverlängerung und Kollektivstrafen bei Verstöße gegen die Lagerordnung von Einzelpersonen. Zwangsarbeit wie im *Bettlerlager Schlögen*, gab es in den großen Anhaltelagern Wöllersdorf und Kaisersteinbruch nicht, sie war zunächst ausdrücklich nicht vorgesehen. Nach dem Juliputsch 1934 ist Zwangsarbeit vorgesehen, jedoch der Begriff vermieden und in der Praxis nicht umgesetzt worden. Die Kosten der Erhaltung sind auch hier von den Gemeinden der Inhaftierten getragen worden (§ 5 der *Anhalteverordnung 1933*); Siehe: *Bauer*, Anhaltelager 16f, 21–29

844 In Salzburg Maxglan wurde in einem Lager des FAD/ÖAD Glanregulierungen durchgeführt. Dieses ist auch als Bettlerlager bezeichnet worden. Jedoch kann kein Zwangscharakter attestiert werden. Nach einer beigefügten Liste dem Schreibens vom Sicherheitsdirektors für Salzburg, Oberpolzeirat Erwin Guttenfeld, datiert auf den 24. Februar 1937 an den Regierungsvizedirektor, waren alle „Roboter und Angestellten“ bei der Vaterländischen Front und beim Gewerkschaftsbund. Siehe: Amt des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Salzburg, 24.2.1937, SLA, Bettlerlager–Lager Glan des Oe.A.D., Rehrl Akten/Rehrl Br. 1936/4083

845 Pro Kopf 4 Groschen im Monat; Vgl. *Ganglmair*, Schlögen 20

Bettlerlager in Schlögen vor, die aber wegen der wirtschaftlichen Lage und der Einschränkung bzw. der Verstaatlichung des Arbeitsdienstes nicht realisiert werden konnte.[846]

Die Anfrage des niederösterreichischen Landesamtes I/6a über die Errichtung eines Haftlagers nach diesem System in Niederösterreich, lehnte der Landesrat Johann Heitzinger mit der Begründung ab, dass die Bezirksfürsorgeräte eine bessere „Erfassung der Wanderer" und „ihre Rückführung in normale Arbeitsverhältnisse in ihrer Heimatgemeinde im Sinne der Heimatrechtnovelle 1935"[847] gewährleisten würden. Außerdem berücksichtigte Heitzinger die finanziellen Faktoren. Die Kosten für mehrere Lager, die Niederösterreich im Falle der Einrichtung aufbringen müsse, veranschlagte er als zu hoch wegen der größeren Bevölkerung und der Zahl der Arbeitslosen; als zusätzliche finanzielle Belastung wurde „die restlose Einstellung der für die Arbeitsvermittlung vorgemerkten Arbeitslosen und die mit einem Einstellscheine versehenen Schutzkorpsangehörigen"[848] gesehen. Schließlich kritisierte er die kurzfristige Planung der oberösterreichischen Sicherheitsdirektion indirekt, weil die Arbeitsmöglichkeiten und Kostendeckungen für den Winter nicht berücksichtigt wurden.[849]

Mit dem Fokus auf Antiziganismus stellt sich die zentrale Frage, ob im *Bettlerlager Schlögen* auch als „Zigeuner" stigmatisierte Personen interniert waren. Schon mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass die Trennlinien der polizeilichen Ordnungsbegriffe „Landstreicher"/„Bettler"/ „Vagant"/„Zigeuner" in einer Wechselbeziehung standen und konvergierten. Das beruht zwar auf der Definitionsmacht und dem implizierten Wissen über „Zigeuner", aber wie schon anhand der Gesetzesvorlagen exemplifiziert werden konnte, war die Imagination des „braunen Nomaden" präsent, doch realiter nicht anwendbar und stand im Gegensatz zu kognitiven soziographischen Merkmalen. So war auch die angeblich zunehmende „Bettler- und Zigeunerplage" in der Gemeinde Lilienfeld im August 1935 keine Auswirkung der Landesstreifungen in Oberösterreich, sondern mitverursacht durch die Herberge in Lilienfeld sowie die Klosterküche des Stifts, die viele Bedürftige versorgte.[850] Die Marktgemeindevorstehung etikettierte die Aufsuchenden der Herberge und die Besucher*innen der Armenküche zu dem Zweck pauschal als „Zigeunerbanden", um den Fremdenverkehr nicht negativ zu beeinflussen. Die zahlungsfähigen Tourist*innen sollten nicht mit der Realität der Verarmung konfrontiert werden.[851]

846*Ganglmair*, Schlögen 23

847Landesrat Heitzinger, n.ö. Landesregierung, Wien, 17.9.1935, Arbeits-(Haft-)lager, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

848Ebda.

849Ebda.

850Vgl. BH St. Pölten, 2.10.1935, Bettler- und Zigeunerunwesen in Lilienfeld, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, Gr. XIV 205b, 206–213 1935, Sch. 5906

851Vgl. Marktgemeindevorstehung Lilienfeld, 31.8.1935, Betr. Bettler- und Zigeunerunwesen, NÖLA, Amt der n.-ö.

Anders war die Situation im Bezirk Korneuburg, wo „grössere bemittelte Zigeunerfamilien“ wahrgenommen wurden, die der Perlustrierung nach überwiegend in Oberösterreich heimatberechtigt gewesen wären.[852] Die BH Korneuburg blieb die einzige Behörde, die solch einen Bericht bei der LH vorlegte, allgemein konstatierte der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich eine Verringerung des „Zigeunerunwesens“.[853] Neben dem Bezirk Korneuburg hätte es noch im Bezirk Floridsdorf-Umgebung eine „Zunahme der Zigeunerplage“ gegeben – wobei sich wie in den Vorjahren „Zigeuner“ in diesem Bezirk als Saisonarbeiter*innen verdingt hatten, aber zum ersten Mal wurden sie nun als „arbeitsscheu“ charakterisiert.[854] Als Grund für die Abnahme des „Zigeunerunwesens“ wurden die als erfolgreich bezeichneten Landesstreifungen genannt, die in ganz Niederösterreich durchgeführt worden waren.[855] Wiederholt hatte ab 1934 Gendarmerieoberst Dr. Arnold Lichem-Löwenburg, Leiter der Gendarmerie für Niederösterreich[856], sich an die Sicherheitsdirektion gewandt um „Zigeunerstreifungen“ durchführen zu lassen und die Aufgegriffenen über die Grenze abzuschieben.[857] Ebenso forderte der Kommandant des Anhaltelagers Wöllersdorf, Gendarmeriemajor Emanuel Stillfried, ein härteres Vorgehen in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“.[858] Erst nach den Streifungen in Oberösterreich gab die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich dem zunehmenden Druck der Gendarmerie nach und setzte allgemeine Streifungen gegen „Bettler und Vaganten“ an, die in vier Etappen erfolgen sollten.[859] Zwei waren zwischen Mitte September und Mitte Oktober 1935 bereits durchgeführt worden, bei der ersten wurden mit 1.155 Personen fast doppelt so viele wie bei der zweiten aufgegriffen. Regionale Unterschiede und die Abschreckung durch die erste Streifung waren die Erklärung des Sicherheitsdirektors Rupprecht für die unterschiedlichen Ergebnisse. Zwar wurden Mängel bei der Durchführung und Organisation wegen der unerwartet hohen Anzahl angegeben, aber es

Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, Gr. XIV 205b, 206–213 1935, Sch. 5906

852 Vgl. Stammersdorf, 6.9.1935, Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Stammersdorf, Bez. Korneuburg, N.Ö., NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906; Siehe auch: BH Korneuburg, 25.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

853Vgl. Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Wien, 16.4.1936, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

854Vgl. Wien, 6.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BH Floridsdorf-Umgebung, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

855Vgl. Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Wien, 16.4.1936, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

856Vgl. Österreichische Staatsdruckerei, Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1934 (Wien 1934) 327; Dies., Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1935 (Wien 1935) 338

857Vgl. Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 3.5.1934, Landesstreifungen; Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 1.8.1935, OeStA, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4751, Gz. 349.631/GD2/35

858Vgl. BKA (GD 2), Amtsnotiz, Wien, 16.8.1935, OeStA, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4751 Gz. 349.631/GD2/35

859Vgl. Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Wien, 12.10.1935, Bekämpfung des Bettlerunwesens, Streifung in Niederösterreich, OeStA, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4751, Gz. 349.631/GD2/35

> „ist auch besonders der grosse Eifer und die Unermüdlichkeit, mit dem sich die Gendarmerie-Organe der Aufgabe widmeten [hervorzuheben]. Auch die herangezogenen Mitglieder der Wehrverbände und Zivilpersonen haben sich willig und mit bestem Erfolg in den Dienst der Sache gestellt. Die Bevölkerung hat die Streifungen ganz allgemein lebhaft begrüßt.“[860]

Obwohl nur in diesem Dokument die aktive Teilnahme von Zivilist*innen explizit genannt wird, kann dies dennoch als eine Zäsur bezeichnet werden. Während in den Vorjahren zivile Institutionen wie Landwirtschaftsvereine restriktivere Maßnahmen in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ gefordert hatten, war es nicht ausgeschlossen, dass sich Zivilist*innen an den Streifungen beteiligten, wie es Revertera in Oberösterreich vorschlug, um zusätzliche Kraftfahrzeuge zum Einsatz zu bringen.

Ferner habe laut der LH Niederösterreichs das permanente Hin- und Herschieben zwischen der steierischen und niederösterreichischen Grenze zum ausgewiesenen Erfolg in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beigetragen:

> „Der Grund dürfte darin liegen, dass die in Steiermark aufgegriffenen Zigeuner, nach entsprechender Amtshandlung gegen die Landesgrenze abgedrängt und von dort, meist im erschöpften Zustand, von der n.ö. Gendarmerie wieder energisch zurückgedrängt werden, so dass die Zigeuner wegen der steten Beunruhigung diese Gegenden mehr meiden dürften.“[861]

Von den ca. 200 kontrollierten Personen wären acht die Haare gekürzt worden.[862] Doch die „beiden Landesstreifungen haben sich nicht nur gegen die Zigeuner gerichtet, sondern ebenso gegen die singend und bettelnd umherziehenden Arbeitslosen und Vagabunden, die sich besonders bei den Bauern in unangenehmer Weise bemerkbar machten.“[863]

Noch vor der Verabschiedung der *Heimatrechtsnovelle 1935* drängte der Sicherheitsdirektor der Steiermark auf eine „bundesweite Neuregelung des Zigeunerproblems“ und forderte, eine österreichweite Enquete einzuberufen.[864] Die Berichte sprachen dem eigentlich entgegen, wie oben für Niederösterreich schon gezeigt wurde. Auch der Sicherheitsdirektor für Tirol wies eine Zahl von 26 „Zigeunern“ für das Jahr 1934 vor – was kein „Zigeunerunwesen“ darstellte.[865] Die Erfassung von „Zigeunern“ wurde in Tirol kontinuierlich nach dem Dillmann'schen Schema,

860 Ebda.

861 Bezirksgendarmeriekommando Neunkirchen, N.Ö., 3.3.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944, Zigeunerunwesen; Bekämpfung

862 Vgl. Ebda.

863 Vgl. BH St. Pölten, 31.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, XVII 1601 1944

864 Der Sicherheitsdirektor des Bundes für das Land Steiermark, Graz, 12.3.1935, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; BKA (GD 2), Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Berichte der Sicherheitsdirektionen f. Tirol u. Steiermark, Zl. 333.296/GD2/35, OeStA, AdR, BKA Inneres 20/2 Zigeunerunwesen, Gz. 308.066-35, Kt. 4750

865 Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol, Innsbruck, 15.5.1935, Zigeunerbericht für das Jahr 1934, BKA (GD 2), Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Berichte der Sicherheitsdirektionen f. Tirol u. Steiermark, Zl. 333.296/GD2/35, OeStA, AdR, BKA Inneres 20/2 Zigeunerunwesen, Gz. 308.066-35, Kt. 4750

Daktyloskopieren sowie Lichtbildaufnahmen, fortgesetzt.[866] Weitere Schritte blieben noch aus, aber als im November die Landesgendarmeriekommandos in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zusammentrafen, um Landesstreifungen gegen das „Bettlerunwesen" zu koordinieren, wurde von allen die „Zigeunerplage" und ihre gesetzliche Regelung angesprochen.[867] Um das Finanzierungsproblem zu vermeiden, wandte sich die BPD in Wien im Dezember an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bezüglich der Errichtung der „Internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" bei der IKPK, wie es schon fast vier Jahre zuvor anvisiert worden war. Da der Hauptsitz der IKPK die BPD in Wien war, wurde angemerkt, dass „[e]s […] einleuchtend [ist], dass die Ansammlung des einschlägigen Materials bei der gedachten Zentralstelle auch für die österreichischen Behörden von Wert sein wird."[868] Vorerst nahm die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Abstand von einer Entscheidung, da das *Zigeunergesetz* von den Landesgendarmeriekommandos bei der Sitzung im November abermals angeschnitten wurde.[869]

Zeitgleich wurde am 7. November in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ein weiteres Heimatgesetz in Erwägung gezogen. In der II. Heimatgesetzesnovelle 1935 sollte die „Bekämpfung des Landstreicherunwesens" auf das „Bettlerunwesen" über pointierte Regelungen juristisch ausgedehnt werden. Das oberösterreichische Haftlagergesetz sollte hierfür Modell stehen, welches wegen der Landesstreifungen für eine „Zunahme des Bettlerunwesens" in den Nachbarbundesländern verantwortlich gemacht wurde.[870] Die Einschränkung der verfassungsgarantierten Freizügigkeit – wie sie schon in Gesetzen bezüglich der Landstreicherei längst verankert war – sollte gemäß der faschistischen Sozialpolitik in Italien zur „Ausrottung der Vagabondage" führen.[871] Auch hier lassen sich die gleichen Argumentationslinien vom LGK für die Steiermark von 1934, damals bei der Gegenüberstellung „Landstreicher"/„Zigeuner", nun bei „Landstreicher"/„Bettler", wiederfinden:

> „Die Anwendung von Freiheitsbeschränkungen gegen Landstreicher legt den Gedanken nahe, in der gleichen Weise das Ueberhandnehmen des Bettlerunwesens zu bekämpfen. Auch auf diesem Gebiete lassen sich Erfolge nur auf dem Wege eine unterschiedlichen Behandlung Arbeitsfähiger und Arbeitsunfähiger erzielen und auch hier nur dadurch, dass man bei der Durchführung der in Aussicht genommenen Massnahmen die äusserste

866Vgl. Zigeuner 1934, Ebda.

867Vgl. Zigeunergesetz; Vorbereitung, BKA (GD2), Wien, 5.11.1935, Zl. 372.073 GD 2OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4750 Gz. 308.066-35

868Errichtung einer „Internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" beim „Internationalen Bureau am Sitze der Bundespolizeidirektion in Wien", Bundes-Polizeidirektion in Wien, 2.12.1935, OeStA, AdR, BKA (Inneres), Zigeunergesetze – Bearbeitung eines Referentenentwurfes, Zigeuner aus Schachtel 46 GD 3 Kt 7152 Gz. 396.777/GD3/1936

869Ebda.

870Vgl. Zum Vortrag für den Minersterrat über die II. Heimatgesetznovelle 1935, Erläuternde Bemerkungen [ohne Datum], BKA (Inneres und öffentliche Sicherheit), II. Heimatgesetznovelle, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, Wien, 19.11.1935, Zl. 202.175–6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

871Vgl. Ebda.

> Konsequenz zieht, nämlich Leuten gegenüber, die sich bewusst in Gegensatz zur sozialen Ordnung stellen, mit entsprechender ausserordentlichen Mitteln entgegenzutreten, d.h. mit weitgehenden administrativen Beschränkungen der persönlichen Freizügigkeit.“[872]

Die Intentionen bzw. die Argumentationslinien sind hier uneindeutig. Einerseits wäre Österreich im Ausland als das „Land der Bettler“ bezeichnet worden; das internationale Ansehen wäre durch die soziale Misere beschädigt gewesen. Ferner sollte Österreich anderen Staaten nicht – ein weiteres Mal – hintanstehen: „In ~~Deutschland und Italien~~ einigen Nachbarstaaten hat man durch ~~dragonische~~ [sic] [Streichung im Original] energische Massnahmen das Bettlerunwesen erfolgreich bekämpft und wir können nicht ganz zurückstehen.“[873] Deshalb wurde ein Entwurf für die Modifizierung der *Heimatgesetznovelle 1935* vorgelegt, der vorsah „[n]icht nur Landstreicher, sondern auch Bettler, die in der Aufenthaltsgemeinde betteln“[874] zu erfassen. Dieser Punkt war offensichtlich redundant, da Bettler*innen, die nicht in ihrer Heimatgemeinde perlustriert wurden, nach dem *Schubgesetz 1871* und dem *Landstreichergesetz 1885*, und auch nach der *Heimatgesetznovelle 1935* in Gewahrsam genommen, abgeschoben und zur Zwangsarbeit verhalten werden konnten. Hervorzuheben ist hier der zweite Punkt im Entwurf, der eine „[o]bligatorische Einrichtung von Anhaltelagern durch die Länder nach Muster Oberösterreichs a) für Arbeitsfähige b) für Arbeitsunfähige“[875] für das ganze Bundesgebiet beabsichtigte. Demnach sollten auch Versehrte, die von sozialen Fürsorgeeinrichtungen abhängig waren, in Lager interniert und zur Zwangsarbeit angehalten werden. Aber auch mobile Gewerbetreibende wurden inkludiert, die ohne Lizenzen „von Waren geringen Wertes oder durch unbefugte Darbietungen (Singen, Musizieren, Schaustellungen u.dgl.) Almosen zu erlangen suchen.“[876] Eine weitere Ergänzung war, dass die Internierungsbefugnis auch auf die Bundespolizeibehörden ausgedehnt werden sollte – davor konnte sie nur auf Anweisung der Gemeinde- bzw. der Bezirksbehörde ausgesprochen werden.[877]

Jedoch war die Kostenfrage ausschlaggebend. Niederösterreich hatte zuvor die Haltung eingenommen, dass sich die Kontrolle und Erfassung von Deklassierten über Gemeinde- bzw. Fürsorgeräte für dieses Bundesland besser eigne, und die Kosten der Installierung eines Lagersystems wegen der Bevölkerungszahl zu hoch seien. Im Falle einer Einführung eines solchen Systems für Österreich war vorgesehen, dass dafür Bundesmittel zur Verfügung stehen sollten.

872Ebda.
873Ebda. Zum Vortrag für den Minersterrat über die II. Heimatgesetznovelle 1935
874Ebda.
875Ebda.
876Entwurf, Bundesgesetz, mit dem weitere ergänzende Bestimmungen zum IV. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, R.G.Bl. Nr. 105/1863, erlassen werden (II. Heimatgesetznovelle 1935), BKA (GD 2), II. Heimatgesetznovelle, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, Wien, 19.11.1935, Zl. 202.175–6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36
877Ebda.; Siehe auch: II. Heimatgesetznovelle 1935 Entwurf, Stellungnahme der Bundes-Polzei-direktion Wien, 11.11.1935, BKA (GD2), II. Heimatgesetznovelle, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, Wien, 19.11.1935, Zl. 202.175–6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

Dennoch sollte die Rentabilität berücksichtigt werden. Man zog in Niederösterreich die Möglichkeit der „zwangsweise[n] Anhaltung der arbeitsunfähigen Landstreicher und Bettler in den bestehenden Bezirkssiechenhäusern“[878] in Erwägung. Das Kernthema des Kostenstreits lag an der Überschneidung Sozialrecht/Strafrecht. Die Gemeindekassen übernahmen die Fürsorgekosten, Zwangs- und Besserungsanstalten wurden mit Bundesmitteln errichtet. Aufgrund der ergänzenden Regelung zum *Landstreichergesetz 1885* hätten die Errichtungskosten vom Bund getragen werden sollen[879], jedoch wären nach der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Erhaltungskosten über die im obigen Gesetz statuierte Beitragsleistung hinausgegangen.[880] Das Bundesministerium für Finanzen lehnte die Vorschläge eines österreichweiten Bettlerlagersystems wegen der Kosten kategorisch ab. Es ersuchte, „von der weiteren Verfolgung des Entwurfes der II. Heimatrechtsnovelle 1935 Abstand nehmen zu wollen und ist im übrigen nicht in der Lage, für diesen Zweck irgend welche [sic] Bundesmittel zur Verfügung zu stellen.“[881]

Parallel stand eine Armenrechtsreform zur Diskussion, in der die Übertragung der Funktion des Kostenträgers von der Heimat- auf die Aufenthaltsgemeinde, respektive die Einführung eines Aufenthaltsrecht in Österreich im Raum stand. Durch die Regelung, die in der II. *Heimatgesetznovelle 1935* formuliert worden war, wären die Tendenzen in der Armenrechtsdiskussion, den Bund als Kostenträger zu bestimmen, vor der Armenrechtsreform bestimmt worden. „[D]iese präjudiziellen Erwägungen sprechen gegen die vom Bundeskanzleramt gewünschte Beitragsleistung des Bundes für diesen Zweck.“[882]

Nebenbei merkte das Finanzministerium an, dass von einer Internierung von Ausländer*innen und Staatenlosen generell Abstand genommen werden sollte, da die Kosten nie rückerstattet würden.[883] Dass überhaupt eine Internierung von Staatenlosen und Ausländer*innen thematisiert wurde, lag an dem schon beschriebenen Phänomen der alltäglichen Schubpraxis des Hin- und Herschiebens zwischen den Bundesländern. Eine Internierung wurde als eine potenzielle Unterbindung dieser

878 Vortrag für den Ministerrat, II. Heimatgestznovelle 1935 Uebermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Körperschaften der Bundesgesetzgebung, BKA (Inneres und öffentliche Sicherheit), Wien, 18.11.1935, BKA (GD 2), II. Heimatgesetznovelle, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, Wien, 19.11.1935, Zl. 202.175–6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

879 Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 87, Gesetz vom 13. Mai 1885, betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zu den Kosten der im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalten, § 1, Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18850004&seite=00000207&size=45 (2011-11-17)

880 II. Heimatgesetznovelle 1935, Dienstzettel, BKA (GD2), Wien, 11.11.1935, BKA (GD 2), II. Heimatgesetznovelle, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, Wien, 19.11.1935, Zl. 202.175–6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2, Gz. 126.964/36, Kt. 4051

881 II. Heimatgesetznovelle 1935, Entwurf, Bundesministerium für Finanzen, Wien, 14.11.1935, BKA (GD 2), II. Heimatgesetznovelle, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, Wien, 19.11.1935, Zl. 202.175–6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

882 Ebda.

883 Vgl. Ebda.

Polizeipraxis erachtet.[884] Außerdem merkte die Abteilung 6 der Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit an, „dass bei Leistungen pauschalierter Beträge des Bundes eine Untersuchung über die effektive Anzahl der zur Anhaltung kommenden Ausländer und Staatenlosen gar nicht in Frage kommen kann, und dass die ausdrückliche Motivierung des Bundesbetrages mit der Ausländer~~qualität~~eigenschaft der angehaltenen Personen ~~jedoch~~ wohlerwogenen Gründen entspringt.[Streichungen im Original]“[885] Es ist nicht ausgeschlossen, dass Heimatlose indirekt unter Staatenlose subsumiert wurden und auch hier die Kategorie „Zigeuner“ inkludiert war.

In der weiteren Diskussion äußerte sich Ministerialrat Allgayer zu den selbstgeschaffenen Sachzwängen des Hin- und Herschiebens, dass im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes auch in österreichischen Heimatgemeinden zuordenbare „Landstreicher“ von den Heimatgemeinden aus Kostengründen weitergeschoben würden.

> „Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass manche Länder sogar bestrebt sein werden, ihre eigenen Landesbürger in Nachbarländer zu jagen, damit sie auf deren Kosten im Arbeitslager versorgt werden. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass man das groteske Schauspiel einer behördlichen inszenierten Vagabundenwanderung erleben wird.“[886]

Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass bei der Länderkonferenz über die „Bekämpfung des Landstreicherunwesens“ und über die Heimatgesetznovelle am 22. und 23. Mai 1936 in Linz die Vertretungen von Niederösterreich, Vorarlberg und die Steiermark für die Einführung des Aufenthaltsprinzip im Armenrecht eintrat. Alle Vertretungen merkten an, dass das jeweilige Bundesland nur teilweise oder überhaupt nicht eigene Mitteln für die Einrichtungen aufbringen könnte. Regierungs-Vizedirektor Dr. Richard Fischer aus Tirol stellte sich generell gegen ein bundesweites Arbeitslagersystem: Jene, die arbeiten wollen, könnten es auch. Es sei sehr schnell eindeutig zwischen „unterstützungsbedürftig gewordenen und würdigen Leuten“ und „asozialen Elementen“ (den originären „Vaganten“) zu differenzieren.[887] Nach dem Landesstatthalter für Vorarlberg, Troll, wäre die Internierung von Arbeitswilligen in ein Haftlager eine „unbillige Härte gegen diese Personen.“ Er trat für eine Internierung der „Arbeitsscheuen“ ein, denn „[w]enn zur Bekämpfung dieses Notstandes nichts unternommen würde, wäre eine Degenerierung des Volkes die Folge. Es sei daher Sache des Bundes, im Interesse des gesamten Volkes Abhilfe zu schaffen.“[888]

884Vgl. II. Heimatrechtsnovelle 1935, Ministerratsvortrag, BKA (GD2), Wien, 22.11.1935, II. Heimatgesetznovelle 1935, Ministerratsvortrag, Finanzielle Fragen, Z. 204.299-6/35, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

885Ebda. Dienstzettel, BKA (Abteilung 6), Wien, 23.11.1935

886Heimatgestznovelle 1936, BKA (GD2), Wien, 8.3.1936, Heimatgestznovelle 1936, BKA (GD 2), Zl. 128705-6/1936, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126964/36

887Vgl. Heimatgesetznovelle 1936; Länderkonferenz in Linz am 22. Mai 1936, Zl. 145.034–6/1936, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

888Niederschrift über die vom Bundeskanzleramt ausgeschriebene Länderkonferenz in Linz, Landhaus, am 22. und 23. Mai 1936, Gegenstand: Bekämpfung des Landstreicherunwesens (Entwurf der Heimatgesetznovelle 1936), BKA (Inneres), Wien, [ohne Datum], Heimatgesetznovelle 1936; Ergebnis der Länderkonferenz vom 22. und 23. Mai

Hingegen sah der Oberregierungsrat Karecker eine Unterbringung von entlassenen Häftlingen „als eine Bevorzugung der minderwertigen Elemente gegenüber den Arbeitswilligen“ an, aber er versuchte sehr wohl die „Zigeunerfrage“ einzubringen, indem er auf die „9000 Zigeuner“ des Burgenlandes verwies, die nach dem Gesetzesentwurf als „Vaganten“ gesehen werden könnten.[889] Es wurde hier die gleiche Argumentationslinie wie seit 1922 verfolgt, die auch teilweise 1923 in Eisenstadt und 1933 in Mattersburg umgesetzt worden war: Durch den in den Körper eingeschriebenen „Wandertrieb“, seien „Zigeuner“ *per definitionem* „Landstreicher“ und konnten und wurden auch nach dem *Zwangsarbeitsgesetz 1885* in erster Instanz (Organmandat) zu Arbeiten verhalten (werden).

Auch die LH Niederösterreichs bezweifelte, dass „Landstreicher durch den Aufenthalt im Lager und die damit verbundenen Zwangsarbeit nach Besserung ihrer moralischen Defekte einem normalen Arbeitsverhältnisse zugeführtwerden [sic] könnten.“ Aber auch wegen den „willigen Produktivkräften“, die sich nicht verdingen konnten, zog die LH den

> „zwingende[n] Schluss [...], dass die Einrichtungen von derartigen Bettlerlagern […] bei dem derzeitigen Stande unserer Wirtschaft und im Hinblick auf den beschränkten Arbeitsmarkt keine geeignete Massnahme für die Bekämpfung des Bettlerunwesens und in weiterer Auswirkung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darstellt. [Hervorhebung im Original]“[890]

Vor allem wegen der finanziellen Lage erfolgte keine bundesweite Installierung eines Zwangsarbeitslagersystems für „Landstreicher und Bettler“. Generell waren die Arbeitsbeschaffungsprogramme des ÖAD mit Kostenproblemen konfrontiert. Analog zur Positionierung, dass Staatenlose und Ausländer*innen nicht in die angedachten Bettlerlager interniert werden sollten, wurden Staatenlose und Ausländer*innen Arbeiten im Österreichischen Arbeitsdienst untersagt, weil eine Fluchtbewegung aus dem Ausland befürchtet wurde.[891] Aber v.a. die Auflassung von Arbeitslagern wurden die negativen Aspekte der darauf folgenden Arbeits- und Obdachlosigkeit der freiwilligen Arbeiter*innen von Unterbehörden kritisiert.[892]

Währenddessen kam die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit letztendlich der Zusage

1936, BKA (GD 2), Wien, 15.6.1936, Zl. 160.422-6/1936, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

889 Vgl. Vgl. Heimatgesetznovelle 1936; Länderkonferenz in Linz am 22. Mai 1936, Zl. 145.034–6/1936, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

890 Bericht über die am 22. und 23. Mai 1936 in Linz stattgefundene Länderkonferenz, welche die durch den Entwurf der Heimatgesetznovelle 1936 aufgeworfenen Fragen der Bekämpfung des Landstreicherunwesens zum Gegenstand hatte, Landeshauptmannschaft Niederösterreich, Wien, 27.5.1936, Heimatgesetznovelle 1936; Ergebnis der Länderkonferenz vom 22. und 23. Mai 1936, BKA (GD 2), Wien, 15.6.1936, Zl. 160.422-6/1936, OeStA, AdR, BKA (Inneres), 20/2 Kt. 4051 Gz. 126.964/36

891 Vgl. BMfsV, Einstellung von ausländsichen Staatsangehörigen und Staatenlosen in den Österreichischen Arbeitsdienst, OeStA, AdR, BMfsV, FAD Kt. 811 Gz. 108.535

892 Siehe: BMfsV, [Abbau in den Mädchenlager], OeStA, AdR, BMfsV, FAD 1935, Kt. 811 Gz. 70.033; BMfsV, Mädchenlager des Österreichischen Arbeitsdienstes in Maxglan, Salzburg, OeStA, AdR, BMfsV, FAD Kt. 812 Gz. 35.128–FAD/1936; Arbeitslager Lobgrund (Panozzalacke), Erhöhung des Beschäftigungsstandes von 80 auf 100, Wien, 14.1.1936, OeStA, AdR, BMfsV, FAD Kt. 812 Gz. 6.427–FAD/1936

einer Studienkommission für die „burgenländischen Verhältnisse“ nach. Der ehemalige Gendarmerieoberst von Niederösterreich, Lichem, legte der Generaldirektion eine „Studie zu einem Referentenentwurf für ein Zigeunergesetz“ im Herbst 1936 vor. Diese war mehr oder minder eine Zusammenfassung aller Vorschläge von burgenländischen Behörden seit 1922. Aber neben aktualisierten Zahlen der Bevölkerungsstruktur von „Zigeunern“ im Burgenland, wurden basale Aspekte der Bezirkskonferenz in Oberwart 1933 sowie die Einrichtung der „Internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ bei der IKPK aufgegriffen und mit einer rassenbiologischen Stoßrichtung zugespitzt:

> „Auf die größten Schwierigkeiten stößt man beim Betrachten des Zigeunerproblems vom sozialpolitischen Standpunkte, weil die normalen Grundlagen, die erfahrungsgemäß für solche Betrachtungen maßgebend sind, vollkommen versagen. Der Einzelmensch, der Aufbau der Familie und ihre Eingliederung in die allgemeine Gemeinschaft, Lebensweise, Lebenserwerb der Zigeuner und all die vielen anderen Komponenten, aus denen sich eine soziales Bild zusammenzusetzen pflegt, sind grundverschieden von dem sozialen Normalbild unserer Rasse.[...]
> Wenn wir die physische und psychische Konstitution der Zigeunerrasse durchforschen wollen, so brauchen wir keine umfassenden Forschungen über das Einzelindividuum anzustellen; die psychische und physische Konstitution des Zigeuners liegt in seiner Rasse, die durch Jahrhunderte rein erhalten wurde. […] Bei den Versuchen zur Lösung der Zigeunerfrage vom sozialen Standpunkt wurde der biologisch begründeten Forderung nach Umbau der psychischen und physischen Konstitution und Änderung der Umwelt niemals Rechnung getragen. Man ließ die Rasse abgesondert und änderte nur die Umwelt. Man vermied jede Rassenmischung durch Mischehen mit Weißen und änderte nur das Milieu, indem man am Gedanken festhielt, die Zigeuner in Reservationen zusammenzufassen und von der weißen Rassen fernzuhalten.
> Nach dieser Betrachtung tritt notgedrungen die Beantwortung der Frage in den Vordergrund: ist es vom Standpunkt der weißen Rasse überhaupt vorteilhaft, erwünscht und möglich das Blut der Weißen mit den minderwertigen physischen und psychischen Eigenschaften der Zigeunerrasse zu verunreinigen? Diese Frage muß zweifellos verneint werden. Kein ernster Sozialpolitiker wird sich finden, der es verantworten könnte, vom Standpunkte seines eigenen Volkes einer Rassenmischung mit einer minderwertigen Rasse das Wort zu reden.
> Somit erscheint aus den bisherigen Betrachtungen die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß eine Lösung des Zigeunerproblems vom rassenbiologischen Standpunkt durch Rassenmischung unmöglich ist.“[893]

Aber auch aus den zitierten Ausführungen folgten rassistische Konsequenzen, die von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit abgelehnt wurden:

„Auch der in Zukunft brennend werdenden Frage der Übervölkerung der Zigeuner könnte nur mit einer medizinischen Indikation durch Sterilisation wirksam begegnet werden. Diese ist bei der dermaligen Auffassung dieses Problems ebenfalls unmöglich.“[894] Stattdessen sollten Sicherheitsbehörden äußerst restriktiv vorgehen dürfen. Der Gesetzesentwurf anhand dieser Studie entsprach im Grunde genommen jenem von 1931, ausgenommen der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht.[895] Die GD 3 merkte im November 1936 an, dass der Entwurf in den Zuständigkeitsbereich der GD 2 falle, die den Referentenentwurf weiter bearbeiten solle.[896] Diese

893 Studie zu einem Referentenentwurf für ein Zigeunergesetz, OeStA, AdR, BKA (Inneres), Zigeunergesetze – Bearbeitung eines Referentenentwurfes, Zigeuner aus Schachtel 46 GD 3 Kt 7152 Gz. 396.777/GD3/1936

894 Ebda.

895 Siehe: Referentenentwurf zu einem Zigeunergesetz, OeStA, AdR, BKA (Inneres), Zigeunergesetze – Bearbeitung eines Referentenentwurfes, Zigeuner aus Schachtel 46 GD 3 Kt 7152 Gz. 396.777/GD3/1936

896 Anmerkung GD 3, Wien, 30.11.1936, OeStA, AdR, BKA (Inneres), Zigeunergesetze – Bearbeitung eines Referentenentwurfes, Zigeuner aus Schachtel 46 GD 3 Kt 7152 Gz. 396.777/GD3/1936

Bearbeitung blieb jedoch aus. Nach einem vermerkten Datum, wurde dieser Entwurf noch einmal am 30. August 1938 gesichtet.[897] Jedoch wurde ein halbes Jahr nach der Einbringung des Entwurfes von der BPD Wien der Antrag an die GD 2 gestellt, die Zentralevidenzstelle für die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ endlich einzurichten.[898]

Abseits der Diskussionen über ein Bettlerlagersystems für Österreich oder einem *Zigeunergesetz* setzten die Sicherheitsbehörden die alltägliche Polizeipraxis der Erfassung, Abschiebung sowie Abdrängung, oder Verhaftung und Abschaffung fort – jedoch erhöhten die Landesstreifungen die Restriktivität. Wenngleich in Kärnten/Koroška noch vor der bundesweiten Diskussion über die Errichtung eines Lagersystems die Landesregierung ein Bettlerlager nach oberösterreichischem Modell gefordert hatte, dies später auf Drängen der Landwirtschaftskammer 1936 und 1937 erneut auf Drängen des Landesgewerbeverbandes diskutiert worden war, konnte auch dieses aufgrund der finanziellen Lage nicht verwirklicht werden.[899] Und auch hier dominierte in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ der normale Polizeialltag, wie am folgenden Beispiel gezeigt werden kann.

H. Herzenberger wurde am 27. Jänner 1938 unter dringenden Verdacht eines Diebstahls in Begleitung der zwölfjährigen I. Baumann am gleichen Tag in Krumpendorf/Kriva Vrba verhaftet und in das Polizeigefängnis in Klagenfurt/Celovec eingeliefert.[900] Wenngleich diese Tat der Frau angelastet wurde, wurden auch die anderen zwei Erwachsenen, Seger J. und Baumann B. verhaftet und in das Gefängnis überstellt. Im Verlauf der Einvernahme wurden alle drei Personen des Diebstahls bezichtigt, obwohl nach wie vor keine Beweismittel bei den beschlagnahmten Gegenständen gefunden worden waren und die Zeug*innen angaben, dass die anderen zwei Personen sich zur Zeit des Tathergangs nicht am Tatort befunden hatten. Während des Prozessverlaufs wurde Baumann B. verdächtigt mit Jungwirt B. ident zu sein, wie auch Herzenberger H. ihre Tochter Baumann A. sein sollte, die im Grazer Täglichen Fahndungsblatt kurz zuvor ausgeschrieben worden war.[901] Es ging um die Klärung des Heimatrechts, das von Buchkirchen (Oberösterreich) dementiert wurde und den Abschaffungsbescheid wegen Diebstahl vom Bezirksgericht Hermagor, der zugestellt werden sollte. Herzenberger räumte ein, dass sie jene Baumann A. ist, aber den Diebstahl hätte sie nicht begangen. Der Vorwurf, dass Baumann B.

897Siehe: Referentenentwurf zu einem Zigeunergesetz, OeStA, AdR, BKA (Inneres), Zigeunergesetze – Bearbeitung eines Referentenentwurfes, Zigeuner aus Schachtel 46 GD 3 Kt 7152 Gz. 396.777/GD3/1936

898Vgl. BPD Wien, 26.7.1937, Bestellung der Bundespolizeidirektion in Wien als Zentralevidenzstelle für die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, GD 2, Errichtung einer internationalen Zentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, 20/2, Gz. 308.622–GD2/1935

899*Haupt,* Armut

900Vgl. Landesgerichts Klagenfurt, Strafsache gegen Seger J., Baumann B., Herzenberger H., wg. 171, 173, 174 IIa, 185, 186a, Haft von 27.1. bis 8.3.[1938], KLA, Landesgerichts Klagenfurt, Strafakten, Sch. 63; Hier möchte ich den Direktor des Kärntner Landesarchivs Dr. Wilhelm Wadl für seine Hilfe und den Hinweis auf diesen Gerichtsfall danken

901Siehe auch: GTFB, 8/4.1.1938

aufgrund der daktyloskopischen Abgleichung über das Erkennungsamt bei der BPD in Wien nun auch mit H. Blach identisch sein solle, die aus Kärnten/Koroška für beständig abgeschafft worden war, konnte durch den Bescheid der neuerlichen daktyloskopischen Abgleichung durch das Bundespolizeikommissariat Klagenfurt Anfang März entkräftet werden. Kurze Zeit später wurden alle drei am 8. März 1938 aus der Haft entlassen

Es kann nicht geklärt werden, ob Herzenberger H./Baumann A. einen Diebstahl begangen hat, aber folgende Ungereimtheiten zeigen sich in diesem Fall: Erstens wurden alle erwachsene Personen wegen dieses Delikts angezeigt und verhaftet, obwohl zwei von ihnen nicht am Tatort waren. Zweitens drehte sich der Fall im späteren Verlauf nur noch um die Identitätsklärung von Baumann B. und A., die angeblich Personen seien, die schon wegen Straftaten verurteilt und deswegen auch aus Kärnten/Koroška für beständig abgeschafft worden waren. Diese Vorwürfe konnten bei der Hauptverdächtigten entkräftet werden. Drittens fällt auf, dass die Hauptverdächtige vor dem vorgeworfenen Delikt im Fahndungsblatt ausgeschrieben worden war und wegen Diebstahl aus Kärnten/Koroška abgeschafft werden sollte, aber die angegebene Heimatgemeinde das Heimatrecht dementierte. So steht die Möglichkeit im Raum, dass ein Vorfall hergenommen werden sollte, wenn nicht gar fingiert wurde, um Gründe zu konstruieren, um diese Menschen für immer aus Kärnten/Koroška zu entfernen. Auch wenn er in diesem Fall keine wesentliche Rolle spielte, muss hier noch erwähnt werden, dass Seger J. in St. Martin bei Villach/Šmartin u Beljak heimatberechtigt war. Er wäre zwar von einer Abschaffung nicht betroffen gewesen, aber eine Familie wäre zerstört worden.

Der Sicherheitsdirektor für das Land Tirol gab für 1936 (42) und 1937 (70) eine kontinuierliche Zunahme der Zahlen von Erfassungen und Schubbehandelten an – wie gewohnt waren die aufgegriffenen „Zigeuner“ in der Evidenz erfasst und es wurde mit den Polizeidirektionen in München und Wien zusammengearbeitet.[902] Nur im Bericht für 1936 wurde angemerkt, dass die meisten „ausländischen Zigeuner“ aus dem Deutschen Reich waren.[903] Erst 1937 wurden von der LH Vorarlberg die Berichte für 1933 und Folgejahre nachgereicht. Die Entschuldigung für diesen Umstand war, dass „[d]er Gegenstandsakt […] durch lange Zeit in Verstoss geraten [war].“[904] Es folgte eine Auflistung der Amtshandlungen der letzten drei Jahre, aber es gab kein

902Vgl. Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol, Zigeunerbericht f.d. Jahr 1935, Zigeuner 1935, Verzeichnis der im Jahre 1935 in Tirol, Innsbruck, 12.4.1936, Zl. 324.343; Der Sicherheitsdirektor für das Land Tirol, Zigeunerbericht für das Jahr 1936, Verzeichnis über die im Jahr 1936 in Tirol aufgegriffenen Zigeuner, Innsbruck, 21.3.1937, Zl. 313157/37, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4753 1938 Gz. 308.695/37

903Der Sicherheitsdirektor für das Land Tirol, Zigeunerbericht für das Jahr 1936, Verzeichnis über die im Jahr 1936 in Tirol aufgegriffenen Zigeuner, Innsbruck, 21.3.1937, Zl. 313.157/37, OeStA, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4753 1938 Gz. 308.695/37

904Landeshauptmannschaft Vorarlberg, Bregenz, 28.1.1936, Zigeunerunwesen-Bekämpfung, Zigeunerberichte 1933 – 1935, Zl. 307.547, OeStA, BKA (Inneres) 20/2, Kt. 4753 1938, Gz. 308.695/37

„Zigeunerunwesen“; 1936 wurde nur eine Familie im Bericht vermerkt.[905]

Für das Jahr 1935 gab der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich bei der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit ein sich wie in den Vorjahren in Grenzen haltendes „Zigeunerunwesen“ an. Die Landesstreifungen im Herbst hätten ihren Zweck erfüllt.[906] Aber während die LH noch im im Juli 1935 im Jahresbericht angab, dass keine besondere Maßnahmen getroffen werden müssten, da fast alle Bezirke eine Abnahme ausgewiesen hatten[907], folgte gute drei Wochen später ein Befehl des LGK für Niederösterreich an alle Dienststellen verschärft gegen „Zigeuner“ vorzugehen, da „ihr Unwesen“ angeblich zunahm. Neben der Reaktualisierung der bestehenden Vorschriften wurde die Kommunikation und der Einsatz von motorisierten Gruppen von der Gendarmerieanwärterschule erläutert. Am Schluss hieß es noch: „Dieser Befehl ist zu normalisieren.“[908] Dem entgegen äußerte sich der Sicherheitsdirektor, dass von einer „grossen Zigeunerplage nicht gesprochen werden“ könne, der Befehl somit realitätsfern und als nichtig bezeichnet wurde.[909] Aber Landesstreifungen[910], Razzien[911] und der Einsatz von Schukopatrouillen[912] entsprachen der Polizeipraxis in Niederösterreich und führten zu diplomatischen Verstimmungen mit der ČSR, weil generell Ausländer*innen in hoher Anzahl durch die Landesstreifungen über die Grenze gestellt oder gedrängt wurden.[913]

Trotz der Berichte des Sicherheitsdirektors für Niederösterreich, dass „sich im Jahre 1936 die Zigeunerplage im allgmeinen in den normalen Grenzen hielt“, und „im Jahre 1937 bisher irgendwelche Klagen über eine Zunahme des Zigeunerunwesens nicht hier eingelangt“ waren, gab die Sicherheitsdirektion einen Rundererlass aus, da „in letzter Zeit in einzelnen Gebieten N.Ö.'s

905Vgl. Ebda.

906Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, Betreff: Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 18.4.1936, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

907Landeshauptmannschaft Niederösterreich, Zigeunerunwesen; Bekämpfung, Wien, 18.7.1935, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

908Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, Wien, 3.8.1935, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung 1935, 1935 Gr. XIV 205b, 206–213, Sch. 5906

909 Ebda., Anmerkung des Sicherheitsdirektors

910Siehe: Bezirksgendarmeriekommando Korneuburg N.Ö., 16.1.1936, Zigeunerplage im Jahre 1935; BH Zwettl, 7.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Der Sicherheitskommissär des Bundes für die Stadt Wr. Neustadt, 7.1.1936, Betreff: Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Terminbericht, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

911Siehe: BH Gmünd, 14.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Der Sicherheitskommissär d. Bundes f.d. Stadt St. Pölten (Polizeiamt), 16.1.1937, Zigeunerbewegung im Jahre 1936, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

912Siehe BH Gänserndorf, 24.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

913Siehe: BKA (GD2), Landesstreifungen in Niederösterreich, Beschwerde der tsch.sl. Gesandschaft, Zl. 379.790/GD2/35, OeStA, 20/2 Kt. 4754 Gz. 301.360; BKA (GD2), Wien, 20.2.1936, Landesstreifungen in Niederösterreich, Beschwerde wegen gesetzwidrige Ueberstellung von Personen über die österr.–tsch.sl. Grenze, OeStA, 20/2 Kt. 4754 Gz. 314.193/36; Neben tschechoslowakischen Staatsbürgern sind auch polnische, russische, jugoslawische, ungarische, Reichsdeutsche sowie Staatenlose über die Grenze gestellt worden. Vgl. Ebda.

eine Zunahme des Zigeunerunwesen wahrzunehmen [gewesen] sei.“[914] Der Runderlass war nicht mehr als eine Reaktualisierung der bestehenden Bestimmungen, dennoch wurde darauf hingewiesen, dass „[i]nsbesonders [...] in allen Fällen, in denen dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, auch mit der Abschaffung aufgetauchter inländischer Zigeuner aus N.Ö. [in *Niederösterreich*, MW] vorzugehen“[915] sei. Wie in den letzten beiden Jahren wurden Razzien[916] und Landesstreifungen[917] gegen „Landstreicher“/„Bettler“/„Zigeuner“ von den Sicherheitsbehörden durchgeführt; weiterhin dominierten hier Erfassung, Schub und Abdrängung.

Berichte von den Landeshauptmannschaften Salzburg, Oberösterreich und Kärnten/Koroška liegen den Akten nach nicht vor. Es kann für Oberösterreich bloß auf die Jahresberichte der BH Steyr verwiesen werden, die erst für 1937 eine Zunahme angab.[918] Sowohl für Kärnten/Koroška als auch für Salzburg kann angenommen werden, dass sich die alltägliche Polizeipraxis gegenüber den Vorjahren nicht veränderte.

Eine andere Situation ist für Wien zu festzustellen. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit richtete sich im Mai 1931 an die BPD Wien, damit diese wieder jährliche Berichte erstelle.[919] Im Jänner 1932 kam die oben erwähnte Weisung für alle Bundesländer, dass Vorfallberichte die kurz und deskriptiv gehalten werden sollten, ausgenommen Fehlberichte, einzureichen wären. Daran hielt sich die BPD Wien bzw. die MA 55, ab 1935 die MA 7: Für 1932 bis 1937 sind etwas mehr als 60 Vorfälle und über 200 Abschiebungen von „burgenländischen Zigeunern“ vorgewiesen worden, wobei sich hier ein Umkehrverhältnis feststellen lässt.[920] Die

914 Der Sicherheitsdirektor für NÖ, Wien, 9.11.1937, Bekämpfung des Zigeunerunwesen, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

915 Ebda.

916 Siehe: BH Horn, 8.1.1938, Zigeuner Unwesen, Bekämpfung; Der Sicherheitskommissär des Bundes für die Stadt Wr. Neustadt, 10.1.1938, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; BH Baden, 7.1.1938, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; BH Baden, 7.1.1938, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

917 Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bezirksgendarmeriekommando Wr.-Neustadt, Niederösterreich, 19.2.1938, Uebersicht über die am 15. und 16. Februar 1938 anläßlich der Streifung im Gerichtsbezirke Gutenstein erzielten Erfolge zur Bekämpfung des Lanstreicher-Betteler [sic] und Hausiererunwesens; BH Wr.-Neustadt, 22.1.1938, Zigeunerstreifungen im Gerichtsbezirk Gutenstein; BH Wr. Neustadt, 17.2.1938, Zigeunerstreifung im Gerichtsbezirk Kirchschlag; 11.2.1938, Uebersicht über die am 5. u. 7. Februar 1938 anläßlich der Streifungen im Gerichtsbezirke Aspang erzielten Erfolge zur Bekämpfung des Landstreicher-Bettler- und Hausiererunwesens. Wiener Neustadt, am 11. Februar 1938; Bezirksgendarmierkommando Wr. Neustadt, NÖ, Wr. Neustadt, 15.2.1938, Uebersicht über die am 10. und 11. Februar 1938 anläßlich der Streifungen im Gerichtsbezirke Aspang erzielten Erfolge zur Bekämpfung des Landstreicher-Bettler- und Hausiererunwesens, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944

918 Bezirksgendarmeriekommando Steyr, OÖ, 12.1.1938, Zigeunerplage im Jahre 1937; Bekämpfung; 15.1.1937, Zigeunerplage im Jahre 1936; Bekämpfung; 11.1.1936 Zigeunerbekämpfung im Jahre 1935, OÖLA, BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zigeuner 114/12–1938, Sch. 427

919 Bundespolizeidirektion in Wien. Abteilung für Gefangenhausangelegenheiten Wien, 1.2.1932, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, WStLA, M.Abt. 255, A:1923, Sch. 4, a 282/1923

920 Vgl. Bundespolizeidirektion in Wien, Abteilung für Gefangenhausangelegenheiten, 15.2.1932 Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bundespolizeidirektion in Wien, Abteilung für Gefangenhausangelegenheiten, 25.1.1933, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bundespolizeidirektion Wien, Abteilung für Gefangenhausangelegenheiten, 26.1.1934, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bundespolizeidirektion in Wien, 24.1.1935, Zigeunerunwesen,

meisten Abschiebungen (65) wurden 1932 durchgeführt, welches die geringsten Vorfälle (4) ausweist; die meisten beschriebenen Tatbestände (13) wurden für das 1936 berichtet, in dem die geringste Anzahl von Abschiebungen (29) vermerkt wurde.[921] Weiterhin hieß es von den Wiener Behörden, dass es in Wien kein „Zigeunerunwesen" gäbe – aber seit 1918 wurde von einem zunehmenden „Bettlerunwesen" gesprochen.

Die Praktiken der Zusammenarbeit der Fürsorgeämter und der Polizei, die in der ersten Hälfte der 1920er Jahre von Polizei und Politik fokussiert wurden, die auch eine „schärfere Evidenznahme" verlangten[922], radikalisierten sich ab den 1930er Jahren. Ab 1934 wurden Hausierlizenzen höchstens verlängert, aber im Generellen nicht mehr neu ausgestellt; gleichzeitig wurde die alltägliche Polizeipraxis der Bettlerstreifungen seit der Reaktualisierung des *Bettlernormale 1909* intensiviert.[923] 1935 wurde das Obdachlosenheim in der Gänsbachergasse (3. Bezirk) in eine *Bettlerbeschäftigungsanstalt* umgewandelt[924], in der laut Bürgermeister Schmitz keine Zwangsarbeit wie in Schlögen verrichtet werden musste, sondern die Insass*innen für Kost und Logie „entsprechend beschäftigt" werden sollten.[925]

Im Burgenland hatte sich seit 1931 die antiziganistische Polizeipraxis langsam radikalisiert. Aufgrund dessen, dass alle „Zigeuner", die nicht in Ungarn das Heimatrecht besaßen, das Staatsgebiet verlassen sollten, wäre eine Zunahme der „Zigeunerplage" im Burgenland die Folge gewesen.[926] Zu Beginn wurden von den anderen Bezirken keine ähnlichen Beobachtungen gemeldet.[927] Erst 1936 wurde ein gleichlautender Bericht verfasst: der Gendarmerieposten Heiligenkreuz, Bezirk Jennersdorf, gab an, dass die ungarischen Behörden zu einem juristischen Trick griffen, indem jene „Zigeuner", die im Burgenland heimatberechtigt waren, Heiraten ihrer unehelichen Frauen mit Geld subventionierten. Nach der Hochzeit und der Legitimierung der zuvor unehelichen Kinder, wurden ganze Familien in das Burgenland abgeschoben.[928] Wenngleich die

Bekämpfung; Bundespolizeidirektion in Wien, 30.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bundespolizeidirektion in Wien, 27.1.1937, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bundespolizeidirektion Wien, 12.2.1938, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, WStLA, M.Abt. 255, A:1923, Sch. 4, a 282/1923

921 Vgl. Bundespolizeidirektion in Wien, Abteilung für Gefangenhausangelegenheiten, 25.1.1933, Zigeunerunwesen, Bekämpfung;Bundespolizeidirektion in Wien, 30.1.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung; Bundespolizeidirektion in Wien, 27.1.1937, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, WStLA, M.Abt. 255, A:1923, Sch. 4, a 282/1923

922 Vgl. *Wadauer*, Bettel–Arbeit–Arbeitsscheu 271

923 Vgl. Ebda. 295f

924 Vgl. BKA (GD2), Wien, 21.1.1938, Bettleranstalt in Wien, Zl. 13.259-6/38, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 Kt. 4755 Gz. 131.245-6/1938

925 Vgl. Ebda. 296; Die Zahl der Eingewiesenen belief sich für 1935 auf 301 Männer/32 Frauen; 1936, 550/21, 1937; 1624/273; Siehe: Ebda.; Vgl. *Melinz*/*Ungar*, Wohlfahrt und Krise 16

926 Vgl. Zigeunerausweisung aus Ungarn, Gendarmeriepostenkommando Kohfidisch, Bezirk Oberwart, 2.12.1931, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

927 Vgl. BH Oberpullendorf, 4.11.1931; BH Eisenstadt, 19.11.1931; BH Mattersburg, 21.11.1931; Zigeunerunwesen, Massnahmen zur Verhinderung des Eindringens fremder Zigeuner, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe 1932

928 Gendarmeriepostenkommando Heiligenkreuz, Bezirk Jennersdorf, Burgenland. Heiligenkreuz, 9.10.1936, Ausweisung burgenländischer Zigeuner aus Ungarn, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe IV

Berichte der übrigen Bezirksbehörden, bis auf den der BH Oberwart[929] zu diesem Gegenstand wieder negativ ausfielen[930], wurde aber u.a. auch ein Bedrohungsszenario vom Gendarmeriepostenkommando Kohfidisch, der einen Konnex zu einem fünf Jahre älteren Fall herstellte, skizziert:

> „Nach Angabe der eingetroffenen Zigeuner befinden sich noch ca 10 Zigeuner im Schubarrest in Budapest, welche ebenfalls in kürzester Zeit in ihre Heimatsgemeinde Kleinbachselten abgeschoben werden. Dieselben gaben weiters an, dass sämtliche ausländische Zigeuner aus Ungarn ausgewiesen werden, weshalb in der nächsten Zeit ca 20 bis 30 Zigeuner infolge ihrer Vermehrung in der Gemeinde Kleinbachselten eintreffen dürften, wo sodann annähernd die gleiche Anzahl Zigeuner wie Arier ansässig sein werden.“[931]

Im Unterschied zu 1931 wandte sich die LH Burgenland Anfang 1937 an das BKA, um auf diplomatischen Wege die mögliche Abschiebung der im Burgenland heimatberichtigten „Zigeunern“ ins Burgenland zu verhindern.[932] Die Antwort der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit brachte die LH ins Staunen:

> „Nach hieramtlichem Dafürhalten ist absolut keine Notwendigkeit vorhanden, Zigeuner als im Burgenlande heimatberechtigte österreichische Staatsangehörige zu betrachten und zu behandeln. Solange aber die burgenländischen Behörden an diesem Standpunkte festhalten, dürfte die Zigeunerfrage im Burgenlande kaum einer erträglichen Lösung zugänglich sein. [Anmerkung:] auf einmal; man staune! [Hervorhebung im Original]“[933]

Die Anmerkung „man staune“, macht die divergierende antiziganistische Polizeipraxis und Politik zwischen dem Burgenland und den anderen Bundesländern deutlich. Während im restlichen Österreich die Verweigerung oder gar Leugnung eines Heimatrechts – neben der Ausstellung von Gewerbescheinen – die Praxis war, um „Zigeuner“ von einer Heimatgemeinde fernzuhalten, verwiesen die Behörden im Burgenland stets die hohe Anzahl der „sesshaften Zigeuner“, die im Burgenland heimatberechtigt waren. Zwar hielt die BH Jennersdorf alle Unterbehörden an, dass Heimatscheine nicht ausgefolgt werden sollten[934], aber für die Behörden im Burgenland war dies eben nicht die gängige Praxis, wie aus der eigenen *Zigeunerverordnung* des Bezirks Oberwarts von 1937, oder in den Anweisungen und Praktiken von Bezirkshauptmannschaften, die von partieller Zwangsarbeit[935] bis hin zur Reduzierung der medizinischen Versorgung von „Zigeuner-

929 BH Oberwart, 12.11.1936, Burgenländische Zigeuner aus Ungarn, Ausweisung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

930 BH Neusiedl a.S., 10.3.1937; BH Mattersburg 19.11.1936; BH Oberpullendorf, 5.3.1937; Bundes-Polizeikommissariat in Eisenstadt, 4.3.1937, Burgenländische Zigeuner, Ausweisung aus Ungarn, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

931 Bezirk Oberwart, 22.10.1936, Zigeuner-Abschiebung aus Ungarn, Gendarmeriepostenkommando Kohfidisch, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

932 Landeshauptmannschaft für das Burgenland, Eisenstadt, 14.4.1937, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

933 BKA (GD2), Wien, 16.7.1937, Burgenländische Zigeuner, Ausweisungen aus Ungarn, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

934 Vgl. BH Jennersdorf, 15.12.1936, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

935 Siehe auch: BH Mattersburg, 16.12.1937, Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Bericht, BLA, Polizei I-A 1938,

Spitalsvaganten und -Unterstützungswerber“ entnommen werden kann.[936]

Die *Zigeunerverordnung* von Oberwart, welche als Reaktion auf das ständige Ablehnen eines bundesweiten *Zigeunergesetzes* interpretiert werden kann, verschärfte die Polizeiweisungen, indem nicht nur bestehende Vorschriften reaktualisiert wurden (z.B. „Herumlungern in Gruppen“), sondern auch ein allgemeines Betretungsverbot für alle „Nichtzigeuner“ für *Zigeunersiedlungen* vorgesehen war – mit Ausnahme von öffentlichen Wegen, Behörden, sowie mit Erlaubnis der BH.[937] Eindeutig geht es hier um die Unterbindung von Beziehungen zwischen „Zigeunern“ und „Nichtzigeunern“, aber auch um eine Maßnahme gegen die Deklassierung und einen Zuzug von „Nichtzigeunern“ in die *Zigeunersiedlungen*, respektive ein *Verzigeunern*. Die burgenländische LH zog im Februar 1938 die Reduzierung der medizinischen Versorgung auf die Grundversorgung in Erwägung. Ferner wurde auch die Umsetzung anderer schon in Betracht gezogener und lokal umgesetzter Maßnahmen fokussiert. „Zigeuner“ sollten durch die Gemeinden

> „zu bestimmten Arbeiten zwangsweise [Hervorhebung im Original] verhalten werden sollen. Eine derartige Maßnahme könnte auf § 4 des Vagabundengesetzes RGBl. Nr. 89/1885 sowie auf § 26 des Heimatgesetzes 1863 und 28 c, Abs. 2, Punkt b), der Heimatsgesetzenovelle 1935, BGBl Nr. 149 199/1935, verfügt werden.“[938]

Aber mit den gleichen Argumenten, wie bei der bundesweiten Diskussion über die Einführung eines Bettlerlagersystems, wurde von einer Heranziehung von „Zigeunern“ zur Zwangsarbeit abgesehen.[939] Zustimmung gab es aber beim Vorschlag von sanitätspolizeilichen Säuberungsaktionen der *Zigeunersiedlungen* durch die Gesundheitspolizei, der bei einer Besprechung der Unterbehörden mit dem Landeshauptmann am 4. Februar 1938 eingebracht worden war.[940]

Einen Monat später wurden die Rahmenbedingungen für Normalisierungstechniken durch den „Anschluss“ fundamental geändert.

III.3. Normalisierung

Die nationalsozialistische Politik gegen „Zigeuner“ war bis 1938 in sozialpolitischen Maßnahmen enthalten, jedoch nicht dezidiert antiziganistisch begründet. Die gegen „Zigeuner“ gerichteten Vorgehensweisen standen einerseits in der Kontinuität der Polizeipraxis der Weimarer Republik, die zwischen Abschiebung und Duldung pendelte. Polizei sowie Gemeindebehörden bedachten, dass eine radikalere Abschiebepraxis einen negativen Reflex anderer Gemeinden auslösen könnte und

Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

936 Vgl. BH Güssing, 5.1.1937, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

937 Vgl. BH Oberwart, 21.5.1937, Verordnung, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

938 Landeshauptmannschaft für das Burgenland, Eisenstadt, 17.2.1938, Zigeunerunwesen, Arbeitszuweisung durch die Gemeinden, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

939 Ebda. Anmerkung, Abteilung VI

940 Burgenländische Landeshauptmannschaft, Abteilung I, Bekämpfung des Zigeunerunwesens; sanitätspolitische Revisionen der Zigeunerlager, 8.2.1938, BLA, Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25, Mappe V

durch Zuschieben von „Zigeunern“ erst ein Kosten- und Verwaltungsproblem entstehen könnte. Andererseits wurden Verfolgungspraktiken intensiviert, die wie in der Weimarer Repbulik auf lokale Maßnahmen zurückzuführen waren. So wurden in den urbanen Räumen von Königsberg, Braunschweig, Frankfurt, Düsseldorf, Köln sowie Berlin Lager errichtet, die – mit Ausnahme von Berlin – im Kontext der von der Polizei kontinuierlich durchgeführten reichsweiten Razzien gegen „berufsmäßige Bettler“, „Asoziale“ und Sexarbeiter*innen bis zum Überfall auf Polen im September 1939 standen. Unter „berufsmäßigem Betteln“ war auch das Anbieten von „minderwertigen Waren“ von mobilen Gewerbetreibenden subsumiert worden. Hier zeigt sich eine Parallele zur „Bekämpfung des Bettlerunwesens“ im diktatorisch-christlichsozialen Regime und der *Heimatrechtsnovelle 1935*, die einen gleichlautenden Passus enthielt. In der Diskussion bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit verwies man eben auch auf die sozialpolitischen Maßnahmen in Deutschland und Italien; keinesfalls dürfe Österreich in diesen Belangen zurückbleiben. Das *Bettlerlager Schlögen* sowie die *Bettlerbeschäftigungsanstalt* in Wien können als Analogie zu Einrichtungen in NS-Deutschland betrachtet werden.

Das *Zigeunerlager* in Berlin-Marzahn war im Zuge der Stadtsanierung für die Olympiade 1936 errichtet worden, damit Berlin als Austragungsstätte nicht durch „Zigeuner“ „verunreinigt“ würde. Festgehalten werden muss, dass es kein reichsweites Lagersystem gab und dass diese Lager keinen Zwangscharakter hatten. Sehr wohl nahmen aber die Diskriminierung, wie etwa die Kürzung von Fürsorgeleistungen, und Schikanen zu.

Der grundlegende Unterschied zwischen NS-Deutschland und Österreich war das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) vom 14. Juli 1933, welches die Zwangssterilisierung im Kontext der „Rassenhygiene“ ab 1. Jänner 1934 einleitete. Wenngleich dieses Gesetz generell gegen „Asoziale“ und „Erbkranke“ gerichtet war, so wurde mit ihm der erste Schritt zur antiziganistischen Genozidpolitik gesetzt. Ein solches Gesetz war im diktatorisch-christlichsozialen Regime nicht möglich. Die katholizistische Ideologie der Vaterländischen Front richtete sich nach dem *Casti connubii*, dem päpstlichen Eherundschreiben von Pius XI. vom 31. Dezember 1931, welcher die katholischen Sexualvorstellungen als *katholische Eugenik* präsentierte, um am eugenischen Diskurs partizipieren zu können.[941] (Zwangs-)Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch waren ausgeschlossen. Jedoch wurden eugenische Positionen – positive wie negative – in Österreich der Zwischenkriegszeit von allen politischen Fraktionen vertreten[942], wie auch anhand der *Zigeunerkonferenz* in Oberwart veranschaulicht werden konnte.

941 Vgl. Monika *Löscher*, Katholizismus und Eugenik in Österreich, „... dass die katholische Auffassung alle vernünftigen Versuche der positiven Eugenik voll Freude begrüßt und Unterstützt ...“. In: Gerhard, *Baader*/Veronika *Hofer*/Thomas *Mayer* (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945 (Wien 2007) 147–149, 160f

942 Vgl *Baader*/*Hofer*/*Mayer*, Eugenik in Österreich

Als zweite juristische Zäsur sind das *Reichsbürgergesetz* und das *Blutschutzgesetz* vom 15. September 1935, gefolgt vom *Erbgesundheitsgesetz* vom 18. Oktober 1935 zu nennen – „Zigeuner" fielen hier in die Kategorie „artfremd".[943]

Unter der Dominanz der preußischen Polizei wurde der Polizeiapparat in den Jahren 1936/37 vereinheitlicht. Im Kontext der Konsolidierung des Polizeiwesens, aber auch des *Vierjahresplans* wurden die Bettlerrazzien intensiviert und das Reichsinnenministerium gab am 14. Dezember 1937 den *Grundlegenden Erlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* aus, welcher die juristische Grundlage für die „Aktion Arbeitsscheu Reich" bildete, in dessen Ausführung im April und Juni 1938 über 10.000 Menschen in Konzentrationslager verschleppt wurden. Dennoch waren diese Maßnahmen nicht dezidiert antiziganistisch[944] und auch tausende „Juden" wurden unter diesem Vorwand verhaftet und interniert. Der erste explizite Erlass gegen „Zigeuner" folgte nach der Aprilphase der „Aktion Arbeitsscheu Reich", welche überwiegend gegen „Asoziale" gerichtet war, am 13. Mai 1938. Dies hängt weniger mit der Entwicklung im *Altreich* zusammen, sondern mit jener, die sich zwei Monate früher ereignete.

Die gesamtdeutsche Konsolidierung am 12. März 1938 brachte zwar das Ende des diktatorisch-christlichsozialen Regimes und die Verfolgung von Funktionären und anderer politischer Gegner*innen, erfüllte aber den seit November 1918 abnehmend vorhandenen, dennoch latenten Wunsch der Österreicher*innen mit Deutschland eine Nation zu bilden. Am sichtbarsten waren antijüdische Gewalttaten der österreichischen (Pogrom-)Antisemit*innen, welche die bürokratische Zentrale in Berlin vor Probleme stellte. Aber auch für antiziganistische Maßnahmen fielen die Schranken.

Am 16. März verloren neben „Juden" auch „Zigeuner" ihr Wahlrecht, wie es bei letztgenannten schon seit Jahren gefordert worden war, und auch Eheverbote zwischen „Ariern" und „Zigeunern" wurden analog verhängt.[945] Am 13. Mai folgte die Anordnung Reinhard Heydrichs per Rundschreiben, dass wegen einer großangelegten Erfassungsaktion Fluchtversuche von

943Vgl. *Luchterhandt*, Birkenau 65–67

944Freund bezieht sich hier auf die Forschungen von Wolfgang Ayaß und zitiert, dass bei den Begriffen „Bettler" und „Landstreicher" ergänzend in Klammern „Zigeuner" gestanden haben soll. Siehe: *Freund*, Oberösterreich 158. Bei Ayaß selbst werden jedoch die genaueren Definitionen angeführt – „Zigeuner" und nach Zigeunerart umherziehende Personen – die einerseits den Definitionen vor der NS-Zeit entsprechen, aber andererseits fügt Ayaß hinzu, dass es sich um eine Zitation von der Abänderung von 1941 handelt. Siehe: Wolfgang *Ayaß*, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin", Die Aktion „Arbeitsscheu Reich" 1938, In: Ders./Reimar *Gilsenbach*/Ursula *Körber* et. al. (Hg.), Feinderklärung und Prävention, Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6) (Berlin 1988) 54f, 72. Luchterhandt hingegen zitiert eine Fassung aus dem Jahr 1938, bei dem die Kateogier „Zigeuner" nicht aufscheint. Siehe: *Luchterhandt*, Birkenau 104; Seifert verweist in seiner Arbeit auf die Ausgabe des Merkblatt der Kriminalpolizeistelle Innsbruck über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher vom 16.8.1938, in der die Kategorie „Zigeuner" angeführt wurde; Siehe: *Seifert*, Roma und Sinti 58

945Vgl. *Freund*, Oberösterreich 161

„Zigeunern“ ins *Altreich* verhindert werden sollten.[946] Zwei Aspekte müssen hier festgehalten werden: nicht nur, dass es die erste Anordnung war, die sich explizit gegen „Zigeuner“ richtete, sondern das Fluchtversuche ins *Altreich* Gegenstand waren. Demzufolge muss dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) bewusst gewesen sein, dass die Radikalität der österreichischen Behörden gegen jene, die in den Vorjahren als „Zigeuner“ etikettiert worden waren, eine Fluchtbewegung verursachen könnte.[947]

Es kann aber keinesfalls von einem österreichischem Gesamtplan von der intendierten Vertreibung bis hin zum Massenmord an „Zigeunern“ gesprochen werden. Viel mehr setzte eine Kontinuierung der antiziganistischen Politik und polizeilichen Praktiken ein, die wiederholt zu Konflikten mit den Nachbarbezirken und -ländern führte. Eine Dynamik der prozessualen Radikalisierung entstand über selbstgeschaffene Sachzwänge, welche durch Vorpreschen einzelner Behörden aufgrund kurzsichtiger und kurzfristiger politischer Vorstellungen erzeugt wurden.

Noch bevor der *Grunderlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung* am 26. Juli 1938 im Land Österreich in Kraft trat, war er in der Praxis längst angewendet worden. Im Juni wurden 232 Burgenländer*innen als „Zigeuner“ in Konzentrationslager verschleppt[948] und am 27. Juli wurde im Burgenland ein Zwangsarbeitsmodell per Erlass eingeführt[949], das sich im späteren Verlauf für ganz NS-Deutschland bewähren sollte. Das burgenländische Zwangsarbeitermodell sah vor, das „Zigeuner“ gesondert in einer Gruppe 10 Stunden am Tag arbeiten mussten. Die Arbeitsstunde sollte zwar mit dem üblichen Betrag von 0,51 RM entlohnt werden, jedoch waren davon lediglich 0,30 RM minus 0,03 RM an Sozialabgaben an den Arbeitnehmer auszuzahlen und die restlichen 0,21 RM an die Heimatgemeinde zu überweisen, damit die Fürsorgekassen entlastet würden,[950] doch realiter wurde noch weniger ausbezahlt.[951] Dass dieses Zwangsarbeitsmodell von Gauleiter Dr. Tobias Portschy erfunden wurde, ist stark zu bezweifeln[952], auch wenn der Erlass von ihm unterzeichnet wurde.[953] Im Grunde genommen handelte es sich um den konkretisierten Vorschlag zur Heranziehung von „Zigeunern“ für Zwangsarbeit der BH Oberpullendorf bzw. der Abgeordneten Schürff und Genossen aus dem Jahr 1922, welcher eine modifizierte Fassung der ungarischen *Zigeunerverordnung* von 1916 darstellte. Der Umstand, dass dieses Zwangsarbeitsmodell nun eingeführt werden konnte, war jedoch nicht auf die antiziganistischen

946Vgl. *Freund*, Oberösterreich166f
947Vgl. *Freund*, Oberösterreich 167
948Vgl. *Freund*, Oberösterreich 168
949Vgl. Burgenländische Landeshauptmannschaft, Eisenstadt, 27.7.1938, Strassenbauten, Verwendung von Zigeunern, BLA, Bauamt Gz. 703 VII/1 1938
950Vgl. *Freund*/*Baumgartner*/*Greifeneder*, Vermögensentzung 97
951Vgl. Ebda. 100
952Vgl. *Freund*, Oberösterreich 163f
953Vgl. Burgenländische Landeshauptmannschaft, Eisenstadt, 27.7.1938, Strassenbauten, Verwendung von Zigeunern, BLA, Bauamt Gz. 703 VII/1 1938

Stoßrichtungen unter dem Aspekt der Verluste von bürgerlichen Rechten zurückzuführen, sondern auf die Änderung der Wirtschaftslage, wie auch im Erlass einleitend angeführt worden war: Es wurden Arbeitskräfte benötigt.[954]

Die Rolle von Tobias Portschy und seiner Denkschrift „Die Zigeunerfrage“ wird im Hinblick auf die alltäglichen Praktiken gegen „Zigeuner“ geringer, umso mehr, als der vermeintliche *Vordenker der Genozidpolitik* diese ideologische Schrift nicht alleine verfasste, und sie im Grunde genommen nur aus Versatzstücken älterer Berichte, Abhandlungen, Vorschlägen sowie Zeitungsartikeln über die „Zigeunerfrage im Burgenlande“ besteht.[955] So wurde nicht nur das Zwangsarbeitsmodell umgesetzt, sondern auch ein Schulverbot mit 1. September 1938 ausschließlich für das Burgenland eingeführt.[956]

Anfang Mai 1938 griff die Kriminalpolizeistelle Klagenfurt abermals die in den zwei Vorjahren verworfene Idee eines Bettlerlagers auf, die jedoch vom Landeshauptmann, später Gauleiter, Wladimir von Pawlowski am 12. Mai mit dem Verweis, dass reichsweite Regelungen effektiver erscheinen würden, abgelehnt.[957] Ob Pawlowski vom Erlass des Leiter des RSHA, Reinhard Heydrich, zur sämtlichen Erfassung von „Zigeunern“ in Österreich am darauffolgenden Tag wusste, ist nicht bekannt. Abgesehen davon, dass diese Aktionen gegen „Asoziale“ und nicht explizit gegen „Zigeuner“ richteten, dürfte Pawlowski von den Problemen der polizeilichen Alltagspraxis gewusst haben, welche die Kärtner Behörden mit den Nachbarstaaten und noch häufiger mit den angrenzenden Ländern Salzburg und Steiermark in den Vorjahren hatten.

In Tirol sowie Vorarlberg praktizierten Polizei und Gendarmerie kontinuierlich die Schubpraxis alle „Zigeuner“ einfach gen Osten abzudrängen, jedoch viel intensiver als in den Vorjahren.[958] Einem Monat vor dem Anschluss verwies die BH Innsbruck die Gendarmerie an die Weisungen zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, da die „Bekämpfung“ nachgelassen habe.[959] Ebenso wurden auch „Zigeuner“ auf der Grundlage des *Erlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* verhaftet, bevor dieser im Land Österreich gültig war.[960]

Die Anordnung Heydrichs vom 13. Mai 1938, die eine große Erfassungsaktion ankündigte, sollte durch Vorarbeiten anhand der Erfassungen in den Vorjahren in Niederösterreich und Burgenland[961]

954Vgl. Ebda.
955Vgl. *Freund*, Oberösterreich 164f
956Vgl. *Freund*/*Baumgartner*/*Greifeneder*, Vermögensentzung 59
957Vgl. *Haupt*, Armut 5
958Vgl. *Seifert*, Roma und Sinti 66–74; Diese Schubpraxis führte ebenso wie in den Vorjahren zu Konflikten mit der Polizei im Gau Salzburg, welche sogar der Festsetzungserlass vom 17. Oktober 1939 nicht ganz unterbinden konnte. Siehe: Ebda. 75–80
959Vgl. BH Innsbruck, 12.2.1938, Betreff: Zigeuner-Unwesen; Bekämpfung, TLA, BH Landrat Innsbruck, Abt. II, Zl. 31, 1934/44, Präsidium des Amtes der Tiroler Landesregierung,, Innsbruck = Landhaus
960Vgl. Ebda. 55–58
961Vgl. *Freund*, 167

sowie in Tirol-Vorarlberg[962] in die Wege geleitet werden. Anfang November wurde die Einrichtung der *Zigeunerevidenz* in Wien angeordnet und von den drei zu erstellenden Erfassungsakten von „Zigeunern“ sollte nach Wien gesendet werden. In dem Sinne wurde der Sicherheitspolizei in Wien von der LH Niederdonau der Bericht über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ für 1937 im November 1938 vorgelegt, in dem es hieß:

> „Nach den vorliegenden Berichten der Unterbehörden hat die Zigeunerplage nicht zugenommen, zum Teil wird eine Abnahme in den Bezirken Baden, Bruck a/L Gänserndorf, Gmünd, Horn, Neunkirchen, Pögstall [sic], ~~St. Pölten~~ [Streichung im Original], Waidhofen a.d.Thaya, Wr-Neustadt und Zwettl berichtet.
> Dies ist zweifellos auf die zahlreichen Streifungen und auf strenge Bestrafungen von Zigeunern, welche wegen Delikte den Gerichten angezeigt wurden, zurückzuführen.
> ~~Unverändert blieb es in den Bezirken Amstetten, Floridsdorf-Umgebung, Hietzing-Umgebung, Korneuburg, Krems, Melk, Mistelbach, Mödling, Scheibbs, Tulln u. Wr.-Neustadt, wobei aber mehr eine Abnahme als eine Zunahme der Zigeunerplage wahrgenommen wurde~~ [Streichung im Original].
> Die Bezirke Hollabrunn u. St. Pölten hatten im Berichtsjahr die meisten durchziehende Zigeuner aufzuweisen ~~vor und wurden diese nach dem gesetzl.. Vorschriften behandelt und abgeschoben~~ [Streichung im Original].
> Alle Zigeuner waren fast ausschliesslich Inländer.
> Im Bezirke Eisenstadt-Mattersburg wurde durch Streifungen, Heranziehung der Zigeuner zu Strassen und Kanalisierungsarbeiten die Zigeunerplage ziemlich eingedämmt.
> Im Bez. Oberpullendorf wurde keine Zunahme der Zigeunerplage vielmehr eine Entwiekelung [sic] zum Besseren insbesonders in jenen Gemeinden wahrgenommen, in welchen die Zigeuner nicht in geschlossenen Siedlungen, sondern zerstreut sesshaft sind.
> In diesen Gemeinden gehen die Zigeuner fast durchwegs einem geregelten Erwerb nach. Dagegen könnte im Bez. Neusiedl a/S. bei Bekämpfung des Zigeunerunwesens keine besonderen Erfolge erzielt werden; besondere Misstände konnten aber nicht wahrgenommen werden.
> Die verspätete Vorlage dieses Berichtes wolle entschuldigt werden“[963]

Gegen Ende des Monats ordnete Gauleiter Oberdonaus, August Eigruber, an, unter dem Verweis auf eine angebliche „Zunahme des Zigeunerunwesens“, Maßnahmen, die eine Verbindung des *Zigeunernormale 1888* und des GzVeN darstellte, zu ergreifen: Haarschur, Abnahme von Gewerbelizenzen, Androhung der Kastration bei Wiederkehr von „Zigeunern“, die in Oberdonau kein Heimatrecht besaßen.[964] Da ab dem 3. September das Heimatrecht in Österreich keine Gültigkeit hatte und das reichsdeutsche Aufenthaltsrecht mit der „Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ eingeführt wurde[965], kann der Annahme Freunds, dass die Behörden in Oberdonau „Zigeuner“ zu einem Verlassen des Gebietes drängten, zugestimmt werden.[966] Ein weiteres Indiz hierfür kann den allgemeinen Bekanntmachungen der Polizei in Innsbruck entnommen werden:

> „Betrifft: Betreuung der Angehörigen von Vorbeugungshäftlingen. Ergänzungen zu dem Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher pp. K 6000/2 vom 16.8.38, herausgegeben von der KPSt. Innsbruck. Der Abschnitt V – Fürsorgemaßnahmen – erhält

962Vgl. *Seifert* 55
963Landeshauptmannschaft Niederdonau, 22.11.1938, Zigeunerunwesen. Bekämpfung. Bericht für das Jahr 1937, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944
964Vgl. *Freund* 168f
965Vgl. Ebda. 158
966Vgl. Ebda. 170

folgenden Zusatz: Die Angehörigen von inhaftierten Zigeunern aus Oesterreich bleiben ebenso wie die Anghörigen der in polizeilicher Vorbeugungshaft genommenen Juden von der Fürsorge durch die NSV. ausgeschlossen.“[967]

Die späteren Maßnahmen von Heimatgemeinden, die keine Fürsorgeleistungen den zurückgelassenen Kindern, Frauen und älteren Personen – trotz des Fürsorgebeitrags nach dem Burgenländischen Modell – ausbezahlten und ihre Verelendung produzierten[968], waren demnach eigentlich rechtlich gedeckt. Die Gemeinden konnten sich zwar nach dem Burgenländischen Modell richten und Einnahmen aus der Zwangsarbeit lukrieren, waren aber nicht mehr an die Regelungen des Heimatrechts und der Fürsorge gebunden, wie sie noch bei der Einführung der Kostenabwicklung der Zwangsarbeit vorhanden gewesen war.

Am 8. Dezember 1938 erging von Heinrich Himmler der reichsweite *Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage* (Grunderlass), in dem betont wurde, die Bekämpfung „aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen“. Einige Historiker*innen sehen hier die Zäsur zwischen dem Pendeln zwischen soziographischer und rassialisierter *Zigeunerdefinitionen* und der Durchsetzung der rassistischen Definition. Aber wie mit dieser Arbeit dargelegt werden konnte, ist das keineswegs der Fall gewesen.[969] Zu behaupten, dass die antiziganistische Politik vor dem 8. Dezember 1938 nicht rassistisch gewesen sei, könnte als Verharmlosung aufgefasst werden. Die wesentliche Zäsur besteht darin, dass der *Grunderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage* der erste reichsweite antiziganistische Erlass war. Für die polizeiliche Praxis im Land Österreich stellte der Erlass ein Hemmnis dar.[970] Beispielsweise fragte der Landrat von Hollabrunn bei der LH Niederdonau nach, ob der *Grunderlass* von der Ortspolizei und der Gendarmerie durchgeführt werden solle oder ob noch weitere besondere Weisungen abzuwarten seien.[971] Die Antwort war schlicht: Ja, es gilt die Weisungsgebundenheit; nein, auf weitere Weisungen soll nicht gewartet werden.[972]

Die Aufhebungen der Grenzen des Vertrags von St. Germain im März 1938 war für das Vorgehen gegen „Zigeuner“ weniger relevant, weil es sich hierbei immer nur um ein vorgeschobenes Argument handelte, österreichweite Maßnahmen in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ umzusetzen. An diesem Punkt soll noch einmal auf den Erlass des Staatsamtes für Inneres und Unterricht von 1922 verwiesen werden, in welchem einfach der juristische Trick angewendet worden war, „Zigeuner“ nicht bei dem verfassungswidrigen Begriff „Rasse“ anzuführen, sondern

967Kriminalpolizeistelle Innsbruck, Meldeblatt der Kriminalpolizeistellen Innsbruck und Salzburg, 54/27.10.1938
968Vgl. 176
969Siehe auch: Kapitel IV. Definition, Fahndung, Ordnung
970Vgl. *Freund*, Oberösterreich 172
971Vgl. Der Landrat in Hollabrunn, 7.3.1939, Bekämpfung der Zigeunerplage, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944
972Vgl. Landeshauptmannschaft Niederdonau, Wien 17.4.1939, Bekämpfung der Zigeunerplage, NÖLA, Landeshauptmannschaft Niederösterreich L.A. I/6a, Zigeuner-Unwesen, Berichte 1938, XVII 1601 1944, Zigeunerunwesen; Bekämpfung

zweckdienlich bei der Kategorie „Beruf“ einzutragen.

Das wichtige Hindernis für die „Lösung der Zigeunerfrage“ in Österreich waren fehlende finanziellen Ressourcen. Als 1936 das letzte Mal Zwangssterilisierung gefordert wurde, wurde nicht die *Casti connubii* als Gegenargument angeführt, sondern – wie auch bei allen anderen Vorschlägen (Lager, Deportation) – die angebliche Verfassungswidrigkeit. Antiziganistiche Gewalt bis hin genozidären Schritten wollte, aber konnte aufgrund der Finanzierung nicht durchgeführt werden. Das änderte sich im März 1938. Nun konnte sich die antiziganistische Norm entfalten, welche in der nationalsozialistischen Genozidpolitik bei der Radikalisierung in den Kriegsjahren eine federführende Rolle einnehmen sollte.

IV. Definition, Fahndung, Ordnung – „Zigeuner“ zwischen Rechtstheorie, Kriminalwissenschaften und polizeilicher Praxis

„...wobei die Festlegung einer genauen
Umgrenzung des Begriffes „Zigeuner“
als Grundbedingung vorausgesetzt wird.“[973]

Definition ist die Grundlage, um eine Anordnung an der Norm durchzuführen. Deswegen ist die Frage nach der zielbewussten Anwendung des stigmatisierten Etiketts „Zigeuner“ als Ordnungsbegriff zentral.[974]

Das „Zigeunerbild“ wurde ab dem Ende des 18. Jahrhunderts und vermehrt im 19. Jahrhundert hauptsächlich von der Ethnologie geprägt: es würde sich um eine „fremde Rasse“, ein „orientales Volk“ … etc. handeln.[975] Dieser ideologische Beitrag zur antiziganistischen Verfolgungspolitik ist unumstritten, aber die Politik wurde überwiegend von der Judikative und Exekutive umgesetzt. Eine klare Definition des Begriffes „Zigeuner“ war in dem *Zigeunernormale 1888* und den darauf bezugnehmenden und ergänzenden Erlässe nicht vorhanden.[976] Für die Definierung in der transleithanische Reichshälfte, die für das spätere Burgenland Bedeutung erlangte, war Umherziehen nicht das einzige Kriterium.[977] In einem Verordnungsentwurf vom Ministerium des Innern von 1916 wurden „Zigeuner“ als

> „nomadisierende Personen verstanden, die ohne einen ordentlichen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmäßig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Art und Weise verschaffen.“[978]

Hingegen wurden „Karrner“ im Zirkularerlass vom 2. November 1904 der K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über die „Bekämpfung des Karrnerunwesens-dessen Zusammenhang mit dem Wandergewerbe“ definiert. Sie wäre „weder in seiner Abstammung noch auch in seiner Beschäftigung sondern lediglich in dem Umstande zu suchen [gewesen], daß der »Karrner« [sic] in einer als Wohnung benützten Wagen, in der Regel unter Mitnahme seiner Kinder s.z.s. in Zigeunerweise das Land durchzieht.“[979]

973 Polizeioberkommissär Fritz *Unger*, Bundes-Polizeidirektion Wien, die Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission VIII. Tagung. Paris 28.–30. September 1931, Zl. 165.670 GD2/1931, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/2 108.881/31

974 Vgl. *Lucassen*, Zigeuner 9

975 Vgl. *Lucassen*, Zigeuner 174–213; *Kallenberg*, „Zigeuner“ in Lexika und Enzyklopädien 105–129, 136f

976 Vgl. *Freund*, Oberösterreich 77

977 Vgl. *Freund*/*Baumgartner*/*Greifenender*, Restitution 26

978 Entwurf Verordnung des Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiltigen Ministern vom … 1916, z.Zl. 25.730 ex 1916, BH Steyr, Sch. 158, zit. n. *Freund*, Oberösterreich 78f

979 K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 30.1.1918, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Zl. 6789, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, OeStA, AVA, Allgem. 20/2, Kt. 2120, Protokoll Nr. 8242/1918

Diese vagen und breiten Definitionen von „Zigeuner“ setzte sich in der Debatte über ein Zigeunergesetz ab den Mittzwanzigern des vorigen Jahrhunderts fort. „Der Begriff Zigeuner […] erscheint nirgends klar definiert. »Zigeuner« [sic!] ist dem allgemeinen Sprachgebrauch nach eigentlich eine Rassebezeichnung.“[980] Ferner „[d]er Begriff Zigeuner ist nicht definiert, wohl weil eine einwandfreie Definition sich kaum finden lässt; dieser Mangel dürfte nicht schwer wiegen, weil in der Praxis wohl keine Zweifel bestehen, welche Personen als Zigeuner anzusehen sind.[981] Die ethnologische Definition und die rechtstheoretische Auffassung scheinen auf den ersten Blick diametral zu sein. Jedoch stellt sich hier auch die Frage, was unter der Ausführung „im Allgemeinen“ bedeutet. Letzten Endes oblag die Definitionsmacht beim jeweiligen Polizisten bzw. Gendarmen oblag, ob er bei einer Personenkontrolle „Zigeuner“ identifizierte.

Demnach stehen drei große Wissenschaftskomplexe in Relation: die schon erwähnte Ethnologie, den Rechtstheorien bzw. Jurisdiktion, sowie die Kriminologie und die Kriminalwissenschaften; und diese drei in der Relation zur polizeilichen Alltagspraxis.

Der Versuch und der Anspruch der Kriminologie die Kriminalwissenschaften zu subsumieren und eine Lehre dieser Wissenschaften zu begründen, nimmt nicht nur wegen des Versuchs an sich eine zentrale Stelle ein, sondern auch, weil sie sich als Scharnier zu anderen Wissenschaften, so auch der Ethnologie, den Rechtswissenschaften, aber auch zur polizeilichen Praxis etablierte.[982] Auch sie widmete sich der Definition des Begriffs „Zigeuner“. Dabei muss auf die reziproke Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kriminalwissenschaften verwiesen werden. Zum einen verlangte das Polizeiwesen verbesserte Technologien zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung sowie Effizienz bei der reaktiven. Zum anderen boten Kriminalwissenschaften zwar diese Technologien an, mussten sich jedoch an der Polizeipraxis orientieren bzw. wurde das Material über Deliquenz – seien es Strafakten oder die Person selbst – von der Polizei zur Verfügung gestellt. Die sich in der Folge entwickelnde gemeinsame Sprache ist ein weiterer Aspekt einer wissenschaftlichen Disziplin sowie der Überschneidungen von Professionen. Es war nicht ausgeschlossen, dass sich Personen aus der Alltagspraxis (Polizisten, Gendarmen, Richter) auch als

980 Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, 24.1.1928, Zigeunerplage in Österreich, Bekämpfung, StLA, Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932

981 Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a, Wien, 31.10.1927, Zigeunerplage in Oesterreich, Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806

982 Vgl. Adolf *Lenz*, Der kriminalbiologische Untersuchungsbogen des Grazer Instituts und der Wiener Polizeidirektion. In: Kriminologisches Institut der Universität Graz (Hg.), Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. II: Tagung in Dresden im Oktober 1928 (Graz 1929) 125–142; Ders., Die kriminogenen Persönlichkeitsstrukturen, insbesondere der Asozialen. In: Kriminologisches Institut der Universität Graz (Hg.), Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. IV: Tagung in Hamburg in der Zeit vom 7. bis 10. Juni 1933 (Graz 1933) 53 – 86, Im selben Band: Roman Loos, Die Arbeitsscheu des Kriminellen 167–188; Zur Position von Lenz, siehe: Christian *Bachhiesl*, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz, (Diss. Graz 2004) 82–135, 199–245

Wissenschaftler profilieren wollten und es auch taten.

Ein maßgebendes kriminalwissenschaftliches Werk ist das „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik“ von Hans Gross von 1893, der als Professor für Strafrecht an der Carola-Francisca in Graz lehrte. Er schrieb ein ganzes Kapitel über „Zigeuner“.[983] Sie seien nach Gross ein merkwürdiges Volk, das sich im Orient wie in Europa gleich benimmt: sie sind Wahrsager, Bärentreiber, Schmiede, Kesselflicker sowie Pferdehändler.[984] Doch der soziographischen Definition folgt die rassistisch-ethnologische, indem sich Gross überwiegend auf Heinrich von Wlislocki[985], Johann Heinrich Schwicker und letztenendes auch auf Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann beruft.[986] Nach Gross wären Zigeuner an ihrem Geruch erkennbar, der dem „Negergeruch“ ähnlich sein soll.[987] Aber auch ihre körperlichen Eigenschaften wären orientalen Ursprungs.[988]

Bezüglich des Erkennens wurde der Fokus auf die Namen gelegt. Abgesehen davon, dass nach Gross „Zigeuner“ vorgezogen hätten, nur einen kleinen Namenskreis zu benützen, geht damit die Vorstellung der genealogischen Abstammung einher, d.h. all jene mit den gleichen bzw. gleich lautenden Nachnamen wären verwandt. Für die Etikettierung sollte dies eine Rolle spielen, so sollen

> „in den ungarischen Grenzgebieten [...] fast alle Zigeuner Horvath, Pfeifer, Baranya, Neumann, Szarkösy oder Kokos […] in Deutschland […] Weiß, Kreuz, Köck, Kiefer, Hanstein, Merk, Muffel, […] in Westfalen (Wittgenstein) […] Janson, Lagerin, Rebstock und Mettbach; in Rixdorf bei Berlin heißen die dort vorkommenden Zigeuner Petermann, in Thüringen Weiß, Rother, Petermann, Weinlich, Steinbach, Weinberg [heißen].“[989]

Die Ausrichtung dieser Zuordnung an die polizeiliche Praxis muss mitgedacht werden, die aber nicht erwähnt wird. Es wurden überwiegend ethnologische Werke anstatt polizeilicher Aktenmaterialien rezipiert; wie Groß zu diesen Namen kam, ist deswegen nicht nachvollziehbar, er bezog sich u.a. auf sein eigenes Archiv.

Im selben Buch widmete er sich auch kurz der Landstreicherei. Ein Teil der „Landstreicher“ seien teilweise nur „Landstreicher“, der andere Teil würde zusätzlich zu Verbrechern werden. So oder so „kostet [der Landstreicher, MW] durch Nichtstun, Betteln und Strafen ein großes Stück Geld, von

983 Vgl. Hans *Gross*, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. Bearbeitet von Erwin Höpler (München/Berlin/Leipzig ^{7}1922) IX. Abschnitt. Die Zigeuner; ihr Wesen ihre Eigenschaften 454–480

984 Vgl. *Gross*, Handbuch 454

985 Zu Wlislockis Werke über „Zigeuner“, siehe: Simina *Melwisch-Birăescu*, Zwischen Philanthropie und Verachtung. „Zigeuner“ als politische und ethnographische Objekte in Rumänien und Österreich-Ungarn (1840–1890), In: *Urlings*/*Patrut* (Hg.), „Zigeuner“ 381–400

986 Vgl. *Gross*, Handbuch 456–458, bei den sog. Zigeunerzinken bezieht er sich u.a. ebenso auf Wlislocki. Siehe 422–425

987 Vgl. *Gross*, Handbuch 461; *Freund*, Oberösterreich und die „Zigeuner“ 86f, Freund betont hier die Gross'sche Tradierung bis in die Zwischenkriegszeit; Für die Effekte und Etablierung im 19. Jahrhundert, siehe: *Lucassen*, Zigeuner 185–188

988 *Gross*, Handbuch 478

989 *Gross*, Handbuch 475f

dem Schaden, den der zweite Teil anrichtet gar nicht zu reden.“[990] Nach der kriminalpsychologischen Sicht von Gross ist er

> „nicht zurechnungsfähig, […] in gewisser, eng umschriebener Weise ein echter und weit Degenerierter, ein Kranker, der nicht bleiben und regelmäßig arbeiten kann, der rastlos umherziehen muß, weil es ihm an einem Orte, in geregelten Verhältnissen nicht leidet.“[991]

Aus der anthropologischen Perspektive handelt es sich auch bei einem vermögenden Globetrotter um ruhelose Personen aus den höchsten Künstlerkreisen bis zum mobilen Gewerbe.[992] Und zum Schluss leitet Gross von der anthropologischen Definition zur ethnographischen – nicht ethnologischen – über:

> „Einen großen Schritt weiter in der Degeneration macht der Ruhelose, der keine Geld hat und gar keine Arbeit leisten kann, der echte Landstreicher in jedem Sinn, dessen Behandlung uns eine kaum lösbare Aufgabe stellt. Wird der Landstreicher zum ethnographischen [sic!] Begriff, so heißt er z. B. Zigeuner.“[993]

Ähnlich argumentiert wurde im *Zigeunerbuch* von Alfred Dillmann. Dieses Buch nimmt *in puncto* polizeilicher Praxis eine noch größere Relevanz ein als das „Handbuch für Untersuchungsrichter“, weil es eine Auswertung der Erhebungen „der K. Polizeidirektion München bei Justiz-, Polizei- und Gemeindebehörden, Pfarr- und Standesämtern Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande, Oesterreichs, der Schweiz und Ungarn“ ist.[994] Außerdem verwies 1927 das BKA auf das *Zigeunerbuch*, als die Unterbehörden eingeladen wurden, sich zu den Gesetzestexten aus Bayern und der ČSR zu äussern.[995]

Dillmanns Definition von Zigeuner ist zwar der Gross'schen ähnlich, jedoch differenzierter und v.a. auf die Polizeipraxis bezogen. Denn dass, was „[u]nter »Zigeuner« [sic!] […] im engeren Sinne [als] ein Wandervolk“ verstanden wird, hat „[a]ls eigenes »Volk« [sic!] […] längst zu bestehen aufgehört“[996] – abgesehen in Ungarn, Rumänien und den Pyrenäen.

> „Die „Zigeuner“, mit denen wir in der Gegenwart in Bayern und in den Nachbarstaaten zu tun haben, entstammen teils Vermischungen, welche zwischen echten Zigeunern und Einheimischen schon vor langer Zeit stattgefunden haben, teils sind sie unserem eigenen bezw. dem mitteleuropäischen Boden entwachsen (Autochthonen).“[997]

Deswegen wurde in der Dillmann'schen Zusammenstellung

990 *Gross*, Handbuch 243f
991 *Gross*, Handbuch 244
992 Vgl. *Gross*, Handbuch 244f
993 *Gross*, Handbuch 245
994 Alfred *Dillmann*, Zigeuner-Buch (München 1905) 8; Zur Auswertung der Namen in Dillmanns Zigeunerbuch siehe: *Lucassen*, Zigeuner 181–184, 255f
995 Vgl. BKA (Inneres), Wien, 27.8.1927, Zigeunerplage in Oesterreich; Bekämpfung, NÖLA, Amt der n.-ö. Landesregierung, L.A. I/6a XIV–211 Zigeunerunwesen, Bekämpfung, 1927, 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806
996 *Dillmann*, Zigeuner-Buch 5
997 Ebda.

> „Personen, welche zweifellos Zigeuner sind, auch diejenigen gewerbetreibenden Personen aufgenommen, welche nach Zigeunerart umherziehen. Ferner sind verschiedenen Personen aufgenommen, welche, ohne im Inlande einen festen Wohnsitz zu haben […], ein Wandergewerbe ausüben und bei denen aus besonderen Gründen (z. B. Weil sie als Zigeuner signalisiert worden sind oder wegen ihrer Leumundsverhältnisse) bezüglich der Ausstellung von Gewerbelegitimationen u. dergl. mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.“[998]

Da es sich auf 308 Seiten um eine Zusammenstellung von Familien bzw. Familienverhältnissen und -namen handelt (darauffolgend besondere Merkmale und 32 Fotos), drängt sich die Frage auf, wie viele von den Namen mit jenen bei Gross übereinstimmen: neun von 22.[999]

In kriminalwissenschaftlichen Abhandlungen in Österreich aus der Zwischenkriegszeit lassen sich weitere Definitionen von „psychopathischen Landstreichern“[1000] und einer rassistisch-kriminalbiologischen Definition nach Gross, letztere teilweise auch durch das Verweisen auf Wlislockis ethnologischen Abhandlungen gedoppelt finden.[1001]

Der Begriff „Zigeuner“ sollte in diesen kriminalwissenschaftlichen Abhandlungen keine Erklärungen mehr bedürfen, weil die rassialisierte Definition *common sense* war. Doch führte etwa Streicher gleich nach der Bezugnahme auf Wlislocki aus, was den „Inhalt [der Zigeunerzinken, MW] anlangt, so sind sie ebenso wie die Bettlerzinken auf einen bestimmten Ideenkreis zugeschnitten, der durch die Art ihrer Lebensführung näher bestimmt ist.“[1002] Zwar ist hier das Setzen der Beziehung zwischen „Zigeunern“ und Bettlern noch vage, jedoch folgt sie im Unterkapitel über die Zinken der Wanderhandwerker:

> „Zu den Leuten, die sich der Zinken zur Verständigung bedienen, sind schließlich noch verschiedene Arten von Handwerkern zu rechnen, Hiezu gehören nicht etwa jene ausgelernten Handwerker, die im Sommer von Ort zu Ort ziehen und sogenannte Störarbeiten als Saisongeschäft verrichten, sondern die herumziehenden Scherenschleifer, Schirmflicker, Rastelbinder, Kesselflicker, Blumentischerzeuger usw. (Wenn sie auch über einen regelrechten Gewerbeschein verfügen.) Sie haben schon zu Zeiten der Mordbrenner eine große Rolle gespielt und sind auch heute noch, wenigstens in den Alpenländern, gar nicht so selten anzutreffen und tauchen selbst in größeren Städten bisweilen auf. Auch unter den Zigeunern findet man manchmal Leute, die sich mit solchen Arbeiten wenigstens nach außenhin befassen. Diese Wanderhandwerker stehen den Landstreichern hinsichtlich ihres Dasein außerordentlich nahe und scheinen untereinander sowie sicherlich auch mit diesen in engeren gesellschaftlichen Beziehungen zu stehen. Und so nimmt es nicht wunder, daß auch sie sich den Gebrauch der Zinken als Verständigungsmittel zu eigen gemacht haben, in einer Art, die ganz an die Gauner- und Bettlerzinken erinnert. Am nächsten stehen die letztgenannten.“[1003]

998 *Dillmann*, Zigeuner-Buch 9

999 Für Österreich-Ungarn nur Horvath, Vgl. *Dillmann*, Zigeunerbuch 105; für Deutschland im Allgemeinen nur Kiefer und Weiß; siehe 113–115, 296–306; für Westfalen Lagerin, Rebstock und Mettbach, siehe 135f, 180f, 161; für Berlin sowie Thüringen Petermann, weiters Weinlich sowie Steinbach, siehe 292f, 249–254

1000 Vgl. Friedrich v. *Rohden*, Methoden der Kriminalbiologie. In: Emil *Abderhalden* (Hg.), Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden (Berlin/Wien 1920); „Ein außerordentlich hoher Prozentsatz von Psychopathen findet sich übrigens auch in den ebenfalls sozial minderwertigen Gruppen der Bettler und Vaganten. So fand *Bonheffer* 75 % [Psychopathen] unter Bettlern und Vagabunden.“, Ebda. 725f; siehe auch: Hermann *Zingerle*, Die gemeingefährlichen Handlungen der Geisteskranken in ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis. Eine Einführung für Richter Anwälte und Polizeiorgane (Graz 1924) 8, 14

1001 Siehe Hubert *Streicher*, Das Wahrsagen (Wien 1926) 83f; Ders., Die graphischen Gaunerzinken (Wien 1928) 1, 67, 69

1002 *Streicher*, Gaunerzinken 67

1003 *Streicher*, Gaunerzinken 70

Bei Lichem waren „die Vertreter der kleinen Kriminalität, Landstreicher und Bettler […] Zigeuner**naturen** [Hervorhebung MW], die nicht seßhaft bleiben können, einem geordneten Beruf abhold sind und sich nur in der Unbeständigkeit wohl fühlen.“[1004]

Die divergierenden Definitionen von „Zigeuner“ heben sich aber nicht auf. Der Grund, warum diese Ambivalenz bestehen konnte, und sogar im Gegenteil die Definition verdichtete, kann anhand der Luhmann'schen Systemtheorie erklärt werden.[1005]

Alle Wissenschaften sind ein selbstreferentielles Funktionssystem, die aufgrund der Selbstreferenzen ambivalente Komplexitäten erzeugen und deswegen zur Selbsterhaltung des wissenschaftlichen Systems selektiert. Die Selektionen vollziehen sich aber ebenso über die Selbstreferenzen. Der Gegenstand erscheint im Widerspruch parallel sein *a priori* zu sein. Aber die Selbstreferenz ist eine Kontrolle, indem die Rückbeziehung auf „das Selbst“ sowohl als ein Kriterium der Einschränkung als auch als eines der Ausdifferenzierung dient. D.h. je größer das System und seine Komplexität ist, desto mehr nehmen die Selbstreferenzen anspruchsvollere Formen zu; gegen die Zunahme der Möglichkeiten im wachsenden System wird selektiert. Dafür bedarf es Informationen, Entscheidungen, Handlungen … usf; zusammengefasst: einer Mehrzahl einer multiplen bzw. mutualistischen dialoghaften Systemkonstitution, um die Selbstreferenzen und deren Produktion zu sichern. Die Prozessfaktoren müssen mit Hilfe anderer Prozessfaktoren zirkular verknüpft sein, weil jeder dieser Faktoren separat Prozesse einleitet, d.h. auch, dass jeder Prozessfaktor in sich einem Zirkel besitzt. Diese zirkularen Verweisungszusammenhänge setzen schon beim Erkennen in der Relation „zum Anderen“, d.h. bei der basalen Selbstreferenz, ein, die sich über die wechselseitige Selektion durch Prozessualisierung der Selbstreferenz (reflexive Prozesse) eine Steuerungskapazität der Selektionsprozesse, folglich ein System generiert (Reflexionssystem). Die zirkularen Prozessfaktoren bilden ein reziprokes Sicherheitswissen und eine Existenzgarantie, denn die Existenz ist im Prozessfaktor momenthaft und muss den jeweils anderen Faktor von Moment zu Moment prägen.[1006]

Diese Tautologie stellte in der Genese von Wissenschaften bei ihrer Prozessualisierung der basalen Selbstreferenz zu Reflexionstheorien ein Problem dar, gleichzeitig wurde der Träger der Erkenntnis (das Wissen) – als Prozess und parallel als Besitz – auf sich selbst als Subjekt verwiesen. Oder wie Luhmann ausführt: „Wie kann, wenn Ego sagt, was Alter hören will – und Alter sagt, was Ego

1004Arnold *Lichem*, Die Kriminalpolizei. Handbuch für den kriminellen Polizeidienst (Graz 1935) 574

1005Niklas *Luhmann*, Die Ausdifferenzierung von Erkenntnisgewinn: Zur Genese der Wissenschaft. In: André *Kieserling* (Hg.), Niklas Luhmann, Ideenrevolution. Beiträge zur Wissensoziologie (Frankfurt a.M. 2008) 132–185; Es geht in diesem Beispiel nur um das Funktionssystem der Kriminalwissenschaften bezüglich der Definition „Zigeuner“, weniger, wie in Luhmanns Ausführungen, um die historische Genese der Wissenschaften.

1006Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 135–143

hören will, Erkenntnis entstehen?“[1007] Um das System enttautologisieren zu können, musste der Gebrauch der Selbstreferenz konditioniert werden. D.h. auch, Konditionen ihrerseits selbstreferentiell einzuführen und aus ihrer Funktion heraus gerechtfertigt werden müssen.

Konditionierung ist die allgemeine Form der systeminternen Behandlung von Selbstreferenz; sie kann sich aber auch als Restriktion oder Unterbindung von Möglichkeiten durchsetzen. Sie ist von Bedingungen abhängig, die zwar nicht unbedingt, aber bis zu einer bestimmten Belastungsgrenze gelten. Daraus folgend müssen selbstreferentielle Systeme Selbstreferenz strategisch einsetzen um operationsfähig zu bleiben sowie kompatible Konditionen setzen, die die Selbstreferenz enttautologisiert und funktional spezifiziert. Dies betrifft in der Wissenschaft einerseits das Verhältnis von „Sein und Denken“ (der Externalisierung), andererseits der Veridiktion (dem binären Schematismus).[1008]

Unter Externalisierung ist die Selbstkonditionierung und Spezifizierung von Wissenschaften, d.h. die Herausbildung von Disziplinen über wissenschaftliche Diskurse zu verstehen. Es werden dadurch Asymmetrien eingeführt, die die zu eng gebauten Interdependenzen unterbrechen.[1009] Der binäre Schematismus hat die umgekehrte Funktion, indem durch die Verdoppelung der Gesamtheit der Themen Kurzschlüsse erleichtert und in eine omnipräsente und permanente Form gebracht werden. D.h. jeder Profilierung einer Ja-Fassung geht eine Profilierung einer Nein-Fassung einher und wird so zur Selektion. Diese Duplikation ist die Codierung des Funktionssystems Wissenschaften. Die Codes ermöglichen in unterschiedlichen Kontexten als Schematismus Ja- und Nein-Antworten. Mit der Duplikation wird eine doppelte Kontingenz erzeugt und „nur auf dieser Grundlage kann Selektivität des Erlebens sozial funktionieren.“[1010] Die Beziehung der Wahrheitsoptionen wird symmetrisiert und deswegen läuft es auf eine Verdichtung der basalen Selbstreferenz hinaus, die parallel auf die Umwelt verweist und dadurch als Externalisierung (Asymmetrisierung) fungiert. Denn die Ausdifferenzierung spezifisch wissenschaftlicher Diskurse wird durch eine Reduktion auf die Übersetzung *im Erleben* erreicht und das Kommunikationsmedium „Wahrheit“ wird darauf spezialisiert gebildet, an dem sich das wechselseitige Zuschreiben orientieren kann. Durch Externalisierung unterscheidet sich Wahrheit von allen anderen Kommunikationsebenen. Ihre Ausdifferenzierung unterstützt Ausdifferenzierungen auf der Interaktionsebenen, indem über die einzelne Interaktion unter Anwesenden hinaus generalisiert wird. Die strategische Funktion der Unterbrechung erleichtert bzw. dient der Funktion des selbsreferentiellen Operieren, die in den Wissenschaften über den Weg

1007*Luhmann*, Ausdifferenzierung 143
1008Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 143–147
1009Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 147–150
1010*Luhmann*, Ausdifferenzierung 151

der analytischen Abstraktion zur Differenzierung von Theorie und Methode nimmt.[1011]

So wird die Externalisierung per wechselseitiger und voraussetzender Limitionalität (der Bezug auf Gegensätze oder Alternativen) von Theorie und Methode erzielt. Daraus folgt, dass die Limitionalität die Kontingenzformel für Wissenschaften ist: Aufgrund der Grade der möglichen Differenzierungen von Theorie und Methode können sie sich gegenseitig steuern, denn sie beziehen sich auf Gegensätze, Alternativen und tragen somit zur Bestimmung eines Aspekts relational zu einem anderen Aspekt bei.[1012] Um diesen Prozess zu ermöglichen, muss zwischen ausgeklammerten und zugelassenen Möglichkeiten unterschieden werden; sprich der transzendierende Möglichkeitsentwurf, der das Korrelat der zirkulären Selbstreferenz ist, muss explizit limitiert werden. In den Wissenschaften haben sich fünf Möglichkeiten der Limitionalität etabliert: Typologie, Gattungslogik, Statistik, Falsifikationsprinzip sowie funktionaler Vergleich.[1013] Diese Möglichkeiten lassen sich auch in der Kriminologie wiederfinden:

Kriminologie nach Hans Gross (Grafik 1):[1014]

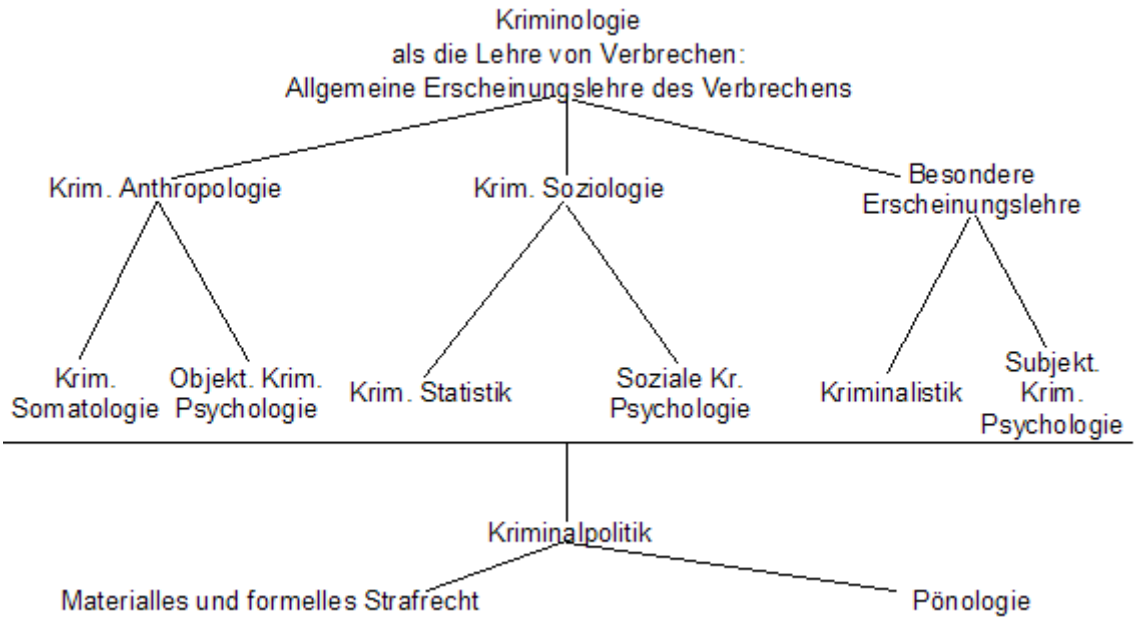

Das Institut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik der Universität Wien adaptierte in den 1920er Jahren den Kriminologie-Begriff des Rechtswissenschaftlers Franz von Liszt, der zwar modifiziert, dennoch den Grundzügen Gross' entsprach. Die Kriminologie sei nach Liszt die gesamte Strafrechtswissenschaft, die die Ursachenlehre, Erscheinungslehre, Kriminalistik, Kriminalbiologie, Kriminalpsychologie, gerichtliche Medizin, gerichtliche Psychiatrie,

1011Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 152–154
1012Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 154–159
1013Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 160–163
1014Vgl. *Gross*, Handbuch XIII

Kriminalstatistik und Kriminalpolitik subsumiere.[1015]

Es wurde schon oben auf die Beziehung des Erlebens und der Wahrheit hingewiesen. Dies bezog sich jedoch auf den Wahrheitsbegriff innerhalb der Wissenschaften (z.B. Durchführung eines Experiments, Beobachtung … etc.). Doch „[d]as Kriterium, an dem das Subjekt zwischen (Un)Wahrheit entscheiden soll, [ist] in kommunikative Regulierungen eingebettet, die nicht der Wissenschaft garantiert sind, sondern als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens vorausgesetzt werden müssen“[1016], da die Summe der Funktionssysteme nicht der Summe der Lebensverhältnisse entspricht und kommunikative Interaktionen sich nur einem Funktionssystem zuordnen lassen. Demnach „bleibt ein Residualbereich des nicht eindeutig zuordnenden Alltagshandeln, aber auch des bei aller Funktionsausrichtung mitlaufenden »Sonst-noch-Bewusstseins«, da keine funktionale Spezifikation von Sinn, Verweisungen auf andere Möglichkeiten eliminieren kann.“[1017] Demzufolge existieren zwei Wahrheitsbegriffe, der der allgemeine/alltägliche und jener der wissenschaftlichen Erkenntnis. Der Unterschied besteht im sozialen und kommunikativen Verhalten. Die Erfolgswahrscheinlichkeit bzw. Annahmewahrscheinlichkeit hängt von der Kommunikationen ab, über die wissenschaftliche Wahrheiten zu lebensweltlichen Selbstverständlichkeiten werden können.[1018] Hier ist die Reziprozität in einem Netzwerk, in dem Fall in der polizeilichen Alltagspraxis und der Kriminologie, von entscheidender Bedeutung, da es Handlungs- und Deutungsrahmen vorgibt, aber auch durch die alltägliche Praxis verändert werden kann. Das Implizieren von informeller Logik sowie Wissen[1019] von Polizisten und Gendarmen bei ihrer Arbeit und ihrer Anwendung der Definitionsmacht und Wahrnehmung, wer als „Zigeuner“ galt, pendelte einerseits zwischen den einzelnen Strafrechtswissenschaften, andererseits den durch den Alltag geprägten Erfahrungen und Sozialisierungen – d.h. auch abseits der Polizeiarbeit – und welches stereotypisierte „Zigeunerbild“ existierte. Selbiges gilt übrigens auch für Strafrechtswissenschaftler wie Gross. Damit Rassismus bei der Identifizierung funktionieren kann, bedarf es der Erlernung der Definitionskriterien, von „sichtbar-gemachten Tatsachen“ – einer sozialen Normung des Blicks.[1020] Wenn diese Kriterien nicht vorhanden sind, bzw. das sichtbar machen realiter nicht greift, müssen andere Hilfsmittel zur Konstruktion herangezogen werden. Zum einen die Erkennung durch Namensgebung, zum anderen die Jurisdiktion bei soziographischen Merkmalen.[1021]

1015 Wenzeslaus *Gleispach*, Vorwort. In: *Streicher*, Wahrsagen
1016 *Luhmann*, Ausdifferenzierung 172
1017 *Luhmann*, Ausdifferenzierung 173f
1018 Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 172–178
1019 Vgl. *Reckwitz*, Theorie sozialer Praktiken 289–291
1020 Vgl. Mona *Singer*, Fremd.Bestimmung. Zur kulturellen Verortung von Identität (Tübingen 1997) 64f
1021 Vgl. *Singer*, Fremd.Bestimmung 70; Singer führt hier als Beispiel die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit seinen Erweiterungen sowie das Blutschutzgesetz an. An dieser Stelle möchte ich als Dank für ihre Kritik und

Hervorzuheben ist auch die Tautologie, dass die kriminologischen Zigeunerdefinitionen als Grundlage für die alltägliche Polizeipraxis verwendet werden konnten, gleichzeitig Resultate aus der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ Grundlage für die Kriminologie darstellten. Es ging primär um die Dichotomie wahr/falsch bei der Erkennung von „Zigeunern“ bei mobilen Bevölkerungsschichten. Erst nach 1945 ist nach diesem wissenschaftlichen Prinzip, welches nach diesen Ausführungen auch simplifizierend als These – Antithese – Synthese genannt werden kann, die Zigeunerdefinition kritisiert worden.[1022]

Die Doppelung des Wahrheitsbegriffes ist u.a. ein ausdifferenziertes, symbolisch generalisierendes Kommunikationsmedium und ein ausdifferenziertes Gesellschaftssystem. Lebensweltlich fungierte Wahrheit stützt ihre Annahmeerwartung auf vorausgesetzte Übereinstimmung und ist die begleitende Sicherheitsfunktion in der alltäglichen Praxis.[1023]

Doch bevor auf die alltägliche polizeiliche Praxis eingegangen wird, muss zuerst auf die Berührungspunkte zwischen den Kriminalwissenschaften, antiziganistische Politik und Polizeiarbeit eingegangen werden. Dass die Polizei nicht nur als Exekutive im politischen Feld agierte, sondern auch intervenierte, muss hier nicht mehr ausgeführt werden. Mit einer Fokussierung auf die polizeilichen Presseorgane „Öffentliche Sicherheit“ (ÖS) sowie „Internationale Öffentliche Sicherheit/Sûreté Publique Internationale/Sicurezza Pubblica Internazionale“ (IÖS) können in einer hohen Dichte die themenrelevanten Felder abgedeckt werden. Neben politischer Agitation wurden stets die neuesten Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit zwischen Polizei und den Kriminalwissenschaften publiziert und in Kolumnen teilten Beamte aus dem Sicherheitswesen ihre Erfahrungen. So auch über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“.

Neben der schon oben genannten allgemeinen von Grellmann geprägte Definition vom „Wandervolke“[1024] reichte die Rezeption über Wlislocki[1025] und Hans Gross[1026] bis zur Verbindung mit „Juden“, da sie ein „Ahasvervolk“ seien[1027] sowie zum Kommunismus.[1028] Sogar eine

---

ihren Anregungen Mona Singers unbekannten Verdienst nennen. Sie analysierte auch – zeitgleich wie Lucassen – die als rassialisierte, aber *de facto* soziodemographische Definition von „Zigeuner“ anhand von Gustav Radbruchs und Heinrich Gwinners Abhandlungen über die „Geschichte des Verbrechens“; Siehe: Gustav *Radbruch*/Heinrich *Gwinner*, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie (Stuttgart 1951) 165–175

1022Vgl. *Hund*, Rassismus 92

1023Vgl. *Luhmann*, Ausdifferenzierung 178–181

1024Siehe: Gendarm Hans *Werth*, Gendarm in Lackenbach, Das Zigeunerunwesen im Burgenlande, Lackenbach, ÖS Nr. 11–12, Wien/Graz 20. Juni 1922 11f; Gendarmeriebeamter Karl *Korinek*, St. Pölten, Kontrolle der herumziehenden Zigeuner durch Sicherheitsorgane. ÖS Nr. 21-22, Wien/Graz November 1924 19; Gendarmeriebezirksinspektor Franz *Gragl*, Gmunden, Vom dem frühen Treiben und der Herkunft der Zigeuner, ÖS Nr. 5, Wien/Graz Mai 1932 17

1025Heinrich *Glücksmann*, Wien, Die Signalpost der Zigeuner, ÖS Nr. 1-2, Wien/Graz Jänner 1924 9

1026Siehe Gendarmerierevierinspektor Karl *Krautsieder*, Rudersdorf, Was machen die Zigeuner?, ÖS Nr. 10, Wien/Graz Oktober 1931 15

1027Vgl. *Glücksmann*, Signalpost 7

1028Ebda.: „Das Stehlen ist ihm ein naturgebotener Ausgleichsprozess, und er wäre mit dem Kommunistendogma „Eigentum ist Diebstahl“ gewiss einverstanden, wenn es ihm bekannt wäre. Er ist ein unbewußter Kommunist, ein

ethnologische Abhandlung eines Polizisten über die „Floridsdorfer Sintizigeuner“ und den „Lobari-Zigeuner“ in Wien wurde als Zweiteiler abgedruckt.[1029] Weiters wurde auch ausgeführt, dass die „Scherenschleifer, Sieb- und Schirmmacher, die nach Zigeunerart herumziehen, […] keine Zigeuner [sind], sondern eine Art von Vagabunden, die deutsche Leute sind und eine Art von „Jenisch“ sprechen.“[1030] Das primäre Kriterium der Differenzierung ist hier eigentlich der Beruf. So ist auch die Definition, die für die Erfassung in „Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ tautologisch: „umherziehende Zigeuner und sonstige, nach Zigeunerart umherziehende Personen“.[1031] Die Definition ist in sich ausdifferenziert, da es für die Polizei bzw. Gendarmerie bei den „umherziehenden Zigeunern“ um eine „Rasse“ ging; bei „nach Zigeunerart umherziehende Personen“ um „rassisch-degenerierte“.

Der alltäglichen Polizeipraxis am nächsten stehende Artikel war das Ergebnis der Erfassung der im Burgenland lebenden „Zigeuner“ im Zuge der Debatte um eine „Zigeunergesetz“ Ende der 1920er, die auf Anfrage des Bundeskanzleramtes (Inneres) erstellt wurde. Verglichen mit der Auflistung von Gross sind vier der fünf Familiennamen bei den „großen Stämmen“ wiederzufinden.[1032] Doch die Liste weist weitere 43 Namen auf. Sicherlich muss der Einwand, dass die Auswertung der von der Polizei und Gendarmerie erhobenen Daten genauer seien, kritisch hinterfragt werden. Jedoch fällt auf, dass der Name Neumann bei der aktuelleren Namensliste nicht aufscheint. In anderen Bundesländern, lässt sich ähnliches feststellen. So wurden im Jahresbericht der oberösterreichischen Landesregierung über die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ für 1926 jene Familien(namen) aufgelistet, die auch in den Jahren zuvor erfasst wurden:

> „Steinhart, Lutz, Nowak, […], Eberle, Ross, Ruzcika, Seynök, […] Adlersburg, Blach, Brand, Daniel, Fels, Herzenberger, Lichtenberger, Jungwirth, Haas, Jaderne, Amberger, Horwath, Hermann, Berger, Kraus, Kugler, Kerndlbacher, Monz, Marx, Stoika, Stoikowitsch, Vados, Weisz (false Stoika), Weinrich, Winterstein, Viediz.“[1033]

Im darauffolgenden Jahr hießen sie: Weinrich, Krems, Leimberger, Lichtenberger, Blach, Koppensteiner, Lutz, Fojn, Kerndlbacher, Kohlberger, Wittmann, Daniel, Brandtner, Jungwirth, Wolf, Brand, Ruzicka, Entner, Raiminius, Held u. Walter.“[1034]

Feind des Besitzes.“

1029 Rayonsinspektor Karl *Otter*, Zigeuner in Wien [Teil 1], ÖS Nr. 4/1933, Wien/Graz April 1933, 18; Ders., Zigeuner in Wien [Teil 2], ÖS Nr. 8/1933, Wien/Graz August 1933, 20; Erstere werden als „Musikerzigeuner“, die andere Gruppe als „Pferdehändlerzigeuner“ bezeichnet. Nach Otter sind es nicht nur zwei unterschiedliche „Stämme“ mit unterschiedlicher Sprache, Sitten und Gebräuchen, sondern die „Lobari“ seien die echteren „Zigeuner“, Vgl. *Otter*, Zigeuner in Wien [Teil1], 18

1030 *Otter*, Zigeuner in Wien [Teil1], 18

1031 Vgl. IÖS Nr. 5, Wien, 17. April 1936 2

1032 Es handelt sich hierbei um die Namen Horvath, Sarközi, Baranyai, Pfeifer und Kokos; Siehe: Richard *Mayer*, BPK Eisenstadt, Die Zigeunerfrage im Burgenlande, ÖS Nr. 1/1929, Wien/Graz Jänner 1929 6

1033 Amt der o.-ö. Landesregierung, Zigeunerunwesen Bekämpfung, Linz, 24.3.1927, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

1034 Amt der o.-ö. Landesregierung, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1927, Linz, 18.3.1928, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

Zwar wurde für beide Jahre auf die kontinuierliche Abnahme des „Zigeunerunwesens“ hingewiesen und das würde erklären, dass 21 Namen aus dem Bericht von 1926 im darauffolgenden Jahre fehlen, jedoch kamen 13 hinzu. Und in beiden Berichten wird – wie in allen anderen – betont, dass es sich überwiegend um österreichische Staatsbürger*innen handelte, aber immer um den gleichen Personenkreis. Bezüglich des Personenkreises sei nebenbei erwähnt, dass z. B. die BH Kirchdorf zwischen „Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Familien“[1035], weiters auch nach „umherziehenden Pferdehändlern“[1036] differenzierte. Auch wenn die eine Kategorisierung die andere nicht ausschließe, muss auf eine Berichterstattung der BH verwiesen werden, dass etwa für das Jahr 1928 eine Abnahme des „Zigeunerunwesens“, jedoch eine Zunahme des „Unwesens der herumziehenden Pferdehändler.“ angab[1037]; doch für die BH galten mit Pferden handelnde „Zigeuner“ die Bedrohlichsten unter diesem Personenkreis.[1038]

Aber ob es sich bei den „umherziehenden Pferdehändlern“ um Personen handelte, die aus Wien waren und, wie oben erwähnt, u. a. in Wien als „Lobari-Zigeuner“ identifiziert und etikettiert wurden, geht aus den Akten der oberösterreichischen Landesregierung nicht hervor. Auch wenn diese über die Polizei bzw. Gendarmerie erstellt wurde, fehlt der Ausweis der Heimatzuständigkeit.

Eine Auswertung der Fahndungsblätter aus dem Zeitraum von 1918 bis 1938 soll herangezogen werden, um die bis jetzt nur wenigen Verweise auf die Problematik sowie die Praxis der Etikettierung zu konkretisieren. Denn einerseits beschränkten sich die Fahndungen nicht auf „Zigeuner“, sondern auf alle polizeilich Gesuchten bzw. Abgeschobenen, andererseits waren Fahndungsblätter primär keine Auflistung, wie etwa die Berichte an die Bezirkshauptmannschaften, sondern dezidiert ein Instrument der alltäglichen Polizeipraxis.[1039] Weiters hatten die Fahndungsblätter für die polizeilichen Evidenzen eine wesentliche Bedeutung, wie aus der „Anleitung betreffend Einrichtung den Gebrauch seit 1. Jänner 1920 bei der Polizei-Direktion in Wien bestehenden Fahndungsevidenzen“ hervorgeht:

> Um das in „Zentralpolizeiblatt“ und im „Täglichen Fahndungsblatte der Polizeidirektion in Wien“ enthaltene

1035Vgl. BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Wahrnehmungen betreffend Zigeunerwanderbewegung, Kirchdorf a.d. Krems, 1.2.1928, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

1036Vgl. BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Wahrnehmungen betreffend Zigeunerwanderbewegung, Kirchdorf a.d. Krems, 19.2.1926; BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Wahrnehmungen betreffend Zigeunerwanderbewegung, Kirchdorf a.d. Krems; 27.1.1927; BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Wahrnehmungen betreffend Zigeunerwanderbewegung, Kirchdorf a.d. Krems, 6.2.1929; BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens und Wahrnehmungen betreffend Zigeunerwanderbewegung, Kirchdorf a.d. Krems, 5.2.1931, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940

1037BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Kirchdorf a.d. Krems, 6.2.1929

1038Vgl. BH Kirchdorf a.d. Krems, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Kirchdorf a.d. Krems, 19.2.1926

1039Siehe: Praktische Verwendung, Schlüssel III/1925 für das Ob.-Oesterr. Landes-Fahndungblatt vom 1. Jänner 1923 bis einschließlich 30. Juni 1925 über aufrecht bestehende Fahndungen 4; Schlüssel XII/1924 für das Steiermärkische Landes-Fahndungsblatt vom 1. Jänner 1923 bis einschließlich 31. Dezember 1924, über aufrecht bestehende Fahndungen 4

> Material für die Zwecke der polizeilichen Indagation [Aufspürung, MW] besser zu verwerten, werden seit 1. Jänner 1920 im Redaktionsbureau für Späheblätter (Wien IX Elisabethpromenade 7-9) in Form von Karthotheken folgende Fahndungsevidenzen geführt: I. Namensevidenz[;] II. Täterevidenz[;] III Personenevidenz[;] IV. Faktenevidenz[;] V. Sachevidenz.“[1040]

Das Sample der Auswertung setzt sich aus den folgenden Fahndungsblättern zusammen:

Grazer tägliches Fahndungs-Blatt für die Bundesländer Kärnten und Steiermark[1041]; Innsbrucker Tägliches Fahndungsblatt für Tirol, Vorarlberg und Salzburg[1042]; Meldblatt der

1040ZPB, Nr. 26, Wien, 3.5.1920; Unter Punkt II. Täterevidenz wird die Unterkategorie Bettelbetrüger angeführt. Siehe Ebda.

1041Polizeidirektion Graz (Hg.), Grazer tägliches Fahndungs-Blatt für die Bundesländer Kärnten und Steiermark: 2/3.4.1928; 5/6.4.1928; 8/11.41928; 11/14.4.1928; 13/17.4.1928; 14/18.4.1928; 16/20.4.1928;19/24.4.1928; 22/27.4.1928; 26/3.5.1928; 29/7.5.1928; 34/12.5.1928; 36/15.5.1928; 37/16.5.1928; 38/18.5.1928; 47/30.5.1928; 134/12.9.1928; 135/13.9.1928; 141/20.9.1928; 144/24.9.1928147/27.9.1928; 151/2.10.1928; 217/21. 12.1928; 1/2.1.1929; 7/9.1.1929; 8/10.1.1929; 11/14.1.1929; 13/16.1.1929; 33/8.2.1929; 56/7.3.1929; 62/14.3.1929; 63/15.3.1929; 76/2.4.1929; 124/1.6.1929; 132/11.6.1929; 144/25.6.1929; 145/26.6.1929; 149/2.7.1929; 201/2.9.1929; 205/6.9.1929; 235/11.10.1929; 272/26.11.1929; 300, 31.12.1929; 1/2.11930; 2/4.1.1930; 5/8.1.1930; 10/14.1.1930; 40/18.1.1930; 41/19.2.1930; 50/1.3.1930; 98/29.4.1930; 105/5.5.1930; 149/2.7.1930; 164/19.7.1930; 165/21.7.1930; 166/22.7.1930; 167/23.7.1930; 171/28.7.1930; 172/29.7.1930; 232/8.10.1930; 234/10.10.1930; 244/22.10.1930; 2/3.1.1931; 3/5.1.1931; 7/10.1.1931; 9/13.1.1931; 10/14.1.1931; 64/18.3.1931; 65/20.3.1931; 68/24.3.1931; 138/19.7.1931; 115/21.5.1931; 243/22.10.1931; 244/23.10.1931; 246/26.10.1931; 249/29.10.1931; 250/30.10.1931; 256/6.11.1931; 7/11.1.1932; 8/12.1.1932; 11/15.1.1932; 60/12.3.1932; 63/16.3.1932; 82/9.4.1932; 86/14.4.1932; 135/14.6.1932; 136/15.6.1932; 137/166.1932; 143/23.6.1932; 147/28.6.1932; 211/15.9.1932; 215/20.9.1932; 222/28.9.1932; 261/15.11.1932; 284/13.12.1932; 285/14.12.1932; 289/19.12.1932; 2/3.1.1933; 11/17.1.1933; 12/18.1.1933; 13/19.1.1933; 46/14.3.1933; 52/22.3.1933; 56/27.3.1933; 131/28.6.1933; 132/30.6.1933; 135/4.7.1933; 136/5.7.1933; 151/22.7.1933; 188/5.9.1933; 278/22.12.1933; 4/5.1.1934; 9/12.1.1934; 37/14.2.1934; 40/17.2.1934; 70/30.3.1934; 75/6.4.1934; 77/9.4.1934; 78/10.4.1934; 80/12.4.1934; 95/30.4.1934; 100/7.5.1934; 127/11.6.1934; 131/15.6.1934; 143/30.6.1934; 145/3.7.1934; 147/5.7.1934; 146/4.7.1934; 220/29.9.1934; 223/15.10.1934; 239/22.10.1934; 240/23.10.1934; 241/24.10.1934; 15/24.1.1936; 19/31.1.1936; 20/1.2.1936; 21/4.2.1936; 22/5.2.1936; 44/12.3.1936; 47/17.3.1936; 65/14.4.1936; 66/15.4.1936; 67/16.4.1936; 79/5.5.1936; 86/16.5.193; 88/19.5.1936; 91/25.5.1936; 106/18.6.1936; 116/2.7.1936; 118/4.7.1936; 118/4.7.1936; 120/8.7.1936; 167/14.9.1936; 173/29.9.1936; 212/9.12.1936; 3/8.1.1937; 5/12.1.1937; 7/16.1.1937; 9/20.1.1937; 10/21.1.1937; 29/10.3.1937; 35/23.3.1937; 40/3.4.1937; 41/6.4.1937; 69/1.6.1937; 70/2.6.1937; 75/9.6.1937; 82/22.6.1937; 84/25.6.1937; 89/6.7.1937; 95/16.7.1937; 107/7.8.1937; 133/20.9.1937; 175/3.12.1937; 184/22.12.1937; 185/24.12.1937; 4/12.1.1938; 8/22.1.1938; 13/3.2.1938; 16/10.2.1938; 29/16.3.1938

1042Polizeidirektion Innsbruck (Hg.), Innsbrucker Tägliches Fahndungsblatt für Tirol, Vorarlberg und Salzburg: 49/1.6.1928; 63/19.6.1928; 69/26.6.1928; 136/13.9.1928; 138/15.9.1928; 139/17.9.1928; 142/20.9.1928; 151/1.10.1928; 207/7.12.1928; 1/2.1.1929; 2/3.1.1929; 4/5.1.1929; 7/9.1.1929; 12/15.1.1929; 23/28.1.1929; 52/2.3.1929; 25/30.1.1929; 63/15.3.1929; 65/18.3.1929; 73/28.3.1929; 134/8.6.1929; 136/15.6.1929; 147/28.6.1929; 212/14.9.1929; 219/23.9.1929; 224/28.9.1929; 277/2.12.1929; 283/9.12.1929; 287/13.12.1929; 293/20.12.1929; 4/7.1.1930; 11/15.1.1930; 21/26.1.1930; 23/29.1.1930; 51/3.3.1930; 53/5.3.1930; 59/12.3.1930; 62/15.3.1930; 69/25.3.1930; 75/1.4.1930; 126/8.6.1930; 135/14.6.1930; 137/17.6.1930; 145/27.6.1930; 200/1.9.1930; 218/22.9.1930; 282/9.12.1930; 299/31.12.1930; 6/9.1.1931; 14/19.1.1931; 17/22.1.1931; 63/17.3.1931; 69/25.3.1931; 71/27.3.1931; 123/16.1931; 126/5.6.1931; 128/8.6.1931; 130/10.6.1931; 133/13.6.1931; 134/15.6.1931; 136/17.6.1931; 139/20.6.1931; 141/23.6.1931; 142/24.6.1931; 144/26.6.1931; 200/2.9.1931; 210/14.9.1931; 221/26.9.1931; 281/7.12.1931; 282/9.12.1931; 288/16.12.1931; 19/25.1.1932; 24/30.1.1932; 52/3.3.1932; 131/9.6.1932; 135/14.6.1932; 137/16.6.1932; 140/20.6.1932; 147/28.6.1932; 201/1.9.1932; 202/2.9.1932; 205/6.9.1932; 283/9.12.1932; 289/16.12.1932; 299/29.12.1932; 300/30.12.1932; 25/1.2.1933; 56/13.3.1933; 102/12.5.1933; 121/6.6.1933; 125/10.6.1933; 126/12.6.1933; 131/19.6.1933; 135/23.6.1933; 208/20.9.1933; 215/28.9.1933; 274/7.12.1933; 4/8.1.1934; 12/20.1.1934; 40/1.03.34; 44/7.3.1934; 45/8.3.1934; 48/12.3.1934; 131/23.6.1934; 187/5.9.1934; 188/6.9.1934; 203/24.9.1934; 204/25.9.1934; 265/7.12.1934;266/10.12.1934; 20/26.1.1935; 51/11.3.1935; 115/5.6.1935; 118/8.6.1935; 121/13.6.1935; 128/22.6.1935; 130/25.6.1935; 183.31.8.1935; 190/6.9.1935; 193/10.9.1935; 198/16.9.1935; 262/2.12.1935; 263/3.12.1935; 266/6.12.1935; 267/7.12.1935; 272/13.12.1935; 2/4.1.1937 23/29.1.1937; 51/18.3.1937; 116/1.6.1937; 126/12.6.1937; 128/15.6.1937; 132/19.6.1937; 145/30.6.1937; 193/3.9.1937; 195/6.9.1937;

Kriminalpolizeistellen Innsbruck und Salzburg[1043]; Meldeblatt der Kriminalpolizeistellen Graz und Klagenfurt[1044]; Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Wien[1045]; Anlage zum Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Wien[1046]; Niederösterreichisches Landes-Polizeiblatt[1047]; Polizei-Blatt für das Herzogtum später Land Salzburg[1048]; Tägliches Fahndungsblatt für Niederösterreich[1049] und Wien[1050]; Tiroler Fahndungsblatt für den Bereich des Landesgerichtssprengels Salzburg – Tirol – Vorarlberg[1051]; Wiener Tägliches Fahndungsblatt für das Burgenland, Niederösterreich,

196/7.9.1937; 211/25.9.1937; 269/9.12.1937; 272/13.12.1937; 277/20.12.1937; 3/8.1.1938; 8/19.1.1938; 42/10.3.1938; 46/16.3.1938

1043Kriminalpolizeistelle Innsbruck (Hg.), Meldeblatt der Kriminalpolizeistellen Innsbruck und Salzburg: 30/2.6.1938; 32/15.6.1938; 34/22.6.1938; 43/1.9.1938; 47/8.9.1938; 49/22.9.1938; 59/1.12.1938; 60/8.12.1938

1044Kriminalpolizeistelle Graz (Hg.), Meldeblatt der Kriminalpolizeistellen Graz und Klagenfurt: 33/4.6.1938; 34/7.6.1938; 38/14.6.1938; 40/18.6.1938; 41/21.6.1938; 43/23.6.1938; 44/25.6.1938; 73/5.9.1938; 75/9.9.1938; 76/13.9.1938; 78/17.9.1938; 105/3.12.1938; 111/23.12.1938

1045Kriminalpolizeileitstelle Wien (Hg.), Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Wien: 2/6.4.1938; 12/22.41938; 19/2.5.1938; 22/6.5.1938; 28/13.5.1938; 37/24.5.1938; 41/30.5.1938; 43/1.6.1938; 48/8.6.1938; 60/27.6.1938; 79/26.7.1938; Nr. 82/2.8.1938; 83/4.8.1938; 90/20.8.1938; 95/1.9.1938; 100/15.9.1938; 107/6.10.1938; 108/11.10.1938

1046Kriminalpolizeileitstelle Wien (Hg.), Anlage zum Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Wien. Herausgegeben für Wien und Niederösterreich sowie für den Bericht der Kriminalpolizeistellen Linz und Eisenstadt: 52/9.6.1938; 62/22.6.1938; 108/2.9.1938; 109/6.9.1938; 113/14.9.1938; 147/9.12.1938

1047Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien (Hg.), Niederösterreichisches Landes-Polizeiblatt: 59/6.6.1924; 62/11.6.1924; 63/13.6.1924; 7/18.6.1924; 670/23.6.1924; 71/24.6.1924; 76/1.7.1924; 125/9.9.1924; 131/17.9.1924; 135/22.9.1924; 141/29.9.1924; 142/30.9.1924; 195/1.12.1924; 186/2.12.1924; 190.9.12.1924; 198/18.12.1924; 200/20.12.1924; 205/30.12.1924; 1/2.1.1925; 2/3.1.1925; 8/13.1.25; 17/26.1.1925; 18/27.1.1925; 20/29.1.1925; 42/4.3.1925; 45/9.3.1925; 47/10.3.1925; 49/13.3.1925; 31/17.3.1925; 58/26.3.1925; 103/2.6.1925; 104/3.6.1925; 106/5.6.1925; 108/8.6.1925; 109/10.6.1925; 113/16.6.1925; 116/19.6.1925; 118/22.6.1925; 175/3.9.1925; 179/9.9.1925; 181/11.9.1925; 183/14.9.1925; 184/15.9.1925; 196/29.9.1925; 197/1.10.1925; 248/3.12.1925; 251/7.12.1925; 255/12.12.1925; 256/14.12.1925; 260/18.12.1925; 264/23.12.1925; 265/24.12.1925; 266/28.12.1925; 268/31.12.1925; 4/7.1.1926; 5/8.1.1926; 6/9.1.1926; 7/11.1.1926; 15/20.1.1926; 19/26.1.1926; 47/3.3.1926; 51/9.3.1926; 54/12.3.1926; 62/22.3.1926; 66/26.1926; 68/29.3.1926; 129/15.6.1926; 124/9.6.1926; 125/10.6.1926; 126/11.6.1926; 131/17.6.1926; 132/18.6.1926; 134/21.6.1926; 137/24.6.1926; 195/1.9.1926; 202/9.9.1926; 203/10.9.1926; 209/17.9.1926; 210/18.9.1926; 215/24.9.1926; 218/28.9.1926; 270/1.12.1926; 275/7.12.1926; 282/16.12.1926; 283/17.12.1926; 284/18.12.1926; 285/20.1.1926; 292/29.12.1926; 294/31.12.1926; 5/8.1.1927; 9/13.1.1927; 14/19.1.1927; 15/20.1.1927; 22/28.1.1927; 52/4.3.1927; 53/5.3.1927; 57/10.3.1927; 60/14.3.1927; 61/15.3.1927; 63/17.3.1927; 70/25.3.1927; 71/26.3.1927; 75/31.3.1927; 127/2.6.1927; 129/4.6.1927; 132/9.6.1927; 134/11.6.1927; 140/20.6.1927; 141/21.6.1927; 143/23.6.1927; 145/25.6.1927; 146/27.6.1927; 201/2.9.1927; 202/3.9.1927; 205/7.9.1927; 208/10.9.1927; 212/15.9.1927; 216/20.9.1927; 218/22.91927; 219/23.9.1927; 223/28.9.1927; 224/29.9.1927; 227/3.12.1927; 278/5.12.1927; 282/10.12.1927; 285/14.12.1927; 289/19.12.1927; 291/21.12.1927; 295/27.12.1927; 296/28.12.1927; 298/30.12.1927; 1/2.1.1928; 6/9.1.1928; 7/10.1.1928; 8/11.1.1928; 10/13.1.1928; 24/30.1.1928; 23/28.1.1928; 52/2.3.1928; 53/3.3.1928; 58.9.3.1928; 59/10.3.1928; 60/12.3.1928; 61/13.3.1928; 63/15.3.1928; 66/19.3.1928; 70/23.3.1928; 74/28.3.1928

1048Polizeidirektion Salzburg (Hg.), Polizeiblatt für das Herzogtum Salzburg: 1/18.1.1918; 2/2.4.1918; 6/28.2.1918; 19/27.6.1918; 22/19.7.1918; 34/23.10.1918; Dies., Polizeiblatt für das Land Salzburg: 19/8.4.1919; 37/9.7.1919; 42/7.8.1919; 50/11.9.1919; 54/13.9.1919; 56/6.10.1919; 54/20.7.1920; 53/20.7.1920; 65/27.8.1920; 71/13.9.1920; 93/13.11.1920; 94/19.11.1920; 98/6.12.1920; 107/24.12.1920; 31/23.4.1921; 33/11.5.1921; 38/31.5.1921; 41/30.6.1921; 43/20.7.1921; 45/17.8.1921; 52/30.9.1921; 54/13.10.1921; 55/19.10.1921; 58/18.11.1921; 61/27.12.1921; 15/29.4.1922; 20/6.7.1922; 27/27.9.1922; 28/30.9.1922; 37/22.11.1922; 41/29.12.1922; 2/23.1.1923; 3/1.2.1923; 5/19.2.1923; 9/12.3.1923; 11/25.3.1923 [sic!]; 12/25.3.1923 [sic!]; 13/12.3.1923; 16/9.5.1923; 15/18.4.1923; 16/9.5.1923; 23/6.8.1923; 28/21.8.1923; 33/17.10.1923; 35/19.11.1923; 37/3.12.1923; 40/31.12.1923; 3/12.2.1924; 5/20.2.1924; 7/5.3.1924; 11/26.3.1924; 13/9.4.1924; 14/11.4.1924; 19/26.5.1924; 20/28.5.1924; 22/10.6.1924; 31/31.7.1924; 34/18.8.1924; 39/18.9.1924; 48/20.11.1924; 3/21.2.1925; 5/30.1.1925; 6/5.2.1925; 15/24.3.1925; 14/17.3.1925, 41/4.7.1925;45/20.7.1925

1049Polizeidirektion Wien (Hg.), Tägliches Fahndungsblatt [Niederösterreich]: 250/12.7.1920; 352/13.7.1920;

Oberösterreich und Wien[1052]; Zentral-Polizei-Blatt (ZPB)[1053]; ferner die Schlüssel für das Steiermärkische Landes-Fahndungsblatt[1054] sowie für das Ob.-Oesterr. Landes-Fahndungblatt[1055], dem Fahndungsverzeichnis zu dem Zentralpolizeiblatte, dem Wiener, Grazer und Innsbrucker Täglichen Fahndungsblatte, umfassend die Verlautbarungen bis einschließlich 31. Dezember 1936 [1056] und Fahndungsnachweis der Kriminalpolizeileitstelle Wien einschließlich 31.12.1938.[1057]

Von einer Struktur der Stichprobe kann nicht ausgegangen werden, da eine exakte Gesamtzahl der „Zigeuner“ aufgrund der geschilderten Definitionsvariationen und den vorliegenden Quellen nicht

462/3.9.1920; 466/6.9.1920; 478/12.9.1920; 508/27.9.1920; 512/29.9.1920; 616/3.12.1920; 10/14.1.2112/15.1.1921; 14/17.1.1921; 30/23.1.1921; Ausweis Nr. 1 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 40/3.21921; 106/16.3.1921; 130/2.4.1921; 258/13.6.1921; 366/13.9.1921; 480/4.12.1921; 482/5.12.1921; 502/20.12.1921; 518/31.12.1921; 104/31.3.1922; Ausweis Nr. 34 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 250/27.7.1922; 324/15.12.1922; 328/21.12.1922; 334/30.12.1922; Ausweis 2 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 12/20.1.1923; 60/13.3.1923; 182/6.9.1923; 184/11.9.1923; 188/19.9.1923; 194/26.9.1923; 196/28.9.1923; 198/30.9.1923; 44/21.3.1924; 96/24.6.1924; 100/30.6.1924; 140/5.9.1924; 142/11.9.1924; Ausweis Nr. 26 über aus Niederösterreich bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 144/18.9. 1924; 148/24.9.1924; 206/23.12.1924; 2/5.1.1925; 18/16.1.1925; Ausweis Nr. 7 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 30/ 30.3.1925; 120/1.12.1925; 130/21.12.1925; 66/30.6.1925; 94/19.9.1925; 2/4.1.1926; 8/15.1.1926; 22/2.4.1926, Ausweis Nr. 10 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 46/17.6.1926, 54/6.7.1926, 76/23.9.1926, 110/3.12.1926; 2/2.1.1927; 8/13.1.1927; 10/19.1.1927; 16/31.1.1927; 28/28.2.1927; 32/22.03.1927; 34/9.4.1927; 38/26.4.1927; 40/9.5.1927; 42/14.5.1927; 44/19.5.1927; 46/23.5.1927; 56/25.6.1927; 62/8.7.1927; 74/9.8.1927; 78/25.8.1927; 96/14.10.1927; 98/18.10.1927; 108/14.11.1927; 126/19.12.1927; 8/18.1.1928; 16/28.1.1928; 18/5.3.1928; 26/31.3.1928

1050Polizeidirektion Wien (Hg.), Tägliches Fahndungsblatt [Wien]: 277/21.6.1921; 109/8.3.1922; 130/30.3.1922; 161/8.4.1922; 247/1.6.1922; 251/8.6.1922; 255/7.6.1922; 289/28.6.1922; 421/16.9.1922; 437/26.9.1922; 559/9.12.1922; 117/13.3.1923; 247/2.6.1923; 261/11.6.1923; 271/16.6.1923; 427/19.9.1923; 1/2.1.1924; 3/3.1.1924; 111/7.3.1924; 145/28.3.1924; 267/7.6.1924; 291/27.6.1924; 295/30.6.1924; 431/19.9.1924; 569/ 13.12.1924; 103/5.3.1925; 135/24.3.1925; 269/17.6.1925; 419/16.9.1925; 443/30.9.1925; 557/7.12.1925; 97/1.3.1926; 113/10.3.1926; 115/11.3.1926; 121/15.3.1926; 277/19.6.1926; 589/24.12.1926; 36/24.1.1927; 37/25.1.1927; 41/27.1.1927; 75/16.2.1927; 91/25.2.1927; 95/28.2.1927; 105/5.3.1927; 113/10.3.1927; 133/22.3.1927; 139/25.3.1927; 147/30.3.1927; 157/5.4.1927; 189/25.4.1927; 307/7.7.1927; 333/22.7.1927; 343/29.7.1927; 345/20.7.1927; 413/9.9.1927 443/27.9.1927; 453/3.10.1927; 45/28.1.1928; 79/17.2.1928; 83/20.2.1928; 131/19.3.1928

1051Polizeidirektion Innsbruck (Hg.), Tiroler Fahndungsblatt für den Bereich des Landesgerichtssprengels Salzburg – Tirol – Vorarlberg: 1/2.1.1926; 2/4.1.1926; 9/13.1.1926: 12/15.1.1926; 14/18.1.1926; 23/26.1.1926; 25/27.1.1926; 27/29.1.1926; 29/1.2.1926; 59/3.3.1926; 67/10.3.1926; 70/13.3.1926; 74/17.3.1926; 75/18.3.1926; 79/24.3.1926; 80/24.3.1926; 81/25.3.1926: 83/27.3.1926; 159/4.6.1926; 162/7.6.1926; 170/16.1.1926; 179/18.1.1926; 181/19.6.1926; 184/22.6.1926; 189/24.6.1926; 191/25.6.1926; 192/25.6.1926 [sic]; 291/14.9.1926; 292/14.9.1926 [sic]; 294/16.9.1926; 296/18.9.1926A; 4/6.12.1926; 410/11.12.1926; 420/18.12.1926; 424/22.12.1926; 429/28.12.1926; 430/29.12.1926; 6/7.1.1927; 7/8.1.1927; 11/11.1.1927; 190/25.6.1926; 14/14.1.1927; A21 b/20.1.1927; 28/26.1.1927; 33/1.2.1927; 78/12.3.1927; A4/14.3.1927; 93/25.3.1927; 97/28.3.1927; 180/3.6.1927; 196/18.6.1927; 197/20.6.1927; 205/27.6.1927; 300/1.9.1927; 306/5.9.1927; 308/6.9.1927; 340/28.9.1927; 343/29.9.1927; 442/9.12.1927; 461/16.12.1927; 471/23.12.1927; 474/28.12.1927; A18/28.12.1927; 9/7.1.1928; A3/27.1.1928; 34/27.1.1928; 79/5.3.1928; A4/7.3.1928, 89/13.3.1928, 97/22.3.1928

1052Polizeidirektion Wien (Hg.), Wiener Tägliches Fahndungsblatt: 4/5.4.1928; 5/6.4.1928; 8/11.4.1928; 10/13.4.1928; 12/16.4.1928; 13/17.4.1928; 14/18.4.1928; 16/20.4.1928; 18/23.4.1928; 20/25.4.1928; 21/26.4.1928; 23/28.4.1928; 25/2.5.1928; 51/4.6.1928; 54/8.6.1928; 55/9.6.1928; 56/11.6.1928; 59/14.6.1928; 60/15.6.1928; 61/16.6.1928; 63/19.6.1929; 64/20.6.1928; 66/22.6.1928; 68/25.6.1928; 71/28.6.1928; 125/1.9.1928; 128/5.9.1928; 132/10.9.1928; 136/14.9.1928; 138/17.9.1928; 139/18.9.1928; 143/22.9.1928; 143/28.9.1928; 200/1.12.1928; 201/3.12.1928; 202/4.12.1928; 207/11.12.1928; 219/27.12.1928; 222/31.12.1928; 4/5.1.1929; 5/7.1.1929; 7/9.1.1929; 13/16.1.1929; 10/14.1.1931; 17/21.1.1929; 20/12.3.1929; 22/26.1.1929; 26/31.1.1929; 34/9.2.1929; 34/9.2.1929; 53/4.3.1929; 54/5.3.1929; 55/6.3.1929; 58/9.3.1929; 59/11.3.1929; 66/19.3.1929; 70/23.3.1929; 73/27.3.1929; 74/28.3.1929; 75/29.3.1929; 128/5.6.1929; 129/6.6.1929; 132/10.6.1929; 134/12.6.1929; 15/20.1.1930; 137/15.6.1929;

vorhanden ist. Um die Fahndung nach „Zigeunern“ zu exemplifzieren wurde deshalb bei den wenigen Fahndungsblättern mit alphabetischen bzw. phonetischen Namensregistern nach den oben erwähnten Namen und Zuschreibungen vorgegangen (ZPB bis 1930 sowie Fahndungsschlusseln). Beim Großteil wurden vierteljährliche Stichproben für die Monate Jänner, März, Juni, September und Dezember durchgeführt. Ein weiteres Kriterium war der Konnex Name und Beruf oder unsteten Aufenthalt oder auch Heimatlosigkeit.[1058]

Die Redundanz und Überschneidungen der Gefahndeten ist in dem Fall kein Problem, sondern

141/20.6.1929; 143/22.6.1929; 145/25.6.1929; 148/28.6.1929; 149/1.7.1929; 279/4.12.1929; 283/9.12.1929; 284/10.12.1929; 288/14.12.1929; 283/9.12.1929; 289/16.12.1929; 291/18.12.1929; 297/27.12.1929; 299/30.12.1929; 1/2.1.1930; 2/3.1.30; 7/10.1.1930; 11/15.1.1930; 14/18.1.1930; 15/20.1.1930; 16/21.1.1930; 24/30.1.1930; 55/7.3.1930; 60/13.3.1930; 62/15.3.1930; 65/19.3.1930; 70/25.3.1930; 73/28.3.1930; 74/29.3.1930; 75/31.3.1930; 126/2.6.1930; 128/4.6.1930; 130/6.6.1930; 132/10.6.1930; 134/12.6.1930; 135/13.6.1930; 136/14.6.1930; 142/23.6.1930; 144/25.6.1930; 147/28.6.1930; 201/1.9.1930; 210/11.9.1930; 211/12.9.1930; 216/18.9.1930; 220/23.9.1930; 223/26.9.1930; 224/27.9.1930; 226/30.9.1930; 227/1.10.1930; 285/12.12.1930; 286/13.12.1930; 292/20.12.1930; 293/22.12.1930; 296/27.12.1930; 297/28.12.1930; 9/13.1.1931; 12/16.1.1931; 14/19.1.1931; 16/21.1.1931; 17/22.1.1931; 19/24.1.1931; 21/27.1.1931; 23/29.1.1931; 24/30.1.1931; 25/31.1.1931; 55/7.3.1931; 59/12.3.1931; 63/17.3.1931; 66/20.3.1931; 69/24.3.1931; 72/27.3.1931; 124/1.6.1931; 127/5.6.1931; 129/8.6.1931; 130/9.6.1931; 131/10.6.1931; 132/11.6.1931; 133/12.6.1931; 134/13.6.1931; 135/15.6.1931; 138/18.6.1931; 139/19.6.1931; 144/25.6.1931; 145/26.6.1931; 147/30.6.1931; 197/28.8.1931; 202/3.9.1931; 203/4.9.1931; 206/8.9.1931; 208/10.9.1931; 209/11.9.1931; 211/14.9.1931; 214/17.9.1931; 216/19.9.1931; 217/21.9.1931; 219/23.9.1931; 225/30.9.1931; 226/1.10.1931; 277/1.12.1931; 278/2.12.1931; 279/3.12.1931; 283/9.12.1931; 284/10.12.1931; 287/14.12.1931; 291/18.12.1931; 292/19.12.1931; 294/22.12.1931; 295/23.12.1931; 298/29.12.1931; 5/8.1.1932; 6/9.1.1932; 7/11.1.1932; 8/12.1.1932; 9/13.1.1932; 10/14.1.1932; 12/16.1.1932; 13/18.1.1932; 14/19.1.1932; 15/20.1.1932; 16/21.1.1932; 17/22.1.1932; 18/23.1.1932; 19/25.1.1932; 20/26.1.1932; 21/27.1.1932; 22/28.1.1932; 23/29.1.1932; 51/2.3.1932; 52/3.3.1932; 53/4.3.1932; 54/5.3.1932; 60/12.3.1932; 65/18.3.1932; 70/24.3.1932; 72/26.3.1932; 74/30.3.1932; 108/10.6.1932; 125/1.6.1932; 129/6.6.1932; 131/8.6.1932; 132/9.6.1932; 134/11.6.1932; 136/14.6.1932; 138/16.6.1932; 139/17.6.1932; 140/18.6.1932; 141/20.6.1932; 142/21.6.1932; 144/23.6.1932; 145/24.6.1932; 147/27.6.1932; 148/28,.6.1932; 149/30.6.1932; 150/1.7.1932; 201/31.9.1932; 203/2.9.1932; 205/5.9.1932; 207/7.9.1932; 208/8.9.1932; 209/9.9.1932; 211/12.9.1932; 213/14.9.1932; 215/16.9.1932; 218/20.9.1932; 220/22.9.1932; 221/23.9.1932; 222/24.9.1932; 224/27.9.1932; 225/28.9.1932; 277/1.12.1932; 279/3.12.1932; 281/6.12.1932; 283/9.12.1932; 284/10.12.1932; 285/12.12.1932; 287/14.12.1932; 290/17.12.1932; 299/29.12.1932; 3/4.1.1933; 6/9.1.1933; 7/10.1.1933; 12/16.1.1933; 15/19.1.1933; 18/23.1.1933; 26/1.2.1933; 50/1.3.1933; 51/2.3.1933; 54/6.3.1933; 59/11.3.1933; 65/18.3.1933; 67/21.3.1933; 69/23.3.1933; 73/28.3.1933; 132/9.6.1933; 134/12.6.1933; 135/13.6.1933; 136/14.6.1933; 138/17.6.1933; 140/20.6.1933; 141/21.6.1933; 142/22.6.1933; 145/26,6.1933; 147/28.6.1933; 201/1.9.1933; 203/4.9.1933; 205/6.9.1933; 206/7.9.1933; 211/14.9.1933; 213/16.9.1933; 216/20.9.1933; 219/23.9.1933; 222/27.9.1933; 275/30.11.1933; 277/2.12.1933; 284/12.12.1933; 287/15.12.1933; 288/16.12.1933; 290/19.12.1933; 291/20.12.1933; 298/30.12.1933; 4/5.1.1934; 7/10.1.1934; 14/18.1.1934; 16/20.1.1934; 21/27.1.1934; 22/29.1.1934; 48/7.3.1934; 54/14.3.1934; 55/15.3.1934; 64/27.3.1934; 118/4.6.1934; 120/6.6.1934; 122/8.6.1934; 124/11.6.1934; 126/13.6.1934; 131/19.6.1934; 138/27.6.1934; 139/28.6.1934; 143/4.7.1934; 192/3.9.1934; 193/4.9.1934; 203/15.9.1934; 206/19.9.1934; 207/20.9.1934; 209/22.9.1934; 210/24.9.1934; 212/26,9.1934; 267/1.12.1934; 268/3.12.1934; 277/14.12.1934; 279/17.12.1934; 288/31.12.1934; 2/3.1.1935; 4/5.1.1935; 5/7.1.1935; 15/18.1.1935; 16/19.1.1935; 20/24.1.1935; 24/29.1.1935; 26/31.1.1935; 51/4.3.1935; 53/6.3.1935; 57/11.3.1935; 59/13.3.1935; 62/16.3.1935; 63/18.3.1935; 64/19.3.1935; 66/22.3.1935; 67/23.3.1935; 68/25.3.1935; 69/26.3.1935; 70/27.3.1935; 71/28.3.1935; 123/1.6.1935; 124/3.6.1935; 125/4.6.1935; 127/6.6.1935; 128/7.6.1935; 132/13.6.1935; 135/17.6.1935; 200/5.9.1935; 201/6.9.1935; 206/12.9.1935; 207/13.9.1935; 209/16.9.1935; 212/19.9.1935; 213/20.9.1935; 215/23.9.1935; 216/24.9.1935; 217/25.9.1935; 219/27.9.1935; 273/2.12.1935; 278/7.12.1935; 280/10.12.1935; 285/16.12.1935; 289/20.12.1935; 294/28.12.1935; 3/4.1.1936; 5/8.1.1936; 6/9.1.1936; 11/15.1.1936; 14/18.1.1936; 17/22.1.1936; 22/28.1.1936; 51/2.3.1936; 53/4.3.1936; 55/6.3.1936; 58/10.3.1936; 60/12.3.1936; 64/17.3.1936; 65/18.3.1936; 69/23.3.1936; 70/24.3.1936; 72/26.3.1936; 73/27.3.1936; 76/31.3.1936; 126/2.6.1936; 128/4.6.1936; 130/6.6.1936; 132/9.6.1936; 133/10.6.1936; 134/12.6.1936; 136/15.6.1936; 138/17.6.1936; 140/19.6.1936; 142/22.6.1936; 147/27.6.1936; 148/30.6.1936; 149/1.7.1936; 202/3.9.1936; 206/7.9.1936; 210/11.9.1936; 211/12.9.1936; 214/16.9.1936; 217/21.9.1936; 218/22.9.1936; 219/23.9.1936; 222/26.9.1936; 283/7.12.1936; 284/9.12.1936; 287/12.12.1936; 290/16.12.1936;

Gegenteiliges ist der Fall. Denn es stellt sich die Frage, wie oft bestimmte Namen mit dem Etikett „Zigeuner“ versehen waren; ferner ob selbe Personen nicht immer als „Zigeuner“ gefahndet wurden, auch wenn sie schon einmal als solche etikettiert worden waren.

Bei allen treffen die Kriterien zu, die nach dem Wissen(schaft)skomplex theoretisch mit dem stigmatisierenden Etikett „Zigeuner“ hätten versehen werden können. Diese Uneindeutigkeit wird umso präziser, da der polizeiliche Ordnungsbegriff in der Beschreibung oft mit dem ambulanten Beruf in Beziehung gesetzt wurde. So kann Lucassens These für das 19. Jahrhundert auch für den

292/18.12.1936; 296/23.12.1936; 299/29.12.1936; 301/31.12.1936; 1/2.1.1937; 7/11.1.1937; 11/15.1.1937; 13/18.1.1937; 15/20.1.1937; 18/23.1.1937; 21/27.1.1937; 23/29.1.1937; 44/2.3.1937; 45/3.3.1937; 50/10.3.1937; 51/11.3.1937; 54/16.3.1937; 55/17.3.1937; 61/24.3.1937; 62/25.3.1937; 65/31.3.1937; 112/1.6.1937; 113/2.6.1937; 114/3.6.1937; 115/4.6.1937; 117/7.6.1937; 119/9.6.1937; 120/10.6.1937; 122/12.6.1937; 123/14.6.1937; 124/15.6.1937; 125/16.6.1937; 126/17.6.1937; 127/18.6.1937; 128/19.6.1937; 130/22.6.1937; 131/23.6.1937; 133/25.6.1937; 134/26.6.1937; 135/28.6.1937; 190/2.9.1937; 193/6.9.1937; 194/7.9.1937; 200/14.9.1937; 202/16.9.1937; 204/18.9.1937; 208/23.9.1937; 209/24.9.1937; 214/30.9.1937; 263/2.12.1937; 265/4.12.1937; 272/14.12.1937; 275/17.12.1937; 276/18.12.1937; 279/22.12.1937; 281/27.12.1937; 283/29.12.1937

1053Polizeidirektion Wien (Hg.), Zentralpolizeiblatt: 152/24.7.1918; 154/26.7.1918, 159/3.8.1918, 174/22.8.1918, 185/1.9.1918; 208/3.10.1918;13/17.1.1919; Ausweis vom Monate Februar 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 30/31.3.1919; 44/11.5.1919; Ausweis vom Monate März 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 49/21.5.1919; Ausweis vom Monate April 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 52/30.5.1919; 61/27.6.1919; Ausweis vom Monate Mai 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 63/30.6.1919; 63/30.6.1919; 65/5.7.1919; 67/8.7.1919; 68/14.7.1919; 79/6.8.1919; Ausweis vom Monate August 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 90/30.9.1919; 94/10.10.1919; 95/13.10.1919; 96/15.10.1919; 97/18.10.1919; 113/2.12.1919; 114/6.12.1919;116/15.12.1919; Ausweis vom Monate Jänner 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 11/26.2.1920; Ausweis vom Monate Februar 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 18/26.3.1920; Ausweis vom Monate März 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 24/26.4.1920; Ausweis vom Monate April 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 33/31.5.1920; Ausweis vom Monate Mai 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 40/30.6.1920; Ausweis vom Monate Juni 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 47/31.7.1920; Ausweis vom Monate Juli 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 56/27.8.1920; Ausweis vom Monate August 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 64/29.9.1920; 4/25.1.1921; 5/31.1.1921; 9/15.2.1921; Ausweis vom Jänner 1921 Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 13/28.2.1921; 15/11.3.1921; 20/26.3.1921; 21/29.3.1921; 22/31.3.1921; 28/25.4.1921; 30/30.4.1921; 35/20.5.1921; 47/20.6.1921; 54/13.7.1921; 60/4.12.1921; 61/5.8.1921; 65/13.7.1921; 66/24.8.1921; 74/14.9.1921; 86/18.10.1921; 89/28.10.1921; 96/30.11.1921; 99/1.12.1921; 100/5.12.1921; 101/6.12.1921; 110/29.12.1921; 1/7.1.1922; 4/23.1.1922; 5/27.1.1922; 8/6.2.1922; 12/17.12.1922; 20/21.3.1922; 30/4.5.1922; 44/30.7.1922; 51/11.8.1922; 43/28.6.1922; 59/5.9.1922; 76/4.11.1922; 78/4.11.1922, 83/30.11.1922; 88/18.12.1922; 89/20.12.1922; 11/16.2.1923; 14/10.3.1923; 27/5.5.1923; 32/4.6.1923; 33/7.6.1923; 35/15.6.1923; 39/11.7.1923; 67/24.9.1923; 82/15.10.1923, 42/22.7.1924; 56/2. 10.1924; 62/29.10.1924; 74/30.12.1924; 56/9.10.1925; 78/18.12.1925; Ausweis vom Monate Mai 1925 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 33/20.6.1925; 16/25.3.1926; Ausweis vom Monate August 1926 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 50/30.9.1926;31/28.6.1927; Ausweis vom Monate Februar 1927 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zu ZPB 14/23.3.1927; 20/12.4.1928; 100/7.11.1928; Verzeichnis der Landesverwiesenen und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschafften Ausländer, Beilage zum ZPB 110/30.11.1928; Verzeichnis der Landesverwiesenen und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschafften Ausländer, Beilage zum ZPB 3/9.1.1929; 105/15.10.1929, 59/28.6.1929; 1/2.1.1930;

untersuchten Zeitraum bestätigt und dahingehend modifiziert werden, dass im Falle der ambulanten Gewerbe eine Gruppe suggeriert wird, obwohl es sich um verschiedene Berufe und sozialökonomische Positionen handelte.[1059] Durch das Stigma wird eine virtuale soziale Identität konstatiert, die eine Gefährdung durch die Stigmatisierten beweisen solle, indem eine kollektive Ablehnung der sozialen Ordnung unterstellt wird.[1060] Entweder ist der Beruf nachgereiht, teilweise in Klammern „Zigeuner" – bzw. in Tirol auch „Karrner" – angeführt worden, oder der Beruf wurde als erstes genannt. Die dritte Variante ist die direkte Wortverbindung und/oder gar die Zusammensetzung, z.B. „Zigeuner-Pferdehändler", jedoch sind solche Kompositionen eher selten gewesen. Demnach lassen sich die widersprüchlichen Zuschreibungen, aber auch Verschiebungen von ein und denselben Personen von der einen zur anderen Kategorie erklären. In einer Ausgabe wurde Stojka/Stoyka G. einmal als „Zigeuner" und Pferdehändler und in derselben Ausgabe nur als Pferdehändler zur Fahndung ausgeschrieben[1061]; gleicher Fall bei J. Daniel.[1062] Das biologistische Muster der Abstammung, wie etwa der Verweis, dass ein Elternteil als „Zigeuner/in"/„Karrner/in" galt oder das ein Elternteil bei Fahndungen von Familien nicht mit diesem Etikett versehen wurde, kann auch nachgewiesen werden; dennoch war die Zuschreibung über den Beruf der dominierende Faktor. Zu berücksichtigen ist auch, dass etwa das BM f. I.u.U. im Oktober 1922 der Erlass erging,

4/8.1.1930; 6/13.1.1930; 77/4.6.1930, 136/10.9.1930; 1/2.1.1931; 136/24.7.1931; 149/26.8.1931; 147/24.8.1931; 2/4.1.1932; 5/9.1.1932; 7/12.1.1932; 73/23.4.1932; 181/4.10.1932; 202/3.11.1932; 1/3.1.1933; 4/10.1.1933; 32/23.2.1933; 66/25.4.1933; 67/26.4.1933; 255/9.12.1932; 1/3.1.1934; 3/5.1.1934; 5/9.1.1934; 57/26.3.1934; 59/28.3.1934; 109/4.6.1934; 111/6.6.1934; 114/8.6.1934; 115/11.6.1934; 120/16.6.1934; 122/19.6.1934; 125/23.6.1934; 144/17.7.1934; 175/24.8.1934; 243/20.11.1934; 254/4.12.1934; 256/6.12.1934; 22/26.1.1935; 49/1.3.1935; 62/16.3.1935; 69/27.3.1935; 79/8.4.1935; 82/11.4.1935; 91/24.4.1935; 1/2.1.1936; 3/4.1.1936; 9/13.1.1936; 61/19.3.1936; 150/14.7.1936; 151/15.7.1936; 213/26.9.1936; 85/18.11.1936; 2/4.1.1937; 8/12.1.1937; 60/16.3.1937; 90/21.4.1937; 111/19.5.1937; 113/21.5.1937; 122/2.6.1937; 204/7.9.1937; 255/6.11.1937; 256/8.11.1937; 6/10.1.1938; 7/11.1.1938; 10/14.1.1938; 13/18.1.1938; 16/21.1.1938; 32/9.2.1938; 33/10.2.1938; 36/14.2.1938; 37/15.2.1938; 38/16.2.1938; 41/18.2.1938; 44/23.2.1938; 50/2.3.1938; Nr. 51/3.3.1938; 59/12.3.1938; 60/14.3.1938; 61/15.3.1938; 62/17.3.1938; 64/21.3.1938; 67/24.3.1938; 73/2.4.1938

1054Polizeidirektion Graz (Hg.), Schlüssel für das Steiermärkische Landes-Fahndungsblatt: I/1923 109; II/1923 114; III/1923 68, 74f, 116f; IV/1923 121f; V/1923 106, 122f, 127; VI/1923 118, 136, 139; VII/1923 131f, 151f 154f; VIII/1923 133, 154, 161; X/1923 84, 105

1055Polizeidirektion Linz (Hg.), Schlüssel für das Ob.-Oesterr. Landes-Fahndungblatt; III/1925; VI/1925

1056Bundespolizeidirektion Wien (Hg.), Fahndungsverzeichnis (Schlüssel) zu dem Zentralpolizeiblatte, dem Wiener, Grazer und Innsbrucker Täglichen Fahndungsblatte, umfassend die Verlautbarungen bis einschließlich 31. Dezember 1936 (Wien 1937) 3, 7, 18, 23f, 30f, 39, 47, 68, 78, 94f, 105, 114, 121, 125, 176, 180, 195, 198, 216, 225, 249f, 259f, 262, 268, 276, 286, 290, 297, 330, 370, 374, 366, 399, 405, 408, 436, 475, 506, 514, 528, 539, 552, 567

1057Kriminalpolizeileitstelle Wien (Hg.), Fahndungsnachweis Wien Kriminalpolizeileitstelle: 9/15.9.1938 5, 12, 15f, 19f, 28, 41, 60f, 70, 100, 103, 106, 111, 130f, 143, 147f, 152f, 162, 165, 170, 190, 230, 236, 238, 240, 263, 268, 271, 277, 280, 289, 300, 304, 310f; 11/15.10.1938 5, 19, 28, 42, 61, 72, 101, 113, 125, 146f, 151, 155, 190, 238, 294; 13/15.11.1938 5, 12f, 16, 21, 24, 42, 56, 62, 101, 104, 107, 112f, 125, 133,150, 151, 155, 167, 172, 190, 192, 209, 217, 239f, 242, 244, 249, 257, 267, 273, 276, 282, 285, 307, 312, 318; 15/15.12.1938 6 12 20f, 24, 29 43 63, 107,111, 116, 136f, 150, 154f, 159, 172, 178, 195, 198, 217, 225, 243, 250, 258f, 265f, 278, 286, 292, 296, 316f, 322, 328; 16/31.12.1938 4, 6

1058Damit soll Namen wie Berger oder Schmidt auf das berufliche Umfeld eingeschränkt werden, aber auch Personen mit den Nachnamen Horvath, die etwa Beamte waren

1059Vgl. *Lucassen*, Zigeuner 106

1060Vgl. *Goffman*, Stigma 11, 14, 176

1061Siehe: ZPB, 22/26.1.1935

1062Siehe: TFB, 296/18.9.26

dass der Begriff „Zigeuner“, „soweit hiedurch die Rassenangehörigkeit zum Ausdrucke gebracht werden soll, wenigstens in Pässen, die an österreichische Bundesangehörige ausgestellt werden, untunlich“[1063] war, aber bei der Kategorie Beruf angeführt werden sollte.

Zwei wesentliche Aspekte müssen hervorgehoben werden. Einerseits war es mit oder ohne dem *Zigeuneretikett* eine Kriminalisierung von ambulanten Gewerbe bzw. mobilen Arbeitskräften. Dabei ging es bei der Etikettierung nicht um einen bloßen Rechtspositivismus. Wer mit dem Stigma „Zigeuner“ gefahndet wurde, konnte nach dem *Zigeunernormale 1888* polizeilich behandelt werden und dieses ermöglichte andere restriktive Rahmenbedingungen, welche über das *Reichsschubgesetz 1871* und das *Landstreichergesetz 1885* hinausgingen. Andererseits kann der Etikettierungsprozess nicht auf soziographische Komponenten reduziert werden. Nicht alle Personen, die ambulante Berufe ausübten, Saisonarbeiter*innen oder Taglöhner*innen waren, wurden vom antiziganistischen Fahndungsraster erfasst. Der Rassismus war sehr wohl vorhanden, zum einen über die Familiennamen, zum anderen musste das Stereotyp des „braunen Nomaden“ für die polizeiliche Praxis modifiziert werden, da dieses Bild weniger der Realität entsprach. Die meisten Gefahndeten waren österreichische Bundesbürger*innen. Es wurde nicht nur „Zigeuner“ verwendet, sondern auch Etikettierungen wie „Zigeunertypus/Karrnertypus“ bzw. „Rassetypus“, „Zigeuner, jüdischer Typus“, oder, jedoch selten, „Negertypus“. Als Typus wurden im Grunde genommen die Gesichtszüge bezeichnet, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ebenso das Erscheinungsbild ausschlaggebend war. So wurde nach der Schirmmacherin Nethalo A. aus Salzburg einmal nicht als „Zigeunerin“ gefahndet[1064], ein andern mal als eine „Zigeunerin“, weil sie „Zigeunerohrringe“ trug[1065]; oder Blach G. aus Oberösterreich, deren Merkmal „Zigeunerkleidung“ war.[1066] Sowohl zwischen „echten Zigeunern“, als auch „angeblichen Zigeunern“ wurde unterschieden. Wer nun als genuin galt, und warum, kann nicht nachvollzogen werden, aber letzterer Begriff zeugt von der Uneindeutigkeit der polizeilichen Definitionsmacht. Deswegen kann Lucassens These, dass die rassistische Definition ab den 1920er Jahren an Dominanz gewann, nur teilweise bestätigt werden, da die soziographische parallel existierte. Es war aber kein Versus, sondern, wie mit Luhmann gezeigt werden konnte, kontingent. Hingegen waren die Familiennamen wohl das wichtigste Kriterium bei der Zuordnung zu „Zigeuner“.

„Zigeunernamen“ (Tabelle 2)

Name	Z	NZ		Z	NZ		Z	N		Z	NZ

1063BM. f. Inn. u. Unterr. 2. September 1922, Z. 47.249; LRE, 23. Oktober 1922, Z. IV a – 3307. In: *Meister*, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs 833f

1064Siehe: ITF 128/22.6.1935

1065Siehe: ITF 269/9.12.1937

1066Siehe: WTF 143/4.7.1934

								Z			
Adels-/ Adl(e)(r)sburg(er)/ -berger	19	11	Grünauer*	3	15	Mai	1	0	Serynek	1	0
Amberger/Ahnberger	71	21	Haas	5	8	Maier	1	2	Silberbach	1	0
Amon	1	0	Haslacher*	4	4	Malik	2	1	Slaby	1	0
Anderwald	1	3	Hatan	1	0	Masora/Mazura	3	1	Spazierer	6	0
Balogh	2	3	Hauser*	1	4	Metzger	1	0	Stach	1	1
Bamacher	1	0	Held/Hold	52	22	Monz/s*	12	9	Stankovic	5	0
Baranyai(y)/Barany	7	3	Herman(n)	4	3	Moser	1	0	Steidl	3	2
Bartos	1	0	Herzenberg(er)/ Herzemberger/	33	14	Muglach*	1	1	Stein(er)	7	3
Bauer	1	0	Hjusl	1	0	Mungenast*	6	12	Stoikowitsch/ Stojkivič/Stoykovits/ Stojkovits	6	5
Baumann	22	11	Hodosi/Hodosch	4	1	Nagy	1	0	Stojka/Stoika/Stoyka/Stioka/Soyka/Soika/ Styka	82	40
Baumberger	1	0	Hofman	1	0	Net(h)a(h)lo	1	11	Stumpf	1	0
Baumgartner	3	16	Holub	1	0	Nitsch	3	0	Sudlac	1	0
Berger/Perger	36	20	Holzingerin	1	2	Pable	1	4	Tastl	1	0
Bernhard(t)	5	0	Hörndldorfer	1	0	Palesch	2	0	Tau(b)mann	13	1
Bihary/Pihary	2	0	Horvat(h)/Horwat(h)	201	112	Papai/Popei	25	14	Thekla	1	0
Blach/Plach/ Blachowitz	97	35	Huber	3	0	Pede/Peter	3	0	Thuma	2	0
Bosso/-a	2	0	Hufnagel	1	0	Permoser	1	2	Toth	1	0
Brandner/Brantner/ Brand(t)/Brandl	36	9	Jovanovic	2	0	Petermann	13	1	Ujvari	5	0
Daniel/Danihael/ Danial	58	30	Jung	0	4	Pfeif(f)er	36	30	Urban	1	0
Dan(n)inger	7	0	Jungwirt(h)	36	23	Pichler	5	7	Vanda	2	0
Doll	1	0	Karall	1	0	Pilz	1	0	Vayda/Vaida	8	3
Eberle	2	0	Karoly/Kuraly	54	13	Plum	3	0	Vidic/Widic/Witsch/Vidisch/Viditsch	7	5
Ebner	1	0	Kerndlbacher/ Kendlbacher/ Körnerbacher	24	4	Posch/Rosch	2	0	Vojmischek/ Fojnischek	1	1
Endres(ß)/Endros/ Enders	27	8	Kerschbaumer	1	0	Pöschl	1	0	Vrba/Wrba	6	2
Engel	1	0	Klement	1	2	Raiminius/ Reiminius	26	32	Wadosch/Vados/ Wardosch/Vadas	32	14
Entner	7	0	Kolumpar/Kolomba/ Kolompar	9	2	Rardai	1	0	Wai(t)z	4	0
Erdöly/Erdely	3	2	Koppensteiner	1	0	Rehberger/ Rechberger	9	6	Waldmann	4	0
Farkas	2	1	Koschischek	1	0	Reichmann	3	0	Wallner	1	0
Faschingbauer	1	0	Kovacz/Kovats	3	1	Reinhardt/ Reindhardt	15	7	Walter	6	1
Fels	49	16	Kraus/Graus	5	3	Ries	1	0	Weinberger	5	4
Ferarri/Farari/Ferari	3	2	Krems	31	9	Rigo	20	7	Weinrich/Weinlich	106	24

Ferenz	1	1	Kreysler	1	0	Roij	3	0	Weiß	3	1
Fesch	1	0	Kugler	13	7	Roller	1	0	Wenzel	4	13
Fiala	2	3	Kühnel	1	0	Rosenfeld/-fels/ -held/-berg(er)	15	1	Werasch	2	0
Fleischmann/-hauer/ -hacker/Fleischer	1	5	Lakatos/Lekatos	15	0	Ruzi(c)ka/ Ruzizka/Rusižka, Risička	7	10	Werekny	1	0
Fojn	12	5	Langosch	1	0	Salcher	1	0	Wiesinger	4	0
Fröhlich	21	13	Lehmann	1	0	Sarkany	3	2	Wild	1	0
Frost/Forst/Trost	65	7	Leimberger/ Lehmberger/Lehmgruber	4	7	Sarkösi(y)/ Scharkösi(y)/ SarkozySerkösy	44	11	Wimberger	2	1
Frühwirth/Fruwirth	1	8	Leitner	19	6	Schimen/Schymen/Schima	1	1	Winkler	1	0
Furlic	1	0	Lichtenberger	53	12	Schleifer	1	0	Winter/Windtner	7	11
Gabriel(i)	4	0	Link(o)	1	0	Schmi(e)d(t)/ Schmd/Smid	8	5	Wittek	1	0
Gari	1	1	Lorgy(i)/Larg	9	3	Schneeberger	18	14	Wittmann	2	0
Garibaldi	1	0	Luger	1	0	Schöpf	2	0	Zach	1	4
Geiger	3	0	Lursky	6	0	Schürwacher	2	0	Zardls	1	0
Glabonjat	1	0	Lustig	1	0	Schwarzer	1	0	Zeilhofer/ -huber/Sellhofer/ Zeinhofer	1	0
Glatz*	5	15	Lutz	1	0	Se(e)ger	31	11			
Z = „Zigeuner“ NZ = „Nichtzigeuner“ * = „Karrner“											

Etwa ein Drittel der oben angeführten Namen lassen sich auch bei Dillmann nachweisen. Interessant ist, dass nicht nur die häufigen ungarischen Namen wie Sarközy, Rigo, Papai oder Karoly bei Dillmann nicht vorkommen, sondern auch Seeger, und sogar Pfeiffer. Weiters wird Stojkovits[1067] angeführt, Stojka aber nicht. Abgesehen von der zeitlichen, gab es auch eine regionale Verschiebung innerhalb der Bundesländer. Z.B. wurde Horvath für das Burgenland als typischer „Zigeunername“ angeführt, Berger für Nieder- oder Blach für Oberösterreich. Die Verschiebung der Häufigkeit bis hin zu einem Fehlen von Namensgruppen ist ein weiteres Indiz, dass die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ sehr wohl auch gegen eigene Landesbürger*innen gerichtet war, wenn auch die übliche Praxis der Ausstellung und Vidierung von Papieren präferiert wurde. So müssen beide Praktiken in Korrelation gesetzt werden: je restriktiver die Ausstellung von Papieren gehandhabt wurde bzw. Gemeinden sich an die dementsprechenden Gesetze hielten, desto mehr war die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ von den Grenzen auch nach innen gerichtet. Wichtiger erscheint die Frage, ob Familiennamen, die in einer Region mit „Zigeuner“ identifiziert wurden, auch überregional ihre Geltung beibehielten. Dies trifft zwar überwiegend zu, wenn bundesweit

1067Siehe: *Dillmann,* Zigeuner-Buch 264f

gefahndet wurde, jedoch dominiert das Fehlen von Namen; z.B. gibt es keine „Zigeuner“ aus Kärnten/Koroška mit dem Namen Berger, oder aus Niederösterreich namens Seger. Ein Name ist besonders interessant: Pfeiffer. Die burgenländischen Behörden führten diesen unter den „größten Zigeunerfamilien“ an. Anders in Tirol, hier ist dieser Name überwiegend in Verbindung mit Namen genannt worden, die mit „Karrnern“ assoziiert wurden, jedoch konnte kein Beispiel für eine solche Etikettierung im Sample eruiert werden. Jedoch wurde Pfeiffer in den Fahndungsblätter in Tirol nie mit „Zigeuner“ etikettiert.. Bei den Namen, die mit „Karrner“ in Verbindung gesetzt worden sind, lässt sich ein Name nennen, der östlich von Tirol – auch von Dillmann[1068] – mit „Zigeuner“ übersetzt wurde: Monz/s.

Anhand des Samples können weitere Vergleiche veranschaulicht werden. In erster Linie ist die Häufigkeit der Fahndung nach „Zigeunern“ der wichtigste Aspekt in der antiziganistischen Politik und Praxis, denn er unterstreicht auch die These, wonach der Antiziganismus in Österreich zwischen 1918 und 1938 aus der Transformation von Untertanen zu Staatsbürger*innen hervorging und nicht aus dem Anschluss des Burgenlandes 1922.

Fahndungen nach „Zigeunern“ (Grafik 2)

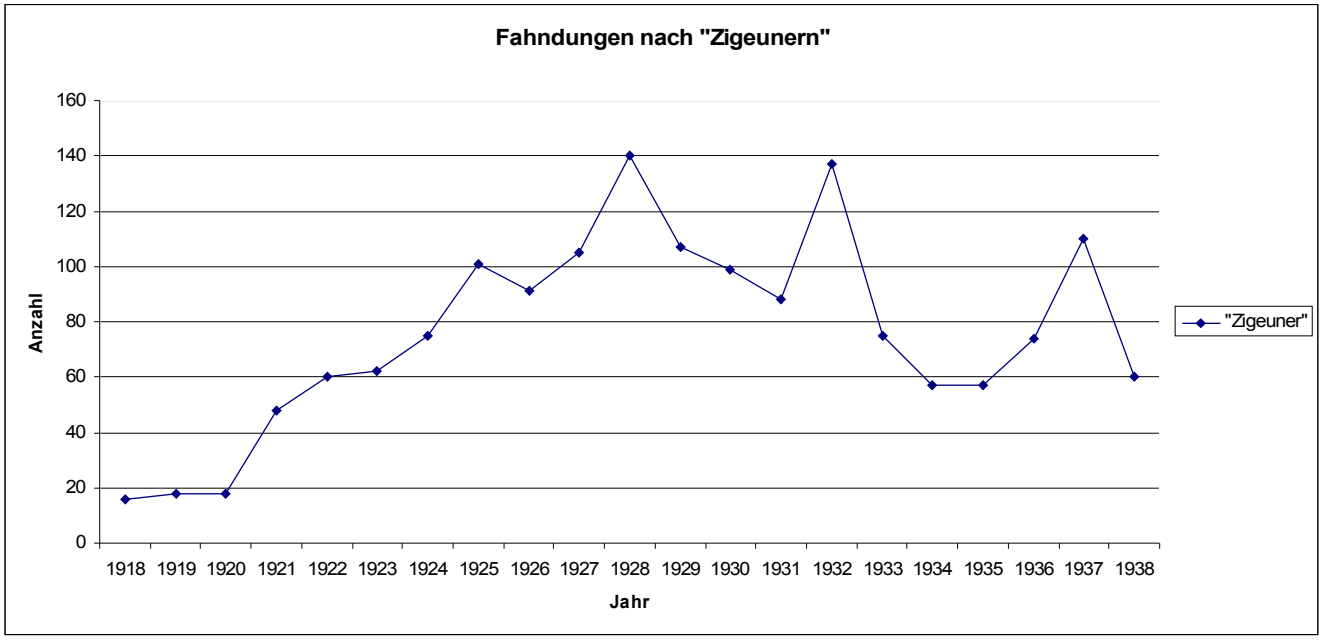

Die Häufigkeit der Fahndungen spiegelt die antiziganistische Politik wider. Kurz nach dem Ersten Weltkrieg war das Etikett „Zigeuner“ nahezu verschwunden. Erst nachdem langsam eine Normalisierungsphase in der Republik eintrat, und unter diesen Aspekt auch der polizeiliche Fahndungsapparat neu eingerichtet werden konnte, stieg die Anzahl der Fahndungen noch vor dem Anschluss des Burgenlandes 1922. Danach nahmen die Fahndungen kontinuierlich zu, aber ein

1068Vgl. *Dillmann*, Zigeuner-Buch 162f

wesentlicher Anstieg erfolgte 1925 – in dem Jahr als die Heimatrechtsnovelle verabschiedet wurde. Die höchsten Zahlen können exakt für die Jahre (1928 und 1932) nachgewiesen werden, in denen das *Zigeunergesetz* thematisiert wurde. Nach beiden misslungenen Versuchen, ein Gesetz zu schaffen, nahm die Zahl der Fahndungen ab. Der Tiefpunkt 1934 und 1935 resultierte aus der Konsolidierung des diktatorisch-christlich-sozialen Regimes und dem polizeilichen Fokus auf die Verfolgung politischer Oppositionelle. Danach stieg zwar die Anzahl der Fahndungen, aber gerade im Jahr 1938 sank sie erneut. Zwei Gründe lassen sich dafür nennen. Einerseits wurde primär keine antiziganistische Politik umgesetzt, sondern eine antisemitische. Andererseits setzten v.a. Gemeindeverwaltungen und das Fürsorgewesen antiziganistische Maßnahmen um.

Auch die Kategorisierung Geschlecht muss in der Fahndungspraxis berücksichtigt werden. Es zeigt sich, dass nach dem Ersten Weltkrieg mehr nach „Zigeuner“ als nach „Zigeunerinnen“ gefahndet wurde, wobei der Kontext der Demobilisierung des Militärs berücksichtigt werden muss. Langfristig kann verfolgt werden, dass die Fahndung nach „Zigeunerinnen“ kontinuierlich zunahm, während die nach „Zigeunern“ eher schwankte. Interessant ist, dass nach der Verabschiedung der *Heimatrechtsnovelle 1925* die Fahndung nach männlichen Gewerbetreibenden stark zu- und erst während der Debatte um ein *Zigeunergesetz* wieder abnahm.

Fahndungen nach Geschlecht (Grafik 3)

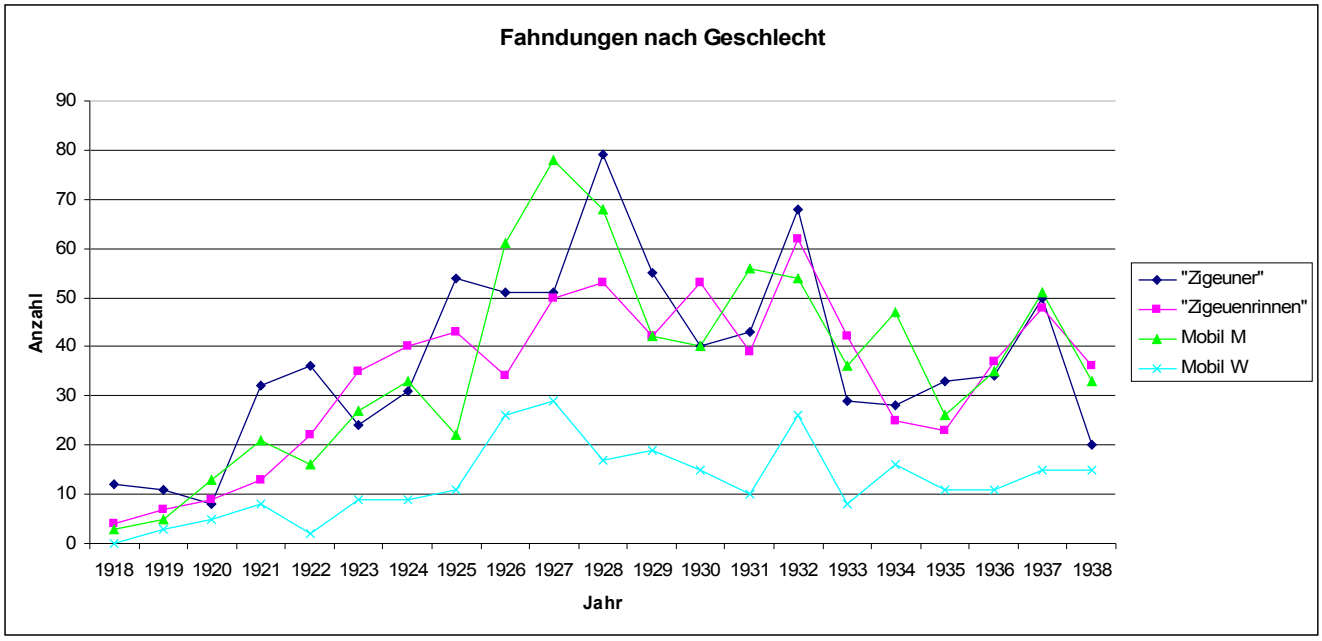

Ab 1931 scheint sich ein gleiches Level an Fahndungen nach „Zigeunern“ und „Zigeunerinnen“ einzupendeln, jedoch wurde 1938 mehr nach „Zigeunerinnen“ gefahndet. Demnach muss die Frage gestellt werden ob sich das Verhältnis zwischen 1918 und 1938 umdrehte. Durch den Vergleich der

Fahndungsschlüssel kann dies bestätigt werden:

Fahndungsschlüssel im Vergleich (Grafik 4)

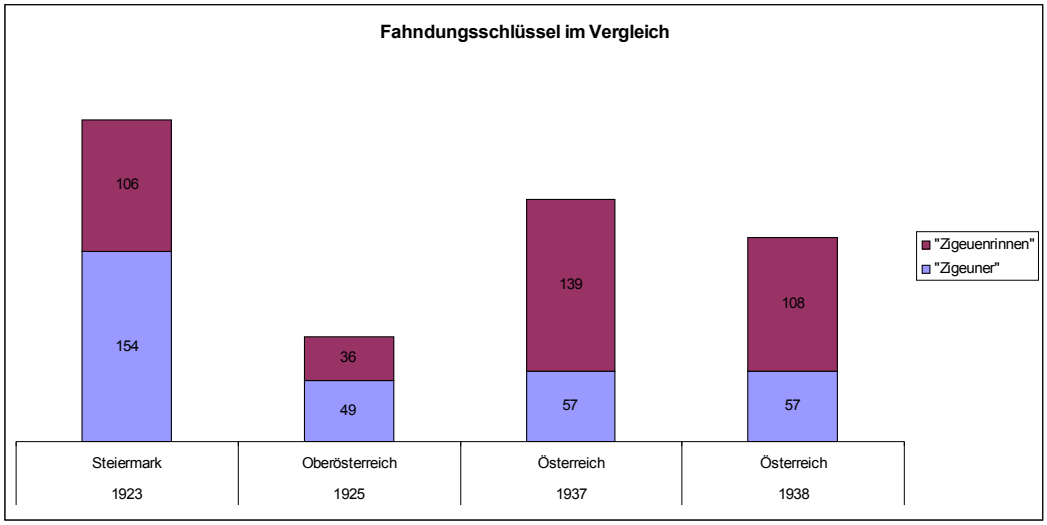

So stellt sich die Frage, ob es sich in den Dreißigern zunehmend um eine „Bekämpfung des *Zigeunerinnen*unwesens“ handelte. Ideologisch wurde die „zigeunerische Wesensart“ als matriarchalisch konstruiert; der Lebensunterhalt oblag demnach den Frauen.[1069] Dieses Bild wurde auch in den untersuchten Zeitraum gezeichnet, aber es hatte weniger mit einem vermeintlichen Matriarchat zu tun, sondern resultierte aus der Gesetzgebung für Gewerbelizenzen. Weil die Person, die über einen Gewerbeschein verfügte, keine Vorstrafen haben durfte, wurde behauptet, dass die Familienmitglieder Delikte begehen; da die Gewerbescheine beruflich und gesellschaftlich bedingt meist an Männer ausgestellt wurden, sollen es überwiegend Frauen und Kinder gewesen sein, die betteln, betrügen und stehlen. Deswegen sollte auch die Mitnahme von Familienmitgliedern unterbunden werden. Realiter ist Nicht-Beteiligung der Familie in einem kleinen Gewerbe kaum möglich, wenn der Lebensunterhalt vom Einkommen des Mannes abhing. Und gerade dieser Umstand hätte die Kriminalität von „Zigeunerfamilien“ begründet: Der Hauptverdiener könne gar nicht für den Unterhalt aller aufkommen und aus Hunger müssten Diebstähle begangen werden. Wenngleich Fälle von Mundraub sicherlich stattgefunden haben, handelte es sich in dieser Argumentation um eine Stereotypisierung; außerdem wurde eben auch versucht, erfolgreiche Gewerbetreibende über das *Zigeunerstigma* zu diskreditieren und arm zu machen.

Ein anderer Punkt, der beachtet werden muss, ist das Stereotyp der „verführerischen Zigeunerin“

1069Vgl. *Otter*, Zigeuner in Wien [Teil 1], ÖS Nr. 4/1933, Wien/Graz April 1933, 18; *Radbruch*/*Gwinner*, Geschichte des Verbreches 167f; Auch würden sich „die Weiber […] unsittlich benehmen, um die Aufmerksamkeit der Gendarmerie und eventuell Gemeindeorgane von den männlichen Individuen abzulenken, um diesen in der Verwirrung Gelegenheit zur Flucht zu bieten“, siehe: Arnold *Lichem*, Taschenbuch für Gendarmen im Patrouillendienste (Graz 1923) 195

und Sexarbeit. „Zigeunerinnen“ wurden teilweise in den Fahndungen sexistisch beschrieben: „Zigeunerinnen, 2, eine 20 – 25 J, mgß, hübsches Ges., lichter Rock, gelbl Bluse, die zweite ug. 35 J., mgsß, ziemlich korpulent, gß. Busen, gelbl Rock, Bluse.“[1070] Attribute wie hübsch[1071] waren in den Fandungen selten anzutreffen und dürften auch nicht ausschließlich bei „Zigeunerinnen“ angewendet worden sein.

Bezüglich Sexarbeit lässt sich keine „Zigeunerin“ finden, nach der wegen des Delikts der Prostitution gefahndet wurde. In den Berichterstattungen an das BKA (Inneres) über die „Bekämpfung des Mädchenhandels, Behandlung öffentlicher Häuser“, die 1929, welche kurz nach der ersten Debatte über ein *Zigeunergesetz*, erfolgten, wurden von keiner Landesregierung gab eine Verbindung zwischen Sexarbeit und „Zigeunerinnen“ hergestellt.[1072]

Es kann deswegen nicht ausgeschlossen werden, dass Frauen, die von Behörden als „Zigeunerinnen“ etikettiert worden waren, Sexarbeit nachgingen[1073], aber eine Kriminalisierung von „Zigeunerinnen“ über Sexarbeit fand nicht statt. Eher wurde die vermeintliche Promiskuität als moralisches Argument angeführt, jedoch nahm die angebliche *höhere Reproduktionsfähigkeit* ein wesentliches Gewicht bei der demografischen Bedrohung ein – überwiegend, aber nicht nur im Antiziganismus im Burgenland.

Durch die Gegenüberstellung der Fahndungsschlüssel kann nachgewiesen werden, dass Antiziganismus nicht mit der angeblichen Anzahl von „Zigeunern“ in Verbindung steht. Allein in der Steiermark wurden 1923 nach mehr „Zigeuner/innen“ gefahndet als 1937 bzw. 1938 in ganz Österreich. Und auch der Fahndungsapparat der Sicherheitsbehörden Oberösterreichs weist fast so viele „Zigeuner“auf wie im österreichweitem Fahndungsverzeichnis für 1937 und für 1938.

Der Vergleich zwischen mobilen Gewerbetreibende ist aufschlussreicher. Während sich die Fahndungen nach „Zigeuner“ und „Zigeunerinnen“ erst anglichen, später im Vergleich zu den Vorjahren umkehrte, ist bei den Fahndungen nach mobilen Gewerbetreibenden stets eine wesentliche Diskrepanz zwischen Männer und Frauen zu konstatieren. Während das Verhältnis zwischen Gewerbetreibenden und „Zigeunern“ relativ gleich verläuft, wurden mehr Frauen als „Zigeunerinnen“ etikettiert. Auch wenn eine ideologische Argumentation nachgewiesen werden

1070WTF, 217, 25.9.1935

1071Siehe auch: TFB(W) 559/9.12.1922; ÖS, Nr. 1-2, 10.1.1923

1072Siehe: BKA (Inneres) Bekämpfung des Mädchenhandels, Behandlung der öffentlichen Häuser, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/3 Kt. 4768 Gz. 116.124/29; Behandlung der öffentlichen Häuser, OeStA, AdR, BKA (Inneres) 20/3 Kt. 4768 Gz. 106997

1073Gesellmann bezieht sich in diesem Themenbereich auf einen Artikel in der Arbeiter-Zeitung vom 12.2.1933, der behauptete, dass „Zigeunerinnen“ auf einer Veranstaltung Sexarbeit nachgegangen werden. Parallel wurde auch mit der „Erschleichung der Alimente“ argumentiert. Abgesehen davon, dass bei Gesellmann jegliche Quellenkritik fehlt, wird kurz vor den Ausführungen zu Prostition „die strenge Sitte der Roma“ erklärt; Siehe: *Gesellmann*, Zigeuner 185–187

kann, die Frauen als an *Heim und Herd* gebunden konstruierte[1074], veranschaulicht der Vergleich und die Tatsache, dass gegen Ende der Dreißiger nach mehr „Zigeunerinnen“ als „Zigeuner“ gefahndet wurde, dass die *männliche Produktivität* den grundlegenden Faktor ausmachte.
Die regionalen Unterschiede in der Fahndung nach „Zigeunern“ können in der vorliegenden Arbeit erst ab 1928 dargelegt werden, da nicht alle Fahndungsblätter aus den Vorjahren überliefert sind und darüber hinaus ab 1928 eine bundesweite Vereinheitlichung der Fahndungsblätter erfolgte.

Regionale Fahndung (Grafik 5):

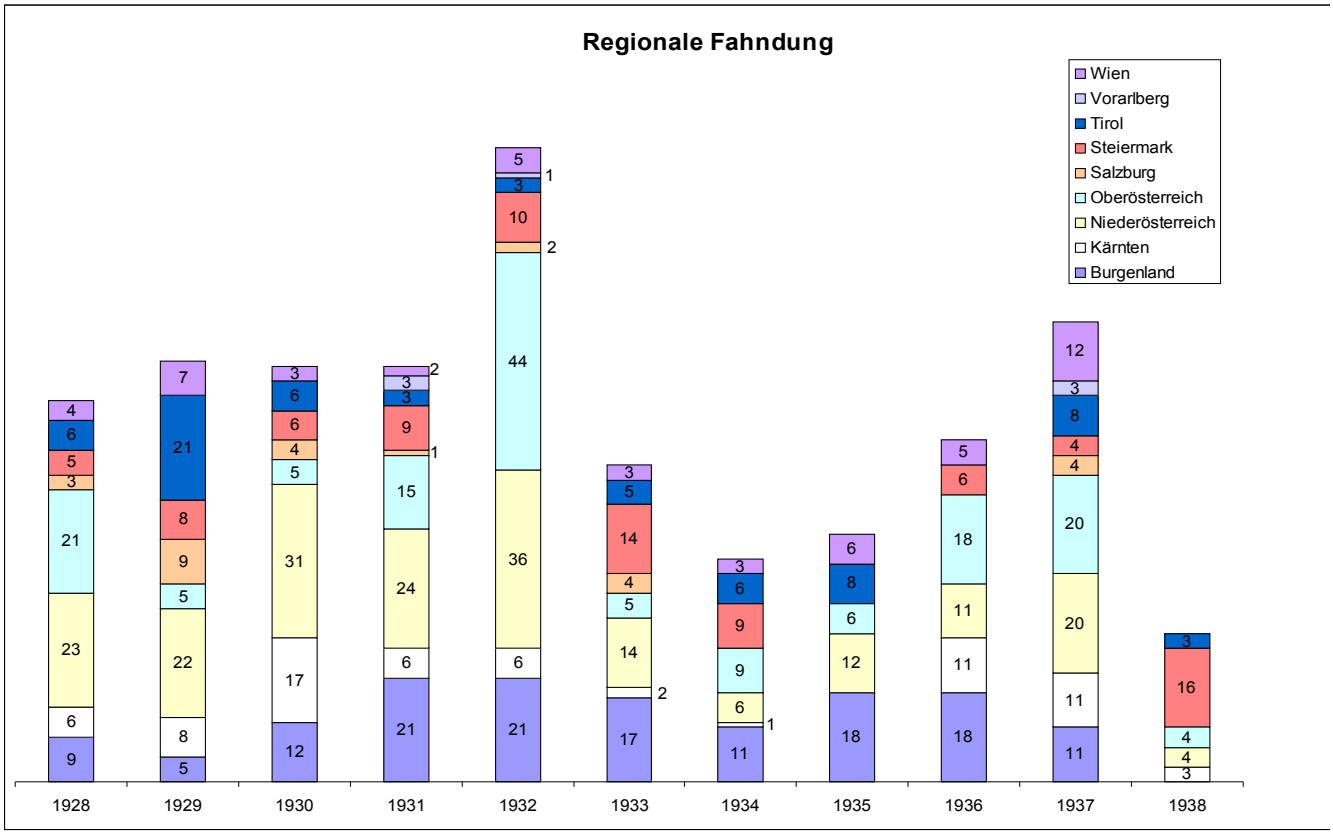

Der nicht vorgefundene Jahrgang 1935 für das Grazer tägliche Fahndungsblatt wie auch der Jahrgang 1936 des Innsbrucker täglichen Fahndungsblatt müssen hier berücksichtigt werden. Es gilt jedoch die Annahme, dass sich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr keine wesentlichen Änderungen im vierteljährlichen Fahndungsschnitt eintraten.

In den vorhergegangenen Kapiteln konnte nachgewiesen werden, dass die Gendarmerie in Niederösterreich öfters durch ihre Radikalität hervorstach. Dies lässt sich auch im Vergleich der zwei Fahndungsblätter für Niederösterreich zwischen 1924 bis Frühjahr 1928 darstellen.

1074Vgl. Oskar *Meister*, Graz, Landesarbeitsamt, Faulheit, Arbeitsscheu, Arbeitsunwilligkeit in kriminalistischer Bedeutung, ÖS Nr. 1/1938 Wien/Graz Jänner 1938 2

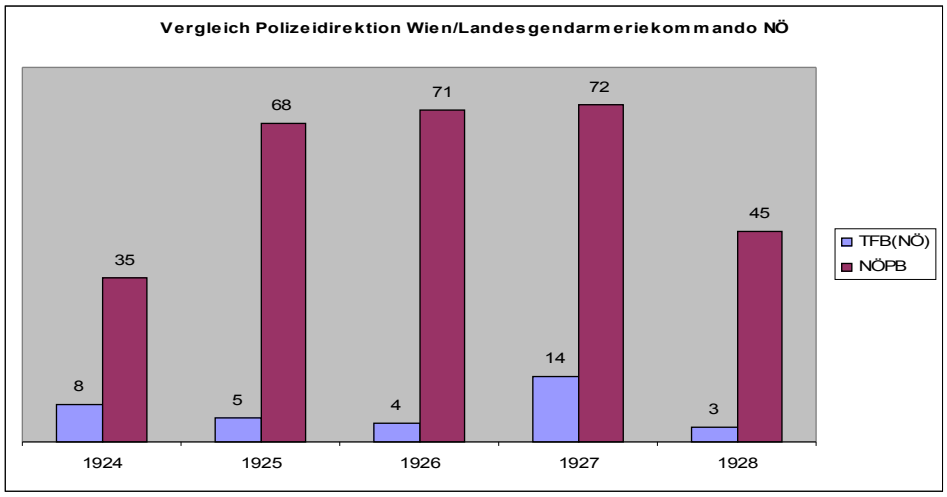

Bei der wissenschaftlichen Kontingenzformel und ihrer relationalen sowie reziproken Beziehung zum Wahrheitsbegriff des stigmatisierenden Etiketts „Zigeuner" handelt es sich um ein Epizentrum der Ambivalenz in der Moderne. Denn sie ist das Produkt von Definitionen zur Anordnung[1075] an die Norm, die wiederum nur durch eine genauere Benennung aufgelöst werden könne und dadurch einen selbstreferentiellen Zirkel erzeugt. Die moderne Praxis ist die Anstrengung, die Ambivalenz auszulöschen, die aus der zweckgerichteten Ordnung resultiert.[1076]

Wenn nach Bauman die fremdbestimmte Person als „Gift der Moderne" aufgefasst wird[1077], gelten „Zigeuner" als die Bedrohung der Moderne. Denn sie sind nicht nur die personalisierte Ambivalenz durch die Modernisierung, sondern v.a. durch ihre bloße Existenz. Als *archetypischer Parasit*[1078] klassifiziert, lebt das vermeintlich *Vormoderne in der Moderne*. Daraus resultiert, dass dieses Leben zwischen Eugenik und Anthropologie[1079], zwischen Erziehung und Vernichtung[1080] verortet wird.

Dennoch kann weder von einem „kulturellen Code Europas"[1081] noch von einer „self-fullfilling prophecy" ausgegangen werden. Es geht vorwiegend um konkrete und situative Praktiken, Re-Aktualisierungen von Normalisierungstechniken, ihre Modifizierungen sowie Innovationen in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens".[1082]

Das ökonomische Moment der Zwangsarbeit muss berücksichtigt werden. Nach dem

1075Vgl. *Bauman*, Moderne und Ambivalenz 14
1076Vgl. *Bauman*, Moderne und Ambivalenz 22, 31
1077Vgl. *Bauman,* Moderne und Ambivalenz 103
1078Vgl. *End*, Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus; *Bogdal*, Europa erfindet die Zigeuner 261, 270, 277; Ders., Eliminatorische Normalisierungen 157
1079Vgl. *Zimmermann*, Rassenutopie 90
1080Vgl. *Zimmermann,* Zwischen Erziehung und Vernichtung
1081Siehe: *Wippermann*, Wie die Zigeuner 13, *Maciejewski*, Elemente des Antiziganismus 11
1082Zu einer Kritik einer anthropologischen Konstante bei Bauman, Siehe: Singer, Fremd.Bestimmung 40; Auch können Roswitha *Scholzs* Anschlüsse an Gorgio Agambens Ausführungen zu *homo sacer* und Antiziganismus und die Verortung des *Dazwischenseins* hier nicht Platz greifen. Abgesehen von der Ahistorizität sind die Ausführungen nicht praxistheoretisch, aber v.a. erfährt Norm/Normung/Normalisierung keine tiefgründigen Analysen. Siehe: Roswitha *Scholz*, Antiziganismus und Ausnahmezustand. Der „Zigeuner" in der Arbeitsgesellschaft. In: Markus

Zigeunernormale 1888 konnte eine Haftstrafe in einer Zwangs- und Besserungsanstalt von 1 – 3 Monate verhängt werden und auch Gemeindevorsteher konnten im Ort heimatberechtigte „Zigeuner“ zu Gemeindearbeiten anhalten. Wie schon im ersten Kapitel gezeigt werden konnte, bevorzugten die burgenländischen Behörden die produktive Arbeitsfürsorge an Stelle eines Zwangsarbeitsmodells für „Zigeuner“, um die Infrastruktur des Landes aufzubauen. Es lassen sich zwar auch Beispiele von verrichteter Zwangsarbeit in den zwei Jahrzehnten ausfindig machen, dennoch bilden sie Einzelfälle. Im dritten Kapitel konnte anhand der Diskussion über ein österreichweites Bettlerlagersystem die zentrale Streitfrage über die Produktivität von Deliquenten verfolgt werden. In der gesamten Zeitspanne von 1918 bis 1938 war das ökonomische Moment der Zwangsarbeit im Kontext der Nachkriegszeit und später in der Wirtschaftskrise von wesentlicher Bedeutung, weil sich die Privatwirtschaft gegen einen Einsatz von Sträflingen aufgrund der Preiskonkurrenz positionierte.[1083] Wie in der Diskussion über die Bettlerlager, wurde das Argument der unproduktiven Arbeit durch Deliquenz angeführt; entweder würde diese aufgrund des Zwangscharakters der Arbeit oder aus der vermeintlichen „Arbeitsscheue“ resultieren. Dieser Aspekt muss in der antiziganistischen Politik berücksichtigt werden, weil durch die Kriminalisierung von mobilem Gewerbe aus Konkurrenzgründen polizeiliches Vorgehen legitimiert wurde, jedoch eine Heranziehung zur Zwangsarbeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen konnte. Dass das Burgenländische Zwangsarbeitsmodell 1938 eingeführt werden konnte, lag weniger in einer nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, sondern an der Wirtschaftspolitik, die aber nicht im Zuge der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ erfolgte. Der Arbeitskräftemangel sollte durch Zwangsarbeiter unter dem Lohnniveau gedeckt werden.

End/Kathrin *Herold*/Yvonne *Robel* (Hg.), Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments (Münster 2009) 24–40, hier: 29–33

1083Siehe: Österreichisches Staatsamt für Justiz, OeStA, AVA (J.M.) II/15 1918–1921 in gen. Vz. 13 Kt. 3905 Mappe 1920, Gz. 10.340/20; Präsidium des Oberlandesgerichtes in Wien, Bericht des Oberlandesgerichts-Präsidiums in Wien betreffend die Arbeitsprämien und den Arbeitslohn der Gefangenen der Gerichtshofgefängnisse und die Löhne für die Beistellung von Sträflingsarbeitskräften, Österreichisches Staatsamt für Justiz, OeStA, AVA (J.M.) II/15 1918–1921 in gen. Vz. 13 Kt. 3905 Mappe 1920 Gz. 13.063; Männerstrafanstalt Suben, Strassenerweiterung in Suben,- Beistellung von Strafgefangenen, Äußerung des Bundesministerium für Justiz, Wien, 24.3.1937, Zl. 43.325, OeStA, AVA (J.M.) Ha 13 1937; Bundesministerium für Justiz, KG. Präs. Leoben über die Beistellung von Strafgefangenen zu landwirtschaftlichen Aussenarbeiten bei Privaten, Wien, 5.5-1931, Zl. 442086-5/31; Kammer für Handel, Gewerbe u. Industrie in Linz, 28.6.1934, Bundesministerium für Justiz, Zl. 55.586; Arbeitshaus Suben, 13.7.1934, Korbwarenerzeugung, Bundesministerium für Justiz, Zl. 56064; Oesterr. Heimatschutz, betreffend Flechten von Korbwaren in o.ö. Strafanstalten, Bundesministerium für Justiz, Wien, 6.9.1934, Zl. 55.520/34; Präsidium des KGT. St. Pölten, Bericht zur Beschwerde der Malergenossenschaft über Malerarbeiten im kg. Gefangenhaus, Bundesministerium für Justiz, Wien, 12.2.1935, Zl. 51.099-5/35; Bundesministerium für Justiz, Wien, 16.2.1935, OLGPräsidium Wien, Bericht über Beschwerden der Buchbinder wegen Strafhausarbeiten, Zl. 50.941-5/35; Direktion der Männerstrafanstalt Garsten, O.-Öst., 7.2.1936, Gewerbetreibende, Beschwerde.-, Bundesministerium für Justiz, Zl. 51.179; Bundesministerium für Justiz, Wien, 17.9.1937, Bund der österr. Gewerbetreibenden _ Klage über Konkurrenz im graphischen Gewerbe durch die Strafanstalten, Zl. 56.503-5/35, OeStA, AVA (J.M.) Ha 13 1937 Kt. 4103 Gz. 50.487/37

Conclusio

Die spezifische Radikalität österreichischer Akteur*innen, die die antiziganistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik im Nationalsozialismus stark prägten, lässt sich nicht über eine angeblich hohe Bevölkerungszahl von „Zigeunern“ im Burgenland, sondern durch die Transformation des Status Untertan*in zum Status Staatsbürger*in in der Ersten Republik zurückführen. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde versucht, die Mobilität von Menschen im Kontext der Repatriierung von ehemaligen Kriegsgefangenen, Flüchtlingen und der Ernährungspolitik im Allgemeinen einzuschränken. Erst mit der allmählichen Normalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft setzte zunehmend eine Diskriminierung von „Zigeunern“ ein. Die Etikettierungspraktiken anhand des Begriffs „Zigeuner“, mit dem Personen stigmatisiert und fernab des Normalen klassifiziert worden waren, waren facettenreich und reichten von Ausschaltungsversuchen von Konkurrenz mobiler Händler*innen, über Armenpolitik bis hin zur Legitimierung von Modernisierungen im Polizeiwesen. Aber alle Argumentationslinien überkreuzten sich stets in den Bereichen Sicherheit, Territorium und Bevölkerung.

Es konnte nachgewiesen werden, dass die Exklusionspraktiken überwiegend von lokalen und regionalen Behörden umgesetzt wurden, die sich dabei oft über die in der Ersten Republik Österreichs geltenden Gesetze hinwegsetzten. Die Rechtssprechung, die Jurisdiktion, die Verfassung und all ihrer gewährenden Rechte entsprachen nicht der Norm regionaler Behörden. Die soziale Normung richtete sich auf der einen Seite auf normale Mitglieder von Gemeinden, die keine Beziehungen zu „Zigeunern“ haben sollte, auf der anderen Seite sollten „Zigeuner“ von (Heimat-)Gemeinden ferngehalten werden. Wenn dies umgesetzt werden konnte, wurde Internierung und Zwangsarbeit gefordert, welche jedoch im Verlauf der Jahre zwischen 1918 und 1938 wegen der vermeintlichen „Arbeitsscheue“ als undurchführbar bezeichnet wurden. Anormalität war dem Begriff „Zigeuner“ eingeschrieben und untrennbar verbunden; eine Normalisierung von „Zigeunern“ konnte demnach nie erfolgen und Forderungen nach den entsprechenden Maßnahmen die „Zigeunerfrage“ zu „lösen“, nahmen schon während der Demokratie in Österreich eliminatorische Züge an. Nicht „Zigeuner“ sollten normalisiert werden, sondern eine Mehrheitsbevölkerung über Inklusion – Alterität – Exklusion mittels Bildung und drohender Propaganda. Die die erfundene „Zigeunerplage“, die stets als im Abnehmen bezeichnet wurde, diente v.a. zur Modernisierung des Polizeiapparates für die öffentliche Sicherheit.

Aber nicht alle Akteur*innen gingen von einem „Zigeunerunwesen“ aus. Viel mehr setzten einzelne lokale Behörden Impulse, die zu Reaktionen anderer Behörden und Stellen führten, weil sie in einen Zugzwang kamen. Über die alltägliche Polizeipraktiken gegen „Zigeuner“ in Tirol, Niederösterreich

und der Steiermark folgten reziproke Schritte in Vorarlberg, Salzburg, Kärnten/Koroška sowie in Oberösterreich. Die Maßnahmen in jenen Bundesländern, die eigentlich kaum ein „Zigeunerunwesen“ zuvor in ihren Berichten über die öffentliche Sicherheit angaben, waren meistens restriktiver als von jenen Behörden, die diesen Effekt erzeugten. Darüber produzierten sich selbstgeschaffene Sachzwänge, die zunehmend eine radikalere und restriktivere Verfolgungspolitik für ganz Österreich einforderten, jedoch teilweise regional umgesetzt wurden und wieder den Zugzwang von Nachbarbehörden erhöhte. Positionen, die nicht von einem „Zigeunerunwesen“ ausgingen und Maßnahmen unnötig bezeichneten, gingen immer mehr zurück. Das war ein Grund, warum die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit erst in den 1930er Jahren eine bestimmende Position einnahm.

Hinzu kam für alle Behörden jeder Ebene ein bestimmender Faktor: Geld. Primär wegen der Armenversorgung der Heimatgemeinden und der Ausschaltung von Konkurrenz. Darüber hinaus wurde versucht mit dem Bedrohungszenario einer „Zigeunerplage“ Mittel für den Polizeiapparat zu lukrieren. Dieses Ziel versuchten die burgenländischen Behörden zu erreichen. Die „Lösung der Zigeunerfrage in Österreich“ wurde mit der „Lösung der Zigeunerfrage im Burgenland“ gleichgesetzt und Bundesmitteln für das Land wurden gefordert. Das Burgenland sollte über die „Zigeuner“, den *Vormodernen in der Moderne*, modernisiert werden; auch über Zwangsarbeit.

Doch entsprechende Schritte konnten teils wegen den verfassungsgarantierten Rechte, aber überwiegend wegen der wirtschaftlichen Lage und dem Kostenaufwand nicht verwirklicht werden. Erst nach dem „Anschluss“ 1938 konnte (nicht nur) im Burgenland der angesammelte Maßnahmenkatalog werden. Denn ab diesem Zeitpunkt sprach Jurisdiktion nicht mehr wider der Norm, sondern eine Normativierung konnte vollzogen und Normalisierungstechniken umgesetzt werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Archiv der Bundespolizeidirektion Wien (AdBPD)
- Gruppe III – 1921, Sch. 48

Burgenländisches Landesarchiv (BLA)
- Landes-Verw.Amt, 2–1921 Z. 2–271
- Polizei I-A 1938, Zigeunerakt, Sch. 25
- Baudirektion f.d. Burgenland, Gz 189/1923
- Bauamt Gz. 703 VII/1 1938

Kärntner Landesarchiv (KLA)
- Landesregierung Präsidium, Sch. 593
- Kärntner Landesausschuss, Sch. 735, XIII
- Kärntner Landesausschuss, Sch. 496, VII A com.
- Kärntner Landesausschuss, Schubwesen Allgemeines; 1903 – 1925, VII B – VII D, 1908 – 1925
- Schubverkehr mit Italien Abschluss eines Uebereinkommens. Gzeichen 7 – 15 a GrZahl 3540/2

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)
- Amt der niederösterreichischen Landesregierung
  - 1919 Gr. XIV 210–217a, Sch. 3885
  - 1922 Gr. XIV 206–216, Sch. 4250
  - 1924 Gr. XIV 210–217a, Sch. 4463
  - 1925 Gr. XIV 206–213, Sch. 4580
  - 1927 Gr. XIV 210–216, Sch. 4806
  - 1929 Gr. XIV 203–216, Kt. 5100
  - 1932 Gr. XIV 203–216, Sch. 5498
  - 1933 Gr. XIV 206–226, Sch. 5630
  - 1934 Gr. XIV 206–216a–b, Sch. 5759
  - 1935 Gr. 1935 XIV 205 b, 206–213, Sch. 5906

- Landeshauptmannschaft Niederösterreich
  - XVII 1601 1944

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA)
- BH Steyr-Land, Abt. 12, Allgemeine Polizei 1938, Zl. 1–114, Sch. 427
- BH Steyr-Land, Meldewesen, Passwesen, Schubwesen, Sch. 175,
- BH Ried Abt. III, Sch. 148
- Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol. 1939–1940; Zigeunerunwesen

Österreichisches Staatsarchiv (OeStA)
- Archiv der Republik (AdR)
  - BKA (Inneres)
    - 20/2 Kt. 4741 – 4745; Kt. 4750 – 4755

- 20/3 Kt. 4768
- Zigeuner aus Schachtel 46 GD 3, Kt. 7152

- Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)
  - 20/2 Kt. 2120

- AVA (Justizministerium)
  - Kt. 3905
  - Kt. 4103

- Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMfsV)
  - FAD Kt. 811
  - FAD Kt. 812

Salzburger Landesarchiv (SLA)
- Landesregierung (LR) 1910/19, V iV/9–10, V IL/1
- LR 1910/19 V K 9–10, V L 1, VI A 1–5
- LR 8/1921
- LR 1920/38 II 1 – 205/59 Sch. 77
- LR 1920/38 III–38, Sch. 83, 1922 VI E
- Rehrl Akten/Rehrl Br. 1936/4083

Steiermärkisches Landesarchiv (StLA)
- BH Feldbach 1920 L K. 467.477
- L. Reg 55 Kt. 44 Jg.: 1926
- L. Reg. 55 Kt. 45 Jg.: 1926
- Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, 386/II Zi 3 1932
- Amt der steierm. Landesregierung, Abt. 7, K. 1161 384 Zi 1 1936
- Zeitgeschichtliche Sammlung, Abschaffungen, K. 135

Tiroler Landesarchiv (TLA)
- BH Imst XIII 39-1100-1939
- BH Landrat Innsbruck, Abt. II, Zl. 31, 1934/44, Präsidium des Amtes der Tiroler Landesregierung, Innsbruck = Landhaus

Vorarlberger Landesarchiv (VLA)
- Amt des Vorarlberger Landesrates, Sch. 22, EA 22 Demobilisierung 1918–1921 XIII 1914/1918
- Amt der Vorarlberger Landesregierung I Präsidium, Sch. 1
- Amt der Vorarlberger Landesregierung I Präsidium, Sch. 2
- Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Präsidium, Sch. 6
- Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Präsidium Sch. 12
- Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Präsidium Sch. 16
- Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Präsidium Sch. 24
- Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung I, Sch. 31
- Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung I, Sch. 32

- Amt der Vorarlberger Landesregierung I, Abteilung I, Sch. 45
- Amt der Vorarlberger Landesregierung II, Abt Ib 1938, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung–Weisungen, Sch. 61

Wiener Stadt und Landesarchiv (WStLA)
- M. Abt. 255 Polizeiwesen – A1 – Zwangs- und Besserungsanstalten, Sch. 1 – 14

Gedruckte Quellen
Abderhalden, Emil (Hg.), Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden (Berlin/Wien 1920)
Dennert, Eberhard, Der Staat als lebendiger Organismus (Halle 1920)
Dillmann, Alfred, Zigeuner-Buch (München 1905)
Gross, Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. Bearbeitet von Erwin Höpler (München/Berlin/Leipzig [7]1922)
Lichem, Arnold, Taschenbuch für Gendarmen im Patrouillendienste (Graz 1923)
Ders., Die Kriminalpolizei. Handbuch für den kriminellen Polizeidienst (Graz 1935)
Meister, Friedrich, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs. Nach dem Stande vom 1. September 1927 (Wien 1927)
Kriminologisches Institut der Universität Graz (Hg.)
- Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. II: Tagung in Dresden im Oktober 1928 (Graz 1929)
- Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. IV: Tagung in Hamburg in der Zeit vom 7. bis 10. Juni 1933 (Graz 1933)

Pfohl, Ernst, Orientierungs-Lexikon über die Republik Österreich. Oro-, hydro und topographisches, statistisches und wirtschaftskundliches Nachschlagewerk, Auskunftsbuch über jeden Ort der Republik, die verschiedensprachigen Namen, Lage, Einwohner, Denkwürdigkeiten, Bedeutung, Post- und Eisenbahnstationen, kommerziellindustrielle Tätigkeit nach verläßlichen amtlichen Daten (Wien/Leipzig 1923)
Österreichische Staatsdruckerei, Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1934 (Wien 1934)
Dies., Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1935 (Wien 1935)
Radbruch, Gustav/*Gwinner*, Heinrich, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie (Stuttgart 1951)
Reich, Hermann, Das bayrische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz vom 16.7.1926 (München 1927)
Schoefft, Friedrich, Das österreichische Heimatrecht. Praktische Beispiele aus dem gesamten Gebiete mit Erkenntnissen des Verwaltungs-Gerichtshofes (Graz 1934)
Streicher, Hubert, Das Wahrsagen (Wien 1926)
Ders., Die graphischen Gaunerzinken (Wien 1928)
Zingerle, Hermann, Die gemeingefährlichen Handlungen der Geisteskranken in ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis. Eine Einführung für Richter Anwälte und Polizeiorgane (Graz 1924)
Wirtschaft und Öffentliche Sicherheit. Vortrag gehalten im Niederösterreichischem Gewerbeverein von Polizeipräsident Schober (Wien 1928)

Zeitungen

Amtsblatt der oberösterreichischen Landesregierung

- 1/11.7.1924
- 2/18.7.1924
- 9/5.9.1924
- 10/12.9.1924
- 15/17.10.1924
- 19/14.11.1924
- 18/7.11.1924

Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien

- 23 (1924) Nr. 244

- 23 (1924), Nr. 246

Internationale Öffentliche Sicherheit. Offizielles Publikationsorgan der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission/Sûreté Publique Internationale. Journal officiel de la Commission Internationale de Police criminelle/Sicurezza Pubblica Internazionale. Organo uffciale della Commissione Internazionale di polizia criminale (Wien)

- Nr. 16, 31.8.1925
- Nr. 5, 17. April 1936

Öffentliche Sicherheit, Polizei-Rundschau der österreichischen Bundes- u. Gemeindepolizei sowie Gendarmerie, Offizielles Publikationsorgan der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission (Wien/Graz)

- Nr. 1–2, 20. Juni 1922
- Nr. 1–2, 10.1.1923
- Nr. 23–24, Dezember 1923
- Nr. 1–2, Jänner 1924
- Nr. 21–22, November 1924
- Nr. 5–6, März 1925
- Nr. 10, Oktober 1931
- Nr. 5, Mai 1932
- Nr. 4, April 1933
- Nr. 8, August 1933
- Nr. 1, Jänner 1938

Fahndungsblätter:

Bundespolizeidirektion Wien (Hg.), Fahndungsverzeichnis (Schlüssel) zu dem Zentralpolizeiblatte, dem Wiener, Grazer und Innsbrucker Täglichen Fahndungsblatte, umfassend die Verlautbarungen bis einschließlich 31. Dezember 1936 (Wien 1937)

Kriminalpolizeileitstelle Wien (Hg.), Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Wien: 2/6.4.1938; 12/22.41938; 19/2.5.1938; 22/6.5.1938; 28/13.5.1938; 37/24.5.1938; 41/30.5.1938; 43/1.6.1938; 48/8.6.1938; 60/27.6.1938; 79/26.7.1938; Nr. 82/2.8.1938; 83/4.8.1938; 90/20.8.1938; 95/1.9.1938; 100/15.9.1938; 107/6.10.1938; 108/11.10.1938;

Dies., Anlage zum Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Wien. Herausgegeben für Wien und Niederösterreich sowie für den Bereich der Kriminalpolizeistellen Linz und Eisenstadt: 52/9.6.1938; 62/22.6.1938; 108/2.9.1938; 109/6.9.1938; 113/14.9.1938; 147/9.12.1938

Dies., (Hg.), Fahndungsnachweis Wien Kriminalpolizeileitstelle 9/15.9.1938 13/15.11.1938 16/31.12.1938

Kriminalpolizeistelle Graz (Hg.), Meldeblatt der Kriminalpolizeistellen Graz und Klagenfurt: 33/4.6.1938; 34/7.6.1938; 38/14.6.1938; 40/18.6.1938; 41/21.6.1938; 43/23.6.1938; 44/25.6.1938; 73/5.9.1938; 75/9.9.1938; 76/13.9.1938; 78/17.9.1938; 105/3.12.1938; 111/23.12.1938

Kriminalpolizeistelle Innsbruck (Hg.), Meldeblatt der Kriminalpolizeistellen Innsbruck und Salzburg: 30/2.6.1938; 32/15.6.1938; 34/22.6.1938; 43/1.9.1938; 47/8.9.1938; 49/22.9.1938; 59/1.12.1938; 60/8.12.1938

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien (Hg.), Niederösterreichisches Landes-Polizeiblatt: 59/6.6.1924; 62/11.6.1924; 63/13.6.1924; 7/18.6.1924; 670/23.6.1924; 71/24.6.1924; 76/1.7.1924; 125/9.9.1924; 131/17.9.1924; 135/22.9.1924; 141/29.9.1924; 142/30.9.1924; 195/1.12.1924; 186/2.12.1924; 190.9.12.1924; 198/18.12.1924; 200/20.12.1924; 205/30.12.1924; 1/2.1.1925; 2/3.1.1925; 8/13.1.25; 17/26.1.1925; 18/27.1.1925; 20/29.1.1925; 42/4.3.1925; 45/9.3.1925; 47/10.3.1925; 49/13.3.1925; 31/17.3.1925; 58/26.3.1925; 103/2.6.1925; 104/3.6.1925; 106/5.6.1925; 108/8.6.1925; 109/10.6.1925; 113/16.6.1925; 116/19.6.1925; 118/22.6.1925; 122/27.6.1925; 175/3.9.1925; 179/9.9.1925; 181/11.9.1925; 183/14.9.1925; 184/15.9.1925; 196/29.9.1925; 197/1.10.1925; 248/3.12.1925; 251/7.12.1925; 255/12.12.1925; 256/14.12.1925; 260/18.12.1925; 264/23.12.1925; 265/24.12.1925; 266/28.12.1925; 268/31.12.1925; 4/7.1.1926; 5/8.1.1926; 6/9.1.1926; 7/11.1.1926; 15/20.1.1926; 19/26.1.1926; 47/3.3.1926; 51/9.3.1926; 54/12.3.1926; 62/22.3.1926; 66/26.1926; 68/29.3.1926; 129/15.6.1926; 124/9.6.1926; 125/10.6.1926; 126/11.6.1926; 131/17.6.1926; 132/18.6.1926; 134/21.6.1926; 137/24.6.1926; 195/1.9.1926; 202/9.9.1926; 203/10.9.1926; 209/17.9.1926; 210/18.9.1926; 215/24.9.1926; 218/28.9.1926; 270/1.12.1926; 275/7.12.1926; 282/16.12.1926; 283/17.12.1926; 284/18.12.1926; 285/20.1.1926; 292/29.12.1926; 294/31.12.1926; 5/8.1.1927; 9/13.1.1927; 14/19.1.1927; 15/20.1.1927; 22/28.1.1927; 52/4.3.1927; 53/5.3.1927; 57/10.3.1927; 60/14.3.1927; 61/15.3.1927; 63/17.3.1927; 70/25.3.1927; 71/26.3.1927; 75/31.3.1927; 127/2.6.1927; 129/4.6.1927; 132/9.6.1927; 134/11.6.1927; 140/20.6.1927; 141/21.6.1927; 143/23.6.1927; 145/25.6.1927; 146/27.6.1927; 201/2.9.1927; 202/3.9.1927; 205/7.9.1927; 208/10.9.1927; 212/15.9.1927; 216/20.9.1927; 218/22.91927; 219/23.9.1927; 223/28.9.1927; 224/29.9.1927; 227/3.12.1927; 278/5.12.1927; 282/10.12.1927; 285/14.12.1927; 289/19.12.1927; 291/21.12.1927; 295/27.12.1927; 296/28.12.1927; 298/30.12.1927; 1/2.1.1928; 6/9.1.1928; 7/10.1.1928; 8/11.1.1928; 10/13.1.1928; 24/30.1.1928; 23/28.1.1928; 52/2.3.1928; 53/3.3.1928; 58.9.3.1928; 59/10.3.1928; 60/12.3.1928; 61/13.3.1928; 63/15.3.1928; 66/19.3.1928; 70/23.3.1928; 74/28.3.1928; Schlüssel/1924; Schlüssel I/1925; Schlüssel II/1927

Polizeidirektion Graz (Hg.), Grazer tägliches Fahndungs-Blatt für die Bundesländer Kärnten und Steiermark: 2/3.4.1928; 5/6.4.1928; 8/11.41928; 11/14.4.1928; 13/17.4.1928; 14/18.4.1928; 16/20.4.1928;19/24.4.1928; 22/27.4.1928; 26/3.5.1928; 29/7.5.1928; 34/12.5.1928;

36/15.5.1928; 37/16.5.1928; 38/18.5.1928; 47/30.5.1928; 134/12.9.1928; 135/13.9.1928; 141/20.9.1928; 144/24.9.1928147/27.9.1928; 151/2.10.1928; 217/21. 12.1928; 1/2.1.1929; 7/9.1.1929; 8/10.1.1929; 11/14.1.1929; 13/16.1.1929; 33/8.2.1929; 56/7.3.1929; 62/14.3.1929; 63/15.3.1929; 76/2.4.1929; 124/1.6.1929; 132/11.6.1929; 144/25.6.1929; 145/26.6.1929; 149/2.7.1929; 201/2.9.1929; 205/6.9.1929; 235/11.10.1929; 272/26.11.1929; 300, 31.12.1929; 1/2.11930; 2/4.1.1930; 5/8.1.1930; 10/14.1.1930; 40/18.1.1930; 41/19.2.1930; 50/1.3.1930; 98/29.4.1930; 105/5.5.1930; 149/2.7.1930; 164/19.7.1930; 165/21.7.1930; 166/22.7.1930; 167/23.7.1930; 171/28.7.1930; 172/29.7.1930; 232/8.10.1930; 234/10.10.1930; 244/22.10.1930; 2/3.1.1931; 3/5.1.1931; 7/10.1.1931; 9/13.1.1931; 10/14.1.1931; 64/18.3.1931; 65/20.3.1931; 68/24.3.1931; 138/19.7.1931; 115/21.5.1931; 243/22.10.1931; 244/23.10.1931; 246/26.10.1931; 249/29.10.1931; 250/30.10.1931; 256/6.11.1931; 7/11.1.1932; 8/12.1.1932; 11/15.1.1932; 60/12.3.1932; 63/16.3.1932; 82/9.4.1932; 86/14.4.1932; 135/14.6.1932; 136/15.6.1932; 137/166.1932; 143/23.6.1932; 147/28.6.1932; 211/15.9.1932; 215/20.9.1932; 222/28.9.1932; 261/15.11.1932; 284/13.12.1932; 285/14.12.1932; 289/19.12.1932; 2/3.1.1933; 11/17.1.1933; 12/18.1.1933; 13/19.1.1933; 46/14.3.1933; 52/22.3.1933; 56/27.3.1933; 131/28.6.1933; 132/30.6.1933; 135/4.7.1933; 136/5.7.1933; 151/22.7.1933; 188/5.9.1933; 278/22.12.1933; 4/5.1.1934; 9/12.1.1934; 37/14.2.1934; 40/17.2.1934; 70/30.3.1934; 75/6.4.1934; 77/9.4.1934; 78/10.4.1934; 80/12.4.1934; 95/30.4.1934; 100/7.5.1934; 127/11.6.1934; 131/15.6.1934; 143/30.6.1934; 145/3.7.1934; 147/5.7.1934; 146/4.7.1934; 220/29.9.1934; 223/15.10.1934; 239/22.10.1934; 240/23.10.1934; 241/24.10.1934; 15/24.1.1936; 19/31.1.1936; 20/1.2.1936; 21/4.2.1936; 22/5.2.1936; 44/12.3.1936; 47/17.3.1936; 65/14.4.1936; 66/15.4.1936; 67/16.4.1936; 79/5.5.1936; 86/16.5.193; 88/19.5.1936; 91/25.5.1936; 106/18.6.1936; 116/2.7.1936; 118/4.7.1936; 118/4.7.1936; 120/8.7.1936; 167/14.9.1936; 173/29.9.1936; 212/9.12.1936; 3/8.1.1937; 5/12.1.1937; 7/16.1.1937; 9/20.1.1937; 10/21.1.1937; 29/10.3.1937; 35/23.3.1937; 40/3.4.1937; 41/6.4.1937; 69/1.6.1937; 70/2.6.1937; 75/9.6.1937; 82/22.6.1937; 84/25.6.1937; 89/6.7.1937; 95/16.7.1937; 107/7.8.1937; 133/20.9.1937; 175/3.12.1937; 184/22.12.1937; 185/24.12.1937; 4/12.1.1938; 8/22.1.1938; 13/3.2.1938; 16/10.2.1938; 29/16.3.1938

Polizeidirektion Graz (Hg.), Schlüssel für das Steiermärkische Landes-Fahndungsblatt: I/1923; II/1923; III/1923; IV/1923; V/1923; VI/1923; VII/1923; VIII/1923; X/1923

Polizeidirektion Innsbruck (Hg.), Tiroler Fahndungsblatt für den Bereich des Landesgerichtssprengels Salzburg – Tirol – Vorarlberg: 1/2.1.1926; 2/4.1.1926; 9/13.1.1926: 12/15.1.1926; 14/18.1.1926; 23/26.1.1926; 25/27.1.1926; 27/29.1.1926; 29/1.2.1926; 59/3.3.1926; 67/10.3.1926; 70/13.3.1926; 74/17.3.1926; 75/18.3.1926; 79/24.3.1926; 80/24.3.1926; 81/25.3.1926: 83/27.3.1926; 159/4.6.1926; 162/7.6.1926; 170/16.1.1926; 179/18.1.1926; 181/19.6.1926; 184/22.6.1926; 189/24.6.1926; 191/25.6.1926; 192/25.6.1926 [sic]; 291/14.9.1926; 292/14.9.1926 [sic]; 294/16.9.1926; 296/18.9.1926A; 4/6.12.1926; 410/11.12.1926; 420/18.12.1926; 424/22.12.1926; 429/28.12.1926; 430/29.12.1926; 6/7.1.1927; 7/8.1.1927; 11/11.1.1927; 190/25.6.1926; 14/14.1.1927; A21 b/20.1.1927; 28/26.1.1927; 33/1.2.1927; 78/12.3.1927; A4/14.3.1927; 93/25.3.1927; 97/28.3.1927; 180/3.6.1927; 196/18.6.1927; 197/20.6.1927; 205/27.6.1927; 300/1.9.1927; 306/5.9.1927; 308/6.9.1927; 340/28.9.1927; 343/29.9.1927; 442/9.12.1927; 461/16.12.1927; 471/23.12.1927; 474/28.12.1927; A18/28.12.1927; 9/7.1.1928; A3/27.1.1928; 34/27.1.1928; 79/5.3.1928; A4/7.3.1928, 89/13.3.1928, 97/22.3.1928

Polizeidirektion Innsbruck (Hg.), Innsbrucker Tägliches Fahndungsblatt für Tirol, Vorarlberg und Salzburg: 49/1.6.1928; 63/19.6.1928; 69/26.6.1928; 136/13.9.1928; 138/15.9.1928; 139/17.9.1928; 142/20.9.1928; 151/1.10.1928; 207/7.12.1928; 1/2.1.1929; 2/3.1.1929; 4/5.1.1929; 7/9.1.1929; 12/15.1.1929; 23/28.1.1929; 52/2.3.1929; 25/30.1.1929; 63/15.3.1929; 65/18.3.1929; 73/28.3.1929; 134/8.6.1929; 136/15.6.1929; 147/28.6.1929; 212/14.9.1929; 219/23.9.1929; 224/28.9.1929; 277/2.12.1929; 283/9.12.1929; 287/13.12.1929; 293/20.12.1929;

4/7.1.1930; 11/15.1.1930; 21/26.1.1930; 23/29.1.1930; 51/3.3.1930; 53/5.3.1930; 59/12.3.1930; 62/15.3.1930; 69/25.3.1930; 75/1.4.1930; 126/8.6.1930; 135/14.6.1930; 137/17.6.1930; 145/27.6.1930; 200/1.9.1930; 218/22.9.1930; 282/9.12.1930; 299/31.12.1930; 6/9.1.1931; 14/19.1.1931; 17/22.1.1931; 63/17.3.1931; 69/25.3.1931; 71/27.3.1931; 123/16.1931; 126/5.6.1931; 128/8.6.1931; 130/10.6.1931; 133/13.6.1931; 134/15.6.1931; 136/17.6.1931; 139/20.6.1931; 141/23.6.1931; 142/24.6.1931; 144/26.6.1931; 200/2.9.1931; 210/14.9.1931; 221/26.9.1931; 281/7.12.1931; 282/9.12.1931; 288/16.12.1931; 19/25.1.1932; 24/30.1.1932; 52/3.3.1932; 131/9.6.1932; 135/14.6.1932; 137/16.6.1932; 140/20.6.1932; 147/28.6.1932; 201/1.9.1932; 202/2.9.1932; 205/6.9.1932; 283/9.12.1932; 289/16.12.1932; 299/29.12.1932; 300/30.12.1932; 25/1.2.1933; 56/13.3.1933; 102/12.5.1933; 121/6.6.1933; 125/10.6.1933; 126/12.6.1933; 131/19.6.1933; 135/23.6.1933; 208/20.9.1933; 215/28.9.1933; 274/7.12.1933; 4/8.1.1934; 12/20.1.1934; 40/1.03.34; 44/7.3.1934; 45/8.3.1934; 48/12.3.1934; 131/23.6.1934; 187/5.9.1934; 188/6.9.1934; 203/24.9.1934; 204/25.9.1934; 265/7.12.1934;266/10.12.1934; 20/26.1.1935; 51/11.3.1935; 115/5.6.1935; 118/8.6.1935; 121/13.6.1935; 128/22.6.1935; 130/25.6.1935; 183.31.8.1935; 190/6.9.1935; 193/10.9.1935; 198/16.9.1935; 262/2.12.1935; 263/3.12.1935; 266/6.12.1935; 267/7.12.1935; 272/13.12.1935; 2/4.1.1937 23/29.1.1937; 51/18.3.1937; 116/1.6.1937; 126/12.6.1937; 128/15.6.1937; 132/19.6.1937; 145/30.6.1937; 193/3.9.1937; 195/6.9.1937; 196/7.9.1937; 211/25.9.1937; 269/9.12.1937; 272/13.12.1937; 277/20.12.1937; 3/8.1.1938; 8/19.1.1938; 42/10.3.1938; 46/16.3.1938

Polizeidirektion Linz (Hg.), Schlüssel für das Ob.-Oesterr. Landes-Fahndungblatt; III/1925; VI/1925

Polizeidirektion Salzburg (Hg.), Polizeiblatt für das Herzogtum Salzburg: 1/18.1.1918; 2/2.4.1918; 6/28.2.1918; 19/27.6.1918; 22/19.7.1918; 34/23.10.1918; Ders., Polizeiblatt für das Land Salzburg: 19/8.4.1919; 37/9.7.1919; 42/7.8.1919; 50/11.9.1919; 54/13.9.1919; 56/6.10.1919; 54/20.7.1920; 53/20.7.1920; 65/27.8.1920; 71/13.9.1920; 93/13.11.1920; 94/19.11.1920; 98/6.12.1920; 107/24.12.1920; 31/23.4.1921; 33/11.5.1921; 38/31.5.1921; 41/30.6.1921; 43/20.7.1921; 45/17.8.1921; 52/30.9.1921; 54/13.10.1921; 55/19.10.1921; 58/18.11.1921; 61/27.12.1921; 15/29.4.1922; 20/6.7.1922; 27/27.9.1922; 28/30.9.1922; 37/22.11.1922; 41/29.12.1922; 2/23.1.1923; 3/1.2.1923; 5/19.2.1923; 9/12.3.1923; 11/25.3.1923 [sic!]; 12/25.3.1923 [sic!]; 13/12.3.1923; 16/9.5.1923; 15/18.4.1923; 16/9.5.1923; 23/6.8.1923; 28/21.8.1923; 33/17.10.1923; 35/19.11.1923; 37/3.12.1923; 40/31.12.1923; 3/12.2.1924; 5/20.2.1924; 7/5.3.1924; 11/26.3.1924; 13/9.4.1924; 14/11.4.1924; 19/26.5.1924; 20/28.5.1924; 22/10.6.1924; 31/31.7.1924; 34/18.8.1924; 39/18.9.1924; 48/20.11.1924; 3/21.2.1925; 5/30.1.1925; 6/5.2.1925; 15/24.3.1925; 14/17.3.1925, 41/4.7.1925;45/20.7.1925

Polizeidirektion Wien (Hg.), Tägliches Fahnungsblatt [Niederösterreich]: 250/12.7.1920; 352/13.7.1920; 462/3.9.1920; 466/6.9.1920; 478/12.9.1920; 508/27.9.1920; 512/29.9.1920; 616/3.12.1920; 10/14.1.2112/15.1.1921; 14/17.1.1921; 30/23.1.1921; Ausweis Nr. 1 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 40/3.21921; 106/16.3.1921; 130/2.4.1921; 258/13.6.1921; 366/13.9.1921; 480/4.12.1921; 482/5.12.1921; 502/20.12.1921; 518/31.12.1921; 104/31.3.1922; Ausweis Nr. 34 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 250/27.7.1922; 324/15.12.1922; 328/21.12.1922; 334/30.12.1922; Ausweis 2 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 12/20.1.1923; 60/13.3.1923; 182/6.9.1923; 184/11.9.1923; 188/19.9.1923; 194/26.9.1923; 196/28.9.1923; 198/30.9.1923; 44/21.3.1924; 96/24.6.1924; 100/30.6.1924; 140/5.9.1924; 142/11.9.1924; Ausweis Nr. 26 über aus Niederösterreich bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 144/18.9. 1924; 148/24.9.1924; 206/23.12.1924; 2/5.1.1925; 18/16.1.1925; Ausweis Nr. 7 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 30/ 30.3.1925; 120/1.12.1925; 130/21.12.1925; 66/30.6.1925; 94/19.9.1925; 2/4.1.1926; 8/15.1.1926; 22/2.4.1926, Ausweis Nr. 10 über aus Niederösterreich, bezw. aus Wien

Abgeschaffte. Beilage zum Tägl. Fahndungsblatt 46/17.6.1926, 54/6.7.1926, 76/23.9.1926, 110/3.12.1926; 2/2.1.1927; 8/13.1.1927; 10/19.1.1927; 16/31.1.1927; 28/28.2.1927; 32/22.03.1927; 34/9.4.1927; 38/26.4.1927; 40/9.5.1927; 42/14.5.1927; 44/19.5.1927; 46/23.5.1927; 56/25.6.1927; 62/8.7.1927; 74/9.8.1927; 78/25.8.1927; 96/14.10.1927; 98/18.10.1927; 108/14.11.1927; 126/19.12.1927; 8/18.1.1928; 16/28.1.1928; 18/5.3.1928; 26/31.3.1928

Polizeidirektion Wien (Hg.), Tägliches Fahnungsblatt [Wien]: 277/21.6.1921; 109/8.3.1922; 130/30.3.1922; 161/8.4.1922; 247/1.6.1922; 251/8.6.1922; 255/7.6.1922; 289/28.6.1922; 421/16.9.1922; 437/26.9.1922; 559/9.12.1922; 117/13.3.1923; 247/2.6.1923; 261/11.6.1923; 271/16.6.1923; 427/19.9.1923; 1/2.1.1924; 3/3.1.1924; 111/7.3.1924; 145/28.3.1924; 267/7.6.1924; 291/27.6.1924; 295/30.6.1924; 431/19.9.1924; 569/ 13.12.1924; 103/5.3.1925; 135/24.3.1925; 269/17.6.1925; 419/16.9.1925; 443/30.9.1925; 557/7.12.1925; 97/1.3.1926; 113/10.3.1926; 115/11.3.1926; 121/15.3.1926; 277/19.6.1926; 589/24.12.1926; 36/24.1.1927; 37/25.1.1927; 41/27.1.1927; 75/16.2.1927; 91/25.2.1927; 95/28.2.1927; 105/5.3.1927; 113/10.3.1927; 133/22.3.1927; 139/25.3.1927; 147/30.3.1927; 157/5.4.1927; 189/25.4.1927; 307/7.7.1927; 333/22.7.1927; 343/29.7.1927; 345/20.7.1927; 413/9.9.1927 443/27.9.1927; 453/3.10.1927; 45/28.1.1928; 79/17.2.1928; 83/20.2.1928; 131/19.3.192

Polizeidirektion Wien (Hg.), Wiener Tägliches Fahndungsblatt: 4/5.4.1928; 5/6.4.1928; 8/11.4.1928; 10/13.4.1928; 12/16.4.1928; 13/17.4.1928; 14/18.4.1928; 16/20.4.1928; 18/23.4.1928; 20/25.4.1928; 21/26.4.1928; 23/28.4.1928; 25/2.5.1928; 51/4.6.1928; 54/8.6.1928; 55/9.6.1928; 56/11.6.1928; 59/14.6.1928; 60/15.6.1928; 61/16.6.1928; 63/19.6.1929; 64/20.6.1928; 66/22.6.1928; 68/25.6.1928; 71/28.6.1928; 125/1.9.1928; 128/5.9.1928; 132/10.9.1928; 136/14.9.1928; 138/17.9.1928; 139/18.9.1928; 143/22.9.1928; 143/28.9.1928; 200/1.12.1928; 201/3.12.1928; 202/4.12.1928; 207/11.12.1928; 219/27.12.1928; 222/31.12.1928; 4/5.1.1929; 5/7.1.1929; 7/9.1.1929; 13/16.1.1929; 10/14.1.1931; 17/21.1.1929; 20/12.3.1929; 22/26.1.1929; 26/31.1.1929; 34/9.2.1929; 34/9.2.1929; 53/4.3.1929; 54/5.3.1929; 55/6.3.1929; 58/9.3.1929; 59/11.3.1929; 66/19.3.1929; 70/23.3.1929; 73/27.3.1929; 74/28.3.1929; 75/29.3.1929; 128/5.6.1929; 129/6.6.1929; 132/10.6.1929; 134/12.6.1929; 15/20.1.1930; 137/15.6.1929; 141/20.6.1929; 143/22.6.1929; 145/25.6.1929; 148/28.6.1929; 149/1.7.1929; 279/4.12.1929; 283/9.12.1929; 284/10.12.1929; 288/14.12.1929; 283/9.12.1929; 289/16.12.1929; 291/18.12.1929; 297/27.12.1929; 299/30.12.1929; 1/2.1.1930; 2/3.1.30; 7/10.1.1930; 11/15.1.1930; 14/18.1.1930; 15/20.1.1930; 16/21.1.1930; 24/30.1.1930; 55/7.3.1930; 60/13.3.1930; 62/15.3.1930; 65/19.3.1930; 70/25.3.1930; 73/28.3.1930; 74/29.3.1930; 75/31.3.1930; 126/2.6.1930; 128/4.6.1930; 130/6.6.1930; 132/10.6.1930; 134/12.6.1930; 135/13.6.1930; 136/14.6.1930; 142/23.6.1930; 144/25.6.1930; 147/28.6.1930; 201/1.9.1930; 210/11.9.1930; 211/12.9.1930; 216/18.9.1930; 220/23.9.1930; 223/26.9.1930; 224/27.9.1930; 226/30.9.1930; 227/1.10.1930; 285/12.12.1930; 286/13.12.1930; 292/20.12.1930; 293/22.12.1930; 296/27.12.1930; 297/28.12.1930; 9/13.1.1931; 12/16.1.1931; 14/19.1.1931; 16/21.1.1931; 17/22.1.1931; 19/24.1.1931; 21/27.1.1931; 23/29.1.1931; 24/30.1.1931; 25/31.1.1931; 55/7.3.1931; 59/12.3.1931; 63/17.3.1931; 66/20.3.1931; 69/24.3.1931; 72/27.3.1931; 124/1.6.1931; 127/5.6.1931; 129/8.6.1931; 130/9.6.1931; 131/10.6.1931; 132/11.6.1931; 133/12.6.1931; 134/13.6.1931; 135/15.6.1931; 138/18.6.1931; 139/19.6.1931; 144/25.6.1931; 145/26.6.1931; 147/30.6.1931; 197/28.8.1931; 202/3.9.1931; 203/4.9.1931; 206/8.9.1931; 208/10.9.1931; 209/11.9.1931; 211/14.9.1931; 214/17.9.1931; 216/19.9.1931; 217/21.9.1931; 219/23.9.1931; 225/30.9.1931; 226/1.10.1931; 277/1.12.1931; 278/2.12.1931; 279/3.12.1931; 283/9.12.1931; 284/10.12.1931; 287/14.12.1931; 291/18.12.1931; 292/19.12.1931; 294/22.12.1931; 295/23.12.1931; 298/29.12.1931; 5/8.1.1932; 6/9.1.1932; 7/11.1.1932; 8/12.1.1932; 9/13.1.1932; 10/14.1.1932; 12/16.1.1932; 13/18.1.1932; 14/19.1.1932; 15/20.1.1932; 16/21.1.1932; 17/22.1.1932; 18/23.1.1932; 19/25.1.1932; 20/26.1.1932; 21/27.1.1932; 22/28.1.1932; 23/29.1.1932; 51/2.3.1932; 52/3.3.1932; 53/4.3.1932;

54/5.3.1932; 60/12.3.1932; 65/18.3.1932; 70/24.3.1932; 72/26.3.1932; 74/30.3.1932; 108/10.6.1932; 125/1.6.1932; 129/6.6.1932; 131/8.6.1932; 132/9.6.1932; 134/11.6.1932; 136/14.6.1932; 138/16.6.1932; 139/17.6.1932; 140/18.6.1932; 141/20.6.1932; 142/21.6.1932; 144/23.6.1932; 145/24.6.1932; 147/27.6.1932; 148/28,.6.1932; 149/30.6.1932; 150/1.7.1932; 201/31.9.1932; 203/2.9.1932; 205/5.9.1932; 207/7.9.1932; 208/8.9.1932; 209/9.9.1932; 211/12.9.1932; 213/14.9.1932; 215/16.9.1932; 218/20.9.1932; 220/22.9.1932; 221/23.9.1932; 222/24.9.1932; 224/27.9.1932; 225/28.9.1932; 277/1.12.1932; 279/3.12.1932; 281/6.12.1932; 283/9.12.1932; 284/10.12.1932; 285/12.12.1932; 287/14.12.1932; 290/17.12.1932; 299/29.12.1932; 3/4.1.1933; 6/9.1.1933; 7/10.1.1933; 12/16.1.1933; 15/19.1.1933; 18/23.1.1933; 26/1.2.1933; 50/1.3.1933; 51/2.3.1933; 54/6.3.1933; 59/11.3.1933; 65/18.3.1933; 67/21.3.1933; 69/23.3.1933; 73/28.3.1933; 132/9.6.1933; 134/12.6.1933; 135/13.6.1933; 136/14.6.1933; 138/17.6.1933; 140/20.6.1933; 141/21.6.1933; 142/22.6.1933; 145/26,6.1933; 147/28.6.1933; 201/1.9.1933; 203/4.9.1933; 205/6.9.1933; 206/7.9.1933; 211/14.9.1933; 213/16.9.1933; 216/20.9.1933; 219/23.9.1933; 222/27.9.1933; 275/30.11.1933; 277/2.12.1933; 284/12.12.1933; 287/15.12.1933; 288/16.12.1933; 290/19.12.1933; 291/20.12.1933; 298/30.12.1933; 4/5.1.1934; 7/10.1.1934; 14/18.1.1934; 16/20.1.1934; 21/27.1.1934; 22/29.1.1934; 48/7.3.1934; 54/14.3.1934; 55/15.3.1934; 64/27.3.1934; 118/4.6.1934; 120/6.6.1934; 122/8.6.1934; 124/11.6.1934; 126/13.6.1934; 131/19.6.1934; 138/27.6.1934; 139/28.6.1934; 143/4.7.1934; 192/3.9.1934; 193/4.9.1934; 203/15.9.1934; 206/19.9.1934; 207/20.9.1934; 209/22.9.1934; 210/24.9.1934; 212/26,9.1934; 267/1.12.1934; 268/3.12.1934; 277/14.12.1934; 279/17.12.1934; 288/31.12.1934; 2/3.1.1935; 4/5.1.1935; 5/7.1.1935; 15/18.1.1935; 16/19.1.1935; 20/24.1.1935; 24/29.1.1935; 26/31.1.1935; 51/4.3.1935; 53/6.3.1935; 57/11.3.1935; 59/13.3.1935; 62/16.3.1935; 63/18.3.1935; 64/19.3.1935; 66/22.3.1935; 67/23.3.1935; 68/25.3.1935; 69/26.3.1935; 70/27.3.1935; 71/28.3.1935; 123/1.6.1935; 124/3.6.1935; 125/4.6.1935; 127/6.6.1935; 128/7.6.1935; 132/13.6.1935; 135/17.6.1935; 200/5.9.1935; 201/6.9.1935; 206/12.9.1935; 207/13.9.1935; 209/16.9.1935; 212/19.9.1935; 213/20.9.1935; 215/23.9.1935; 216/24.9.1935; 217/25.9.1935; 219/27.9.1935; 273/2.12.1935; 278/7.12.1935; 280/10.12.1935; 285/16.12.1935; 289/20.12.1935; 294/28.12.1935; 3/4.1.1936; 5/8.1.1936; 6/9.1.1936; 11/15.1.1936; 14/18.1.1936; 17/22.1.1936; 22/28.1.1936; 51/2.3.1936; 53/4.3.1936; 55/6.3.1936; 58/10.3.1936; 60/12.3.1936; 64/17.3.1936; 65/18.3.1936; 69/23.3.1936; 70/24.3.1936; 72/26.3.1936; 73/27.3.1936; 76/31.3.1936; 126/2.6.1936; 128/4.6.1936; 130/6.6.1936; 132/9.6.1936; 133/10.6.1936; 134/12.6.1936; 136/15.6.1936; 138/17.6.1936; 140/19.6.1936; 142/22.6.1936; 147/27.6.1936; 148/30.6.1936; 149/1.7.1936; 202/3.9.1936; 206/7.9.1936; 210/11.9.1936; 211/12.9.1936; 214/16.9.1936; 217/21.9.1936; 218/22.9.1936; 219/23.9.1936; 222/26.9.1936; 283/7.12.1936; 284/9.12.1936; 287/12.12.1936; 290/16.12.1936; 292/18.12.1936; 296/23.12.1936; 299/29.12.1936; 301/31.12.1936; 1/2.1.1937; 7/11.1.1937; 11/15.1.1937; 13/18.1.1937; 15/20.1.1937; 18/23.1.1937; 21/27.1.1937; 23/29.1.1937; 44/2.3.1937; 45/3.3.1937; 50/10.3.1937; 51/11.3.1937; 54/16.3.1937; 55/17.3.1937; 61/24.3.1937; 62/25.3.1937; 65/31.3.1937; 112/1.6.1937; 113/2.6.1937; 114/3.6.1937; 115/4.6.1937; 117/7.6.1937; 119/9.6.1937; 120/10.6.1937; 122/12.6.1937; 123/14.6.1937; 124/15.6.1937; 125/16.6.1937; 126/17.6.1937; 127/18.6.1937; 128/19.6.1937; 130/22.6.1937; 131/23.6.1937; 133/25.6.1937; 134/26.6.1937; 135/28.6.1937; 190/2.9.1937; 193/6.9.1937; 194/7.9.1937; 200/14.9.1937; 202/16.9.1937; 204/18.9.1937; 208/23.9.1937; 209/24.9.1937; 214/30.9.1937; 263/2.12.1937; 265/4.12.1937; 272/14.12.1937; 275/17.12.1937; 276/18.12.1937; 279/22.12.1937; 281/27.12.1937; 283/29.12.1937

Polizeidirektion Wien (Hg.), Zentralpolizeiblatt: 152/24.7.1918; 154/26.7.1918, 159/3.8.1918, 174/22.8.1918, 185/1.9.1918; 208/3.10.1918;13/17.1.1919; Ausweis vom Monate Februar 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 30/31.3.1919; 44/11.5.1919; Ausweis vom Monate März 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte

Ausländer, Beilage zum ZPB 49/21.5.1919; Ausweis vom Monate April 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 52/30.5.1919; 61/27.6.1919; Ausweis vom Monate Mai 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 63/30.6.1919; 63/30.6.1919; 65/5.7.1919; 67/8.7.1919; 68/14.7.1919; 79/6.8.1919; Ausweis vom Monate August 1919 über die Landesverwiesenen und aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 90/30.9.1919; 94/10.10.1919; 95/13.10.1919; 96/15.10.1919; 97/18.10.1919; 113/2.12.1919; 114/6.12.1919;116/15.12.1919; Ausweis vom Monate Jänner 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 11/26.2.1920; Ausweis vom Monate Februar 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 18/26.3.1920; Ausweis vom Monate März 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 24/26.4.1920; 26/3.5.1920; Ausweis vom Monate April 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 33/31.5.1920; Ausweis vom Monate Mai 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 40/30.6.1920; Ausweis vom Monate Juni 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 47/31.7.1920; Ausweis vom Monate Juli 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 56/27.8.1920; Ausweis vom Monate August 1920 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 64/29.9.1920; 4/25.1.1921; 5/31.1.1921; 9/15.2.1921; Ausweis vom Jänner 1921 Landesverwiesene und aus dem österreichischen Staatsgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 13/28.2.1921; 15/11.3.1921; 20/26.3.1921; 21/29.3.1921; 22/31.3.1921; 28/25.4.1921; 30/30.4.1921; 35/20.5.1921; 47/20.6.1921; 54/13.7.1921; 60/4.12.1921; 61/5.8.1921; 65/13.7.1921; 66/24.8.1921; 74/14.9.1921; 86/18.10.1921; 89/28.10.1921; 96/30.11.1921; 99/1.12.1921; 100/5.12.1921; 101/6.12.1921; 110/29.12.1921; 1/7.1.1922; 4/23.1.1922; 5/27.1.1922; 8/6.2.1922; 12/17.12.1922; 20/21.3.1922; 30/4.5.1922; 44/30.7.1922; 51/11.8.1922; 43/28.6.1922; 59/5.9.1922; 76/4.11.1922; 78/4.11.1922, 83/30.11.1922; 88/18.12.1922; 89/20.12.1922; 11/16.2.1923; 14/10.3.1923; 27/5.5.1923; 32/4.6.1923; 33/7.6.1923; 35/15.6.1923; 39/11.7.1923; 67/24.9.1923; 82/15.10.1923, 42/22.7.1924; 56/2. 10.1924; 62/29.10.1924; 74/30.12.1924; 56/9.10.1925; 78/18.12.1925; Ausweis vom Monate Mai 1925 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 33/20.6.1925; 16/25.3.1926; Ausweis vom Monate August 1926 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zum ZPB 50/30.9.1926;31/28.6.1927; Ausweis vom Monate Februar 1927 über Landesverwiesene und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschaffte Ausländer, Beilage zu ZPB 14/23.3.1927; 20/12.4.1928; 100/7.11.1928; Verzeichnis der Landesverwiesenen und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschafften Ausländer, Beilage zum ZPB 110/30.11.1928; Verzeichnis der Landesverwiesenen und aus dem österreichischen Bundesgebiete abgeschafften Ausländer, Beilage zum ZPB 3/9.1.1929; 105/15.10.1929, 59/28.6.1929; 1/2.1.1930; 4/8.1.1930; 6/13.1.1930; 77/4.6.1930, 136/10.9.1930; 1/2.1.1931; 136/24.7.1931; 149/26.8.1931; 147/24.8.1931; 2/4.1.1932; 5/9.1.1932; 7/12.1.1932; 73/23.4.1932; 181/4.10.1932; 202/3.11.1932; 1/3.1.1933; 4/10.1.1933; 32/23.2.1933; 66/25.4.1933; 67/26.4.1933; 255/9.12.1932; 1/3.1.1934; 3/5.1.1934; 5/9.1.1934; 57/26.3.1934; 59/28.3.1934; 109/4.6.1934; 111/6.6.1934; 114/8.6.1934; 115/11.6.1934; 120/16.6.1934; 122/19.6.1934; 125/23.6.1934; 144/17.7.1934; 175/24.8.1934; 243/20.11.1934; 254/4.12.1934; 256/6.12.1934; 22/26.1.1935; 49/1.3.1935; 62/16.3.1935; 69/27.3.1935; 79/8.4.1935; 82/11.4.1935; 91/24.4.1935; 1/2.1.1936; 3/4.1.1936; 9/13.1.1936; 61/19.3.1936; 150/14.7.1936;

151/15.7.1936; 213/26.9.1936; 85/18.11.1936; 2/4.1.1937; 8/12.1.1937; 60/16.3.1937; 90/21.4.1937; 111/19.5.1937; 113/21.5.1937; 122/2.6.1937; 204/7.9.1937; 255/6.11.1937; 256/8.11.1937; 6/10.1.1938; 7/11.1.1938; 10/14.1.1938; 13/18.1.1938; 16/21.1.1938; 32/9.2.1938; 33/10.2.1938; 36/14.2.1938; 37/15.2.1938; 38/16.2.1938; 41/18.2.1938; 44/23.2.1938; 50/2.3.1938; Nr. 51/3.3.1938; 59/12.3.1938; 60/14.3.1938; 61/15.3.1938; 62/17.3.1938; 64/21.3.1938; 67/24.3.1938; 73/2.4.1938

Steiermärkische Landesregierung (Hg.), Verzeichnis über Gemeinschädliche, Beilage zu den steiermärkischen Landesfahndungsblättern, Steiermärkische Landesregierung (Burg), Graz, 23.12.1924

Literatur

AK gegen den Kärtner Konsens (Hg.), Friede, Freude, Deutscher Eintopf, Rechte Mythen, NS-Verharmlosung und antifaschistischer Protest (Wien 2011)

Althammer, Beate (Hg.), Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 4) (Frankfurt a. M. 2007)

Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge Totaler Herrschaft (Frankfurt a.M 1955)

Ayaß, Wolfgang/*Gilsenbach*, Reimar/*Körber*, Ursula et. al. (Hg.), Feinderklärung und Prävention, Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6) (Berlin 1988)

Baader, Gerhard/*Hofer*, Veronica/*Mayer*, Thomas (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945 (Wien 2007)

Bachhiesl, Christian, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz, (Diss. Graz 2004)

Bajohr, Frank, Unser Hotel ist Judenfrei. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert (Frankfurt a.M. 2003)

Baumgartner, Gerhard/*Sarközi*, Rudolf, Roma – österreichische Volksgruppe. Von der Verfolgung bis zur Anerkennung (Klagenfurt/Celovec 2008)

Baumgartner, Gerhard, „Zigeunerlager Lackenbach“ Liste der identifizierten Opfer 13.11.2010. Im Gedenken an den 70. Jahrestag der Errichtung des „Zigeunerlagers Lackenbach“ am 23.11.1940 (Wien 2010)

Bauman,ZygmuntModerne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit (Hamburg ²2005)

Berger, Karin (Hg.), Ceija Stojka, Wir leben im Verborgenen, Erinnerungen einer Rom-Zigeunerin (Wien 1988)

Berlekamp, Brigitte/*Röhr*, Werner (Hg.), Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Problme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus (Münster 1995)

Böhler, Ingrid/*Schnetzer*, Norbert, Hunger in Vorarlberg, Die Ernährungskrise während und nach dem Ersten Weltkrieg (Dipl. Innsbruck 1990)

Bogdal, Klaus, Michael, Literarischer Antisemitismus nach Auschwitz (Stuttgart/Weimar 2007)

Ders., Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung (Berlin 2011)

Brettl, Herbert, Quellen zur Geschichte der "Zigeunerpolitik" zwischen 1921 und 1945 im Bezirk Neusiedl am See (Oberwart 2007)

Bröckling, Ulrich/*Krasmann*, Susanne/*Lemke*, Thomas(Hg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen (Frankfurt a. M. 2000)

Brubaker, Roger, Ethnizität ohne Gruppen (Hamburg 2007)

Brockhaus, Enzyklopädie Bd. 21 Paral – Pos (Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden 21., völlig neu bearbeitete Auflage) (Mannheim [21]2006)

Carsten, Francis L.Revolution in Mitteleuropa 1918 – 1919 (Köln 1973)

Dornik, Wolfram/*Karner*, Stefan, Die Besatzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – wirtschaftliche und soziale Folgen (Graz/Wien/Klagenfurt 2008)

End, Markus/*Herold*, Kathrin/*Robel*, Yvonne(Hg.), Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments (Münster 2009)

Fings, Karola/*Sparing*, Frank, Rassismus, Lager, Völkermord, Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln (Köln 2005)

Fischer, Torben/*Lorenz*, Matthias N. (Hg.), Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland, Debatten und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1942 (Bielefeld 2007)

Foucault, Michel, Der Wille zum Wissen (Sexualität und Wahrheit Bd. 1) (Frankfurt a.M. 1983)

Ders., Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt a. M. 1994)

Ders., In Verteidigung der Gesellschaft (Frankfurt a. M. 2001)
Ders., Dits et Ecrits 1 – 4 (Schriften Bd. 1 – 4) (Frankfurt a.M. 2005)
Ders., Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Geschichte der Gouvernementalität I (Frankfurt a.M. 2006)
Ders., Die Anormalen (Frankfurt a.M. 2007)
Ders., Hermeneutik des Subjekts (Frankfurt a.M. 2009)
Freund, Florian, Zigeunerpolitik in Österreich im 20. Jahrhundert, (Habil. 2 Bde. Wien 2003)
Ders., Oberösterreich und die Zigeuner, Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert (Linz 2010) (mit Beiträgen von Ludwig *Laher* und Gitta *Martl*)
Freund, Florian/*Baumgartner*, Gerhard, Die Burgenland-Roma 1945–2000, Eine Darstellung der Volksgruppe auf der Basis archivalischer und statistischer Quellen (Eisenstadt 2004)
Freund, Florian/*Baumgartner*, Gerhard/*Greifeneder*, Harald, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti (Wien 2004)
Ganglmair, Siegwald, „Die hohe Schule von Schlögen". Zur Geschichte und Rezeption im Ständestaat. In: Medien und Zeit, Forum für historische Kommunikationsforschung, Jg. 5, 2/90 21
Gebhardt, Helmut(Hg.), Polizei, Recht und Geschichte. Europäische Aspekte einer wechselvollen Entwicklung (Beiträge des 14. Kolloquiums zur Polizeigeschichte) (Graz 2006)
Gerhard,Ute, Nomadische Bewegungen und die Symbolik der Krise. Flucht und Wanderung in der Weimarer Republik (Opladen/Wiesbaden 1998)
Dies., (Nicht) normale Fahrten : Faszination eines modernen Narrationstyps (Heidelberg 2003)
Gesellmann, Georg, Die Zigeuner im Burgenland der Zwischenkriegszeit. Die Geschichte einer Diskriminierung (Diss. Wien 1889)
Grassl, Gerald (Hg.), Karl Stojka, Nach der Kindheit im KZ kamen keine Bilder (Wien 1992)
Giere, Jacqueline (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners, Zur Genese eines Vorurteils (Frankfurt a.M./New York 1996)
Goffman, Erving, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität (Frankfurt a.M. 1975)
Häberlein, Mark/*Zürn*, Martin (Hg.), Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum (St. Katharinen 2001)
Hahn, Sylvia/*Komlosy*, Andrea/*Reiter*, Ilse (Hg.), Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert (Innsbruck/Wien/Bozen 2006)
Hansak, Peter, Die steirische Landwirtschaft im I. Weltkrieg und in den Nachkriegswirren 1914–1920 (Dipl. Graz 1989)
Haupt, Gernot, Antiziganismus und Religion. Elemente einer Theologie der Roma Befreiung (Wien 2009)
Heiss, Gernot/*Rathkolb*, Oliver (Hg.)Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914
Hohmann, Joachim S., Geschichte der Zigeunerverfolgungen in Deutschland (Frankfurt a.M./New York 1981)
Hoffmann-Holter, Beatrix, „Abreisendmachung". Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914–1923 (Wien/Köln/Weimar 1995)
Hummel, Dietmar, Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus (Dipl. Graz 1989
Hund, Wulf D. (Hg.), Zigeuner, Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion (Duisburg 1996)
Ders. (Hg.), Zigeunerbilder, Schnittmuster rassistischer Ideologie (Duisburg 2000)
Huonker, Thomas/*Ludi*,Regula/*Schär*, Bernard, Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Roma, Sinti und Jenische.Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des

Nationalsozialismus. Beiheft zum Bericht. Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus (Bern 2000)
Jedlicka, Ludwig/*Neck*, Rudolf(Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien u. Dokumentationen 1927 bis 1938 (Wien 1975)
Jocham, Anna Lucia, Antiziganismus. Exklusionsrisiken von Sinti und Roma durch Stigmatisierung (Konstanz 2010)
Jones, Heather, Kriegsgefangenenlager, Der moderne Staat und die Radikalisierung der Gefangenschaft im Ersten Weltkrieg. In: Die Welt der Lager, Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 4/2011 (Hamburg 2011)
Kállai, Ernő (Hg.), The gypsies, the roma in Hungarian society (Budapest 2002)
Kallenberg, Vera, Von „liederlichen Land-Läuffern" zum „asiatischen Volk". Die Repräsentation der ‚Zigeuner' in deutschsprachigen Lexika und Enzyklopädien zwischen 1700 und 1850 (Frankfurt a.M. 2010)
Karoly, Mirjam, Roma in Österreich. Zur Genese einer Minderheit (Dipl. Wien 1998)
Kieserling, André (Hg.), Niklas Luhmann, Ideenrevolution. Beiträge zur Wissensoziologie (Frankfurt a.M. 2008)
Klemperer, Victor, LTI. Notizbuch eines Philologen (Stuttgart [23]2009)
Kolonovits, Dieter/*Burger*, Hannelore/*Wendelin*, Harald, Staatsbürgerschaft und Vertreibung, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 7, (Wien 2004)
Lahar , Ludwig (Hg.), Uns hat es nicht geben sollen, Rosa Winter, Gitta und Nicole Martl, Drei Generationen Sinti-Frauen erzählen (Linz 2004)
Lemke, Thomas, Gouvernementalität und Biopolitk (Wiesbaden ²2008)
Link, Jürgen, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird (Göttingen 42009)
Lucassen,Leo, Zigeuner, Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945 (Köln/Weimar/Wien 1996)
Lucassen, Leo/*Willems*, Wim/*Cottaar*, Annemarie (Hg.), Gypsies and other itinerant groups, A social historical approach (Basingstocke 2001)
Luchterhandt, Martin, Der Weg nach Birkenau, Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner" (Lübeck 2000)
Lüdtke, Alf/*Reinke*, Herbert/*Sturm*, Michael (Hg.), Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert (Wiesbaden 2011)
Maurer, Trude, Ostjuden in Deutschland 1918–1933 (Hamburg 1986)
Mentzel, Walter, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien im Ersten Weltkrieg (Diss. Wien 1997)
Moritz, Verena, Zwischen allen Fronten. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich im Spannungsfeld von Nutzen und Bedrohung (1914–1921).(Diss. Wien 2001)
Mussak, Bernhard, Staatsbürgerreicht und Optionsfrage in der Republik (Deutsch-)Österreich zwischen 1918 und 1925 (Diss. Wien 1995)
Oltmer, Jochen(Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs (Paderborn/München/Wien/Zürich 2006)
Pescosta, Toni, Die Tiroler Karrner. Vom Verschwinden des fahrenden Volkes (Innsbruck 2003)
Purtschert, Patricia/*Meyer*, Katrin/*Winter*,Yves (Hg.), Gouvernementalität und Sicherheit. Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault (Bielefeld 2008)
Rappersberger, Petra, Das Kriegsgefangenenlager Freistadt 1914-1918 (Dipl. Wien 1988)
Reckwitz, Andreas, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. In: Zeitschrift für Soziologie 4 (2003)
Rieger, Barbara, „Zigeunerleben" in Salzburg 1930–1943, Die regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz (Dipl. Wien 1990)
Schaffer, Roland, Die Volkswehr in der Steiermark (Diss. Graz 2004)
Stibor, Stefan Heinz, Hartberg 1918 – 1938. Eine Studie zu Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft einer Region (Diss. Graz 2006)

Singer, Mona, Fremd.Bestimmung. Zur kulturellen Verortung von Identität (Tübingen 1997)
Steiner, Hubert, Klagenfurt im Ersten Weltkrieg *(*Diss. Graz 1983)
Steinmetz, Selma, Österreichs Zigeuner im NS-Staat (Wien/Frankfurt a. M./Zürich 1966)
Szabó, György, Die Roma in Ungarn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa (Frankfurt a.M. 1991)
Tálos, Emmerich, et. al. (Hg.), Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933 (Wien 1995)
Tandl, Norbert, Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich (1948–1938) (Dipl. Graz 1999)
Taubmann, Michael/*Urbaner*, Roman, Von der Zwangsarbeit zur Deportation, Zwei „Zigeunerlager" im Gau Steiermark, In: zeitgeschichte 36. Jg. Mai/Juni 2009 Heft 3 183–201
Thurner, Erika, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich; Claudia *Mayerhofer*, Dorfzigeuner (Wien 1987)
Traverso, Enzo, Moderne und Gewalt. Eine europäische Genealogie des Nazi-Terrors (Köln 2003)
Uerlings, Herbert/*Patrut*, Julia-Karin (Hg.), „Zigeuner" und Nation, Repräsentation – Inklusion – Exklusion (Frankfurt a.M. 2008)
*Willem*s, Wim, In the search of the true Gypsie, From enlightment to the Final Solution (London 1997)
Wippermann, Wolfgang, „Wie die Zigeuner", Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich
Michael *Zimmermann*, Michael, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage" (Hamburg 1996)
Ders., (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts (Stuttgart 2007)

Internet

Arbeiter-Zeitung, Unruhen in Salzburg, Nr. 256, Wien 20.9.1918, 5, Online unter: http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=aze&datum=19180920&seite=5&zoom=2 (2011-11-23)

Bauer, Kurt, Die österreichischen Anhaltelager 1933–1938 1, Online unter: http://www.kurt-bauer-geschichte.at/PDF_Forschung_Material/Anhaltelager.pdf (2011-11-22)

Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, über die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, und des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, sowie die Durchführung des § 14 vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Heimatrechtsnovelle 1925), B.G.Bl. 286. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19250004&seite=00001010&zoom=2 (2011-09-15)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen, zum Abschnitt IV. des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863 (Heimatgesetznovelle 1935), erlassen werden, BGBl 199/1935. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgl&datum=19350004&seite=00000750&zoom=2 (2011-09-29)

Die Kriegsgefangenenlager in Landeck, online unter: http://www.landeck.tirol.gv.at/gemeindeamt/download/220059506_1.pdf (2011-10-29)

Ehrenfels, Bernhard, Freiherr von. online unter: http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/Abgeordnete/ZAbgE/Ehrenfels.pdf (2011-09-18)

End, Markus, Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus. Aus Politik und Zeitgeschichte 22-23/2011. online unter: http://www.bpb.de/publikationen/0XKROY,3,0,Bilder_und_Sinnstruktur_des_Antiziganismus.html#art3 (2011-01-09)

Ender, Otto, (24.12. 1875–25.6.1960), Rechtsanwalt und Politiker (CS). 1918-30 Landeshauptmann von Vorarlberg; 1920-34 Mitglied des Bundesrats, 1930/31 Bundeskanzler, 1934-38 Präsident des Rechnungshofs. Verfasser der ständestaatlichen Bundesverfassung von 1934. Siehe: http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.e/e556025.htm (2011-09-29)

Gesetz vom 3 December 1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, R.G.Bl. 105. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18630004&seite=00000368&zoom=2 (2011-09-15)

Gesetz vom 27. Juli 1871 in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. RGBl 88. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18710004&seite=00000229 (2011-11-06

Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden. RGBl 108. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18730004&seite=00000385 (2011-11-06)

Gesetz vom 24. Mai 1882, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden. RGBl. 51/1882. Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18820004&seite=00000201 (2011-11-06)

Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen werden. RGBl 89. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18850004&seite=00000208 (2011-11-06)

Gesetz vom 5 December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl.Nr.105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden. R.G.Bl.

222. Artikel I. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18960004&seite=00000743&zoom=2 (2011-09-16)
Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, StGBl. Nr. 91/1918. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=152&size=45 (2011-11-29)
Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz). NÖ LGBl 1. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=lgn&datum=19200005&seite=00000001&zoom=2 (2011-09-16)
Gesetz vom 21. September 1928 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (LGBl 37). online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgw&datum=1928&size=45&page=87 (2011-12-12)
Gesetz für den Bundesstaat Österreich, Ausgegeben am 1. Mai 1934, Art. 16. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1934&page=33&size=45 (2011-11-17)
Haider, Hans, Sinti in Villach, Geächtet – Verfolgt – Ermordet, Online unter: http://www.net4you.com/haiderftp/namen/sinti.html (2011-04-11)
Hartleb, Karl, von 1919–1927 Landtagsabgeordneter in der Steiermark, Mitglied der Reichsparteileitung des Landbundes. 1927–1930 Nationalratsabgeordneter; 1927–1929 Vizekanzler. Nach dem 12. März 1938 übernahm er die Funktion des NSDAP-Ortsgruppenleiter in Neumarkt, Steiermark. Wiederholt Nationalratsabgeordneter und Klubobmann des VdU von 1949–1956, Dritter Nationalratspräsident von 1953–1956; Siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Hartleb (2011-09-18)
Haupt, Gernot, Armut zwischen Ideologie und Ökonomie. Über die (Un)-Wirksamkeit wirtschaftlicher Argumentation gegenüber Verelendung am Beispiel der Diskussion über Bettlerlager 1935/36, Online unter: http://www.ifsoz.org/content/lesenswert/bettler/gh_armut.pdf (2011-04-25)
Hund, Wulf D., Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit (Münster 1999) 79, online unter http://www.wulfdhund.de/rassismusanalyse/?Uebersichten::Soziale_Konstruktion 2009-12-20 80
Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Augabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Ausnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertertungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=rgb&datum=18520004&seite=00000493 (2011-11-06)
Landesgesetzblatt für das Land Salzburg, Gesetz vom 16. Februar 1921, über die Verfassung des Landes Salzburg (Landes-Verfassungsgesetz) LGBl. 44/1921, online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgs&datum=1921&size=45&page=79 (2011-12-24)
Neue Freie Presse, Nr. 19422, Wien, 20.9.1918, 7. online unter: http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0&aid=nfp&datum=19180920&seite=7&zoom=2 (2011-11-23)
Online Encyclopedia of Mass Violence. online unter: http://massviolence.org/ (2011-12-24)
Patent vom 1.6.1811 § 32. Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=jgs&datum=10120003&seite=00000280&zoom=2 (2011-11-06)
Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, 87, Gesetz vom 13. Mai 1885, betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zu den Kosten der im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom Lande zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalten. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=18850004&seite=00000207&size=45
Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen, StGBl. Nr. 20/1918, Online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=43&size=45 (2011-11-28)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, BGBl 397. online unter: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1920&page=1676&size=45 (2011-11-14)

Wadauer, Sigrid, Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880–1938. online unter: http://pow.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/proj_pow/Texte/Sigrid_Wadauer_Vazierende_Gesellen_und_wandernde_Arbeitslose.pdf (2012-01-09)

Winkler, Franz, (20.3.1890–16.10.1945) Agrartechniker und Politiker (Landbund). 1920-30 Mitglied der Landesregierung der Steiermark, 1930-34 Abgeordneter zum Nationalrat, 1930-32 Innenminister, 1932-33 Vizekanzler, 1932 Obmann des Landbunds. Gründer der Nationalständischen Front. Flüchtete nach dem Zerwürfnis mit Dollfuß' Haltung zur Heimwehr 1934 in die ČSR, später nach Deutschland, 1936 wurde er ausgebürgert. Siehe: http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.w/w783430.htm (2011-09-29)

Abstract

1918 hieß es im D.ö. Staatsamt des Innern, dass die „Zigeunerfrage“ gelöst sei. Ab 1938 intervenierten österreichische Behörden massivst, um die „Lösung der Zigeunerfrage“ zu verwirklichen. In dieser Arbeit soll die *Genese der antiziganistischen Norm* innnerhalb dieser 20 Jahre nachgezeichnet werden.

Basierend auf der Arendt'schen These, dass die Regulierung der Menschenmassen nach dem Ersten Weltkrieg die Grundlage der Massenverbrechen in den darauffolgenden Jahrzehnten bildete, wird in dieser Arbeit die Transformation des Status Untertan zu Staatsbürger mit Rechten im Fokus auf Antiziganismus in allen österreichischen Bundesländern analysiert.

CV

Marius Weigl, geb. 2. Juni 1986, Passau (Deutschland)

Volksschule Jägerwirth (Deutschland) 1992 – 1995

Volksschule Ortenburg (Deutschland) 1995 – 2001

Polytechnikum Mödling 2001 – 2002

Bundeshandelsakademie Hartberg 2002 – 2007